


STA (0)
61(38)
COLL. REG. MED. LOND.
MDXVIII
Ο ΒΙΟϹ
ΤΕΧΝΗ
ΒΡΑΧΥϹ Η
ΔΕ
ΜΑΚΡΗ





597. 3

Studien zur Geschichte der Medizin

herausgegeben

von der Puschmann-Stiftung an der Universität Leipzig

Redakteur: Karl Sudhoff

Heft 5/6

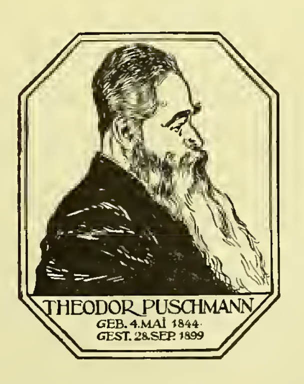
Ärztliches
aus
griechischen
Papyrus-Urkunden

Bausteine zu einer
medizinischen Kulturgeschichte
des Hellenismus

gesammelt und bearbeitet von

Karl Sudhoff

Mit 6 Tafeln in Lichtdruck





Leipzig 1909
Verlag von Johann Ambrosius Barth

STA (6)

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS
LIBRARY

CLASS	61(38)
ACCN.	3344
SOURCE	
DATE	

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Es ist die Frucht täglicher, wenn auch nicht ausschließlicher Beschäftigung dreier Jahre mit der Masse der bis heute publizierten griechischen Papyri, die ich hier vorlege. Bei der Durchmusterung der Papyri habe ich alles aufgezeichnet, was mir für den Historiker der Medizin von Bedeutung erschien, und bei der weiteren Bearbeitung beigefügt, was mir zu dessen Verständnis und historischer Nutzbarmachung notwendig däuchte. Ich bin mir dessen wohl bewußt, wie sehr sich die Untersuchung hier vielfach noch im Anfangsstadium befindet, wie wenig Lorbeeren überhaupt dabei zu holen sind, wenn man die Ergebnisse eigenen Einarbeitens in ein neues Gebiet sofort auch andern zugänglich zu machen bestrebt ist — zumal wenn man zwei Jahrzehnte lang einzig auf einem sprachlich und kulturgeschichtlich völlig davon abliegenden gearbeitet hat, wie ich auf dem des ausgehenden Mittelalters und der „Renaissance“. Doch das Bedürfnis nach einer solchen Publikation schien mir so dringend, daß es alle meine Bedenken überwand. Möge sich die Kritik mit dieser Sachlage abfinden, wenn sie es vermag!

Im vorliegenden Bande gebe ich zunächst das kulturgeschichtliche Erträgnis meiner Papyrusstudien. Die speziell medizinischen Texte sollen in einigen Jahren folgen, durch

Herrn Wilhelm Crönert in Göttingen einer neuen philologischen Bearbeitung unterzogen, dem ich auch in diesem Bande neben manchem förderlichen Ratschlag eine Reihe von Textemendationen verdanke, die mit seinem Namen bezeichnet sind (doch wünschte er nicht, daß die dem Augenblick entsprungene Gedanken für eine fertige Meinung gehalten werden, zu der die volle Anteilnahme naturgemäß fehlte). Vieles ist mit Herrn Johannes Ilberg durchgesprochen; Herr Karl Wessely in Wien hat mir mehrfach Auskunft freundlich erteilt. Die Herren Salomon Reinach und Felix Regnault in Paris, Herr Karo in Athen und die Herren Borchardt und Zucker in Kairo haben mich mit wertvollem archäologischen Material versorgt, wie die Tafeln ausweisen. Die drei ersten Abschnitte hat Herr Baron Felix von Oefele in Neuenahr bei der ersten Korrektur mit durchgesehen. Eine Reihe von Besserungen und Zusätzen, die er dabei angemerkt, sind mit seiner Namenschiffre gekennzeichnet. Allen diesen Herren ist der Leser zu gleichem Danke verpflichtet wie der Herausgeber.

Leipzig, den 1. November 1908.

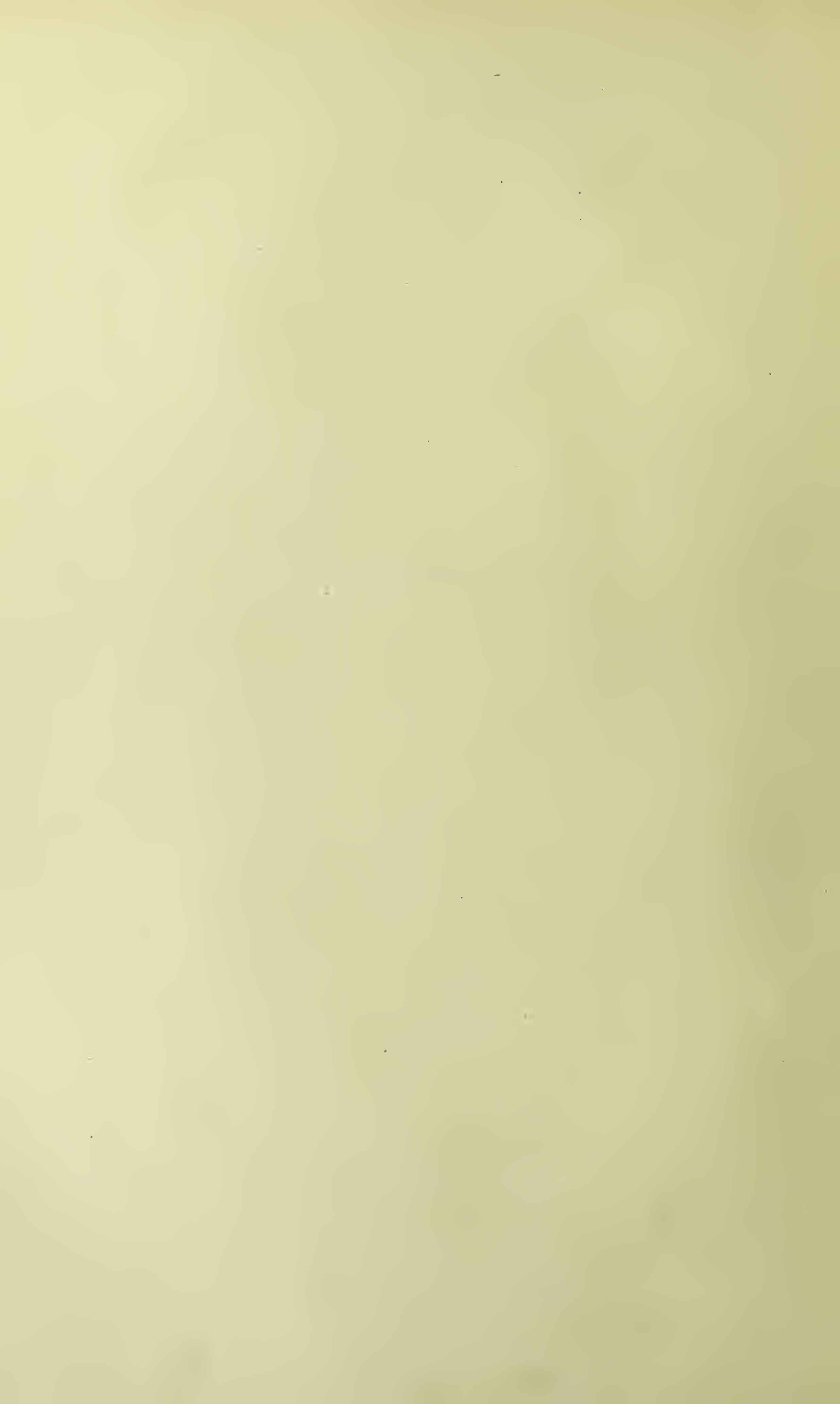
Karl Sudhoff.

Inhaltsverzeichnis.

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/b28039634

Einleitung.



Eine Vermehrung und Vertiefung unserer Kenntnis von der Griechenmedizin in Alexandrinerzeit über die in der allgemeinen literarischen Überlieferung und den spärlichen Fragmenten der Originaltexte in den Handschriften des Mittelalters erhaltenen Nachrichten hinaus, schien mir von jeher „ein Zie aufs innigste zu wünschen".

Denn wenn auch schon Galenos die Devise ausgab „Zurück zu Hippokrates!", die auch in der Renaissance wieder die medizinische Welt durchhallte, bis sie durch die doch noch wahrheitsschwerere und sieghaftere „Zurück zur Natur!" endgültig abgelöst wurde, die nicht mit der ersteren identisch ist — so steht doch Galenos selbst und mit und neben ihm ein guter Teil der ganzen wissenschaftlichen Medizin der ausgehenden Antike, des Mittelalters und der Neuzeit in den Schulen Alexandreias. Zweifellos ist die Zeit von 332 v. Chr. bis zu Galenos und weiter noch, diese mindestens 5 Jahrhunderte dauernde, in Wahrheit noch etwas längere Entwickelungszeit der Griechenmedizin zur Weltmedizin (nachdem deren Wurzeln vorher schon aus aller Welt Erfahrungsweisheit und Gedankenfärbung gesogen hatten), eine der wichtigsten, wenn nicht die allerwichtigste Epoche der wissenschaftlichen Medizin. Freilich erfolgte die Weiterentwickelung der Heilwissenschaft nicht ganz ausschließlich in jener Küstenstadt im Nildelta, sondern in beständiger Wechselwirkung zwischen den Pflegestätten der Wissenschaft in Kleinasien und dem Emporium am Nil, aber alle Fäden laufen schließlich doch immer wieder im Museion zu Alexandreia zusammen.

Wunderbar, wie das naturwissenschaftliche Leben des Griechengeistes immer an den Stellen am üppigsten wuchs und gedieh, an welchen das Griechentum mit den Westasiaten am innigsten sich berührte. Es mutet uns an wie Randkulturen, in welchen das lebendige, formgebende Element die Griechenzellen sind und das Westasiatentum — die Ägypter natürlich, als westlichster Ableger trotz allem, gänzlich eingeschlossen — der Nährboden, aus dem der Griechengeist seine Nahrung zieht, üppig wächst und seines Wesens Blüten treibt!

Dies medizinisch-wissenschaftliche Griechenleben im untersten Ägypten in seinem Gedeihen und Wachsen zu belauschen, wäre sicher eine der schönsten Aufgaben für den Historiker der Medizin. Vielleicht ließe sich dabei auch beobachten, wie von der alten Pharaonenmedizin, die schon viele Jahrhunderte vorher der frühesten Griechenmedizin über Zypern und Kreta, aber auch direkt so wesentliche Baustoffe geliefert hatte, auch jetzt noch so manches Stück hineinwanderte in die Säulenhallen der Hellenen neben so unendlich viel brauchbarem Erfahrungsmaterial aus der übrigen „alten Welt“. Unbestritten anerkannt ist dies ja für die Materia medica mit ihren Drogen und für den ganzen Ausbau der Pharmakologie mittelst der Experimentalkenntnisse in Gift- und Heilwirkungen, welche die Barbaren empirisch erworben hatten. Ähnliches wird auch auf anderen Gebieten stattgefunden haben.

Aber vor allem auch der Eigenbau des Griechentums in den Schulen von Alexandreia, er wäre von berückendstem Reize, wollte er sich uns heute noch erschließen. Und lange war die Hoffnung in mir lebendig, die ausgedehnte und von Jahr zu Jahr sich üppig noch vermehrende Literatur der Papyri würde uns auch auf medizinischem Gebiete manch wertvoll Stückchen oder Fädchen liefern, das sich flechten und legen ließe zum leuchtenden Teppich der Erkenntnis.

Erloschen ist diese Hoffnung auch heute noch nicht völlig, aber sie glimmt etwas bescheidener, entsagender. Es scheint vorerst geraten, sich nähere Ziele zu stecken, denen eher die Verwirklichung winken mag. Wohl haben uns die Särge und Mumienhüllen von Mensch und Tier und die anderen Papyrusfundorte auch wirkliches medizinisch-wissenschaftliches Material da und dort gespendet.

Auch diese kleinen Funde neben der Rolle des Anonymus Londinensis haben meist noch nicht die Beachtung gefunden, die sie verdienen, sind meist noch nicht zum wirklichen Reden erwacht aus dem Schlummer der Jahrtausende. Ich habe sie alle sorgfältig gesammelt auf meinen Papyruswanderungen neben alchimistischen, iatromathematischen und sonstigen „magischen“ Schnitzeln. Ein andermal sollen sie neu herausgegeben und besprochen werden, bedürfen aber noch längerer Pflege und Bearbeitung. Vorher muß, so schien mir, der Boden studiert werden, auf dem dies alles entstand, lebte und gedieh. Dem medizinischen Fachhistoriker muß der medizinische Kulturhistoriker vorausgehen, der mit ärztlichem Auge all das bunte Leben mustert, in das die unzähligen Papyrusurkunden uns so tausendfachen Einblick gewährt haben, daß wir es in einer fast verblüffenden Unmittelbarkeit erneut mitzuleben vermögen, wie kaum eine andere Kulturperiode der Vergangenheit. Auch hier strömt ja fast täglich neues Beobachtungs- und Studienmaterial uns zu in schier unerschöpfbarer Fülle, aber des absolut Neuen wird doch immer weniger. Jedenfalls dünkt es mich schon heute des Versuches wert, Umschau zu halten und an der Hand einer ersten Lese zusammenzustellen, was etwa an ärztlich wichtigen und bedeutungsvollen Dingen die griechischen Papyrusurkunden zutage gebracht haben, um so nicht nur ein Verständnis für das zu ermög-

lichen, was auf hellenistischem Boden Ägyptens im ärztlichen Tun und medizinischen Wissen und Denken entstand, sondern auch zum allgemeinen kulturgeschichtlichen Verstehen des so überaus vielgestaltigen Lebens im hellenistischen Ägypten von ärztlicher Seite ein, wenn auch nur bescheidenes, Scherflein beizutragen.

Damit ist, wenigstens für den wohlwollenden Leser, auch schon gesagt, wie gering die Prätensionen der vorliegenden Arbeit sind, wie es mir gar nicht in den Sinn kommt, hier irgend etwas Endgültiges oder gar Autoritatives zu leisten. Ich will nur der medizinischen Seite menschlicher Kulturbetätigung neben der staatswissenschaftlichen, juristischen, politischen, wirtschaftsgeschichtlichen, kunstgeschichtlichen, literarischen, sozialethischen, theologischen usw. usw. in der Papyrusforschung zu Worte verhelfen, damit sie, Hand in Hand mit den andern genannten und ungenannten Standpunkten, an ihrem Teile beitrage zum tieferen Erfassen und vollen Verstehen dieser wichtigen Kulturepoche des Hellenismus, in der auch unsere heutige noch in gar vielem wurzelt, mehr als sie weiß und glaubt. — —

Doch von so großen Geschichts- und Kulturproblemen ist hier nicht weiter die Rede; hier wird stille Kleinarbeit des Gelehrten geleistet, unverdrossene Aufklärungsarbeit im Dienste historischer Erkenntnis.

Es kam mir vor allem darauf an, heute schon, wo in der Papyruskunde alles noch im Flusse ist, Kontaktflächen herzustellen zwischen Papyrusforschung und medizinischer Historik, damit ein gemeinsames Arbeiten möglich werde, damit der Medizinhistoriker sehe, welch gewaltiges kulturgeschichtliches Material uns die Papyri schon geboten haben, und wie es alljährlich sich mehrt, damit der Papyrusforscher wisse, was uns wichtig erscheint und in welchen Fragen er uns fördern und — unseren bescheidenen fachmännischen Beirat erwarten kann. Es ist ja nur das erste Kennenlernen für beide Teile, das diese Blätter vermitteln sollen. Für den Mediziner ist es fast eine neue Welt, in der ich ihn wenigstens andeutungsweise zu orientieren hoffe, vielleicht sogar mit einiger Vollständigkeit in bezug auf die Fülle der hier zur Beantwortung stehenden Fragen. Für die Beziehungen zur Papyruskunde hoffe ich wenigstens den Boden bereitet zu haben, auf dem eine fördersame Aussprache und ein allmähliches Verstehen möglich werden mag!

Doch es scheint nötig, über die Umgrenzung des in Frage kommenden Gebietes nach verschiedener Richtung einige Worte zu sagen.

„Im hellenistischen Ägypten", damit ist das Thema zeitlich und örtlich wohl schon einigermaßen umrissen. Es ergibt sich daraus aber auch schon die doppelte Wurzel der zur Behandlung stehenden Kulturfragen.

Bei jedem hier berührten Gebiete ist zunächst zu beachten, daß das der Untersuchung zuströmende Material aus 7 bis 9 Jahrhunderten stammt, und daß in diesen langen Zeiträumen nirgends die Entwickelung stillstand. Ptolemäerzeit, Kaiserzeit und ihr Erlöschen oder Hindämmern bis zur Araberherrschaft — das ist die Weltbühne, auf der sich dies Kulturleben abspielt. Ägypter, Griechen, Vorderasiaten, Römer, in buntester Mischung, sind die Akteurs, die uns im Kleinleben ihres Alltages greifbar entgegentreten. Und wie haben auch die geistigen Horizonte in diesem fast ein Jahrtausend umfassenden Zeitalter der griechischen Papyri gewechselt: mehr als 300 Jahre vor unserer Zeitrechnung und viele Jahrhunderte der christlichen Ära!

Man hat ja schon mit Recht begonnen, zunächst das Ptolemäische Zeitalter strenger auszusondern: eine große Neuherausgabe der Papyri aus Ptolemäerzeit ist im Werden.

Für unsern ersten Wurf hier würde das natürlich verkehrt sein, zumal das vor allem in Frage kommende griechisch-ägyptische Privatleben doch in den Grundzügen das nämliche blieb und sogar in fast gleichem Auf- und Abfluten schon Jahrhunderte vor Alexander am Nile lebendig war. Etwas Ganzes kann freilich nur der bieten, der die demotischen Papyri ebenso benutzt und heranzieht wie die griechischen und die spärlichen lateinischen. Doch spiegeln die griechischen Papyri — da das Griechische die Sprache der Verwaltung war — nicht nur das Leben der Hellenen am Nil wieder, sie haben uns auch von der endogenen ägyptischen Bevölkerung, den Handel, Gewerbe und Ackerbau Treibenden und ihrem geschäftlichen, privaten und selbst ihrem religiösen Leben sprechende Zeugnisse erhalten.

Gewiß, man begeht einen Gewaltakt, wenn man das Griechische aus den Papyrusdokumenten — bei denen ich die „Ostraka", die vielerlei Aufzeichnungen auf Tonscherben als billigstem Schreibmaterial, weil aufs engste dazugehörig, stillschweigend immer mitverstehe — als besonderen Kreis herausschneidet, und doch schien es mir praktisch empfehlenswert, wenn ich auch nicht unterlassen habe, auf die heute schon in Übersetzung zugänglichen demotischen Dokumente gelegentlich einen Blick zu werfen. Mögen andere auch nach dieser und besonders nach der koptischen Seite hin dies kulturgeschichtlich-medizinische Gebiet weiter ausbauen; dabei wird auch die immer wieder in hundert Einzelfällen auftauchende Frage, ob „griechisch" oder „ägyptisch" seinem Ursprunge nach, meist eine befriedigende Lösung finden können, wenn auch häufig erst nach mannigfachen Kontroversen.

Ein fester Grundstock für die Untersuchung und Beurteilung wird mit der Aufarbeitung der so überaus umfangreichen griechischen Papyrusliteratur

doch geschaffen, auch auf medizin-geschichtlichem Gebiete. Möge sie in ihrer Wichtigkeit erkannt und verwertet werden, möge diese Erstuntersuchung recht bald überholt werden, das wäre mir der willkommenste Dank.

Recht sehr dürften die Ansichten der papyruskundigen Philologen bzw. Historiker und der Mediziner bei der Frage auseinandergehen, was denn etwa als „ärztlich" oder „medizinisch" in den Papyrusurkunden anzusprechen sei.

Nicht selten konnte ich im Antlitz der Archäologen vom Fach auch schon bei gesprächsweiser Behandlung irgendwelcher archäologischer Fragen, die mich als Medizinhistoriker interessierten, erstaunte Zweifel lesen, was denn in aller Welt der medizinische Historiker mit Dem oder Jenem zu tun habe.

Ja es wurde mir wohl in lebhafter Abwehr mündlich oder gelegentlich auch schriftlich versichert: „Das ist aber ganz gewiß nichts Medizinisches" oder gar „— — ich muß aber dringend dagegen protestieren, daß dies medizinisch aufzufassen wäre!" Was man dann gewöhnlich als „medizinisch" gelten lassen wollte, will ich lieber gar nicht sagen; meist grenzte es an Abschnitt VI dieses Buches oder sah einer Verwechselung mit „zynisch" erschreckend ähnlich. Doch das waren nur die Präliminarien. Der medizinische Archäologe wurde mit dem umfassend gebildeten Fachvertreter der Archäologie schnell einig, wenn er als „ärztlich" alles in Anspruch nahm, was mit der Frage nach der körperlichen und geistigen Gesundheit zusammen hing, wenn er vor allem die öffentliche und private Gesundheitspflege, die Hygiene der Nahrung, der Kleidung, der Wohnung, der Kanalisation und Trinkwasserversorgung, des Badens, der Gymnastik und Massage, der gesamten Haut- und Haarpflege, aber auch des Geschlechtslebens samt Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett und der Kinderpflege, ja auch das Bett und alle Toilettefragen, die nicht direkt mit der Hygiene der Kleidung zu tun haben, in den Kreis seiner Untersuchung zog. Keinem Widerspruch begegnete natürlich die Untersuchung der Krankheitszustände und Epidemien, das Studium der Krankenwartung und -Heilung in Haus, Iatreion, Tempel und Krankenhaus, ebensowenig die polizeiärztlichen Fragen der Zurechnungsfähigkeit, der Begutachtung von Krankheitszuständen und Verletzungen, von Giftmord und ähnlichen Verbrechen.

Kurz gesagt, alles, was in den Gesichtskreis des öffentlichen Arztes wie des Hausarztes von heute fällt, hat der Historiker der Medizin auch in der Vergangenheit ins Auge zu fassen, will er seine Aufgabe als Kulturhistoriker seines Faches völlig erfüllen, und soweit ist auch bei diesen Papyrusstudien der Kreis gezogen worden. Freilich sind mit dieser allgemeinen Aufstellung noch nicht alle Schwierigkeiten der Entscheidung im einzelnen beseitigt, zu guter Letzt entscheidet immer die „Persönlichkeit" des Untersuchenden über die Grenzen des Inbetrachtzuziehenden; ist es doch auch heute *in praxi* nicht anders! — „Um was der Mann sich nicht alles kümmert!" klingt es ja auch heutzutage nicht selten ziemlich erstaunt hinter manchem sorglichen

Hausarzte her, der seine hohe Aufgabe in ihrem ganzen Umfange erfaßt hat! Und auch in diesem Buche wird sich mancher wohl ab und zu verwundert fragen: „Wie kommt denn das in ein Buch zur Geschichte der Medizin?" Er möge sich an der Erklärung genügen lassen, daß es dem Herausgeber notwendig erschien, in einzelnen Fällen den Rahmen so weit zu fassen, um ein wahrheitsgetreues Bild der fraglichen kulturellen Erscheinung zu geben, daß ihm eben darum selbst ein Zuviel weniger bedenklich erschien als ein Zuwenig.

Aus den nämlichen Gründen sind auch fast in jedem Abschnitte wenigstens einige wenige Urkunden in vollem Wortlaut gegeben worden, selbst wenn nur ein paar Zeilen streng in das medizin-geschichtliche Bild gehören. Dem Papyruskenner freilich sind solche Dinge geläufig, er hat zu jeder Frage Dutzende von Beispielen zur Hand: Der Medizinhistoriker bedarf einer gründlichen Orientierung; er soll das ihm größtenteils neue Papyrusmaterial hier in jeder ihm nötigen Vollständigkeit beisammen haben, um nun auch wirklich urteilen zu können. Das möge man nicht vergessen und nicht allzu schnell mit dem Kopfschütteln und Kritisieren über die Berechtigung der Aufnahme bei der Hand sein! Schien mir doch auch hier ein Zuwenig weit eher von Übel, also zu vermeiden.

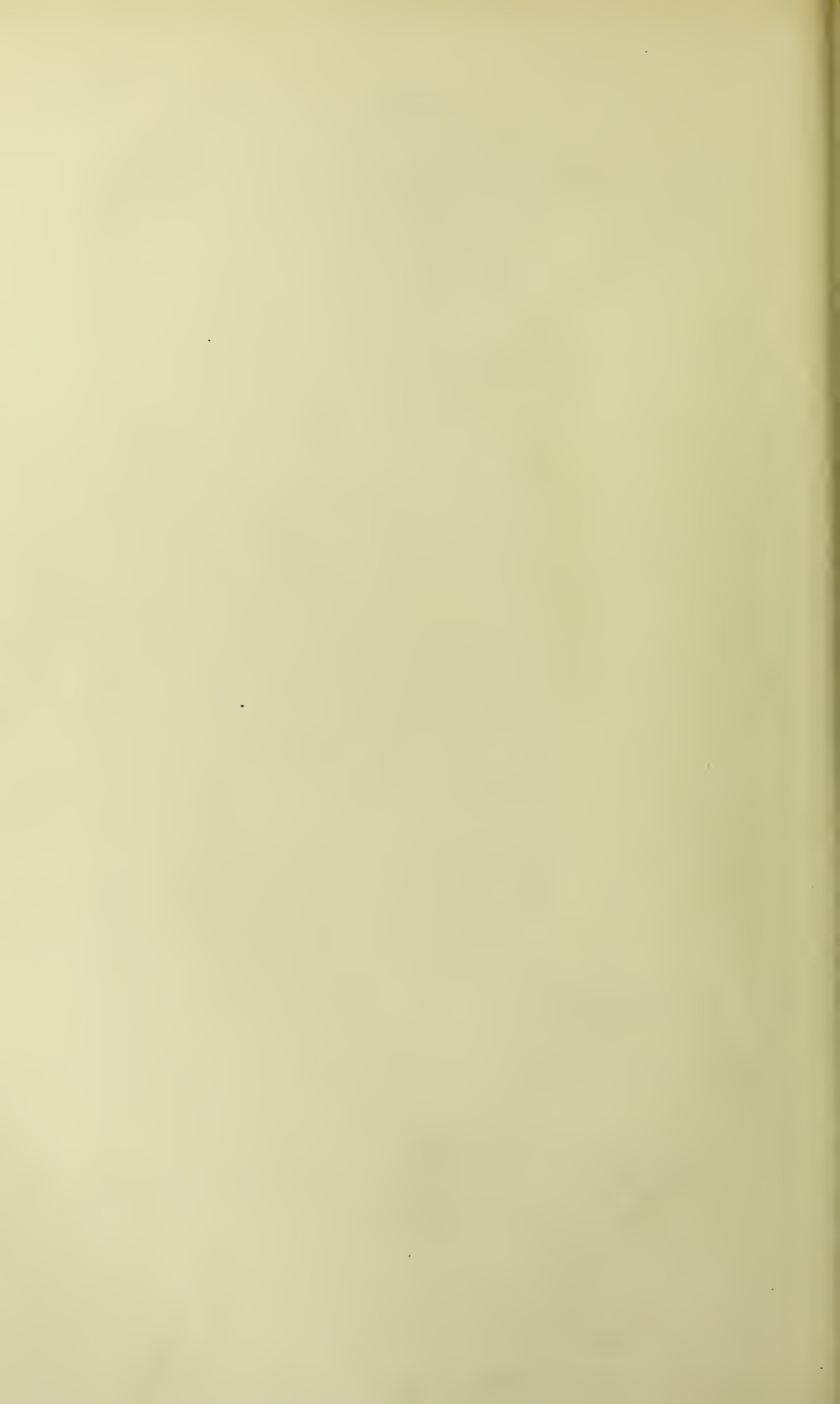
Die Texte selbst habe ich im allgemeinen in der Form belassen, in welcher sie ediert waren. Sollte der Mediziner sich berufen fühlen, mehr zu bieten oder größere Präzision anzustreben als der edierende Philologe? Trotzdem habe ich nicht selten Akzente usw. beigefügt ohne jede philologische Prätension, aber auch wieder größere und kleinere Abschnitte auch in dieser Hinsicht ohne jede Änderung gelassen, wo es mir nicht ratsam schien, mehr zu tun. Eine zurechtweisende Kritik könnte sich also hier leicht in der Adresse irren.

Größere Berechtigung räume ich dem Vorwurf ein, der mir wohl nicht erspart bleiben wird, daß im Kommentar vielfach mehr hätte geleistet werden können. Manche Fragen waren vielleicht heute schon einer erschöpfenderen Behandlung zugängig, wenn auch nicht gerade mit Hilfe der Papyri, auf die ich mich jedoch im wesentlichen beschränken wollte, wobei ich zugebe, daß auch hier in einigen Jahren unverdrossenen Weiterarbeitens vielfach noch wesentlich weiter zu kommen gewesen wäre. Trotzdem schien es mir fördersamer, zunächst einmal in bescheidenem Umfange das wesentlichste Papyrusmaterial für den Medizinhistoriker, durch kurze Erläuterungen einigermaßen fruchtbar gemacht, hinauszugeben, damit auch andere, in vielem vermutlich mehr Berufene, sich an der eingehenden Detailuntersuchung beteiligen können, die unterdes auch bei mir nicht stillstehen soll.

Die erste Lese sei hiermit getan! Sie hat ihren ganz eigenen Reiz auf solchem Neuland der Forschung, der sich in freilich weit geringerem Grade, ja auch wohl bei der Aufarbeitung der Neufunde und Neupublikationen

eines oder mehrerer Jahre wiederholen mag. Die ersten Garben sind also hier gebunden. Die Kritik mag sie zu sehr mit Feldblüten oder gar mit Unkraut untermengt finden — die Freude des ersten Ährensammelns muß den Bearbeiter dafür schadlos halten und das Bewußtsein, trotz alledem vielen zu Danke gearbeitet und der Sache gedient zu haben.

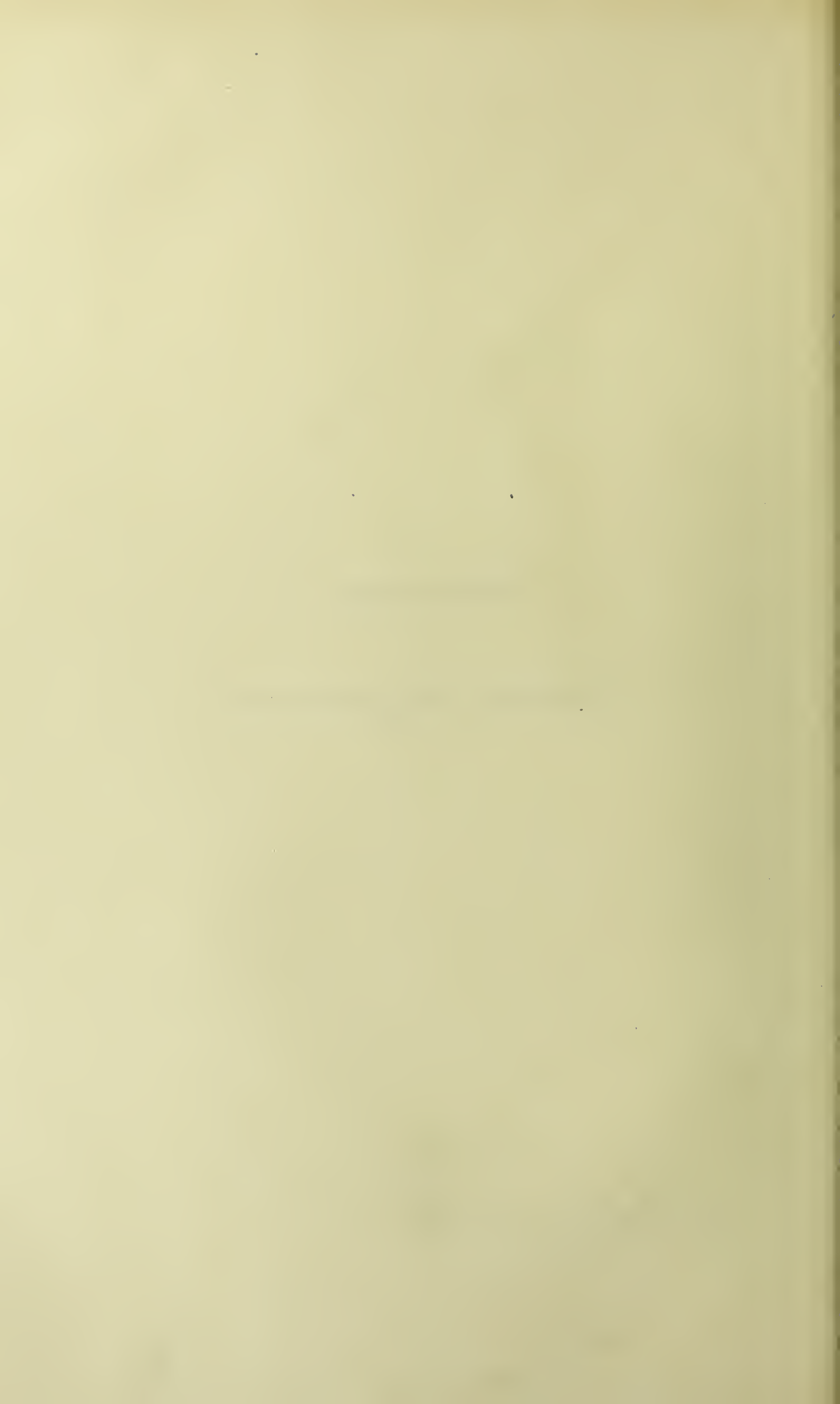
Die Brücke des Verständnisses zwischen den Historikern der Heilkunde und der Papyrusforschung ist geschlagen, möge sie von beiden Seiten fleißig betreten werden! Je schneller sie abgetreten ist, um so eher wird an die Stelle der ersten Notbrücke ein dauernder Prachtbau treten, der den ersten Gerüstbau ruhig als Baugerüst verbrauchen mag!



Medizinisches

aus

Griechischen Papyrusurkunden.



I.

Nahrungsmittel und Getränke.

Nahrungsmittelhygiene.

Den Tafelfreuden war der Grieche wie der Ägypter nicht abgeneigt.[1]) Mehrfach begegnen uns Einladungen zum Essen (*δεῖπνον*) z. B. in den Oxyrhynchos Papyri zum Hochzeitsmahl.

Ox. Pap. III, Nr. 524, aus dem 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung:

Ἐρωτᾷ σε Διον[ύσ]ιο[ς δειπνῆ-
σαι εἰς τοὺς γάμους τῶν τ[έκνων
ἑαυτοῦ ἐν τῇ Ἰσχυρίω(νος) α[ὔριον
ἥτις ἐστὶν λ̄ ἀπὸ ὥρας [θ.

Es bittet dich Dionysios, bei ihm zu speisen bei der Hochzeitsfeier seiner Kinder im Hause des Ischyrion auf morgen den 30. um [9?] Uhr

und Ox. Pap. I, Nr. 111, aus dem 3. Jahrhundert:

Ἐρωτᾷ σε Ἡραῖς δειπνῆσαι
εἰς γάμους τέκνων αὐτῆς
ἐν τῇ οἰκίᾳ αὔριον, ἥτις ἐστὶν
πέμπτη ἀπὸ ὥρας θ̄.

Herais bittet dich zum Mittagessen zur Hochzeitsfeier ihrer Kinder in ihr Haus auf morgen, den 5. auf die 9. Stunde [früh am Nachmittag; ohne den Monat zu kennen läßt sich die Zeit nicht bestimmen].

Andere Einladungen zum Frühstück oder Mittagessen im Sarapieion, die mehrfach begegnen, will Ulr. Wilcken jetzt als kultische Feiermahlzeiten auffassen (Archiv für Papyrusforschung Bd. IV, S. 211) und wohl mit Recht, z. B. Ox. Pap. III, Nr. 523:

---

[1]) Auch die Steinreliefs aus altägyptischer Zeit bieten uns ja nicht selten Szenen aller Art bei Schmausereien.

Ἐρωτᾷ σε Ἀντώνιο(ς) Πτολεμ(αίου) διπνῆσ(αι)
παρ' αὐτῶι εἰς κλείνην τοῦ κυρίου
Σαράπιδος ἐν τοῖς Κλαυδ(ίου) Σαραπίω(νος)
τῆι ις̄ ἀπὸ ὥρας θ̄.

Es lädt dich ein Antonios, der Sohn des Ptolemaios, mit ihm zu speisen an der Tafel des Herrn Sarapis im Hause des Klaudios Sarapion am 16. um 9 Uhr.

Dies Blättchen stammt aus dem 2. Jahrhundert, ebenso ein anderes, fast gleichlautendes (auf den 15. um 9 Uhr; Oxyr. Pap. I, Nr. 110):

Ἐρωτᾷ σε Χαιρήνων δειπνῆ-
σαι εἰς κλείνην τοῦ κυρίου Σαρά-
πιδος ἐν τῷ Σαραπιείῳ αὔριον,
ἥτις ἐστὶν ιε̄, ἀπὸ ὥρας θ̄.

Wilcken knüpft an den Hinweis an, den R. Reitzenstein im „Poimandres" 1904, S. 228 f., gegeben hat, daß es im Isiskult üblich gewesen sei, Mitglieder der Isisgemeinde in den Tempel zum *δεῖπνον* zu laden, was in Rom im Jahre 19 n. Chr. zur Unterdrückung des Isiskultes und Zerstörung des Isistempels führte infolge einer scheußlichen Preisgabe einer feinen Römerin bei einer solchen Einladung unter verbrecherischer Beihilfe des Isispriesters (Josephos, Ant. XVIII, 72, Niese). Wir werden ja in einem besonderen Abschnitt auf allerhand Riten in den Sarapieien eingehen müssen; von diesen kultischen Mahlzeiten im Heiligtum des Sarapis melden aber nur solche kleine Einladungskärtchen, wie obenstehend, deren noch mehrere gefunden worden sind.[1])

Jeden, der Gelegenheit hatte, eine Reihe von Haushaltungsrechnungen der griechischen Papyri durchzusehen, wird es in Erstaunen setzen, wie selten Fleisch in denselben genannt wird und für wie geringe Beträge, z. B. Goodspeed Papyri Nr. XXX, Col. XXI S. 51:

7 κρέως /ε(πεντώβολον)

und in den Berliner Griechischen Urkunden Nr. 34, 178 und 932. Fleisch scheint im wesentlichen nur Festspeise gewesen zu sein. Ochsenfleisch wurde vielleicht nur nach Opferungen verzehrt. Rinder (*μόσχος*), Schafe (*πρόβατον, ὄϊς*) auch Schafherden (vgl. *προβατοκτηνοτρόφος*, der Schafzüchter, Pap. Lond. III, 141), Ziegen (*αἴξ*), Schweine (*χοῖρος*, auch *ὗς*) und Ferkel (*δέλφαξ, δελφάκιον*) begegnen uns wohl häufig, auch *προβάτων δέρματα*, Schaffelle (Pap. Lond. III, 178); das Hammelfleisch wird also doch auch verspeist worden sein.

[1]) Dagegen trifft man in den demotischen Papyri auf Gelage von Tempelbrüderschaften und in griechischen Papyri Rechnungen über bei Tempelfesten getrunkenes Bier, s. unten S. 16.

Auch Geflügel ist vorhanden und wird bei Festlichkeiten verspeist, z. B. Hühner (ὄρνιθες) und Tauben (περιστερείδια) bei einem Festmahl, in den Berliner Griechischen Urkunden, Bd. II, Nr. 596, vom Jahre 84 n. Chr. Schon der Preis verbot ja täglichen Genuß von Geflügel, da wir gelegentlich zwei Hühner mit 8 Drachmen erwähnt finden, während die Artabe Weizen gleichzeitig zu 7 Drachmen stand. Auch Gänsefleisch (κρέα χήνεα) wird ab und zu erwähnt, z. B. in Nr. 54 der Louvre Papyri (Notices et Extraits, Tome XVIII, 2, vom Jahre 1865, S. 330ff.). Im alten Ägypten mit seinen vier Monate lang dauernden Überschwemmungen war die Gans seit den ältesten Zeiten heimisch und beliebter Jagdvogel und mit ihrem wenig wohlschmeckenden tranigen Fleisch Nahrung des niederen Volkes. Doch gab es mehrere Arten (mindestens drei) in verschiedener Wertabstufung. Der „Vogel" des alten Ägyptens ist die Gans und nicht das Huhn (Oe).

Daß Fleisch ein seltenes Nahrungsmittel gewesen sein muß, haben schon Wessely und Wilcken betont; reichlicher wurden Fische gegessen, namentlich getrocknete (lufttrockene) und eingepökelte (τάρυχος bezw. τάριχος).

Auch Milch trifft man, allerdings nicht häufig, genannt; sie fand vielfach als Käse (τυρός), Verwendung, besonders als gesalzener (τυρὸς ἁλυκός). Butter wird gar nicht erwähnt; auf die Milch kommen wir in dem Abschnitt über das Ammenwesen noch kurz zu sprechen.

Natürlich gilt das alles nur für den gemeinen Mann und nicht für alle Zeiten.

In einer Requisitionsliste gelegentlich eines hohen Besuches in Hermopolis aus den Jahren 145—147 n. Chr. wird neben manchem anderen die Lieferung von Ochsenfleisch (κρέων μοσχι^ω) und Schweinefleisch (χοιρει^ω), Wein und Essig (οἴνου καὶ ὄξου[1]), Gänsen (χήνων), Hühnern und wildem Geflügel (ὀρνειθ· καὶ ἀγριμαι^ω), Öl, Pökelfischen und Käse (ἐλαίων καὶ ταρίχων καὶ τυρῶν), Gemüsen und frischen Fischen (λαχαν^ω καὶ ἰχθ) vorgeschrieben (Greek Papyri in the British Mus. III, Nr. 1159, S. 112—114). Und eine Berliner griechische Urkunde (Bd. II Nr. 377) aus dem 7. bis 8. Jahrhundert nach Christo bringt eine Liste über die Tageslieferungen in ein μαγειρεῖον, eine Garküche, über Essig, Pökelbrühe, Schafe (πρόβατα), Böcklein (ἄρνια), Ferkel (δέλφακες), Schweine (χοῖροι), Hühner (ὀρνίθια), Tauben (περιστέρια) und Eier (ᾠά), von denen nur die letzteren noch nicht erwähnt sind, da sie auffallend selten in den landwirtschaftlichen Lieferungspapyri sich finden, so daß man wohl annehmen muß, sie seien überhaupt kein gangbarer Handelsartikel gewesen. Doch werden sie beispielsweise in Oxyrhynchos Papyr. IV, 784 in einer Rechnung genannt (ᾠῶν β κε), ebenso mehrfach in Rechnungen der Petrie Papyri, z. B. Band III, Nr. 135 (S. 324, 5), Nr. 136 (S. 325, 20) und Nr. 142 (S. 332, 3) ᾠιά, aus früherer Zeit.

[1]) ὄξος scheint aber stellenweise auch den gewöhnlichen Landwein zu bezeichnen, wenn nicht sogar an Bier manchmal gedacht werden muß, da im älteren Ägypten Bier und Essig nicht unterschieden werden (Oe).

Das Haushuhn, der einzige Vogel, der fast das ganze Jahr Eier spendet, wurde ja erst im letzten vorchristlichem Jahrtausend aus dem Orient eingeführt; das sumpfige Ägypten blieb noch lange für diesen Laufvogel wenig geeignet.

Eine Ausnahme in der Fleischnahrung haben naturgemäß schon früh die Militärlieferungen gebildet, namentlich in der Kaiserzeit. In dem Florentiner Papyrus Nr. 31 begegnen uns z. B. Quittungen über geliefertes Schweinefleisch aus dem Hermopolitischen Gau vom Jahre 312 n. Chr.:

5 — — — — ὑπὲρ γενή[ματ]ος
ιθ (ἔτους)'', καὶ ζ'' κρέως χοιρίου λίτρας τριακόσιας ὀκ⟦κ⟧τὼ
(γίνονται) (λίτραι) τη̄ — —

Drei auf dieser Quittung mit Namen genannte Personen werden als *οἱ τρεῖς ἐπιμελητ(αὶ) κρέως* bezeichnet.

Auch wo in einem Privatbriefe der Reinach-Papyri (Nr. 56 S. 165) von einer verlangten Wein- und Fleischlieferung die Rede ist, Zeile 7 ff.:

— — σπούδασον
ποιῆσαι ἡμᾶς ὀνομα-
σθῆναι διαδότας
10 οἴνου ἢ κρέως

und Zeile 20 ff.:

— — τὸν δὲ οἶνον
τὸν ἐν τῇ Ἑρμου-
πόλι ἢ καὶ Ἀντινόου
θέλομεν ἢ τὸ κρέας·
μόνα τὰ δύο θέλο-
μεν·

handelt es sich um Militärlieferungen.

Noch weit häufiger aber begegnet uns die Erwähnung von Tierschlachtungen zu Opferzwecken.[1]) So lesen wir von der Opferung von Kälbern oder Jungstieren, deren Fleisch dann doch wohl im Tempel zum Teil gegessen wurde. Vorher mußte deren „Reinheit" priesterlich bescheinigt werden. In allen Stadien wurde diese Tierschau der Besteuerung unterzogen, zuletzt bei der Versiegelung [Stempelung] des Tieres durch den Priester.

[1]) Für jede Schlachtung wird in Altägypten die Fiktion aufrecht erhalten, daß es ein Opfer ist und zwar „ein Opfer, das der König gibt", wie der Terminus technicus lautet (Oe).

So werden in den Flinders Petrie Papyri II, Einleitung S. 37d, Zeile 4 bezahlt:

ἱερείου κι

für ein Opfertier (*ἱερεῖον*), 20 Drachmen, 3 Obolen oder ein anderes Mal als Naturalleistung ebenda S. [128] Zeile 20 und 22:

ἱερείῳ	$\overset{o}{\chi}$(χοίνικες)^{Δ}
κριθῆς πορείοις?	$\overset{β}{\chi}$(χοίνικες β)
ἱερείωι	χ(χοίνικες)^{Δ}
κριθῆς	. . [

Also für ein Opfertier zweimal als Steuer 4 Choiniken Gerste.

Offenbar wurden auch die Emolumente versteuert, welche der Opferpriester von dem Opfernden erhob; der Priester zahlte den *τέλος μόσχων θυομένων* an den Steuerpächter (*πραγματευτής*), hatte aber, wie schon angedeutet, noch eine besondere Gebühr zu bezahlen *ὑπὲρ σφραγισμοῦ μόσχων θυομένων*, eine Art Opfertier-Stempelungsgebühr, wie Ulrich Wilcken höchst einleuchtend und gründlich auseinandersetzt (Ostraka I § 188 S. 384—385 und §§ 201 S. 395—396).

Eine bekannte Stelle bei Herodot II, 38, berichtet über die Opferstierschau folgendes:

> Τοὺς δὲ βοῦς τοὺς ἔρσενας τοῦ Ἐπάφου εἶναι νομίζουσι, καὶ τούτου εἵνεκα δοκιμάζουσι αὐτοὺς ὧδε· τρίχα ἢν καὶ μίαν ἴδηται ἐπεοῦσαν μέλαιναν, οὐ καθαρὸν εἶναι νομίζει. Δίζηται δὲ ταῦτα ἐπὶ τούτῳ τεταρμένος τῶν τις ἱρέων καὶ ὀρθοῦ ἑστεῶτος τοῦ κτήνεος καὶ ὑπτίου καὶ τὴν γλῶσσαν ἐξειρύσας, εἰ καθαρὴ τῶν προκειμένων σημηίων . . . κατορᾷ δὲ καὶ τὰς τρίχας τῆς οὐρῆς, εἰ κατὰ φύσιν ἔχει πεφυκυίας. Ἢν δὲ τούτων πάντων ᾖ καθαρὸς, σημαίνεται βύβλῳ περὶ τὰ κέρεα εἱλίσσων καὶ ἔπειτα γῆν σημαντρίδα ἐπιπλάσας ἐπιβάλλει τὸν δακτύλιον· καὶ οὕτω ἀπάγουσι. Ἀσήμαντον δὲ θύσαντι θάνατος ἡ ζημίη ἐπικέεται.

Deutsch etwa:

Stiere gelten dem Apis heilig und werden darum folgendermaßen der [Opfer-]schau unterzogen. Ist auch nur ein einziges schwarzes Haar an dem Stier zu entdecken, so gilt er nicht für rein. Um dies festzustellen, besichtigt ein dazu angestellter Priester ihn stehend und auf dem Rücken liegend, darauf zieht er dem Tier die Zunge aus dem Maule und sieht, ob sie frei ist von den anderwärts beschriebenen Zeichen; ebenso besichtigt er die Schwanzhaare des Tieres, ob sie naturgemäß gewachsen sind. Ist das Tier rein befunden in jeder der gedachten Beziehungen, so zeichnet es der Priester durch einen Papyrusstreifen, den er um die

Hörner schlingt, mit Siegelerde befestigt und seinen Siegelring darauf drückt. Dann wird das Tier weggeführt, und es ist bei Todesstrafe verboten, ein Tier zu opfern, das nicht in dieser Weise gestempelt ist.

Porphyrius de abstinentia IV, 7 gibt noch genauere Angaben über die Besichtigung der Opferstiere[1]):

Καὶ μέντοι καὶ τῶν ἄλλων οὐκ ἀσυκοφάντηνον ἐποιοῦντο παραίτησιν, οἷον τῶν βοῶν τὰς θηλείας παρῃτοῦντο, τῶν δ᾽ἀρρένων ὅσα δίδυμα ἢ κατάσπιλα ἢ ἑτερόχροα ἢ παραλλάσσοντα τῇ μορφῇ ἢ δεδαμασμένα, ὡς ἤδη καθωσιωμένα τοῖς πόνοις καὶ τιμωμένοις ἐμφερῆ ἢ καθ᾽ ὅντιν᾽ οὖν οἷον ἀπεικασμὸν ἐξείη ἢ ἑτερόφθαλμα ἢ πρὸς ἀνθρωπείαν ἐμφέρειαν νεύοντα. μυρίαι δ᾽ἄλλαι παρατηρήσεις τῆς περὶ αὐτὰ τέχνης τῶν καλουμένων μοσχοφραγιστῶν ἄχρι συντάξεων προάγουσαι βιβλιακῶν.

Die Papyri lehren uns nun diese ganze Opfertierschau und den Apparat ihrer priesterlichen Behörden näher kennen. Zunächst bringen die Berliner Griechischen Urkunden im 1. Bande unter Nr. 356 S. 346 eine Bankquittung vom 27. Dezember 213 n. Chr.:

— — Διεγρ(άφη)
5 Αὐρηλ(ίῳ) Ἀπίωνι καὶ ὡς χρη(ματίζει) νομάρχ(ῃ) Ἀρσι[νοίτου]
διὰ Νειλαμμῶνος πραγ(ματικοῦ) πύλ(ης) Φιλαδελ(φίας?)
σφρ(αγισμοῦ) μόσχου ἑνὸς θυομένου ἐν τῇ
Κώμῃ ὑπὸ Αὐρηλίου Διδύμου
Ἀλεξανδρέως

Also für die Siegelung oder Stempelung eines Kalbes sei eine nicht genannte, mithin wohl taxmäßig feststehende Stempelsteuersumme bezahlt. Dieser priesterliche Funktionär hieß nach Plutarch[2]) *σφραγιστής* oder wie Chaeremon Alexandrinus[3]) genauer angibt *μοσχοσφραγιστής* oder präziser die Papyri *ἱερομοσχοσφραγιστής*, und stellte nach seinen Dienstvorschriften, den *βιβλία μοσχοσφραγιστικά*, wie Clemens Alexandrinus[4]) angibt, die Bescheinigung über die „Reinheit“ des Opfertieres aus. Den fragmentarischen Anfang einer solchen

[1]) Porphyrii Philosophi Platonici opuscula selecta it. recog. Aug. Nauck, Leipzig 1886, S. 238/239.

[2]) De Iside et Osiride 31, wo auch nach Kastor das Siegelzeichen, die *γλυφή*, angegeben ist: ‚*ἄθρωπον εἰς γόνυ καθεικότα ταῖς χερσὶν ὀπίσω περιηγμέναις, ἔχοντα κατὰ τῆς σφαγῆς ξίφος ἐγκείμενον*‘. (Ein knieender Gefesselter, ein Messer an der Kehle.)

[3]) *Αἰγυπτιακά* 4. cap. 7 (Fragm. Historic. graec. coll. Jac Müllerus, Paris, Didot III S. 498).

[4]) Stromata VI, cap. IV § 36. Auch Chaeremon deutet darauf hin mit seinem ‚*ἄχρι συντάξεων προάγουσαι βιβλιακῶν*‘.

Bescheinigung aus dem Tempel von Soknopaiu Nesos scheint Papyrus 64 der Greek Papyri Series II, S. 99 Grenfells zu bringen, der mit Wilckens Ergänzungen folgendermaßen lautet:

Σοκνοωνέως ἱαιρομοσχο-
σφραγιστῆς ἐπεθεώρησα
μ[ό]σχ[ο]ν θυόμενον ἐν τῇ
Σο[κνοπ]αίου Νήσῳ ὑπὸ
5 [. . . . . ὡ]ς ἐσ]τιν κ[αθαρός.
. . . .

1. l. *Σοκνωνεὺς ἱερο . . .* 4 l. *Νήσου.*

Ein vollständigeres Exemplar einer solchen Bescheinigung besitzt die Straßburger Papyrussammlung:

Pap. gr. 1105:
[ἔτ]ους δωδεκάτου αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνείνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς Φαμενὼθ θ' Π[α]τόσιρις Μαρρειοῦς ἱερομοσχοσφραγι[σ]τῆς ἐπεθεώρησα μόσχον ἀναθυόμενον ἐν Σοκνοπαίου Νήσῳ ὑπὸ Παυσίρεως Παν[οφ]ρέμφιος ἀπὸ τῆς ά κώμ[ης] [κ]αὶ δοκιμάσας ἐσφράγισα, ὡς ἔστιν καθαρός
[Demotische Unterschrift: „geschrieben von Patosiris, dem Priester der Sehmet[1]) in . . .]

„Im 12. Jahre des Hadrian . . . am 9. Phamenoth, habe ich Patosiris, Sohn des Marreies, Opfertierschauer, das in Soknopaiu Nesos von Pausiris, dem Sohne des Panophremphis, aus dem 1. Dorfe geopferte Kalb besichtigt und als rein versiegelt nach [genauer] Untersuchung.“[2])

Die Angabe des Herodot, daß derjenige bestraft wurde, der ein unreines Tier opferte, findet ihre volle Bestätigung in einer anderen griechischen Urkunde aus der Zeit des Hadrian, die im Faijûm gefunden wurde und sich im Besitze des Berliner Museums befindet. Sie ist publiziert im ersten Band der Berliner Griechischen Urkunden unter Nr. 250; ihr Wortlaut ist folgender:

Ἀρχίᾳ στρ(ατηγῷ) Ἀρσι(νοίτου) Ἡρακλείδου μερίδος
παρὰ Πακύσεως Πακύσεως τοῦ Ἐρ[ι]έως μητρ[ὸς]
[. . .]τ[ο]ς ἀπὸ κώμης Σοκνοπαίου Νήσου πρὸς τὸ
μεταδοθ(ὲν) εἰς ἐξέτασιν ὑπὸ τοῦ προστρ(ατηγήσαντος) προ . .
5 [. . .]ημων δηλωθέντων μόσχους τεθύκασι

[1]) „Priester der Sehmet“ ist zugleich eine Bezeichnung der Ärzte, wenn nicht richtiger nach dem Pap. Ebers anzunehmen ist, daß, wenigstens in Memphis, die Priester der Sehmet eine Gruppe von Ärzten darstellten, die etwa den Chirurgen entsprach (Oe).

[2]) Der griechische Wortlaut dieser Siegelungsbescheinigung ist von R. Reitzenstein 1901 in „Zwei religionsgeschichtlichen Fragen“ (Straßburg, Trübner), S. 7 Anm., aus der Straßburger Sammlung mitgeteilt.

[. . . . .] ἐζισώθη (sic!) ἐξέ[τ]α[σ].[.]μ[οσχο]σφραγισταὶ
ε.[.]θησαν, ὥστε ἐμφερομένους ἀποχρ(ήσασθαι?)
ἢ ἄλλη(ν) ἀπόδειξειν ἐπενέγκαι, καθ' ἣν ἐπεθεωρ[ή-]
θησαν ὑπ[ὸ] τῶν μοσχοσφραγιστῶν οἱ μόσχοι αν . .

120—121 n. Chr. 10 κατ[. . . . . . .] τῷ ε/ Ἁδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου
μηνὶ τότε Χοίακ μόσχον α—· προσ[ε]φών[ησα]
ὀμνύων τὴν Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ
Ἁδριανοῦ Σεβαστοῦ τύχην τεθυκέναι με τὸν δηλούμ(ενον)
μόσχ[ο]ν τῷ σημαι[νο]μέ[ν]ῳ χρόνῳ ἐν τῇ προκ(ειμένῃ)
15 κ[ώμ]ῃ, ὃν καὶ ἐπιτε[θε]ωρ[ῆ]θαι ὑπ]ὼ Μαρρείους
Ἀπύγχεως τότε ὄντος μοσχοσφραγιστοῦ,
ὡς ἔστιν καθαρὸς κατὰ τὸ ἔθος καὶ ἐσφραγίσ-
θαι ὑ[πὲ]ρ οὗ μὴ ἐγδεδόσθ(αι) μοι γράμματ[α]

122—123 n. Chr. ἕ[νεκα τοῦ [τ]ότε ἔ[θ]ος μὴ εἶναι· [ἀπ]ὸ γὰρ τοῦ ζ L
20 Ἁδριανοῦ τοῦ κυρίου Ἰούλιου Παρδαλᾶν τὸν γενόμ[ε-]
νον πρὸς τῷ ἰδίῳ [λ]όγῳ ἐξ ἀναφορίου ἐπιδο[θ(έντος)]
αὐτῷ ὑπὸ Τεκμήϊτος Μαρρείους κ[αὶ] τῶν σὺν αὐτῷ
μοσχοσφ[ραγι]στῶν ἐπικ[. . .]τῶν μ]ετ]ὰ τὴν . ννηι.
θωσ . [. . . .] usw., das Folgende stark beschädigt.

8. l. *ἀπόδειξιν*. 9. l. *μόσχοι*. 18. l. *ἐκδεδόσθαι*.

Die Urkunde ist ja verstümmelt, aber die Annahme Ottos und Wilckens[1]) trifft sicher das Rechte. Offenbar war ein Priester des Gottes Soknopaios beschuldigt worden, einen Opferstier nicht der Vorschrift gemäß vor der Opferung von einem hierzu beauftragten *μοσχοσφραγιστής* haben untersuchen zu lassen. Er sagt nun eidlich aus, daß er den fraglichen Opferstier zur angegebenen Zeit in dem betreffenden Orte von Marraes Apynchis, der damals Opferstierstempler gewesen sei, habe besichtigen lassen. Dieser habe ihn für „rein" befunden und besiegelt, aber die Ausstellung einer Bescheinigung über diese Siegelung unterlassen, da sie damals noch nicht Brauch war und erst durch Verfügung des Idiologen vom Jahre 122—123 obligatorisch gemacht wurde.

Neben dieser umständlichen äußeren Besichtigung des Tieres, welche ja nur dem religiösen Motiv entsprang, die Möglichkeit der Schlachtung eines Apis auszuschließen, findet sich von einer Schau des geschlachteten Tieres, also seiner Eingeweide, überhaupt seiner inneren Organe keine Spur in den Papyri, im scharfen Gegensatz zu der so hochentwickelten und bis ins Kleinste ausgebildeten Eingeweideschau in Babylonien, die ja auch bei den Juden so sehr ausgebildet wurde, ebenso bei den Etruskern und Latinern usw. Damit

[1]) In des Ersteren, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten, Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1905, S. 62 u. 63.

erlösche ja fast völlig das naturwissenschaftliche und vor allem das hygienische Interesse an dieser ganzen Moschosphragistik — eine „Fleischschau“ aus irgendwelchen gesundheitlichen Rücksichten konnte sich auf diesem Boden nicht entwickeln. Aus dem alten Ägypten finden sich aber doch auf den Denkmälern auch Darstellungen der Besichtigung geschlachteter Tiere durch den Priester. Manche Darstellungen scheinen sogar den Moment darzustellen, wo der Priester nach beendeter Schlachtung vor der beginnenden Verwertung des Fleisches zur Fleischschau erscheint; als hoher Herr ließ er wohl gelegentlich auf sich warten. Der Priester beroch sogar das Blut, wie überliefert wird.[1])

Ist das Fleisch nur spärlich in den Papyrusurkunden erwähnt, so spielen Brot (*ἄρτος*) und Getreidebau eine um so größere Rolle, namentlich Weizen, (*σῖτος*) und Gerste (*κριθή*), aber auch Spelt (*ὄλυρα*), daneben die Hülsenfrüchte, Bohnen (*κύαμος* und *φάσηλος*), Linsen (*φακός* und *φακῆ*), Arak (*ἄρακος*), Erbsen (*πίσος*), deren erneute botanische Identifizierung und Scheidung dem großen erarbeiteten Material gegenüber von Jahr zu Jahr größeres Bedürfnis wird. Die zweifellos in Ägypten auch zu hellenistischer Zeit gebaute Neger- oder Moorhirse (Durrha), Sorghum vulgare Pers. ist vielleicht unter *ὄλυρα* mit verborgen, wie Victor Loret vermutet (La Flore Pharaonique, 2. éd. Paris 1892 S. 26). Denn, wenn auch Alfred Wiedemann mit Recht annimmt, (Herodots zweites Buch S. 158), daß bei Herodot II, 36 *ζειά* Durrha bedeutet, die wir ja auch auf Denkmälern finden, so ist mir dies Wort doch nur einmal in den Papyri begegnet im II. Band der Flinders Petrie Papyri S. [69]. Zeile 2: ‚*καὶ ἡ ζεὴ ἡ δὲ κριθὴ ἐπλήγη*‘, Durrha und Gerste sind vom Hagel geschlagen. Auf Reinheit, der Getreide von Unkraut wird großer Wert gelegt; immer wieder findet sich die Wendung „*καθρὸς θρύον, καλάμον, ἀγρώστεως καὶ ἄλλης δείσης πάσης*“.

Beständig begegnen uns die Gemüse (*λάχανον*). Schon ihr Bau auf den Beeten (*πράδεα*) der Gemüsegärten (*λαχανιαί*), die fleißige Bewässerung bedürfen, weil sie über der Inundationsgrenze liegen, findet Erwähnung; für diese Bewässerung (mittelst Schatuf) mag man einen Brief in den Faijûm Towns Papyri (Nr. 131, S. 287) an Sarapion vergleichen:

— — ἀλλὰ πάντως
τὸ Δεκασίου τοῦ φίλου
15 λάχανον πάντως
πότισον — —

Natürlich treffen wir auch Pacht von Gemüsegärten und ihre Grundsteuer (*τέλος λαχανικόν* in Ostr. 787[2]) und den Gemüsehändler (*λαχανοπώλης*), der natürlich auch wieder von seinem Gewerbe Steuer bezahlen muß, z. B.:

λαχανοπωλῶν κώμης ὁμοί[ως] (δραχμαὶ) — —

---

[1]) Vgl. Adolf Erman, Ägypten II, S. 436.

[2]) Vgl. auch Wilckens Bemerkung hierzu Ostraka, Bd. I, S. 250 f.

in einem Urkundenfragment des 2. Jahrhunderts nach Christo aus dem Faijûm in den Berliner Griechischen Urkunden Nr. 337, Zeile 22.

Gemüse[1]) im allgemeinen und die einzelnen Gemüsesorten werden natürlich in den Wirtschaftsrechnungen und Anschreibebüchern des Wirtschaftsbeamten häufig aufgeführt. Man vergleiche beispielsweise die folgende Rechnungsaufstellung in den Tebtynis-Papyri I, Nr. 117 (S. 488—490) aus dem Jahre 99 v. Chr.; nur einige Posten führen wir an:

(13) λαχά(νων) ε, κρά(μβης) ε, θρίδα(κος) ε, βαλανῖ ε,[2]) ὄρτ[υ(γος)]ιε,
τῇ μητρὶ ε, . ασου ι αὐ(τὸς) λαχά(νων) ε,

— — —

(22)	οἴνου εἰς φάρμα(κον)	δ΄κ,	[δ΄ = 1/4 Kotyle]
	βαλανῖ	ν	
	λαχάνων	κ	
25	ἁλὸς	κε,	

— — —

60	βαλανεῖ τοῦ πατρ[ὸ(ς)]	ν
	ἐλαίου βαλανευ(τικοῦ)	κε

Hier sind also Gemüse insgesamt und im einzelnen angeführt wie Kohl, *κράμβη* und Lattich (Salat), *θρίδαξ*. Ein andermal werden 28 Bündel Spargel verhandelt in dem Katalog der Kairener Papyri von 1903 Nr. 10022.

Neben Kohl und Salat treffen wir auch auf *γογγύλαι*, runde Rüben und Gurken und allerlei Gewürzpflanzen wie Fenchel (*μάραθρον*), Schwarzkümmel (*μελάνθιον*), Gartenwürze (*ἡδύοσμον*), Kapern (*καππάριον*) und namentlich Senf (*σίναπι*), auch in größeren Lieferungen (z. B. in dem Faijûm Towns Papyri S. 278, Nr. 122). Auf die Umbellifere *ἄμμι*, als Küchenkraut kommen wir in einem späteren Abschnitt zu sprechen. Die Alliumarten Ägyptens (vgl. Woenig, Die Pflanzen im alten Ägypten, Leipzig, 1886, S. 192 ff. u. Loret, Recueil usw. t. XVI [1894], S. 1 f.) erhalten durch die Papyri bisher keine weitere Klarheit, ebensowenig, wie mir scheint, die Melonengewächse.

Unter den Früchten spielt neben Mandeln (*ἀμύγδαλα*) und Feigen (*σῦκα*) eine sehr große Rolle die Nachtischfrucht Dattel (*φοίνικες*), namentlich in den Ostraka; bald ist von dem Pachtzins oder der Grundsteuer des Palmenlandes (*φοινικών*) die Rede, bald werden Bündel von Palmzweigen verkauft, bald Datteln in natura als Pacht vom Kaiserlichen Palmenland erhoben, bald Quittungen über den gezahlten Kaufpreis für die Dattelernte aus Kaiserlichen Palm-

[1]) In Altägypten wurde das Gemüse sogar im wesentlichen an Stelle der Mehlnahrung (neben den Dörrfischen und Gänsen) genossen, da selbst Mehl und Brot noch zu teuer war und ersteres zur Opferschlachtviehmast Verwendung fand.

[2]) Ob das *βαλανῖ* Zeile 13 u. 23 nicht Speiseeichel oder Kastanie (s. V. Hehn, Kulturpflanzen, 1902, S. 396 f.) bedeuten soll? In Zeile 60 ist *βαλανεῖ* zweifellos Badegeld.

gärten in Elephantine, Syene usw. ausgestellt, wie das Wilcken in den Ostraka I, S. 310—319, zusammenstellt. Ähnlich verhält es sich mit den Weingärten, *ἀμπελῶνες*.[1]) Auch von Pfirsichen scheint gelegentlich die Rede zu sein, z. B. in den Berliner Griechischen Urkunden Band III, Nr. 900, S. 223, Zeile 26, *περσέα(ς)*; wahrscheinlich ist aber der der Isis heilige, Ägypten eigentümliche, Perseabaum, Cordia myxa, L., zu verstehen,[2]) mit seinen schmackhaften, eichelgroßen Steinfrüchten (Sebesten). Der genannte Berliner Papyrus stammt allerdings aus byzantinischer Zeit, und der zu Beginn unserer Zeitrechnung aus dem Osten eingeführte[3]) Pfirsichbaum und seine Früchte (*περσαία*) können also nicht bestimmt von der Hand gewiesen werden.

Allerhand Delikatessen werden in einem Briefe als Präsent genannt, den Kenyon in den Greek Papyri in the British Museum, Vol. II, London 1898, unter Nr. 239, S. 297—298, publiziert. Er stammt aus dem Jahre 346 n. Chr.; der betreffende Abschnitt lautet:

10 — —

παρέχετέ σοι ἐκεῖ ἀπέστιλά σοι δὲ διὰ Ἀμμωνίο
σκῳῦτεως χεννίω βίκους β̅ γάρου μαῦρα α̅
γλυκοιδίων ὀμφακηρὰ α̅ ἐπιστολὴν δὲ αὐτῷ
οὐκ ἐποίησα τοὺς δὲ στρούθους ἀρραβῶνα δέδω-
15 κα θάρσι αὐτοῦς ἐνούσινοι στρούθου ἐπιδῆ οὖν ἔτι
μικκοί εἰσιν καὶ λετικοὶ λείδωδ[. . .]ι ἀφὲς γένοντα[ι
με[γαλοὶ] κἀγω ἔρθω μετ᾽ ἐσοῖ πρ[ὸ]ς τὸν Φαμενῶθ
ἐν ἑτέ[ρ]ως δὲ ἔχε τὰς σίππια φέρω γὰρ τοὺς κοινή-
γους ἐρχόμενος ἵνα τὰ λίνα ποιήσομεν ἀποστέλλω δὲ
20 πρός σε καὶ τὰ καμήλια τὰ ἀπὸ τῆς μέσης μετὰ γραμμά-
των ἀναδιδάσκοντά σοι ἄν τι χρίαν ἔχωσιν οἱ τὰ στρώ
πα εἶνα αὐτοῖς ἀπὸγ . λης πολλοὶ γὰρ αὐτοῖς κακὸ παρέ-
χουσι . . .

17. *ἔρθω* statt *ἔλθω*.

Freilich bestehen nicht geringe Schwierigkeiten, alle diese Leckerbissen zu identifizieren, diese eingesalzenen Wachteln und Konfitüren von unreifen Weintrauben, Kleingevögel (die man hübsch groß werden lassen soll) usw. usw.

[1]) Zwischen den Rebenreihen wurden Gemüse gepflanzt, aber auch Feigen und *ἀφροδίσιοι καρποί*, wobei man aber nicht etwa an „Liebesäpfel" denken darf, an die Tomate, die aus Amerika stammt. Vielleicht ist die Beere der Mandragora hier gemeint, die ja gegessen wurde (Oe).

[2]) Vgl. z. B. Alfred Wiedemann, Herodots zweites Buch, Leipzig 1890, S. 19 und Franz Woenig, Die Pflanzen im alten Ägypten, 7. Aufl., 1886, S. 331 ff.

[3]) Vgl. V. Hehn, Kulturpflanzen, 7. Aufl., 1902, S. 424 ff.

Auch die aus dem Osten spät nach Europa eingeführte Zitrone (*κίτρον*) findet gelegentlich Erwähnung,[1]) öfter der Granatapfel (*ῥοά*[2]) und seine Kerne (*κόκκοι*).

Zum Schluß mag hier noch ein Briefchen einer Frau Eirene aus dem 2. Jahrhundert nach Christo eine Stelle finden, die nach Erledigung verschiedener Geld- und Lohnangelegenheiten schreibt (Oxyrhynchos Papyri I, Nr. 116, S. 182):

10 — — ἔπεμψα ὑμεῖν ἐν τῆι ἱματι-
οφορίδι μου μέτρον Ὀμβειτικοῦ
φοίνικο(ς) καὶ ῥοὰς εἴκοσι πέντε
διὰ Καλοκαίρου ἐσφραγι(σμένῃ). καλῶς
ποιήσαντες πέμψατέ μοι ἐν αὐ-
15 τῆι καθάρια διδράχμου, ἐπεὶ
ἀναγκαίως χρεία ἐστί μοι αὐτῶν.
ἔπεμψα ὑμεῖν διὰ τοῦ αὐτ(οῦ) Καλο-
καίρο(υ) κ[ί]στην σταφυλῆς λείαν
μάχης [= καλῆς] καὶ σφυρίδα φοίνικος
20 καλοῦ ἐσφραγι(σμένας) · ἔρρω(σθε). Ἀθὺρ λ̄.

Ich schickte euch in meinem Kleiderkoffer ein Maß Ombeitische Datteln und 25 Granatäpfel versiegelt durch den Kalokairos — das der Mann auch gerade „günstige Gelegenheit" heißt! — Nett wäre es von Euch, wenn Ihr mir in demselben Koffer für zwei Drachmen Feinbrötchen[3]) schicken wolltet, deren ich dringend bedarf. Durch denselben Kalokairos sandte ich Euch eine Büchse Trauben .... und ein Körbchen feine Datteln versiegelt. Lebt wohl. Am 30. Athyr (26. Dezember).

---

[1]) Nach V. Lorets gründlicher Untersuchung (Le cédratier dans l'antiquité, Paris 1891, 51 S., 8°, S.-A. ist aus Annales de la Société botanique de Lyon tome XVII) geht die Zitrone in Ägypten aber bis zur 18. Dynastie hinauf.

[2]) Vgl. V. Loret, Recueil de Travaux rel. à la Phil. et à l'Arch. ég. t. VII, p. 101 ff.

[3]) An Abführmittel ist hier mit nichten zu denken (wie nahe es auch dem Mediziner zu liegen scheint, anzunehmen, daß auch die ägyptischen Damen schon mit Hartleibigkeit geplagt waren), es sind *καθαροὶ ἄρτοι*, Feinbrote, die oft einfach *καθαροί* genannt werden, hier also das Deminitivum *καθάρια*.

Gehen wir zu den Getränken über, so spielt das Bier eine große Rolle, wie wir das, gleich so vielem anderen, am besten aus den Steuerlisten sehen.

Die Biersteuer wird in den Hibeh-Papyri mehrfach erwähnt. Zunächst in einer Steuerliste aus der Zeit um 260 v. Chr. (Nr. 112), einmal 6 Drachmen 4 Obolen (Col. II, 11), ein andermal 11 Drachmen 4 Obolen (Col. II, 25), oder in einer Bankier-Rechnung aus derselben Zeit (Nr. 113 Zeile 11) 34 Drachmen $^3/_4$ Obolen.

Ja es finden sich unter den Hibeh-Papyri neun Quittungen speziell über bezahlte Biersteuer, *ζυτηρά*, Nr. 106, 107, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, aus den Jahren 247—243 (vgl. auch Tebtynis Papyr. II, 335). Ich führe nur ein Beispiel an:

[Nr. 106 S. 282] (Ἔτους) β Ἀθὺ[ρ λ, (δραχμαὶ)]κ.
(ἔτους) β Ἀθὺρ λ. πέπτωκεν
ἐπὶ τὸ ἐμ Φεβίχι λογευτήριον
τοῦ Κωίτου Πάσωνι τραπε-
5 ζίτηι καὶ Στοτοήτι δοκι-
μαστῆι παρὰ Ἀρενδώτου το(ῦ) παρὰ Ταεμβέους
ἐκ Ταλάη ζυτηρᾶς εἰς τὸν
Ἀθὺρ χα(λκοῦ) εἰς κδ̣[τέταρτον?] (δραχμὰς) εἴκοσι, /κ
[2. Hand] [πα]ρόντ[ο]ς Δωρίωνος.

Am 30. Athyr im 2. Jahr, 20 Drachmen.

Am 30. Athyr im 2. Jahre Harendotes, Agent des Taëmbes von Talaë, hat bei der Steuerkasse zu Pebichis im Koitischen Gau eingezahlt an Pason den Bankier und den Kontrolleur Stotoëtis als Biersteuer für den Monat Athyr 20 Drachmen Kupfer zu $24^1/_4$ Obolen, in Summa 20. Als Zeuge war zugegen Dorion. [Es folgt noch eine demotische Unterschrift.]

Ob der immer wieder vorkommende Taëmbes von Talaë ein Biersteuerpächter oder ein Bierbrauer war, ist nicht ganz klar, vermutlich das letztere.

Die Bierbrauer *ζυτοποιοί* müssen ja stellenweise Riesenbetriebe gehabt haben. Im British Museum finden sich 12 Quittungen über kolossale Ertragsabgaben zweier Bierbrauerassociés *Πασίων* & *Σενθεύς* aus dem 1. Jahrhundert vor Christo, die im Jahre 60 Talente betrugen. Eine ihrer Monatsquittungen ist von Grenfell unter Nr. XXXIX veröffentlicht (Greek Papyri II):

— — — —

Ψαμμήτιχος Πασίωνι
καὶ Σενθεῖ ζυτοποιοῖς
χαίρειν. Ἀπ[έ]χω τὸν
[φ]όρον [τοῦ Φαῶ]φ[ι χ]αλκοῦ
[τάλα]ν[τα πέντε / 𐅈]ε.
[Ἔτους β Φαῶφι] ιζ. [1])

Man vergesse dabei nicht, daß Bierbrauerei und Biergenuß seit ältesten Zeiten in Ägypten blühte, daß schon in Pyramidentexten das ḥḳt, ein Gerstenbier, seine Rolle spielte.

Die Bierbrauer haben zweifellos ihre Biersteuer entrichtet, aber ebenso bestimmt auf die Biertrinker sie abgeschoben. Die Steuereinziehung war auch in diesem Falle an Steuerpächter vergeben.

Auch Bierverkäufer für den Kleinverschleiß hat es gegeben, die *ζυτοπῶλαι*; das schöne Geschlecht gab sich mit diesem einträglichen Geschäfte gleichfalls ab, wie die *ζυτόπωλις Σεραπιάς* in einem Berliner Briefe aus dem Faijûm (Berl. Griech. Urk. Bd. I, Nr. 38, S. 53, Zeile 18) dartut.[2]) In Nr. 401 des II. Bandes der Tebtynispapyri aus der Zeit des Tiberius scheint uns eine Liste eines Bierhändlers erhalten, der die notierten Quanten seinen namentlich aufgeführten Kunden ins Haus (*εἰς οἶκον*) lieferte. Und in demselben Bande S. 336 (3) findet sich ein Ostrakon aus dem 3. Jahrhundert, welches die Materiallieferung zum Bier für ein Tempelfest zu enthalten scheint (70 Körbe voll):

Πόσις ζύτου Μεχ(είρ)
κη ἱερο(ῦ) Βουβάστ(ου)
Ζωΐλος Ὀρσενο(ύφεως
κοφ(ίνους) ο

Daß auch der Bierhandel noch besonders besteuert gewesen sein wird, ist mit Bestimmtheit anzunehmen, wenn auch das *ζυτοπωλικόν* einstweilen nur

---

[1]) Näheres siehe bei Wilcken in den Ostraka I, S. 369 ff., namentlich S. 372—373.

[2]) Kneipwirtinnen gab es ja schon zur Zeit des Gesetzbuches des Hammurabi (H. Winckler, Die Gesetze Hammurabis § 108—111).

von Wilcken mit gewohnter Treffsicherheit erschlossen ist. Die Notiz in Nr. 1 der Berliner Griechischen Urkunden Zeile 2:

ὑ[π]ὲρ ζυτηρᾶς Σοκνοπαίου Νήσου / (δραχμαὶ) σκ

aus dem 3. Jahrhundert nach Christo, ist wohl, wie Wilcken vermutet, so aufzufassen, daß diese 220 Drachmen die Brauereiabgabe der Soknopaiospriester waren für eine von ihnen betriebene Tempelbrauerei — wer denkt da nicht schon schmunzelnd an das Braustüberl der Soknopaios-Insel! — oder die Priester waren nur die Vermittler der Abgabenentrichtung für ihr Tempeldorf.

Ein Erlaß aus dem 2. Jahrhundert vor Christo, den Wessely in seinem wichtigen Aufsatz „Zythos und Zythera" im 13. Jahresber. des K. K. Staatsgymnasiums in Hernals, Wien 1887, S. 43, mitteilt, zeigt uns, daß die Bierkampagne in ein Winter- und Sommersemester geschieden war. Dabei wurden die Monate im Winter zu 35, im Sommer zu 25 Tagen gerechnet. Wessely vermutet, weil im Sommer mehr getrunken, also auch verrechnet wird[1]; es heißt da:

αἱ δ' ἀναφοραὶ μερισθήσονται τῆς μὲν ζυτηρᾶς
τῆς χειμερινῆς ἑξαμήνου λογιζομένου τοῦ μηνὸς
ἐξ ἡμερῶν λε τῆς δὲ θερινῆς ἐξ ἡμερῶν κε
— — —

Also:

„Die Rapporte werden bei dem Handel mit Bier so verteilt, daß im Wintersemester der Monat zu 35, im Sommersemester zu 25 Tagen gerechnet wird . . ."

Noch eine Reihe anderer wichtiger spezieller Mitteilungen findet sich in der obengenannten Abhandlung Wesselys, die ich hier übergehen kann. Wessely gibt aber auch eine zweifellos aus Ägypten stammende Brauanweisung für Bier nach einem Venediger Kodex der Marciana und zwei Wiener Handschriften, die ich doch mitteilen möchte (a. a. O. S. 44):

Περὶ ζύθων ποιήσεως.

Λαβὼν κριθὴν λευκὴν καθαρίαν καλὴν βρέξον ἡμέραν μίαν καὶ ἀνάσπασον ἢ καὶ κοίτασον ἐν ἀνηνέμῳ τόπῳ ἕως πρωΐ, καὶ πάλιν βρέξον ὥρας πέντε. ἐπίβαλε εἰς βραχιώνιον ἀγγεῖον ἠθμοειδὲς καὶ βρέχε· προαναξήρανε ἕως οὗ γένηται ὡς τίλη· καὶ ὅτε γένηται, ψῦξον ἐν ἡλίῳ ἕως οὗ πέσῃ, τὸ μάλιον γὰρ πικρόν· λοιπὸν ἄλεσον καὶ ποίησον ἄρτους προσβάλλων ζύμην ὥσπερ ⟨πρὸς⟩ ἄρτον· καὶ ὄπτα ὠμό-

[1]) Das Winterhalbjahr hat überall 7 Monate und das Sommerhalbjahr 5 Monate. Auch im Gesetzbuch des Hammurabi ergibt sich diese Teilung für Löhnungen. Bei der ägyptischen Epagomenenrechnung wurden die 366 Tage dann folgerichtig in 6 × 35 und 6 × 25 Tage geteilt (Oe).

τερον καὶ ὅταν ἐπανθῶσιν, διάλυε ὕδωρ γλυκὺ καὶ ἤθμιζε διὰ ἰθμοῦ ἢ κοσκίνου λεπτοῦ· ἄλλοι δὲ ὀπτῶντες ἄρτους βάλλουσιν εἰς κλουβὸν μετὰ ὕδατος καὶ ἑψοῦσι μικρόν, ἵνα μὴ κοχλάσῃ μήτε ᾖ χλιαρόν· καὶ ἀνασπῶσι καὶ ἠθμίζουσιν· καὶ περισκεπάσαντες θερμαίνουσι καὶ ἀνακρίνουσι.

Anweisung zum Bierbrauen.

Nimm helle, reine, schöne Gerste, laß sie einen Tag angefeuchtet quellen oder an einem windstillen Orte bis zum andern Tage in der Frühe lagern und feuchte sie dann nochmals für 5 Stunden an, schütte sie dann in ein armtiefes poröses Gefäß und halte sie andauernd in angefeuchtetem Zustande. Dann trockne sie, bis (so lange als?[1]) sie ein flockiges Aussehen erhält; zeigt sich dies, so dörre sie an der Sonne bis sie sich wirft, das Flockige ist nämlich bitter. Zuletzt mahle sie und mache Brote davon unter Zusatz von Sauerteig wie zum Brote, röste diese dann oberflächlich und wenn sie Farbe bekommen, so kläre süßes Wasser ab [lege die Malzbrote hinein, laß gären und schließlich], seihe es durch einen Seiher oder ein feines Sieb. Andere rösten die Malzbrote, werfen sie dann in eine Kufe mit Wasser und lassen es ein wenig aufkochen, damit es nicht schäume und fade werde, lassen quellen, seihen ab, erwärmen in verdicktem Zustande und richten an.

Das Mälzen ist also unserem modernen Verfahren schon vielfach ähnlich. Übrigens waren die Rezepte zur Bierdarstellung mannigfache. Hopfenzusatz war in der Antike unbekannt. Um bitteren Geschmack zu erzielen, setzte man z. B. in Pelusium nach Columella (X, 114) Lupinen hinzu, was dem Pelusiner „Bräu" seinen besonderen Geschmack gab; anderwärts wählte man andere Ingredienzien.

Doch auch Wein wurde in Ägypten gewonnen, soweit der Boden für den Weinstock geeignet war, natürlich bestand im steuerreichen Ägypten eine Weinsteuer. Sie wurde von den Besitzern der *ἀμπελῶνες* bezahlt, und zwar neben der Grundsteuer für das Weinland, wie sich aus den Ostraka 404 und 397 ergibt:

„ὑπὲρ ἀμπελῶνος" und „ὑπὲρ οἴνου"

(Vgl. auch Wilcken I, S. 270—272.)

Wie wichtig die Weinfrage im kaiserlichen Ägypten war, beweist der militärische Verwaltungsposten des *ἐπιμελητὴς οἴνου* in dem Kairener Papyrus Nr. 10530 vom Jahre 315 n. Chr. des Katalogs von Grenfell und Hunt, Oxford 1903.

In einer Weinverkaufsakte aus dem Jahre 570 n. Chr., die Vitelli in den Papyri Greco-Egizii 1906 unter Nr. 65 veröffentlichte (Fasc. II, S. 121—122, Zeile 12 u. 13), wird vom Verkäufer *παραμονή* und *καλλονή* des Weines bis

[1]) Gemeint kann doch nur sein, daß die Gerste beim Auskeimen getrocknet wird, bis der Keimling abfällt.

zum Monat Tybi, also bis zum Januar des kommenden Jahres, garantiert, ein guter Konservierungszustand (Haltbarkeit) und Klarbleiben (Reinheit) für längere Zeit. Auch in den Griechischen Papyrusurkunden kleineren Formates, die C. Wessely im 3. Hefte der Studien zur Paläographie und Papyruskunde, Leipzig 1904, veröffentlicht hat, findet sich S. 106 unter Nr. 432 in einem Arsinoitischen Papyrus aus dem 7. Jahrhundert Zeile 5 die Wendung:

καλλονὴν ἕως μη[νὸς] Τῦβι,

es mag also eine stehende Formel beim Weinkauf gewesen sein.

In einer Urkunde, Nr. 1 der Straßburger Griech. Papyri, in welcher 500 Knidien, also 1250 Liter, 1 Monat vor der Weinernte verkauft werden, wird ausbedungen, daß der *οἶνος νέος μοῦστος*, der Most, *ἐν οἴνῳ καλλίστῳ καὶ εὐαρέστῳ*, also von tadellosem Aussehen und angenehmem Geschmack geliefert werde.

Es scheint mir empfehlenswert als Anhang zu dieser kurzen Auslese zur Geschichte der Nahrungs- und Genußmittel aus den Papyri und Ostraka eindringlich auf das „Edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium“ hinzuweisen auf den Maximaltarif des Diokletian für die Hauptbedarfsartikel des täglichen Lebens, der im Jahre 301 n. Chr. in Kleinasien erlassen wurde, wohl hauptsächlich im Interesse der römischen Soldaten und der niederen Befehlshaber im Heere, um deren Übervorteilung auszuschließen, da ihnen ja die Wahl ihres Wohnsitzes nicht frei stand. Höhere Preise als die in dieser Preistafel genannten durften nicht gefordert werden. In Ägypten hat wohl der nämliche oder ein ähnlicher Tarif damals Geltung erhalten.

Wenn auch nicht gerade wegen der Preise im allgemeinen und im einzelnen, so doch wegen der darin aufgeführten Gegenstände, der Nahrungs- und Gebrauchsmittel aller Art, verdient dies Aktenstück durchaus die Beachtung des Geschichtsforschers der Medizin, obgleich es bisher eigentlich fast völlig übersehen wurde. Ich gebe daher hier zunächst das Verzeichnis aller Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie irgend von Interesse sein können, im Latein des Originals und dem Griechischen der mehr oder weniger „offiziellen“ Übersetzungen nach Th. Mommsens Ausgabe, die 1893 bei G. Reimer in Berlin mit H. Blümners hochwichtigem Kommentar in 4⁰ erschienen ist, und deutscher Übersetzung:

frumentum = triticum, Weizen.
hordeum, Gerste.
centenum oder sicale [secale], Roggen.
milium und panicium, *κέγχρος* und *ἔλυμος*, zwei Sorten Hirse.
spelta, *ὄλυρα* Spelt.
scandula, eine andere Speltsorte oder die gallische brace des Plinius (hist. nat. XVIII, 62), die in Italien sandala hieß.
faba, Bohnen, fressa und non fressa, geschrotene und ungeschrotene (*ἐρεγμός* und *κύαμος*).
lenticla, Linsen.
herbilia (ervilia), pisa fracta, pisa non fracta („gerollte“), cicer, herbum (*ὀρόβινον, πίσος, ἐρέβινθος, ὄροβος*), verschiedene Erbsenarten.
avena, Hafer.
foenum Graecum (*τῆλις, βούκερας*), Bockskraut, Bockshornklee.

lupinum, θέρμος, Lupine.
fasiolus, φασίολος, φάσηλος, Stangenbohne.
lini semen, Leinsamen.
sesamum, σήσαμον, Sesam.
foeni semen, χόρτου σπέρμα, Heusamen.
maedicae semen, μηδικῆς σπέρμα, Luzernensamen.
cannabis semen, καννάβων καθαρᾶς (σπέρμα), Hanfsamen.
bicia sicca, βικίαWicke.,
papaver, μήκων, Mohn.
cyminum mundum, κύμεινον, Kümmel.
semen raphaninum, σπόροι ῥαφάνου, Rettichsamen.
sinapis, σινάπιον (σινᾶπυ), Senf.

---

cardui, κινάραι, Artischocken.
sponduli, σφόνδυλοι κιναρῶν, Köpfe der Artischocken.
intiba, ἴντουβοι, Endivien (Cichorien).
malbae, μόλοχοι, Malven.
lattucae, θριδακες, Gartensalat, Lattich.
coliculi, κράμβαι, Kohl.
cuma, ὅρμενος, Kohlsprossen.
porri, πράσα, Porré, Lauch.
betae, σεῦτλα (τεῦτλα), Mangold.
radices, ῥάφανοι, Rettiche.
rapae, γόγγυλοι oder μουνιαδικά, Rüben.
cepae, κρόμμυα, Zwiebeln.
aleum (allium), σκρόδα (σκόροδα), Knoblauch.
sisinbria, σισύνβρια, Brunnenkresse.
capparis, κάππαρις, Kapern.
cucurbitae, κολοκύνθαι, Kürbisse.
cucumeres, συκύαι (σικύαι), Gurken.
melopepones, μηλοπέπονες, Zuckermelonen.
pepones, πέπονες, Wassermelonen.
asparagus, ἀσπάραγος, Spargel.
(—hortulanus (σπαρτός), Gartenspargel und —agrestis (ἄγριος), Waldspargel).[1])
ruscum, βρύον, Mäusedorn (ὀξυμυρσίνη).
germina palmae, Palmentriebe (Palmkohl).
bulbi Afri oder Fabriani βουλβοί, große Zwiebeln.
parstinaca (pastinaca, auch carotta, καρωτόν), Möhren.
condimenta praemiscua, gemischte Würzkräuter.
castaneae, Kastanien.
nuces optimae, Wallnüsse.
amugdalae purgatae, Mandelkerne.
nuces Abellanae purgatae, Lambertsnüsse (Haselnüsse).
nuclei pinei purgati, Pinienkerne.
psittacia, Pistazien.
zizufa (zizypha), Judendornbeeren.
cerasia, Kirschen.
praecoca, Aprikosen.
duracina, persica, Pfirsiche.
pira, Birnen.

---

[1]) Blümner schreibt Feldspargel, der wilde Spargel wächst aber im Walde.

mala optima Mattiana sive Saligniana, Äpfel.
rhosae, Hagebutten.[1])
pruna cerea, gelbe Pflaumen.
mala granata, Granatäpfel.
mala qudenaea, Quitten.
citrium, Zitrone.
mora, Maulbeeren.
ficus, Feige.
ficus Carica, getrocknete Feige (caricae pressae).
ubae (uvae) duracinae seu bumastae, Dauertrauben, Tafeltrauben mit fester Schale.
ubae passae, Rosinen.
dactuli nicolai, palmulae, Datteln.
Damascena moneaea sicca, getrocknete Damascener Pflaumen.
olibae, Oliven.
terriberes, Trüffeln (??).

Fleischsorten, Geflügel, Wildpret und Fette im Edictum Diocletiani:

caro porcina, *κρέας χοίρειον*, Schweinefleisch.
caro bubula, *κρέας βόειον*, Rindfleisch.
caro caprina, *κρέας αἴγειον*, Ziegenfleisch.
caro verbecina, *προβάτειον*, Hammelfleisch.
vulva, *βοῦλβα*, Schweinsuterus (besonderer Leckerbissen).
sumen, Saueuter (desgl.).
ficatum optimum (mit Feigen), gemästete Schweinsleber.
laridum optimum, bestes Schweinepökelfleisch.
perna optima, petaso, Schinken, und zwar menapischer (aus Belgien), cerretanischer (aus den Pyrenäen) und marsischer.
adeps recens, Schweinefett (Schmalz).
axungia, aus Schweinefett bereitete Wagenschmiere, die auch in der Medizin vielfach verwendet wurde.
ungellae quattuor et aqualiculus, Klauen (Füße) und Magen.
isicium (insicium), Sülze, Farce.
Lucanicae, geräucherte Würste.
fasianus, Fasan, gemästet und nicht gemästet.
anser, Gans, ebenso.
pulli, *ὀρνείθια*, Hühner.
perdix, *πέρδειξ*, Rebhuhn.
turtur, *τρυγών*, Turteltaube.
turdi, *κίχλαι*, Drosseln oder Krammetsvögel.
palumbi, *οἰνάδες*, wilde Tauben.
columbini, *περιστεραί*, Haustauben.
attagena, *ἀτταγήνη*, Haselhuhn.
anates, *νῆσσαι*, Enten.
lepus, *λαγός*, Hase.
cuniculus, *ἡμίλαγος*, Kaninchen.
ἀκανθυλλίδες, Stieglitze, Distelfinken.
στρουθοί, Sperlinge.
συκαλίδες, Feigendrosseln.

[1]) Blümner denkt an eine Apfelart, aber die Hagebutten, die Früchte der Rosen, fanden früher viel häufiger Verwendung als heute.

μύες ἐλιοί, Siebenschläfer, Haselmäuse (glires).
pabus, πάων, Pfau.
coturnices, ὄρτυγες, Wachteln.
sturni, ψᾶρες, Stare.
apruna, συάγριον, Wildschwein.
cerbina, ἐλάφιον, Hirschfleisch.
dorcus, δορκάδιον, Antilope.
capra, νέβριον, κεμάδιον, Reh.
damma, αἰγάγριον, Gemse.
porculus, lanctans, χοῖρος γαλακτοπότης, Spanferkel.
agnus, ἄρνειον, Lamm.
haedus, Böckchen.
sevum, Fett.
buturum, Butter [zu medizinischen Zwecken, nicht als Nahrungsmittel].

Fische im Edictum Diocletiani:

piscia aspratilis marimus, stacheliger Seefisch.
piscis fluvialis, Süßwasserfisch.
piscis salsus, τάριχος, marinierter Fisch.
ostria, Auster.
echinus, ἐχεῖνος, Seeigel.
sphonduli marini, σφόνδυλοι θαλάσσιοι, Lazarusklappen, Muschelart.
sardae, sardinae, σάρδαι, σαρδεῖναι, Sardellen.

Von Öl, Essig und anderen Zutaten zur Speisenbereitung finden wir im „Edictum Diocletiani" die folgenden aufgeführt:

oleum, ἔλαιον, Olivenöl in drei Sorten.
olei flos, ἔλαιον ὀμφάκινον
oleum sequens, ἔλαιον δευτέρου γεύματος
oleum cibarium, ἔλαιον χυδαῖον, aus reifen Früchten bereitet, während die beiden ersten Sorten aus grünen, unreifen Früchten gepreßt wurden.
oleum raphaninum, ῥαφάνιον, ῥαφανέλαιον Rettichöl.
acetum, ὄξος, Essig.
liquamen, γάρον, Fischsauce, besonders aus Makrelen, scomber.

Weinsorten werden in dem „Edictum Diocletiani" (S. 68—71) genannt[1]):

Picenum, Πεικῆνον, Wein von Picenum.
Tiburtinum, Τιβουρτεῖνον, Wein von Tibur.
Sabinum, Σαβεινήσιον, Σαβεῖνον, Sabinerwein.
Aminneum, Ἀμίννιον, Ἀμίννεον, amineischer.
Saitum (Setinum), Σαείτης, Setinerwein.
Surrentinum, Σουρρεντεῖνος, Surrentiner.
Falerinum, Φαλερῖνος, Falerner.
vinum vetus, οἶνος παλαιός, Landwein vom vorigen Jahr.
vinum rusticum, οἶνος χυδέος, χυδαῖος, Landwein.
caroenum Maeonium, κάροινον Μεόνιον, eingekochter Wein.
Chrysatticum, χρυσαττικός, attischer Goldwein.
decoctum, ἑψητός, abgekochter Most (ἕψημα).
conditum, κονδεῖτον, Würzwein.
absinthium, ἀψινθάτος, Wermuthwein.
rhosatum, ῥοσσάτος, Rosenwein.

[1]) Vgl. Kobert in Scheller-Fieboes Celsusübersetzung S. 696 ff.

Diesem Nahrungsmittelverzeichnis des „Edictum Diocletiani" füge ich noch einen Auszug aus dem Polizeiedikt des Byzantinischen Kaisers *Λέων ὁ Σοφός* (Leo VI., 886—912 n. Chr.) für die Korporationen der Stadt Konstantinopel an, betitelt ‚*τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον*'. Es war an den Präfekten der Stadt gerichtet, den *ἔπαρχος τῆς πόλεως*, der für die Publizierung und Befolgung zu sorgen hatte. Jules Nicole hat das wichtige Dokument nach einer Genfer Handschrift des 14. Jahrhunderts (Cod. Genevensis 23) im 18. Bande der „Mémoires de l'Institut National Genevois 1893—1900" mit lateinischer Übersetzung veröffentlicht, der auch den ersten Band (Fasc. 1 u. 2) der „Papyrus de Genève" enthält.

Ich greife nur einige medizinisch besonders interessante Abschnitte aus den Bestimmungen über die Salbenhändler, Wachszieher, Seifensieder, Nahrungsmittelhändler, Kleinkrämer und Abdecker und ihren Gewerbebetrieb heraus und verweise im übrigen eindringlichst auf diese wichtige Quelle zur antik-mittelalterlichen Sanitätspolizei. Ich nehme dabei schon vorweg, was sich in dieser Polizeiverordnung auf die beiden folgenden Abschnitte bezieht.

X. *Περὶ τῶν μυρεψῶν.*

§ 1. *Τῶν μυρεψῶν ἕκαστος ἴδιον ἐχέτω τόπον, μὴ δελεάζων τὸν ἕτερον, ἀλλ' ἐπιτηρείτωσαν μὲν ἀλλήλους, ὡς ἂν μὴ ἐλάττωσιν τῆς πραγματείας τινὲς ἢ ἐπιμέρισιν ποιῶνται παραλόγως. μήτε μὴν σαλδαμαρικὴν ἢ ἑτέραν τινὰ συρφετώδη πραγματείαν ἀποτίθωνται· οὐ γάρ ἐστι δυσωδίας πρὸς εὐωδίαν κοινότης· ἀλλ' ἐμπορευέσθωσαν πέπερι, στάχος, κινάμωνον, ξυλαλώην, ἄμβαρ, μόσχον, λίβανον, σμύρναν, βαρζὴν, λουλάκην, λαχὰν, λαζούρην, χρυσόξυλον, ζυγαίαν καὶ ὅσα ἄλλα τοιαῦτα εἰς μυρεψικὴν καὶ βαφικὴν συντελῶσιν. ἔστωσαν δὲ τὰ τούτων ἀββάκια μετὰ καὶ τῶν καβιῶν ἀπὸ τῆς πανσέπτου εἰκόνος Χριστοῦ τοῦ Θεοῦ ἡμῶν τῆς*

X. De unguentariis.

Unguentariorum quisque locum ita habeat, ut cuiquam alii dolum ne struat. Sed inter se observent, ne qui faciant ut species vilescant aut nimis dividantur. Porro nequam mercem ex iis quas institores vendere solent, aut ullam aliam sordidam speciem in tabernis habeant. Nulla enim conjunctio inter graveolentia et beneolentia intercedere debet. Vendant autem piper, nardum, cinnamomum, lignum aloes, succinum, moschum, thus, myrrham, balsamum, limonium, melissophyllum, laserpitium, thapsiam, hyssopum, cetera id genus quae ad unguentariam et tinctoriam rem pertinent. Mensae autem eorum et fideliae stent recta linea ordinatae inde a venerabili imagine Christi,

ἐπὶ τῇ Χαλκῇ στοιχηδὸν ἱστάμενα μέχρι τοῦ Μιλίου,[1] ὡς ἂν εἰς εὐωδίαν ἁρμοζόντως τῆς εἰκόνος καὶ τέρψιν τῶν βασιλικῶν προαυλίων εἴησαν· ὅσοι δὲ παρὰ τὰ διατεταγμένα φωραθῶσι διαπραττόμενοι, τυπτόμενοι καὶ κουρευόμενοι ἐξορίᾳ καταδικαζέσθωσαν.

Dei nostri, quae est Chalce superposita, usque ad Milliarium, ut et imaginem, ut decet, odorent et regiis vestibulis delectamentum addant. Qui autem deprehensi fuerint praeter praescripta facientes, ii omnes verberati et tonsi deportatione castigantor.

§ 2. Ὀφείλουσιν οἱ μυρεψοί, ἡνίκα εἰσέρχεται ἡ ἁρμόζουσα, εἴτε διὰ Χαλδίων καὶ Τραπεζουντίων ἢ ἐξ ἄλλων τινῶν, τόπων, ἀναλαμβάνεσθαι ταύτην ἐξ αὐτῶν, καθὼς ἂν ἡ ἡμέρα τὴν ὠνὴν ἔχῃ τοῦ εἴδους. μὴ ἀποθησαυρίζειν δὲ ταύτην εἰς καιρὸν ἐνδείας πρὸς παράλογον κέρδος, μήτε μὴν πολυολκεῖν τὰς τιμὰς, πέρα τοῦ δέοντος, μήτε τοὺς εἰσάγοντας ταύτην ἐμπόρους πλέον τοῦ τριμηνιαίου καιροῦ ἐνταῦθα διάγειν, ἀλλὰ ταχέως διαπιπράσκειν καὶ οἴκαδε ἀναχωρεῖν· ὁ δὲ παρὰ τὰ διατεταγμένα διαπραττόμενος τῇ προρρηθείσῃ καθυποβαλλέσθω ποινῇ.

Debent unguentarii, quum merces ad eos pertinentes vel Chaldii vel Trapezuntii advexerint, vel homines aliunde profecti, ab iis emere, prout dies erit huius aut illius mercis emendae. At ne eas accumulent in tempus penuriae lucrum immoderatum facturi, neu pretium indebito augeant. Neque negotiatores qui eas important plus trimestre spatium hic agere debent, sed, mercibus quam celerrime venditis, domum abire. Quod si quis praeter praescripta faciens deprehensus fuerit, is poena supra dicta afficitor.

§ 3. Εἴ τις μυρεψὸς φωραθείη τὸ τοῦ ἑτέρου ἐπαύξων ἐνοίκιον, εἴτε δόλῳ εἴτε φανερῶς, τυπτόμενος καὶ κουρευόμενος ἐκδιωκέσθω τοῦ συστήματος.

Si quis unguentarius deprehensus fuerit alterius collegiati officinae mercedem augens, vel dolo vel aperte, is verberatus et tonsus collegio expellitor.

§ 4. Εἴ τις μυρεψὸς φωραθείη ἢ νομίσματα ξέων ἢ ψαλίζων, ἢ ἀποστρέφων νόμισμα τεταρτηρὸν ἢ δύο τετάρτων ἀκίβδηλον ἔχον τὸν βασιλικὸν χαρακτῆρα, ἢ τραχύνων τὰ ἐπισυναγόμενα νουμία καὶ μὴ ἐπιδιδοὺς ταῦτα τοῖς τραπεζίταις, τὴν ἐκείνων ἐπιστήμην ὡσανεὶ ἰδιοποιούμενος, τῇ προειρημένῃ ὑποκείσθω εὐθύνῃ.

Si quis unguentarius deprehensus fuerit vel nummos elimans aut radens, vel tetarteron aut duarum quartarum nummum avertens regia nota signatum non adulterina vel stipes concervatas ita nummis asperis mutans, quum eas trapezitis tradere debeat, ut eorum artem ussorpet, is poena supra dicta afficitor.

§ 5. Εἴ τις μυρεψὸς ἢ τῶν ἐν ἑτέρᾳ τινὶ ἐπιστήμῃ φωραθῇ δελεάζων τὸν προστοιχήσαντα καὶ ἀρραβῶνα δεδωκότα ἐπαύξων τὴν τοῦ εἴδους τιμήν, ζημιούσθω ἐξ οἰκείας ὑποστάσεως τὸ παρὰ τοῦ προεστοιχηκότος καταβληθὲν τίμημα. μὴ ἐχέτω δέ τίς ἐξ αὐτῶν ἐξουσίαν καμπανικὸν ἢ σαλδαμαρικὸν ἐξωνεῖσθαι εἶδος, πλὴν τὰ μετὰ τῶν

Si quis ex unguentariis, aut ex iis qui quamlibet aliam artem exercent, deprehendatur dolum struens ei, qui jam cum eo de pretio pactus arrhabonem dederit, et pretium mercis augens, is de sua re pecuniae ab eo qui pactus fuerit numeratae jacturam faciat. Neu cui eorum liceat ullam mercem emere ex iis quae statera pensatae apud institores

[1] Ein ehernes Triklinium auf dem Platz des Augusteums, das der Vater Leos VI. wieder aufgerichtet hatte; das von den Ikonoklasten zerströrte Christusbildwerk hatte die Kaiserin Theodora wieder hergestellt.

ζυγίων πιπρασκόμενα· ὁ δὲ παρὰ ταῦτα ποιῶν τῇ προειρημένῃ ὑποκείσθω εὐθύνῃ.

veneunt, sed eas modo emant quae libra pensantur. Quod si quis aliter fecerit, poena supra dicta afficitor.

§ 6. Τῷ μυρεψῷ καὶ σαλδαμαρίῳ τυγχάνοντι μιᾶς ἐκλογὴ δέδεται τέχνης, κωλουμένῳ περὶ τὴν ἑτέραν.

Si quis unguentarius simul et institor sit, ei alterius utrius artis optio datur, altera interdicta.

XI. Περὶ τῶν κηρουλαρίων.

XI. De cerulariis, vel iis qui cereos fabricant.

§ 4. Εἴ τις κηρουλάριος φωραθῇ καταβλάπτων κηρὸν ἀπὸ ἀχρείου τρυγὸς ἐλαίου ἢ κηροῦ, εἴτε ἀπὸ στέατος ζώου, τῇ προειρημένῃ ὑποκείσθω εὐθύνῃ.

Si quis cerularius deprehensus fuerit ceram adulterans, vel mala faece olei aut cerae, vel alicujus animalis adipe, is poena supra dicta afficitor.

§ 6. Ὁ μὴ ἐμφανίζων τῷ ἐπάρχῳ τοὺς δι' ἐπινοίας ἀπὸ ἐκκαύσεως καινουργοῦντας κηρία, τοῦ παιδευθῆναι καὶ ἀποπαυθῆναι τῆς τοιαύτης ἐπιχειρήσεως, καὶ αὐτὸς ὑπ' εὐθύνην ἔστω.

Si quis eos, dolose qui cereos imminuerint igne utentes, praefecto non indicaverit, ut verberentur et tale artificium suscipere impediantur, ipse obnoxius esto.

§ 8. Εἴ τις σαλδαμάριος φωραθῇ κηρὸν ἐξωνούμενος ἀνέργαστον εἴτε καὶ ἀπὸ ἐκκλησίας πρὸς τὸ διαπωλῆσαι, καταμηνυόμενος τῷ ἐπάρχῳ εἰσκομιζέσθω.

Si quis institor deprehensus fuerit ideo ceram infectam emens vel ab iis qui foris important, vel ab ecclesia, ut eam rursus vendat, is praefecto indicatus bonis mulctator.

XII. Περὶ σαπωνοπρατῶν.

XII. De saponariis.

§ 4. Ὀφείλει ὁ σαπωνοπράτης μήτε γαλλικὸν πωλεῖν μήτε τοις μεταπράταις ἀπεμπολεῖν σαπώνιον, τοῖς μὴ ὑπὸ τὴν αὐτὴν οὖσι τέχνην . . .

Non debet saponarius Gallicum saponem vendere, neque iis qui merces revendunt saponem dare, nisi ad saponariorum collegium pertineant . . .

§ 5. Ὁ φωραθεὶς δελεάζων ἕτερον εἰς ἐξώνησιν στάκτης ζημιόνσθω νομίσματα δώδεκα.

Si quis deprehensus fuerit alium circumveniens in cinere emendo, duodecim aureis mulctator.

§ 7. Ὅστις παραπεμπόμενος φωραθῇ ἐν οἱῳδήποτε προσώπῳ ὑγρὰν κατασταλλακτὴν εἴτε κατὰ χάριν εἴτε διατίμησιν εἴτε καὶ διὰ τιμῆς εἴτε καὶ ἄλλως πῶς πρὸς ἐναντίωσιν καὶ ἐπήρειαν τινὸς, ὑποκείσθω τῇ τῶν ἀνδροφόνων ποινῇ.

Quisquis deprehensus fuerit liquidum lixivium in cujuslibet personae domum introducens, vel gratia, vel obsequio, vel avaritia, vel alia de causa, ut alicui obtrectetur et insultetur, is homicidarum poena afficitor.

§ 8. Ὁ εὑρισκόμενος ἐκ στέατος ζῴων σαπώνιον ἐργαζόμενος ἐν τῇ Ἁγίᾳ Τεσσαρακοστῇ εἴτε ἐν ταῖς λοιπαῖς ἡμέραις καὶ μιαίνων τοὺς ἀνθρώπους, τυπτόμενος καὶ κουρευόμενος ἀποπαυέσθω τῆς πραγματείας.

Qui deprehensus fuerit adipe animalium saponem fabricans tempore Sanctae Quadragesimae aut ceteris abstinentiae diebus, atque ita famulos suos inquinans, is verberatus et tonsus artem exercere desinito.

XIII. Περὶ τῶν σαλδαμαρίων.

§ 1. *Οἱ σαλδαμάριοι ἀνὰ πᾶσαν τὴν πόλιν εἴς τε τὰς πλατείας καὶ ἀμφόδους ἐργαστήρια ἀνοιγέτωσαν, ὡς εὐχερῶς τὰς ἀναγκαίας τῷ βίῳ εὑρίσκεσθαι χρείας. ἐμπορευέσθωσαν δὲ κρέας, ἰχθύας τεταριχευμένους, νεῦρον, τυρὸν, μέλι, ἔλαιον, ὀσπρίων πᾶν εἶδος, βούτυρον, ξηρὰν πίσσαν καὶ ὑγρὰν, κεδρίαν, κανάβην, λινάριον, γύψον, σκαφίδια, βουττία, καρφία καὶ τἄλλα ὅσα καμπανοῖς ἀλλὰ μὴ ζυγοῖς διαπιπράσκονται. μὴ ἐχέτωσαν δὲ ἐξουσίαν ἑτέραν μεταχειρίζεσθαι πραγματείαν μυρεψικὴν εἴτε σαπωνοπρακτικὴν ἢ μιθανικὴν ἢ καπηλικὴν εἴτε καὶ μακελαρικὴν καθ' οἱονδήποτε τρόπον . . .*

XIII. De institoribus.

Institores per totam urbem in plateis et vicis tabernas aperiant, ut ea quae ad vivendum necessaria sunt facile reperiantur. Vendant autem carnem, pisces conditaneos, farinam, caseum, mel, oleum, olerum omne genus, butyrum, picem siccam et liquidam, cedriam, cannabim, lineam stuppam, gypsum, vascula, lagenas, clavos, cetera quae stateris, non libris, pensata veneunt. Ne liceat autem eis aliam tractare mercem quae ad unguentariorum, saponariorum, lineariorum, cauponum, macellariorumve artem ullo modo pertineat.

XXI. Περὶ τῶν βόθρων.

§ 1. *Καὶ μόνῳ τῷ ὀνόματι διασημαίνεται ἡ τῶν βόθρων ἐπιστήμη· μετασκευάζουσι γὰρ τὸ ἐνδεχόμενον πρὸς τὸ μὴ ὄν· μὴ ἐξέστω δὲ τούτοις καθόλου τὴν ἐξώνησιν ποιεῖσθαι, εἰ μὴ εἰς τὰ περιττεύοντα τῶν ζώων, ἃ οἱ ἐξωνούμενοι εἴασαν ἀνεξώνητα. αὐτοὶ δὲ μαρτυρείτωσαν τὸ ζῶον ὁποῖον ἐστίν· ἐπὶ τούτῳ γὰρ καὶ ἡ τούτων ἐπιστήμη ἐστί· καὶ ἐὰν ἀπὸ τῆς τούτων μαρτυρίας ἐξωνηθῇ παρὰ τοῦ βουλομένου, λαμβανέτω ὁ μεσιτεύσας καθ' ἓν ἕκαστον ζῶον κεράτιον ἕν, ἀπό τε τῶν ἐπιδημούντων, ἔξωθεν καὶ τῶν ἐν τῇ πόλει.*

XXI. De bothris vel mangonibus.

Qualis sit ars bothorum, ipso nomine significatur. Curant enim ut id quod est esse desinat. Ne liceat autem eis emptionibus faciendis utique vacare sed eorum modo animalium quae superaverint, ut quae emptores inempta reliquerint. Ipsi vero quale sit hoc vel illud animal suo testimonio declarent; hoc enim officium ad eorum artem pertinet. Tum si quis testimonio eorum confisus, volente possessore, emptionem fecerit, pro singulis animalibus singula ceratia transactor accipiat et ab advenis et ab incolis.

§ 4. *Οἱ βόθροι ἐπὶ τούτῳ ἐτάχθησαν εἶναι ἐν τῷ φόρῳ τῶν ἀλόγων, ἵνα τὰς αἰτίας διαγινώσκοντες ἀναγγέλλωσι ταύτας τοῖς μέλλουσιν ἐξωνεῖσθαι· ὁ δὲ ψευδῶς τῷ ἠγορακότι ἀναγγείλας καὶ δελεάσας ὑποκείσθω τῇ ζημίᾳ τῶν ζώων κ.τ.λ.*

Ideo bothri in Foro animalium stare jussi sunt, ut vitia eorum perspiciant atque iis qui emere velint indicent. Si quis autem insidians emptori falso indicaverit, is animalium jactura afficitor etc.

Damit sind die hygienisch wichtigsten Kapitel dieses Polizeiediktes für Korporationen und Gewerbe in Byzanz erschöpft; wer weiteren Aufschluß wünscht, möge sich an das Original wenden.

Beim Übergang zu den Ölen und Parfüms, für Ägypten ein Gegenstand von großer Wichtigkeit, möge eine Rechnung für eine Dame ihre Stelle finden, die sowohl Nahrungsmittel aller Art als auch gewöhnliche und wohlriechende Öle aufführt. Sie stammt etwa aus der Mitte des 4. nachchristlichen Jahrhunderts und findet sich im Zweiten Bande des Greek Papyri des Brit. Museum, den Kenyon 1898 herausgegeben hat, unter Nr. CCCCXXIX, S. 314—315. Möglich, daß es sich um Tempelbedarf handelt.

λογος ων ἐλαβεν Ε[λε]νη υπερ Δεξας
της θυγατρος αὐτης δι εμου Ελενη[ς]
της αδελεφης̣ μο̣υ̣
πρωτη Δεξια οινου κνι[,]θ̣
5 κ, σπαθιον
κ, σιτου αρταβη α <
εις καθαρα . αι̣α . . λα̣[χα]να
κ, δελφακι[ο]ν τελιον
κ, ελεου ξα
10 κ, αρωματων L'δ
κ, κορδικιον α L'ε
κ, σ̣ακκου δια κ, [. .]τ̣ε̣νιον L'α

κ, τα εψικαν και σακ, πλε
ελεου ξγ
15 τ' λαχανον κ, ιχθυον L'ε
κ, τιμημα της εορτης

οινου κν' β κ, ζε̣υ . . . κα
και αρωματων L'.
τ' λαχανων L'. γ
20 και ὁμοιως αλλη εορτη

αλη̣ι εορτη
[ο]ινου κνι, β
αρωματων L'β
καθαρων ζ'ε
λα[χ]ανων L'β
αλλη εορτη
οινου κνι β
αρωματων L'β
λαχανων L'β
καθαρων L'ε
ομοιος αλλη
εορτη οινου κνι . .
αρωματων L'β
καθαρων L'ε
λαχανων L'β
αλη εορτη
οινου κν' β
καθαρων ζ'ε
αρωματων L'β
λαχανων L'β

οινου κνι β κ, καθα ζευL ε
και αρωματ[ων] L'εκ, λαχαν L'β
αλλη εορτη οι[νου]κνι, β
και ζευ καθαρων ε
25 και αρωματων L'.
και λαχανα . .

αλλη εορτη

οινου κνι β
καθαρων ζ'ε
αρωματων L'β
λαχαν[ων] L'β

κνίδια ein Weinmaß = $2^1/_2$ Liter; cf. Wilcken, Ostr. I, 765. — L = Geldwert. — 9. *ελεου* ξ = *ἐλαίου ξέστης* [sextarius, ein Maß]. — 11. *κοϱδίκιον*, unbekanntes Wort.

Verso

αλλη εορτη ζ' καθαρων ε
και οινου ν'β
και αρωματων L'β
30 λαχανων .

ομοιος αλλο δωρον
οι κνι β
και αργυριν L'γ
και ομοιως αλλο
35 δωρον ταλαν L'μ
και οινου κνι β
και ομοιως οτε οιφαν
και το κιθονιον σπα α
και φομια ζ'
40 και δαπανης L'ε
και εις το ειματιον

οινου κν'β
και φομιων [ζ']ε
και δαπανης L'ε
45 και κατα ημερας
διδω . . . ιη
των γ' ετων σιτου ∸γ
⋮
55 εις τυμης οξους L'δ
και των γ' ετων
φυνικων αρταβας β
και οφαριδια ις
γι οινου κνι λγ
60 και σπαθια β.

37. *οιφανται* = *ὕφανται*, vielleicht ist das Weben des *χιτώνιον* und *ἱμάτιον*, ein heiliges Tun, wie das des Peplos in Athen.

II.

Öle.

Öl spielt eine große Rolle in den griechischen Papyri, in amtlichen Schriftstücken, Briefen, Rechnungsaufstellungen und Quittungen aller Art. *Ἔλαιον* schlechtweg bedeutet hier gewöhnlich Sesamöl, *ἔλαιον σησάμινον*, das man aus den Schoten der Sesampflanze gewann — *σησάμη* oder auch *ἡ σήσαμος*, Sesamum orientale und S. indicum; wie der Name aus dem Babylonischen, so stammt auch die Pflanze wohl ebendaher —, die fleißig angebaut wurde. Die heute noch im Orient gepflegte Kulturpflanze lieferte dem Ägypter das Speiseöl und überhaupt das Öl zu jeder feineren Verwendung; es wurde erst in späterer Ptolomäerzeit langsam, namentlich in Delta des Nil durch das Olivenöl verdrängt, das die eingewanderten Griechen in ausgedehnten Ölbaumhainen bauten und ernteten.

Ein geringeres Öl lieferte der *κρότων*-Baum, das *ἔλαιον κίκι*, meist kurzweg *κίκι* genannt, das Rizinusöl, das vornehmlich Brennzwecken diente.

Beide Öle kommen häufig nebeneinander vor; von jedem wird eine bestimmte Quantität z. B. vertragsmäßig geliefert:

ἐλαίου σησαμίνου μετρητὴν α′, καὶ κίκιος μετρητὴν α′,

die nach Papyrus Leidensis I von Rizinusöl 7920 Drachmen kostete und von Sesamöl den doppelten Preis hatte, also zu 15840 Drachmen stand oder zu $2^2/_3$ Talenten, beinahe 132 Drachmen in Silber.

Die *κρότων*-Pflanze, Ricinus communis,[1]) welche das billigere Rizinusöl lieferte, nahm im Anbau bedeutende Flächen ein. So scheinen nach einer Rechnungsaufstellung in den Flinders Petrie Papyri II (1893), S. [125], Nr. XXXIX$_a$, $14^1/_2$ % der Bodenfläche einer Farm mit dieser Lampenölpflanze bebaut gewesen zu sein. Die von Grenfell und Hunt veröffentlichten Kairener Papyri (Archiv für Papyrusforschung II, S. 79—84) tun dar, wie große Strecken von

[1]) Nicht zu verwechseln mit der indischen Pflanze, die das „Crotonöl“ liefert, Croton Tiglium L., Tiglium officinale.

Kronland mit dem Rizinusbaum bepflanzt waren; die Landpächter liefern dort an die Steuerpächter einmal 2630 Artaben, deren 5 einen Metretes Öl gaben. Auch heute noch wird diese Pflanze in Oberägypten und Nubien fleißig angebaut, um ein übelriechendes Öl für Lampen zu gewinnen, das aber in Nubien und China auch heute noch zu Speisezwecken Verwendung finden soll.[1])

Verbreiteter noch als der Rizinusbau war der Anbau der Sesampflanze[2]) zur Gewinnung des feineren Gebrauchsöles. Über beide gibt uns eingehende Auskunft der Oxforder „Revenue-Papyrus" auf der Bodleian Library, den Grenfell und Mahaffy uns 1896 in gemeinsamer Arbeit geboten haben. Er stammt aus dem Jahre 259—258 v. Chr. und führt uns mitten hinein in den Anbau der Ölpflanzen, Gewinnung und Verwendung der Ölfrüchte und alle damit verbundenen Umständlichkeiten einer staatlichen Verwaltungskontrolle, die sich aus der auf den ersten Blick befremdlichen Tatsache ergeben, daß in Ägypten die Ölbereitung Staatsmonopol war, etwa wie heute in manchen Ländern die Tabakfabrikation.

Alles ist hier staatlich genau festgesetzt, um ein festes Staatseinkommen aus dieser Quelle in jeder Weise sicher zu stellen. Da ist zunächst jeder Ölimport zu Handelszwecken streng verboten, weiter wird das vorhandene Quantum Samen zum Besäen der Felder genau registriert. Ja, falls die Ölsaatbeschaffung schwierig wird, liefert der Staat den Ölbauern den Samen. Ebenso genau wird das Quantum des produzierten Öles später festgestellt und dessen Verkaufspreis. Die Ölfruchternte vollzog sich völlig unter staatlicher Aufsicht; das Öl wurde in staatlichen Pressen gepreßt oder auf privaten Pressen unter Kontrolle gegen staatliche Kontrollabgaben. Das so gewonnene Öl wurde

---

[1]) Strabo XVII, 824, sagt: „*εἰς μὲν λύχνον τοῖς ἀπὸ τῆς χώρας σχεδόν τι πᾶσιν, εἰς ἄλειμμα δὲ τοῖς πενεστέροις καὶ ἐργατικωτέροις*". Herodot II, 94: „*Ἀλείφατι δὲ χρέωνται Αἰγυπτίων οἱ περὶ τὰ ἕλεα οἰκέοντες ἀπὸ τῶν σιλλικυπρίων τοῦ καρποῦ, τὸ καλεῦσι μὲν Αἰγύπτιοι κίκι, ποιεῦσι δὲ ὧδε. παρὰ τὰ χείλεα τῶν τε ποταμῶν καὶ τῶν λιμνέων σπείρουσι τὰ σιλλικύπρια ταῦτα, τὰ ἐν Ἕλλησι αὐτόματα ἄγρια φύεται ταῦτα ἐν τῇ Αἰγύπτῳ σπειρόμενα καρπὸν φέρει πολλὸν μέν, δυσώδεα δέ· τοῦτον ἐπεὰν συλλέξωνται οἳ μὲν κόψαντες ἀπιποῦσι οἳ δὲ καὶ φρύξαντες ἀπέψουσι, καὶ τὸ ἀπορρέον ἀπ' αὐτοῦ συγκομίζονται. ἔστι δὲ πῖον καὶ οὐδὲν ἧσσον τοῦ ἐλαίου τῷ λύχνῳ προσηνές, ὀδμὴν δὲ βαρέαν παρέχεται.*" („Zu Salbzwecken verwenden die in Sümpfen wohnenden Ägypter die Frucht des Sillikyprion, das sie Kiki nennen. Sie bauen es an, indem sie den Samen dieser Pflanze, die in Griechenland unangebaut wild wächst, an den Flußmündungen und Sumpfrändern aussäen. So angebaut bringt es reichliche aber übelriechende Frucht, die man entweder einfach zerquetscht und auspreßt oder röstet und auskocht, und was bei beiden Prozeduren abfließt, sammelt und aufhebt. Es ist fett und zu Brennzwecken ebenso geeignet als Olivenöl, nur hat es einen häßlichen Geruch.") Dioskurides, De materia medica IV, 161: *τὸ λεγόμενον κίκινον ἔλαιον, ἄβρωτον μέν, ἄλλως δὲ χρήσιμον εἰς λύχνους καὶ ἐμπλάστρους* (vgl. unter I, 32). Im Plinius heißt es (nat. hist. XV. 7, 25): „Proximum [oleum] fit e cici, arbore in Aegypto copiosa — alii crotonem, alii sibi, alii sesamon silvestre eam appellant — ibique — non pridem et in Hispania — repente provenit altitudine oleae, caule ferulaceo, folio vitium, semine uvarum gracilium pallidarumque. Nostri eam ricinum vocant a similitudine seminis. coquitur id in aqua, innatansque oleum tollitur. at in Aegypto, ubi abundat, sine igni et aqua sale adspersum exprimitur, cibis foedum lucernis utile."

[2]) Da der Sumpfboden Ägyptens (wie Babyloniens) der Ölbaumkultur ungünstig war, wenn auch der Ölbaum Altägypten nicht völlig fehlte, wie V. Loret nachgewiesen hat (Recueil etc. VII [1886] S. 101—103)

sodann unter staatlicher Aufsicht an die konzessionierten Verkäufer versteigert und von diesen Unternehmern zu einem staatlich festgesetzten Preise weiter verkauft. Dabei war des Lästigen und Gehässigen so vielerlei und der Vorteil offenbar so gering, daß man sich nur wundern muß, wie sich überhaupt jemand mit dem ganzen Geschäfte befassen mochte, selbst wenn man annimmt, daß auf den Staatsländereien die mit Ölfrüchten zu bepflanzende Morgenzahl verwaltungsseitig vorgeschrieben wurde.[1])

Wie hier alles bis ins kleinste reglementiert war, dafür nur ein Beispiel aus dieser Monopolgesetzgebung!

Col. 42, 3:

ὅταν δὲ [ὥρ]α ἧι συνάγειν τ[ὸ] σήσ[α]μον καὶ τὸν
κρότ[ω]να καὶ κνηκόν, ἐπαγγελλέτωσαν
5 οἱ μὲν γεωργοὶ τῶι νομάρχηι καὶ τῶι τοπάρχηι,
οὗ δὲ μή εἰσι νομάρχαι ἢ τοπάρχαι τῶι οἰκο-
νόμωι οὗτοι δὲ παρακαλείτωσαν τὸν τὴν
ὠνὴ[ν] ἔχοντα· ὁ δὲ τὴν ὠνὴν διοικῶν ἐπελ-
θὼν μετὰ τούτων ἐπὶ τὰς ἀρούρας συντι-
10 μησ[άτ]ω

οἱ δὲ [λαοὶ] καὶ οἱ λοιποὶ γεωργοὶ τιμάσθωσαν
τὰ α[ὑτῶ]ν γενήματα ἕκαστα κατὰ γένος,
πρότ[ερον] κομίζειν καὶ συγγραφὴν ποιείσθωσαν
πρὸς τ[ὸν] τὴν ὠνὴν ἔχοντα τῆς τιμήσεως
15 διπλ[ῆν ἐ]σφραγισμένην. [γ]ραφέτωσαν δὲ οἱ
λαοὶ [τὸ]ν σπόρον ⟨π⟩όσον ἕκ[α]στο⟨ν?⟩ κατέσπα[ρκε]ν
κατ[ὰ] γένος μεθ' ὅρκου κ[αὶ] πό[σο]⟨υ⟩ ἕκαστός [τι]
ματα[ι] καὶ σφραγιζ[έσθω]σαν τὴν συνγραφήν,
συνεπ[ισ]φραγιζέσ[θ]ω δὲ καὶ ὁ [π]αρὰ τοῦ νομάρ-
[χου συν]αποσταλεὶς ἢ τοπ[άρχου]

[Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus, S. 26/27.]

„Wenn die Zeit des Einsammelns des Sesam, Kroton und Knekos kommt, sollen die Bauern den Nomarchen oder den Toparchen oder, wo es beide nicht gibt, den Oikonomos benachrichtigen; diese sollen den [Steuer-]Pächter zitieren, der mit ihnen die Felder abschätzt. Die Bauern sollen ihr Wachstum vor dem Ein-

[1]) Zur Beurteilung der Höhe der Steuerbeträge diene der Hinweis auf die Notiz in den Hibeh-Papyri I, S. 304, Nr. 113, Zeile 12 ff., wo als Ölsteuer — *ἐλαικῆς* — 167 Drachmen und $1^1/_2$ Obolen erhoben werden. — Wie man sich dieses ganze Ölgeschäft in jeder Weise komplizierte, mag noch folgendes Faktum dartun. Aus dem genannten Kairener Papyrus (Inv. Nr. 10271) ergibt sich, daß der Rizinusölbauer für die Artabe vom Ölsteuerpächter 4 Drachmen zu erhalten hatte, aber seinerseits wieder $1^1/_4$ Artabe abliefern mußte, da für ihn die Ölsteuer pro Artabe eine Drachme betrug (Arch. f. Pap. Forsch II, S. 81).

sammeln, sortenweise einschätzen lassen und eine doppelte untersiegelte Aufstellung mit dem Steuerpächter machen und unter Eid den Betrag des Landes angeben, welches sie mit jedem Gewächs bepflanzt haben, und den Schätzungswert und sollen diese Aufstellung siegeln, und der Beauftragte des Nomarchen oder Toparchen soll sie auch untersiegeln."

An Strafbestimmungen war natürlich kein Mangel! Wer z. B. mehr Öl einführte, als er in drei Tagen selbst verbrauchen konnte, verfiel schon in harte Strafe.

Aus dieser überaus strengen Praxis in der Ölmonopolkontrolle bringen uns die Hibeh-Papyri ein beredtes Beispiel in einem Briefe eines Beamten an einen Unterbeamten mit scharfer Verwarnung (I, Nr. 59, S. 205):

Ζηνόδωρος Πτολεμαίωι
χαίρειν. ὡς ἂν λάβηις
τὴν ἐπιστολήν, ἀπόσ-
τειλον πρὸς ἡμᾶς μετὰ
5 φυλακῆ[ς] τὴν παραδο-
θεῖσάν σοι ἔχουσαν τὸ
κ̣λε̣πιμον ἔλαιον
καὶ τὸν παραδόντα σ̣ο̣ι̣
ἀπόστειλο[ν. κ]αὶ εἰ μὴ
10 παύσει κ̣[α]κοποῶν
ἐν τῆι κώμη[ι], μεταμε-
λή[σ]ει σοι.
ἔρρωσο. (ἔτους) [.] Ἐπεὶφ ι.

Zenodoros grüßt den Ptolemaios. Sobald Du diesen Brief erhältst, sende uns unter Bewachung das Weib, das Dir übergeben ist mit dem hinterzogenen Öl und sende auch den mit, der Dir sie ausgeliefert hat [oder „den Hehler"?]. Und wenn Du Deine übeln Praktiken nicht einstellst im Dorfe, wirst Du's noch bereuen. Lebewohl. Am 10. Epiphi im ? Jahre [zirka 245 v. Chr.].

Zu welchen Szenen es bei solchen Haussuchungen nach geschmuggeltem Öl seitens der sehr dabei interessierten Ölsteuerpächter kam, dafür geben die beiden Tebtynis-Papyri Nr. 38 und 39 aus den Jahren 113 und 114 v. Chr. nette Beispiele aus Kerkeosiris.

Es mag genügen, wenn ich die Übersetzung des zweiten Papyrus hierhersetze:

„An Menches, den Dorfschreiber von Kerkeosiris, von Apollodoros, dem Pächter der Ölverteilung und Ölbesteuerung der genannten Ortschaft für das 4. [Regierungs-]Jahr [Ptolemaios VIII]. Ich habe schon eine Eingabe an Polemon den Ortsvorsteher gerichtet betreffend meine Erkundung vom 27. Phaophi, daß sich im Hause des Sisois, Sohnes des Senapynchis, im Tempel der Thoëris ein

Quantum geschmuggeltes Öl befindet. Ich nahm sofort den Trychambos, den Agenten des Steuereinnehmers (Oikonomos), der gesendet war der Zahlung halber, da Du und die anderen Beamten, nicht gerne zu besagtem Hause mitgehen wollten, und begab mich mit ihm dorthin. Als ich hinkam vergriff sich der Vorgenannte und sein Weib Tausiris an mir und traktierten mich mit Schlägen, trieben uns hinaus und schlossen die Türen des Tempels und des Hauses. Als ich darauf am 4. Athyr den Sisois beim Zeustempel traf und ihn zu verhaften wünschte unter Assistenz des Gensdarmen Ineilos und Trychambos, stürzten sich sein Bruder der Lastträger Pausiris und Belles und Demas und Maron, der Sohn des Takonnos, mit anderen, deren Namen ich nicht weiß, auf uns, und versetzten uns viele Schläge mit den Halmen [*κράνοις*], die sie trugen. Sie verwundeten mein Weib an der rechten Hand und mich selbst. Mein Einnahme-Ausfall beläuft sich auf 10 Talente in Kupfer nach meinem Pachtvertrag. Ich teile Dir dies Resultat mit, auf daß Du Deine Listenführer anweist, mir diese Summe gut zu schreiben . . ."

Man sieht, welche Früchte diese Steuergesetzgebung zeitigte und was für ein gewalttätiges Volk diese Ägypter waren.

Aus der technischen Seite der Ölbereitung berichten uns Urkunden verschiedener Art in nicht geringer Zahl. So gestattet uns ein Arbeitskontrakt in den Fayûm towns Papyri Nr. XCI vom Jahre 99 n. Chr. die Konstatierung, daß auch Frauen in den Ölpressen beschäftigt waren. Ferner kommen Lieferungsverträge vor für Ölarbeiter — *ἐλαιουργοί*, auch *κικιουργοί*[1]) — z. B. eine ganze Reihe in den Berliner Griechischen Urkunden Nr. 960—968 (Bd. III, S. 284—288), oder Mietverträge über die Benutzung von Ölpressen, die in römischer Zeit rein privatem Betrieb überwiesen waren.[2]) Einen Einblick in diesen maschinellen Betrieb gewährt uns ein anderes Aktenstück aus dem Fayûm, das gleichfalls die Fayûm towns Papyri publizieren, Bd. I, Nr. XCV, S. 234—235; es stammt aus dem 2. Jahrhundert nach Christo und lautet:

5 — — — βούλομαι μ[ισθώσασθαι πα-
ρὰ ⟨σοῦ⟩ ἐφ' ἔτη δ' ἀπὸ τριακ[άδος τοῦ ἐνεστῶ(τος)
μηνὸς Μεσορὴ ἀπὸ τῶ[ν ὑπαρχόντων
σοι ἐν κώμῃ Διονυσιάδ[ι ἐλαιουργίων ἐ-
π' ἀμφόδου Ἁρποχρατείω[νος ἐλαιουργῖον
10 ἐπεξηρτισμένον ἄξω[νι, ἐν ᾧ
μηχαναὶ δύο καὶ χαλκίον . [σὺν
τοῖς οὖσι ὑπερῴοισι τόπο[ις πᾶσι, τελέσω δὲ
κα(θ') ἔτος σύνπαντι λόγῳ [ἐλαίνου ὑλιστοῦ
μετρητὴν ἕνα χοεῖς ἓξ κ[αὶ ῥαφανίνου
15 ὁμ[ο]ίως μετρητὴν ἕνα [χοεῖς ἕξ, πα-

---

[1]) Papyrus XI in den Louvre-Papyri, Notices et extraits XVIII, 2, S. 208 (Verso Zeile 3).

[2]) Vgl. zu den Ölpressen auch Wessely, „Karanis und Soknopaiu Nesos" in den Wiener Denkschriften 1902, S. 3 und 4.

ῥέχων καθ' ἔτος ἀμεσ[τεσίοις ἐλαίου
ῥ[α]φανίνου κοτύλαι ἓξ καὶ [
χῶ[ῶ]ν δώδεκα καὶ κ[
ἐλαίνου κοτύλαι ἓξ [κ]αὶ δ[χοῶν
20 δώδεκα, τ[ὸν] δὲ πρ[ο]κίμε[νον φόρον ἀπο-
δώσω ἐν μηνὶ Φ[α]μενὼ[θ ἐ-
λαίνου ὑλιστοῦ μετρητὴ[ν ἕνα χοεῖς ἕξ, κ.τ.λ.

Es soll also eine Ölpresse gemietet werden, ausgestattet mit einem *ἄξων* (Schwungrad) und zwei *μηχαναί* (Preßvorrichtungen) und einem *χαλκίον* (Kessel, Bottich), samt allen darüber gelegenen Bodenräumen[1]) und dafür soll ein bestimmtes Quantum gereinigtes [Oliven-]Öl und Rüböl bezahlt werden. Offenbar war es eine Privatpresse von der dieser Mietvertrag zwischen zwei Privatleuten handelt, wie das ja auch der Kaiserzeit entspricht.

In Ptolemäerzeit, so lange fast die ganze Ölproduktion in Staatshänden lag, war man natürlich eifrig stets auch darauf bedacht, daß das Rohmaterial den Pressen nicht ausging, und so fordert Sesamlieferung zur Ölproduktion ein Brief in den Hibeh-Papyri (I, Nr. 43, S. 185—186) aus dem Jahre 261 (260) v. Chr.:

Καλλικλῆς Ἁριμούθηι
χαίρειν. σύνταξον μετρῆσ[αι
τὸ σήσαμον τὸ ἐμ Πέλαι
Πρωτομάχωι καὶ τῶι σιτολόγ[ωι,] οὐ γάρ ἐστιν
5 ἐν τῆι πόλει σήσαμον. ἵνα οὖν
μηθὲν ὑστερῆι τὰ ἐ[λ]αιουργῖα,
φρόντισον ἵνα μὴ αἰτίας ἔχῃς
καὶ τοὺ[ς] ἐ[λ]αιουργοὺς ἀπόσ-
τειλόν μοι.
10 ἔρρωσο (ἔτους) κδ Ἐπεὶφ κ.

Kallikles grüßt den Harimuthes. Ordne an, daß der Sesam in Pela dem Protomachos gemessen wird und dem Sitologen, denn es ist gar kein Sesam in der Stadt. Denke daran, daß die Ölbereitung nicht stocke (die Ölpressen nicht an Materialmangel leiden) und Du die Schuld trügest; schicke mir auch die Ölarbeiter. Lebewohl. Am 20. Epiphi im 24. Jahr.

Daß die Ölpresse zum unbeweglichen Inventar eines Hauses gehörte, scheint aus Papyrus XI des Corpus Papyrorum Raineri (Griech. I, S. 34 f.) hervorzugehen, wo die Ölpresse jedenfalls mit dem Hause verkauft wird.

[1]) Vgl. über die Technische Seite der Ölgewinnung Hugo Blümners Ausführungen in seiner „Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern", I. Band, Leipzig 1875, S. 328—348.

Als Lagerräume waren wohl besondere Ölspeicher vorhanden; gelegentlich findet sich hier das Wort „Apotheke" für einen solchen Aufbewahrungsort, z. B. in den Berliner Griechischen Urkunden III, Nr. 931, S. 263, in einer von Wilcken bearbeiteten Lieferungsquittung aus dem 3. oder 4. Jahrhundert nach Christo, gefunden in Herakleopolis magna:

Χαίροις πρινκιπαρίῳ.
Ἐμετρήθη ἀπὸ ἀποθή-
κης τῆς μέσης ἐλαίου
μετρετὰς γ̄ [χοῦν?]ᾱ

oder in einer anderen Urkunde derselben Sammlung I, Nr. 32:

Νικήφορος οἰκονόμος
Πτολεμαίῳ. Ἀπέσχον παρά σου
ὑπὲρ ἐνοικ(ίου) ἀποθήκ(ης) τοῦ
Ἐπεὶφ τοῦ κγ/ (δραχμὰς) μ

(Im Monat Epiph des 23. Jahres 40 Drachmen.)

Auch in einem koptischen Texte aus Babylon (8. Jahrhundert) wird mit *αποσθηκε* ein Magazin oder ein ähnlicher Raum bezeichnet (Corpus Papyrorum Raineri, Kopt. Texte, S. 179). Eine andere, nicht völlig klarzustellende Bedeutung kommt diesem Worte in Nr. 347 des II. Bandes der Tebtynis Papyri zu.

Offenbar wurde das unentbehrliche Speise- und Leuchtöl vielfach den Bediensteten in natura geliefert, z. B. in den Petrie Papyri III, Nr. XLIII (3), S. 130, den Kupferminenarbeitern. Doch mag hierbei das weitere Moment sehr wesentlich mitgespielt haben, daß das in seinem Preise amtlich fixierte und nicht leicht zu verfälschende und zu verdünnende Öl früher in Ägypten die Rolle der Scheidemünze spielte.[1])

Zu wie mancherlei Zwecken (Sesam-)Öl und Rizinusöl im Haushalt Verwendung fand und in wie kleinen Quantitäten es für den Haushalt immer wieder gekauft und angeschrieben wurde, darüber gibt uns eine Rechnungsaufstellung eines Bediensteten für 5 Tage eines Monats [14.—19.] Auskunft, die um 250 v. Chr. notiert wurde (Hibeh Papyri I, Nr. 121, verso Zeile 15—57; vgl. auch ib. 119, 18):

[1]) Im mittleren Reiche, werden schon Fischer, bei denen die Entlohnung mit getrockneten Fischen doch näher lag, mit einem Ölquantum als Tagelohn bezahlt, so daß diese Staats- und Domänenarbeiter ihre eigenen Einkäufe wieder mit Öl weiter bezahlten (Oe).

15 Πετεισῆ( ) (τέταρτον). ἔλαιον χοι( )[.,
καὶ εἰς τὸν σιδονείτην[.,
θερμὸν (τέταρτον), κ[ί]κι (τέταρτον), η . . [.] . .,
οἶν[ο]ς (ὀβολὸς) (τέταρτον),
/(δραχμὴ)α (τετρώβολον) (τέταρτον).
20 ιε. ἔλαιον παι(δίοις) (ἡμιωβέλιον), καὶ παι(δίοις) (ἡμιωβέλιον),
Ἡρακλεί(δηι) ὄψον (ὀβολός), κίκι (τέταρτον),
θερμὸν (τέταρτον), ξύλα (τέταρτον),
ἔλαιον χοι( ) (τέταρτον), ὀνυχ[ι]ν( )τε . . [(ὀβολός),
οἶνος (ὀβολὸς) (τέταρτον),
25 /(πεντώβολον) (τέταρτον).
ις. ἔλαιον πα(ιδίοις) (ἡμιωβέλιον), καὶ παιδί(οις) (ἡμιωβέλιον),
θερμὸν (τέταρτον), ἔλαιον χοι( ) (τέταρτον),
Ἡρακλεί(δηι) λ ἡμιωβέλιον), χόρτος (τέταρτον),
κίκι (τέταρτον) οἶνος σοὶ (ὀβολὸς) (ἡμιωβέλιον),
30 ἐργάτηι (ἡμιωβέλιον), κράμβη (τέταρτον),
καὶ ἔλαιον (τέταρτον) ἄρτος μοὶ (τέταρτον),
ξύλα (τέταρτον),
/(πεντώβολον) (ἡμιωβέλιον)
ιζ. ἐρίθοις ἐρίων (τετρώβολον) (ἡμιωβέλιον), ξύλα[.,
35 ἔ[λαι]ον παι(δίοις) (ἡμιωβέλιον), καὶ παιδίοις (ἡμιωβέλιον),
κ[ίκι] (τέταρτον), θερμ[ὸ]ν (τέταρτον), χ[. .]. α (τέταρτον?),
[. . .]. χόρτος (τέταρτον), [.]. εσ[.] . . . [. .
[. .] . . α[. . .] ἔλαιον ὄψωι (τέταρτον),
[οἶνος] σοὶ (ὀβολὸς?) (ἡμιωβέλιον) (τέταρτον), φόρεθρα (δυόβολοι),
40 ῥαφά(νια) [.,] ἔλαιον εἰς 〈 〉 (τέταρτον),
καὶ εἰς τὰ ὀρνίθια (τέταρτον),
/(δραχμαὶ) β (ἡμιωβέλιον).
[ι]η. ἔλ[α]ιον παι(δίοις) (ἡμιωβέλιον), παιδίοις [(ἡμιωβέλιον),
.[. . . .]. [τέταρτον), ῥαφάνι(α) (τέταρτον), κίκ[ι .,
— — — —
Ἡρακλείδηι (ἡμιωβέλιον), οἶν[ο]ς σοὶ (δυόβολοι),
ὄψον (ἡμιωβέλιον), ἄλφιτα (ἡμιωβέλιον), ἔλαιον σοὶ (τέταρτον),
[ἔ]λαιον ὄψωι (ἡμιωβέλιον), παιδίοις κύαθο(ς) (τέταρτον).
/(δραχμὴ) α (τριώβολον) (ἡμιωβέλιον) (τέταρτον),
50 ιθ. μάνητες (ὀβολὸς) (ἡμιωβέλιον), κράμβη (τέταρτον),
καὶ ἔλαιον (τέταρτον), ξύλα (ἡμιωβέλιον) (τέταρτον)
οἶνος σοὶ (ὀβολὸς) (ἡμιωβέλιον), ῥίσαι (ὀβολός) σ . θ .[. .,

ἔλαιον ὀρνι(θίοις) (τέταρτον), καὶ εἰς βαλα(νεῖον) (τέταρτον),
κριθαὶ (τέταρτον), μέλι (ὀβολὸς) (τέταρτον), λιβα[νω(τὸς).,
55 γογγυλὶς [
τεῦτ̣[λον
ῥοιὰ (τέταρτον), [
— — — —

Es wurde hier also der Reihe nach (ohne die Preise) angeschrieben:

Am 14.: Öl, Leinen, heißes Wasser, Rizinusöl, Wein.
Am 15.: Öl für die Kinder und für die Kinder, Zuspeise (Würze, Sauce), Rizinusöl, heißes Wasser, Holz, Öl, Onyx (?), Wein.
Am 16.: Öl für die Kinder und für die Kinder, heißes Wasser, Öl, Heu (Grünfutter), Rizinusöl, Wein, Kohl, Öl, Brot, Holz.
Am 17.: Holz, Öl für die Kinder und für die Kinder, Rizinusöl, heißes Wasser, Heu, Öl für eine Zuspeise (Sauce), Wein, Rettiche, Öl zu . . . und zum Kochen des Geflügels.
Am 18.: Öl für die Kinder und für die Kinder, Rettiche, Rizinusöl, Wein, Sauce, Mehl, Öl, Öl für die Sauce, ein Becher.
Am 19.: Kohl, Öl, Holz, Wein, Wurzeln, Öl für das Geflügel und zum Baden, Gerste, Honig, Weihrauch, Rüben, Mangold und Granatäpfel . . .

Mag sein, daß dieser beständige Einkauf im kleinen auch eine Folge eben des Staatsmonopols war, vielleicht auch die ewige Spezifizierung des kleinen Sonderzweckes, selbst in den Rechnungen.

Übrigens scheint die Strenge der staatlichen Kontrolle gewechselt zu haben, auch im ptolemäischen Ägypten, oder die fiskalische Bedeutung, welche man den finanziellen Erträgnissen der Ölsteuer beilegte, oder die handelspolitischen Gesichtspunkte. Dann hörte naturgemäß auch die scharfe Beaufsichtigung des Importes auf, die sonst fast völlig prohibitiv wirkte. Wenigstens scheint dafür doch dringend die folgende Tatsache zu sprechen.

In einer Rechnungsaufstellung für Steinbrecher der Petrie-Papyri aus dem 3. Jahrhundert vor Christo (Vol. III, Nr. XLVII (a) und (b), S. 142) kommt zweimal:

ἐλαίου Συρίου,

im Werte von 5 Drachmen die Maßeinheit, neben Geldauszahlung und Weizen, vor. Für 15 Steinbrecher, die mit je 12 Drachmen gelohnt wurden, werden 15 Artaben Weizen und $2^1/_2$ Maßeinheiten Syrisches Öl (natürlich Olivenöl) verrechnet.

Aus einem anderen Papyrus derselben Sammlung, Nr. LXXV, S. 205, aus dem 12. Jahre des Ptolemaios Euergetes I (247—221) ist ersichtlich, daß der Anbau von *σήσαμος* und *κρότων* sehr zum Vorteil des Weizenbaues herabgegangen war; darum wurde wohl auch Syrisches Öl jetzt erlaubtermaßen

importiert, was ja noch unter Ptolemaios II. (285—247) so streng bei scharfer Bestrafung verboten war.[1])

Die Herkunft des Syrischen Öles wird in zwei Tebtynis-Papyris (Nr. 38, 12 und Nr. 125) aus den Jahren 113 und 114 v. Chr. noch genauer als *Κολπιτειχὸν* oder *Κολπιτικὸν ἔλαιον* spezifiziert.

Werfen wir nun noch einen kurzen Blick auf die anderen Ölsorten, die in Ägypten eine mehr nebensächliche Verwendung fanden. Bemerken will ich vorher noch, daß eine Verwendung des Rizinusöles zu Abführzwecken aus den Papyri sich nicht belegen läßt, soviel ich sehe;[2]) daß dies Brennöl auch zu medizinischen Brennzwecken, z. B. in der Tierheilkunde, Verwendung fand, ist sehr wahrscheinlich; vielleicht handelt es sich in Flinders Petrie-Papyri II, Nr. XX 5 (e), S. 77, Zeile 7:

καὶ εἰς παράκαυσιν κίκιος κ̓α

um Lieferung für solche Zwecke des Brennens bei kranken Pferden.

Wenn Öl häufig mit dem *βαλανεύς*, dem Bademeister, in einem Atem genannt wird, so genügt das wohl, um das von vornherein schon Selbstverständliche zu belegen, daß im hellenistischen Ägypten das Salben nach dem Bade wie anderwärts in Übung stand.

Für letzteren Zweck finden wir auch Rüböl (Rettichöl) genannt, *ἔλαιον ῥαφάνινον*, z. B. Goodspeed, Greek Papyri from the Cairo, Museum 1904, S. 30 ff., Nr. XXX, 191 nach Christo. Nach Plinius soll es in Ägypten vorwiegend Verwendung gefunden haben. Die Stelle lautet im 19. Buche der „Naturalis historia“ 5 (26) folgendermaßen:

> „[Raphanus] Aegypto mire celebratur olei propter fertilitatem, quod e semine eius faciunt; hoc maxume cupiunt serere, si liceat, quoniam et quaestus plus quam e frumento et minus tributi est nullumque copiosius oleum.“

Jedenfalls gilt das nicht für den Anfang der Ptolemäischen Periode. In den Revenue-Papyrus wird es noch gar nicht genannt, was sich allerdings auch daraus erklären ließe, daß die Rübölproduktion nicht staatlich monopolisiert gewesen ist, also auch nicht derart unter Kontrolle stand, wie Sesam- und

---

[1]) Vielleicht kann auch unter Ptolemaios Euergetes I. syrisches Olivenöl als Tribut oder Steuerzahlung nach Ägypten, das dann vom Kronschatz wieder an Zahlungsstelle an die Staatsarbeiter Verwendung fand. Unter Ptolemaios II. dagegen war Syrien noch „Ausland“.

[2]) Plinius kennt sie wohl (nat. hist. XXIII, 41, 83): „Oleum cicinum bibitur ad purgationes ventris cum pari caldae mensura. privatim dicitur purgare praecordia . . .“ Ebenso Dioskurides, De mat. med. IV, 161, 2: *καθαρθέντες δὲ ὅσον τριάκοντα κόκκοι τὸν ἀριθμὸν καὶ ποθέντες λεῖοι ἄγουσι κατὰ κοιλίαν φλέγμα καὶ χολὴν καὶ ὕδωρ· κινοῦσι δὲ καὶ ἔμετον. ἔστι δὲ λίαν ἀηδὴς καὶ ἐργώδης ἡ τοιαύτη κάθαρσις ἀνατρέπουσα τὸν στόμαχον ἰσχυρῶς.* Unsere weitgehende Reinigung des offizinellen Rizinusöls hat ja einen guten Teil dieser Dioskuridischen *ἀηδία* hinweggenommen (vgl. V. Loret, Le Ricin, Revue de médicine XXII, 1902, S. 687—698 und R. del Castillo, La médicación oleosa en tiempo de los Faraones, Revista de med. y Cir. práct., Febr. 1908.

Rizinusöl. Wäre aber damals schon der Anbau des *ῥαφανέλαιον*, wie Dioskurides (ca. 70 n. Chr.) berichtet, I, 37, so weit verbreitet gewesen, daß man es als Speiseöl beim Kochen des Zugemüses brauchte (*χρῶνται δὲ αὐτῷ οἱ ἐν Αἰγύπτῳ τοῖς προσοψήμασι συνέψοντες αὐτό*), so hätte man ihn eben als willkommenes Steuerobjekt monopolisiert oder wenigstens die Rübölproduktion und den Rübölhandel mit Abgaben belegt. Später begegnet uns das *ἔλαιον ῥαφάνινον*, oft *λαφάνινον* geschrieben,[1]) immer häufiger, z. B. in einer Rechnung über Weizen und Gerste — letztere als Pferdefutter gebraucht wie jetzt der Hafer — des Kavalleriekommandeurs Flavius Abinnius im Lager zu Dionysias aus der Mitte des 4. Jahrhunderts nach Christo (Genfer Papyri 2. Fascicule Nr. 63, Col. III, S. 95)

Κοπρῆς Παύλου ἐλαί(ου)
λαφανίνου ξ (ἔσται) . .
Ἴσκων Πεισίης ξ (ἔσται) . .
Ὡρίων Διόσκορο[υ] ἐλ[αί]ου
5 χρηστοῦ ξ (ἔσται)γ
Αὐ . . . . Κοπρῆ ἐλαί(ου)
[χρ]ηστ(οῦ) ξ (ἔσται)ιε

[ξ(ἔσται) sind Sextarii.]

und früher z. B. in dem Rechnungshauptbuch der Goodspeed-Papyri 191 bis 192 n. Chr., Nr. XXX, S. 30 ff.:

Col. VI, 22.	L ἐλαίου ῥαφανί[νο]υ	/ (δραχμαί) [.]δ
Col. XII, 18.	ἐλέου ῥαφανίνου	/ (δραχμαί) ε (ὀβολός)
Col. XIII, 14.	ἐλαίου ῥαφανί(νου)	/ (δραχμαί) ε (ὀβολός)
Col. XLIII, 10.	[L. ἐλέας ῥαφανίνου	/ (δραχμαί) ξ]
usw.		

Aber auch schon in späterer Ptolemäerzeit, z. B. in den Fayûm towns Papyri Nr. CCXL, in einem Pachtvertrag aus dem Ende des 2. Jahrhunderts vor Christo, wird *ῥαφάνινον* genannt.

Noch seltener begegnen uns als Ölfrüchte Saflor, Leinsamen und Koloquinthe, deren Ölausgiebigkeit im Verhältnis zum *κρότων* U. Wilcken folgendermaßen zusammenstellt (Ostraka I, 740):

1	Metretes[2])	Öl	erhält	man	von	5	Artaben	Rizinus
1	„	„	„	„	„	8	„	Saflor
1	„	„	„	„	„	7	„	Leinsamen
1	„	„	„	„	„	12	„	Koloquinthen

[1]) Die Hieroglyphenschrift kann r und l nicht unterscheiden.

[2]) 39,39 Liter.

Der *κνῆκος* war den Lateinern unbekannt. Plinius (Nat. historia, Buch XXI, Kap. XV, § 90) sagt, daß die Ägypter „maxime celebrant cnecon Italiae ignotum, ipsis autem oleo non cibo gratam; hoc faciunt e semine eius." Er unterscheidet zwei Sorten dieser artischockenähnlichen Compositee (Carthamus tinctorius L.), die aus Ostasien stammen soll, aber in Ägypten früher schon reichlich angebaut wurde[1]) und in den Ptolemäischen Revenue laws-Papyri schon eine große Rolle spielt. Die Saflorblüte wurde als Gemüse gegessen. (Dioskurid. de mat. med. IV, 188.) Das Safloröl, *ἔλαιον κνήκινον* (ib. I, 36), stand noch etwas niederer im Preise als das Rizinusöl, ca. 21 : 18 (cf. Rev. laws of Ptolem. Philad. Col. 53) und war gleichfalls hochbesteuert bzw. monopolisiert. Auch in den Tebtynis-Papyri I, 122, 11 und 253 aus der ersten Hälfte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts wird das Safloröl genannt; im letzteren Papyrus *ἐλαίου ξενικοῦ* neben *κνηκίνου*. Im Papyrus 101 der Fayûm towns ist eine Artabe Kümmel mit 7 Drachmen, eine Artabe Knekos mit 4 Drachmen bewertet, eine Choinix Öl mit 4 Drachmen.

Noch unwichtiger scheinen Leinsamenöl, *ἔλαιον ἐκ τοῦ λίνου σπέρματος*, und Koloquinthenöl, *ἔλαιον κολοκύνθινον*, gewesen zu sein. Letzteres wurde aus dem Samen von Citrullus colocynthis gewonnen. Auf das Moringaöl komme ich im nächsten Abschnitt zu sprechen.

Das eben genannte *ἔλαιον ξενικόν* in der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts vor Christo ist importiertes Öl aus dem Auslande; es war ursprünglich in Ptolmäerzeiten nur in Alexandrien zugelassen, im übrigen Lande verboten.

. . . μὴ ἐξέστω],
ἀνάγειν εἰς τὴν χώρ[αν ἐ]πὶ πράσει μήτε ἐξ Ἀλεξανδρείας μήτε ἐκ Πηλουσίου μήτε ἄλλοθεν μηδαμόθεν.
10 ἐὰν δέ τινες ἀνάγωσιν τοῦ τε ἐλαίου στερέσθωσαν καὶ προςεισπρασσέσθωσαν τοῦ με ⊢ (δραχμὰς) ρ καὶ τοῦ πλείονος καὶ ἐλάσσονος κατὰ λόγον.

ἐὰν δέ τινες εἰς τὴν ἰδίαν χρείαν ξενικὸν ἔλαιον κομίζωσιν, οἱ μὲν ἐξ Ἀλεξανδρείας ἄγοντες ἀπογραφέσθωσαν ἐν Ἀλεξανδρείαι καὶ καταβαλλέτωσαν ⟨ἑκάσ⟩του μετ ⊢ (δραχμὰς) ιβ
15 καὶ το[ῦ] ἐλάσσονος κατ[ὰ] λόγον καὶ σύμβολον λ[α]βόντες ἀναγ[έ]τωσαν.

heißt es z. B. in Col. 52, 7 ff. der Revenue laws Papyri, also deutsch etwa folgendermaßen:

„Es soll niemandem erlaubt sein, fremdes Öl einzuführen ins Land zum Verkauf weder von Alexandrien noch von Pelusium oder noch über irgend einen andern Handelsplatz. Wer es aber dennoch einführen sollte, dem soll das Öl konfisziert

[1]) Vgl. A. de Candolle, Origine des plantes cultivées, 4. éd., Paris 1896, S. 130 ff.; V. Loret, La Flore Pharaonique, 2. éd., Paris 1892, S. 66 Nr. 108.

werden und obendrein eine Buße von 100 Drachmen für die Metretes auferlegt werden oder im Verhältnis mehr oder weniger.

Wer fremdes Öl für eigenen Gebrauch einführt, soll es in Alexandrien registrieren lassen, wenn er es dort einführt, und 12 Drachmen für die Metretes zahlen oder für kleinere Quanten nach Verhältnis weniger, und sich eine Quittung darüber ausstellen lassen."

In den Hafenstädten selbst war der Gebrauch des fremden Öles gestattet; sie waren „Freihäfen". Man wird damit unwillkürlich zu dem Gedanken geführt, daß die Parfümindustrie des Hauptparfümlandes des Altertums[1]) in diesen Hafenstädten Ägyptens ihren Sitz gehabt haben müsse, zumal ja auch die meisten Parfümdrogen aus dem Ausland kamen und zollpflichtig waren, wie sich noch zeigen wird.

In Alexandrien konnte also auch das Lieblingsöl der Griechen, das Olivenöl, unverzollt Verwendung finden, das übrigens zu Strabos Zeiten ganz im Fayûm zu Hause war, von den Griechen, die sich während der Regierung des Ptolemaios Philadelphos so zahlreich dort niedergelassen hatten, wie oben S. 30 schon angedeutet, dorthin und in die Nähe Alexandriens verpflanzt, so daß Strabo den Arsinoitischen Gau, *ἐλαιόφυτος μόνος ἐστὶ μεγάλοις καὶ τελείοις δένδρεσι καὶ καλλικάρποις ... καὶ εὐέλαιος κτλ.* (Geographica XVII, 35) nennen konnte.

Ein Olivenhain ist doch wohl auch der *ἐλαιωνοπαράδεισος ἐν ᾧ φύνεικες* [= *φοίνικες*] *καὶ ἕτερα ἀγρόδρυα* [*ἀκρόδρυα*], in welchem Datteln und andere Fruchtbäume wachsen, von dessen Verpachtung der Oxyrhynchos-Papyros Nr. 639 aus den Zeiten des Kaisers Trajanus (103—104 n. Chr., Bd. III, S. 287) Nachricht gibt.

Es bliebe uns nun noch die Frage aufzuwerfen, wie alle diese in Ptolemäer- und Römerzeiten angebauten und gebrauchten Öle sich etwa in Frühzeiten Ägyptens identifizieren lassen?

Lesen wir da z. B. in einer Grabinschrift des alten Reiches, daß einer feinen Dame noch ins Grab das Öl Seft, das Öl Set, das Öl Hekenu, Myrrhen und alle andern Öle, deren die ägyptische Toilette benötigt, nachgewünscht werden,[2]) so wird man zunächst wohl geneigt sein, Hekenu mit *κνῆκος* (*κνῖκος*) zu identifizieren; aber hat es sich hier nicht schon um parfümierte Öle gehandelt? — Doch die ganze Frage bedarf natürlich einer besonderen Behandlung von fachmännischer Seite. Das Rizinusöl hieß nach Alfred Wiedemann tekem, die Pflanze bzw. der Same Kaka.[3])

---

[1]) Zeitweilig lag wohl die Parfümindustrie noch vorwiegender in den Städten Kleinasiens.

[2]) Vgl. das „Ausführliche Verzeichnis der ägyptischen Altertümer und Gipsabgüsse" der königl. Museen zu Berlin. 2. Aufl. Berlin 1899. S. 62, Nr. 7714.

[3]) „Herodots zweites Buch" S. 382. Vgl. auch die Öle im Salbölrezept v. Edfu, Ztschr. für Ägypt. Sprache 1879, S. 97 ff. Oefele faßt Tekem als den Rizinusbaum auf, Kaka als Same und Öl; der Same sieht wie ein vollgesogener Ixodes Ricinus aus (‚*οἱ δὲ κρότωνα διὰ τὴν ὡς πρὸς τὸ ζῷον τοῦ σπέρματος ἐμφέρειαν*' sagt ja Dioskurides de mat. med. IV, 161; vgl. auch Plinius „a similitudine seminis" oben S. 31 Anm. 1), und kakat scheint im Papyros Ebers eine Pediculus-Art zu bezeichnen. Oefele, Studien über die altägyptische Parasitologie. Achives de Parasitologie, Paris 1901, IV, S. 509.

III.

Wohlgerüche und Drogen.

Terrarum omnium Aegyptus adcommodatissima unguentis.
Plinius, nat. hist. XIII, 3, 26.

Ölproduktion und Ölhandel waren naturgemäß von großer Bedeutung für die seit alters in Ägypten heimische Parfüm-Industrie; kamen doch im Altertum so ziemlich alle Wohlgerüche in öliger Form zur Verwendung, nicht in spirituöser, wie heute vorwiegend.

Giacomo Lumbroso schreibt schon 1870 in seinen „Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides", Turin, 8°, S. 134 f.:

„La part que l'Égypte hellénique occupait dans la production des parfumeries, nous est attestée par les noms mêmes qu'elle fit entrer dans la langue grecque (*κίκι, κόμμι, κῦφι, πέπερι, ζιγγίβερι, σέλι, θλάσπι, ἄμμι, νάπι, σάρι, σέσελι, σίνηπι, στίμμι, κιννάβαρι, στάχι* etc.). Perpétuellement riche en fleurs elle excellait, avec la Cyrénaïque et l'île de Chypre, dans la préparation des parfums, des huiles cosmétiques que l'on faisait avec la myrrhe, le miel, la rose, le musc, le styrax, le kypros ou huile chyprique, le sésame, la thérébinte, l'onianthe, le lis, la marjolaine, le scammonium, le sampsuchum, les célèbres roses de Cyrène, le safran, tous les arômes, en somme, que le commerce ptolémaique apportait de l'Arabie et de l'Inde. Les tentes (*σκηναί*) ou baraques de marchands de savon, de nitre et de fard, occupaient une place considérable dans les panégyries alexandrines: les Praxinöé du temps aimaient assez envoyer leurs maris y faire des emplettes. Alexandrie était du reste célèbre par ses fabriques de parfums, et les reines Arsinöé et Bérénice passaient pour avoir encouragé spécialement cette industrie (Athen. 15, 689[a]), comme à Cyrène la fille de Magas, comme dans l'histoire et la poésie par l'offrande de sa chevelure à Vénus Aphrodite."

Für dieses ganze von Lumbroso hier umrissene Gebiet bringen die Papyri Quellenbelege in Fülle.

Das Gewerbe der Salbenhändler — *μυροπῶλαι* — war das weitaus am höchsten besteuerte im ptolemäischen Ägypten, worin sich ja auch die hohe

Bedeutung der ägyptischen Salbenindustrie ausspricht. Die Gewerbesteuer der Myropolen betrug im dritten Jahrhundert vor Christo monatlich 60 Drachmen, also 720 Drachmen im Jahre.[1]) Man muß sich dabei von dem Medizinischen zunächst völlig frei machen, das im Wort „Salbe" für uns Moderne steckt. Das Ölen der Haut mit einem wohlriechenden feinen Fettstoff war eben dem Südländer des Altertums Bedürfnis, wobei die Eigengerüche der Hautausdünstungen in dem warmen Klima trotz fleißiger Körperpflege, Reinlichkeit und Bädern nicht unbeteiligt gewesen sein mögen, ebenso die Trockenheit der Luft. Wie vielerlei wohlriechende Öle und wie verschiedene für die einzelnen Hautpartien im Gebrauch und beliebt waren, darüber mag man in den lehrsamen Tischgesprächen des Athenaios, im 15. Buche der *δειπνοσοφισταί*, 688 c ff. nachlesen, wo auch von dem hygienischen und medikamentösen Werte der Aromata und den hauptsächlichsten Fabrikationsstätten der Parfüms des längeren und breiteren gehandelt wird.

Der Handel mit diesen duftenden Erfordernissen der Körperpflege und des Lebensgenusses scheint Staatsmonopol wie der Betrieb der Ziegeleien und der Tuchwalkereien gewesen und für bestimmte Bezirke an den Meistbietenden versteigert worden zu sein.

Doch ist es auch nicht ausgeschlossen, daß es sich um den Teilanspruch an einem Privatgeschäfte in Parfümerien handelt, den ein Sarapion in Theadelpheia, wie wir sehen werden, im Jahre 161 n. Chr. pachtweise zu übernehmen wünschte. Nr. 93 der Fayûm Towns Papyri S. 230—232 besagt nämlich folgendes:

Κάστορι Ἀντιφίλου Σωσικοσμίῳ τῷ
καὶ Ἀλθαιεῖ
παρὰ Σαραπίωνος Ἀρτεμιδώρου
τοῦ Πτολεμαίου ἀπὸ ἀμφόδου
5 Χηνοβοσκίων Ἑτέρων. βούλομαι
μισθώσασθαι παρὰ σοῦ τὴν μυρο-
πωλαικὴν καὶ ἀρωματικὴν ἐργασίαν
θ[έ]λων ἀπὸ τοῦ ἐπιβάλλοντός σοι
[ἡμί]σους μέρους τέταρτον μέρος
10 Θεμίστου μερίδος [2. Hand] χωρὶς ἀγο-
ρῶν σὺν πανηγύρεσιν
πρὸς μόνον τὸ ἐνεστὸς
β (ἔτος) φόρου τοῦ παντὸς ἀρ-
γ(υρίου) (δραχμῶν) τεσσεράκοντα πέν-

[1]) Vgl. U. Wilcken, Ostraka I, 326 u. 385—386; als Vergleichsmaßstab führe ich hier schon an, daß das Durchschnittsgehalt der griechischen Gemeindeärzte im 4. und 3. Jahrhundert vor Christo 500—700 Drachmen (bei freier Wohnung?) betrug.

15 τε, ὧν καὶ τὴν διαγρα-
φὴν ποιήσ[ο]μαι κατὰ
μῆνα τὸ αἱροῦν ἐξ ἴσου,
ἐὰν φαίνηται μισθῶ-
σαι [3. Hand] Κάστωρ Ἀντιφίλου μεμί-
20 σθωκα κατῶς πρόκιται.
ἔτους [[β]] Ἀντωνίνου καὶ ⟨Οὐ⟩ήρου
τῶν κυρίων Σεβαστῶν,
Θὼθ ε.

6/7 lies *μυροπωλικὴν* und *ἀρωματικήν*. 20. lies *καλῶς*.

Was deutsch sich etwa folgendermaßen wiedergeben läßt:

„An Kastor, den Sohn des Antiphilos, aus dem Sosikosmischen Demos, der auch der Althaiische heißt, von Sarapion, dem Sohne des Ptolemaios, aus der zweiten Ziegenweidenstraße.

Ich wünsche von Dir das Parfümerie- und Gewürzdrogen-Geschäft zu pachten, nämlich den vierten Teil der Dir zufallenden Hälfte im Bezirk des Themistes [zweite Hand:] ausgenommen die Märkte und hohen Feste, nur für das gegenwärtige zweite Jahr um einen Gesamtpachtzins von 45 Silberdrachmen zahlbar in monatlichen gleichen Raten, wenn Du es zu verpachten geneigt bist.

[3. Hand, Unterschrift]: Ich Kastor, Sohn des Antiphilos, habe es verpachtet wie vorsteht im 2. Jahre des Antoninus und Verus, der göttlichen Regenten, am 5. des Monats Thoth."

Mag hier noch ein leichter Zweifel an dem staatlichen Verkaufsmonopol für Parfümerien zulässig erscheinen, so war der Handel mit Myrrhe — *σμύρνα, μύρρα* — offenbar ganz bestimmt ein Staatsmonopol,[1]) denn in den Tebtynis Papyri I, Nr. 35 vom Jahre 111 v. Chr. wird (S. 131) ein Rundschreiben mitgeteilt, das den Wortlaut einer zu veröffentlichenden Bekanntmachung über den Preis der Myrrhe enthält, die folgendermaßen lautet:

15 τοὺς ἐπ . .( ) παρὰ τῶν κατὰ κώμην ἐπιστατῶν
καὶ τῶν ἄλλων ζμύρναν μὴ πλεῖον διαγράφειν
τῆς μνᾶς ἀργυ(ρίου) (δραχμῶν) μ, ἐν χα(λκῶι) (ταλάντων) γ (δραχμῶν)
'Β, καὶ
καταγώγιον τῶι (ταλάντωι) (δραχμῶν) Σ, ἢι ὅτι παρὰ
ταῦτα ποιῶν ἑαυτὸν αἰτιάσεται.

Derselbe Preis von 40 Drachmen Silber oder 3 Talenten 2000 Drachmen Kupfer für die Mine Myrrhe, war auch im Begleitschreiben angegeben worden. Übrigens begegnet uns die Myrrhe, trotzdem sie in der Parfümerie-Industrie

[1]) Schon in den Amarnabriefen liefert der Ägypter die nötige Myrrhe nach Palästina (Oe).

viel gebraucht worden sein mag, nicht gerade sehr häufig in den Papyri, wenn auch von *μύϱον* (Salböl) überall, z. B. so ziemlich in allen Rechnungen, die Rede ist.

Wieviel verbreitet die Myrrhe in der Industrie der wohlriechenden Salböle war, kann uns der Anfang des 13. Buches von Plinius' Historia naturalis lehren. Fast jeder der vielen dort angeführten gangbaren Wohlgerüche enthielt neben vielen andern auch „Murra" als wichtiges Ingrediens.

Doch wir treffen dies wichtige Salbölingrediens als *σμύϱνα* oder *ζμύϱνα* auch ab und zu in den Papyri.

So findet sich beispielsweise in den Grenfell-Papyri I, Nr. 14, auf der Mitte des 2. Jahrhunderts vor Christo (aus dem Jahre 150 oder 139) in einem Verzeichnis von Gebrauchsgegenständen, die in einem Tempel deponiert waren, Myrrhe zweimal kurz nacheinander genannt:

— — παρεθέμεθα
ἐν ἱερῶι παρὰ Πάτρ̣ουτι ἱερεῖ
γλωσσόκομα γ. ἀ̣^{λ} μι κίσται
δύο, βῖκος ἐσφ^{ϱ} ῥητίνης,
5 λεκάνη, μώστια β ἐσφ^{ϱ},
ἐπέστατον, λυχνίαι β σιδ^{η}ρ
ἀριστοφόρον, πόδες κα πύξι̣

ἀσφαλῶνες β Ἀττικοὶ ἐν ὧι
ζμύρν^{α}, κίστη μ^{ε} ξ^{υ} μεστὴ
10 ζμύρνης, θίβεις $\bar{β}$,

ἐν αἷς λόγοι καὶ κλ$^{\tilde{η}}$ρ καὶ
ἀναγνωστικὰ καὶ ξ^{υ} πύξινα.

τ^{α}ἀπόλ$_{ο}$ μώιον μι ἐν ὧι
πύξινα ς ἀφ ὧν πύξινα
15 ξενικῶν ξ^{υ} δ, βάσιν λ^{υ}χν^{ι},
ἐν ὧι μώια Παρίου λ$_{ι}$θου
β. — — —

Ich will nicht näher auf dies an Ungewöhnlichem nicht arme Verzeichnis eingehen, zumal schon die Behälter, in denen die Myrrhe aufbewahrt war, die *ἀσφαλῶνες*, sonst nicht überliefert sind.[1])

---

[1]) Vielleicht ist dabei an die Originalverpackung zu denken, in welcher die Myrrhe gehandelt wurde. Jede Handelsdroge hatte wohl auch damals schon ihre charakteristische Emballage (Oe).

Auch die folgende Rechnung über Wohlgerüche aus den Flinders Petrie-Papyri II, S. [114], Nr. XXXIV ist nicht rätselarm. Sie stammt aus dem 3. Jahrhundert vor Christo allem Anschein nach und ist beiderseits stark beschädigt, so daß ich die Kolumne der Preise ganz weglasse und nur die Reihe der Parfümbezeichnungen hierher setze:

νξονχωυ
/γκλδκ [1])
καὶ ἀφέψησις καὶ ἀφίμωσις
κύπρου $\overline{α}$
καὶ $\overline{β}$
ροδίνου $\overline{β}$
φοινικίνου
ἐρετρικοῦ
τηλίνου
μυρσίνου
. . υθίνου
νεονχωυ
/ἐλαίου

Dazu wäre nun mancherlei zu sagen. Das erste Salböl *νεονχων* mag eine ägyptische Spezialität gewesen sein, die keinen griechischen geläufigen Namen hatte, wie Mahaffy vermutet. *Κύπρου* meint das wohlriechende Öl des *κύπρος*-Baumes mit lorbeerähnlichen Blättern und weißen Blüten, den Dioskurides (I, 95) erwähnt und von dem gleich noch mehr zu sagen sein wird (Lawsonia alba L.).

ῥόδινον ist Rosenöl, *φοινίκινον* Palmöl, *τήλινον* Bockshornöl, gewonnen von foenum graecum, einer Papilionacee, die im Altertum so gebräuchlich war wie später die Kamille.

μύρσινον [*μύῤῥινον*], Myrthenöl, Myrrhenöl . . . *υθινον* möchte *οἰνανθίνον* heißen, wird aber im III. Teil 1905 *σουσινον* von Mahaffy selbst gelesen,[2]) während das sonst nicht belegte *ἐρετρικόν* wohl ein wohlriechendes Öl aus Eretria auf der Insel Euböa ist.

Die beiden Eingangsworte in der dritten Zeile *ἀφέψησις* und *ἀφίμωσις* weisen offenbar darauf hin, daß es sich um eine industrielle Verwertung dieser wohlriechenden Öle für die „Salben"-Fabrikation handelte, um Abkochungen[3]) und „Abziehen" irgendwelcher „angesetzter" Ingredienzien behufs technischer

[1]) Zeile zwei gibt die Summe des Vorhergehenden, daher der Schrägstrich zu Anfang.

[2]) Mahaffy fügt in diesem Revisions- und Schlußbande noch folgende Notiz diesem Rechnungsbruchstück bei: „Another small fragment of this document has been found containing the same names of unguents as ll. 5—11; but it does not join on directly."

[3]) Daher ja auch der Name *μυρεψία*, *μυρεψικὴ τέχνη*, das „Salben"kochen, und *μυρεψός*, der Salbenkoch.

Verwertung; das ganze ist vielleicht nur eine „Spezifikation" über die Kosten solcher technischer Manipulationen. Doch läßt der fragmentarische Erhaltungszustand über Detailfragen kein Urteil zu. Man vgl. übrigens die Ausführungen bei Hugo Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, I. Band, Leipzig 1875, S. 353 ff.

In einem Brief aus dem zweiten Jahrhundert unter den Oxyrhynchos Papyri (Vol. III, Nr. 529, S. 265), der eine Sendung angenehmer Dinge an eine junge Dame namens Athenarūs enthält wird neben ausgesuchten Feigen, Nüssen und Öl auch Salböl als gesendet genannt, *χρῖμα* (= *χρῖσμα*), und zwar das erhebliche Quantum von 4 Kotylen, also etwas mehr als ein Liter:

— — κόμ[ισ]αι διὰ Κ[έ]ρ-
δωνος ὥστε Διονυσίῳ
χρίματος κοτύλας δ καὶ
5 σφυρίδιν τραγημάτων
ἔχων ἀρίθμια σῦκα ρ
κάρυα ρ καὶ ἐλαίου χοὸς
ἥμισυ ὃ δώσεις τῷ αὐ-
τῷ Διονυσίῳ κοτύλας
10 τέσσαρας καὶ σοὶ κοτύ-
λας δύο — — —

Empfange von Kerdon für Dionysios Salböl zum Einreiben vier Kotylen und ein Körbchen mit Nachtischnaschwerk enthaltend abgezählt 100 Feigen, 100 Nüsse und einen halben Chus Öl; gib 4 Kotylen dem genannten Dionysius und nimm Dir selbst 2 Kotylen . . .

Um welcherlei Drogen es sich im folgenden Privatbriefe aus dem ersten Jahrhundert nach Christo gehandelt haben mag, wird unaufgeklärt bleiben müssen; jedenfalls waren sie von einigem Belang, da sie nach Alexandrien geschafft werden sollten und dort eine scharfe Musterung zu erwarten hatten, weshalb der Schreiber den Empfänger warnt, nichts Verdorbenes zu verpacken.

Προκλήιος Πεκύσει τῶι
φιλτάτωι χαίρειν.
καλῶς ποιήσεις ἰδίωι
κινδύνῳ τὸ καλὸν πω-
5 λήσας ἐξ ὧν ἐάν σοι εἴ-
πῃ φαρμάκων ἔχειν
χρείαν Σωτᾶς ὁ φίλος
μου ὥστε ἐμοὶ κατε-

νεγκεῖν αὐτὸν εἰς Ἀλε-
10 ξάνδρειαν. ἐὰν γὰρ ἄλ
λως ποιήσῃς, ὥστε σα-
πρὸν αὐτῷ δοῦναι τὸ
μὴ χωροῦν ἐν τῇ Ἀλε-
ξανδρείᾳ, γείνωσκε
15 σαυτὸν ἕξοντα πρὸς ἐμὲ
περὶ τῶν δαπανῶν.
ἄσπασαι τοὺς σοὺς πάντας·
ἔρωσσο.

Es ist der 356. Papyrus aus den Greek Papyri des Britischen Museums, im 2. Bande der Ausgabe F. G. Kenyons vom Jahre 1898, S. 252 zum Abdruck gebracht. Deutsch will das etwa besagen:

„Prokleius grüßt seinen guten Freund Pekysis.

Bitte, verkaufe auf eigene Gefahr schöne Ware von den Drogen, von welchen Dir mein (Geschäfts-)Freund Sotas seinen Bedarf anzeigt, damit er sie zu mir nach Alexandria schaffe. Denn wenn Du Verdorbenes lieferst, das in Alexandria nicht marktgängig ist, mußt Du die Kosten tragen. Grüße mir die Deinen alle und gehab Dich wohl!"

Es scheint sich hier also um eine Qualitätsprüfung bei der Ausfuhr gehandelt zu haben, oder um eine Kontrolle bei der Übernahme zu Fabrikations- oder Gebrauchszwecken. Der in Alexandrien wohnende Prokleius droht darum seinem Lieferanten, er werde ihm die Ware nicht bezahlen falls sie beanstandet werde. Mag sein, daß es sich sogar nur um die im Handel bräuchliche Garantie für gute Waren handelt, die der Handelsagent auf den Lieferanten abwälzt.

Über Einfuhrzölle auf Gewürz-, Parfüm- und Arzneidrogen handelt ein wichtiges Fragment, das schon zweimal ediert und bearbeitet worden ist.

Dies Fragment eines Zolltarifs aus dem 2.—3. nachchristlichen Jahrhundert für ausländische Waren von einem Oxyrhynchitischen Papyrus, den Grenfell und Hunt nur teilweise veröffentlicht hatten [Vol. I, S. 76, Nr. XXXVI], teilt Ulrich Wilcken nachträglich nochmals vollständig mit (Archiv für Papyrusforschung, Bd. III, Heft 2, S. 185—200) und wir müssen ihm dafür recht dankbar sein, denn er bringt damit einen wichtigen Beitrag zur Drogengeschichte, den er durch eingehenden Kommentar überdies noch recht fruchtbar gemacht hat. Dieser Zolltarifsplitter lautet nämlich folgendermaßen:

1	]υ τοῦ φορτίου	(δραχμὰς) α[.?]
2	]. ἀγράφου ἀπὸ	(δραχμὰς) ιβ
	. . . . . . ον	
3	]. . τοῦ μετρη(τοῦ)	(δραχμὰς) δ (τετρώβολον) (ἡμιώβολον)
4	]. ης τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμὰς) δ (τετρώβολον) (ἡμιώβολον)
5	[.] [ ]. τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμὰς) κβ (διώβολον) ἡμιώβολον)
6	. . δ?]ιὰ χειρὸς	(ὀβολόν)
7	[μ]ύρου ἐκ Μειναίας	
8	τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμὰς) κβ (διώβολον) (ἡμιώβολον)
9	μύρου ἐκ Τρωγωδυτι-	
10	κῆς	(δραχμὰς) ξζ (ὀβολόν)
11	[κ]ασίας τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμὰς) κβ (διώβολον) (ἡμιώβολον)
12	ἄμμου υκσιωτικ(ῆς)	
13	τοῦ φορτίου	(δραχμὰς) κδ
14	[κ]ύπρου τοῦ μετρητ(οῦ)	(δραχμὰς) ϑ (ὀβολόν)
15	[λ]αδάνου τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμὰς) ζ (ὀβολόν).

Zeile 2 *ἀπό* und das Nichtentzifferte zwischen Zeile 2 und 3 scheint späterer Zusatz; statt *ον* am Schlusse desselben ist vielleicht *ων* zu lesen. — 9. *λ. Τρωγοδυτικῆς.* — 11. Die Verbindungslinie von *ασιας* paßt für *κ*.

Für uns ist Posten 7—15 von großem Interesse.

Posten 7 sind Salböle aus dem lange vorher so glanzvollen Lande der arabischen Minäer,[1]) für welche pro Gewichtstalent 22 Drachmen $2^1/_2$ Obolen Zoll zu zahlen war.

Posten 9 ebensolche Salböle aus dem Trogodytenlande an der ostafrikanischen Küste, die dreimal so hoch verzollt werden mußten wie die Minäischen (67 Drachmen 1 Obol). Beide Salböle werden wohl, obgleich *μύρον* sehr verschiedene Salböle bezeichnen kann, namentlich aus Myrrhe bestanden haben. Da stimmt diese große Wertdifferenz zu den Worten des Plinius in § 69 des 12. Buches seiner „Historia naturalis" Cap. 16:

> „Murra . . . genera complura: Trogodytica silvestrium prima, sequens Minaea."

Im Periplus des erythräischen Meeres heißt es in § 24 vom Handelsplatz Musa:

> *σμύρνα ἐκλεκτὴ καὶ στακτή, Ἀβειραία καὶ Μιναία,* „ausgezeichnete Myrrhe, auch in Tropfenform, die sog. abeiräische und minäische."[2])

[1]) Auch die berühmte Drogenexpedition der Hatschepsowet geht ja ins rote Meer, um wohlriechende Harze zu holen (Dümichen, Flotte einer Königin).

[2]) Dioskurides, De mat. med. I, 64 *πρωτεύει δὲ ἡ Τρωγλοδυτική, καλουμένη ἀπὸ τῆς γεννώσης αὐτὴν χώρας . . . . . . καὶ ἡ Μιναία δε καλουμένη ἀποδόκιμος,* bewertet also die Minäische (für medizinische Zwecke) recht nieder, während Galenos (ed. Kühn XIV, 68) sagt, *ἔνιοι δ' αὐτὴν ὀνομάζουσι Μιναίαν ἀπὸ χωρίου, καθ' ὃ γεννᾶσθαί φασι τὴν καλλίστην,* sie wieder als beste Sorte taxiert.

Posten 11, Kassiarinde, über Arabien importiert, ist bekannt, kommt z. B. auch in einem Rezepte der Berliner Urkunden vor (B.G.U. III, Nr. 953); Dioskurides hält sie noch für arabischen Ursprungs (I, 13); Plinius (XII, 18, 82) verneint dies und ist sehr skeptisch, doch das führt uns hier zu weit.[1])

Posten 12, Hyksiotischer Ammos, will Wilcken nach einer Notiz bei Du Cange

> „*Ἄμμος ἀλόη χλωρά, ἡ λεγομένη ἀλύπην*, in Lexico Ms. Nicomedis, Aloe viridis“

für Aloe aus dem südlichen Arabien nehmen; Georg Schweinfurth (Verhdlgn. d. Berl. anthrop. Gesellsch., 16. Okt. 1897, S. 392) erwähnte eine orangerot oder gelbblühende Art, die auf den Vorbergen des glücklichen Arabiens wild wachse und berichtet, daß Aloe seit den ältesten Zeiten in Ägypten eingeführt worden sei. Auch daß sie in Lasten (Kamel- oder Eselslasten wird hier nicht unterschieden) eingeführt wurde (*φορτίον*), stimmt zu dieser Annahme; auch im Periplus maris Erythrei wurde die Aloe (§ 28 *ἀλόη*) als Exportartikel der Südküste Arabiens genannt. Inwiefern Hyksiotisch auf Arabien gehen kann, übergehe ich hier.

Bei Plinius, nat. hist. XX, 15, 163 f., heißt es:

> Est cumino simillimum quod Graeci vocant ammi; quidam vero Aethiopicum cuminum id esse existumant. Hippocrates regium appellavit, videlicet quia efficacius Aegyptio iudicavit. plerique alterius naturae in totum putant, quoniam sit exilius et candidius. Similis autem et huic usus; namque et panibus Alexandrinis subditur et condimentis interponitur. Inflationes et tormina discutit, urinas et menstrua ciet, suggillata oculorum, epiphoras mitigat, cum lini semine scorpionum ictus in vino potum drachmis duabus privatimque cerastarum cum pari portione murrae; colorem quoque bibentium similiter mutat in pallorem. Suffitum cum uva passa aut resina vulvam purgat. Tradunt facilius concipere eas quae odorentur id per coitum
> Dioskurides (III, 62 De mat. med.) berichtet: *ἄμι. ἔνιοι καὶ τοῦτο Αἰθιοπικόν, οἱ δὲ βασιλικὸν κύμινον καλοῦσιν, ἔνιοι δὲ ἑτέρας φύσεως τὸ Αἰθιοπικὸν κύμινον ἔλεξαν εἶναι καὶ ἑτέρας τὸ ἄμι. γνώριμον δὲ τὸ σπερμάτιον, μικρότερον πολλῷ τοῦ κυμίνου, ὀριγανίζον τῇ γεύσει. ἐκλέγου δὲ τὸ καθαρὸν καὶ μὴ πιτυρῶδες κτλ.* (Die andere Rezension sagt: ‚*Ῥωμαῖοι ἄμιουμ Ἀλεξανδρίνουμ, ἔνιοι καὶ τοῦτο Αἰθιοπικόν, οἱ δὲ βασιλικὸν κύμινον ἔλεξαν.*‘)

[1]) Vgl. auch Blümner, Der Maximaltarif des Diocletian, S. 180, und die verschiedenen Kassiaspezies im Periplus des erythr. Meeres § 12, E. Seidel, Mechithar, 1908, S. 234 f. und Theophrastos, histor. plant. IX, 4, 2 *γίνεται μὲν οὖν ὁ λίβανος καὶ ἡ σμύρνα καὶ ἡ κασία καὶ ἔτι τὸ κινάμωμον ἐν τῇ τῶν Ἀράβων χερρονήσῳ περί τε Σαβά καὶ Ἀδραμαύτα καὶ Κιτίβαννα καὶ Μαμάλι κτλ.* (auch IX, 5, 1). Näheres bei Kobert in der Scheller-Frieboesschen Celsus-Übersetzung, Braunschweig 1906, S. 624 f.

Daß dies Ami in Ägypten eine gebräuchliche Bodenfrucht war, zeigt uns ein Brief aus dem Ende des 2. Jahrhunderts vor Christo, den die Tebtynis Papyri I unter Nr. 55 (S. 165 f.) bringen:

Μουσαῖος [Μεγχ]εῖ τῶι ἀδελφῶι
χαίρειν κα[ὶ ἐ]ρρῶσθαι. ἐπεὶ διέγνωκα
ἐξοδεύσειν ε[ἰ]ς Τεβτῦνιν τῆι η
ἔκρινα γράψαι. κεκόμικε δέ μοι
5 ὁ παρὰ σοῦ ἄμιος (ἀρτάβην) α.
χαριεῖ οὖν ἐκπέμψας ἡμῖν
φακοῦ (ἀρτάβας) β,
τήλεως (αρτάβας) β,
τὰ δὲ ἄ[λλα] ἐ[πι]μέλου σαυτοῦ
10 ἵν' ὑγιαίνῃς.
ἔρρωσο

Auf der Rückseite die Adresse:

Μεγχεῖ

Nachdem ich mich entschlossen habe, am 8. nach Tebtynis (aufs Land, überland) zu reisen, beschloß ich, Dir zu schreiben. Dein Faktor hat mir eine Artabe Ami gebracht, Du würdest mir daher einen Gefallen tun, wenn Du mir zwei Artaben Linsen und zwei Artaben Bockshorn senden würdest. Im übrigen sieh zu, daß Du gesund bleibst.

Leb wohl.

An Menches.

Auch Lumbroso (s. oben S. 43) spricht ja von diesem ägyptischen Küchengewürz „Ammi", Ammi copticum L. (vgl. Seidel, Mechithar, S. 225). Ich muß aber Wilcken beistimmen, wenn er an diesem Ammi vorbeigeht und für die *Ἄμμος ὑκσιωτική* im Zolltarif sich nach einer andern Erklärung umsieht. Eine Bestätigung seiner Annahme, daß darunter die Aloe, die von Kane an der Südküste Arabiens in den Handel kam, zu verstehen ist, kann ich vorerst nicht geben. Dioskurides (De mat. med. III, 22) sagt, daß die *ἀλόη* in Arabien und Asien wachse und rät die ‚*ὑπόξανθος καὶ ἡπατίζουσα*' zu wählen, die ‚*μέλαινα*' aber beiseite zu lassen.[1])

„Kypros" unter Posten 14 wird mit dem Flüssigkeitsmaß gemessen, ist also zweifellos das wohlriechende Öl des weißblühenden Kyprosbaumes (*ἡ κύπρος*), den Plinius historia naturalis 12, 24, § 109 aus Ägypten, Askalon und Cypern stammen läßt; bei ihm wird das Öl beim Kauf gewogen. Auch Dioskurides (I, 95[2]) erwähnt dies Öl, wie wir oben (S. 47) schon bemerkt haben. Theo-

[1]) Vgl. auch Kobert in Scheller-Frieboes Celsusübersetzung S. 583.

[2]) ‚*γεννᾶται δὲ ἀρίστη ἐν τῇ Ἀσκάλωνι καὶ Κανώπῃ .... τὸ δὲ σκευαζόμενον ἐξ αὐτῆς χρῖσμα κύπρινον θερμαντικὸν γίνεται καὶ μαλακτικὸν νεύρων, εὐῶδες ...*' Es ist der Hennastrauch (Lawsonia alba L.), dessen Blätter zum Färben der Finger- und Fußnägel gebraucht werden.

phrastos erwähnt das *μύρον τῆς κύπρου* (de odoribes V, 26 berichtet aber nichts über seine Herkunft. Plinius sagt davon an genannter Stelle: „Cypros in Aegypto est arbor ziziphi foliis, semine coriandri, candido, odorato. coquitur hoc in oleo premiturque postea, quod cypros vocatur. pretium ei in libras Xv. optumum e Canopica in ripis Nili nata, secundum Ascalone Iudeae, tertium Cypro insula. odoris suavitate quaedam. hanc esse dicunt arborem quae in Italia ligustrum vocetur [cf. Lib. XXIV, § 74]. Im Anfange des 13. Buches bei seiner Besprechung der vielerlei wohlriechenden Salben erwähnt Plinius mehrfach auch das Kyprosöl, z. B. als Ingredienz des „cumulus ipse deliciarum" des „regale unguentum", das außer Honig und Wein aus 24 wohlriechenden Substanzen für den Partherkönig hergestellt wurde, unter denen sich neben dem Kyprosöl auch das Ladanonharz befand, das der Zolltarifsplitter an letzter Stelle nennt. Es wird schon von Herodot III, 112 als arabischer Herkunft erwähnt und bei ihm anderwärts unter dem Namen *λήδανον* bezeichnet, den auch Plinius' Buch XII, 17, § 75 kennt, der von der gerühmtesten Sorte des viel verfälschten Harzes „asses XL" als Pfundpreis angibt. Über den medizinischen Gebrauch des Kyprosöls und Ladanonharzes handelt Plinius im 23. Buche, 4, § 90f. und im 26. Buche, 8, § 47f. Vom *λάδανον*, Harz des Cistus creticus L., sagt Dioskurides (De mat. med. I, 97, 4) *κράτιστον δέ ἐστιν αὐτοῦ τὸ εὐῶδες, ὑπόχλωρον . . . τὸ ἐν Κύπρῳ γεννώμενον, τὸ μέντοι Ἀραβικὸν καὶ Λιβυκὸν εὐτελέστερον* . . . und preist seine vielfache medizinische Verwendbarkeit. Vgl. auch E. Seidels Ausführungen in den Anmerkungen zu seiner Mechithar-Übersetzung (Leipzig 1908), S. 218f. und Kobert a. a. O. S. 600.

Angeführt werden mag im Anschluß hieran auch das folgende Verzeichnis aus dem „Maximaltarif des Diocletian" das Mommsen-Blümner, S. 49 und 50 abdrucken (Berlin 1893, 4⁰):

38	ἀσπάλτου		
	ἐλέου νά[φθα] [1])		
	⋮		
52	ξυλ[οκινναμώμου? λι. ά	✳ (Denare)	ρκ'
	ξυλοκασί(ου) λ. α'	✳	ρκε'
	βδέλλης λ. α'	✳	ρ'

[1]) Im Manuskript steht ELOYNAⵎ, was Waddington ‚*ἐλέου νασκάφθου*' ergänzt hatte. Blümner betont, daß *νάσκαφθον* oder *νάρκαφθον* kein Öl sei, sondern ein aus einer Rinde gewonnenes Parfüm, und verweist zur Stütze seiner Lesung auf folgende Stelle aus Procopius (Goth. 4, 11): *ἀγγεῖα θείου καὶ ἀσφάλτου ἐμπλησάμενοι καὶ φαρμάκου, ὅπερ Μῆδοι μὲν νάφθαν καλοῦσιν, Ἕλληνες δὲ Μηδείας ἔλαιον.* Nach Dioskurides I, 23 ist es ein minderwertiges, aus Indien eingeführtes Räuchermittel: *νάσκαφθον, οἱ δὲ νάρκαφθον· καὶ τοῦτο ἐκ τῆς Ἰνδικῆς κομίζεται. ἔστι δὲ φλοιῶδες, συκαμίνου λεπίσματι ἐοικός, θυμιώμενον διὰ τὴν εὐωδίαν καὶ μειγνύμενον τοῖς σκευαστοῖς θυμιάμασιν, ὠφελοῦν καὶ μήτραν ἐστεγνωμένην ὑποθυμιαθέν.* Es ist bis heute nicht gelungen, dies Naskaphthon sicher zu identifizieren.

55 βδέλλης τετραετικῆς λ. α΄ [1]) Ӿ (Denare) ρο΄
πετροσέλ. λ. α΄ Ӿ ρκ΄
λβα[καλισμο ....
⋮
63 [ἐλ]αίου ....
.. δομε ......
65 ἐλαίου ν ...
ἐλαίου αἱ ....
ἐλαίου γι ....
ζινγίβερ[ος ...
ζινγίβερ[ος ...
70 εὐφορβίο[υ ...
ζμύρνη[ς ...
[ζμ]ύρνη[ς ...

Von Gewürzen und andern Drogen werden hier also außer der Myrrhe, deren zwei Sorten genannt waren, die wir nicht mehr festzustellen vermögen, noch die folgenden aufgeführt:

ξυλοκινναμώμου, das nach Dioskurides (I, 14, 3) auch *ζιγγίβερι* genannt werde und ein holzartiger Zimt sei, der sogar nach manchem als anderer Herkunft gelte, wie die Zimtrinde, während Plinius (XII, 19, 91) einfach das Holz des Zimtstrauches darunter versteht, das unangenehm stark rieche und etwa 10 Denare (M. 8.70 für seine Zeit) koste, während hier 120 Denare als Preis steht (M. 21.90 für damalige Zeit). Noch heute nennt man ja die ganzen Zweige des Zimtbaumes (Laurus Cassia Ait., Cinnamonum Ceylanicum Breyn.) Xylocassia (s. unten).

Doch kann man ja auch *ξυλοβάλσαμον* ergänzen, wie Blümner (S. 180) vorschlägt, das auch medizinischen Zwecken diente (Dioskurides I, 19, 3; Scrib. comp. 110 und 269; Galenos X, 466 und XIX, 737; vgl. auch Seidel, Mechithar, S. 255) oder an *ξυλοκάρπασον* (Galenos XIX, 738) denken.

ξυλοκασίου λι. α΄, eine geringe Kassiasorte, die in flachen oder gerollten Rindenstücken in den Handel kommt und auch heute noch denselben Namen führt (Diosc. I, 13; Plin. XII, 95 f.; Galenos XIX, 738). Die Abstammung der Kassia (s. oben S. 51) und des Zimtes von demselben Baume war dem Altertum unbekannt. Auch heute unterscheiden wir ja noch verschiedene Zimtsorten, z. B. den Ceylon- und Chinazimt, wissen aber, daß es nur Varietäten der Gattung Cinnamonum aus der Familie der Lauraceae sind, deren Zweige man mit dem 6. Jahre zu schälen beginnt, namentlich von Cinnamonum Ceylanicum Breyn. und Cinnamonum Cassia Blume, letztere aus China, der eigentlichen Heimat des Zimtbaumes (vgl. Kobert a. a. O. S. 705 f.).

---

[1]) Von anderer Seite (J. H. Mordtmann) wird *βδέλλας πεϱατικῆς* vorgeschlagen unter Hinweis auf Plinius nat. hist. XII, 9, 35: „(bdellium) aliqui peraticum vocant per Mediam advectum."

βδέλλη (*βδέλλιον*), Bdellium, kommt in zwei Sorten vor, frisches und vier Jahre gelagertes. Auch damals wurde es schon, wie heute noch, als Räuchermittel und als Pflasterkonstituens und auch innerlich verwendet (Diosk. I, 67; Plinius XII, 9, 35 ff.; Scribon. comp. 138 usw.; Galenos, oft; Veget. VI, 14, 1 und 4). Seine Provenienz war eine vielfache; das arabische und skyth. wurde von Galenos besonders geschätzt (cf. Blümner, Maximaltarif, S. 180 f. und Seidel, Mechithar, S. 254). Der Preis war auf 100 Denare (M. 1.82) und 170 Denare festgesetzt (M. 3.10) und betrug zu Plinius Zeiten 3 Denare das Pfund (damals also M. 2.61); vgl. auch Kobert a. a. O. S. 590.

πετροσέλινον steht hier im Preise gewaltig hoch, kann also nicht so gangbar gewesen sein wie in unseren Tagen. Das Apium Petroselinum L. wurde eben erst später in Kultur genommen. Medizinisch fand es vielfache Verwendung im Altertum (Diosk. III, 66; Plin. XX, 118; XXVIII, 197; XXXII, 101; Scrib. comp. 106, 120, 126; Kobert a. a. O. S. 657 usw.). Vielleicht ist aber doch nicht unser Petersilienkraut gemeint; der Nachbarschaft nach sollte man ein Harz erwarten.

χαλβάνου καλλίστου ist ja nicht ganz sicher gelesen; aber die Hochschätzung des Galbanumharzes auch in der Medizin ist ja bekannt (z. B. Theophrastos, hist. plant. IX, 7, 2 und IX, 9, 2; Diosk. III, 83; Plinius XII, 126; XXIV, 21; Scribonius und Galenos; Kobert a. a. O. S. 609 f.).

ζιγγίβερι, Ingwer wurde vornehmlich aus dem Trogodytenlande und Arabien bezogen (Diosk. II, 160; Plin. XII, 28; vgl. auch Seidel, Mechithar, S. 212 ff.) und neben seiner Verwendung als Speise- und Getränkwürze auch medizinisch gebraucht (Galen XI, 880 f.; XIV, 258 und 761 usw.), wie denn Rhizoma Zingiberis, der Wurzelstock von Amomum Zingiber L. noch heute einen Bestandteil des Arzneischatzes bildet. Der Tarif unterschied 2 Sorten.

Euphorbienharz, *εὐφόρβιον*; zwei Sorten dieses getrockneten Milchsaftes von Euphorbia resinifera Berg kamen nach Dioskurides (III, 82, 2) in den Handel (cf. Plinius XXV, 77 f. Über seinen medizinischen Gebrauch, äußerlich wie innerlich vgl. außer Dioskurides, Scribonius comp. 38 und 67; Plinii medicina II, 26; III, 31 und 37).

Nach dieser Abschweifung ins Kleinasiatische ans Ende des 3. Jahrhunderts nach Christo noch einige Erträgnisse der Papyri!

Betrachten wir zunächst den Schluß eines Briefleins aus dem 2. Jahrhundert im 2. Bande der Tebtynis-Papyri Nr. 314 (S. 113), dessen Anfang wir im Abschnitte über die Beschneidung kennen lernen werden. Es heißt dort:

— — καλῶς π[ο]ιήσις
15 διαπεμψάμενός μοι τὰ
λίνα ἐ̣π̣ὶ̣ ἐπίγο[μ]αι, προ-
νοήσεις δὲ̣ ἐμοῦ καὶ κυρέ-
ου ξηρο[ῦ] μάτια τρία

καὶ κυμ[ί]νου μέτρον
20 α ἅπερ μοι διαπέμψῃ,
ἐπὶ βούλομαι ἐλαιουργῆ-
σ[α]ι.

Also etwa:

„— — hübsch wäre es von Dir, wenn Du mir die Kleiderstoffe senden wolltest, da ich Eile habe, und versieh mich auch mit 3 Matien[1]) trockenen Korianders und einer Maaß Kümmel, da ich Öl machen will."

Kümmel und Koriander, sonst auch Küchenzwecken dienend, sollten also zur Parfümbereitung hier Verwendung finden, wie das auch in der altägyptischen Literatur belegt ist.[2]) Loret hat nachgewiesen, daß Coriandrum sativum L., von dem Plinius (hist. nat. XX, 82) berichtet: „Coriandrum inter silvestria non invenitur. Praecipuum tamen esse constat aegyptium" und auch Dioskurides ägyptische Herkunft meldet (de mat. med. III, 64), tatsächlich in Ägypten heimisch war, daß z. B. im Leidener Museum noch 2 Pakete Korianderkörner aus einem ägyptischen Grabe verwahrt werden. Er macht zugleich höchst wahrscheinlich, daß das altägyptische *Ounshi* Koriander bedeutet, der sowohl in der Parfümindustrie Verwendung fand, als auch im Papyrus Ebers einhalbdutzendmal genannt ist, ohne daß sich allerdings seine Verwendung mit der der Griechischen Pharmakologen deckt.

Wenn man in einem Briefe aus dem 3. Jahrhundert unter den Tebtynis Papyri von *κολοφώνιον* liest, denkt man natürlich zunächst an die *Κολοφωνια ῥετίνη* des Galenos (ed. Kühn XIII S. 475 u. 589) und an die *ῥητίνη ὑγρά* der Fichten und Kiefern des Dioskurides, von der er berichtet (De mat. med. I, 71, 3): *καὶ ἀπὸ Κολοφῶνος πάλαι ποτὲ ἐκομίζετο, ἔνθεν καὶ τὴν ἐπωνυμίαν ἔσχε Κολοφωνία κληθεῖσα.* Plinius meldet (Hist. nat. XIV, 20, 123), die „Colophonia [resina]" sei „praeter ceteras fulva, si teratur alba fit, gravior odore; ob id non utuntur ea unguentarii". Aber an dieses Harz ist in dem Briefe nicht zu denken, sondern an eine in Tebtynis oder Umgegend angebaute Pflanze, die der Bewässerung bedarf. Das im übrigen wenig ergebnisreiche Brieflein lautet:

Ἥρων Ἥρωνι τῷ τιμ(ιωτάτῳ) χαίρειν.
πάντως ἐν τῇ αὔριον,
ἥτις ἐστὶν κε, πέμ-
ψον τὴν ὄνον ὅπως
5 σφραγισθῇ. ὅρα μὴ

[1]) Wir kommen gleich auf dies Maß von $^1/_{12}$ Artabe zu sprechen; hier wird also $^1/_4$ Artabe Koriander gewünscht.

[2]) V. Loret, Recherches sur plusieures plantes connues des anciens Égyptiens. Recueil de travaux rélatifs à la philologie et à l'archéologie égyptiennes et asyriennes, VII. annéé, Paris 1886, S. 111 ff. u. XV, S. 1—7 (1893), vgl. auch desselben, La Flore pharaonique, 2. ed. 1892, S. 72, Nr. 122.

ἀμ[ε]λήσῃς, ἐπὶ
τριβοῦνος ἔνθαδε
σήμερον ἐγένετο
τούτου χάριν. ἐὰν
10 μὲν ἑτοίμη ἦν
ἡ θυγάτηρ μου, ἀνερ-
χέσθω διὰ τῆς ὄνου,
ἡ δὲ ἄλλη ὄνος μὴ
ἀνερχέσθω ἄχρι οὗ
15 σοι δηλώσω. ἐὰν δὲ
ἡ θυγάτηρ μὴ ἀνέρ-
χητε, γέμεισον,
χόρτου ὑπὸ νύκταν
πέμψον. μελησά-
20 τω σοι περὶ τοῦ ποτισ-
μοῦ τοῦ κολοφωνίου
καὶ σιμιαιτος καὶ περὶ
τοῦ χόρτοῦ.
ἐρρῶσθ(αι) ε[ὔ]χο(μαι).

Rückseite:

25 Ἥρωνι φροντιστῇ.

14. l. ἀνέρχηται.

Also:

Heron grüßt seinen geehrten Heron. Morgen am 25. sende die Eselin, daß sie gebrannt wird. Versäume das nicht, denn der Tribun kommt heute um dessentwillen hierher. Wenn meine Tochter bereit ist, soll sie auf dem Esel hierher reiten. Die andere Eselin bringe nicht hierher, ehe ich es Dir sage. Wenn meine Tochter nicht hierher kommt, belade die Eselin mit Futter und sende sie gegen Abend. Sorge für das Begießen des Kolophoniums und der Simias und für das Futter. Bleib gesund.

Heron an seinen Verwalter.

Ich muß es einstweilen dahingestellt sein lassen, was unter den beiden Gewächsen zu verstehen ist.

Weit größeres Interesse verdient eine andere in Ägypten einheimische Pflanze, deren Früchte von jeher in der Parfümindustrie Ägyptens eine große Rolle gespielt haben, die Myrobalane. Ihr Öl war auch dem unguentum regale beigemengt, das wir oben schon erwähnt haben.

Plinius berichtet, daß die Früchte (Eicheln) einer Palmenart in Ägypten als Myrobalanen halb unreif gepflückt worden seien (XII, 22, 103), während man bei den Trogodyten, in der Thebais und in dem Teile Arabiens zwischen Ägypten und Judäa, eine andere haselnußgroße Baumfrucht als Myrobalane (Salbeneichel) bezeichnet habe.[1] Vielleicht ist unter der „anderen“ Palmenart die Dumpalme zu verstehen (die Hyphaene thebaica Mart, Cucifera thebaica Del., Douma thebaica Poir.), die altägyptisch *Mama* heißt und auf Denkmälern häufig sich findet, während ihre *Qouqou* genannten Früchte reichlich in den Gräbern angetroffen werden.[2])

Die *βάλανος μυρεψική* des Dioskurides Buch IV, 157 ist als *καρπὸς δένδρου μυρίκῃ ἐοικότος, ὅμοιος τῷ λεγομένῳ Ποντικῷ καρύῳ* bezeichnet, mithin als Frucht eines Baumes, der der Tamariske (Tamarix africana Desf. und T. articulata Vahl, die beide in Ägypten wachsen) ähnlich ist, während die Früchte selbst den Haselnüssen (von Corylus Avellana L.) gleichen. Ihr Kern (*οὗ τὸ ἐντός*) gibt zerquetscht (*θλιβόμενον*) wie bittere Mandeln (*ὥσπερ τὰ πικρὰ ἀμύγδαλα*) eine ölige Flüssigkeit (*ἐξίησιν ὑγρὸν*), das man an Stelle des Öles zu den kostbarsten Salben gebraucht (*ᾧ εἰς τὰ πολυτελῆ μύρα ἀντὶ ἐλαίου χρῶνται*).

Theophrastos in seiner Pflanzennaturgeschichte (hist. plant IV, 2, 6) nennt sie kurzweg *βάλανος* (*αἰγυπτία*) und sagt, *τοῦ καρποῦ δὲ τοῖς κελύφεσι χρῶνται οἱ μυρεψοὶ κόπτοντες· εὐῶδες γάρ ἔχει τὸν καρπὸν αὐτὸν ἀχρεῖον. ἔστι δὲ καὶ τῷ μεγέθει καὶ τῇ ὄψει παραπλήσιος τῷ τῆς καππάριος*, vgl. auch Kobert a. a. O. S. 590f.

Es ist hierunter die Behen-Nuß zu verstehen, die Moringa aptera Gaertner, nahe verwandt mit der Moringa pterygosperma Gaertn. (Hyperanthera Moringa Vahl) mit geflügelten Samen, einem Baume Ostindiens, während der Baum mit dem ungeflügelten Samen heute noch in Oberägypten wächst und bis 10 Meter hoch wird.

Diese ägyptische Varietät der Behen-Nuß, der *βάλανος μυρεψική* des Dioskurides (in der Namensvarietät „Balanus myrepsica Belon“ hat die Botanik die alte Bezeichnung konserviert) begegnet uns als *μυροβάλανος* nicht selten in den griechischen Papyri. So kann man schon das

μυρο^{β}

in Kenions Londoner Greek Papyri (1893), Nr. CXIX, S. 146, einer Rechnung aus dem 2. Jahrhundert, nicht anders deuten. Es war aber zweifellos eine im alten Ägypten, wohl zu Parfümzwecken wegen ihres nur schwer ranzig werdenden Öles, reichlich angebaute Baumfrucht. Dafür existieren Beweise in erdrückender Fülle.

---

[1]) Was wir jetzt als „echte“ Myrobalanen bezeichnen, die Früchte der Terminalia Chebula Retz. und Emblica off. Gaertn., aus der Familie der Combretaceae, wurde erst viel später durch die Araber aus Indien eingeführt und kommt für uns gar nicht in Frage. Es gab später Anlaß zu vielen Verwechselungen. Vgl. Seidel, Mechithar S. 138 und 243.

[2]) V. Loret, La Flore Pharaonique, 2. ed. 1892, S. 33 f. Nr. 36.

Aus dem Londoner Papyrus CXIX (Greek Papyri, S. 140 ff.), welcher aus dem 2. Jahrhundert nach Christo, und zwar aus Theben, stammt, (Zeile 80 S. 146 und S. 151 Zeile 18) geht hervor, daß die Grundsteuer des Myrobalanen-Landes in Ägypten wie die des Wein- und Palmenlandes in Geld bezahlt wurde. *μυρο*^{β} $\overline{αν}$ / λ, also 30 Drachmen für die Arure.

Offenbar war die Kultur dieses Ölfruchtbaumes in Ägypten ziemlich verbreitet. In Oxyrhynchos in Mittelägypten hieß ein Stadtteil „das Myrobalanenviertel", wie eine Zensus-Haushaltungsliste aus der Zeit Christi (etwa aus dem Jahre 20 unserer Zeitrechnung) ergibt, die im II. Bande der Oxyrhynchos-Papyri 1899 veröffentlicht wurde (S. 214, Nr. CCLIV), wo es auf Zeile 5 heißt:

— — ἐν λαύρᾳ Μυροβαλάνου — —[1])

Dort lag auch das an anderer Stelle noch zu erwähnende Oxyrhynchitische Sarapieion. Auch im Jahre 132 n. Chr. begegnet uns dies Myrobalanenquartier noch, wie der Anfang vom Papyrus 480 im 3. Bande der Oxyrhynchus-Papyri vom Jahre 1903 uns zeigt (S. 168):

ἐπ ἀμφόδου]
Μυροβ[αλάν]ου — — —

In den Wilckenschen Ostraka wird eine Reihe von Abgabenquittungen veröffentlicht, welche sich mit der Steuer vom Erträgnis der Myrobalanenfelder beschäftigen (Nr. 296, 297, 298, 299, 300 und 1460) und alle 5 aus Syene stammen, also aus der südlichen Grenzstadt des Reiches gegen die Dodekaschoinos. Das Ernteerträgnis scheint vom Eigentümer deklariert worden zu sein, und zwar in Form einer Schätzung; wenigstens scheint darauf das

— — ὑπὲρ $\overline{γ}$ εἰκασμοῦ μυροβ(αλάνων)
γενήμ(ατος) — —

des syenitischen Ostrakon 1460 aus dem Brit. Museum zu deuten. Freilich will dazu nicht stimmen, daß die Abgabe in natura gezahlt wurde, wozu die kleinen leicht im Trockenmaß zu messenden Nüßchen ja auch dringend einluden. Das Maß, mit welchem diese Nüßchen gemessen wurden, ist ein altägyptisches Hohlmaß mˁtȝ, das in all diesen Ostraka mit *μάτιον* bezeichnet wird, uns eben schon bei einer Korianderlieferung begegnet ist (S. 56) und in einem Briefe aus Römischer Zeit wiederkehrt, der auf einem Ostrakon im Brit. Museum aufgezeichnet ist (Wilcken Nr. 1218) und uns später noch beschäftigen wird; es ist darin Zeile 4 von

κόκκου μάτας $\overline{δ}$

---

[1]) Grenfell und Hunt bemerken hierzu ganz richtig; „*μυροβάλανος* is said to be the fruit of the Guilandina moringa [= Hyperanthera moringa Vahl] whence was extracted a kind of scentless oil."

die Rede, woraus man ein Substantiv *μάτη* erschließen kann, dessen Diminutivum *μάτιον* wäre. Auch ein *τριμάτιον* kommt vor und *ματιαῖον μέτρον*, wie das alles U. Wilcken scharfsinnig auseinandersetzt (Ostraka I, S. 751 und 752) und dabei mit Recht darauf hinweist, daß dies Maß auch bei den Medizinern in Gebrauch gewesen zu sein scheine. Es entsprach dem 12. Teil einer Artabe.

Ohne mit diesen paar Hinweisen die vielen Dunkelheiten dieser Myrobalanen-Abgabenquittungen erschöpft zu haben, setzte ich eine derselben (Ostr. I Nr. 297) als Paradigma hierher:

Τιθοητίων καὶ Στέφανος
ἐπιτηρηταὶ ἱερᾶς πύλης
Σοήν(ης) διὰ Μάρκου Ἀννίου
Νεμωνιανοῦ. Ἐμέτρησεν
5 Μηνόφιλος ὑπ(ὲρ) γ νο^μ μυροβ(αλάνων)
γενή(ματος) η^L καὶ θ^L καὶ ι^L
εἰς τὸ γ [ὀνόμ(ατος)] Ἁρπαῆσις Π[.]-
χ. ū ἀπ(ὸ) ματ(ίων) ζ τὸ ἑκτ[όν].
^Lια Ἀντωνίνου
10 Καίσαρος τοῦ κυρίου
Τῦβι η̄. 3. Jan. Anno 171.

Es ist hier also von der Abgabe aus Erträgnissen dreier aufeinanderfolgender Jahre 168, 169 und 170 n. Chr. die Rede.

Ich bemerke zum Schluß, daß man Zweige und Früchte dieses Baumes in Gräbern gefunden hat und das V. Loret[1]) diese Pflanze in dem Baume *bag* Altägyptens wiedergefunden hat, der ein Öl *bagi* spendet, das bald rot, bald grün[2]) von Farbe ist und im Papyrus Ebers bei Leiden des Bauches und des Kopfes empfohlen wird.

Manche der bisher genannten Ingredienzien sind auch als Spezerei zum Räuchern bekannt und in Gebrauch gewesen, einige auch beim Einbalsamieren verwendet worden.

So heißt es in einer Tempelrechnung, der ersten der veröffentlichten Berliner griechischen Urkunden aus dem 3. Jahrhundert nach Christo, gefunden im Fayûm:

---

[1]) Recueil de travaux rélatifs à la phil. et à l'arch. egypt. et assyr. VII. année, Paris 1886, S. 103—106.

[2]) Plinius sagt, daß das Öl der Myrobalane in Ägypten rot, in Arabien grün sei. Vgl. auch Loret, La Flore Pharaonique, 2. éd., Paris 1892, S. 86 f. Nr. 145.

— —

	τειμῆς κύφ[εω]ς καὶ ἄλλων δαπανῶν	/ (δραχμας) φ
	τειμ[ῆς] κύφ[ε]ως Ἁρποκράτου θεοῦ	/ (δραχμας) φ ϛ.
	γενεσί[οις] τῶν[θεῶ]ν Σεβαστῶν εἰς θυσίας καὶ	
10	[ἐπι]θυμ[ιάμ(ατα)?]	/ (δραχμας) μ
	τειμῆς μύρου κ[αὶ] ζμύρνης τῶν θείων ἡμερῶν τριῶν	/ (δραχμας) ξ

— — —

Also etwa:

An Kosten des Kyphi und andern Aufwandes	500	Drachmen
An Kosten des Kyphi für den Gott Harpokrates	506	„
An den Geburtstagen der erhabenen (d. i. der kaiserlichen) Götter für Opfer und Räucherwerk	40	„
An Kosten für Wohlgerüche und Myrrhen der drei göttlichen Tage	60	„

Eine hiermit fast identische Rechnung über den Aufwand von Räucherstoffen im Tempel des Gottes Soknopaios teilt auch Wessely aus einem Erzherzog Rainer Codex 171 mit (Karanis und Soknopaiu Nesos, S. 75):

κ[αὶ] εἰς [τε]ιμὴν [μύρ]ου καὶ ζμύρνης τῶν αὐτῶν θεῶν	60 Dr.
καὶ εἰς τειμὴν ἀρωμάτων κατασκευῆς κύφεως Ἁρ[πο]κράτου θεοῦ	96 Dr.
καὶ εἰς τειμὴν θυμιαμάτων καὶ ἄλλων εἰς θυσίας γενεσίων τῶν Αὐ[τοκρατόρ]ων Σεβαστῶν [Geburtstag des Kaisers]	40 Dr.
καὶ εἰς τειμὴ[ν ἀ]ρωμ[άτ]ων κατασκευῆς ἑτέρου κύφεως [Σο]κνοπ(αίου) θεοῦ	500 Dr.

Auf die Kyphirezepte gehe ich dabei nicht ein, deren viele die Dümichen seiner Zeit ediert hat, an den Tempelwänden in Edfu stehen. Auch den Beginn einer Übersetzung derselben verdanken wir diesem Gelehrten.[1]) Auch Dioskurides I, 25 handelt bekanntlich von dieser „den Göttern" angenehmsten Räuchermischung, Plutarch (de Iside et Osiride § 80, samt Partheys Kommentar S. 277 ff.) und Galenos (de antidotis II, 2; ed. Kühn XIV, S. 117 f.) teilen Kyphirezepte mit und im Papyrus Ebers kommt gleichfalls ein solches vor.[2])

[1]) Ztschr. f. Aeg. Sprache u. Altertumsk., 17. Jahrg., Heft 3 u. 4 (1879), S. 97—128: „Ein Salbölrezept aus dem Laboratorium des Edfutempels". Es ist hohe Zeit, daß diese wichtige Arbeit ihren sachverständigen pharmakologischen Kommentar erhält.

[2]) Vgl. ebenda XII. Jahrg. 1874, S. 108. G. Ebers „Ein Kyphirezept aus dem Papyros Ebers" und die vorzügliche Arbeit V. Lorets „Le Kyphi, parfum sacré des anciens égyptians" im Journal asiatique VIII. série, Tome X, Paris 1887, S. 78—132, welche alle 16 Ingredienzien des heiligen Räuchermittels identifiziert.

In einer andern Rechnungsaufstellung der nämlichen Berliner Papyruspublikation Bd. I, Nr. 34, S. 49 ff. wird in Kol. V aufgeführt:

ᒪἈναλώ(ματα)
τῇ γεούχῳ ὑ(πὲρ) τιμ(ῆς) ἀρώμ(ατος) [
ἐν Ἀντινόου [
5 τιμ(ῆς) οἴνου ἐπὶ τῆς Ἀντι[νόου
τιμ(ῆς) ψωμίων [
τιμ(ῆς) μέλιτος [
τιμ(ῆς) ψωμίων ὁμοί(ως) [
φορετρ(ῶν) οἴνου [
10 τῇ γεούχῳ ἐν Ἑρμουπόλει [
πώματος κλιβάνου [
τῇ γεούχῳ ὑπαγούσῃ εἰς .[
τιμ(ῆς) ἀπὸ βαλσάμου [
τῇ γεούχῳ ἐπὶ τῆς κγ [
15 Ἀσκλῦτι ταρσικαρίῳ [
Ἰσιάδ[ι] ἴδια
τιμ(ῆς) κνιδ(ίων) β τοῖς ἐξωπυλ(ίταις) [
ἐλαίου ῥεφανίνου [
παστιλλίων [
20 ἐλαίου ὁμοί(ως) ῥεφανίν(ου) [
ἐλαίου χρηστοῦ [
ῥεφανίνου ὁμοί(ως) [
Παοοῦτι [sic!] φροντιστῇ [
Ἀνικήτῳ ὑ(πὲρ) τιμ(ῆς) ἐλαίου [
25 Σωφρόνῃ εἰς ἀναλώ(ματα) τ [
— — —

23. ist *Παοῦτι* zu lesen (kommt auch anderwärts vor).

[Verso Col. I:

— — —
εἰς ὑπηρεσίαν τοῖς κορασίοις
οἴνου κνίδ(ια) ιγ
5 καὶ Χαρίτῃ ε
ὁμοί(ως) τῇ αὐτῇ ϛ
Εὐήθι ϛ
ὡς ἐπὶ τὸ αὐτό
κνίδ(ια) λ

Col. II:

ἐπὶ τὸ (αὐτό) ἄχρι	$\overline{\vartheta}$
Μεσορὴ οἴνου κνίδ(ια)	ωμζ
λοιπ(όν)	ργ.

Zur Erklärung möchte ich folgendes bemerken: *ἀναλώματα* sind Ausgaben; *ψώμιον* ist ein Bissen, den man nebenher (bei der Arbeit) ißt, also eine Erfrischung; *φόρετρον*, Trägerlohn; *κλίβανος*, ein tönernes oder eisernes Geschirr (meist zum Brotbacken); *ταρσικάριος* ist ein Verfertiger tarsischer Gewänder; *κνίδιον*, ein Weinmaß; *παστίλλιον*, ein kleiner Kuchen.

Die verschiedenen Öle, wie das *χρηστόν* und das *ῥεφάνινον* (statt *ῥαφάνινον*) sind ja im vorigen Abschnitte genügend besprochen. Für *ἀπὸ βαλσάμου* dürfe *ἀποβαλσάμου* = *ὀποβαλσάμου* zu lesen sein. Es findet sich dies wohlriechende Räucherholz auch in der *Βίβλος ἱερά*, die Albrecht Dieterich in seiner „Abraxas" (S. 169, Zeile 18) Leipzig 1891 publiziert:

ὅταν δὲ ἐνστῇ ἡ ἡμέρα, παράθες εἰς τὴν θυσίαν
ξύλα κυπαρίσσινα ἢ ὀποβαλσάμινα, ἵνα καὶ χωρὶς
στροβίλους δεξιοὺς δέκα — —

zu magischen Räucherzwecken angewendet. Es stammt von einem Baume Arabiens, einer Burseracee, Balsamodendron Kafal Kth., dessen Holz man heute noch zum Räuchern verwendet. Das Harz findet medizinische Verwendung; man hat in ihm das *Κάγκαμον* des Dioskurides I, 23 wiederfinden wollen, das man an der Hand arabischer Quellen sonst meist als Lacca (vom Stiche der Schildlaus, Coccus lacca, ausgeflossener Saft verschiedener Euphorbiaceen usw.) auffaßt. Übrigens erwähnt es schon Theophrastos (Hist. plant. IV, 4, 14 und De causis plant. VI, 18, 2) und andere mit Namen.

Eine große Arsinoïtische Tempelrechnung bringt Papyrus 362 der Berliner Sammlung (Band II, S. 1—21) aus dem Jahre 215 n. Chr.; Ulrich Wilcken hat sie im Hermes, Bd. XX, S. 430 ff., eingehend kommentiert. Das meiste liegt freilich dem ärztlichen Gebiete völlig fern, selbst die altägyptische *λυχναψία*, die Zeremonie der Lichtanzündung für die Verstorbenen („damit sie nicht untergehen ewiglich") und die feierliche Salbeneinreibung der ehernen Götter- (und Kaiser-) Statuen[1], für welche beide das Öl und die Tätigkeit des Beauftragten in Anrechnung kommt. Einige Beachtung verdient nur die immer wieder vorkommende Erwähnung der

στροβείλων καὶ ἀρωμάτων καὶ ἄλλων

und der

στροβείλων καὶ λιβανωτοῦ

[1] Für Statuen der Kaiser, *ἀνδριάντες*, wurden vielfach Umlagen (wie Steuern) erhoben.

oder

στροβείλων καὶ ἀρωμάτων καὶ λιβανωτοῦ,

alles offenbar zu Räucherzwecken.

στρόβιλοι sind Fichten- und Zirbelzapfen, die oben schon erwähnt sind und namentlich auch in magischen Papyri vielfach bei Räucherungen Verwendung finden. Der *λιβανωτός* ist das Harz des *λίβανος*-Baumes,[1] der Weihrauch, über dessen Gewinnung in angeblich höchst ungesunden Strichen Arabiens und dessen Verfrachtung im Periplus maris erythraei Kap. 27 und folgende (namentlich in Kap. 29) die Rede ist, wo auch neben dem Weihrauch *εὔοσμα* und *ἀρώματα* in Kap. 10 genannt werden (vgl. auch Kobert a. a. O. S. 695). Außerdem werden in der arsinoïtischen Tempelrechnung auch *βαΐς* aufgeführt, Palmenzweige,[2] die wohl nur zum Schmucke Verwendung fanden.

Auch die *θυία* oder *θυά*-Bäume und ihr Weihrauchharz werden in den Papyri erwähnt. Sie wurden besteuert und ihr Harz zahlte wohl auch Einfuhrzoll aus der Kyrenaika. Der Zoll wird in Soknopaiu Nesos am Mörissee in Mittelägypten, heute Dimeh, an dem Rande der Wüste, bezahlt. Auch in der Ammons-Oase gedieh der Baum vortrefflich. Vgl. Plinius, Hist. naturalis Lib. XIII, 16, § 100—102: „praecipuam autem esse eam arborem circa Hammonis delubrum, nasci et in interiore Cyrenaicae parte.“ Von *θυμίαμα*, also Räuchermittel im allgemeinen ist auch in einer kleinen Rechnung der Louvre-Papyri (Nr. 57 der Notices et extraits von 1865, Tome XVIII, 2, S. 342) die Rede.

Daß wie bei den Salbölen die *μυροθήκη*,[3] der Salbölbehälter, so hier auch die Räucherfässer und andere Weihrauchbehälter vorkommen, kann nicht wundernehmen.[4] Eine Berliner Urkunde des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts aus dem Fayûm (leider stark verstümmelt, da die ganze rechte Seite abgebrochen ist) läßt das Material unbestimmt, aus welchem die Räuchergefäße bestanden (Berl. Griech. Urk. II, S. 140, Nr. 488):

— —

10 κες ξυλ [. . . .

θυμιατήρ[ια . . .

χαλκ γ̄ . [. . .

καὶ ἕτερα . [. . .

χαλκ τοδ[. . . .

15 ἕτερον ὁμ̣[οίως? . . .

---

[1]) *λίβανος* ist ein hebräisches Lehnwort (Oe).

[2]) Vgl. V. Loret, Recueil de trav. rélat. . . . Tome XVI, 1894, S.-A. S. 8—15, der Recherches sur plus. Plantes Nr. XIV.

[3]) z. B. Berl. Griech. Urk. III, 717, 14.

[4]) Die ägyptischen Räuchergefäße hatten Jahrhunderte lang die gleiche Form: auf der einen Seite einen Sperberkopf, auf der anderen eine Papyrusblüte, aus der eine Hand herauswächst, die das Kohlenbecken trägt; auf der Mitte des Stiels ein Reservenäpfchen für den Weihrauch zum Nachfüllen in das Räucherbecken. (Ausführl. Verzeichnis der ägypt. Altertümer in Berlin S. 251 Abb. 52.)

Desgleichen eine andere Urkunde ebendaher aus dem Ende des 2. Jahrhunderts nach Christo (ebenda S. 48/49, No. 388, Kol. II, Zeile 21 f.):

— — ζώ[νια] τρία εἰς τὸ τρίκλι-
νον ἐπὶ τρίποδι καὶ φιάλῃ ἀργυρῇ καὶ σπον[δ]ε̣ῖ[ο]ν καὶ θυμιατήριον
καὶ δίσ[κος μ]έγας — — —

Während ein aus derselben Gegend stammender Papyrus, der zwischen 177 und 181 n. Chr. beschrieben ist, anscheinend von silbernen und sicher von ehernen Räucherbehältern berichtet (ebenda S. 44, Nr. 387).

Col. II:

— — —
καὶ λυχνεῖαι χ[. . .
κα[ὶ θ]υμιατήρι[α . . .
καὶ Βῆσις ἀργ(υροῦς . . .
10 πινάκιον ἀρ[γυροῦν . . .
καὶ Βῆσις χα̣[λκοῦς . . .
μνᾶς α∟[. . .
θῆκαι χαλκα[ῖ . . .
κάδος χαλ[κ]οῦ[ν . . .
15 ὑδρεῖον χαλ[κοῦν
ποτήριον χαλ[κοῦν . . .
ἑτέρα νεωτέρα̣[. . . . .
ὁλκ(ῆς) μνῶν[. . . .
κα[. . . .] κία χαλκ[ῆ . . .
θυ[μιατ]ήρια χαλκ[ᾶ . . .
— — —

Sowie hier mehrmals der Gott Bes als Silber- oder Bronzestatuette auftritt, kommt in einem Oxyrhynchos-Papyrus aus dem nämlichen Jahrhundert (III, Nr. 521 S. 257 f):

— —
θυμιατήριον [
20 λυχνία σὺν [
κάλαμος σὺν

γαλακτο̣[
μεναστ[
γαλακτ[ο]φ̣[
. . . .

zusammen mit Kapseln oder andern Behältern, ein *ναίσκιον*, also tempelartig geformtes, von Holz und vergoldet, für Statuetten von Isis, Harpokrates und Osiris in einem Verzeichnis vor (Oxyr. Pap. III, Nr. 521, S. 257).

λ̣[όγος
Ἴσιδο[ς] λ[κεχρυ-
σωμένον κα̣[Ἁρπο
κράτην κεχ[ρυσωμένον ναίσ-
5 κιον Ὀσείριδ[ος
Ὀσείριδος ξυλ[ίνου ξυ-
λοναίσκιον[
ξύλινον κεχρυσωμένον
— — —

Beide Urkunden also wohl aus einem Tempelinventar stammend; wir kommen aber auch beim privaten Hausrat später auf verwandte Dinge zu sprechen.

Was für ein Milchgefäß oben Zeile 21 und 23 gemeint ist, läßt sich nicht erraten.

Von weit größerer praktischer und wirtschaftlicher Bedeutung ist der besteuerte Handel mit Natron, Asphalt und Alaun zu technischen und Einbalsamierungszwecken.

Die Natrongewinnung war, wie die Salzgewinnung, königliches Monopol. Wir finden eine Salzsteuer, *ἁλική*, eine Abgabe für Salz, neben *νιτρική*[1]), der Abgabe für Natron, das an verschiedenen Stellen Ägyptens gewonnen wurde, namentlich in der *Νιτριώτης*, südwestlich vom Delta gelegen, mit ihren Natronseen (vgl. Strabo Geogr. XVII, 23 (803): *εἰσὶ δύο νιτρίαι πλεῖστον νίτρον ἔχουσαι καὶ νομὸς Νιτριώτης*), dem eigentlichen Natrongau. So bringen neben den Zoispapyri die Petrie-Papyri eine Abrechnung über NITRIKH von verschiedenen Fayûmdörfern aus dem 3. Jahrhundert (II, S. [85], Nr. XXII [3]):

NITRIKH͂I

ιβ Ἀλεξάνδρου νήσου Π̣ετενοῦρις	
Τεπενθέως	λς
ιδ Αὐτοδικῆς Παῖς Παύσιος	
Πᾶσις α.στος?	μδ
Θεαδελφείας Ψιντάης Ἄρεως μη[ ]	β
ιε. Φιλωτερίδος Ἀρτεμίδωρος	
Ἀγάθωνος καὶ Σέμθως Τεῶτος	ξ
Ἀρσινόης Τεσενοῦφις Πάσιτος	
καὶ Ὧρος Πάσιτος	ϙ
Φιλα]γρ̣ίδος Ψεναμοῦνις Ἄρεως	λσ

usw. usw.

[1]) Beide werden erwähnt von Mahaffy in Band III der Petrie-Papyri S. 302 aus einem unpublizierten Dubliner Papyrus-Fragment; vgl. auch den Louvre-Papyrus Nr. 67 in den Notices et extraits 1865, Tome XVIII, 2, S. 383, die Londoner Papyri Bd. III, Nr. 1171 S. 178 und die Zoispapyri.

Auch über die Verwendung des Natrons (Potasche scheint eine Erfindung der Gallier) geben uns Papyri und Ostraka Auskunft. Mahaffy weist schon an der genannten Stelle der Petrie-Papyri auf „soap“ hin, auf die Seifenfabrikation. Klargelegt hat das Ulrich Wilcken in seinen „Griechischen Ostraka“, S. 264 f., an der Hand eines Ostrakon aus dem 2. Jahrhundert von Diospolis Magna, Nr. 1497, das eine Bankquittung über bezahlte *νιτρικὴ πλύνου*, eine Steuer für Natron zu Wäschezwecken, für Waschnatron bietet. Daß er recht gesehen hat, beweisen auch die Hibeh-Papyri aus der Mitte des 3. Jahrhunderts vor Christo, Nr. 114, wo von *πλύνος* und *στίβος* und einer Steuer bei Wäschereien die Rede ist und in Nr. 116, einer Rechnung, in welcher Natron und *πλύνος* im Zusammenhang genannt sind. Im Berliner Ostrakon (1147), bei Wilcken II, S. 100 unter Nr. 329 abgedruckt, aus älterer Ptolemäischer Zeit ist nach *νϊτρικῆς* wohl *πλύνου* zu ergänzen.

Die beiden genannten Ostraka haben folgenden Wortlaut:

Ostr. 1497, Diospolis magna (Sayce 65).

Ἔτους γ Τῦβι ια τ(έτακται) ἐπὶ τὴν
ἐν Διὸς πόλ(ει) τῆι μεγ(άλῃι) τρά(πεζαν)
νιτρικ(ῆς)
πλύνου γL Ἀπολλώνιος
πεντακο(σίας) /φ. Εἰρη(ναῖος) τρα-
(πεζίτης).
χ

Aus dem 2. Jahrhundert vor Christi

Ostr. 329, Diospolis magna (Berlin 1147).

Lκ Ἐπεὶφ ιγ πέπτωκεν
ἐπὶ τὴν ἐν Δι[ὸς πό(λει)] τῆι με(γάλῃ)
τρά(πεζαν),
ἐφ' ἧς Διόδοτος, νϊτρικῆς . . .
. . . Ψαμῖνις Πα . . . . ος
5 πρὸς ἀργύριν (sic!) ἑξήκοντα /ξX[XX]
Ἀρίστων(?) γρ(αμματεὺς) ξ

Aus älterer Ptolemäischer Zeit.

Daß das Natron zum Einpökeln des Fleisches Verwendung gefunden habe,[1]) gibt Plinius XXXI, 10, 111 an, wo er auch über vielfache andere medizinische und technische Verwendung weiteres berichtet, während Herodot II, 86 seine Verwendung zur Mumifizierung erwähnt: *ταριχεύουσι λίτρῳ* [gemein-griechisch *νίτρῳ*] *κρύψαντες ἡμέρας ἑβδομήκοντα· πλεῦνας δὲ τουτέων οὐκ ἔξεστι ταριχεύειν* [weil sonst die Zerstörung zu weit ginge].

Wozu Sabikas in einem Brief der Genfer Papyri Nr. 62 (I. Fascicule 1900), Zeile 17 die bestellten

νίτρου μοδίους δεκαπέντε καὶ καππαρίων ὁσονδήποτε

braucht, bleibe dahingestellt (vgl. auch den Papyrus 55 aus der Bibliothèque nationale, der in den Notices et extraits 1865, Bd. XVIII, S. 336 ff. mitgeteilt wird, eine Rechnungsaufstellung für die berühmten Tempelzwillinge).

Für den Alaunhandel von Wichtigkeit ist eine Berliner Urkunde vom 29. Dezember des Jahres 140 n. Chr., mitgeteilt in den Berliner Griechischen

[1]) Durch Natron-Pökelung wäre Fleisch freilich ungenießbar geworden; es könnte also hier nur Kochsalz mit etwas Salpeter gemischt in Frage stehen.

Urkunden Bd. III, Nr. 697. Aus ihr ergibt sich, daß der Einfuhrzoll auf Alaun für 1 Talent $1^1/_2$ Drachmen betrug, für 30 Talente also 45 Drachmen, hingegen für 1 Talentum metallicum $7^1/_2$ Drachmen, für 12 Talente also 90 Drachmen, in Summa 135 Drachmen. Die Urkunde lautet im wesentlichen folgendermaßen:

5 — — — καὶ οἱ
σὺν αὐτῷ ἐπιτη(ρηταὶ) στυ . .(. . .) Ἀρσι(νοΐτου)
— — — — καμηλοτρόφῳ ἀπέχει(ν) αὐτὸ[ν]
10 τέλος ὧν παρεκόμισεν ἀπὸ Ὀάσεως
μεικρᾶς δι(ὰ) πύλης Νύνπου εἰς Ἀρσινοΐτην
στυπτη[ρίας] ψιλῶν ταλάντων τριάκον-
τα, ὡς τοῦ ϛα /αβ /με, τὰ γεινόμε[να]
μεταλλικὰ ϛιβ φοτέρου αὐτῶν
15 ἐκ(άστου) /ζβ /ϙ, τὰς συναγομ(ένας) ἀργ(υρίου) /ρλε.
Παρείληφεν δὲ ὁ Ἰσχυρίων παρ' ἐπιτ(ηρήσεως)
Ὀάσεως μεικ(ρᾶς) δι' ὧν προγ(έγραπται?) καμήλω(ν)
τα . . στυ . .(. . .) μετα(λλικὰ) ϛιβ ὧν τὸ τέλο(ς)
ἐκ . . . τὰς συνηθ(ῶς) διδομ(ένας) ρι εξ κ . .[.].
[2. Hand] 20 Ἰσχυρ(ί)ων ἐπιτηρητὴς σὺν ἑ-
τέροις παρελάβαμεν τὰς τῆς
στηπτηρίας τάλαντα μετα[λ]-
λικὰ δέκα δύο, τὰ γεινόμε-
να ψειλὰ τάλαντα τριάκ[ον]-
25 τα, ὧν τὸ τέλος καὶ τὰ φόλε[τρα]
ἀποδεδώκαμεν.

Das Alaun wurde also hier aus der kleinen Oase eingeführt und verzollt, trotzdem Dioskurides erklärt, daß in den Bergwerken Ägyptens selbst alle Sorten Alaun gewonnen wurden: *στυπτηρίας δὲ σχεδὸν πᾶν εἶδος ἐπὶ τῶν αὐτῶν ἐν τῇ Αἰγύπτῳ μετάλλων εὑρίσκεται* (Lib. V, 122 (123)).

Ich verweise dringend auf die vorzügliche Untersuchung von Hugo Blümner in der Festschrift zur Begrüßung der 39. Versammlung deutscher Philologen, Zürich 1887 (S. 26—29 und 34—36), wo auch über Asphalt direkt nachher eingehend gehandelt wird, der ebenfalls in Ägypten arzneiliche Verwendung fand[1]) und mehr noch bei der Einbalsamierung gebraucht wurde (vgl. auch Kobert a. a. O. S. 582 f.).

Fast befremdlich ist darum das völlige Schweigen der Papyri vom Asphalt, der doch gleichfalls eingeführt worden sein muß. Zur Zeit des ptolemäischen

[1]) Vgl. die Ausführungen Felix von Oefeles in der „Pharm. Post" Nr. 2 vom Jahre 1897 und V. Loret, Études de droguerie égyptienne II Recueil . . . 1894, S. 27—31. Im Edictum Diocletiani XXXII, 38 wird er *ἀσπάλτου* genannt.

Zollabschlusses nach Syrien und unter Euergetes auch gegen Mesopotamien ist das Aufhören des Asphaltimportes jedoch erklärlich, ebenso während der Partherkämpfe der Römer in der Kaiserzeit. Es trat in dieser Periode in der Technik wohl das Pech an seine Stelle, das dem alten Orient fast fehlte (Oe).

Tatsächlich habe ich ihn nur in zwei magischen Papyri des Britischen Museums aus dem 3. und 4. nachchristlichen Jahrhundert erwähnt gefunden, die F. G. Kenyon 1893 unter Nr. CXXI und CXXII veröffentlicht hat. Es sind zwei fast gleichlautende Dämonenbeschwörungen, in denen es heißt:

CXXI, 236 [Vol. I S. 92]:

— — — σὺ εἶ ὁ ἐπὶ σώρῳ
κατακείμενος καὶ πρὸς κεφαλῆς ἔχων ὑπαγκώνιον
ῥητίνης καὶ ἀσφάλτου ὃν λέγουσιν ἀνοῦθ ἀναστὰ
δαίμων οὐκ εἶ δαίμων ἀλλὰ τὸ τῶν ιβ ἱεράκων
240. τῶν πρὸς κεφαλῆς τοῦ Οὐράνου λαλούντων καὶ ἀγρυ-
πνούντων — — —

und CXXII, 96 [Vol. I S. 110]:

— — — σὺ εἶ ὁ ἐ-
πὶ τῆς ζυρνινῆ [l. ζμυρνινῆ] σόρῳ κατακείμενος ἔχων ὑπα
γώνιον ῥητίνην καὶ ἄσφαλτον ὃν λέγουσιν : ἀνοῦθ :
ἀνοῦθ : ἀναστὰ δαίμων οὐκ ἰ δέμων ἀλλὰ τὸ αἷμα
100. τῶν δύο ἱεράκων τῶν πρὸς κεφαλῆς τοῦ Ὀσιρέως
λαλούντων καὶ ἀγρυπνούντων — —

Freilich führt uns das hier nicht nennenswert weiter. Die magischen Texte sollen ja einmal eine besondere Bearbeitung finden; ihr medizingeschichtliches Erträgnis ist ein sehr verschiedenartiges und vielseitiges. In der Theurgik hielt man aber offenbar an dem überkommenen Asphalt fest, während in der Technik das Pech an seine Stelle trat.

Recht häufig kommt nämlich das Pech in den Papyri vor. So werden auf einem Brief-Ostrakon aus dem Ende der Ptolemäerzeit im Britischen Museum (Wilcken 1152) zwei Körbe Pech erwähnt „*δύο σφυρίδων τῆς πίσση(ς)*". Im Revenue Laws-Papyrus Col. 32, 3—4 wird nach Wilckens sehr ansprechender Ergänzung (Ostraka I, S. 16f.) vorgeschrieben, daß die Weingefäße gut ausgepicht sein mußten: ‚*Ἔστω δὲ ὁ κέρ[α]μος κεράμια στεγνὰ [πισσοκο]πούμενα.*'

Oft kommt es in Rechnungen vor. In einer Gutsrechnung z. B. aus dem Jahre 8 vor unserer Zeitrechnung in London (Greek Papyri III, Nr. 1171, S. 178) finden sich folgende hierhergehörige Posten:

11 πίσσης ὑγρᾶς <(ἀργυρίου δραχμὰς) λβ
νίτρου καὶ κεδρίας [Zedernharz] <(ἀργυρίου δραχμὰς) ιδ

und in den Berliner Griechischen Urkunden I, Nr. 14, Col. IV (S. 23), Zeile 6 ff. heißt es:

Τιμῆς πίσσης ξη[ρ]ᾶς [. . . . ἀγο]ρασθείσης
— — —
Τιμῆς πίσσης ξηρᾶς (ταλάντων)β ἀγορασθείσης εἰς πισσο-
10 κοπίαν ληνῶν β καὶ σωρ[άκω]ν [+ (ταλάντων) α(δραχμὰς)μ
— —
Τιμῆς πίσσης ὑγρᾶς χόε[ς] υλβ ἀγορασθ(είσης)
ἐν Ταυ·ωτχοεως (?) ἕκαστος /(δραχμὰς)λ. .[. . .]. . χωρησάντων
εἰς πισσοκοπίαν ληνοῦ καὶ σωράκων /(δραχμὰς)ακ[.].
15 Τιμῆς ἥλου χωρήσαντος εἰς ἐπισκευὴν σω[ρά]-
κων μνῶν κδ ἐκ(άστης) /(δραχμὰς)ιβ /(δραχμὰς)σπη.
Τιμῆς κοφίνων ν ἐκ(άστου) /(δραχμὰς)ι /(δραχμὰς)φ.
Τιμῆς ταριχίων λεπτίων δ ἐκ(άστου) /(δραχμὰς)σμ α(δραχμὰς)Ͳ ξ
Τιμῆς γαρ . .[. .]α l. γάρ[ον (Salzbrühe) /(δραχμὰς)μ
20 Τιμῆς ἐλαίου χρηστοῦ κοτ(υλῶν)μ ἐκ(άστης) /(δραχμὰς)δ α(δραχμὰς)ρξ
Τιμῆς ἐλαίου ῥαφανίνου κοτυλῶν π ἐκ(άστης) / (δραχμὰς)β = /(δραχμὰς)ρπβχβ.
Τιμῆς τυρῶν ἀλυκῶν /(δραχμὰς)υ.
Τιμῆς ταρίχων
Τιμῆς φακῆς ⟦= ἀρτάβη⟧ς ἐκ(άστης) /(δραχμὰς)ις /(δραχμὰς)φς.

Hier sollten also Körbe und Kufen ausgepicht werden. *Ταρίχων* sind Dörr- oder Pökelfische, die ja in Ägypten die Hauptnahrung des Volkes bildeten (vgl. Wilcken, Ostraka I, 139, Anm. 3 und oben S. 5), wie gesalzener Käse *τυρῶν ἀλυκῶν*. Auch die verschiedenen Ölsorten begegnen uns hier wieder, von denen wir bei unseren Drogenstudien ausgegangen sind, und Linsen.

Wir lernen hier auch die beiden gebräuchlichen Formen, in welchen das Pech in den Handel kam, in der (Kolophonium-reicheren) *πίσση ξηρά* und der (Terpentinöl-reicheren) *πίσση ὑγρά* kennen.[1]) Das flüssige Pech begegnet uns auch in einem Briefe aus der Zeit des Antoninus aus dem Fayûm, in welchem der Briefschreiber aufzählt, was er von arsinoitischen Kameltreibern erhalten habe. Der Brief befindet sich in Berlin und ist im 2. Bande der Berliner Griechischen Urkunden S. 189 und 190 unter Nr. 544 veröffentlicht; es heißt darin:

[1]) Vgl. auch Dioskurides, De materia medica I, 72 und den Abschnitt über Pechgewinnung bei Blümner, Technologie usw. Bd. II (1879) S. 351 ff. Auch Soranos spricht bei der *ὑστερικὴ πνίξ* von der Anwendung der *πίσση ὑγρά* (II, § 29).

Λ̣ικίννι[ος] · Ἑρμανῶνι τῶι
φιλτάτωι χαίρειν.
[Π]αρέλα[β]ον παρὰ καμηλειτῶν νομοῦ Ἀρσι-
νοείτο[υ] — — —
— — φαρμακηρὰ τριωτὰ χαλκᾶ τρία ταλάν-
[τω]ν δέκα μ[νῶ]ν εἴκοσι, ἥλων ξ̣υ̣λ̣ί̣νων κίσ-
την μίαν ταλάντων τριῶν μνῶν τρι-
20 [ά]κοντα, ῥητε̣ί̣νης ὑγρᾶς καὶ πίσσης ὑγρᾶς
[καὶ] φαρμακηρὰ κωπῶν ζεύγη ἑξήκον-
[τ]α πέντε, μανούχ̣ρια πεντήκοντα
δύο, ἀκωνῶν καὶ πώρων ἀρίθμια ἐννέα,
καρχήσια μεγάλα δύο πόλοι ἐργατῶν ἀπό-
[δ]εσμοι δύο, μανέανα ἕξ, ἄπαστα δύο, — —

Zu dem Vielerlei will ich nur bemerken, daß neben den Holznägeln *ἧλος ξύλινος*, auch kupferne *χαλκοῦς* und eiserne *σιδηροῦς* vorkommen. Das Weitere liegt uns meist ziemlich vom Wege. *Φαρμακηρός* heißt hier wohl „gestählt", gehärtet, durch Eintauchen in eine besondere Lösung, auch in kaltes Wasser; auch der Sinn von „anstreichen" kann in *φαρμάσσω* liegen, *φαρμακηρός* also auch „angestrichen", mit einem Überzug versehen, bedeuten, was je nach dem einzelnen in Frage kommenden Gerät aufgefaßt werden muß.[1]) An Gifte oder Arzneiprodukte ist natürlich unter keinen Umständen hierbei zu denken.

Malerfarben scheinen uns in einem Rechnungsbruchstück aus dem 2. Jahrhundert nach Christo in London (Greek Papyri III, Nr. 928, S. 190f.) zu begegnen:

10 — —
χρω]μάτων τοῦ μετρήτου α ἐστὶν
]λ̣ιρινον ναρκίσσινον ῥόδινον
φ]οινίκινον δάφνινον ῥόδινον
ἀμυγδάλινο < (δραχμὰς) θ̣ —
15 χρυ]σ̣ο̣λίθου τοῦ ξ̄(ξέστους) < (δραχμὰς) θ —
χρ]ω̣μάτ̣ων ζωγραφι^κ τοῦ ξ̄(ξέστους) < (δραχμὰς) ζ —
]δοαραλλιου τοῦ ξ̄ιζ(ξέστους)[
]ρου ἐφ' ἧ̣ς χ̣αλκὸς ἐλαυν[
]θων ενγματο̣ς [
20].θι̣υ̣ινων —ο— (ἀρτάβη) < (δραχμὰς) η[
]μίθιου τοῦ ξ̄(ξέστους)[
]ω̣χρας τοῦ ξ̄(ξέστους)[
]ρων τοῦ μετρήτου[

[1]) Oefele hat nachzuweisen versucht, daß *φ—αϱ—μακι* „das Schutz Gewährende" bedeutet.

Daß aber natürlich auch Gifte und giftige Arzneimittel in den Handel kamen, belehrt uns ausdrücklich eine Berliner Papyrusrechnung aus dem 4. Jahrhundert nach Christo, worin ausdrücklich eine Kamellast[1]) giftiger Stoffe aufgeführt wird (Berl. Griech. Urk. I, Nr. 21, S. 33—35):

Col. II:

τιμῆς οἴνου ϗ[ξέστους]φκ ἕκαστος γ — ϥ(τάλαντα) β(δισχίλιοι)ρξ-

10 τιμῆς ἀχύρου ς(λιτρῶν) ά(χίλιοι)ω — ϥ(τάλαντα)ρμδ

τοῖς τιρόναις ἐν Ἑρμουπόλει ὑπὲρ τιμῆς ὄνου

ἡμερῶν[. .] οἴνου κν(ίδια)α ἀλλ . . λων — ϥ(τάλαντα)λδ

τοῖς αὐτοῖς ὑπὲρ δαπάναις — ϥ(τάλαντα)λ

μισθοῦ καμήλου εἰς τοξικοῦ φάρμακος (sic!) — ϥ(τάλαντα)ῑ

15 Ἀπολλωνιῳ ὀφ(φικιαλίῳ) ὑπὲρ κωμοδίου — ϥ(τάλαντα)κδ

Νείλῳ γναφεῖ ὑπὲρ κωμοδίου ἐπιβόλ(ων) στιχαρίων ϥ(τάλαντα)ξγ

Näher anzugeben, um welchen Giftstoff es sich hier gehandelt haben mag, scheint mir unmöglich. Es muß ja natürlich auch durchaus nicht gerade ein giftiges Arzneimittel hier gemeint sein; Gifte wurden ja in hellenistischer Zeit, wie auch zu anderen Zeiten, auch noch in anderer Weise verwendet. Wahrscheinlich war es Pfeilgift, vielleicht eine Art Wolfgift bzw. Gift zum „Legen" gegen die wilden Wüstentiere, Hyänen, Schakale usw.

Aber auch eigentlich Arzneiliches kommt gelegentlich vor, z. B. *μαλάγματα*, erweichende Mittel in Form von Umschlägen oder Pflastern in Goodspeeds Greek Papyri from the Cairo Museum auf einer Rechnung aus dem Jahre 191 n. Chr. Nr. XXX, S. 30ff., Col. X, Zeile 6 (Chicago decennial publications I, Ser. V, S. 43)

L[α]ὐτῷ ὑ(πὲρ) μαλαγμάτ(ων) ζεύγ(ους) /(δραχμὰς)λδ (ὀβολοὶ δύο)

Ganz auf medizinischem Gebiete bewegen wir uns in einem fragmentarischen Oxforder Papyrus, den Grenfell 1896 mit der feinen Blüte alexandrinischer Liebespoesie veröffentlicht hat. Er stammt aus dem 3. Jahrhundert unserer Zeitrechnung und lautet wie folgt (Greek Papyri, chiefly Ptolemaic [I.], Nr. LII, S. 85 und 86):

ἀχάριστον
καδμίας — S(δραχμὰς)η,
χαλκοῦ — S(δραχμὰς)η,
ὀπίου — S(δραχμὰς)η,
5 κόμεως — S(δραχμὰς)η,
μάλαγμα
Κολοφωνείας,
S(δραχμὰς)η
γι ρνβ.

[1]) Eine Kamellast ward zu 6 Artaben = 2 Eselslasten gerechnet.

Auf der Rückseite:

10 μάλαγμα Κολοφωνείας S μ, κηροῦ S κη,
χαλβάνης S ιβ, ὀποπάνακο̣ς Sβ πίσης Sβ,
ἀχάριστον καδμίας S η, ὀπίου S η,
χαλκοῦ η, κ̣ο̣μ̣μ̣ε̣ω̣ς̣ . . . .
[ ]ου κε . . . .[

Dazu ist mancherlei zu bemerken. Bei *ἀχάριστον* verweist Grenfell selbst auch eine Stelle im Marcellus Empiricus cap. 20 [92]: „quum dederis accipies mercedem quamcunque; multi enim qui cito curati sunt ingrati exstiterunt: propter quod ipsa antidotus Acharistos, id est sine gratia, appellatur.“ Mag sein, daß diese anscheinend gangbare Bezeichnung für ein Antidot auch in unserer Papyrusrechnung über Arzneidrogen in Frage steht, gewiß dünkt es mich nicht. Es scheint mir weit näher zu liegen, an das *ἀχάριστον* genannte Kollyrium des Theodotus zu denken, das Celsus De Medicina VI, cap. 6 an 6. Stelle nennt, zumal es gar nicht ausgemacht ist, daß wir es hier wirklich mit einer Drogenrechnung zu tun haben und nicht mit Rezepten, deren erstes ein Kollyrion darstellt, also eine Paste, mit welcher man Augenwässer anrieb. Unter dem Namen *ἀχάριστον* laufen ja eine ganze Anzahl solcher Kollyrien bei Galenos, Oreibasios, Paulos-Aiginetes, Alexandros von Tralleis, Marcellus (De mat. med. 8, 15 u. 214). Unser Fragment wäre also in den 2. Teil unserer Sammlung zu verweisen, der von den medizinischen Texten handelt. Die beiden „Achariston-Kollyrien“, die Marcellus in seiner Schrift „De Medicamentis“ anführt, haben folgende Zusammensetzung:

Cap. VIII, 15. Collyrium acharistum theodotium ab Antigono inventum ad omnem epiphoram et omne vitium oculorum, accipit haec.
Acaciae 𐆖 XX,
stibis 𐆖 X,
croci 𐆖 IS
aloes 𐆖 II
murrae 𐆖 II
cadmiae 𐆖 VIII
castorei victoriati duas tertias partes
opii 𐆖 I
lycii 𐆖 II
aeris usti 𐆖 VIII
cerussae 𐆖 IIII
nardi spicae 𐆖 I et tertias eius
cummis 𐆖 XX
palmarum ossa sive nucleos ustos 𐆖 XXX
tritae haec ex aqua pluviatica conficiuntur.

Cap. VIII, 214. Descriptio acharisti collyrii :

aeris usti et loti	— II
cadmiae lotae	— II et ꝗ VI
croci	I
opii	I et ꝗ VI
myrrae troglodytidis	ꝗ III
turis	VI
gummis	ꝗ XVIII

vini optimi quod sufficiat, quo omnia colligantur et collyria fingantur.

Doch wir wollen uns noch die einzelnen Drogen des Oxforder Papyrus betrachten.

Καδμίας [sc. *γῆς*], die *καδμεία* des Dioskurides (De mat. med. V, 84) ist Galmei, unreines Zinkoxyd, welches bei der Kupfererzverhütung gewonnen wurde und als adstringierendes und austrocknendes Mittel zu Augenwässern und in der Wundheilung Verwendung fand. Auch unter *χαλκοῦ* ist zweifellos ein arzneiliches Kupferpräparat zu verstehen, deren Dioskurides V, 87 ff. mehrere unterscheidet, vor allem den *χαλκὸς κεκαυμένος* und das *ἄνθος χαλκοῦ*, das gebrannte Kupfer und die Kupferblüte, Kupferoxyd und Kupferoxydul in ungleichmäßiger Mischung.[1]) Die geschätztesten arzneilichen Galmei- und Kupfererze wurden auf der Insel Cypern gewonnen, von wo sie sich z. B. Galenos auf seiner letzten Reise in die Heimat mitbrachte.

ὄπιον ist natürlich der Mohnsaft, der in den Kollyrien so vielfach vorkommt, die papaveris lacrymae des Celsus, der *μήκων* des Dioskurides (De mat. med. IV, 64—66), das *μηκώνιον* des Theophrastos (Hist. plant. IX, 8, 2) und das *ὄπιον* des Soranos (*περὶ γυναικείων* II, § 41 [2]). *Κόμμι* ist das Konstituens des Kollyriums, der Gummi, der das Stenglein fest werden läßt; Belege sind dazu wohl nicht von nöten.

Es folgt ein Malagma mit Kolophonium und eine Summierung von 152 Drachmen, die mehreres zusammenzählt, was unser fragmentarisches Blättchen nicht mehr erkennen läßt.

Auf der Rückseite des Blättchens ist abermals ein Malagma angeführt, von dessen Bestandteile wir *χαλβάνη* und *πίσση* schon besprochen haben. Von der *ῥητίνη κολοφωνεία* sagt Dioskurides (De mat. med. I, 71, 3) *ῥητίνη ὑγρὰ πιτυίνη καὶ πευκίνη* (also ein flüssiges Fichten- und Kiefernharz) . . . *καὶ ἀπὸ Κολοφῶνος πάλαι ποτὲ ἐκομίζετο, ἔνθεν καὶ τὴν ἐπωνυμίαν ἔσχε Κολοφωνία κληθεῖσα* . ., worauf ich schon oben hinwies. Auch über Wachs (*κηρός*) verhandelt Dioskurides ausführlich (II, 83), was wir nicht weiter zu berücksichtigen brauchen. Der heute nur noch in der Parfümerie gebrauchte Opoponax war ein geschätztes Heilmittel im Altertum. Vom Allheilmittel *πάνακες* unterscheidet Dioskurides (III, 48—50) drei Hauptarten, von deren erster, dem

[1]) Vgl. Kobert a. a. O. S. 611 und 629.

[2]) Vgl. Kobert ebenda S. 643 f. und Dorpater historische Studien, V, S. 63 ff.

πάνακες Ἡράκλειον, das in Böotien und Arkadien wuchs und auch angebaut wurde, der Opoponax stammt, ἐξ οὗ ὁ ὀποπάναξ συλλέγεται; er wird sowohl äußerlich als auch innerlich vielseitig von ihm empfohlen (Kobert a. a. O. S. 655).

Nach diesem erweichenden Pflaster aus Kolophonium, Wachs, Galbanum, Opoponax und Pech kommt unser Papyrusfragment abermals auf das Achariston-Kollyrium zu sprechen: ich denke die Papyrusforscher werden mit mir der Ansicht sein, daß dies Blättchen kein Fragment einer Rechnung ist, sondern ein fragmentarischer Rezeptzettel.

Dagegen ist bei den βουκίαι und κολλύραι des Briefes der Glaphyra in den Oxyrhynchos Papyri II, Nr. 397, S. 316 aus dem Anfange des ersten Jahrhunderts, in welchem die Übersendung verschiedener Dinge mitgeteilt wird, etwa an Brote und Ähnliches zu denken und nicht an Augenwässer. Eher kann man bei den κοπτάρια, kleinen Kuchen, in einer großen Haushaltrechnung aus dem Jahre 191 n. Chr. (Goodspeed, Greek Papyri Nr. XXX, Col. XLII, 5) mit Dioskurides an etwas Medizinisches denken, zumal ἰσσύπου, also wohl ὑσσώπου (Diosk. III, 25) oder οἰσύπου, Wollfett, Lanolin (Diosk. II, 74) direkt darauf folgt und an anderer Stelle μαλάγματα aufgeführt sind, wie wir oben schon gesehen haben.

Ein Mittelding von Arzneimittel und Genußmittel mit angeblich gesundheitlich günstigem Effekt war auch in hellenistischer Zeit schon der Wermutwein, der uns denn auch in den Papyri begegnet; so treffen wir in den Londoner Papyri Nr. 1259 (aus dem 4. Jahrhundert) abgedruckt im 3. Bande Kenyons (1907) S. 239 f. ein ἀψινθάτιον, das wohl gleich ἀψίνθατον (oder ἀψινθᾶτον) einen Wermuttrank, namentlich Wermutwein, bedeuten soll, von dem Dioskurides, De materia medica III, 23, ausdrücklich auch den außerärztlichen Gebrauch betont, namentlich im Sommer:

> σκευάζεται δὲ καὶ οἶνος ὁ λεγόμενος ἀψινθίτης δι' αὐτοῦ μάλιστα περὶ τὴν Προποντίδα καὶ Θρᾴκην, ᾧ πρὸς τὰ προειρημένα χρῶνται ἐν ἀπυρεξίᾳ· καὶ ἄλλως δὲ προπίνουσι θέρους ὑγιείας ποιητικὸν εἶναι νομίζοντες.

In den Geoponika im 2. Buche Kap. 47, 7 wird nach Florentinus überliefert: Ἄλλοι οἶνον ἀψινθίτον διδόασι· δύναται δὲ οὗτος οὐ μόνον πρὸ τροφῆς, ἀλλὰ καὶ μετὰ τροφήν, καὶ ἐν αὐτῇ δὲ τῇ τροφῇ λαμβάνεσθαι, und im achten Buche wird neben manch anderem diätetischen und Arzneiwein im 21. Kapitel περὶ ἀψινθίτου οἴνου auch die Bereitung und Verwendung des Absintweines gelehrt.[1])

Damit wäre erschöpft, was wir von Medizinaldrogen und Verwandtem in den Papyri angetroffen haben.

[1]) Geoponica sive Cassiani Bassi scholastici de re rustica eclogae rec. Henricus Beckh, Lipsiae, Teubner 1895, S. 83 und 221.

IV.

Badewesen.

Schon im alten Ägypten wird die hygienische Bedeutung des Bades nicht unterschätzt, wenn es auch in Priesterkreisen vielfach nur Kultbad war und im weiteren Volke mehr aus Gesichtspunkten des Wohlbehagens, des Genusses oder Vergnügens gepflegt wurde, wofür die Erotik im Liede[1]) uns so hübsche Beispiele liefert.

In hellenistischer Zeit erlangte das Baden noch weitere Verbreitung. Ein großer Teil der Bäder war öffentlich. Und daß es auch hier in Ägypten ein besonders beliebter Brauch der durch Ehrenämter ausgezeichneten reichen Bürger einer Stadt oder eines Städtleins oder Dorfes wurde, z. B. der Gymnasiarchen, Freibäder zu stiften und freie Öllieferung zum wohlriechenden Einfetten der Haut nach dem Bade obendrein, weckt keineswegs unser Erstaunen. Es braucht sich dabei natürlich nicht immer um den Neubau von Thermenanlagen gehandelt zu haben; vielfach begnügte man sich wohl mit der Tragung der Kosten der Instandhaltung und des Betriebs, oder der Entlohnung der Badediener und anderer Angestellten. Auch die Bereitstellung und Anlieferung des nötigen Heizmaterials galt schon als lobenswerter Akt eines öffentlichen Wohltäters, ebenso die Ausschmückung der öffentlichen Bäder.

Derartige, zunächst freiwillige Spenden seitens der Träger höherer Ehrenstellen wurden in der Folgezeit wohl erzwungene Lasten, namentlich wenn man derartig belastete Ehrenämter nicht ablehnen konnte. Schließlich mußte gegen solches Überwuchern der Ansprüche im Verordnungswege eingeschritten werden. Hierfür ein paar Belege.

Der Oxyrhynchos-Papyrus 473 aus den Jahren 138—160 n. Chr. (Vol. III, S. 155 f.) enthält ein Aktenstück über die Errichtung einer Statue[2]) zu Ehren eines Gymnasiarchen durch einmütigen Beschluß aller Beteiligten:

---

[1]) W. Max Müller, Die Liebespoesie der alten Ägypter, Leipzig 1899. Ich werde hieraus einige Zeilen in dem Abschnitte „Sexuelles“ weiter unten mitteilen.

[2]) In Lebensgröße, *ὅλου τοῦ σώματος*, und mit 3 [Ehren-]Schilden *ἀσπιδείων τριῶν*.

,— — [ἔδοξε τοῖς τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ὀξυρυγχ]ιτῶν ἄρχουσι καὶ τῷ δήμῳ [καὶ Ῥ]ωμαίων καὶ Ἀλεξανδρέων τοῖς παρεπιδημοῦσι — —',

und es wird hier bei seinen Verdiensten um die Öffentlichkeit besonders hervorgehoben, daß er zu den großen Aufwendungen für theatralische Schauspiele Erkleckliches beigeschossen, reichlich Salböl gespendet,[1]) das Badegeld für das Volk auf seine Tasche genommen und das größere Bade-Etablissement neu habe herrichten lassen. Solches ungefähr wenigstens mögen die verstümmelten Zeilen 3 bis 5 haben besagen wollen:

— — παραδοὺς ἑαυτὸν] εἰς ἑκουσίαν γυμν[ασ]ιαρχίαν ε[. . .]ειρα πολὺ προθυμότερος ὤφθη ἀλειμμάτων ἀφθόνῳ χορη-
[γίᾳ καὶ . . . .]αις πρὸς τὸ πλη[ρ]έστατον τά τε [θε]ωρικὰ χρήματα ἀμέμπτω[ς] ἐπιδίδωσι καὶ τὴν τῶν βαλα-
[νείων . . . .]μέρος καίτοι τῆ[ς] τῶν μειζόνων θερμῶν ἐπιμελείας εἰς αὐτὸν ἐλθούσης μεγαλοφρόνως
— —

Die Kehrseite, wie der Usus zum Abusus geworden war, zeigt uns ein Anschreiben des Magistrates von Hermupolis an den Epistrategen (Regierungspräsidenten) betreffend eine Verfügung des Präfekten (Oberpräsidenten), die auf Reduktion des mit dem Gymnasiarchenamte verbundenen Aufwandes drängt. Grenfell und Hunt haben es im zweiten Bande der Amherst-Papyri unter Nr. LXX (S. 84/85) veröffentlicht; es stammt aus dem Jahre 115 n. Chr. und erwähnt in Zeile 8 unter den gewaltigen Unkosten auch die Bestreitung des Badegeldes, *τὸ βαλανεῖον*.

Mit diesem Badegelde hat es, wie Wilcken im ersten Bande seiner „Griechischen Ostraka“ nachgewiesen hat (S. 165—170), eine ziemlich umständliche und einstweilen nicht leicht völlig klar zu stellende Bewandtnis. In Ptolemäerzeiten hat man anfangs in öffentlichen wie Privatbädern einfach eine bestimmte Summe für jedesmalige Benutzung bezahlt. Später wurde eine bestimmte Badesteuer jährlich erhoben und auch diese als *βαλανεῖον* oder als *βαλανικόν* bezeichnet; ob sie von jedem Einwohner eingezogen wurde oder nur von den regelmäßigen Benutzern der öffentlichen Bäder, ist noch nicht sicher entschieden. Anfangs scheint der *βαλανεύς* (auch *βαλανευτής*), der Bademeister, diese Abgaben eingezogen zu haben, später der Steuereinnehmer, der *πράκτωρ*, wie die unzähligen kleinen Abgabenquittungen beweisen, die uns die Tonscherben, die Ostraka, erhalten haben; einige derselben mögen hier stehen.

[1]) ‚*φιλοτίμως ἀλείφοντι*‘ heißt es in einer Inschrift zu Ehren eines Gymnasiarchen aus dem 3. Jahrhundert, wie Grenfell und Hunt zu dieser Stelle anmerken.

[376.] — — Ἀπέχομεν /(δραχμὰς)β ὑπὲρ βαλ(ανικοῦ)
χβ^{L} Τιβερίου
5 Καίσαρος Σεβαστοῦ
Παῦνι $\overline{\kappa\varsigma}$ 20. Juni Anno 35.

[390.] Πτολεμαῖος Ἀσκλᾶς
πράκ(τωρ) βαλ(ανικοῦ) Φᾶφις Ὥρου
χ(αίρειν). Ἀπέχω ὑπὲρ βαλ(ανικοῦ) /(δραχμὴν)α
τοῦ δ^{L} [2. Hand] Πτολεμαῖ[ο]-
5 ς. Anno 43/44.

[501.] Ἡρων̅ καὶ Πρεμ . . .
πράκ(τορες) ἀργ(υρικῆς) Ἀρ̅ δι(ὰ)
Ἁρπαήσιο(ς) γρ(αμματέως) Πετελ-
λῶνς (sic!) Επ . . . α^{τ}.
5 Ἔσχ(ομεν) ὑπὲρ βαλα(νικοῦ) τοῦ
ιβ/ sςF. ^{L}ιβ Τραιανοῦ
Καίσαρος τοῦ κυρίου
Μεσορὴ $\overline{\kappa\eta}$
Ὁμοί(ως) π̣ . γ$^{\delta}$β—. 21. August Anno 109.

[617.] Παμώ(νθης) καὶ Ψεντρε(μπ . . .) Ἀμενώθῃ
Ἀρβήχ(ιος). Ἔσχ(ομεν) ὑπ(ὲρ) μερισ(μοῦ) βαλ(ανείων) δύο
/αFc. Lη Ἀντωνίνου Καίσαρος
τοῦ κυρίου, Ἀδριανοῦ $\overline{\kappa\gamma}$
5 [2. Hand:] Ψεντρεμ͡ σεσημ(είωμαι). 19. Dezember Anno 145.

[665.] Διέγρ(αψεν) Μεσορὴ λ̄ τοῦ γ/ Ἰουλίων
Φιλίππων Σεβαστῶν ποριεύθης
Κ̣ερατ^{o} Πετρωνίου Ποτάμω(νος) ὑπ(ὲρ) βαλα(νικοῦ) β/
δραχ(μὰς) ὀκτὼ //η . . . δ . . /σ(εσημείωμαι).
23. Aug. Anno 246.

[666.] Ψαιῆς Φάφιος
βαλανή(ων) [sic!] F κα^{L}
Παχὼν $\overline{\iota\eta}$. 13. Mai Anno 34 (?).

[781.] Πισᾶις καὶ Ψενμῖ(νις) ἐπι(τηρηταὶ)
θησ(αυροῦ) Παναμ(εῖ) ⏊ Ἑρμίο(υ)
χα(ίρειν). Ἀπέσχ(ομεν) τὸ βαλ(ανικὸν τοῦ η/
Δομ(ιτιαν)οῦ τοῦ κυρίου
Ἐφεὶπ [sic!] ιε 7. Juli Anno 89.

[1033.] Πτολεμαῖος Ἀσκλᾶτος
Πετεμενώ(...) Ἀ[ρ]υώθης [sic!] χα(ίρειν). Ἀπέχ(ω)
παρὰ σοῦ τὸ πρόλ(οιπον) τοῦ βαλ(ανικοῦ) τοῦ κα^L.
Lκβ Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ
Χοίακ δ̅. [2. Hand:] Πτολεμαῖς [sic!] 30. Nov. Anno 34.

[1321.] Πασῆμις Ἀσκλᾶτος
Παμώ(νθη) Ψενμώ(νθου) χαί(ρειν). Ἀπέχο(μεν)
τὸ τέλος βαλανή(ων) τοῦ ἐνάτου
L Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ
Sα. Ἔγρα(ψεν) Ἀπίων (?) Παμούθ(ου) ὑπὲρ α(ὐτοῦ)
διὰ τὸ μὴ α(ὐτὸν) γρά(φειν). Anno 21/22.

[1368.] Ἀπολ(.....) βαλ(ανεὺς) Ψενμίν(ει) Νεφερπρήους
καὶ Νεφερπρῆ(ι) υἱῷ χαίρειν.
Ἀπέχω ὑπ(ὲρ) τοῦ λς^L Καίσαρο(ς)
φόρον βαλ(ανείων) / τέσαρα[ς/ς]δ̅. Anno 6/7.

[1404.] Πετοσῖρις κα(ὶ) μέ(το)χο(ι)
Ἑρμίας Ἐπωνύχου χα(ίρειν).
Ἔσχ(ομεν) τὸ βαλα(νικὸν) τοῦ
δ^L Οὐεσπασινοῦ
τοῦ κυρίου . Α . .? σ(εσημείωμαι). Anno 71/72.

Soweit die Blütenlese aus den 160 Badesteuer- und Badegeldquittungen auf Scherben, die Wilcken in seinen Ostraka zusammenstellt! Ich habe diese Auswahl möglichst mannigfaltig zu gestalten versucht, ohne auf Einzelheiten hier eingehen zu können. Vielfach sind in den Bescheinigungen gleichzeitig entrichtete Beträge für andere Steuerarten miteinander quittiert; ich habe solche nur nicht mit aufgenommen.

Auch in den Papyri finden sich nicht selten Steuerquittungen dieser Art nicht nur in den Ostraka; z. B. ist in den Fayûm Towns Papyri S. 170 Nr. 46 eine Quittung des Jahres 36 n. Chr. aus dem Ḳaṣr el Banât veröffentlicht.

(Ἔτους) κβ Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ,
Παῦνι δ, δι(έγραψεν) Ἀγχοῦ(φις) Κάστωρος
. . γ( ) βαλαν(είων) Εὐημε(ρείας) ἐπὶ λ(όγου)
ὀβολ(οὺς) πέντε, / (ὀβολοὶ)ε.
[2. Hand:] Ἡρᾶς σεσημίομαι [statt σεσημείωμαι]

Auch die Hibeh Papyri bringen dafür reichlich Belege. Eine Steuerquittung für gezahlte Badesteuer findet sich unter Nr. 108 des 1. Bandes S. 283/284 sogar schon aus der Mitte des 3. Jahrhunderts (258 oder 248) vor Christo und lautet:

(Ἔτους) [.]ζ Φαρμ[οῦθι . . πέπτωκεν ἐπὶ τὸ
ἐν Φῦς λογευτήριον δι' οἰκον[όμου
Διοδώρου καὶ βασιλικοῦ γρ(αμματέως) [. . . .
[Θε]οδώρωι τραπεζί[τηι] διὰ [δοκι-
5 [μ]αστοῦ Ὥρου παρὰ Πυ[. . . . . . .
ὑπὲρ Δημοφῶντος [. . . . .
βαλανείου το(ῦ) πεντεκ[αι . . . . (ἔτους)
[(δραχμὰς) δ]έκα.

Am ? Pharmuthi, im .7. Jahr. Py . . . . . . hat bei der Steuerkasse zu Phys durch Diodoros den Oikonomos und . . . . . den königlichen Schreiber, an Theodoros, den Bankier, als Badesteuer eingezahlt für Demophon auf das . 5. Jahr 10 Drachmen.

Dies *βαλανείων* war also offenbar die Steuer für Benutzung öffentlicher Bäder; sie bestand schon in frühptolemäischer Zeit, wie dieser Papyrus lehrt, wurde also nicht erst unter Augustus eingeführt, wie man annehmen zu müssen glaubte.

Die Besitzer privater Badeanlagen mußten eine hohe Abgabe an den Staat von ihren eigenen Einnahmen entrichten, bis zu $33^1/_3$ Prozent des Reingewinnes. Wenigstens scheint dies die Nr. 116 S. 311/312 der Hibeh Papyri einwandfrei darzutun, eine Urkunde, die überschrieben ist „*βαλανείων γ'*", also „Drittel des Badegeldes", laut der folgenden Liste, etwa aus dem Jahre 245 v. Chr., in welcher Einzelzahlungen des Badehausbesitzers Aristander, Sohnes des Thibron in Buseiris bis zum Gesamtjahresbetrag von 1320 Drachmen gebucht sind:

βαλανείων γ'
Βουσείρεως Ἀρίστανδρος Θίβρωνος (δραχμαὶ) Ἀτ[κ.
διαίρεσις Μεχὶρ ἕως Ἐπεὶφ ἀν(ὰ) ϙα (τετρώβολον) (δραχμαὶ) φν,
Μεσορὴ ἕως Τυβὶ ἀν(ὰ) ϙκη (δυοβόλους) (δραχμαὶ) ψο, πλ(ῆρες?) [
5 δεῖ οὖν αὐτὸν τάξασθαι τῆς (τετρ)ημ(έρου) ι[γ (τετρώβολον).
πέπτωκεν
Μεχὶρ β β (τετρώβολον) (τέταρτον), γ β (τετρώβολον), η ζ (δυόβολοι),
ι θ (δυόβολοι) (τέταρτον) usw.

Drittel des Badegeldes.

Zu Busiris. Aristander, Sohn des Thribon, 1320 Drachmen. Die Periode von Mechir zu Epiph zu 91 Drachmen 4 Obolen, 550 Drachmen; von Mesore

bis Tybi zu 128 Drachmen 2 Obolen, 770 Drachmen. [Er muß also für jede 4 Tage 13 Drachmen 4 Obolen zahlen.]

Zahlte am 2. Mechir 2 Drachmen $4^1/_4$ Obolen; am 3. 2 Drachmen 4 Obolen, am 8. 7 Drachmen 2 Obolen, am 10. 9 Drachmen $2^1/_4$ Obolen . . . . .

Die Tempel mußten gleichfalls an die Stadt Abgaben bezahlen, wenn sie auf ihrem Grund und Boden Badeanstalten anlegten und gegen Entgelt zugänglich machten, wie sich das aus den Arsinoïtischen Tempelrechnungen ergibt (Berliner Griechischen Urkunden II, Nr. 362), in welchen z. B. Spalte I Zeile 24, Spalte VI Zeile 20 und Spalte X Zeile 24 die Zahlung des *βαλανεῖον κώμης Φιλαγρίδος* an den *πράκτωρ* aufgeführt ist, offenbar die staatliche Abgabe für die dem Tempel gehörige Badeanstalt in dem Dorfe *Φιλαγρίς*.

Auch von Militärbadeanstalten erfahren wir gelegentlich in den Lieferungsrechnungen, wo uns Spreulieferungen (*ἄχυρον* und *ἀχυρικόν*) zur Heizung der Bäder begegnen, z. B.:

Εἰς ὑπόκαυσιν βαλανείου (Wilcken, Ostr. Nr. 901, 905, 927 usw.)

und

Εἰς ὑπόκαυσιν καμείνου λούτρων (B. G. U. I, S. 22 Zeile 18, Papyrus 14 Col. III),

wozu die Grundbesitzer wohl in der Gestalt von Naturalabgaben herangezogen wurden.

Daß gelegentlich zwei öffentliche Bäder an einem Orte unterhalten wurden, scheint aus der Wendung

ὑπὲρ μερισ(μοῦ) βαλ(ανείων) δύο

im Ostrakon 617 Wilckens hervorzugehen.

Doch nicht nur in eigentlichen Steuerquittungen, sondern auch in Rechnungen, z. B. des dritten Bandes der Petrie-Papyri kommt die Badesteuer häufiger vor (z. B. CXIXa S. 304; CXXXVII) oft mit gleichzeitig notiertem *ἔλαιον* (CXXXIXb, CXL und CXLII) im letzteren Falle neben der Barbiersteuer, z. B.:

— —
οἶνος
5 ξύλα
ἔλαιον
εἰς βαλανεῖον
κούρει

und der Steuer für Kränze. Der Privatmann hat sich eben selbstredend auch seine Ausgaben notiert, und solche Ausgabennotierungen sind bekanntlich öfter gefunden worden und bilden eine wichtige Quelle unserer Kenntnis vom ägyptischen Privatleben in ptolemäischer wie in römischer Zeit. So kommen denn auch Notierungen über bezahltes Badegeld aus ptolemäischer Zeit vor, also der Betrag für einmaligen Besuch der Badeanstalt, falls dies nicht eine kleine übliche Gabe an das Wartepersonal darstellte, die neben der staatlichen Abgabe zur Instandhaltung der Bäder (*βαλανείων*) ungestört fortbestand.

Ein interessantes Stück aus der Geschichte des Badewesens in dem Anfang unserer Zeitrechnung, vom Jahre 42 n. Chr., bringt ein Kontrakt aus Hermopolis im 3. Bande der Londoner „Greek Papyri" Nr. 1166 S. 104 f. Es ist ein Kontrakt, in welchem sich ein zukünftiger Gymnasiarch (*μελλογυμνασίαρχος*) schon 13 Monate vor Beginn seines Ehrenamtes den Bedarf an Heizmaterial für die mit dem Gymnasium verbundenen Bäder, sichert (2000 Drachmen pro Jahr):

5 — — — εἰς τὸ ἐν τῶι
6 γυμν[ασί]ω[ι βα]λανεῖον τὰ αὐταρκῆ καύματα καθ' ἡμέραν
ἑκάστην ἀδιαλείπτως ἀφ' ἧς ἐὰν αἱρῆται
ὁ Δῖος ὥρας μεχρὶ ἐκλείψεως τῶν λουομένων
7 καθισ[τ]άντες τῷ ὑποκαύστηι τὰ καύματα ἀνέγλειπτα εἰς τὸ ὑποκαυστήριον τοῦ βαλανείου καθ' ἡμέραν ἑκάστην
τοῖς ἰδίοις ἀνηλώμα[σιν]
13 — — ἐὰν δὲ ἀφυστερῇ τὸ βαλανεῖον κα[ύ]μασι
14 ἔν τι[νι ἡμέ]ρᾳ ἢ ἐγ μέρους — — — —

Zeile 7 lies *ἀνέκλειπτα*, Zeile 14 *ἐκ*.

Zur Technik der Wasserbeschaffung und -leitung für die Bäder und den Trinkwasserbedarf einer ägyptischen Stadt (Hermopolis oder Arsinoë) im Jahr 113 n. Chr. bringt interessante Beiträge eine Rechnungsablage der Verwalter der Wasserwerke im nämlichen 3. Bande der Londoner Papyri Nr. 1177 S. 180—190, doch geht dies gewaltige Aktenstück über den uns hier zugemessenen Raum weit hinaus; ich muß mich mit dem Hinweis hier begnügen.

Auch im 6. und 7. Jahrhundert nach Christo sind in Hermopolis magna und Arsinoë die Bäder noch in öffentlicher Verwaltung wie Erzherzog Rainer Papyri und ein Pariser Papyrus (Musées nationaux 6580) dartun, in dem es heißt:

τῷ ἀδελφῷ Θετουοῖ
Κοσμᾶς· παράσχου Γεροντίῳ περιχύτῃ
τοῦ βαλανείου ἀπὸ συνηθείας ἐνάτης ἰνδικτιῶνος
οἴνου κούρια ἓξ μόνα· Φαμενώθ — — —

(vgl. Wessely, die Pariser Papyri des Fundes von El-Faijûm 1889 S. 239). Der nämliche Gerontios kommt auch in einem Mietskontrakt aus dem Jahre 633 auf einem Londoner Papyrus vor als

Αὐρήλιος Γερόντιος περιχύτης τοῦ δη-
μοσίου βαλαν(εί)ου υἱὸς Φοιβάμμωνος
(Wessely, Wiener Studien 1887 S. 245.)

Über die Angestellten in Bädern ergibt sich aus dem Edictum Diocletiani (VII, 75 und 76) Folgendes:

„Capsario in singulis labantibus X duos.
„Balneatori privatario in singulis lavantibus X duos."
καμψαρίῳ ὑπὲρ ἑκάστου τοῦ καταμασσομένου ¥ *β'*
τῷ βαλανεῖ πιβράτῳ [!] *καθ' ἕκαστον τῶν λουομένων* ¥ *β'*

Der Capsarius, *καμψάριος*, der die Kleider der Badenden in Verwahrung nahm, der Garderobier, war in öffentlichen wie in privaten Bädern (auch in den Caracallathermen) zur Einziehung von zwei Denaren Garderobegeld berechtigt.

Der Bademeister, balneator, *βαλανεύς* hatte dieselbe Summe nur in privaten Badeanstalten zu verlangen das Recht, als Eintrittsgeld, Badegeld, balneaticum. Übrigens war es trotzdem auch in öffentlichen Bädern üblich, eine Kleinigkeit zu zahlen, in der Regel ein Quadrans, $^1/_4$ As ($1^1/_2$ Pfennig); nur kleine Kinder waren gänzlich frei, Frauen zahlten mehr als Männer. So war in der lex metall. Vipasc. das Badegeld für Männer auf $^1/_2$ As, für Frauen auf ein ganzes As ($5^1/_2$ Pfennig) festgesetzt; doch waren hierin die lokalen Schwankungen groß. (Blümner, Maximaltarif des Diocletian, S. 24/25 und 120/121.)

Auch in den Papyri und Ostraka ist uns der angestellte Bademeister schon häufig begegnet. Vielleicht ist folgendes Ostrakon aus Wadfa im Fayûm aus dem Jahre 34 nach Christi Geburt die Teilquittung eines Bademeisters über sein Salär:

Χαιρέας βαλαν(ευ)τ(ής) Φιλωτ(ερίδος) Ἑρμίᾳ [χα(ίρειν).
ἔχω εἰς λόγον βαλανευτ(οῦ) το[ῦ
ἰκοστοῦ (ἔτους) Τιβερίου Καίσ[αρος
Σεβαστοῦ ὀβολοὺς[. . . ι
5 Μεσορὴ κς σ[. .
[Fayûm Towns and their Papyri, London 1900 S. 321, Ostr. Nr. 5.]

In das 6. Jahrhundert, weit in die christliche Zeit hinein, führt uns ein Dokument des Museums in Kairo, das der 1. Band der Oxyrhynchos Papyri unter Nr. CXLVIII, S. 231/232 gebracht hat, eine Quittung vom Jahre 556 n. Chr., welche der Abt des Andreasklosters Malas über vier Binsenmatten einem Badeangestellten Justus ausstellt, der hier *περιχύτης τοῦ γεουχικοῦ*

λουτροῦ heißt, wozu die Herausgeber auf *περιχύτης δημοσίου βαλανίου* in einem Papyrus CXIII des Britischen Museums verweisen. Die in der Empfangsbescheinigung vorkommende *θόλος* (stets ein rundes Gebäude bezeichnend) ist hier zweifellos das „sudatorium" des Bades. Die Urkunde lautet in ihrem für uns wesentlichsten Teile:

† Ἐδόθ(η) δι(ὰ) Μέλανος προεστ(ῶτος) τοῦ κοινονίου ἀββᾶ Ἀνδρέου Ἰούστῳ περιχύτῃ τοῦ γεουχικ(οῦ) λουτροῦ τῆς
μεγάλ(ης) οἰκ(ίας) εἰς χρεί(αν) τῶν ἄλλων β θυρ(ωρῶν) τῶν ἄλλων θόλων φιάθ(ια) τέσσερα, γί(νεται) φιάθ(ια) δ μ(όνα).

— — — —

1. lies *κοινοβίου.*

Betrachten wir noch ein Aktenstück, welches uns dartut, welcher Weg von den Behörden in römischer Zeit eingeschlagen wurde, um die Mittel zu größeren Reparaturen der öffentlichen Bäder sich zu verschaffen. Waren keine verfügbaren Mittel vorhanden, so griff man zu einer Art von Kontributionsverfahren, ebenso einfach und zweckmäßig wie unangenehm für die davon Betroffenen. Bei der gleichen Gelegenheit werden dann auch Mißstände zu beseitigen versucht, welche sich durch die Unfähigkeit des Personals oder durch dessen Unzuverlässigkeit ergeben hatten.

Die Urkunden sind in den „Amherst Papyri", Vol. II unter Nr. LXIV, S. 70—72 veröffentlicht und lauten:

I.

Δεκάτου ἔτους Τραιανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου Φαμενὼθ λ̄.
ἀναγνωσθέντος περὶ δαπάνης εἰς τὸ ἐκ καινῆς κατασκευαζόμενον
βαλανεῖον καὶ τὴν πλατεῖαν τάλαντα δέκα ἕξ, κα[ὶ] προσειπόντος
Ἡρακλείδου στρατηγοῦ καὶ ἄλλα μεταξὺ δεδα[π]ανῆσθαι, Οὐίβιος
5 Μάξιμος· "προσεκρίθη τῆι πόλει παρὰ Θέωνος πεν[τ]ήκοντα τάλαντα
καὶ ἐκ τῶν τῆς γυμνασιαρχίδος ἄλλα δοκῶ μοι εἴκοσι ἐκ τῶν προσκριθέντ[ων] τῆι πόλει ἀποκαταστ[αθ]ήτω." Ἡρ[α]κλείδης· "τίνος, καὶ
τίνος ὑπαρχόντων;" Οὐίβιος Μάξιμο[ς]· ἔχε[ι]ς ἐν τοῖς ὑπομνηματισμοῖς μου."

II.

10 ἀντίγραφον ἐπιστολῆς.
Σουλπίκιο[ς] Σίμιλις Ἡρακλείδηι στρ(ατηγῷ) Ἑρμοπ(ολίτου) χα(ίρειν).
Ἡρώδης Διονυσίου ἐνέτυχέ μοι
λέγων τοὺς σὺν αὐτῶι κατασταθέντας ἐ[π]ιμελητὰς βαλανείου [ἀ]θέτους

εἶ[ν]αι κ[αὶ] μὴ ἀναλογοῦντας τὴν ἐπιμέλειαν. ε[ἰ] οὖν ἄθετοί εἰσιν πέμ[ψεις] μοι
ἑτέρων ἐπιτηρητῶν ὀνόματα, περὶ δὲ τῶν τῆς πό[λ]εως λημ[[μ]]άτων [ἐξε]τά-
15 σας δηλώσεις μο[ι]. ἐρρ[ῶσ]θα[ι ε]ὔχ[ο]μα[ι]. (ἔτους) δεκάτο[υ] Αὐ-τοκράτορος Καίσαρος Ν[ερ]ούα
Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γε[ρμανικοῦ . . . .]

Also zu Deutsch etwa:

I.

Im 10. Jahre Trajans des Kaisers und Herrn, am 30. des Monats Phamenoth. Ein Bericht ward bekannt gegeben [eig. verlesen] über die Kosten der Instandsetzung des öffentlichen Bades und der Straße im Betrage von 16 Talenten, und der Stratege Herakleides erklärte, daß unterdessen noch weitere Kosten entstanden seien. [Der Präfekt] Vibius Maximus [bestimmt]: „Der Stadt sind 50 Talente von Theon zuerkannt worden und 20, wie ich meine, außerdem aus den Zuwendungen des Gymnasiarchen. Laßt die Beträge aus den Revenuen der Stadt ersetzen.“ Herakleides [fragt]: „Aus welchem Fonds und in wessen Verwaltung [stehen sie]?“ Vibius Maximus [erwidert:] „Das kannst Du in meinen Zuschriften [Akten] ersehen.“

II.

Abschrift eines Briefes:

Sulpicius Similis [der Amtsnachfolger des Präfekten (Oberpräsidenten) Vibius Maximus] begrüßt den Strategen Herakleides. Herodes, der Sohn des Dionysios, wendet sich mit der Eingabe an mich, daß die mit ihm angestellten Vorsteher des Badewesens lässig und unfähig sind, ihre Pflicht zu erfüllen. Wenn Sie wirklich ihrer Pflicht nicht nachkommen, schickt mir ein Namenverzeichnis anderer Vorsteher und einen Nachweis über die Einnahmen der Stadt. Ich bete für Dein Wohl. Gegeben im 10. Jahre des Cäsars Nerva Trajanus Augustus Germanicus.“

Auch eine nur katalogisierte Urkunde des Kairener Museums aus dem 6. oder 7. Jahrhundert Nr. 10114 des Kataloges von Grenfell und Hunt (Oxford 1903) im Jahre 1897 in Behnesa ausgegraben, enthält die Liste von Kontributionen zur Ausschmückung der öffentlichen Bäder.

Mit den Hadriansthermen in Hermupolis beschäftigen sich eine Reihe von Papyri der Sammlung Erzherzog Rainer (Nr. 66—68), deren eine, Nr. 66 des Corpus Papyrorum Hermopolitanorum, die Wessely 1906 zu veröffentlichen unternommen hat, ich zum Schlusse auszugsweise hier mitteile:

— — — β[ουλ(ευτοῦ)
6 [τῆς αὐτ]ῆς πόλεως αἱρ[ε]θέντ[ος ὑ]πὸ τῆς κ[ρατίστης β]ουλῆς
[εἰς ἐπιμ]έλειαν πρ[οκ]αύσεως Ἁ[δ]ριανῶ[ν θερμῶν] βαλα[ν]ί
[ων τῆς αὐτ]ῆς πόλεως αἰτοῦμαι ἐπιστ[αλῆναι ἀ]πὸ τοῦ
[πολιτικοῦ] λόγου εἰς τὴν αὐτὴν πρό[καυσιν] ἀκολούθ[ω]ς
10 [τοῖς ὑπομν]ηματισθεῖσι ἐπὶ τῆς αὐ[τῆ]ς κρατίστης

βουλῆς [τῶν] αὐτῶν Ἀδριανῶν θερμῶν βαλανείων
καὶ νῦν ἀργυρ[ίο]υ τάλαντον ἓν καὶ δραχμὰς ἑξακοσίας
γ(ίνεται) ἀρ[γυρ(ίου)] (τάλαντον) α (δραχμὰς) χ οὗ [τὸν λό]γον ἐπιδώσω τῷ πολιτικῷ
λόγῳ λόγου φυλα[σσ]ομ[ένου] τ[ῇ πό]λει καὶ τῇ βουλῇ περὶ οὗ
15 [ἔχ]ουσι παντὸς δικαίου διευτυχεῖτε
. . . . . .

Die Leser werden sich mit Recht gewundert haben, daß ich fast nur von Steuern und Ehrengaben und Schenkungspflicht in bezug auf die öffentlichen Bäder gesprochen habe und neben den paar technischen Hinweisen auf Seite 83 gar nichts vom Betrieb der Bäder selbst gesagt habe, außer vom Bedienungspersonal, und noch weniger von der Badepraxis selbst und dem Leben in den öffentlichen Bädern.

Meine Vorliebe für Steuerfragen ist minimal, aber das Erträgnis der Papyrusurkundenforschung liegt zum größten Teile auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenwesens; nur ganz gelegentlich treffen wir in Briefen und Klageschriften auf Szenen aus dem Leben. Glücklicherweise bekommt man auf diese Weise auch Einblicke in das Badeleben der Ptolemäerzeit.

Eine Bittschrift führt uns in ein öffentliches Bad und sogar in ein Frauenbad, wo eine unverträgliche Schöne eine andere aus dem Badebecken jagt. Datiert ist dieser Badepapyrus aus Magdola, den Pierre Jouguet und Gustav Lefebure in den „Mélanges Nicole" (1905) S. 281 ff. publizieren, vom 26. Februar 221 v. Chr. und lautet:

βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν· Θαμοῦνις Ἡρακλεοπολίτ[ισσα ἀδικοῦμαι ὑπὸ Θο]θορταῖτος τῆς κατοικούσης ἐν Ὀξυ-
ρύγχοις τοῦ Ἀρσινοΐτου νομοῦ· τοῦ γὰρ α′ (ἔτους), Ἀθὺρ, ἐπιξενω-[θείσ]ης εἰς Ὀξύρυγχα καὶ πορευθείσης εἰς τὸ βαλανεῖον,
ἡ ἐγκαλουμένη ἐπιπαραγενομένη καὶ καταλαβοῦσά με λου[ομέ]νην ἐν πυέλωι ἐν τῶι γυναικείωι θόλωι ἐξέβαλλέν με ἐκ τῆς
πυέλου· ἐμοῦ δὲ οὐκ ἐκχωρούσης, καταγνοῦσά μου ὅτι ξένη εἰμ[ί πλ]ηγάς μοι ἐνέβαλεν καὶ πλείους εἰς ὃ τύχοι μέρος τοῦ σώματός
5 μου τότε περιτραχηλίδιον ἐκ καθορμίων λιθίνων ἄ[ρτ]ιλέπομ· [μ]ετὰ δὲ ταῦτα καταβοησάσης μου Πετοσίρει τῷ κω-
μάρχηι, περὶ τούτων ἀνακληθεῖσα ἡ Θοθορταῖς καὶ προσφ[ ]ασα [πλησιάσασα?] αὐτῶι ὁπότ' ἠβούλετο, συμποιήσας αὐτῆι ὁ
κωμάρχης τ . . . . θο

προσαπώσατό με εἰς τὴν φυλακὴν κα̣ὶ̣ συνέσχεν ἐφ' ἡμέρα̣ν̣
C[. .] ≤ [. . .] τοῦ̣το, ἐγδῦσαί με ὃ περιεβεβλήμην ἱμάτιον ἄξιον (δραχμῶν) κ̣' καὶ
ἔχει ἡ ἐγκαλουμένη καὶ οὕτως διεί[θ]ην. Δέομαι οὖν σου, βασιλε[ῦ,
πρ[οστάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Μοσχίωνι
τῶι ἐπιστάτηι ἀποστεῖλαι Θο⟨θο⟩ρταῖν ἐπ' αὐτὸν καὶ ἐὰν ἦι τα[ῦτα]
ἀληθῆ ἐπαναγκάσαι αὐτὴν τό τε ἱμάτιόν μοι ἀπο-
10 δοῦναι ἢ τὴν τιμὴν τὰς κ' (δραχμάς)· περὶ δε ὧν συντετέλεσται εἰς
μ[ὲ Δι]οφάνην διαγνῶναι ἵνα διὰ σέ, βασιλεῦ, τύχω τοῦ
δικαίου εὐτύχει.

2. Hand:

Μοσχί[ω]ν[ι] μά(λιστα) διάλυσον αὐτούς· εἰ δὲ μὴ ἀπό(στειλον) ὅπως
ἐπὶ τῶν λα(οκριτῶν) δι(ακριθῶσι)

Auf der Rückseite des Blattes:

Lα' Γορπιαίου κή Τυβὶ ιβ'
Θαμοῦνις πρ(ὸς) Θοτορταῖν [!]
περὶ ἱματίου.
Lα' γορπι[αίου] κή

Eine Einwohnerin von Herakleopolis, Thamunis hatte im benachbarten Dorfe Oxyrhynchos das Bad besucht und wurde dort, als sie sich im Badebecken des Frauenbades wusch, von einer oxyrhynchitischen Schönen, namens Thothortais als Nichteinheimische aus dem Badebecken gewiesen, und als sie die Stelle nicht räumen wollte, mit Schlägen über den ganzen Körper traktiert, auch auf den von einer mehrreihigen Halskette aus bunten Steinen [wie wir sie ja so häufig in Altägypten antreffen] bedeckten Nacken. Vor den Komarchen im Klagewege zitiert, wußte die Übeltäterin diesen Gerichtsherrn sich dadurch geneigt zu machen, daß sie ihm den Genuß ihrer Reize gönnte, so oft ihm beliebte. Die Mißhandelte wurde noch obendrein einen Tag eingesperrt und nur gegen Verpfändung ihres Mantels freigelassen, der 20 Drachmen wert war. Sie verlangt nun Rückgabe des Mantels oder Erstattung des Wertes, neue Verhandlung vor einer höheren Instanz und Bestrafung der Übeltäterin.

Wir erhalten also einen kleinen Einblick in die Einrichtung der Frauenbäder in Ägypten, dürfen bei den übrigen Einzelheiten dieser Beschwerdeschrift allerdings nicht vergessen, daß wir einen parteiisch gefärbten Bericht vor uns haben und daß die gereizte Weiblichkeit auch vor Verleumdungen oft nicht zurückschreckt, die aber das Badedetail nicht betreffen. Es handelt sich also um das öffentliche Bad von Oxyrhynchos, in welchem sich eine besondere Abteilung für Frauen befand, die *γυναικεία θόλος*. Eine piscina scheint sich dort nicht befunden zu haben, sondern ein großer *πύελος*, unter dem hier wohl eine Wanne oder Becken zum Gebrauch für mehrere zu verstehen ist (vgl. unten).

In den Frauenbädern Ägyptens ist aber noch allerhand anderes „Malheur" passiert, das zu Eingaben an die Behörden führte und uns in diesen überliefert ist. Eine sehr lebendige, Sprache führt eine Eingabe an den König in einem anderen Pap. de Magdôla Nr. XXXIII (Bull. de Corresp. Hellénique XXVII S. 185—198 aus dem 3. Jahrhundert [220?] vor Christo), der also lautet:

Β[ασι]λεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν. Φιλίστα Λυσίου τ[ῶ]ν κατοικουσῶν [ἐν] Τρικωμίαι, ἀδικοῦμαι ὑπὸ Πε-
τεχῶντος· λουομένης γάρ μου ἐν τῶι βαλανείωι τῶι ἐν τῆι προ-
ειρ[ημ]ένηι κώμηι Lα´ Τυβὶ ζ´, πα-
ραχέων ἐν τῶι [γ]υναικε . . . . . λωι ἐγβεβηκυίας μου [ὥ]στε σμήσασθαι [εἰ]σενέγκας θερμοῦ τὰς ἀρυταί-
νας κα⟨σ⟩τεσκέδασέν μ[ου] καὶ κατέκαυσεν τήν τε κοιλίαν καὶ τὸν [ἀ]ριστερὸν μηρὸν ἕως τοῦ γόνατος
5 ὥστε καὶ κινδυνεύειν με, ταῦτα εὑροῦσα πα[ρ]έδωκα Νεχθόσιρι τῶι ἀρ[χι]φυλακίτηι τῆς κώμης παρόν-
τος Σίμωνος τοῦ ἐπιστάτ[ο]υ· δέομαι οὖν σου, βασιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ, ἱκέτ[ι]ς ἐπὶ σὲ καταπεφευγυῖα μὴ περι-
ϊδεῖν με οὕτως τ[ετ]ρω⟨μη⟩μένη[ν] χειρόβιον οὖσαν, ἀλλὰ προστάξαι Διοφ[ά]νει τῶι στρατηγῶι γράψαι Σίμωνι
τῶι ἐπιστάτηι καὶ Νεχθόσιρι τῶι φυλακίτηι [ἀ]ναγαγεῖν ἐφ' αὐτὸν τὸν Πετ[εχῶ]ντ[α ὅ]πως Διοφάνης ἐπισκέψηται περὶ
τούτων, ἵν' ἐπὶ σὲ καταφυγοῦσα, βασιλεῦ, τὸν πάντων κοινὸν εὐ[ερ]γέ-
την, τοῦ δικαίου τύχω.
10 Εὐτύχει.

(Eine 2. Hand schreibt:)

Σίμωνι· ἀπόστειλον τὸν ἐνκαλούμενον. Lα´ Γ[ορπια]ίου κη Τυβὶ ιβ´

(Auf der Rückseite:)

Lα´ Γορπιαίου κη Τυβὶ ιβ´
Φιλίστα [Λυσίου] πρ(ὸς)
Πετεχῶντα περὶ [τοῦ κατα]-
15 [κ]εκαῦσθαι

Auf deutsch etwa:

Dem Könige Ptolemaios meinen Gruß!

Ich Philista, Tochter des Lysias, Einwohnerin von Trikomia, bin mißhandelt worden von Petechon. Als ich mich badete im öffentlichen Bade des genannten Dorfes im Jahre 1 [1]) am 7. Tybi hat dieser Mann, Parachyt im Frauenbade, als

[1]) Gemeint ist das 1. Regierungsjahr des Ptolemaios IV. Philopator, also 221/220 v. Chr.

ich herausging, um mich einzuseifen, die Gießkannen mit warmem Wasser hereingeholt und über mich ausgegossen und mir den Bauch und den linken Oberschenkel bis zum Knie herunter verbrüht und mich dadurch in Lebensgefahr gebracht. Diesen Tatbestand habe ich dem Archiphylakites (Polizeibeamten des Dorfes) Nechthosiris gemeldet in Gegenwart des Epistates (Vorstehers) Simon. Ich flehe Dich nun an, o König, wenn es Dir gutdünkt, nicht außer acht zu lassen meinen verletzten Zustand, da ich doch von meiner Hände Arbeit leben muß, sondern an den Präfekten Diophanes die Anweisung ergehen zu lassen, daß er dem Vorsteher Simon und dem Polizeibeamten Nechthosiris schreibt, den Petechon vor sich zu bescheiden, damit Diophanes die Sache untersucht, damit ich, die sich an Dich, dem gemeinsamen Wohltäter aller, bittend gewandt hat, zu meinem Rechte komme.

Möge es Dir wohl gehen!

(Andere Hand:)

An Simon: Schicke den Beschuldigten. Im 1. Jahre am 28. Gorpiaios, 12 Tybi.[1])

(Rückseite:)

Im 1. Jahre am 28. Gorpiaios, dem 12. Tybi.[1])
Philista, Tochter des Lysias, gegen
Petechon wegen
Verbrühung.

Auch hier kommen wir also in das Frauenbad, das von einem männlichen Badediener (*παραχύτης*) bedient wurde. Anscheinend waren neben dem lauen oder warmen Bad noch Gießkannen mit heißem Wasser bei Bedarf erhältlich, von denen der Badediener in diesem Falle einen ungeschickten oder böswilligen Gebrauch machte. Es sieht fast so aus, als wenn die verbrühte Schöne nicht nur Bestrafung sondern auch eine Art Schadenersatz erwartet hätte. Anders würde doch die Hervorhebung ihres handarbeitenden Standes keinen Zweck haben. Das gnädige Fräulein, dessen zarte Glieder so schnöde mißhandelt worden wären, hätte doch für den Frevel gewiß auch Sühne gefordert.

Leider ist gerade die Stelle, welche uns badetechnisches Detail bringt etwas beschädigt. Ob *γυναικείωι πυέλωι*, also weibliche Badewanne[2]) (*ἡ πύελος*) oder *γυναικείωι θόλωι* (*ἡ θόλος*) weibliche Badezelle (rund, *θόλος*, Laconicum) zu ergänzen ist, bleibt zweifelhaft, wahrscheinlich das letztere. Ob *σμήσασθαι* einseifen oder knetend reiben (mit dem Striegel) bedeuten soll, ist auch nicht ganz sicher.

Jedenfalls ist auch dieses Aktenstück zur klassischen Balneologie hochwillkommen.

Anweisungen zum Ringen aus einer Art Leitfaden oder Übungsbuch für die Palästra bringt der III. Band der Oxyrhynchos Papyri unter Nr. 466 aus

[1]) Gorpiaios ist der makedonische, Tybi der ägyptische Monatsname.

[2]) Ich komme darauf bei der weiblichen Aussteuer, dem Heiratsgut, noch zu sprechen (S. 138 f.) und werde das badetechnische Detail der Antike an anderer Stelle demnächst an der Hand meiner Vasenbilder-Studien eingehend besprechen.

dem 2. Jahrhundert. Ich gebe nur einige dieser knappgefaßten Anweisungen, die immer mit der Aufforderung „faßt euch!“, *πλέξον*, schließen:

— — —

παράθες τὸ μέσον καὶ ἐκ κε-
φαλῆς τῇ δεξιᾷ πλέξον

σὺ περίθες. σὺ ὑπ' αὐτὴν ὑπό-
20 λαβε· σὺ διαβὰς πλέξον

σὺ ὑπόβαλε τὴν δεξιάν[. σ]ὺ
εἰς, ὃ ὑποβάλλει περι[θεὶ]ς
κατὰ πλευροῦ τὸν εὐ[ώ]νυ-
μον βάλε· σὺ ἀπόβαλε τῇ εὐ-
25 ωνύμῳ· σὺ αὐτὸν μεταβὰς
πλέξον· σὺ μεταβαλοῦ· σὺ κα-
τὰ τῶν δύο πλέξον.

— — —

Freilich liegen diese sportmäßigen Anweisungen etwas weit ab von gesundheitsgemäßer Körperpflege und speziell dem Badewesen, aber sie mögen doch der Vollständigkeit halber hier stehen.

V.

Barbierwesen, Haarpflege und Verwandtes.
(Kammerjägerei.)

Von dem biederen Handwerk der Barbiere (*κουρεύς*), das nach dem Vorgange der Priesterschaft Ägyptens, die sich jeden dritten Tag über den ganzen Körper aus Reinheits- und Reinlichkeitsgründen soll haben rasieren lassen, auch vom profanen Bürger nicht spärlich in Arbeit und Nahrung gesetzt worden sein mag, berichten Ostraka und Papyri da und dort.

Daß es der Steuerschraube verfallen war, kann nicht wundernehmen. Fünf Quittungen über bezahlte Gewerbesteuer besitzen wir von dem thebanischen Barbier Ptolis, Sohn des Psenenuphis, die erste lautet:

Wilcken Ostr. 380 (Berlin 4471)

Διαγεγρά(φηκεν). Πτόλις Ψενεν(ούφιος) ὑπ(ὲρ) κουρέ(ων) β/
⊦ τρῖς τετρόβ(ολον) /⊦γF καὶ πρ(οσδιαγραφόμενα) Lβ Γαίου [37/38 n. Chr.]
Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
Μεχεὶρ κη̅ . . .

Danach hätte er also am 22. Februar des Jahres 38 n. Chr., unter Kaiser Gaius 3 Drachmen und 4 Obolen bezahlt und zwar scheint es im 2. Jahre gewesen zu sein, daß er diese Steuer zahlen mußte (*β S = δευτέρου ἔτους*). Auch die beiden anderen Bankquittungen über bezahlte Barbiersteuer aus dem Juli 39 und Februar 40 in der Höhe von 2 Drachmen 1 Obolos und 3 Drachmen 4 Obolen könnten wie die erste als Jahresquittungen für diese Abgabe genommen werden.

Wilcken, Ostr. 381 (Berlin 4464):

Διαγεγρ(άφηκεν) Πτόλις Ψενενούφιο(ς)
ὑπ(ὲρ) κουρέ(ων) γL δύω (sic!) ὀβολ(ὸν) / ⊦β—
[38/39 n. Chr.] καὶ προ(σδιαγραφόμενα) ἑξ—ς. Lγ Γαίου Καίσαρος
[Σε]βαστοῦ Γερμανικοῦ
Μεσορὴ ζ̄ . Π . . . 31. Juli 39.

Wilcken, Ostr. 382 (Berlin 4348):

Διαγεγ(ράφηκεν) Πτόλις Ψενενοῦφις
ὑπ(ὲρ) κουρέων δL ├ τρῖς τε-
[39/40 n. Chr.] τρόβολ(ον) / ├ γ Ϝ καὶ προσδ(ιαγραφόμενα) ἐξ—ϛ. Lδ Γαίου
5 Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
Μεχεὶρ λ̄.
Π . . . . . 24. Februar 40.

Doch sind uns für das Jahr 41/42 n. Chr. zwei Steuerquittungen über 3 Drachmen 4 Obolen und 3 Drachmen 3 Obolen von demselben Steuerzahler erhalten, die eine vom 29. März, die andere vom August oder September.

Wilcken, Ostr. 1555. Theben (Sayce 112):

Διαγ(εγ)ρά(φηκεν) Πτόλις Ψενενοῦφις [sic!] ὑπ(ὲρ) κουρέ(ων)
βL ꜫ τρῖς τετρόβ(ο)λ(ον) / ꜫ γ Ϝ καὶ προσδ(ιαγραφόμενα)
ἐξ—ϛ. Lβ Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος [4 1/2 plus]
Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος
5 μη(νὸς) Νερωνή(ου) [Σεβα]σ(τοῦ) γ̄. Πε. 29. März (?) 42.

1. l. Ψενενούφιος.

Wilcken, Ostr. 1377. Theben (Brit. Mus. 25842):

Διέγρα(ψεν) Πτόλις Ψενενοῦφις [sic!] ὑπ(ὲρ) κουρέ(ων)
βL ꜫ τρῖς τριόβ(ο)λ(ον) / ꜫ γ Ϝ καὶ π(ρο)σδ(ιαγραφόμενα
Lγ Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ ἐξ—ϛ [4 1/2 plus]
Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος, Σεβαστοῦ λ̄ε. Aug./Sept. 42.
5 Κέφαλ(ος). Πε(τεμενῶφις?) Πικ(ῶτος).

1. l. Ψενενούφιος. 2. l. τρεῖς.

Wahrscheinlich waren alle diese angeführten Quittungen Monatsquittungen über gezahlte Barbiersteuer, die also im Jahr 44 Drachmen betragen haben wird, eine, verglichen mit anderen Gewerben, nicht erhebliche Summe, die bei dem hochbesteuerten Gewerbe der Salbenhändler fast das 20fache betrug. Wie Wilcken in seinen Ostraka ausführt (§ 135) waren alle Glieder eines Gewerbes damals gleich hoch besteuert, erst später nach den Einnahmen prozentualisch verschieden.

Auch in kleinen Orten waren meist mehrere Barbiere. So weist Wilcken (Ostraka I S. 227 Anm. 3) darauf hin, das nach der Charta Borgiana sich im faijûmischen Dorfe Ptolemais Hormos im Jahre 191 n. Chr. mindestens zwei Barbiere befanden. Eine größere Zahl von Barbieren werden uns durch eine Berliner Urkunde aus dem Ende des 3. Jahrhunderts für die Stadt Arsinoë nachgewiesen, wenn Wilcken mit der Identifizierung von *κορσᾶτες* mit *κουρεύς*

(vgl. *κορσωτήρ*, Pollux, und *κορσωτής*, Athenaios), wie es scheint, das Richtige getroffen hat. Die Zahlen dieses Steuerlistenfragments sind weggebrochen. Es lautet:

15 Κορσᾶτες
Εὐτέρπη ἐν τῷ Σεβήρ[ου [Severusstraße]
Εὐσέβι ἐν τοῖς Ἁλωπω[λίοις [Salzhändlerstraße]
Ἁρπωκρατίων[
Ἡρακλῆς [B. G. U. I Nr. 9 Col. IV Zeile 15—19.]

Daß sich unter all diesen Handwerksgenossen feierlicher Namen auch eine Frau befand, die Euterpe, ist immerhin beachtenswert.

Wie hoch sich die Gebühr für einmaliges Barbieren durchschnittlich belief, darüber berichtet uns das Edictum Diocletiani (VII, 22; H. Blümner, Der Maximalbericht des Diokletian, Berlin 1893, S. 23 und 111):

Tonsori per homines singulos ✗ duos
[κο]υρεῖ καθ' ἕκαστον ἄνθρω(πον) ⟨✗ *β'*⟩,

also 2 Denare, offenbar für den gewöhnlichen Bürgersmann, der den Barbier in seiner Barbierstube aufsuchte, während sich reiche Leute Haarschneider und Barbiere unter ihren Sklaven zu halten pflegten.

Trotzdem scheint diese niederste Heilbeflissenheit in spätrömischer Zeit zu Gelde gekommen zu sein; denn unter den Genfer Papyri findet sich ein spätes Schriftstück, das einen Barbier (*κουρεύς*) als Gläubiger aufführt, dem 700,000 Drachmen zurückzubezahlen sind.

Das lateinisch gefärbte Griechisch mutet stellenweise fast drollig an, und wenn wir auch nichts über die Quellen des Reichtumes wissen, so mag die Bezeichnung des Wohnhauses des reichen Parvenüs „*ἐν τῇ Λύκῳ*" der behutsamen Form des Erwerbs nicht allzusehr widersprochen haben.

Das Aktenstück lautet (Genfer Papyri, Fasc. II S. 117 f. Nr. 79):

Ὑπομνηστικὸν Ῥωμανοῦ δουκηναρίου
πρὸς τὸν κοντοῦβερνάλιον Γετάδιον
ἀπερχόμενον εἰς τ[ὸ]ν Ἀρσινοείτην

Ὥστε ἀναζητήσῃς ἐν τῇ πόλει Κρόνιον
5 κουρέα οἰκοῦντα ἐκῖσσι [statt ἐκεῖσε] καὶ ἀπαιτήσῃς
αὐτὸν τὸ ἀργύριον τῶν ἀλλοτρίων ἐνεχύ-
ρων ὑπὲρ ὧν ἔθηκεν καὶ ἔσχεν ἀργύριον

μυριάδας ἑβδομήκοντα διὰ τὸ ἐσχη-
κέναι αὐτὸν ἐν τῇ Λύκῳ καὶ φυγῇ ἐχρήσατο.
10 εἰ δὲ ἀντιλέγῃ πε[ρ]ὶ τὴν ἀντίδοσιν ἀργυρίου,
παράσχου τὴν χεῖρα τῷ κυρίῳ μου καὶ ἀδελ-
φῷ π[ρ]ιμικῆρι τῆς οὐεξιλλατίωνος καὶ
. . . .

Vom Inventar der Barbiere erfahren wir nicht viel. Nur auf einem Ostrakon ptolemäischer Zeit in New-York, das Goodspeed in den Mélanges Nicole 1905, S. 184, veröffentlicht, finden wir in einer Liste von Gebrauchsgegenständen, *κουρικοὶ δύο* genannt, zwei Rasiermesser.

Erwähnen möchte ich bei dieser Gelegenheit, daß auch der Frauenkamm seinen festen Maximalpreis im Edictum Diocletiani (XIII, 7) hatte:

κτένιον γυναικεῖον πύξινον ¥ ιδ′

Also ein Haarkamm aus Buchsbaum — aus diesem Holz wurden sie meist hergestellt — durfte nicht höher als 14 Denare zu stehen kommen.

Von Schminken ist mir in der Papyri keine sichere Spur begegnet,[1] dagegen wird an eben genannter Stelle ein weiterer weiblicher Toilettengegenstand erwähnt, der mit 12 Denaren zu bezahlen war:

κνησιοναιδοστι . . . . γυναικεῖον ¥ ιβ′

Man hat ihn wohl *κνῆστρον*, Schabmesser, lesen wollen; dabei aber auch an einen Haarschmuck gedacht. Es ist auch heute noch nicht klar, was darunter zu verstehen ist; das Epitheton *αιδοστι* . . . scheint doch sehr auf *αἰδοῖον* hinzudeuten. Man käme also zur Annahme eines Epilationsinstrumentes für die Schamhaare der Weiber. War das denn wirklich etwas so Gewöhnliches, so Gebräuchliches, daß es in dem Maximaltarife Aufnahme gefunden haben könnte?

Es spricht doch viel für die Bejahung dieser Frage. Prospero Alpini (1533 bis 1617) fand noch zu Ende des 16. Jahrhunderts, während seines Aufenthaltes in Ägypten (1581—1584) in dieser Hinsicht Zustände, die er im XVI. Kapitel des 3. Buches folgendermaßen beschreibt:

> „Aegyptiae capillorum cultum negligunt, ex consuetudine omnes capillos in bursam serico panno paratam concludentes, ac ad pudendorum abditarumque corporis partium ornatum omnem diligentiam adhibent. Pudendis igitur tota cura in balneis ab iis adhibetur. Ea siquidem in primis lavant, pilisque nudant locaque pudendorum perpetuo glabra gestant, turpeque ibi

[1]) Es ist gänzlich unsicher, ob und was von den verschiedenen *φάρμακα* auf Schminken gedeutet werden kann; auch was man von dem verschiedenen Frauengeräte der Heiratskontrakte auf Schminkdosen zu deuten hat, ist nicht leicht zu entscheiden (vgl. Abschnitt VI, S. 135 ff.).

est mulierem pilis obsitam vulvam habere. Demum lotas eas partes, glabrasque effectas variis unguentis etiam exornant, Musco, scilicet, Ambra, Aloë, Zebet, sumptum ferre potentes, aliaeque aliis unguentis recte olentibus, quae ibi viliori pretio ubique venduntur. Copia unguentorum fere incredibilis in vulvae ornatu eiusque corrigendo foetore ac ad coëuntibus voluptatem conciliandam ibi continue dissipatur."

Darf man das auch nicht alles kritiklos auf das älteste und das hellenistische Ägypten einfach übertragen, wie es wohl geschehen ist — schon die kunstvolle Frisur der Ägypterin der Pharaonenzeit, welche uns die Denkmäler bezeugen, spricht laut dagegen, während die Ägypterin des Alpini ihr Haar wirr in einen seidenen Turban stopfte[1]) — so beruht doch sehr vieles auf altem Brauche und die Verdeckung der Körpergerüche durch Parfüms dient unseren Ausführungen oben S. 44 direkt als Ergänzung. Auch mit dem Epilieren der Pubes hat es sich im Altertum schon ähnlich verhalten, dafür sind doch der Beweise zu viele vorhanden.

Das Epilationsinstrument *τριχολαβίς, τριχολάβιον, τριχολαβίδιον* war recht verbreitet und wird schon im Bronzealter vielfach mit einem Rasiermesser zusammen gefunden, angeblich weil man die gefaßten Härchen früher nicht mit der Wurzel ausriß, sondern mit dem Zänglein anspannte und dicht an der Haut abschnitt, was dann an das *κνήστιον* oder *κνῆστρον* des Maximaltarifs anklänge.[2])

Wie gebräuchlich die Epilation im Antlitz und sonst am Körper noch im späten Altertume war, dafür sind die zahlreichen Funde von zierlich an ein Kettchen oder Ringlein geordnet mit anderen kleinen Toilettenbedarfsinstrumenten kombinierten Zänglein beweisend, deren ich einige aus St. Germain-en-Laye auf Tafel I abbilden lasse. Epilationszängelchen mit „Ohrlöffel" am anderen Ende waren im vergangenen Jahrhundert noch in Deutschland stellenweise in Gebrauch und sind heute noch in Paris ein gangbarer Artikel.

Auch textlich sind Belege für die weitverbreitete Gebräuchlichkeit des Epilierens der Pubes in der Antike nicht spärlich. So heißt es in der „Lysistrate" des Aristophanes:

Vers 88/89.

— — καλόν γ' ἔχουσα τὸ πεδίον. καὶ νὴ Δία
κομψότατα τὴν βληχώ γε παρατετιλμένη,

---

[1]) Auch die direkt nachher von Prospero Alpini bezeugte Freude der Männer Ägyptens an üppigstem Weiberfleisch, das darum die ägyptischen Damen sich künstlich anmästen, ist großenteils spätere Errungenschaft.

[2]) All die unzähligen „Rasiermesser" in Bronze aus der Antike und gallorömischer Zeit mit stark gewölbter, fast kreisförmiger Klinge (wie sie indische Aquarelle mit Barbierdarstellungen aus dem 18. Jahrhundert noch zeigen) bedürfen noch sehr der Verifizierung. Dazu muß die Vorfrage erst definitiv entschieden werden, kann man mit Bronzelegierungen irgend welcher Art schneiden und rasieren? Negative und positive Schlüsse auf diesem Gebiete scheinen mir gleich vorschnell gefaßt zu sein.

von der Böotierin, und die Titelheldin selbst empfiehlt den Ehefrauen als Verführungsstückchen, um ihre Männer kirre zu machen:

Vers 51.

— — γυμναὶ παρίοιμεν, δέλτα παρατετιλμέναι.

In den „Fröschen" werden ganz junge Tänzerinnen angepriesen:

516.

— — ἡβυλλιῶσαι κἄρτι παρατετιλμέναι.

Ein andermal betont eine Frau, wenn sie auch die Jüngste nicht mehr sei, lasse sie doch kein Pubes-Härlein aufkommen.

Juvenal in der 8. Satiere Vers 114 spottet über das epilierte Geschlecht der Griechen:

— — Quid resinata juventus,
Cruraque totius facient tibi laevia gentis,

aber bei den Römern war die Sitte oder Unsitte auch schon im Schwang, wie Persius mit furchtbarem Kynismus in der 4. Satire Vers 37ff. wettert:

— — penemque arcanaque lumbi
Rumantem [jätend], populo marcentes pandere vulvas.
— —
Inguinibus quare detonsus gurgulis exstat?
Qumque palaestritae licet haec plantaria vellant
Elixasque nates labefactent forcipe adunca:
Non tamen ista filix ullo mansuescit aratro.

Von Domitianus berichtet sein Biograph Suetonius Kap. 22:

Libidinis nimiae, assiduitatem concubitus velut exercitationis genus clinopalen vocabat. Eratque fama, quasi concubinas ipse develleret (= depilare, *ἀποτίλλειν*) — —

was doch besagen will, daß es sonst Brauch war, daß die Weiber das selbst besorgten. — —

Es wird also doch wohl die „forceps adunca" des Persius oder ein anderes Instrument zur Epilation unter dem *Κνῆστρον αἰδοῖον γυναικεῖον* im Maximaltarif des Diocletian zu verstehen sein.

Doch noch auf etwas anderes möchte ich bei Haar- und Hautpflege hinweisen, das noch der Aufhellung bedarf.

Eine private Ausgabennotierung geschrieben um Christi Geburt in den Oxyrhynchos Papyri IV Nr. 736 enthält folgende für uns interessantere Posten:

— — — διὰ
Ζμ[.]. . . ς φαινόλ[ο]υ Κοράξου (δραχμαὶ) ι
5 γο[γ]γυλίδος εἰς ταριχείαν (δραχμὴ) α (ὀβολοὶ δύο)
— — —

10 ἥπητρα εἰς φαινόλην Κοράξου (ὀβολὸς) ἡμιωβέλον),
εἰς κατανθρωπισμὸν γυναικ(ὸς)
Γεμέλλου (τετρώβολον?),
μύρου εἰς ἀποστολὴν ταφῆς
θυγατρὸς Φρᾶς (τετρώβολον).
15 κβ ἐλαίου χο(ὸς) α (δραχμαὶ) δ (τετρώβολον)
κηροῦ καὶ γραφείου παιδ(ίων) (ὀβολός)
ἄρτου καθαροῦ Πρίμα(ς) (ἡμιωβέλιον)
εἰς κ(α)τανθρωπισμὸν Τύχης (τριώβολον)
Μεχ(εὶρ)θ. — — — — —

[36] ἀσπαράγω(ν) (δί)πνῳ Ἀντ(ᾶτος) ὅτ' εἰς
τὸ περίδ[ι]πνο(ν) Ἀθη( ) γναφέως (ἡμιωβέλιον)
— — —

[48] ιζ. γάλακῖος παιδ(ίων) (ἡμιωβέλιον)
— — —
εἰς κατανθρωπ(ισμὸν) Ἀντω(νίας?) (ὀβολοὶ δύο),
55 καὶ εἰς Ταπτολλοῦτος Καικιλ(ίου?) (τριώβολον),
γενεσίοις Τρυφᾶτος στεφά(νων) (ὀβολοὶ δύο), .
γε⟨νε⟩σίοις[.]:[.]. . ω( )στεφά(νων) (ὀβολοὶ δύο)
κα. ῥόας παιδ(ίων)[ ] (ὀβολός)
παιγνίω(ν) καὶ ἐπουριω(ν) παιδ(ίων) (ἡμιωβέλιον).
— — —

μύρου ε[ἰ]ς ταφῆς θυγατρὸς
85 [Π]άσιτ[ο]ς (δραχμὴ) α
— — —

ι. ἀμ[. . .]γ( ) γυ[ν]αιξὶ συνα[. . . .] (δραχμαὶ) β (τριώβολον),
πρ[ο]σφαγί(ων) ταῖς γυναιξὶ
90 ἡμε(ρῶν) β (ὀβολοὶ δύο) (ἡμιωβέλιων),
— — —

εἰς κατανθρωπισμὸν
95 Λα[ο]δίκης (ὀβολοὶ δύο?)
— —

Στράτου εἰς τὴ[ν'.]ε . απ . ς εἰσβολ(ὴν) (δραχμαὶ?) δ,
— — — —

Beachtenswert scheint die häufige Beschaffung von Spezereien für die Einbalsamierungen von Mumien, die immer weibliche sind, ferner der nur für (lebende) Frauen oder Mädchen vorkommende *κατανθρωπισμός*, der sonst nicht belegt ist. Deutsch mag das Exzerpt folgendes besagen:

	Für Flicken des Mantels des Koraxos	1 Drachme
	Rüben zum Einlegen	1 Drachme 2 Obolen
	[Preis] Flicken des Mantels des Koraxos	$1^1/_2$ Obole
	[Pflege?] der Ehefrau des Gemellos	4 Obolen
	Parfum für den Transport der Mumie der Tochter des Phra	4 Obolen
Am	22. Öl, eine Chus	4 Drachmen 4 Obolen
	Wachs und Schreibstift für die Kinder	1 Obolos
	Weißbrot für Prima	$^1/_2$ Obolos
	Zur Pflege (?) der Tyche	3 Obolen
Am	9. Mecheir — — —	
	Spargel für das Mahl des Schreibers Antas beim Leichenschmaus für Athe	
	— —	
	Milch für die Kinder	$^1/_2$ Obolos
	— —	
	Zur Pflege (?) der Antonia	2 Obolen
	Für die der Taptolūs, Tochter des Caecilius	3 Obolen
	Zum Geburtstag des Tryphas für Kränze	2 Obolen
	Zum Geburtstag . . . . . . für Kränze	2 Obolen
	Granatäpfel für die Kinder	1 Obolos
	Spielzeug und . . . . . der Kinder	$^1/_2$ Obolos
	Spezereien für die Einbalsamierung der Tochter des Pasis	1 Drachme
	Für Pflege (?) der Frauen	2 Drachmen 3 Obolen
	Zuspeisen für die Frauen für 2 Tage	$2^1/_2$ Obolen
	Zur Pflege (?) der Laodike	2 Obolen
	Für den Anfall (??) des Stratos . . .	? Drachmen

Der Arzt wird ja zunächst daran denken, daß es sich bei dem *κατανθρωπισμός* um eine irgendwie mit der Menstruation zusammenhängende, nach deren Aufhören stattfindende hygienische Maßnahme handeln mag, worauf auch die „Zuspeise für die Frauen für 2 Tage" deuten könnte. Doch bedarf dies, wie gesagt, noch dringend der Aufklärung wie der ganze, in seiner Weise bisher einzig dastehende Papyrus. Vielleicht handelt es sich um irgendeine Form der Registrierung für Steuer- oder Meldezwecke.

Endlich möchte ich bei der Besprechung der Barbiere und anderer Gewerbe der Reinlichkeitspflege auch nicht unterlassen anzuführen, daß auch die Mäusevertilgung in Haus, Scheuer und Magazinen als Gewerbe in Ägypten betrieben wurde und wie klug man darauf bedacht war, mit der Vertilgung dieser Schädlinge samt ihrer Brut ganze Arbeit zu machen. Ein Privatbrief aus dem 1. Jahrhundert nach Christo aus Oxyrhynchos wird im II. Bande der Oxyrhynchos-Papyri S. 300 f. unter Nr. 299 veröffentlicht, der dieser wichtigen Angelegenheit gewidmet ist:

Ὧρος Ἀπίωνι τῷ τειμειωτάτωι χαίρειν.
Λάμπωνι μυοθηρευτῇ ἔδωκα αὐτῷ διὰ σοῦ ἀρα-
βῶνα (δραχμὰς) η ἵνα μυοθηρεύσει ἔντοκα. καλῶς ποιήσεις
πέμψεις μοι αὐτάς. καὶ Διονυσίῳ προσ[τ]άτῃ Νεμερῶν
5 κέκρηκα (δραχμὰς) η καὶ ταύτας οὐκ ἔπεμψε, ἵνα εἰδῇς.
ἔρρωσ[ο]. Παῦνι $\overline{κδ}$.

5. l. *κέχρηκα.*

Horos dem sehr geehrten Apion seinen Gruß!

Dem Mausefänger Lampon habe ich durch Dich als Handgeld 8 Drachmen gegeben, damit er die Mäuse fängt, so lange sie trächtig sind. Nett wäre es von Dir, wenn Du mir das Geld schicktest. Auch dem Dionysios usw. habe ich 8 Drachmen geliehen und er hat sie nicht zurückbezahlt, was ich zu beachten bitte.

Leb wohl! Am 24. Payni.

VI.

Sexuelles.

Auch auf diesem Gebiete bieten die Urkunden aus dem hellenistischen Ägypten der Ptolemäer und des Kaisertums manches für den Kulturhistoriker der Medizin Beachtenswerte.

Betrachten wir uns zunächst einmal einen Brief aus der Kaiserzeit, aus dem zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, der in dem 3. Bande der Oxyrhynchos Papyri S. 263—265 unter Nr. 528 publiziert ist. Serenos schreibt an Isidora:

Σερῆνος Εἰσιδώρᾳ [τῇ ἀδελ-
φῇ καὶ κυρίᾳ πλεῖστ[α χαίρειν.
πρὸ μὲν παντὸς εὔχομ[αί σε ὑγιαί-
νει⟨ν⟩ καὶ καθ' ἑκάστης [ἡμέρα]ς κα[ὶ
5 ὀψ⟨ί⟩ας τὸ προσκύνημά σου πυῶ
παρὰ τῇ σε φιλούσῃ Θοήρι . γινόσκειν
σε θέλω ἀφ' ὡς ἐ{κ}ξῆλθες ἀπ' ἐμοῦ
πένθος ἡγούμην νυκτὸς κλέων
ἡμέρας δὲ πενθῶ̣⟨ν⟩. ιβ Φαῶφι ἀφ' ὅτε
10 ἐλουσάμην μετ' ἐσοῦ ἐλουσάμην
οὐχ̣ ἤλιμ⟨μ⟩ε μέχρει ιβ Ἀθύρ, καὶ ἔπεμ-
σάς μυ ἐπιστολὰς δυν̣αμένου λίθον
σα̣λ̣εῦ̣σε, οὕτως ὑ λόγυ σου καικίνη-
κάν με. αὐτῇ{ν} τῇ ὅρᾳ ἀντέγρα-
15 ψά συ καὶ ἔδωκα τῇ ιβ μετὰ τῶν
σῶν ἐπιστολῶν ἐσ{σ}φραγιζμένα.
χωρεὶς δὲ τῶν σῶν λόγων κὲ γρα-

μ⟨μ⟩άτων ‖ ὁ Κόλοβος δὲ πόρνην με πεπύ-
ηκεν, ἔλεγε δὲ ὅτι ἔπεμσέ μυ φάσειν
20 ἡ γυνή σου ὅτι αὐτὸς πέπρακεν τὸ ἁλυ-
σίδιον καὶ αὐτὸς κατέστακέ με ε[ἰ]ς τὸ
πλῦν· τούτους τοὺς λόγους λέγεις ἥνα
μηκέτι ⟦φ⟧πιστευθῶ μου τὴν ἐνβολ[ήν.
ἐδοῦ ποσά{ρ}κεις ἔπεμσα ἐπὶ σέ. ἔρχῃ
25 οὐκ ἔρχῃ δήλοσόν μυ.[

Auf der anderen Seite die Adresse:

ἀπόδος Εἰσιδόρᾳ π(αρὰ) Σερήνου.

5. lies *ποιῶ.* 6. lies *γινώσκειν.* 8. lies *κλαίων.* 11. lies *ἤλειμ⟨μ⟩αι . . . ἔπεμψας.* 12. lies *μοι . . . δυναμένας.* 13. lies *σαλεῦσαι . . . οἱ λόγοι σου κεκίνηκαν.* 14. lies *ὥρᾳ.* 15. lies *σοι.* 17. lies *καί.* 18. lies *πεποίηκεν.* 19. lies *ἔπεμψέ μοι.* 22 lies *πλοῖον . . . ἵνα.* 24. lies *ἰδοῦ ποσάκις.* 25. lies *δήλωσόν μοι.*

Dieser übel stilisierte Brief eines Bruders an seine Schwester und (Ehe-) Genossin besagt also etwa folgendes:

Vor allem bete ich für Dein Wohlergehen und jeden Tag und Abend verrichte ich meine Andacht für Dich vor Thoëris, die Dich liebt. Du sollst wissen, daß ich, seit Du mich verlassen, in Trauer bin, weinend bei Nacht und klagend bei Tage. Seit wir uns am 12. Phaophi miteinander gebadet haben, badete und salbte ich mich nicht bis zum 12. Athyr;[1]) und Briefe hast Du mir geschickt, die einen Stein hätten rühren können, so sehr haben Deine Worte mich bewegt. In derselben Stunde antwortete ich Dir und schickte den Brief an Dich am 12. versiegelt ab, jedoch ohne Deine Briefe und Schriftstücke. Der Kolobos hat mich zum Lumpen gemacht; er sagte „Deine Frau schickt mir Botschaft « Er hat mir die Kette (zum Schmucke) gekauft, er hat mich ins Boot gesetzt »". Das sagst Du, damit ich keine Kornverschiffung mehr bekomme. Sieh, wie oft ich zu Dir geschickt habe. Ob Du kommst oder ob Du nicht kommst, laß mich's wissen.

Aufgegeben für Isidora von Serenos.

Wenn auch manches nicht klar ist in diesem Briefe, namentlich in den Reden der Frau, die Kolobos zu berichten scheint und in dem Verhältnis des (höher stehenden?) Kolobos zu beiden, so ist doch zweifellos ersichtlich, daß es in dieser Geschwisterehe des Kornverfrachters Serenos nicht gerade friedlich aussah, trotzdem an Zärtlichkeiten zeitweise kein Mangel war.

Vom gemeinsamen Baden beider Geschlechter bringen uns ja auch die von W. Max Müller herausgegebenen ägyptischen Liebeslieder mehrfach Kunde. Das scheint dort so Brauch unter Liebesleuten gewesen zu sein, z. B.:

[1]) Nach Diodor I, 91, 1 war das Nichtbaden bei den Ägyptern ein Zeichen der Trauer.

Ich komme, Du bist hinter mir, hinabzusteigen,
Um mich zu baden vor Dir.
Ich lasse Dich schauen meine Reize
In dem Hemd von feinster Königsleinwand
Das benetzt ist mit [. . . . Öl]
Bekränzt mit Myrten.
Ich steige hinein in's Wasser mit Dir.
Du tauchst heraus mit einem Uto-Fisch, einem roten.
Er ist artig auf meinen Fingern.
Ich lege ihn nieder als ein Fischer meines Bruders.
Komm, daß Du hersiehst.[1])

Diese harmlose Sinnlichkeit stammt vielleicht noch aus der 19. Dynastie (ca. 1350—1250 v. Chr.). Griechisch war dies gemeinsame Baden ja wohl nicht, wenn es auch in Rom später allgemeiner Brauch war und lange ins europäische Mittelalter hinein, wo auch das nasse Linnen wieder als Hülle, die viel erraten läßt, bei Frauen aufkam.

Als Überleitung zur Demimonde, dem Hetärentum, mag ein Brief einer vielleicht verleumderischen, sicher gern lästernden Soldatenfrau an ihren Gatten dienen, dem sie ein Briefchen für einen Kameraden beigelegt hat, dessen liebesdurstige Töchter ihren Zorn erregt hatten, da nicht einmal priesterliche Ermahnungen bei den männertollen Dirnen nützen wollten. Grenfell hat die Briefe aus Dubliner Papyri veröffentlicht. Sie stammen aus dem 4. Jahrhundert unserer Zeitrechnung und stehen in der Greek Papyri 1896 unter Nr. 53; ich setze nur die fragliche Einlage hierher:

Ἄρτεμις Σαραπίωνι καὶ Ἰσιδώ-
ρω. γράφει
15 Ψάνης στρατιώτης καὶ ἀπόνοι-
αν φορεῖς. ὁ ἡγεμὼν δὲ τὰς ἀπο-
νοίας ταχὺ ταπεινοῖ. γράφ[ει] δὲ
ἡμῖν ὡς ἐχθαμβῶν ἡμᾶς, λέ-
γων ὅτι ὁ ἡγεμὼν οὐ θέλει οἰκο-
20 φθέρους. εἰ δὲ θέλεις τὰ πορνεύ-
ματα τῶν θυγατέρων σου στέρ-
γειν, μὴ ἐμὲν ἐξέταζε, ἀλλὰ τ[ο]ὺ[ς]
πρεσβυτέρους τῆς ἐκκλησίας,
πῶς ἐξεπήδησαν αἴδε
25 λέγουσαι ὅτι ἄνδρες θέλομεν,
καὶ πῶς εὑρέθη ἡ Λούκρα
παρὰ τὸν μοιχὸν αὐτῆς, ποιοῦ-

[1]) W. Max Müller, Die Liebespoesie der alten Ägypter, Leipzig 1899, S 41.

σα ἑαυτῇ γαειτάναν [Γαδιτανάν?] ἐξ ὧν
φθονοῦσιν ὅτι σοῦ χάρω αὐ-
30 τὰ προστεθείκαμεν ἐὰν ἣν
δὲ ὀνομάζειν, περιγένου(ς).
καὶ ταῦτα πάλιν φθάνομεν
ἀποδείξειν τίνος εὐγενόστε-
ρός ἐστι. ἡμεῖς γὰρ οὐκ ἐ[γενό-
35 μεθα ἀπὶ δούλης ἀ-
παρνηθέντες — — — —

29. *χάρω* = *χάριν*. 30. *προστεθείκαμεν ἐὰν* liest Crönert („Darum sind sie uns böse, daß wir um deinetwillen fortfahren dies zu dulden"). 33. *τίνος εὐγενόστερος* = *τίς εὐγενέστερος*.

Eine Übersetzung ist kaum zu geben; soviel ist klar, daß Frau Artemis, die zum Schluß giftig-sarkastisch betont, daß sie kein unehelich Sklavenkind sei, sich auf das Zeugnis der Kirchenältesten beruft, wenn man ihr nicht glauben wollte, daß die Mädchen selbst gesagt hätten, als man ihnen ihren Lebenswandel vorhielt, sie wollten Männer haben ‚*ὅτι ἄνδρας θέλομεν*' und daß man eines der Mädchen, die Lukra, mit ihrem Liebhaber in flagranti ertappte, die sich so selber zur Lustdirne ‚*γαειτάνα*'[1]) gemacht habe. Jetzt freilich seien sie in Angst, da sie merkten, daß der Vater Nachricht erhalte.

Das wilde Blut dieser Soldatenkinder darf natürlich nicht mit dem gewerbsmäßigen Hetärentum konfundiert werden, wie leicht es auch dahinein münden ließ. Daß dies gewerbsmäßige Dirnentum sich auch im hellenistischen Ägypten meist aus dem Material der ausgesetzten Kinder weiblichen Geschlechts rekrutierte, werden wir gelegentlich noch hören, sicher aber nicht allein aus dieser traurigen Quelle.

Jedenfalls lehrt uns eine ganze Reihe von Urkunden, daß auch dies Gewerbe in Ägypten besteuert war, wie ja auch anderwärts. Vielleicht hat Kaiser Gaius, der diese Steuer in Rom einführte, sie aus Ägypten importiert. In Rom wurde monatlich die Taxe der Einzelleistung von jeder Dirne bezahlt, wie Suetonius berichtet (Gaius, 40): „ex capturis prostitutarum quantum quaeque uno concubitu mereret". Ähnlich war es in Palmyra, wo die Dirnen offenbar je nach Alter und Körpervorzügen klassifiziert waren und danach ihre Preise stellen mußten. Den Normalpreis der Einzelgewährung hatten sie dann auch (monatlich) als Gewerbesteuer zu entrichten — je nachdem einen Denar, 8 oder 6 Asse. Praktisch wird es ja auch in Rom auf dasselbe hinausgekommen sein, wenn man den üblichen Preis des Einzelkonkubitus als Taxe nahm, wie in Palmyra, wo die Stelle des Steuertarifes über die Hetärensteuer folgendermaßen lautet:

[1]) Crönert, in Wesselys Studien zu Paläographie Heft IV S 84/85, der viele Besserungsvorschläge zu diesem Papyrus bringt, sieht darin die Gaditanerin, die wegen ihrer großen Sinnlichkeit bekannt war (Martial V, 78; Juvenal XI, 162), also „lose Dirne" im allgemeinen.

„Item exiget publicanus a muliere: ab ea quae capit denarium aut plus, denarium unum a muliere; et ab ea quae capit asses octo, exiget asses octo; et ab ea que capit asses sex, exiget asses sex“ (nach Vogües Übersetzung aus dem Aramäischen Texte des Palmyrenischen Steuertarifes; Dessau, Hermes XIX, S. 516 f.).

Bestimmten doch auch in Athen die Agoranomen den Einzelpreis, den jede Dirne nehmen durfte, wie Suidas unter *διάγραμμα* schreibt: „*διέγραφον γὰρ οἱ ἀγορανόμοι ὅσον ἔδει λαμβάνειν ἑταίραν ἑκάστην.*

Im taurischen Chersonees scheinen die Bordellwirte zu Commodus' Zeiten die Steuer bezahlt zu haben, die von dort inschriftlich als *τὸ τέλος τὸ πορνικόν* oder als „capitulum lenocini“ überliefert wird. Ich verdanke dies ganze Detail den Ausführungen Ulrich Wilckens in seinen Ostraka I, S. 217—219.

Vom ägyptischen Boden berichtet uns hierüber zunächst Papyrus 41 vom Jahre 46 n. Chr. (also vor Gajus Verordnung für die Stadt Rom) aus dem Faijûm, den Grenfell in seinen Greek Papyri, Series II, Oxford 1897, S. 67 f. veröffentlicht. Es ist ein Pachtangebot, in welchem nur das Wort *τελεσιφόρου* (Zeile 9) auf den fraglichen Gegenstand als Hurensteuer hindeutet, was durch den Schlußvermerk einer 2. Hand über bezahlte Summen seine Bestätigung findet (Zeile 26):

— — —
καὶ ἃ τοῦ ς (ἔτους) οἱ ἑταρίσματα μισθ(ούμενοι)

Es gab nach diesem Aktenstück damals in Ägypten besteuerte Freudenmädchen, nicht nur in den Städten, sondern auch in den Dörfern. Denn hier handelt es sich um das Dorf Dimeh am Wüstenrande, die alte *Σοκνοπαίου Νῆσος*, für welches das Pachtangebot für das ganze Jahr 288 Drachmen betrug (Wilcken).

Vermutlich ist auch das folgende Ostrakon hierher zu rechnen:

Ostr. 1030 (Berlin 4318).

Κορνήλιος καὶ μέ(τοχοι)
Σενψᾶτος (sic!) χαίριν. Ἀπέχο(μεν)
τὸ τέλος τοῦ Παῦνι ∟ιη
Τιβερίου Καίσαρος
5 Σεβαστοῦ Παῦνι λ̄. 24. Juni 31 n. Chr.

2. lies *Σενψᾶτι χαίρειν.*

das dann auch vor die Verordnung des Kaisers Gajus fiele. In dieser kleinen Steuerquittung wird der Steuerbetreff nicht angegeben, vielleicht eine Konnivenz gegen die Dame Senpsa, die hier ohne den Vatersnamen auftritt, was immerhin verdächtig ist. Wilcken stellt die Vermutung auf, ob es vielleicht den Dirnen überhaupt verboten war, sich mit Vatersnamen zu nennen (a. a. O. I, S. 218 Anm.), dann wäre folgendes Ostrakon:

Ostr. 504 (Berlin 4067 + 4170)

[Π]ορισύθης καὶ μέτοχοι Σενψενμώνθ(η)
χ(αίρειν). Ἔσχα(μεν) (sic!) παρὰ σοῦ τὸ τέλ(ος) Παχὼ(ν) Παῦνι, April—Juni.
λυπὲ (sic!) ὀβολὺ (sic!) ἐννέα, τοῦ ιε∟
Τραιανοῦ τοῦ κυρίου Ἐφὶπ (sic!) κ. 14. Juli 112.

3. lies *λοιποὶ ὀβολοί.*

aus späterer Zeit, das ja auch sonst mit dem vorangehenden übereinstimmt, im selben Sinne zu deuten. Auch hier hat die Senpsenmonthis keine Vaterbezeichnung. Dasselbe trifft auch bei der Thinabdellah zu, die ganz zweifellos eine öffentliche Dirne ist, der zwei assoziierte *τελῶναι* [Steuerpächter, Zöllner], etwa im 2. oder 3. Jahrhundert n. Chr., für ein offenbar ihnen beiden gehöriges Gebäude folgende eigentümliche Erlaubnis geben:

Ostr. 1157 Theben (Brit. Mus. 13993 [5791 m]).

[. .]αρας καὶ Σωκ(ράτων) τελῶ(ναι) ἑλαιρᾶ(ς)
Θιναβδελλᾷ χα(ίρειν) Ἐπιχοροῦ-
μέν (sic!) σοι τῇ ὑπογεγραμέν(ῃ) (sic!)
ἡμέρᾳ μεθ' οὗ ἐὰν (sic!) θέλῃς ἐν-
5 θάδε κοιμᾶσθαι . ∟ιθ γ Φαό(φι) (sic!) ι.
(2. Hand:) Σακράτων (sic!) Σίμω(νος).

1. ϱ in *αϱας* unsicher, vielleicht *ι*. 2. lies *ἐπιχωϱοῦμεν*. 3. lies *ὑπογεγϱαμμένῃ*. — *ἐὰν* = *ἄν*.
5. lies *Φαῶφι*.

Es ist ihr also gestattet, in der betreffenden Wohnung zu schlafen, mit wem sie will.

Ausdrücklich genannt wird die Hetärensteuer, das *ἑταιϱικόν* in folgender Ostrakonquittung aus dem Anfang des 2. Jahrhunderts nach Christo:

Ostr. 83 (Brit. Mus. 14113/5790i).

Πελαίας τελώνης ἑταιρικοῦ
Θιψανσῶτι Ταχομτβῆκις χα(ίρειν)
Ἀπέχω παρὰ σοῦ τὴν λοιπὴν
τοῦ ιδ∟ Τραιανοῦ 110/111.
5 Καίσαρος τοῦ κυρίου
δραχμὴν μίαν
Παῦνι (sic!) θ 3. Juni 111.

Auch in das Geschäftliche des unbesteuerten (?) Hetärentums, der Maitressenwirtschaft am Nil in den Zeiten der makedonischen Okkupation des Landes, haben uns die Papyri einen unerwarteten Einblick tun lassen. Das

kaufmännisch geordnete Übergehen einer Soldatendirne von einer Hand in die andere, im Kerne nicht sehr verschieden vom Verkaufen einer Sklavin, zeigen uns zwei zusammengehörige Urkunden der eben publizierten Elephantinepapyri. Der Nachbesitzer der syrischen Talmi-Kostbarkeit ersetzt gleichsam dem Vorbesitzer einen Teil der gehabten Unkosten, indem er ihr die Möglichkeit gibt, sich von ihm loszukaufen durch Bezahlung einer bestimmten Summe, die der Länge der Zeit des Besitzes proportional gewesen zu sein scheint.

Wohl versiegelt fanden sich die zwei Schriftstücke zusammen mit drei anderen in einem Topfe, also wohl unberührt seit ihrer Ausstellung im Jahre 284/283 v. Chr., wohl versiegelt mit den Siegel(ring)stempeln der Vertragschließenden, auch der „freien" Hetäre, und der Zeugen in der Garnison von Elephantine. In ihren juristischen Formen entsprechen die beiden Aktenstücke den Loskaufsurkunden der Sklaven. Der frühere Besitzer entsagt mit dem Empfang der Summe allen Ansprüchen an die Dirne, Elaphion mit Namen, die aber, wie schon gesagt, ihr eigenes Siegel (ein feines Frauenköpfchen mit „Melonenfrisur") führt und offenbar als rechtsfähige Person auftritt. Die Syrerin Elaphion also zahlt im ersten Falle dem Arkader Antipatros die „*τροφεῖα*" in einer Höhe von 300 Drachmen aus unter dem Rechtsbeistand des Arkaders Pantarkes, der jedenfalls die Summe herschießt und damit stillschweigend in ihren Besitz tritt; denn 5 Monate später zahlt ihm dann wieder die Elaphion 400 Drachmen aus unter dem Rechtsbeistand des Dion, der also ihr dritter Besitzer wird, indem sie sich fingiertermaßen von dem zweiten wieder loskauft. Dadurch, daß der zweite Besitzer Pantarkes 100 Drachmen mehr erhält als der erste Besitzer Antipatros, wird vermutlich dokumentiert, daß Pantarkes länger im Besitze der Dirne war als Antipatros.

Da die beiden „Scheinloskaufs"-Urkunden durchaus identischen Wortlaut haben, abgesehen von den Monatsnamen (Artemisios und Hyperberetaios) und den Namen der Vertragschließenden (*κύριος* heißt auch der Besitzer eines Sklaven, nicht nur der Rechtsbeistand, den jedes Weib vor Gericht haben muß) und Zeugen, so bringe ich nur die zweite derselben hier zum Abdruck (Elephantine-Papyri bearbeitet von O. Rubensohn, Berlin 1907, Nr. 4, S. 31).

Βασιλεύοντος Πτολεμαίου L μα ἐφ' ἱερέως Εὐρέου τοῦ Προίτου τῶι γL μηνὸς
Ὑπερβερεταίου. Κατέβαλεν Ἐλάφιον Σύρα μετὰ κυρίου Δίωνος Παντάρκει Ἀρκάδι τροφεῖα
ὑπὲρ αὐτῆς ἀργυρίου δραχμὰς τετρακοσίας. Μὴ ἐξέστω δὲ Παντάρκει ἐπελθεῖν ἐπ' Ἐλάφιον
εἰσπράττοντι τροφεῖα ἢ καταδουλούμενον παρευρέσει μηδεμιᾶι μηδ' ἄλλωι ὑπὲρ Παντάρκους
5 μηθενί. Εἰ δὲ μὴ ἥ τε ἔφοδος αὐτοῖς ἄκυρος ἔστω καὶ ἀποτεισάτω Παντάρκης Ἐλαφίωι ἢ τῶι

ὑπὲρ Ἐλαφίου πορευομένωι ἐπίτιμον δραχμὰς μυρίας. Η δὲ συγγραφὴ
ἥδε κυρία ἔστω πανταχῆι
οὗ ἂν ἐπιφέρηι Ἐλάφιον κατὰ Παντάρκους ἢ ἄλλος ὑπὲρ Ελαφίου
πράσσων καθάπερ καὶ Ἐλαφίωι
γέγραπται. Μάρτυρες Κλεόνικος Ἀρκάς, Νικαγόρας Κυρηναῖος, Ῥοδοκλῆς Αἰγινήτης,
Ἀφροδίσιος Σιδώτης, Διονύσιος Μάγνης, Θαλίαρχος Κυρηναῖος, Συγγραφοφύλαξ Νικαγόρας.

Rückseite:

Συγγραφὴ Ἐλαφίου
πρὸς Παντάρκη
τροφεῖα κατέβαλε
⊢ Υ

Daß das Hetärenwesen auch schon seine üppigen Blüten der Unverschämtheit und Aufdringlichkeit im Ptolemäischen Ägypten trieb, hätte sicher keines Beweises bedurft. Aber auch dafür wird ein Belegstück zur Vervollständigung des ganzen Bildes nicht unwillkommen sein. Die Magdôla-Papyri liefern uns diese kulturgeschichtliche Perle in der Beschwerdeschrift eines gewissen Herakleides aus dem Dorfe „Insel des Alexander" im Arsinoitischen Gau an den König Ptolemaios IV., Philopator aus dem Jahre 221 oder 217 v. Chr. (Bulletin de Correspondence Hellénique XXVII, 1903, S. 176–178, Pap. Nr. XXIV):

Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν. Ἡρακλείδης τῶν ἀπ' Ἀλε[ξ]ά[νδρου
νήσου . . . . τοῦ Ἀρσι]-
νοΐτου νομοῦ, ἀδικοῦμαι ὑπὸ Ψενοβάστιος ἣ κατοικεῖ Ψυὰν . . .
Φαμενὼθ κα' ἐπορεύθην εἰς Ψυὰν τοῦ αὐτοῦ νομοῦ πρὶ[ν καταδῦναι
τὸν ἥλιον . . . . . δια]-
κύψασα Αἰγυπ[τί]α τις ἧι λέγεται εἶναι ὄνομα Ψενοβάστις [ἐπελάβετό μου τοῦ ἀγκῶνος, ὥστε με μικροῦ δεῖν] [1])
5 καταρρυῆναι ἀγανακτήσαντος δέ μου καὶ ἐπιτιμῶντος ἀσ[έλγειαν . . .
Ψενοβάστις τῆι αὐτῆς δεξιᾶι χειρὶ ἐπισπασαμένη τῆς ἀ[μπεχόνης . . . . .
ὥστε καὶ ἀπογυμνωθῆναί μου τὸ στῆθος καὶ ἐνέπτυσεν εἰς τὸ πρόσω[πον], παρόντων τινῶν οὓς ἐγ[γυητὰς παρέξω τῶν εἰσβεβλημένων]
εἰς μὲ χερῶν ἀδίκων· ἐπιτιμηθεῖσα δὲ ὑπό τινων τῶν παρόντων
ἐσ[έρχεται εἰς τὸ ὑπερῷιον . . . . .
ὅθεν τὸ οὖρον κατέχεέν μου· δέομαι οὖν σου, βασιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ,
[μὴ ὑπεριδεῖν με ἀβοήθητον . ὄν]-

[1]) [ ] = Ergänzung von Wilhem Crönert, ebenso Zeile 9.

10 τα καὶ ξένον, ἄλλα προσ[τ]άξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι, ἐπειδ[ὴ . . . .
γράψαι Σωγένει τῶι ἐπιστάτηι ἀποστεῖλαι τὴν Ψενοβάστιν ἐφ' [αὐτόν,
ὅπως, ἐὰν ἦι ἀληθῆ τὰ]
διὰ τῆς ἐντεύξεως, τύχηι ζημίας ἧς ἂν ὁ στρατηγὸς συνκ[ρίνηι, καὶ
ἐγὼ ἔσομαι τετευχὼς τοῦ δι]-
καίου.

[Εὐτύχει].

Auf der Rückseite der Vermerk:

Lδ' (oder α') . . . .
15 Ἡρακλ[είδης πρ(ὸς) Ψενοβάστιν]
περὶ ὕβ[ρ]εως.

Herakleides erzählt hier, daß er von einer gewissen Psenobastis, die in einem Orte namens Psya wohne, Unbill erfahren habe. Als er nämlich am 21. des Monats Phamenoth vor Sonnenuntergang hineingewandert sei in dies Dorf des Arsinoitischen Gaues Psya, sei eine Ägypterin, wie er höre, Psenobastis mit Namen, die im Fenster lag [vermutlich als er ihre Verlockungen verächtlich abwies], aus dem Hause gekommen, und hätte ihm am Arm gepackt, so daß er um ein Haar gefallen wäre. Als er unwillig wurde und ihr ihre Frechheit tadelnd vorhielt, da habe die Psenobastis seinen Überwurf gepackt und zerrissen, so daß seine Brust entblöst wurde, und ihm ins Gesicht gespuckt, und als einige Hinzukommende, die er als Zeugen für die Unbilden, die ihm alten Manne angetan worden seien, anführen könne, ihr ihr Verhalten vorwarfen, sei sie ins Haus zurückgestürzt und habe ihn mit Urin überschüttet. Das gibt dem so schnöde Mißhandelten nun Veranlassung, den König zu bitten (namentlich da er hilflos und an jenem Orte fremd sei), dem Präfekten Diophanes Anweisung zu geben, an den Vorsteher Sogenes schreiben zu lassen, daß er die Psenobastis vor sich zitiere und bestrafe.

Das Ganze dieser Hetärenfrechheiten und -tätlichkeiten (*ὕβρις* etikettiert der Gerichtsbeamte das Verhalten der Dirne) mutet uns so frisch aus dem Leben an, als wenn wir's schon hundertmal gesehen, gehört oder gelesen hätten.

Reicher noch als auf dem Gebiete des hellenistischen Hetärentums fließen die Quellen des Papyri über Päderastie. Zunächst ein Stück krassester Laszivität, aus dem südlichen Faijûm, das bei den Grabungen aus Mitteln der Mrs. Phoebe A. Hearst-Stiftung gefunden wurde.

An eine kleine Reihe von harmlosen erotischen Versleins, welche die Starrköpfigkeit eines Verliebten, das Flackerfeuer der Neigung und den Wein als Schürer des Liebesfeuers besingen und vielleicht einer Anthologie entstammen, fügt ein Papyrusblatt, das den Hüllen einer Krokodilmumie von

Tebtynis enstammt und etwa im Jahre 100 v. Chr. beschrieben wurde, folgendes Sprüchlein perverser Sexualität an:

> φιλοπυγιστής τ[ις] ἀποθνήσκων [ἐνετείλα]το τοῖς γνωρίμοις.
> κατακαύσατε τὰ ὀ[σ]τάριά μου καὶ κατά[ξατε] καὶ κόψατε [ἵ]να τοῖς
> τὰ ἐμπύγια πονοῦσι
> ἐπιπασθῇ ὡς φ[άρ]μακον.
> (Tebt. Papyri Part. I, S. 5 Nr. 1 Zeile 17 f.)

„Ein Päderast befahl seinen Freunden auf dem Sterbebette: Verbrennt meine Gebeine und brecht und zerstoßt sie, damit sie denen, die in der Aftergegend krank sind, als ‚Arznei' dienen."

Wer nicht von der veritas novantiqua felsenfest überzeugt ist, daß die Spirochäte pallida erst mit Kolumbus' erster Rückkehr ihren Einzug in die Alte Welt hielt, der wird etwa an breite Kondylome denken, die der Lüstling mit seiner Asche noch bekämpfen will; es steht aber natürlich nichts im Wege, Rhagaden, spitze Kondylome, Hämorrhoiden usw. in dieser Region anzunehmen, die im harmonischen Anklang an modernste opotherapeutische „Ideen" mit der Asche dieses „Homosexuellen" geheilt werden sollen, damit sie den passiven Päderasten zum Werke nicht unfähig machen.

Für die aktive Betätigung des perversen und normalen Geschlechtsverkehrs sind in den Zauberpapyri nicht selten beim sogenannten „Liebeszauber" Hilfs- und Stärkungsmittel angegeben, namentlich Erektionsbeförderungsmittel, z. B. in den Greek Papyri des Britischen Museums (I, 1893, S. 90), im Anschluß an Beförderungsmittel der Trinkfestigkeit:

> θ̄ πολλὰ πίνοντα [καὶ] μὴ μεθύειν . . .

zwei Anweisungen, wie man den Geschlechtsverkehr fleißig ausüben und jederzeit auf Wunsch über Erektionen verfügen könne:

> ι̅α̅. πολλὰ βινεῖν δύνασθαι: στροβίλαι πεντήκοντα μετὰ δύο κυάθων γλυκεῖς καὶ κόκκους πεπέρεως τρίψας πίε.
> ι̅β̅ στύειν, ὅτε θέλεις: πέπερι μετὰ μέλιτος τρίψας χρῖε σου τὸ π[έλ]μα.[1])

Der Pfeffer stand, wie man sieht, schon lange in Ehren unter den erotischen Behelfen; daß er auch schon in die Fußsohlen eingerieben von Wirkung sein solle, ist vielleicht gleichfalls bereits anderwärts überliefert.

[1]) Vgl. Hermann Diels, Die Fragmente der Versokratiker, Zweite Aufl., 1. Band, Berlin 1906, S 445, dem ich die Textbesserungen verdanke; *βινέω* heißt bekanntlich den Koitus ausüben und *στύω*, steif sein, Erektionen haben. Ersteres wird manchmal geradezu der Päderastie, dem *πυγίζειν*, entgegengestellt.

Zum Liebeszauber findet sich noch weiteres reiches Material, oft drastischer Art, in den Zauberpapyri, namentlich in dem großen Louvre-Papyrus, den Wessely 1888 in den Denkschriften der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse, 36. Band, S. 44—126 samt dem Londoner „Papyrus Anastasy" (S. 127—139) herausgegeben hat; aber ich verspare das, wie in der Einleitung bemerkt, auf die Sammlung der magischen Texte von medizinischem Interesse.

Weitergehende Beachtung verdient das folgende Plaidoyer eines alexandrinischen Advokaten, das meines Erachtens wohl geeignet ist, mancherlei recht verbreitete aber verkehrte Anschauungen über die Beurteilung der Päderastie im Altertum ein wenig zu modifizieren. Wenn wirklich dies Laster in den Augen der Griechen und Römer so gänzlich harmlos gegolten hätte, so selbstverständlich und in keiner Weise angefochten gewesen wäre, wie man es namentlich in der letzten Zeit auch gerade von medizinischer Seite wohl darstellt (trotzdem auch manches andere schon dagegen sprach), dann wäre eine Rede vor einem hohen Gerichtshofe, wie die folgende, unmöglich, die uns fast in die traurige Ära des deutschen Parlamentarismus versetzt, die man wohl als die der „Kolonialskandale" bezeichnet hat, aber auch noch neueres Häßliche in Gedanken bei uns lebendig werden läßt. Jedenfalls tritt der Anwalt aus der Zeit des Hadrian oder der Antonine — die Schrift läßt das 2. Jahrhundert nach Christo erkennen — gegen einen höchsten ägyptischen Würdenträger, namens Maximus, mit den schärfsten Waffen völlig denunziatorisch auf, in seiner flammenden Entrüstung über den offenbar unerlaubten Verkehr des hohen Beamten mit einem schönen Jüngling aus guter Gesellschaft, den der Angeschuldigte mit oder ohne andere Genossen ständig an seinen Tisch zog, der ihn selbst bei Amtshandlungen, auch auf Reisen, begleitete, der ja sogar sein Schlafzimmer betreten durfte. Doch ich will das Schriftstück, das in den Oxyrhynchos Papyri, Band III, S. 147—151 unter Nr. 471 publiziert ist, wenigstens in seinen wichtigsten Abschnitten hierhersetzen[1]):

16 ὁ μὲν γὰρ τελευταῖος ὑπο-
μνημα[τ]ισμὸς [ἐ]πισφρα-
γίζει τὴν δούλην αὐτοῦ
καὶ τὸν ἔρωτα τὸν πρὸς
20 τὸ μειρά[κιον . . .

— — —

τ[ί] γὰρ ἑπτακαιδεκαέτης
50 [π]αῖς πᾶσαν ἡμέραν ἐδεί-
πνει παρὰ σο[ί;] τούτων
ἕκαστος ὁσάκις ἠξιώθη

[1]) Man vergleiche die Bearbeitung dieses Aktenstückes durch W. Crönert in Wesselys Studien zur Paläographie IV, S. 92/93; ich habe danach gebessert.

μεταλαβεῖν ἱστιάσεως,
[ο]ὐδὲ γὰρ ῥαιδίως ἐκβασι-
55 λισθεὶς ἅπαξ τὰ τοιαῦ-
τα ἐχαρίζου, τὸν παῖδα
ἑόρακεν ἐν τῶι [σ]υνποσί-
ωι καὶ μετὰ τοῦ π[α]τρὸς
καὶ μιόνον. ἑόρακε δὲ καὶ
60 [βλ]έμμα ἀναίσχυντον
καὶ διαπομπὰς ἀναισχύν-
του ἐρᾶς τῶν δα[ν]είων.

τί δὲ πᾶσαν ἡμέ[ρ]αν ἠ-
[σ]πάζετο; μαρτύρονται
65 κύριε τὴν σὴν τύχην
[εἶ] μὴν ἀναμενόντων
αὐτ
⟦ἡμ⟧ῶν τὸν ἀσπασμὸν

— — —

72 καὶ θυραυλούντων ἐκ τ[οῦ
κοιτῶνος ἐξιόντα τὸν
παῖδα ἑορακέναι μόν[ον
75 ⟦σὺ⟧ σύνβολα δεικνύντα
τῆς πρὸς τοῦτον ὁμει-
λίας. ἅπαξ γὰρ ἐν ἔθει τῆς
α[ἰσ]χύνης γενόμενον
εὔμορφον καὶ πλούσιον
80 μειράκιον ἐθρύπτετο
καὶ ἐξύβρι[ζ]εν ὥστε ἄντι-
κρυς ἁπάντων συνπαί-
ζειν καὶ ἐ[ξ]ηρτῆσθαι τῶν
χειρῶν [Εὐ]τύχου τοῦ κοι-
85 τωνείτου καὶ γέλωτα
πολὺν καὶ ἀνειμένον
ἐν μέσοις τοῖς ἀσπαζο-
μένοις γελᾶν. ἦν δὲ οὐ-
κ ἀσύνετον, ὥστε καὶ
90 ἐπίδειξις ἦν αὐτῶι πρὸς
τοὺς δανειζομένους
ἃ ἔπραττεν. τί οὖν ὁ κα-

τηφῆς σὺ καὶ ὑπεραύ-
[σ]τηρος οὐκ ἐκώλυες;

— — —

ἀγένειον δὲ καὶ ὁ[χληρὸ]ν μειράκιον [?]
ἔτι καὶ εὔμο[ρφον μ]ειρά-
110 κιον ἐν τῶι [πραι]τωρίωι
πᾶσαν ἡμ[έ]ρα[ν τη]ρῶν
οὐκέτι ἔπεμπες [ἐπὶ τὰ
διδασκαλε[ῖ]α κα[ὶ] τ[ὰς προ-
σηκούσας τοῖς ν[εανί]α[ις
115 τριβ[άς. πόσῳ δι[καιότε-
ρον ἂν ἐμέμφω τὸ[ν μὴ
τα[ῦ]τα πα[ι]δαγωγ[οῦν-
τα πατέρα καὶ .[. . . . .

— — —

[unleserlich]

περ[ι]πα[τ]εῖς ὅλην τὴν Αἴ-
125 γυπτ[ον σὺν] μειρ[ακίῳ.
οὐ μὴν εἰς [τὸ] τοῦ .[. . . . .
ἀγοραίου κριτηρ[ίου βῆμα?
ἑπτακαιδεκαετ[ὴς παῖς εἴ
πετό σοι; τί οὖν καὶ ἐ[ν Μέμ
130 φει καὶ ἐν Πηλουσίῳ [καὶ
ὅποι ποτ' ἦσθα μιζ[. . .
συ⟦ν⟧ $\overset{M}{}$ ⟧παρῆν; οἱ μὲν [ἄλλοι
πάντες περιιστάμ[εθα
τάς τε ἀποδημία[ς καὶ
135 τὰς κρίσεις ὥστε μ[. . . .

53. lies *ἑστιάσεως*. 90. lies *αὐτοῦ*.

Deutsch will das etwa folgendes besagen:

Das letzte Aktenstück bestätigt den Fall mit seiner Sklavin und seiner Liebe zu dem Jüngling . . . . Warum speist ein 17jähriger Knabe täglich mit Dir? Jeder der Zeugen, wann er immer gewürdigt war, am Schmause teilzunehmen (es war nicht leicht solche Gunst zu erlangen, nachdem Du einmal königlichen Rang angenommen hattest), sah den Knaben an der Tafel mit seinem Vater oder allein, er sah auch den schamlosen Blick und das schamlose Hinüber und Herüber der Verliebten. Was, Du hättest nur Deine Darlehen geliebt? Warum besuchte er Dich jeden Tag? Sie bekunden durch Eidschwur, o Herr, bei Deinem Wohlergehen, sie hätten, als sie warteten um diesen da zu begrüßen und vor seiner Tür verweilten, gesehen wie der Knabe allein aus seinem Schlafgemache kam und fast noch Spuren des [zärtlichen, intimen] Verkehrs aufwies. Denn nachdem

er einmal an diese Schande gewöhnt war, spreizte sich der schöne reiche Jüngling und ward so übermütig, offen vor aller Augen zu schäkern und Händedrücke zu wechseln mit Eutychos, dem Kammerdiener, und mit ihm zu kichern und laut zu lachen mitten unter den Klienten. Er war nicht dumm und doch ließ er die Schuldner deutlich merken, was vorgegangen war. Warum wiesest Du ihn nicht mit Deiner Schamhaftigkeit und übergroßen Ernsthaftigkeit in seine Schranken? — — — [Nun werden ihm Beispiele seiner sonstigen Härte und Grausamkeit vorgehalten.] — — Und den bartlosen wohlgestalteten Jüngling duldetest Du täglich im Prätorium und schicktest ihn nicht mehr zur Schule und den Leibesübungen der Jünglinge. Du reisest in ganz Ägypten herum mit dem Jüngling. Hat Dich nicht ein 17jähriger Knabe auf den Sitz des öffentlichen Richters begleitet? Warum war er denn an Deiner Seite in Memphis und Pelusium und wo Du immer warst? Wir anderen alle standen herum, getrennt . . . .

Es ist für uns hier ja völlig gleichgültig, ob diese Anwürfe einer Advokatenzunge Verleumdungen sind oder häßliche Wahrheit. Nur, daß man solche Anschuldigungen in diesem Tone vor Gericht vortragen konnte, daß man bei den Richtern und dem Publikum und gar bei den höheren Vorgesetzten des hochstehenden Beamten mit solchen Denunziationen Wirkung zu erzielen hoffen konnte, daß bei diesen allen die gemachte oder echte Entrüstung des öffentlichen Anklägers Widerhall finden konnte, das gibt zu denken — namentlich wenn man die Rede des Aischines *κατὰ Τιμάρχου* (Kap. 8—11) daneben hält (aus der mindestens hervorgeht, daß der „pathicus“ in Atimie verfiel) und die Entrüstung des Tacitus zu Anfang des 6. Buches der Annalen.

In einem nicht völlig klaren Zusammenhang mit dem Tempelkult der Aphrodite oder überhaupt mit dem Tempeldienste müssen die *ἀφροδίσια* gestanden haben, mit welchem im Interesse des Tempels Handel getrieben wurde, wie ein Papyrus aus dem Jahre 140 oder 139 v. Chr. dartut, der in Tebtynis gefunden wurde und von Grenfell, Hunt und Smyly 1905 veröffentlicht wurde. Der Mediziner wird sofort an „Aphrodisiaka“ denken, aber handelt es sich wirklich um Ähnliches? Man höre!

An ein Dekret des Ptolemaios Euergetes II. war eine Defraudationsklage einer Priesterschaft angeschlossen. Verschiedene Einkünfte seien dem Tempel arg geschmälert worden, darunter auch folgende [Tebt. Pap. I, Nr. 6, S. 58—65]:

— — καὶ τῶν λογευομένων, ἐν Ἀλεξανδρείαι
καὶ ἐπὶ χώραι εἰς θησαυροὺς καὶ φίαλας καὶ ποτήρια ὑπὸ
τῶν ἀνδρ[ῶ]ν καὶ γυναικῶν καὶ τὰ ἐκ τῶν ἐπικα-
λουμένων ἀφροδισίων καὶ καθόλου τῶν πιπτόντων
30 εἰς ἐπ[. . .]ον ἀναγράφεται πρόσοδον, — — —
— — —
35 [ἑ]τέρους δὲ παραιρε[ῖν ἀ]πὸ τῶν τελουμένων καὶ
[λο]γευομένων κ[αὶ καθι]σταμένους ἄνευ τῆς αὐτῶν
γ[νώμη]ς ἀφροδίσια [. . . .]λλον ὑποδέχεσθαι χάριν τοῦ
λ[ογ]εύειν τὰ καθήκοντα τῆι θεᾶι, — — —

Also deutsch etwa:

„— — und von dem in Alexandreia und auf dem Lande Gesammelten zu Kostbarkeiten, Schalen und Becher und die Summen für die sogenannten Aphrodisia und andere Einkünfte . . . . während andere die bezahlten und gesammelten Summen stehlen und ohne Wissen der Priester Aphrodisia herrichten — — anstatt das der Göttin Zukommende zu sammeln — —“

Offenbar war es Tempelrecht und Tempelgefälle, solche Aphrodisia herzustellen und zu verkaufen; was war es aber? An anderen Stellen scheint der Barverdienst der Tempelmädchen der Liebesgöttin *ἀφροδίσιον* genannt worden zu sein. Hier ist offenbar ein gangbarer Handelsartikel, wozu man ja im Orient wohl Mittel zur Erhöhung der geschlechtlichen Potenz gerechnet haben könnte, oder solche zur Erhöhung des Geschlechtsgenusses irgendwelcher Art??

In den Papyri kommt das Wort meines Wissens nur in folgendem Fragment aus den Petrie Papyri III, Nr. XLII. H(7), S. 113 vor, als ein Geschenk für den König:

Φιλωνίδης τ]ῶι πατρὶ χαίρειν. εἰ ὑγιαίνεις καὶ τὰ λοιπ[ά σοι κατὰ
γνώμην ἐστὶν, καλῶς ἂν ἔχοι, ὑγιαίνω δὲ
καὶ αὐτὸς. ἤ]ν̣εγκα ⟨πρὸς⟩ τὸ ἀφροδίσιον τῶι βασιλεῖ ἐν τοῖ̣ς[
. . . .]ὑ̣αλίνην γενέσθαι καὶ ῥυτὸν τριτ[ων . . . .
. . . . κ]αὶ ὅσ[ο]ν πενταπήχους ζώιου ὁ γὰρ[. . . . .
5 . . . .]ι χορηγεῖν . . ο̣σσεν [α]ὐτὸς π[ο]ι̣ήσειν μοι γε[νέσθ]α̣ι[. . . . . .
ἐ̣[ν] τ̣ῶι Τανίτηι εἶ[ν]αι πο[. . . . .]ω̣ι ἀπ̣ο̣δοῦναι [. . .]. δων[. . . . . . .
πόθεν δεῖ δοῦνα[ι] ἐ̣ὰν [ο]ὖν σ[υν]τελέσωμαί τι ἀποστελῶ π[ρὸς . . . .
γνῶσιν τὴν παρὰ τῶν χρηματιστῶν. ἐστὶ δὲ πάντα, ὡς θέλ[εις. . . . .
ἐπιστολὴν ὅπως ἀν[. . . . .] . . α σε καὶ μεσ̣[. . .] εισαποσταλ[. . .
οις ἀναγκο̣[. .]ην εὐ[τύχει

Der Text des 3. Jahrhunderts vor Christo ist so stark verstümmelt, daß ich keine Übersetzung wage; es scheint mir aber nicht sehr wahrscheinlich, daß die Vermutung der Herausgeber der Tebtynis-Papyri zutrifft, daß hier kleine Standbilder der Aphrodite oder tragbare Kassetten oder Ähnliches für Venusstatuetten gemeint seien,[1]) wie wir das von anderen Götterbildern oben S. 65 und 66 gesehen haben. Allerdings waren Statuetten der Aphrodite ein recht verbreiteter Artikel im zierlichen Hausrat schöner Frauen, wie der nächste Abschnitt (s. S. 134 ff.) zeigen wird. — —

[1]) Auch die Neuherausgabe des Briefes in Stanislaw Witkowskis Epistulae privatae graecae, Bibl. Teubn. 1906 [erschien 1907!] unter Nr. 5, S. 10 ff. bringt keine völlige Klärung, auch nicht der wohl richtige Hinweis darauf, daß von den nämlichen Geschenken an den König auch in Petrie Papyri II, 16 die Rede ist. Auch diesen Brief hat W. neu ediert Nr. 4, S. 7—10. Er schreibt *τὸ Ἀφροδίσιον*.

Ob ein ‚φαρμάκιον‘, das zur nämlichen Korrespondenz des Kleon mit seiner Familie gehört (Petrie Papyri III, Nr. XLII. H(8), S. 115), in einem Briefe seiner Gattin Metrodora etwa Ähnliches wie ἀφροδίσια besagen soll, läßt sich schwer sagen, ist aber nicht wahrscheinlich; auch dies Stück ist stark verstümmelt, so daß der Zusammenhang nichts zur Erklärung ergibt.

Von Giftmord ist ja gelegentlich die Rede, wie wir noch sehen werden (‚πεφαρμακεῦσθαι‘ und ‚προσενεγκεῖν φάρμακον‘), es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß solche finstere Verdachtsgründe mit Liebeskummer oder Eifersucht im Zusammenhange stehen im Oxyrhynchos-Papyros III, Nr. 472, worin es heißt [S. 152 Zeile 13f.]:

— — ἐρωτικῶς ἤλγει καὶ ἐπιζῆν ἑαυτῷ
ταύτην οὐκ ἤθελεν — —

„er litt in Liebesnot und wünschte nicht, daß sie ihn überlebe . . .“

Denn wie wenig es auch zum ganzen Bilde des genußfrohen Griechentums mit seiner nicht allzuhohen Wertung der Frauenseele zu passen scheint, auch an sublimster Mondscheinlyrik und brennender Sehnsucht und weher Klage des Verschmähtseins und wilder Eifersucht fehlt es in der sonst so kühl betriebsam-geschäftlichen oder höchstens um das Mein und Dein zankenden Literatur der Papyri nicht völlig. Dafür zum Schlusse ein „klassisches“ Beispiel, das mir zur Ergänzung des ganzen Bildes vom Verhältnis der Geschlechter zueinander in hellenistischer Zeit sehr wesentlich mitzugehören scheint, trotzdem es für flüchtige Betrachtung aus dem Rahmen dieses Buches völlig heraustreten mag! — —

Vor 12 Jahren veröffentlichte Bernhard P. Grenfell (Oxford 1896) nach einem Papyrus des Britischen Museums aus der Thebais, der im 2. vorchristlichen Jahrhundert geschrieben sein mag, in Faksimile, Umschrift und Emendation ein interessantes Schriftstück, das außer andern auch Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff einer eingehenden textlichen und literarischen Bearbeitung unterzog[1]), deren Textgestaltung und Verdeutschung wir im folgenden wiedergeben.

Ein verlassenes Mägdlein hebt zu klagen an, wie die Liebe in ihr keimte, Gewalt über sie gewann und zur völligen Hingabe sie führte. Von Verlangen und Eifersucht getrieben eilt sie im Dunkel der Nacht zum Hause des Geliebten, begleitet von den Gedanken ihres Verlangens, das vor dem Hause in stürmische Rufe und Vorwürfe ausbricht und in demütigen Bitten ausklingt.

[1]) Des Mädchens Klage, eine alexandrinische Arie. Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-histor. Klasse 1896, Heft 3, S. 209—232.

Ἐξ ἀμφοτέρων γέγον᾽ αἵρεσις· ἐ-
ζευγίσμεθα· τῆς φιλίας Κύπρις ἐστ᾽
ἀνάδοχος. ὀδύνη μ᾽ ἔχει
ὅταν ἀναμνησθῶ,
5 ὥς με κατεφίλει ᾽πιβούλως μέλλων
με καταλιμπάνειν,
ἀκαταστασίης εὑρετής.
χὠ τὴν φιλίαν ἐκτικῶς
ἔλαβέ μ᾽ Ἔρως.
10 οὐκ ἀπαναίνομαι αὐτὸν ἔχουσ᾽ ἐν τῇ διανοίαι.

Ἄστρα φίλα καὶ συνερῶσα πότνια Νύξ μοι,
παράπεμψον ἔτι με νῦν πρὸς ὃν
ἡ Κύπρις ἔκδοτον
ἄγει με χὠ πολὺς Ἔρως παραλαβών·
15 συνοδηγὸν ἔχω τὸ πολὺ πῦρ
τοὐν τῆι ψυχῆι μου καιόμενον.
ταῦτά μ᾽ ἀδικεῖ, ταῦτά μ᾽ ὀδυνᾶι·
ὁ φρεναπάτης
ὁ πρὸ τοῦ μέγα φρονῶν, καὶ [ὁ] τὴν Κύπριν οὐ
20 φάμενος εἶναι τοῦ
ἐρᾶν μοῦ αἰτίαν
οὐκ ἤνεγκε νῦν
τὴν τυχοῦσαν ἀδικίαν.

Μέλλω μαίνεσθαι,
25 ζῆλος γάρ μ᾽ ἔχει
καὶ κατακάομαι
καταλελειμμένη.
αὐτὸ δὲ τοῦτό μοι
τοὺς στεφάνους βάλε,
30 οἷς μεμονωμένη
χρωτισθήσομαι.
κύριε μή μ᾽ ἀφῆις
ἀποκεκλειμένην.
δέξαι μ᾽· εὐδοκῶ
35 ζήλωι δουλεύειν.
ἐπιμανῶς ἐρᾶν
μέγαν ἔχει πόνον·

ζηλοτυπεῖν γὰρ δεῖ
στέγειν καρτερεῖν·
40 ἐὰν δ᾽ἑνὶ προσκαθεῖ
μόνον, ἄφρων ἔσει.
ὁ γὰρ μονιὸς ἔρως
μαίνεσθαι· ποιεῖ.

Γίγνωσχ᾽ ὅτι
45 θυμὸν ἀνίκητον ἔχω,
ὅταν ἔρις λάβηι με. μαίνομαι,
ὅταν ἀναμνησθῶ,
εἰ μονοκοιτήσω,
σὺ δὲ χρωτίζεσθ᾽ ἀποτρέχεις.
50 νῦν ἂν ὀργισθῶμεν, εὐθὺ δεῖ
καὶ διαλύεσθαι.
οὐχὶ διὰ τοῦτο φίλους ἔχομεν
οἳ κρινοῦσι, τίς ἀδικεῖ;

„Wir wurden einig und gesellten uns einander. Garant der Neigung ist die Liebe. Ich ergrimme, wenn ich daran denke, wie er mich mit seinen Küssen betrog, den Gedanken an den Bruch im Herzen, den herbeizuführen er so geschickt einen Anlaß zu finden wußte. Und da bemächtigte sich meiner die gewaltige Liebe: ja ich gesteh's, ich werde ihn aus meinem Sinn nicht los."

[Sie macht sich auf den Weg.]

„Sterne und erhabene Nacht geleitet mich zu ihm, dem Aphrodite mich ausgeliefert hat, und der starke Eros, der mich beherrscht. Geleiter ist mir das Feuer, das in meinem Busen brennt. Der Betrüger, wie hat er früher geleugnet, daß er ihm bei seiner Liebe um *Κύπρις* zu tun war (er verstand nur Begierde und heuchelte Neigung), und nun (wo er die *Κύπρις* genossen hat) bricht er bei der kleinsten Kränkung. Ich werde rasend vor Eifersucht und verzehre mich in meiner Verlassenheit. Wirf mir wenigstens die Kränze her, daß ich sie an meinen einsamen Busen drücke. Mein Geliebter verstoße mich nicht, laß mich ein; ich füge mich darein, die Sklavin meiner Leidenschaft zu sein. (Keine Antwort.) Rasende Liebe ist eine schwere Last; da heißt es der Eifersucht nachgeben, sich bescheiden, ausharren (wie jetzt vor der verschlossenen Türe). Wenn man aber einem treu bleibt, so kostet es den Verstand und gar verlassene Liebe macht wahnsinnig.

Wisse, ich bin unwiderstehlich, wenn ich böse werde, und es macht mich rasend, wenn ich daran denke, wie ich einsam liegen soll, und Du in eine andere Umarmung rennst! — — —

Wenn wir uns jetzt verzankt haben, so müssen wir uns gleich vertragen. Wozu hätte man Freunde, als daß sie entschieden, wer Unrecht hat?" — —

Hier bricht der Liebesmonolog ab. — „Wie nimmt ein leidenschaftlich Stammeln geschrieben sich so seltsam aus" — das gilt auch schon in Ptolemäerzeiten! — — —

VII.

Ehe, Verträge, Scheidung und Heiratsgut.

Mondscheinlyrik und Leidenschaft, äußerliches Gefallen und Seelenverwandtschaft, ruhige Überlegung und kalte Berechnung, Elternfürsorge, geschäftliche Beziehungen und eigene Wahl — all das und noch manches andere führte auch in hellenistischen Ägypten, wie in Pyramidenzeiten und heute noch, nicht selten zur Eheschließung, und die Eltern verschickten endlich Einladungskärtchen zum Hochzeitsfeste der Tochter, wie sie z. B. die Nr. 132 der Fayûm Towns Papyri aus dem 3. Jahrhundert nach Christo uns zeigt:

Ἐρωτᾷ σαι Ἰσίδωρ[ος δειπνῆ-
σαι παρ' αὐτῷ [εἰς τοὺς γά-
μους θυγατρὸ[ς αὐτοῦ?
εἰς τὰ Τίτου τοῦ (ἑκατοντάρχου) [ἀπὸ ὥρας
5 θ.

„Isidoros lädt Dich zum Essen am Hochzeitsfest seiner Tochter im Hause des Centurio Titus auf die neunte Stunde.“

Vielfach heirateten auch Geschwister einander; auf solche Fälle scheinen die beiden Oxyrhynchos-Briefchen Nr. 111 und 524 aus dem 3. und 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung zu gehen, die wir im Anfange des ersten Abschnittes Seite 3 schon kennen gelernt haben, in welchen ein Dionysios und das andere Mal ein Herais zur Hochzeitsfeier ihrer Kinder zum Festmahle bitten.

Doch nicht nur festlich begehen konnte der hellenistische Ägypter „des Lebens schönste Feier“; er sorgte auch weislich vor für die Zeiten, da „der schöne Wahn entzwei reißt“, und stellte die eheliche Gemeinschaft der Jungvermählten auf den sicheren Boden geordneter Verträge. Heiratskontrakte oder Eheverträge sind uns unter den Papyrus-Urkunden in großer Zahl erhalten. Sehen wir uns zunächst einmal einen solchen Vertrag an, den Apollonia und

Philiskos im Jahre 92 v. Chr. abgeschlossen haben. Er ist in den Tebtynis-Papyri Band I, S. 450 ff. unter Nr. 104 veröffentlicht und lautet in seinen für unsere Zwecke in Frage kommenden Abschnitten folgendermaßen:

— — — [ἔ]στω δὲ
Ἀπολλωνίαι π[α]ρὰ Φιλίσκωι πειθαρχοῦσα α[ὐ]τοῦ ὡς προσῆ[κό]ν ἐστιν
15 γυναῖκα ἀνδρός, κυρ⟨ι⟩εύουσαν μετ' αὐτοῦ κοινῇ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς.
τὰ δὲ [δ]έοντα π[ά]ντα καὶ τὸν [ἱμ]ατισμὸν καὶ τἆλλα ὅσα προσήκει γυναικὶ
γαμετῆι παρεχέσθω Φιλίσκος Ἀπολλωνίαν ἐνδημῶν καὶ ἀποδημῶν
κατὰ δύναμιν τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς, καὶ μὴ ἐξέστω Φιλίσκωι
γυναῖκα ἄλλην ἐπ[α]γ[α]γέσθαι ἀλλὰ Ἀπολλωνίαν μηδὲ παλλακὴν μηδὲ
20 π[αιδ]ικὸν ἔχειν μηδ[ὲ τεκνο]ποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικὸς ζώσ[η]ς
Ἀπ[ο]λλωνίας μηδ' ἄλλην [οἰκία]ν οἰκεῖν ἧς οὐ κυριεύσει Ἀπολλωνίαι
μηδ' ἐγβάλλειν μηδὲ ὑβ[ρίζ]ε[ι]ν μηδὲ κακουχεῖν αὐτὴν μηδὲ τῶν ὑπαρχόντων μηθὲν ἐξαλλοτ[ρ]ιοῦν ἐπ' ἀδικίαι τῆι Ἀπολλωνίαι — —
— — — — κατὰ τὰ αὐτὰ δὲ μηδὲ Ἀπολλωνίαι ἐξέστω ἀπόκοιτον μη]δὲ
ἀφήμερον γίνεσθαι ἀπο τῆς Φιλίσκου οἰκίας ἄνευ τῆς Φιλίσκου γνώ[μ]ης μηδ' ἄλλω[ι
ἀνδρ[ὶ] συνεῖναι μηδὲ φθε[ί]ρειν τὸν κοινὸν οἶκον μηδὲ αἰσχύνεσθ[αι
30 Φιλίσκον ὅσα φέρει ἀνδρὶ αἰσχύνειν. ἐὰν δὲ Ἀπολλωνία ἑκοῦσα βούλη[ται
ἀπαλλάσσεσθαι ἀπὸ Φιλίσκου, ἀποδότω αὐτῆι Φιλίσκος τὴν φερνὴν — —
— — — —

Apollonia aber soll bei Philiskos [beide werden vorher als *Πέρσαι* bezeichnet] bleiben, gehorsam ihm, wie es einem Weibe ihrem Manne gegenüber ziemt, und ihr Hab und Gut mit ihm teilen. Philiskos soll der Apollonia alles Nötige geben und die Kleidung und alles andere, was einer verheirateten Frau zukommt, nach Vermögen ihres Haushalts, ob er nun zu Hause oder auf Reisen ist. Auch soll dem Philiskos nicht erlaubt sein, eine andere Frau heimzuführen als Apollonia oder ein Kebsweib oder einen Buhlknaben[1]), oder Kinder zu zeugen mit einem andern Weibe, solange Apollonia am Leben ist, oder in einem andern Hause zu wohnen als in einem, an welchem auch Apollonia Eigentumsrecht besitzt, auch sie nicht aus dem Hause weisen oder gegen ihre Ehre freveln oder sie schlecht behandeln und nichts von der Habe zum Schaden der Apollonia veräußern — — — Gleichermaßen soll es der Apollonia verboten sein, außerhalb des Hauses des Philiskos ohne seine Zustimmung zu schlafen oder den Tag zu verbringen oder einem andern Mann sich hinzugeben oder den gemeinsamen Haushalt zu benachteiligen oder ihm Schande zu machen in irgend etwas, das einem Manne Schande bringt. Will aber Apollonia aus eigenem Willen von Philiskos sich trennen, soll ihr Philiskos die Mitgift wiedergeben — — —

[1]) *παιδικόν*, der vom Päderasten mißbrauchte Buhlknabe.

Noch älter, da er aus dem 2. Jahrhundert vor Christo stammt, ist der Genfer Ehevertrag auf Papyrus 21, den Nicole 1900 zuerst herausgab (Papyrus de Genève, deuxième fascicule, Bl. 30—34) und Wilcken aus Münchener und Oxforder Streifen des nämlichen Blattes überaus glücklich ergänzte (vgl. Archiv für Papyrusforschung I, S. 484 ff. und III, S. 387 ff.). Er lautet danach folgendermaßen:

1 . . . μη[. . .

2 [τ]ῶν ὑπαρχ[όντ]ων, [τ]ὰ [δὲ δέοντα πάντα καὶ τὸν ἱματισμὸν καὶ τἆλλα ὅσα προσήκει γυναικὶ]

3 [γ]αμετῆι παρεχέτω Μενεκράτης Ἀρ[σ]ιν[ό]ηι [ἐνδημῶν καὶ ἀπ[οδημῶν κατὰ δύναμιν τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς]

4 [καὶ] μὴ ἐξέστω Μενεκράτει γυναῖκ' ἄλλην ἐπεισάγεσθαι ἐπ' Ἀρσινόην μηδὲ παλ[λακ]ὴν μ[ηδὲ π]αιδ[ικὸν]

5 [ἔχ]ειν μηδὲ τεκνοποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικὸς ζώσης Ἀρσινόης μηδ' ἄλλην οἰκίαν οἰκεῖν ἧς οὐ κυριεύ-

6 [σει] Ἀρσινόη μηδ' ἐγβάλλειν μηδὲ ὑβρίζειν μηδὲ κακουχεῖν αὐτὴν μηδὲ τῶν ὑπαρχόντων μηθὲν

7 [ἀ]λλοτριοῦν ἄνευ τοῦ ἐπιγραφῆναι τὴν Ἀρσινόην βεβαιώτριαν. Ἐὰν δὲ τι τούτων ἐπιδειχθῆι

8 ποιῶν ἢ τὰ δέοντα ἢ τὸν ἱματισμὸν ἢ τἆλλα μὴ παρέχηι αὐτῶι καθὰ γέγραπται, ἀποτεισάτω Μενεκρά-

9 της Ἀρσινόηι παραχρῆμα τὴν φερνὴν ἡμιόλιον. Κατὰ τὰ αὐτὰ δὲ μηδὲ Ἀρσινόηι ἐξέστω ἀπόκοιτον

10 μηδὲ ἀφήμερον γίνεσθαι ἀπὸ τῆς Μενεκράτου οἰκίας ἄνευ τῆς Μενεκράτου γνώμης μηδ' ἄλλωι

11 ἀνδρὶ συνεῖν[α]ι μηδὲ φθείρειν τὸν κοινὸν οἶκον μηδ' αἰ[σ]χύνειν Μενεκράτην ὅσα φέρει ἀνδρὶ αἰσχύ-

12 νην. Ἐὰν δὲ Ἀ[ρ]σινόη ἑκοῦσα βούληται ἀπαλάσσεσθαι, ἀπὸ Μενεκράτου, ἀ[π]οδοὺς αὐτῆι Μενεκράτης

13 τὴν φερνὴν ἁπλῆν ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας ἀπαιτηθῆι [ἐν ἡμέραις ἀποπεμψάτω αὐτήν.

14 Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι καθὰ γέγραπται, ἀποτε[ι]σάτω [παραχ]ρῆμα ἡμι[ό]λιον. Εἴη μὲν ὑγίεια.

15 Ἐὰν δέ τις αὐτῶν ἀνθρώπινόν τι πάθῃ καὶ τελευτήσ[η] ἔστω τὰ καταλειπόμενα ὑπάρχοντα

16 τοῦ ζῶντος αὐτῶν καὶ τῶν τέκνων τῶν ἐσομένων αὐτοῖς ἐξ ἀλλήλων. Μὴ ὄντων

17 δ' αὐτοῖς τέκνων ἐξ ἀλλήλων, ἢ καὶ γενομένων καὶ τούτων ἀπογενομένων πρὸ τοῦ

18 ἐν ἡλικίαι γενέσθαι ἤτοι ἀμφοτέρων περιόντων ἢ καὶ μετὰ τὴν ὁποτερουοῦς αὐτῶν
19 τελευτήν. ἐὰν μὲν Ἀρσινόη προτέρα τι πάθῃ. ἀποδότ[ω Μενεκράτης τὴν φερνὴν πᾶσαν
20 Ὀλυμπι[ά]δι τῆι μητρὶ αὐτῆς, ἐὰν ζῆι, εἰ δὲ μή, τοῖς ἔγγιστα γένει οὖσι αὐτῆς Ἀρσινόης

— — —

Ich will nicht auch dieses Aktenstück nochmals völlig übersetzen; steht es doch dem aus Tebtynis im Wortlaut vielfach recht nahe. (Beachtenswert ist es, wie hier mit dem Ehevertrag gleich das Testament nach ägyptischen Brauch verbunden ist, worauf wir in einem späteren Abschnitt noch zurückkommen.) Für uns genügt das folgende Resultat, das noch viele andere Aktenstücke gleicher Art aus späteren Jahrhunderten bestätigen.

Praktisch läuft ein solcher Ehevertrag darauf hinaus, daß die gesetzlich zulässige Mehrehe vertraglich zur Einehe gestempelt wird; denn so ziemlich jeder der uns erhaltenen Eheverträge bestimmt zum Vorteil der jungen Frau, daß ihr Mann, solange sie lebt, keine zweite Frau nehmen darf, ja nicht einmal ein Kebsweib oder eine außereheliche Beischläferin oder einen Buhlknaben zur päderastischen Befriedigung seines Geschlechtstriebes. Ja es wird sogar meist bestimmt, daß der Ehemann bei seiner Frau wohnen muß oder gar ausdrücklich nicht in einem Hause, an welchem die Ehefrau kein Miteigentumsrecht besitzt. Auch gute Behandlung und standesgemäße Kleidung sichert die Frau sich vertraglich, muß aber auch wieder sich verpflichten, keinerlei Umgang mit anderen Männern zu haben, keine Nacht und nicht einmal am Tage sich außer Hause aufzuhalten ohne Wissen des Mannes.

Doch scheinen auch Ausnahmen vorzukommen; denn z. B. in einem sonst so ausführlichen Heiratskontrakt aus Oxyrhynchos (Ox. Pap., Vol. II, Nr. 265, S. 235 ff. vom letzten Viertel des ersten nachchristlichen Jahrhunderts) steht vom Persönlichen nur, daß die Braut Sarapus ihrem künftigen Gatten Dionysios gehorchen will, wie er es von seinem Weibe verlangen kann, und daß er sie nicht schlecht behandeln darf:

Zeile 13]ὅσ[α δ]εῖ πειθαρχεῖν γαμετὴν γυναῖκα ἀνδρός, καὶ κυριευέτωσα[ν μηδὲ κακουχεῖ]ν αὐτὴν μηδ' ἀποκλεί⟨ει⟩ν μηδενὸς τῶν ὑπαρχόντω[ν
15 προσ]ηκόντων πάντων — — —

Wie verstümmelt dieses Aktenstück sonst auch ist, so scheint es über den anderweitigen Geschlechtsverkehr der Eheleute doch keine Bestimmung enthalten zu haben.[1])

[1]) Ebensowenig Corp. Pap. Raineri, Nr. XXVII vom Jahre 190 n. Chr. und die Fragmente Nr. CCXXXIV—CCXXXVIII.

Die Möglichkeit des Aufhörens des ehelichen Zusammenlebens (der terminus heißt *συνοικεῖν*), d. h. die Scheidung, wird als möglich fast in jedem Ehevertrag in Betracht gezogen. Wenn die Frau sich sollte vom Manne trennen wollen, so hat ihr der bisherige Gatte in kontraktlich festgesetzter Zeit die Mitgift wieder herauszubezahlen; ja diese Summe ist, wie wir in dem 2. Vertrage gesehen haben, noch um die Hälfte zu erhöhen, wenn der Gatte an der Lösung der Ehe durch vertragswidriges Verhalten schuld trägt. Wie energisch die junge Frau oder ihre Sachwalter dem Scheidungsgedanken nahetreten, beweist die vielfach vorkommende Bestimmung, daß im Scheidungsfalle der frühere Ehegatte noch gehalten sein sollte, seiner Geschiedenen, wenn sie in schwangerem Zustande von ihm gehen sollte [!!], für die Zeit der späteren Niederkunft und des Wochenbettes noch eine bestimmte Pflegesumme auszubezahlen.

So heißt es in einem Grazer Papyrus aus Oxyrhynchos (katalogisiert im III. Bande der Oxyrhynchos-Papyri, S. 283, Nr. 603) aus der Zeit des Kaisers Marcus (ca. 169—176 n. Chr.), den Wessely im 4. Hefte der „Studien zur Paläographie und Papyruskunde“, Leipzig 1905, S. 115, veröffentlicht:

Zeile 24 — — ἐὰν δὲ καὶ ἔνκυος ᾖ [ἡ Τ]εχῶσις,

doch ist hier weggebrochen, wozu der Mann dann verpflichtet ist; in einem anderen oxyrhynchitischen Ehevertrag vom Jahre 127 n. Chr., Oxyrhynchos-Papyri III, Nr. 496, S. 209, Zeile 10, sind 60 Drachmen Verpflegungsgeld ausbedungen:

— — ἐὰν δὲ ἔνκυο[ς] οὖσα ἡ γα[μου]μένη ἀπαλλα-
γῇ, δώσει αὐτῇ ὁ γαμῶν ἄλλας εἰς λόγον λοχείας δραχμὰς ἑξήκοντ[α,

die auf die herauszugebende Mitgift von 4100 Drachmen, in diesem Falle vom Sarapion an die sich von ihm scheidende Thais, direkt draufzuzahlen sind. Übrigens ist auch in diesem ausführlichen Vertrage von den Pflichten der Ehegatten untereinander nicht eigentlich die Rede, sondern nur von dem Heiratsgut der Frau und den Beerbungsfällen usw., während in einem anderen Heiratskontrakt aus derselben Zeit, den Grenfell und Hunt direkt nachher geben (Nr. 497, S. 212—214), allerdings die landläufigen Bestimmungen sich fanden, aber größtenteils weggebrochen sind.

Völlig erhalten lauten diese Stellen in einigen Berliner Heiratsurkunden folgendermaßen:

Nr. 1050 (Bd. IV, Heft 3, S. 65 f.) aus der Zeit des Augustus, Dionysios und Isodora.

— — μὴ κακουχεῖν αὐτὴν μηδ᾽ ὑ-
15 βρίζειν μηδ᾽ ἐγβάλλειν μηδ᾽ ἄλλην γυναῖκα
ἐπεισάγειν — — —
— — καὶ τὴν δὲ Ἰσιδώραν μήτε ἀπό-
20 κοιτον μήτε ἀφήμερον γείνεσθαι ἀπὸ τῆς

Διονυσίου οἰκίας ἄνευ τῆς Διονυσί[ου] γνώμης
μηδὲ φθείρειν τὸν οἶκον μήδ' ἄλλῳ ἀνδρὶ
συνεῖναι ἢ καὶ αὐτὴν τούτων τι διαπραξαμέ-
νην κριθεῖσαν στέρεσθαι τῆς φερνῆς — — —

Im eigenen Übertretungsfalle geht hier also der Frau der Anspruch auf Auszahlung der Mitgift im Scheidungsfalle verloren. Ähnlich in der folgenden Urkunde:

Nr. 1051 (ib. S. 67 f.) aus derselben Zeit; Hierax und Lykaine.

— — — καὶ μὴ κακουχεῖν αὐτὴν
μήδ' ἐγβάλλειν μηδὲ ὑβρίζειν
20 μηδὲ ἄλλην γυναῖκα ἐπεισάγειν — —
— — τὴν δὲ Λύκαιναν μήδ' ἀφήμερον
γείνεσθαι ἀπὸ τῆς οἰκίας ἄνευ τῆς
30 Ἱέρακος γνώμης μηδὲ φθείρειν τὸν
οἶκον μήδ' ἄλλῳ ἀνδρὶ συνεῖναι
ἢ καὶ αὐτὴν τούτων τι διαπραξαμέν[ην]
κριθεῖσαν ⟦καὶ⟧ ⟨σ⟩τέρεσθαι τῆς φερνῆς χωρὶς
τοῦ τὸν παραβαίνοντα ἐνέχεσθαι τῷ
35 ὡρισμένῳ προστίμῳ — —

und fast wörtlich identisch in einem weiteren Vertrage:

Nr. 1052 (ib. S. 69 ff.) aus der nämlichen Zeit; Apollonios und Hermiūs.

17 — — μήδ' ἄλλην γυναῖκα ἐπισάγειν — —
25 — — μήτε ἀφήμερον γίνεσθαι
[ἀπὸ τῆ]ς οἰκίας ἄνευ τῆς Ἀπολλωνί-
[ου] το[ῦ Π]τολεμαίου γνώμης — —
[μήδ' ἄλ]λῳ ἀνδρὶ συνεῖναι ἢ καὶ αὐτὴν
30 τούτ[ω]ν τι διαπραξαμένην κριθῖσαν
στέρεσθαι τοῦ φερναρίου χωρὶς τοῦ
τὸν παραβαίνοντα ἐνέχεσθαι καὶ τῷ
ὡρισμένῳ προστίμωι — —

Die Pflicht der Sorge für die Schwangere selbst im Scheidungsfalle findet sich sogar in loseren „Verhältnissen" vertraglich anerkannt, wie wir später sehen werden; für rechtsgültige Ehen war sie geradezu gesetzlich stipuliert.

Unter den Fayûm Towns Papyri findet sich nämlich ein Fragment eines Ptolemäischen Ehegesetzes, welches auch diesen Punkt regelt. Das Übrige

entbehrt ja des eigentlich ärztlichen Interesses, aber es ist auch medizinisch einleuchtend, daß durch eine solche Bestimmung eine kleine Remedur geschaffen war für die Folgen der leichten Lösbarkeit der Ehe. In der genannten Zusammenstellung von Regulativen über das Eherecht, deren erhaltene Abschrift aus dem ersten Jahrhundert stammt (Fayûm Towns Papyri I, Nr. 22, S. 127), wird über den Fall, daß die verstoßene Frau schwanger sein sollte, bestimmt:

(Zeile 21) — —
κυούσης ἀποπέμπηι ἐὰν κ[
ὁ ἀνὴρ ἀποπέμπηι περιμεν[
κατὰ τὰ γενάμενα τρεφέτ[ω
ναῖκα τὰ ἐπειτήδεια παρέχω[ν
25 τῇ μητρὶ παρέχειν ἀναλισκέτω[
δίον ἐπειδὰν γένηται ἅπερ τι[
ταιδιω παρέχειν τὰ ἐ[π]τήδια τῇ μητρὶ[
ρως ἐὰν τὸ παιδίον κυμήσηται[ι
ὅτε ἐὰν βούληται, τῇ δὲ γυναι[κὶ

Leider ist von diesem wichtigen Aktenstück nur die linke Hälfte erhalten, und es läßt sich nur so viel erkennen, daß der frühere Gatte verpflichtet war, für die Mutter und, wenn es geboren war, auch für das Kleine in geziemender Weise zu sorgen, d. h. den Unterhalt beider zu bestreiten, wie das ja auch in einigen der eben durchgesehenen privaten Eheverträge ausdrücklich als Pflicht des künftigen Gatten festgelegt war.

Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in Verträgen über gemeinsames Leben von zwei Leutchen, denen das Eingehen einer richtigen Ehe nicht möglich war, oder die es aus anderen Gründen vorzogen, sich nicht allzufest zu binden. Der erste Fall betraf das Militär, wie uns zahlreiche Urkunden lehren. In Nr. 114 der Berliner Griechischen Urkunden heißt es z. B. ausdrücklich (Bd. I, S. 131, Zeile 11):

— — Οὐ γὰρ ἔξεστιν στρατιώτην
γαμεῖν — —

es war also allgemein als bindende Bestimmung anerkannt, daß den Soldaten die Ehe verboten war. Es bürgerte sich aber wie von selbst für das „Familienleben" dieser zur Ehelosigkeit Verurteilten eine losere nicht offizielle Form der Eheschließung ein, die namentlich in Ägypten einen weiten Umfang annahm und vom wilden Konkubinat durchaus zu trennen ist, wie das z. B. Paul M. Meyer im Archiv für Papyrusforschung III, S. 68 ff. klar auseinandersetzt. Es bildet sich unter der Konnivenz der Behörden, welche das Disziplinarverbot nicht strenge handhabten, bei den Soldaten eine häufige Art von

ἄγραφος γάμος aus, der eigentlichen Ehe, dem *γάμος ἔγγραφος* gegenüber. Doch war dieser *ἄγραφος γάμος*[1]) keineswegs auf die soldatischen Kreise beschränkt. Dieses durch Verträge geregelte unverheiratete Zusammenleben schuf sich seinen Brauch, der dann wieder eine gewisse Regelmäßigkeit der Erscheinungsformen zeitigte, die auch für den medizinischen Erforscher der Vergangenheit ein gewisses Interesse besitzen, wie mir scheint. Darum auch hierüber einige Worte!

Ein außereheliches und doch bis zu gewissem Grade geordnetes Zusammenleben lassen Urkunden erkennen, wo sich ein Mann über seine Konkubine beschwert, mit der er einen Vertrag auf Unterhaltsgewährung gemacht hatte, eine ‚*συγγραφὴ τροφῖτις*' (vgl. Archiv für Papyrusforschung I, S. 123), wie man sie wohl auch mit Ammen machte (s. unten Abschnitt IX), denen man ein Kind in Pflege gab, z. B. Tebtynis Papyri I, Nr. 51, S. 160 vom Jahre 113 v. Chr.:

5 — — συνόντος μου [. .]θωνει
Τ[. . . .]ου τῶν ἐκ τῆς [αὐτ]ῆς
κ[ώμ]ης κατὰ συγγρ[αφ]ὴν
Α[ἰγυπ]τίαν τροφῖτιν καὶ
τα[ύ]τηι χορηγῶν πάντα
10 τὰ [ἑξῆ]ς κατὰ δύναμιν τῶν
[ὑπαρχόντων . . . . . .[2])

Daß dies gelegentlich zu ernstlichen Mißhelligkeiten führte, läßt sich denken.

Ein Kontrakt über erhaltene Mitgift, goldene Ohrringe und ein milchweißes Gewand, der doch nicht als Heiratskontrakt angesehen wissen will, sondern ausdrücklich nur ein Zusammenleben von 5 Sommer- und Herbstmonaten vorsieht (22. Mai bis 27. Oktober), nach denen die Mitgift samt goldenen Ohrringen pünktlich zurückzubezahlen ist, wurde im Jahre 36 n. Chr. zu Oxyrhynchos zwischen Tryphon und Saraeus geschlossen (Oxyr. Papyri II, Nr. 267, S. 243—247) und gleichzeitig kontraktlich Vorsorge getroffen für den Fall, daß dieses unverheiratete Zusammenleben „Folgen" haben sollte, nachdem man etwa wieder auseinander gegangen wäre:

— — ἐπεὶ δὲ σύνεσμεν
ἀλλήλοις ἀγράφω[ς] προσομολογῶι ἐὰν ὡσαύτως ἐκ διαφορᾶς
20 ἀπ[αλλαγ]ῶμεν ἀπ' ἀλλήλ[ων] ἐνκύου σ[ο]ῦ οὔση[ς] ἕως ἄν σοι
— — —

[1]) *συνελθόντα ἑαυτὸν ἀγράφως Σαραποῦτι* heißt es in Nr. XVIII vom Jahre 124 n. Chr. des ersten Bandes des Corpus Papyrorum Raineri S. 51; auch *ἄγραφοι παῖδες*, Kinder aus kontraktlosen Ehen, finden sich erwähnt.

[2]) Vgl. Archiv für Papyrusforschung II, S. 510.

Also: Wenn wir so in ungeschriebener Ehe zusammen leben — das ganze Aktenstück ist in Form eines Briefes des Mannes an das Weib gehalten, aber doch ordnungsgemäß dreifach unterzeichnet — verpflichte ich mich, falls wir uns, wie gesagt, infolge eines Zwistes trennen sollten und Du schwanger bist [für Dich zu sorgen] solange Du — —

Zufällig ist uns durch andere Oxyrhynchos-Akten an die Hand gegeben zu beurteilen:

1. Warum Tryphon eine solche ungeschriebene Ehe einging: er hatte in erster Ehe recht schlechte Erfahrungen gemacht, indem ihn sein erstes Glück Demetrūs böswillig verließ und noch bestahl (Oxyr. Pap. II, 282, s. unten S. 128 f.), ja sogar später in fortgesetzter Böswilligkeit die zweite „Frau", die schon im zweiten Monate ihrer Ehe, *ἔνκυον οὖσαν*, schwanger war, überfiel und mißhandelte. (Oxyr. Pap. II, 315.)
2. Daß solch ein versuchsweises und doch vertragsmäßiges Zusammenleben auch einmal gut einschlagen konnte. Denn zunächst gibt die Geburt einer Tochter Anlaß zu einem erhaltenen Alimentationsvertrag (Oxyr. Papyri II, Nr. 321), weiter wird die Mitgift erst am 9. Juni 43 n. Chr. zurückbezahlt; das Verhältnis war also wohl 6—7 Jahre bestehen geblieben, ja es hat vielleicht sogar
3. einem festeren Platz gemacht[1]) als dieser erste, versuchsweise *ἄγραφος γάμος*. Denn im Jahre 46 wird dem Paare ein Sohn geboren (Oxyr. Papyri I, Nr. 37) und wir treffen die Leutchen zwei Jahre später immer noch zusammenlebend (Oxyr. Papyri I, Nr. 37 und 38), ja im Jahre 54 wird ihnen abermals ein Sohn geschenkt, der den Namen Thoönis empfing und Weber wurde wie der Vater (Oxyr. Papyri II, Nr. 275), der leider schon im Jahre 52 an Schwachsichtigkeit litt (Oxyr. Papyri I, Nr. 39), so daß er militärfrei erklärt werden mußte.

Doch das sind ja alles später noch zu besprechende Dinge; ärztlich von besonderer Wichtigkeit ist die Tatsache, daß auch schon bei der ersten Abmachung, die doch nur wenige Monate Dauer ins Auge faßte, die Verpflichtung des Mannes ausgesprochen wurde, für das Weib auch nach der Trennung noch zu sorgen, wenn es schwanger werden sollte.

Neben den Eheverträgen kommen denn auch nicht minder häufig unter den Papyrusurkunden die Scheidungsurkunden vor.

So klagt im Anfang unserer Zeitrechnung Syra, die Tochter des Theon,

[1]) Auch dies kommt mehrfach vor; z. B. ergibt der Heiratsvertrag Pap. XXVIII vom Jahre 110 n. Chr. des Corp. Pap. Raineri, der tadelloses Leben beider Vertragschließenden verlangt, daß dieselben schon länger ohne Kontrakt miteinander hausten, schon 4 Kinder haben und obendrein Bruder und Schwester sind. Auch die Nr. 38, 6 im 2. Bande der Tebtynis Papyri (S. 240 f.) aus dem Jahre 12 v. Chr. scheint die Umwandlung eines *ἄγραφος γάμος* in einen *ἔγγραφος* darzustellen; der Gatte bescheinigt (vielleicht nur formell) den Empfang der Mitgift und verpflichtet sich dieselbe innerhalb 30 Tagen wieder herauszubezahlen, falls eine Trennung stattfinden sollte.

daß ihr Mann ihre Mitgift durchgebracht, sie schlecht behandelt und verlassen habe und wünscht ihn dazu angehalten zu sehen, daß er ihr — ohne damit die anderen Klagepunkte, die sie gegen ihn habe, zu präjudizieren — die anderthalbfache Mitgift (siehe oben!) zurückbezahle.[1]) Das Schriftstück aus der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung ist in den Oxyrhynchos Papyri Bd. II, S. 272 unter Nr. 281 veröffentlicht und hat folgenden Wortlaut:

. . . .
συνεβίωσα Σαραπίωνι φερνὴν τού-
τῳ δοῦσα κατὰ συνχώρησιν εἰς
λόγον ἀργυρίου δραχμῶν διακοσί-
ων. ἐγὼ μὲν οὖν ἐπιδεξαμέ-
10 νη αὐτὸν εἰς τὸ τῶν γονέων
μου οἰκητήρια λειτὸν παν-
τελῶς ὄντα ἀνέγκλητον
ἐμαυτὴν ἐν ἁπάσει παρειχό-
μην. ὁ δὲ Σαραπίων κατα-
15 χρησάμενος τῇ φερνῇ εἰς ὃν
ἠβούλετο λόγον οὐ διέλει-
πεν κακουχῶν με καὶ ὑβρί-
[ζ]ων καὶ τὰς χεῖρας ἐπι-
φέρων καὶ τῶν ἀναγκαί-
20 ων ἐνδεῆ καθιστάς, ὕσ-
τερον δὲ καὶ ἐνκατέ-
λιπέ με λειτὴν καθεσ-
τῶσαν . . . . . .
τῶ[ν] μὲν γὰρ ἄλ-
λων τῶν [ὄντων πρὸς αὐτὸν
30 ἀντέχο[μαι καὶ ἀνθέξομαι.

Von der Seite des geschädigten Ehemannes beleuchtet uns die Sache ein anderes Schriftstück, das uns die oben schon angedeutete Misere der ersten Ehe des Tryphon enthüllt. Es folgt in den Oxyrhynchos Papyri unter Nr. 282 auf das eben mitgeteilte Klageschriftstück (II, S. 272—273):

. . . συνεβίω-
5 [σα] Δημ[η]τροῦτι Ἡρακλεί-
δου, κα[ὶ ἐ]γὼ μὲν οὖν ἐ-
πεχορήγησα αὐτῇ τὰ ἑ-

[1]) Auch unter den Kairener Papyri findet sich unter Nr. 10331 ein ähnliches Aktenstück aus dem Jahre 177 v. Chr., in welchem Taüs über ihren Gatten Pelilios Klage führt.

ξῆς καὶ ὑπὲρ δύναμιν.
ἡ δὲ ἀλλότρια φρονήσα-
10 σα τῆς κοινῆς συμβιώ-
[σεως] κατὰ πέρ[α]ς ἐξῆ-
[λθε] καὶ ἀπηνέ[γ]καντο
τὰ ἡμέτερα ὧν τὸ κα-
θ' ἓν ὑπόκειται. διὸ ἀξιῶ
15 ἀχ[θ]ῆναι ταύτην [ἐ]πὶ σὲ
ὅπως τύχῃ ὧν προσή-
[κει] καὶ ἀποδῷ μοι τὰ
ἡμέτερα .
— — —

Tryphon hat also über folgendes sich zu beschweren und ruft darum den Richter an:

„Ich war verheiratet mit Demetrūs, der Tochter des Dionysios und sorgte für sie über meine Kräfte hinaus. Doch sie war mit unserem Zusammenleben unzufrieden, verließ mein Haus und nahm [mit ihrer Mutter] von meinem Eigentum noch einiges mit, worüber ich eine Liste unten aufgestellt habe. Laß sie also vor Gericht rufen, damit sie ihre Strafe erhält und mir mein Eigentum wieder gibt. Hiermit soll nichts, was ich etwa sonst noch von ihr zu fordern haben sollte, präjudiziert sein . . .“

Doch das sind ja beides nur Präliminarien; es sind aber auch wirklich Scheidungsurkunden vorhanden.

Höchst ordnungsgemäß geht es in einem Falle zu, den Grenfell und Hunt 1897 in der II. Serie ihrer Greek Papyri S. 119—121 unter Nr. 76 veröffentlicht haben. Das Aktenstück ist in der Großen Oase gefunden und stammt aus dem Jahre 305 oder 306 n. Chr. Sulis und Senpsais aus Kysis haben beschlossen, ihre Ehegemeinschaft aufzugeben — eine übele Gottheit trägt Schuld an der betrüblichen Disharmonie — und tun dies nun in aller Form. Der Gatte erklärt, daß er von seiner Gattin alles zurückerhalten habe, was er ihr gegeben habe und weder auf ihr Eigentum noch auf ihre Person irgendwelchen Anspruch mehr erhebe. Sie könne also mit Fug und Recht ihn verlassen und eine neue Ehe eingehen, wenn sie wolle. Das Weib erklärt, daß sie ihre Mitgift und ihre Hochzeitsgeschenke richtig zurückerhalten habe. Der Wortlaut des Scheidungsvertrages ist folgender:

. . . . ς Σοῦλις νεκροτάφος τοπαρχίας Κύσε[ως
Σένψαϊς θυγατρὸς Ψάϊτος ἐκ μητρὸς Τεοῦς νεκροταφὶς
ἀπὸ τῆς αὐτῆς χαίρειν. ἐπὶ ἔκ τινὸς πονηροῦ δαίμο-
νος συνέβη αὐτοὺς ἀποζεῦχθαι ἀλλήλων τὴν κοι-
5 νὴν αὐτῶν συνβίωσιν, ἐντεῦθεν ὁμολογῶ

ὁ μὲν ὁ προκείμενος Σοῦλ', πεπληρωμένος πάν-
των τῶν παραδοθέντων αὐτῇ [π]αρ' [ἐμοῦ οἱῳδή-
ποτε τρόπῳ εἰδῶν, ἀποπέμπεσθαι αὐτὴ[ν καὶ μη-
κέτι μετ' ἐλεύσεσθαι μηδὲ περὶ συμβιώ[σεως] μη-
10 τὲ περὶ ἕδνου, ἀλλ' ἐξεῖναι αὐτῇ ἀποστῆ[ναι καὶ
γαμηθῆναι ὡς ἂν βουληθῇ· ἡ δὲ προκειμ[ένη Σέν-
ψαις πεπληρῶσθαι παρ' αὐτοῦ τοῦ προκει[μένου
Σοῦλ' πάντων τῶν ἐπιδοθέντων αὐ[τῇ εἰς λό-
γον πρ[οι]κὸς ἅμα [τ]ε ἄλλων [. . .]ων σ[. . . . .
15 αὐτῆς σκευῶν καὶ ἄλλῳ οἱῳδήποτε τ[ρόπῳ
καὶ μὴ μετελεύσεσθαι ἀλλήλους [ἐντεῦ-
θεν περὶ μηδενὸς ἁπαξαπλῶς ἐ[γγράφου
ἀγράφου παντὸς πράγματος τὸ σύ[νολον,
διὰ τὸ τελείαν ἀποζυγήν. ἡ ἀπο[ζυγὴ ἥδε
20 δισσὴ γραφεῖσα ἐφ' ὑπογραφῆς κ[υρία
ἔστω καὶ βεβαία ὡς ἐν δημοσί[ῳ κατακει-
μένη, καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολ[όγησα.
(ἔτους) ιδ καὶ (ἔτους) β [τ]ῶν κυρίων ἡ[μῶν
[Κωνστ]α[ντίου] καὶ Μαξι[μια-
25 [νοῦ Αὐγούστων . . . . .
. . . .

2. l. *Σενψάιτι θυγατρί.* 3. l. *ἐπεί.* 9. l. *μήτε.* 19. l. *τελείαν εἶναι τὴν ἀποζυγήν.*

Ähnlich friedlich und kühl geschäftlich verhalten sich auch andere Urkunden.

So geht das Ehepaar Thaësis und Petosarapis im Jahre 96 recht nüchtern nach kaum mehr als einjähriger Ehe auseinander, indem sie sich ohne jede Anspielung auf den Scheidungsgrund oder auf den etwa schuldigen Teil nach Rückbezahlung der Mitgift von 400 Silber Drachmen

9 — — ἃς προσηνέγκατο αὐτῷ ἐφ' ἑαυτῇ ἐν φερνῇ
— — — .

einfach bescheinigen, daß sie nichts mehr voneinander zu fordern haben. Offenbar war im Ehevertrag, der *συγγραφὴ συνοικισίου* (oder *συνοικεσίου*) oder *συγγραφὴ γαμική*, alles tadellos vorgesehen worden (Oxyr. Pap. II, Nr. 267, S. 238—243).

Auch in einem Leipziger Papyrus Bd. I, Nr. 27, S. 70/71 aus Tebtynis vom Jahre 123 n. Chr. geht man ganz friedlich wieder auseinander, obgleich er erst 21 Jahre alt ist und sie erst 16 Lenze zählt. Der hauptsächlichste Inhalt lautet:

— — — — Ὁμολογοῦ[σι]ν ἀλλήλοις
5 Θενστοτοήτιος ὡ(ς ἐ)τῶν δ[έ]κα ἕξ [ἄ]σημος
— — —
— — καὶ ὁ γενάμενος τῆς [Θ]ενστοτοήτιο[ς]
10 ἀνὴρ Λ[υσ]ᾶς ἀπελεύθερος Ἡρακλείας τῆς
Λυσιμ[άχου] ὡ(ς ε)τῶν εἴκοσι δύο οὐλὴ γόνατ[ι]
δεξιῷ — —
— — —
15 συνῆρσθαι τὴν πρὸς ἀλλήλοις [συν]βίωσιν,
ἥτις αὐτοῖς συνεστήκι ἀπὸ συνγραφῆς ὁμολ(ογίας)
γάμου τε[λει]ωθῖ[σ]αν διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφίου
— — — —
καὶ ἐξῖναι ἑκατ[έ]ρῳ [κατὰ]
τὰ καθ[ήκον]τα οἰκονομῖν περὶ αὐτῶ[ν ὡ]ς
25 ἐὰν ἐρῆται, τῇ δε Θε[νσ]τοτοήτι ἐξαῦτις [συν-]
αρμόζ[εσθαι ᾧ] ἐὰν [βού]ληται ἀνδρεὶ ἀνε-(?)
φαπτ· τω[. . . . .]. . . .[. .]α καὶ μὴ ἐπε-
λεύσασθαι ἐ[π]ʼ ἀλλήλους [περ]ὶ μ[η]τε[νὸ]ς τ[ῶν]
τῇ συνβιώ[σι] ἀνηκ[ό]ν[τω]ν μηδενὸς ἁπαξ-
30 απλῶς [πρά]γματος μ[έ]χ[ρι] τῆ[ς] ἐνεστώσης
ἡμέρας — — —

Man nannte das im Fayûm also einfach *συναίρειν τὴν συμβίωσιν* — die Menage à deux hat ein Ende!

Dieselbe Wendung begegnet uns auch in einer Berliner Griechischen Urkunde aus dem Fayûm vom 15. Febr. 45 n. Chr., Bd. III, Nr. 975, S. 299, aus der ich nur weniges hervorhebe:

— — Ὁ[μ]ολουγῖ⟨α⟩ Πα[ο]ῦς
8 Παοῦτος ὡς ἐτῶν εἴκοσι πένδε — —
10 γυνὴ Τεσενοῦφις τῆς Ὀννῶφρις ὡς
ἐτῶν εἴκοσι — —
15 — — συνῆρσθαι τὴν πρὸς
ἀλλήρους συνβίοσιν, ἥτ[ι]ς αὐτοὺς
συνεστήκι κατὰ συνγραφὴ(ν) κά-
μοι, καὶ μηδὲν ἀλλήλο[ι]ς ἐνκ[α-]
λεῖν μέδʼ ἐνκαλέσειν περὶ μη[δε-]
20 νὸς ἀπ[λῶς πράγ]ματος [. . .]. .[.]. ς κ[αὶ ἀ-]

πέχι ἡ Τεσεν[ο]ῦφις τὴν ὀφιλη[μένην]
ὁ Πα[οῦς] φερνὴ[ν ἀ]ργυρίου καὶ τὰ [παρά-]
φερν[α . . . .] τῇ Τεσεν[ούφει]
[. . .]ερν[. . . . . .]. ετεραν .[. . . . .]

8. l. *πέντε*. 10. l. *γυναικί*. — *τοῦ Ὀννώφρεως*. 16. l. *ἀλλήλους συμβίωσιν*. — *αὐτοῖς*. 17/18. l. *γάμου*. 21. l. *ὠφειλημένην*. 22. l. *ὑπὸ τοῦ Παοῦτος*.

Von nicht geringem symptomatischem Interesse scheint mir ein Kairener Papyrus zu sein, den Grenfell und Hunt unter Nr. 10474 katalogisiert haben, ohne daß sein voller Wortlaut schon veröffentlicht wäre. Er enthält eine Klage eines Ehemannes an den Präfekten aus dem Jahre 362 n. Chr., daß seine Frau während seiner Abwesenheit von ihren Eltern einem anderen Manne gegeben worden sei.

Daß die ehelichen Verhältnisse in Unterägypten, wie wir sie jetzt kennen gelernt haben, in hellenistischer Zeit nicht völlig den altägyptischen entsprochen haben, war zu vermuten. Wir können aber diese Vermutung schon zur Gewißheit erheben; denn W. Spiegelberg hat jetzt eine Reihe demotischer Heiratsverträge aus persischer und ptolemäischer Zeit veröffentlicht[1]), die einen Einblick in diese Verhältnisse gewähren. Der sog. „Papyrus Libbey", der dem Büchlein Spiegelbergs den Namen gibt, stammt aus dem 4. Jahrhundert, aus der Zeit, da Ptolemaios I. noch Satrap war, und zeigt die völlige Herrschaft der Frau in dieser Ehe:

> „Es spricht die Frau . . . Du machst mich zur Ehefrau, Du gibst mir $^5/_{10}$ Silber . . als mein Frauengeschenk. Wenn ich Dich hasse oder einen Anderen mehr liebe als Dich, so gebe ich Dir $2^1/_2$ Zehntel Silber . ."

Man sieht, Diodor I, 27 ist glänzend gerechtfertigt! Doch ist dieser gynäkokratische Zustand in der Ehe zu jener Zeit wohl schon im Abklingen; denn es werden auch demotische Eheverträge aus der nämlichen Zeit bekannt gegeben, die den Mann redend einführen: „. . . wenn ich Dich entlasse . ."

Und das andere Ende, der Übergang des antiken Lebens in christliche Anschauungen? Den vermittelt uns Papyrus XXX des Corpus Papyrorum Raineri aus dem 6. Jahrhundert nach Christo. Da ist von der Verhütung anderweitiger Befriedigung des Geschlechtsverkehrs so wenig mehr die Rede, wie von der Regelung der Möglichkeit des Auseinandergehens der Eheleute, da ist die Norm für die Pflichten der Ehegatten auf einen anderen Boden gestellt, wie die folgenden paar Zeilen dartun werden:

---

[1]) Der Papyrus Libbey, ein ägyptischer Heiratsvertrag von W. Spiegelberg. Mit 3 Tafeln in Lichtdruck. Straßburg, Karl J. Trübner, 1907. 12 S. 4⁰. Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg, Nr. 1.

— — ἰδίαν καὶ νομιμὴν γυναῖκα κ[αὶ
. . . . . εια κατὰ τὰς δυνάμεις καὶ . . . . .
εἰς αὐτὴν διαπράξασθαι ἄλλα πάντα τὰ πρέποντα ἐλευθέραις
γυναιξὶν παρὰ ἀνδράσι σέμνοις ἐνδείξασθαι εἰς αὐτὴν
20 πρὸς τῷ καὶ αὐτὴν ἀγαπᾶν καὶ θάλπειν καὶ θεραπεύειν αὐτὸν
μέγαν τὸν λαμπρότατον αὐτῆς σὺν θεῷ σύμβ[ιον
ὑπακούειν δὲ αὐτῷ κατὰ τῷ νόμῳ . . .

Näher gehe ich hierauf nicht ein. Doch ich möchte auf ein anderes Erträgnis der Heirats- und Scheidungsurkunden[1]) im griechischen Papyri noch zu sprechen kommen, auf die „Privataltertümer", die sich aus den Aufzählungen des Hausrates und der andern persönlichen Gebrauchsgegenstände der Braut oder der geschiedenen Frau in diesen Urkunden erschließen und kennen lernen lassen. Es handelt sich in ihnen allen ja mehr oder weniger ausführlich ganz vorwiegend um die *φερνή*, die Mitgift, und die *παράφερνα*, die dingliche Habe der Braut oder der Geschiedenen, ihre Hochzeitsgeschenke usw. Bei diesen Trousseaux wollen wir zum Schlusse noch einen Augenblick verweilen.

Daß hinter diesem Trousseau gelegentlich oder gar durchgehends eine Art Brautkauf sich verbirgt, will ich nicht weiter urgieren. Die Brautgeschenke des Bräutigams scheinen darum bei eventueller Scheidung Dauerbesitz der Braut zu sein; doch uns interessiert hier nur, was wir bei dieser Gelegenheit von Frauenkleidung, -putz und -habe erfahren, soweit es hygienisch von Wichtigkeit ist. Freilich ist nicht immer alles leicht zu identifizieren.

So macht uns schon die folgende Berliner Griechische Urkunde Nr. 717 (Bd. III, S. 22—24) vom Jahre 149 n. Chr., die aus dem Fayûm stammt, einige Schwierigkeiten:

— — —
10 . .]ι̣ν̣α πάλλια πέντε ἐν χρώμασι, ὑποζωνὴν̣ ονα . . ι̣μ . .
[. . . . . Ἀ]φροδείτην, σ[υ]νθήκα̣ς ἕξ, ἀναστάσις σκάφια̣ [αι . . . τιν βαθ[. . .]
[. . . . .]α δύο, κάτοπτ[ρ]ον δίπτυχον, λαμπάδα, ληκύθ̣[ους] τέσσαρες, .[.]
[. . . . .]α λήκυθον [κα]σ̣σιτερίνην, κάμπρα κ[ι]β̣ω̣τός, κόφινος πε . . .
[. . . . .]ερος κόφιν[ος], κ̣αθέδρα, μυροθήκη, πάντα ξύλινα, καθέδρα — — —

[1]) Weitere Scheidungsurkunden sind z. B. die ausführliche Nr. 93 aus dem Jahre 569 n. Chr. in Girolamo Vitellis Papiri greco-egizii Fasc. 2, 1906, S. 178 f.; Nr. 10661 der Kairener Papyri; Pap. XIII in den „Notices et Extraits", Tome XVIII, 2 (1865), S. 210 f. Man vergleiche auch Johannes Niepold, Die Ehe in Ägypten, Leipzig 1906 (VI + 108 S., 8[0]).

Fünf farbige Gewänder, ein Gürtel, eine Aphroditestatuette,[1] ein Klappspiegel, ein Salbenbehälter, Schminkdose, Lämpchen, allerlei Schachteln, Büchsen, Schränkchen und anderes Holzgerät sind ja leicht kenntlich, und unter *σκάφια* ist vielleicht auch an die nachenförmigen Nachtgeschirre der antiken Damenwelt zu denken;[2] was sind aber die 6 Syntheken? In einem gleich noch zu besprechenden Ehekontrakt aus Oxyrhynchos heißen die Kleider *ἱματίων συνθέσεις* (III., S. 209 oben).

Die *μυροθήκη*, mehr oder weniger kostbar ausgestattet, kehrt immer wieder, z. B. im Heiratskontrakt der Techosis, den wir schon erwähnt haben (im 4. Hefte der Wesselyschen Studien zur Paläographie und Papyruskunde, S. 115), etwa aus dem Jahre 170 n. Chr. Kein Wunder bei der bei Griechen und Ägyptern gleich vorherrschenden Liebe zu wohlriechenden Salbölen usw., die wir schon besprochen haben.

Von Frauenkleidung zur hellenistischen Zeit in Unterägypten geben uns eine ganze Reihe von Heiratsverträgen reichlich Kunde. Unter den *παράφερνα* werden sie immer zuerst nach dem Gelde der *φερνή* und den Schmucksachen genannt, oft zu vielen hundert Drachmen geschätzt. Auch die demotischen Urkunden berichten, wie Wessely versichert, von diesem Kleiderluxus.[3]

Ich nenne nur ein paar solcher Kleidungsstücke:

[Corp. Pap. Raineri XXI. 230 n. Chr.]

δαλματική, eine Dalmatika.

κοινοπορφύρον σουβρικοπάλλιον, ein Überwurf von gewöhnlichem Purpur.

χίτων κροκώτινος, ein safrangelbes [Pracht-]Kleid, nach altgriechischer Sitte.

μαφόριον, ein Schleier.

σουδάριον [ἐπικ]άρσιον, ein diagonalgemustertes Schweißtuch.

[ib. XXVII, 190 n. Chr. Wert 300 Drachmen.]

σουδάριον, ein Schweißtuch.

. . . . οδιακος, ein anderes, nicht zu identifizierendes Kleidungsstück.

. . . μινος ἡμιτριβής, ein drittes etwas gebrauchtes, dunkeles Gewand.

ἕτερος σμαράγδινος, ein viertes hellgrünes.

σουβρικοπάλλιον μόρινον ἡμιτριβές, einen dunkelblauen Überwurf, etwas gebraucht.

ἀβόλλης λευκός, ein dicker weißwollener Mantel (abolla lateinisch).

χιτὼν κροκώ[τι]νος, ein safranfarbenes Kleid.

παλλίολον γλοῖον ἐπικάρσιον, ein dicker Mantel, diagonal gewebt.

[1] Nicht *ἀφροδίσιον* genannt, wie ich im Anschluß an die Ausführungen auf Seite 115 betone!

[2] Wir kommen gleich noch darauf zu sprechen.

[3] Er erzählt auch, Corpus Papyrorum Raineri I, Griechische Texte, S. 124 von der Gattin eines gewissen Theos, daß sie allein für ihre Toilette jährlich 6000 Drachmen bezog.

Damit genug für diesmal! Der Kleiderschrank einer eleganten Dame am unteren Nil barg offenbar mancherlei Kostbarkeiten, wenn auch nicht alles bis ins Einzelne völlig aufzuklären ist.[1])

Auch andere Inventarverzeichnisse, die in den Papyri enthalten sind, geben uns Rätsel auf. So ist es nicht klar, was *σόλια* sind (in Nr. 741 des 4. Bandes der Oxyrhynchos Papyri aus dem 2. Jahrh. n. Chr.), die Männer und Frauen paarweise brauchen, wahrscheinlich eine Art Schuhwerk, an welches auch *σανδάλια* erinnert, trotzdem es für Pferde und Esel gebraucht wird; doch kann man dabei auch mit Oreibasios an Bein-Bandagen denken.[2]) Die Stelle des genannten Papyros, der noch manche andere seltene Artikel bringt, lautet:

	ψήκτρα	α,
	σόλια ἀρσενικὰ ζεύγ(η)	η,
	[γυ]ναικεῖα ζεύγ(η)	ς,
10	σανδάλια ὀνικ(ά)	β,
	ἱππικὸν	α,

In einem weit älteren Inventarverzeichnis aus dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert, das der II. Band der Greek Papyri Kenyons von 1898, S. 11—12 bringt [Pap. CCCCII^{verso}), kommt zu der Neuheit mancher Worte die Unsicherheit der Lesung mancher Stelle; doch scheint es mir wichtig, das Schriftstück auch in dieser fragwürdigen Form hier zu bringen[3]):

γραμ[
στρ^{ω} β
προσκεφ^{λ} δ
καλαι γ
5 α^{λ} κασεφιππ^{ι} φαιν^{ι}
σακκος εν ωι θωραξ
μενδη[. .
λεκανης χαλιν[. .
ταυρεα ζωστ^{η} π^{ρ} β̆ ϙ λ$_{ι}$ θ

[1]) Die Geschichte der antiken Kleidungshygiene ist ja noch zu schreiben. Wer Kleidung und Toilette der altgriechischen Frau zum Gegenstand seiner Studien machen will, der wird auch diesen Weg der hellenistischen Heiratsverträge beschreiten müssen, dazu aber als noch wichtigere Quelle die Vasenbilder heranziehen müssen, die uns nicht nur die Damenwelt Athens usw. in allen Phasen ihrer Toilette zeigen, sondern auch die Dienerinnen im Untergewand, wie sie Kleidungsbedarf in Körbchen herantragen, Pallium, Untergewänder, Kopf- und Busenbänder — die Technik der letzteren z. B. ist durch eine besondere kleine Untersuchung aufzuhellen, bei welchem die Kleinbronzen das wichtigste Detail bieten müssen.

[2]) Auf schützenden schuhförmigen Hufbeschlag, der sich weit ins Altertum zurückverfolgen läßt, will ich nicht weiter eingehen.

[3]) Die Besserungen Kenyons am Ende des 3. Bandes der Londoner Papyri sind im folgenden Texte benutzt.

κατωμη^λ χι^λω εν ηι β̆ β λ̣
10 υποδημ^L μ^ε ασκος

α^λ σακκος εν ωι οθονια
καινα καὶ παλαι ποτηριον
υ^Lλας σκ[α]φιον κονδυ
ινιον χιτ^ω παιδα[. . . .

---

15 ερια εντυλη π^οκ λε

σακκοπηρα εν ηι ι μ^Lχαι^L (=ἱμάτιον χλαμύς)
λυχνιαν ταπιδιον τυρρον
και ιδρωι^L καινα γ
α^λ ιδρωια παλ' ςι
20 στρογγ^υ β οπλα δ
μαχαιραι β σπειραντικαι
σφαιρ ^ω ⊤ δερμα οινοφορον
εγγ^υθηκη ποτ^ηρ κηθι^ν
χιλωτηρ οξις
25 μελανδοχον ληκ^υ β ξυστρ^L
α^λ σακκοι κενοι β
ποδες κλινης δ̄
αγωγγεις β αλαβαστροθηκαι
αβαξ παρ Ιναρωτι κειμενος
30 κελλι β̄ ιασ^ο α^λ ποδες
κλιν^η τορνευτοι α͡ φ

α^λ λεκαν^η γ͡σ α^λ μελι εφ . .
α^λ μ^ι κονδυ τ̄ χ^Lιον τ̄ /χ

2. *στρώματα?* 7. = mendesisch? 8. *ζωστήριον?* Das folgende ist dunkel. 13. *υ^Lλας = υαλας.* 15. *εντυλη* neues Wort; *ερια = ἐρέα*, wollener Friesstoff von 35 Fließen. 19. *παλ = παλαιά? ἱδρωιον* = Schweißjacke?? 21. *σπειραντικαί*, gewellter Dolchgriff. 22. ⊤ unbekannt = 900?? 24. *οξις?* irdenes Geschirr? 28. *αγωγεις* = Lenkzügel?? 31. *α͡ φ* Preise? 33. *μ^ι = μία.*

In demselben Bande von Kenyons Greek Papyri (Nr. CXCI, S. 264/265) ist auch eine „*σκευογραφία*“, ein Haushalts-Inventar der Tertia Ancharenia, aus dem Jahre 103—117 n. Chr. beachtenswert, das viele lateinische Worte enthält:

— — —

. . . .]τιων λευκῶν ἔργων τριῶν

5 . . . .]ψω φολλατώριον κόκκινον καινὸν ἐν περιστρω-

. . κο]κκίν[αι] παλέαι βαρυγ . . τῆς κόκκινος πανδόσεις

. . . .]νατωριων ζεῦγος δίφρος χαλκοῦς γυναικεῖος στάμνος

. . . .]ξεστιων χαλκισκάφιον ὅρινον ξύστρια τρία

. . λυ]χνίας παστὴ χαλκῆ κελλάριον μεικρὸν σὺν λα

10 . . . .]ουν γρεαγρα σκούτλια ξύλινα λελακκώμενα δύο

. . .]φυλλία ἄργυρα ὀκτὼ φλαγέλλιον καλάμου ἰνδικοῦ

. . . .] ἀπότριπτον πάλος ξύλινος δράγλαι λόγχαι ἐννέα ξύλα

. . . .] περὶ κνημείδων δερματίνων ζεῦγος Ἀραβικῶ[ν]α

. . . .]ταβλιον γλωσσοκόμιον λώρεικος σκοδίσκος ἀπὸ χρείας

15 . . . .] παλέαι δύο ὀπίσθια ὄνου ὑλίστηρ σὺν ὑλισταγίῳ . . .

. . . .] πινάκια ὕελα δύο ὀξύβαφα δύο ἀμπούλλιον ἐν κράβαττος

. . . .]ακοσίων καὶ Αἰβούτου Ἀπολλιναρίου δραχμῶν ἑξήκον[τα]

. . . .]ος μίαν ἡ δὲ Τερτια Ἀνχαρηνια τὴν ἑτέραν καὶ μετε

. . . .] Καρανίδι τοῦ Ἀσινοείτου πήχων ἐμβατικῶν τριακ(όσ)ι

— — —

Auch hier ist vieles medizinisch interessant, so wieder das *χαλκισκάφιον*, das kahnförmige Nachtgeschirr der Frauen (mit dem folgenden lateinischen *ὄρινον*!), die 3 Badestriegel (*ξύστρια*) und so manches andere.

Im Corpus Papyrorum Raineri heißt es in einem solchen Inventar S. 124:

. . . χαλκᾶ σκευὴ ἀφρο[δίτην ἔσοπτρον

δίπτ[υχ]ον κάζον ληκύθους δύο κ[ασσ]ιτέ[ρινα σκά]

[φιον σ]τάμνον ληκύθους δύο

Also auch hier wieder eine Aphroditestatuette als erstes Stück des wertvollen metallenen Hausrates, ein Klappspiegel, ein Eimer, zwei Schalen von Bronze, von Zinn ein Skaphion, ein Topf und zwei Schalen. Wessely faßt das *σκάφιον* hier als „kleine Wanne“, es ist aber doch vielleicht das Frauennachtgeschirr, ebenso ebenda in Pap. XXVII, S. 138 f. vom Jahre 190 n. Chr., z. B. fast wörtlich identisch:

χαλκᾶ

10 [ἀφρο]δείτην ἔσοπτρον δίπτυχον δίφρον στάμνον [σ]κά-

φιον καὶ ξύλινα [ἐπιθή]κην τῆς ἀφροδεί-

της . .] μην σκρήνιον καθέδραν σὺν ὑποποδίῳ

Hier ist das *σκάφιον* mal wieder von Bronze. Man beachte hierzu die Polluxstelle (X, 45): *δίφρον δ' ἂν εἴποις τὰ λάσανα εὐφημότερον καὶ διφρίσκον τῇ δὲ γυναικὶ σκάφιον ὡς ἐν Αὐτολύκῳ Εὔπολις· τι δῆς ἂν εἰ μὴ τὸ σκάφιον αὐτῇ παρῆν*; worin ja gerade nicht gesagt ist, daß *λάσανον* das Nachtgeschirr für Männer genannt werde, wie man wohl lesen kann,[1]) sondern daß man für das verfängliche Geschirr auch Stuhl oder Stühlchen sage, woraus doch hervorgeht, daß *λάσανον* ein Geschirr war, auf welchem man sein „Geschäft" sitzend verrichtete, während das „Wännchen" dann ein (längliches) Geschirr bedeutet, das naturgemäß wegen seiner an den Seiten etwas komprimierten Form zum Urinieren im Stehen den Weibern bequem war, da es bequem zwischen die Schenkel geschoben werden konnte.[2])

Daß es speziell von Frauen gebraucht wurde, geht ja aus der Stelle des Pollux klar hervor, noch mehr aus der von ihm zitierten Komikerstelle, aus dem „Autolykos" des bedeutenden Zeitgenossen des Aristophanes Eupolis, nach welcher das *σκάφιον* geradezu als unzertrennlich von der Frau (oder umgekehrt) geschildert wird. Auch die bekannte Stelle aus der 6. Satire des Juvenal sagt doch das nämliche, wo eine Gladiatorin verspottet wird, die sich in glühendem Eifer in schwerer Rüstung in der Arena als Heldin gebärdet und mit gewaltigen Streichen Holzpfähle zersplittert, um sich dann hinter der Bühne schleunigst die Rüstung lüftend dieses fatalen Weibergerätes zu bedienen:

„... et ride, positis scaphium cum sumitur armis."

So ist denn auch in den Papyri bei der Aufführung des weiblichen Gerätes, das mit in die Ehe geht, fast niemals das *σκάφιον* vergessen, einmal mit aus dem Lateinischen genommenem ausdrücklichem Zusatze *ὀρινον*. Die Archäologen habe ich freilich bisher vergeblich gebeten, mir ein Exemplar dieses praktischen Gerätes aus der Antike zu zeigen, und auch ein Durchmustern der Bronzen der Antikenmuseen hat mich in dieser Detailfrage nicht weiter geführt. Auch vom kleinen „Wännchen" zu anderem Gebrauche, an die ja immerhin gedacht werden muß, ist die Ausbeute sehr gering.

Der gebräuchliche, immer wieder auf Wasch- und Badeszenen dargestellte *λουτήρ* ist ein flaches, rundes Badebecken, meist in Hüfthöhe auf schlankem Fuße angebracht, und eignete sich nicht, als beweglicher Hausrat mit in die Ehe gebracht zu werden, da er in Bronze ein zu gewaltiges Gewicht besessen hätte. Er war wohl fast immer aus Stein und an seinem Gebrauchsorte fest aufgestellt. Als *σκάφιον*, also kleines, kahnartiges Gefäß, ist er doch in seiner runden Form auch nicht zu bezeichnen; doch bedeutet *σκάφη* ursprünglich

[1]) Gifan, Collect. in Lucret.: „scaphium, vas ex aere ad retrimenta alvi, muliebre fere, ut lasanum virile." Ein *δίφρος χαλκοῦς γυναικεῖος* kommt ja auch in den Papyri vor (vgl. Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos, S. 16), was wohl einen bronzenen Sessel bedeuten soll, der also auch für Frauengebrauch seine besondere, bequeme Form hatte.

[2]) Wie heute in Paris allgemein zu diesem Zweck die „bourdalou" gebraucht wird (angeblich benannt nach einem alten Priester, der ein solches Gefäß wegen häufigen Harndrangs überallhin in der Tasche mit sich führte, auch auf die Kanzel) und ähnliches auch in Deutschland als hygienisch-hypurgischer Artikel in Gebrauch kommt.

ja nur das Ausgehöhlte, der Napf oder Trog (süddeutsch „Schaff"), ohne den Nebensinn des länglichen, kahnartigen.[1])

Als rundes Gefäß meist mit niederem Fuße, wie eine flache Vase gestaltet, tritt uns das Badewännchen für Kinder in den zahlreichen Geburtsszenen entgegen, die den byzantinischen usw. Darstellungen des Bades des neugeborenen Christkindes als Modell gedient haben,[2]) und fast völlig übereinstimmend auf den unzähligen „Fußwaschungen" des Mittelalters als Fußwanne sich wiederfinden, die ebenfalls ihren Vorläufer in der Antike besitzen, was noch weniger bekannt sein dürfte, aber aus der Fußwaschung des Odysseus aus Muzáki in Thessalien (Athen. Nationalmuseum Nr. 1914) und andere ähnliche Darstellungen ganz zweifellos hervorgeht.[3]) Auf *ἀσάμινθος* und *πύελος* als Einzelwanne im Gegensatz zur *κολυμβήθρα,* dem Tauchbecken für mehrere Personen, brauche ich hier nicht einzugehen; als *σκάφιον*, „Wännchen", konnte doch auch der *μικρὸς πύελος* des Galenos (X, 473) nicht bezeichnet werden und auch die Sitzbadewannen nicht, die das Athenische Nationalmuseum besitzt.[4]) Ein kleines Waschgefäß, das eine Dame mitführen konnte, flach, ohne Fuß und in der Form einer Bidetschüssel von heute, also in der Mitte etwas eingezogen (?), kommt unter einer hockenden Frauenstatuette aus Cypern zur Darstellung, welche die R. Accademia di Medicina in Turin besitzt und Giacosa im Atlas zu seiner Magistri Salernitani nondum editi Torino 1901 auf Tafel 34 links unten abbildet.[5]) Aus Griechenland und dem hellenistischen Ägypten ist mir derartiges nicht bekannt geworden. Unter den Bronzen des Louvre findet sich ein längliches wannenartiges fast kniehohes Gefäß, das aber nur für einen Fuß bequem Badegelegenheit bieten konnte. Ähnliche hohe, napf- oder eimerartige Fußbadekufen sehen wir auf anderen Darstellungen der berühmten Erkennungsszene in der Odyssee beim Fußbade.

Es ist vielleicht nicht artig, in einem Atem mit der Frage des *σκάφιον* nochmals die kleinen Bronzestatuetten der Aphrodite zu nennen, deren schützenden Holzbehälter (Futteral) uns Pap. XXVII des Corpus Raineri kennen lehrte. Es begegnet öfters auch in anderen Urkunden, das bronzene Aphroditefigürchen selber z. B. in Nr. XXII

χαλκᾶ μὲν ἀφροδεί[την

und XXI

χαλκᾶ ἀφροδί⟧την

der nämlichen Papyrussammlung. Fast so häufig ist die Statue dieser Liebesgöttin im Hausinventar des Hellenismus wie heute das Muttergottesbild in jedem frommen katholischen Hausstand.

[1]) Überdies heißt auch ein mützenartiger Kopfverband des Soranos *σκάφιον*.

[2]) Siehe Ferd. Noack, Die Geburt Christi in der bildenden Kunst bis zur Renaissance. Darmstadt 1894.

[3]) Athenische Mitteilungen 1900, Taf. XIV.

[4]) Ich stelle alle diese Dinge auf Tafel I und II übersichtlich zusammen.

[5]) Zwei andersseitige Aufnahmen, die ich der Liebenswürdigkeit des Freundes und Kollegen, Herrn Piero Giacosa verdanke, bringt Tafel II; sie zeigen deutlich, daß die Frau nicht auf dem Wännchen hockt, sondern es zum Waschen der Füße neben sich stehen hat und selbst auf einem Kissen sitzt.

Daß fast bei jedem hölzernen Sessel (καθέδρα) auch ein Fußschemel (ὑποπόδιον) anzutreffen ist, läßt wohl den Schluß zu, daß auch die hellenistischen Ägypterinnen meist kurze Beine hatten.

Doch ich kann mich bei diesen Hausgerät-Inventaren nicht länger aufhalten; der Wohnungs- und Haushalthygieniker wird hier manchen willkommenen Beitrag finden.[1])

Wichtiger und eingehender zu betrachten ist ein anderes Hausinventar, das auch in den Ehe- und Scheidungsverträgen manchmal begegnet, weit häufiger noch in den Testamenten, die das alte Ägypten nicht kannte, weshalb dort über das Vermögen für den Todesfall schon im Heiratskontrakt Vorsorge getroffen wurde, was die Griechen dann συγγραφοδιαθήκη nannten — das lebende Hausinventar, der Sklavenbesitz, der ja auch eine recht kostbare Habe darstellte.

So wird in einem Oxyrhynchos-Papyros vom Jahre 127 n. Chr. (Vol. III, Nr. 496, S. 208 ff.) der Heiratsvertrag einer Thais, den wir schon kennen (vgl. oben S. 123) veröffentlicht, deren Mitgift auf 4100 Silberdrachmen bewertet ist, worin neben Schmuckstücken auch 2 Kleider (ἱματίων συνθέσεις δύο) und 2 Gürtel (ζώνας δύο), ein hellroter und ein rosenfarbener (σανδυκίνην, ῥοδίνην), und ein Mantel (πάλλιον) einbegriffen sind, zugleich konstatiert, daß die Braut auch eine Sklavin Kallityche mit in die Ehe gebracht habe (wohl zu ihrer persönlichen Bedienung), die nun zwar mit samt ihrer eventuellen Nachkommenschaft Miteigentum des Mannes wird, ebenso wie seine eigenen zwei Sklavinnen Sarapūs und Nikarūs und deren 3 Kinder (1 ♀ und 2 ♂); nur soll es ihm nicht zustehen, sie ohne den Willen seiner Frau [geschlechtlich?] zu gebrauchen oder zu verkaufen:

— — Καλ-

6 [λιτ]ύχης καὶ]τ]ῶν ἐσομένων ἐξ αὐτῆς ἐκγόνων τὴν ⟨δὲ⟩
δουλείαν καὶ ἀπ[ο]φορὰς αὐτ[ῆς] συνέξει ὁ γαμῶν
τῇ γαμου[μ]ένῃ ἐφ' ὅσον σύνεισι ἀλλή[λοι]ς, [ο]ὐκ ἐξόντος
τ[ῷ] γ[αμοῦ]ντ[ι . .] ṣτισθαι τὴν δούλ[η]ν ἄν[ε]υ τῆ[ς . . . .

Wenn die Ehe aber auseinandergehen sollte, dann nimmt die Geschiedene auch ihre Sklavin Kallityche mit sich samt deren etwaiger Nachkommenschaft [deren Autor doch wohl der Eheherr Sarapion sein müßte!]:

9 — — ⟨ἡ⟩ γαμου[μέ]νη μὲν ἀποσπάτω τὴν δ[ο]ύλην
Καλλιτύχη[ν] καὶ τὰ ἐσόμενα ἐξ αὐτῆς ἔκγονα — —

[1]) Zu beachten sind auch die Verzeichnisse von Hausrat im 2. Bande der Tebtynis-Papyr Nr. 406 (S. 278, 266 n. Chr.) und Nr. 414 (S. 289).

Man sieht, die Sklavinnen wurden nicht wesentlich anders geschäftlich angesehen, als etwaige vermehrungsfähige weibliche Haustiere — wie sie sich trotzdem Geltung zu verschaffen wußten, ja gar das Szepter im Haushalte an sich zu reißen wußten, davon später. Man beachte nur jetzt schon, daß in diesem Ehekontrakte von den Kindern der Sklavinnen des Bräutigams die weiblichen zuerst genannt sind und dann die männlichen, als Wertmesser, während sonst immer der männliche Teil zuerst genannt wird:

— — τὰ τῆς Ν[ικα]ροῦτος ἔκγονα Σαραποῦν καὶ
Κέρδωνα καὶ [᾿Επίχ]αρμον — —

In diesem Falle kehrt also das Wertverhältnis die Reihenfolge um; doch nun zum Sklavenwesen selber!

VIII.

Sklavenwesen.

Daß beim Kaufe eines Tieres verlangt wird, daß es gesund sei, und daß der Verkäufer dies erklärt bzw. bescheinigen muß, ist ja wohl selbstverständlich.[1]) So heißt es denn auch in einer Kamelkaufsurkunde aus dem Faijûm vom 29. Juli 289 n. Chr. in den Berliner Griechischen Urkunden Bd. I, S. 19, Nr. 13, Zeile 8[2]):

> [δε]δώκαμέν σοι τὸν κάμηλον ἀχά-
> ρακτον ὑγιῆν (sic!) καὶ ἀσινῆν (sic!)

also „ungezeichnet, gesund und ohne Schaden".[3])

Noch wichtiger war die Garantie der Gesundheit beim Einkauf eines Sklaven oder einer, auch für die Fortpflanzung bestimmten, Sklavin. Äußerlich sofort leicht erkennbare Leiden oder Fehler mußte allezeit beim Tierkauf der Käufer selbst beachten, bzw. sich hierin selbst davor schützen, indem er die Augen aufmachte, daß er nicht betrogen wurde. Nur über verborgene innere Leiden muß der Verkäufer eine Erklärung abgeben und für eine gewisse Zeit eine Garantie leisten. Solche „rückgängige Fehler", wie es heute noch beim Pferdekauf heißt, waren in alexandrinisch-hellenistischer Zeit beim Sklaven vor allem Fallsucht und Aussatz, die denn auch in unzähligen Sklavenkaufverträgen als nicht vorhanden an Eidesstatt betont werden. Sehen wir uns eine Reihe solcher Kaufakte an!

Eine Sklavinnen-Kaufurkunde recht umständlich verklausulierter Art aus dem 6. Jahrhundert nach Christo, betreffend ein frisch importiertes 12jähriges maurisches Mädchen, das von äthiopischen Händlern gekauft war und nun an

---

[1]) Vgl. auch Joh. Ilberg, Neue Jahrbücher, Bd. XIX, S. 384 f.

[2]) Faksimiliert in Wilckens Tafeln zur ält. griech. Paläographie, Nr. XIV, und danach besprochen von Wessely im XXII. Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums, III. Bezirk in Wien 1890/91. 8°. S. 1—10.

[3]) Vgl. die folgende Urkunde und mehrere spätere, wo sich die Freiheit von σίνος παλαιόν, von „altem Schaden" bescheinigt findet.

eine gewisse Isidora in Hermupolis weiter verkauft wird, veröffentlicht Friedrich Preisigke aus einer Papyrusrolle der Kais. Univ. u. Landesbibliothek in Straßburg (P. gr. St. Ind. Nr. 1404) im Archiv für Papyrusforschung, III. Band, 3. Heft, S. 415—424.

Die medizinisch wichtigen Stellen lauten folgendermaßen:

— — — ἥνπερ
προειρημένην δ[ούλην] Μαύραν μὴ προϋποκειμ(ένην)
οἵῳ δήποτε κεφ[αλαίῳ καὶ πράγματι καὶ συναλλάγματι
30 καὶ οἵῳ δήποτε σίνει π[α]λ[αιῷ] καὶ ἐπαφῦς καὶ ῥαπίσματος
καὶ κρυπτοῦ πάθους, ἀλλ᾽ ἐλευθέραν οὖσαν ἀπὸ
παντὸς κεφαλαίου καὶ πρ[ά]γματος καὶ συναλλάγματος
καὶ οἵου δήποτε κρ[υπτοῦ πά]θους — —
— — τὴν προειρημέ(νην)
50 δούλην Μαύραν [μετὰ τῶν] σὺν θ(εῷ) τεχθησομέ(νων) ἐξ αὐτῆς
τέκνων ἐντεῦθεν ἤδ[η] ἤτοι ἀπὸ τῆς σήμερον
ἡμέρας — — — — χρῆσθαι αὐτῆς
καὶ τῶν σὺν θ(εῷ) αὐτῆς τέκ[ν]ων — — —

Die fragliche Negersklavin wird also zunächst als frei von irgendeiner Kapital- oder Vertragsbelastung übergeben, weiter völlig frei von jedem alten Schaden, oder Berührung oder Streich oder geheimem Leiden. Unter *ἐπαφῦς* (itazistischer Fehler statt *ἐπαφῆς*) wird das Befallensein von Lepra, von Aussatz verstanden[1]); *ῥάπισμα* ist das Schlagen mit Ruten oder der flachen Hand, besonders der Backenstreich, hier also Narben oder andere Folgen von Schlägen; da diese aber doch in die Augen fallend sichtbar waren, mag auch an das Befallensein von einer Gesundheitsschädigung zu denken sein, vielleicht von Epilepsie, die hier gar nicht genannt ist, aber in dem *κρυπτὸν πάθος* mit verstanden sein mag, das den springenden Punkt, das durch die aufmerksame Untersuchung des Sklavenkörpers im Augenblicke des Kaufes nicht Festzustellende, weil Verborgene oder nicht ständig in die Erscheinung Tretende, scharf zum Ausdruck bringt. Da es sich um einen weiblichen Verkaufsgegenstand handelt, werden auch dessen eventuelle (*σὺν θεῷ*) Nachkommen unbelastet mitverkauft.

So umständlich wie dieser 160 Zeilen lange Kaufvertrag sind die Sklavenkaufverträge meist nicht. Die Erklärung über den ungestörten Gesundheitszustand, betreffend die geheimen Leiden, fehlt aber niemals. So heißt es in den Greek Papyri in the Brit. Mus. II, S. 317 über zwei Brüder (337—350 n. Chr.):

— — πιστοὺς καὶ ἀδραστοὺς καὶ
15 καλιτέρεσις καὶ ὄντας ἐκτὸς ἱερᾶς νό[σου] καὶ ἐπ[α]φῆς — —

[1]) Seine Auffassung des Wortes als juristischen Terminus hat Gradenwitz indessen aufgegeben, vgl. seine Einführung in die Papyruskunde 1900, S. 57 u. 60 und Mitteis, Leipz. Papyri I, S. 18. Es stammt von *ἐφάπτεσθαι*, anfassen, ergreifen.

und in Mitteis, Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig, Bd. I, Nr. 4 aus dem Jahre 293 n. Chr. über eine Sklavin Stephane, genannt Stephanūs, von 20 Jahren (S. 15):

— — ἥνπερ δούλη[ν] ὀν-
[όματι Στεφανοῦν . . . . . . παραδώσει τῇ] ὠνουμένῃ Κυριλλοῦτι ταύ-
[τ]ην τοιαύτην [ἀ]ναπόριφον ἐκτὸς οὖσαν [ἱερ]ᾶς νό[σου]
20 [καὶ ἐπαφῆς, τὴν δὲ πρὸς ἀλλήλους συνπεφων]ημένην τιμὴν — —

„Welche Sklavin, namens Stephanūs, er der Käuferin Kyrillūs übergeben wird, wie sie ist, unentreißbar, frei von heiliger Krankheit und Aussatz, den verabredeten Kaufpreis aber . . . .“

oder in einer Berliner Urkunde, Bd. III, Nr. 937, S. 266, vom Jahre 250 von einem 13 Jahre alten Knaben:

Zeile 11 — — χωρὶς ἐπαφῆς καὶ ἱερᾶς νόσου — —

oder im 4. Bande, Nr. 1059, S. 90/91, aus der Zeit des Augustus von einer Sklavin (Zeile 9):

— — πλὴν ἱερᾶς νόσου
καὶ ἐπαφῆς — —

und wörtlich dasselbe wird in einer oxyrhynchitischen Urkunde aus dem Jahre 77 n. Chr. von einem achtjährigen Sklavenknaben eidlich versichert (II, Nr. 263, S. 233/234).

In einer Berliner Urkunde (Bruchstück einer Prozeßverhandlung) aus dem Faijûm vom Jahre 151 n. Chr., Bd. III, Nr. 887, S. 203, die ein Mädel (*κοράσιον*) betrifft, ist die Sache etwas umständlicher zum Ausdruck gebracht:

— — κελεύον[το]ς Ἑρμείου Ἡφαιστᾶ ὑγιῆ ἐκ διατάγματος
5 [. . . . .]. αν πρὸς πάντων καὶ μήτε ῥέ[μβ]ον μήτε
δραπετικὸν ἱερᾶς τε νόσου ἐκτός· ἐὰν δ' ἐκ τούτων η
[. . . . . ἐπαφ]ῇ αὐτοῦ ἢ ἐκ μέρους γένηται καὶ ἐκνεικηθῇ,
τότε διπλῆν τὴν τειμὴν χωρὶς παρανγελί-
[ας καλῶς δίδοσθαι] πίστει ἐπηρώτησεν Ἀρτεμίδωρος [Κα]ισ[ίο]υ
πίστει δοῦνα[ι] — — —
(16) [τῇ ἰδίᾳ πίστει κελεύοντος Ἑρμείου Ἡφαιστᾶ ὑγιῆ ἐ]κ [διατάγματος
. . . .]ιαν [.]. .

Leider ist das Schriftstück recht verstümmelt und die ärztlich wichtigsten Partien vom Herausgeber ergänzt. Ebenso in der folgenden Berliner Urkunde über ein vierjähriges Mädchen gleichfalls aus dem Fayûm kurz nach Beginn unserer Zeitrechnung (Bd. III, Nr. 987, S. 315/316).

Für das Kind wurden 2000 Drachmen bezahlt[1]). Es heißt in dem Kaufakt:

. . . πεπρακέναι αὐτῷ κατὰ]
[τήν]δε τὴν ὁμολογίαν ἀπὸ τῆ[ς ἐνεστώσης ἡμέρας εἰς ἀεὶ τὴν
ὑπάρχουσαν αὐτῷ δούλην]
5 [ἧς ὄ]νομα Εὐδαιμονὶς ἡ καὶ [. . . . ὡς ἐτῶν . . . ταύτην τοιαύ-
την ἀναπόριφον πλὴν ἐπαφῆς καὶ ἱερᾶς νόσου]
— — —
— — — τὴν πεπρ[αμένην αὐτῷ ὡς πρόκειται δούλην Εὐδαιμονίδα
τὴν καὶ . . . . . πάσῃ βεβαιώσει πλὴν]
[δρασ]μοῦ καὶ παρεχέσθω⟨ι⟩ [ἀνέπαφον καὶ ἀνενεχύραστον καὶ
ἀνεπιδάνειστον καὶ καθαρὰν]
10 [. . .]. . . . . ὀφειλήματος [δημοσίου — — —

Zum Schlusse einiges Juristische an der Hand eines besonders interessanten Sklavenkaufvertrages!

Ulrich Wilcken hat 1884 im Hermes, Bd. XIX auf S. 416—431, eine Papyrusurkunde[2]) über einen Sklavenkauf veröffentlicht, die im Jahre 359 n. Chr. zu Askalon getätigt ist und vom Käufer, einem Reiteroffizier Flavius Vitalianus, in seinem Garnisonsort Arsinoë auf dem städtischen Archiv deponiert war. Die Haftbarkeitsstelle wegen eventueller Krankheiten lautet hier Zeile 27/28 folgendermaßen:

— — Ἱερὰν δὲ νόσον καὶ σίνος
παλεὸν καὶ κρυπτὸν πάθος μέχρις μηνῶν ἓξ καὶ
δρασμὸν μέχρις μηνῶν δέκα δύο — —

Also für 6 Monate haftet der Verkäufer für Fallsucht, alte Schäden und verborgene Leiden. Aussatz ist hier nicht ausdrücklich genannt (vgl. S. 143). Die zweite Fristbestimmung ist einigermaßen ungewöhnlich. Die allgemeinen Rechtsbestimmungen z. B. in den Digesten XXI. 1 kennen corporis und animi vitia, auch das syrisch-römische Rechtsbuch, den servus morbosus und fugitivus, und läßt in beiden Fällen eine Klage innerhalb 6 Monaten zu. Hier ist das also anders; denn die Arsinoitische Urkunde macht den Verkäufer für den psychischen Defekt des Fortlaufens für ein ganzes Jahr haftbar.

Ich habe mir, durch diese Urkunde veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen im Römerreich, betreffend den Sklavenkauf, etwas näher angesehen und manches medizinisch Wichtige gefunden. Wie weit unter Umständen der

[1]) Die 24jährige Sklavin in einer Berliner Urkunde (III, 805) vom Jahre 137/138 n. Chr. kostet 2500 Drachmen, ein 8jähriger Sklavenknabe (ebenda I, 193) im Jahre 136 nur 700 Drachmen.

[2]) Die wundervoll geschriebene Urkunde ist in Wilckens „Tafeln zur älteren griechischen Paläographie", Leipzig u. Berlin 1891, auf Tafel XVI in Lichtdruck in halber Größe wiedergegeben. Sie ist auch B. G. U. I, Nr. 316 abgedruckt.

Begriff der meldepflichtigen Leiden bei der weiblichen Sklavin gehen kann, ergibt sich daraus, daß habitueller Abort oder habituelle Totgeburt als Krankheit gilt, die also den Kauf rückgängig machen könnte, doch ich will die wichtigsten Stellen aus den „Digesta Iustiniani Augusti“ nach Theod. Mommsens Ausgabe, Berolini apud Weidmannos 1870, S. 602 ff., betreffend den Sklavenhandel, hierher setzen:

XXI, **1**, 1 Qui mancipia vendunt certiores faciant emptores, quid morbi vitiive cuique sit, quis fugitivus errove sit noxave solutus non sit: eademque omnia, 7 cum ea mancipia venibunt, palam recte pronuncianto. Sed sciendum est morbum apud Sabinum sic definitum esse habitum cuiusque corporis contra naturam, qui usum eius ad id facit deteriorem, cuius causa natura notis eius corporis sanitatem dedit: id autem alias in toto corpore, alias in parte accidere (namque totius corporis morbus est puta *φθίσις* febris, partis veluti caecitas, licet homo itaque natus sit): vitium a morbo multum differe, ut puta si quis balbus sit, nam hunc vitiosum 8 magis esse quam morbosum .... Proinde si quid tale fuerit vitii sive morbi, quod usum ministeriumque hominis impediat, id dabit redhibitioni locum, dummodo meminerimus non utique quodlibet quam levissimum efficere, ut morbosus vitiosusve habeatur. proinde levis febricula aut vetus quartana quae tamen sperni potest vel vulnusculum modicum nullum habet in se delictum, quasi pronuntiatum non sit: contemni enim haec possunt ......

Es wird dann von geistigen Störungen gehandelt:

XXI, **4**, 4 .. In summa si quidem animi tantum vitium est, redhiberi non potest, nisi si dictum est hoc abesse et non abest: ex empto tamen agi potest, si sciens id vitium animi reticuit: si autem corporis solius vitium est aut et corporis et animi mixtum vitium, redhibitio locum habebit ......

6 Pomponius ... ait non omnem morbum dare locum redhibitioni, ut puta levis lippitudo aut levis dentis auriculaeve dolor aut mediocre ulcus: non denique febriculam quantulamlibet ad causam huius edicti pertinere.

5 Paulus .. quantum interest inter haec vitia quae Graeci *κακοήθειαν* dicunt, interque *πάθος* aut *νόσον* aut *ἀρρωστίαν*, tantum inter talia vitia et eum morbum, ex quo quis minus aptus usui sit, differt.

6, 1 .. non tantum ad perpetuos morbos verum ad temporarios quoque .... impetiginosum morbosum non esse, si eo membro, ubi impetigo esset, aeque recte utatur ... Spadonem morbosum non esse ....

8 .. Si cui lingua abscissa ..

9 .. mutum morbosum esse ...

10, 1 .. si homini digitus sit abscissus, membrumve laceratum ...

3 .. De myope.

4 .. et *νυκτάλωπα* morbosum esse ......

11 ... cui dens abest ...

12 ... qui clavum habet, morbosus est, sed et polyposus.

13 ... clodus morbosus est.

14 ... mulier quae semper mortuos parit ... si vulvae vitio hoc contingit, morbosa ... mulier praegnans .. sana .. Puerpera quoque sana .... si natura sterilis sit, sana, si vitio corporis, contra ... mulierem ita artam, ut mulier fieri non possit, sanam non videri constat ... quae bis in mense purgatur, sana non est, item quae non purgatur, nisi per aetatem accidit ...

So wird noch manches von Krankheiten berichtet, z. B. verschiedene Formen der Enuresis usw. Doch sei es damit genug. Auch Krankheiten, die ausdrücklich als nicht vorhanden garantiert werden, gelten nicht als ersatzpflichtig, wenn jeder sich auf den ersten Blick von ihrem Vorhandensein überzeugen kann, wie ich das zu Anfang dieses Abschnittes schon angedeutet habe. Von Epilepsie und Lepra habe ich in den Digesten des Justinian beim Sklavenkauf auch nichts erwähnt gefunden[1]).

Trotzdem legte man dieser Frage, wie wir gesehen haben, große Bedeutung bei, da fast kein Sklavenkaufvertrag diesen Punkt übergeht. Namentlich wegen des Aussatzes und vielleicht mehr noch wegen der Fallsucht galt es wohl auch als eine besondere Empfehlung, wenn der Käufer einen jungen Sklaven oder eine junge Sklavin als im eigenen Hause geboren bezeichnen konnte, weil man dann doch über seine latenten Krankheitszustände besonders gut unterrichtet sein mußte.

So heißt es im I. Bande der Oxyrhynchos Papyri S. 106 Nr. 48 noch von einer 35jährigen:

— — Εὐ-
φροσύνης δούλης ὡς (ἐτῶν) λε
οἰκογενῆ ἐκ δούλης Δημη-
5 τροῦτος — —

daß sie im Hause geboren sei. Und in einer Berliner Urkunde aus dem zweiten Jahrhundert nach Christo [Berl. Griech. Urk. Bd. III, Nr. 859 S. 181/182 aus dem Faijûm] wird folgendes berichtet:

[. . . . . ca. 65 Buchstaben . . . . ὁμολογεῖ]
[Λούκιος Οὐίβιος Κασιανὸς π[επρακέναι αὐτῷ Ἀμμωνίῳ
κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν τῇ ἐνεσ-
[τώσῃ ἡμέρᾳ τὸ ὑπάρχον τῷ] Κ[α]σιανῷ οἰκογεν[ὲς] δουλικὸν ἔνγονον
ὀνόματι Κόσμον ἐτῶν τριῶν
[. . ca. 32 Buchstaben . . ἐ]τρόφησεν καὶ ἐτιθήνησεν ἡ τοῦ
Ἀμμωνίου δούλη Δημητροῦς, ἥςπερ
5 [ἐξέστη . . . . ὁ Λ]ούκιος Οὐίβιος [Κα]σιανὸς τῷ
Ἀμμ[ω]νίῳ
καθ' ὁμολ[ο]γίαν τελειωθεῖ[σ]αν διὰ γραφείου
[κώμης . . . . κ]αὶ εἰκοστῷ ἔτει θεοῦ Αἰλίου
Ἀντωνίνου μηνὶ Μεχεὶρ νεομηνίᾳ, ἀντί τε ὧν
[. . ca. 20 Buchstaben . . . . . .]. ων ἔ[σ]χεν τότε ε[ἰ]ς πλήρ[ωσ]ιν
τῆς ὅλης τιμῆς τῆς δούλης Δημητροῦτος δρα-

[1]) Vgl. auch G. A. von der Pfordten, Beiträge zur geschichtlichen Medizin aus dem Justinianeischen Rechtssammlungen. Diss. Würzburg 1838, S. 19ff., woher aber Obenstehendes nicht entnommen ist.

[χμ . . . . καὶ τοῦ ἐνγ]όνου Κόσμ[ου] πενταμηνε[ίο]υ ὄντος
τούτου τοιούτου ἀναπορίφου πλὴν
[ἐπαφῆς καὶ ἱερᾶς νόσου ἀπέχειν τὸν Λ]ούκιον Οὐ[ί]βιον — —
— — —

20 — — ὁμολογῶ πεπρακέναι τῷ Ἀμμωνίῳ
[δουλικὸν ἔνγο]νον ὀνόματι Κ[ό]σμον πενταμην . . ἐξ ἧς ἐξέστην
αὐτῷ κατὰ
[δημόσιον χρηματισ]μὸν δούλης Δημητροῦτος ὀπ . . .[.]. . . . .
σατο ἐτρόφησεν
— —

21. Die Lesung *πενταμήνειον* ist sehr zweifelhaft.

Hier haben wir bei dem dreijährigen Knaben, der verkauft werden soll, neben der garantierten Freiheit von Aussatz und Fallsucht ausdrücklich die Betonung seiner Hausgeburt und überdies noch die Erklärung, daß er von einer bestimmten Sklavin gesäugt und großgezogen worden sei, die jetzt dem Käufer schon gehört.

Und Wendungen wie in einer Urkunde aus dem Faijûm vom Jahre 136 n. Chr. (Berl. Griech. Urk. Bd. I, Nr. 193 S. 201):

(Zeile 12) οἰκογενὲς δουλικὸν ἔγγονον Σωτᾶν ὡς
(ἐτῶν) η ἄσημον τοῦτο τοι-
οῦτο ἀναπόριφον πλὴν ἐπαφῆς καὶ ἱερᾶς νόσου

kehren immer wieder, wozu hier später nochmals ‚*ἀνέπαφον*' betont wird.

Wie die Kuh mit dem Kalbe wird die Sklavin mit dem Kinde gelegentlich verkauft.

Im Papyrus Cattaoui wird eine Kaufsurkunde vom Jahre 136 n. Chr. produziert, Recto Col. VI Zeile 10, über eine Sklavin Musa mit einem Säugling:

10 ὠνὴν Μούσης σὺν ὑποτιτθικῷ

(*ὑποτιτθικὸς* ist = *ὑπομάζιος*, qui est sub mamilla, Brustkind)

Dieselbe Sklavin hat auch zur Zeit der Verhandlung wieder ein Kind namens Severus, gleichfalls einen Säugling:

13 Σ[εου]ῆρον ὑποτίτθιον ἔ[τ' εἶ]ναι ἐκ Μούσης γενόμενον

ὑποτίτθιος = *ὑποτιθικός*.

Archiv für Papyrusforschung III, S. 61 (und S. 89).

Ja über die *οἰκογένεια* eines Sklaven scheinen Geburtsurkunden aufgenommen worden zu sein, die dann als Erwerbstitel galten (ib. S. 89); daß dies nur bei weiblichen Kindern der Fall gewesen sei, mag Vorwand des Beklagten in diesem Prozesse gewesen sein.

Aber die *οἰκογένεια* selbst war eine wichtige Sache; obendrein nahmen die Sklavinnen nicht selten als Konkubinen des Hausherrn eine bevorzugte Stellung ein, die *ἔγγονα* waren ja Kinder der betreffenden Sklavin vom Hausherrn. Diese *οἰκογενῆ δουλικὰ σώματα*, also die vom Herrn mit der Sklavin erzeugten Kinder, waren so hochgeschätzt in manchen Fällen, daß man für sie eine Amme ins Haus nahm (Berl. Griech. Urk. I Nr. 297; wir kommen auf diese Urkunde noch zu sprechen). Sklavenehen kommen wohl auch vor, wo große Sklavenmassen waren; diese Sklavenbrut war dann natürlich auch Eigentum des Besitzers der beiden Erzeuger. Aber im allgemeinen scheinen Ehen zwischen Sklave und Sklavin relativ selten gewesen zu sein.

Wie naiv diese Zustände angesehen wurden, wie selbstverständlich es war, daß die Sklavin dem Herrn auch als Beischläferin diente, dafür geben uns Briefe Zeugnis, in denen der Gatte zuerst die Ehefrau begrüßt, an die der Brief gerichtet ist, und ihre Kinder, und nach ihr die Sklavin und deren Nachkömmlinge.

Auch in Testamenten werden über eventuelle Sklavinnenkinder Bestimmungen getroffen (z. Oxyrh. Pap. B. III, 494, 12). Doch wir haben eben ja die Ammenfrage schon gestreift und müssen darauf etwas näher eingehen!

IX.

Ammenwesen.

Das Ziehkinderwesen war in Ägypten der Ptolemäer- und Kaiserzeit an der Tagesordnung, wie uns Akten aller Art lehren.

So begegnen wir in den Berliner Griechischen Urkunden unter Nr. 297 (Bd. I, S. 290) einer Quittung einer verheirateten 30jährigen Frau, *Τασωοῦκις τροφός*, welche bescheinigt von einer 50jährigen Tesenuphis Pflegegeld usw. erhalten zu haben:

— — ἀπέχειν παρ' αὐτῆς τὰ τροφεῖα καὶ
τὰ ἔλαια καὶ τὸν ἱματισμὸν καὶ τἆλλα ὅσα καθή-
κει δίδοσθαι τροφῷ τοῦ τῆς γαλακτοτροφίας
15 διετοῦς χρόνου καὶ τιθηνήσεως μηνῶν ἓξ
ὑπὲρ οὗ τετρόφευκεν καὶ τε⟨τι⟩θή[νη]κεν αὐτοῦ δουλικοῦ
[ἐγ]γόνου θηλυκοῦ [Θερμου]θαρίου — —

Das weibliche Sklavenkind war offenbar der Tasoūkis ins Haus gegeben worden; eine Summe ist in dem allerdings verstümmelten Schriftstücke nicht genannt. Neben [Brenn- und Speise-]Öl und Kleidung, die in natura geliefert wurden, war als *τροφεῖα* für das, zwei Jahre lang in der Regel dauernde, Großziehen mit Milch die gebräuchliche Summe bezahlt worden, von der wir gleich Beispiele finden werden.

Über die Art des „Großziehens mit Milch", die *γαλακτοτροφία* (anderwärts auch *γαλακτοτρόφησις* genannt) macht unser Papyrus sehr konkrete Angaben. Für die ersten 6 Monate (*μηνῶν ἕξ*) ist *τιθήνησις*, Darreichung der Ammenbrust, ausbedungen gewesen und geleistet worden (*τετιθήνηκεν*). Die übrigen 18 Monate wird das Kind mit Milch (natürlich Tiermilch) gefüttert (*τετρόφευκεν*), also künstliche Ernährung ihm geboten (*γάλα βόειον*). Beides bilden uns die ägyptischen Denkmäler häufig ab und unter den Papyri finden wir gelegentlich Aktenstücke, in denen an Zahlungsstatt eine regelmäßige tägliche Lieferung von „bester Kuhmilch" ausbedungen wird, wie in einer Berliner Urkunde aus dem Jahre 13 v. Chr. im März zur Tilgung eines baren Darlehens:

[B. G. U. IV, Nr. 1055 S. 78.]

— — διδοὺς ἐπάναγκες καθ᾽ ἑ-
15 κάστην ἡμέραν ἐπὶ τοὺς τρε[ῖς]
μῆνας σταμνὸν ὀκτοκαί-
δεκα κοτυλῶν γάλακτος βο-
ήου [statt βοείου] ἀρεστοῦ μηδεμίαν
ἡμέραν κοιλὴν ποησάμενος — —

mithin die tägliche Lieferung eines Kruges von 18 Kotylen bester Kuhmilch unter hoher Konventionalstrafe bei unpünktlicher Lieferung, doch nicht aus hygienischen Gesichtspunkten. Auch die Milchflasche scheint als *παιδοτρόφις* neben allerhand Hausrat in einer Urkunde des 2. Jahrhunderts aus Tebtynis genannt zu sein. Die Abbildung einer solchen Flasche aus dem Kairener Museum in gebranntem glattpolierten Ton verdanke ich Herrn Kollegen Dr. F. Regnault in Sèvres bei Paris (s. Tafel III, 1).

Das „Selbststillen“ war in hellenistischer Zeit eine offene Frage, wozu uns auch die Papyri einen kleinen Beitrag zu geben scheinen.

Im Papyrus 951 verso aus dem Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. der Londoner Papyri (III, S. 213) wird von der Brusternährung, dem Säugen [*θηλάζειν*] eines Neugeborenen gehandelt. Die Schwiegermutter schreibt anscheinend an den Schwiegersohn:

— — —

αὐτὴν [. . . . . .] ουτ .[. . . . .]κης ἀποθανούσης
κατέπλευσαν ἤκουσ[α] ὅ[τ]ι θηλάζειν αὐτὴν
ἀναγκάζεις εἰ θέλ[εις τ]ὸ βρέφος ἐχέτω
τρόφον· ἐγὼ γὰρ οὐκ ἐπιτ[ρέ]πω τῇ θυγατρί μου
5 θηλάζειν. ἀσπάζομαι κτλ

Es scheint, als wenn die Mutter für ihre Tochter, die eben Mutter geworden war, „Stillfreiheit“ beanspruchen will; dann müßte also „eine Amme genommen werden“.

Verträge mit Ammen über Großziehen — *συγγραφὴ τροφῖτις*[1]) — begegnen uns mehrfach. So sind zwei solche ganz knapp gefaßte Bescheinigungen aus der ersten Ptolemäerzeit, welche amtlich deponiert waren, im 2. Bande der Tebtynispapyri S. 36 veröffentlicht; der eine (Nr. 279 vom Jahre 231 v. Chr.) lautet:

(Ἔτους) ις Φαμενὼ(θ) κ. πέπτωκεν εἰς κιβωτὸν τὸ συνάλλαγμα
ἐν Τεβτύνει τοῦ Ἀρσιμοίτου νομοῦ δι᾽ Ἀντικράτους τοῦ
παρὰ Ἁρμοδίου τροφοῦ εἰς ἔτη τρία (δραχμῶν) τν, ἔγνωκεν
Σποννῆσις Ὥρου Φανήσει Νεχθύριος.

---

[1]) Vgl. auch Peyron, Papyri Taurin. Pars II, Nr. XIII S. 69 und Wilcken, Archiv I S. 123f.

Am 20. Phamenoth im 16. Jahre. Deponiert ist im Archiv zu Tebtynis des Arsinoitischen Gaues durch Antikrates, den Agenten des Harmodios, ein Nährvertrag auf 3 Jahre zu 350 Drachmen abgeschlossen zwischen Sponnesis, der Tochter des Horus, und Phanesis, dem Sohne des Nechthyris.

Ein anderer solcher Vertrag im Kairener Museum (Inv. Nr. 10262, abgedruckt an gleicher Stelle wie der vorhergehende) ist fast wörtlich gleichlautend:

(Ἔτους) ις Φα[μενὼθ?] κς πέπτωκεν εἰς κιβωτὸν τὸ συνάλλαγμα ἐν Κροκοδίλων
πό(λει) δ̣[ιὰ Ἀρπ]άλου τοῦ πα[ρ]ὰ Ἁρμοδίου τροφῖτις (δραχμῶν) υκ, Φανῆσις Τεσταυοῦτ̣ος Τάσιτι Φαν[ήσιος

In der ersten dieser beiden Quittungen sind 3 Jahre als Ziehzeit genannt, was uns im Folgenden neben den gewöhnlichen zwei Jahren auch wieder begegnen wird.

Genaueres über die Bedingungen des Inpflegegebens und Aufziehens bringt eine Quittung aus Oxyrhynchos vom Jahre 187 n. Chr., wo der Herr der pflegenden Sklavin bescheinigt, von der Mutter des Pflegekindes durch die Bank am Sarapieion die schuldigen Gelder usw. erhalten zu haben (Oxyr. Papyri I, S. 153/154, Nr. XCI):

— — —

Zeile 7 — — ὁμολογῶ ἀπεσχηκέναι
παρὰ σοῦ διὰ Ἡλιοδώρου καὶ τῶν σὺν αὐ-
τῷ ἐπιτηρητῶν τῆς ἐπὶ τοῦ πρὸς Ὀξυ-
10 ρύγχων πόλει Σαραπείου τραπέζης,
ἧς ὑπόσχεσις ἐδόθη ὑπὶ Ἐπιμάχου,
ἀργυρίου σεβαστοῦ νομίσματος δρα-
χμὰς τετρακοσίας, οὔσας ὑπὲρ τρο-
φείων καὶ ἐλαίου καὶ ἱματισμοῦ καὶ
15 τῆς ἄλλης δαπάνης πάσης ἐτῶν δύο
ὧν ἐτρόφευσεν ἡ δούλη μου Σαραπιὰς
τὴν θυγατέρα σου Ἑλένην χρηματί-
ζουσαν ἐξ οὗ, ἣν καὶ παρείληφας ἀπο-
γεγαλακτισμένην καὶ τετευχυῖαν
20 πάσης ἐπιμελείας καὶ μηδέν σοι
ἐνκαλεῖν μηδὲ ἐνκαλέσειν μηδὲ
ἐπελεύσεσθαι μήτε περὶ τούτων
μηδὲ περὶ ἄλλου μηδενὸς ἁπλῶς
μέχρι τῆς ἐνεστώσης ἡμ[έ]ρας.
25 κυρία ἡ ἀποχή . . . .

Zeile 18 *ἐξ οὗ = ἐκ σοῦ.*

[Ich Chorion] erkenne an, von Dir durch Heliodorus und seine Mitangestellten an der Bank des Sarapeion bei der Stadt Oxyrhynchos, für welche Epimachos Zahlung garantierte, vierhundert Drachmen kaiserlicher Münze erhalten zu haben als Ziehgeld und für Öl, Kleidung und anderen Aufwand [die also nicht mehr in natura geliefert werden!] während zweier Jahre, welche hindurch meine Sklavin Sarapias Dein Kind, Helena, die sich nach Dir schreibt (benennt) genährt hat, das Du der Milchnahrung entwöhnt und wohlgepflegt wieder zurückbekommen hast. Ich erkläre gleichzeitig, daß ich keinerlei weitere Forderungen an Dich zu stellen habe usw.

Hier hat es sich also wohl auch um ausbedungene Brust- und spätere künstliche Ernährung gehandelt und um schließliches Abgewöhnen von ausschließlicher Milchnahrung; zu dem allem war das Pflegekind der Amme ins Haus gegeben.

Eine durchaus ähnliche Urkunde, ebenfalls aus dem 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung, in welcher die Besitzer einer Sklavin über den Empfang des Nähr- und Ziehgeldes quittiert, bringt der 2. Band der Tebtynis-Papyri unter Nr. 399 S. 266 f.:

— — — —

[. . . ἀπέχειν παρ᾽] αὐτο[ῦ Ἰ]σιδώρ[ου . . . .
[. . . . . ἀ]ργυρίου δρα[χ]μὰ[ς] π̣ε̣ν̣[τ]α̣κ̣ο̣σ̣ί̣α̣[ς] τ̣ὰ̣[ς
[λοιπὰς τροφεί]ων καὶ ἐλαίων καὶ ἄλλων δαπανη-
[μάτων συμπάντ]ω̣ν̣ ἐτῶν τριῶν ὧν ἐγαλακτοτρόφη-
5 [σεν καὶ ἐτιθήνησ]ε̣ν̣ ἡ τῆς Θενκήβκεως [δ]ούλη Σαραπι-
[ὰς τὸ γεγονὸς τ]ῷ Ἰσιδώρῳ ἐκ τῆς ὑπαρξά[σ]ης αὐτῷ δού-
[λης . . . . . ἀρσεν]ικὸν ἔγ[γ]ο̣νον Εὐδαίμονα ἐπικε-
[κλημένον Μυ . . . .]. . μ̣ο̣ν̣ κ̣αὶ α̣ὐ̣[τό]θεν [π]αρέλαβεν
[. . . . . τ]ὰ λοιπὰ φ̣[. . . . .]. ο̣ν̣[τα] καὶ
10 [. . . . . προαπεσχ]ηκέναι τὴν Θενκ[ῆ]βκ[ιν .].[. . . .
[. . . . .]ης γαλακτοτροφείας κ[αὶ τ]ι̣θ̣η̣νήσε̣-
[ως . . . .]. μέρος διὰ χείρος ἀγράφως, καὶ μὴ
[ἐπελεύσεσθαι] μήτε α[ὐ]τὴν Θενκῆβκιν μήτε τοὺς
[παρ᾽ αὐτῆς περὶ] ὧ̣ν ἀπέσχεν καὶ προαπέσχεν ὡ̣ς πρό̣κ̣(ειται) ὀψω̣-
15 [νίων ὑπὲρ ἐγγό]ν̣ο̣υ Εὐδαίμονος ἐπικεκλημένου
[Μυ . . . .]α̣ μηδὲ περὶ ἄλλ[ο]υ μηδενὸς ἁπλῶς
[πράγματος μέ]χρι τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας τρόπῳ
[μηδενί, ...]. λη( ) τοῦ ὑπὲρ ἐπιστάλ(ματος) ὡρισμένον
[. . . . . Θε]νκῆβκις Κρονίωνος [τ]οῦ κ(αὶ) Σαραπάμ-
20 [μωνος μετὰ κυρί]ου τοῦ ἀνδρὸς Μαρσισούχου τοῦ Μάρωνος
[ἀπέσχηκα παρὰ] τοῦ Ἰσιδώρου . τὰ[ς δ]ρα̣[χμ]ὰ̣ς λοιπὰς τρο-
[φίων ὑπὲρ οὗ ἐγαλ]ακτοτρόφησεν [ἡ] δούλη μου Σαραπιὰς

[᾿Ισιδώρου ἐγγόνο]υ Εὐδαίμονος ἐπικεκλημένου Μυ-
[. . . καὶ οὐδὲν] ἐνκαλῶ περ[ὶ] τούτων οὐδὲ περὶ τῶν
25 [ἔμπροσθεν ὡς π]ρόκ(ιται). Μαρσισοῦχος ἔγραψα καὶ ὑπὲρ τῆς
[γυναικός] μου ἀγραμμάτ[ο]υ [οὔσης].

. . . Thenkebkis bescheinigt den Empfang von 500 Silberdrachmen seitens des Isidorus . . . als Restzahlung für Ziehgeld, Öl und andere Aufwendungen [die also auch hier nicht in natura geliefert werden!] während dreier Jahre, während welcher Sarapias, die Sklavin der Thenkebkis fütterte und an der Brust nährte den Eudaimon, benannt My . . ., einen Knaben den dem Isidorus eine Sklavin geboren hatte, und den er zurück erhalten hat, abgewöhnt [von der Milchnahrung] und in guter Gesundheitsverfassung. Thenkebkis erkennt auch an, daß sie früher von Hand zu Hand ohne geschriebene Bescheinigung den anderen Teil des Preises für Milchfütterung und Brustnahrung erhalten hat und daß sie weder selbst noch durch Agenten Forderungen stellen will in Bezug auf die Zahlung, die sie jetzt und früher erhalten hat betreffend den genannten Knaben Eudaimon, beigenannt My . . ., bis zum heutigen Tage herab in irgendwelcher Weise. Auch die Gebühren für die Bescheinigung sind bezahlt. [Folgen die Unterschrift der Thenkebkis vertreten durch ihren Gatten Marsisuchos.]

Es kam aber auch gelegentlich vor, daß eine Schenkamme in das Haus des Vaters des Kindes hinüberzog. Eine Art Großbetrieb im Kindersäugen scheint nach einer Urkunde aus der großen Oase vom Jahre 305 n. Chr. im Sklavenhaus eines Leichenbestatters Kasianos zu Kysis bestanden zu haben, dem die Leichenbestatterin Tapaous bescheinigt, daß sie 20 Talente für Beköstigung und Kleidung erhalten habe für die Zeit, in welcher sie als eine von vier Schenkammen in seinem Sklavenhause gewirkt hatte. Die Urkunde ist 1897 von Grenfell und Hunt in den Greek Papyri, Serie II, S. 118/119 unter Nr. 75 herausgegeben worden und lautet wie folgt:

Ταπαοῦς Πια[οῦτ]ο[ς] νεκροτάφη Μωθ[ει-
τῶν π[όλεως] Κι[σια]ν[ῷ] Κασινὸς νεκροτάφου
τοπαρχ[ία]ς Κ[ύσεω]ς χαίρειν. ὁμολογῶ τετρο-
φευκέν[αι] σοι τὸ τέταρτον μέρος τῆς δου-
5 λίας. ἔσχον [ἀ]πὸ σοῦ τὰ τροφῖα καὶ τὸν ἡμα-
τισμὸν ἀργυρίου Σεβαστῶν νομίσματος ἐν
ν[ο]ύμο[ι]ς τάλαντα εἴκοσιν, ἃ πλήρωσέν μοι
π[ρ]ὸ ᾱ καλενδῶν Ὀκτωβρίων πλήρης
ἀρχῇ, πάλι[ν] (π)ρὸ ῑ[.] καλενδῶν Ὀκτωβρίων
10 κατὰ βεβα[ίωσιν] . ι[. .] α[. . τ]ὰ τροφῖα καὶ
τὸν ἡματι[σμὸ]ν τ[οῦ τετά]ρτου μέρους
τῆς δουλί[ας . . . .]γησης κα[. .
α. ἡ ἀσφ[ά]λια [χειρό]γραφος [ἥ]δε ἐφ᾿ ὑπογρα-
φῆς τοῦ ὑπογρ[ά]φοντος κυρία ἔστω καὶ

15 βεβαία ὡς ἔ[ν]νομος ὡς ἐν δημοσίῳ
κατακειμένη, καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγη-
σα.
ὑπατείας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν
Διοκλη[τια]νοῦ πατρὸς Ἀγούστων τὸ ι´
20 καὶ Γαλ[ερίου] Οὐαληρίου Μαξιμιανοῦ Ἀγού-
στου τὸ [θ´] πρὸ η ἰδῶν Ἰα[νο]υαρίων.
Ταπαοῦς Πιαοῦτος νεκροτάφη ἡ προ-
κειμένη [Κασ]ιανὸς Κασιανὸς νεκροτάφου
τῷ προκειμένῃ. ἔσχον ἀπὸ σοῦ τὰ τρο-
25 φῖα καὶ τὸν ἡ[μ]ατισμὸν τοῦ τετάρτου
μέρου[ς τ]ῆς δ[ο]υλίας ἀργυρίου Σεβαστῶν
ἐν νούμοι(ς] τά[λαν]τα κ ὡς πρόκειται,
καὶ ἐπερωτηθεῖσα ὡμολόγησα. ἔγραψα
ὑπὲρ αὐτῆς γ[ράμ]ματα μὴ ἰδότος Αὐρή-
30 λιος Φιλοσάρ[απι]ς ἀπὸ Μωθειτῶν πόλεως.

2. st. *Κασιανῷ Κασιανοῦ.* 4. u. 6. st. *δουλείας.* 5., 10., 24. st. *τροφεῖα καὶ ἱματισμόν.* 7. st. *νούμμοις . . . ἐπλήρωσεν.* 13. st. *ἀσφάλεια.* 19. st. *Αὐγούστων.* 20. st. *Αὐγούστου.* 23. st. *Κασιανῷ Κασιανοῦ τῷ προκειμένῳ.* 24. st. *τὰ* corr. aus *α.* 27. st. *νούμμοις.* 29. st. *εἰδυίας.*

Einen noch tieferen Blick in das Ziehkinder- und Sklavenwesen gestatten uns zwei Urkunden, welche aus den Jahren 49 und 50 unserer Zeitrechnung stammen und in Oxyrhynchos gefunden wurden.

Oxyr. Papyri I, Nr. 37 und Nr. 38, S. 80—82, die erste lautet:

[Pap. Nr. 37.]

Ἀριστοκλῆς ῥήτωρ
5 ὑπὲρ Πεσούριος, "Πεσοῦρις, ὑπὲρ οὗ λέγωι, ζ (ἔτους)
Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος τοῦ Κυρίου ἀνεῖλεν
ἀπὸ κοπρίας ἀρρενικὸν σωμάτιον ὄνομα Ἡρα-
κ[λᾶν] . τοῦτο ἐνεχείρισεν τῆι ἀντιδίκωι· ἐγένε-
το ἐνθάδε ἡ τροφεῖτις εἰς υἱὸν τοῦ Πεσούριος.
10 τοῦ πρώτου ἐνιαυτοῦ ἀπέλαβεν τὰ τροφεῖα.
ἐνέστηι ἡ προθεσμία τοῦ δευτέρου ἐνιαυτοῦ,
κα[ὶ] πάλιν ἀπέλαβεν . ὅτι δὲ ταῦτα ἀληθῆι λέγωι,
ἔστιν γράμματα αὐτῆς δι᾽ ὧν ὁμολογεῖ εἰλη-
φέναι. λειμανχουμέν[ο]υ τοῦ σωματ[ί]ου ἀπέ-
15 σπασεν ὁ Πεσοῦρις. μετ[ὰ] ταῦτα καιρὸν εὑροῦσ[α
εἰσεπήδησεν εἰς τὴν τοῦ ἡμετέρου [ο]ἰκίαν

καὶ τὸ σωμάτιον ἀφήρπασεν, καὶ βούλεται ὀν[ό-
ματι ἐλευθέρου τὸ σωμάτιον ἀπενέγκασ-
θαι. ἔχω[ι] πρῶτον γράμμα τῆς τροφείτιδος,
20 ἔχωι δεύτερο[ν] τῶν τροφείων τὴν [ἀ]ποχή[ν.
ἀξιῶι ταῦ[τα] φυλαχθῆ[ν]αι." Σα[ρα]εῦς,
"ἀπεγαλάκ[τισά] μου τὸ [π]αιδίον, κα[ὶ][1]) τούτων
σωμάτιόν μοι ἐνεχειρίσθηι. ἔλαβ[ον] παρ' αὐ-
τῶν τοὺ[ς] πάντας ὀκτῶι στατῆρας. μετὰ
25 ταῦτα [ἐτελεύ]τησεν τ[ὸ σ]ωμάτιο[ν στα-
τήρων π[ερ]ιόντων. νῦν βούλον[ται τὸ

(Col. II.)

ἴ[δι]όν μου τέκνον ἀποσπάσαι." Θέων,
"γράμματα τοῦ σωματίου ἔχομεν."
ὁ στρατηγός, "ἐπεὶ ἐκ τῆς ὄψεως φαίνεται. τῆς
Σαραεῦτος εἶναι τὸ παιδίον, ἐὰν χιρογραφήσηι
5 αὐτῆι τε καὶ ὁ ἀνὴρ αὐτῆς ἐκεῖνο τὸ ἐνχει-
ρισθὲν αὐτῆι σωμάτιον ὑπὸ τοῦ Πεσούριος
τετελευτηκέναι, φαινεταί μοι κατὰ τὸ ὑπὸ
τοῦ κυρίου ἡγεμόνος κριθέντα ἀποδοῦσαν
αὐτὴν ὃ εἴληφεν ἀργύριον ἔχειν τὸ [ἴδιο]ν
10 τέκνον.

Auf deutsch also etwa:

Aristokles, der Advokat des Pesuris, erklärt:

„Pesuris, mein Klient, hat im 7. Jahre des Kaisers Claudius (47 n. Chr.; also zwei Jahre vorher) ein männliches Sklavenkind auf dem Misthaufen aufgelesen mit Namen Heraklas und der Gegenpartei [der Ehefrau des Saraeus] zur Pflege übergeben. Es wurde dann ein Ammenvertrag auf einen Sohn des Pesuris ausgefertigt.[2]) Das Pflegegeld für das erste Jahr hat Saraeus empfangen und als es fällig war, auch das für das zweite Jahr in Empfang genommen. Als Beweis für diese meine Behauptungen lege ich hier ihre Empfangsquittungen vor. Da das Sklavenkind Hunger litt, nahm Pesuris es ihr fort. Darauf ist sie bei günstiger Gelegenheit in das Haus meines Klienten eingedrungen und hat das Kindchen fortgeholt. Jetzt will sie es, unter dem Vorgeben es sei ein freigeborenes, geholt haben. Ich lege also zuerst vor den Pflegevertrag und zweitens die Empfangsquittungen über das Pflegegeld, um deren sorgfältige Aufbewahrung ich bitte."

Saraeus erwidert:

„Ich habe mein eigenes Kind der Milch entwöhnt (von der Brust abgesetzt) und von diesen (von der Gegenpartei) ein Sklavenkind zur Pflege erhalten. Ich

[1]) Hierfür ist wohl besser [κά]κ = καὶ ἐκ zu lesen (Crönert).

[2]) „So kam der Pflegevertrag über den Sohn des Pesouris zustande"; vgl. Archiv für Papyrusforschung I, S. 123.

habe von ihnen die ganze Summe von 8 Stateren genommen. Darauf starb das Kindchen und es blieb Geld übrig. Nun wollen sie mir mein eigen Kind wegnehmen."

Theon, Advokat der Saraeus:

„Wir haben die [Sterbe-?]Papiere des Sklavenkindes."

Der Stratege:

„Da nach dem Augenschein das Kind offenbar das der Saraeus ist, fälle ich das Urteil unter der Bedingung, daß die Frau und ihr Mann schriftlich [unter Eid] die Erklärung abgeben, jenes von Pesouris ihnen anvertraute Kind sei gestorben, in Übereinstimmung mit unserem Herrn dem Präfekten, daß ihr das Kind gehört und sie das Pflegegeld zurückzubezahlen hat."

Offenbar hat sich die abgewiesene Partei des Pesouris bei diesem Urteil nicht beruhigt, denn wir sehen, daß sich einige Monate später der Ehemann [Tryphon] der Pflegemutter an den Präfekten wenden muß, wie die zweite Urkunde zeigt:

[Pap. Nr. 38.]

— — — Σῦρος Σύρου ἐνεχείρισεν
τῇ γυναικί μου Σαραεῦτι Ἀπίωνος τῶι ζ (ἔτει)
5 Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
Αὐτοκράτορος δι' ἐνγύου ἐμοῦ ὃ ἀνείρηται ἀπὸ
κοπρίας ἀρσενικὸν σωμάτιον, ᾧ ὄνομα Ἡρακλᾶς,
ὥστε τροφ[εῦσα]ι. τοῦ [οὖ]ν σωματίο[υ τε]τελευτηκό-
τος, καὶ τοῦ Σύρ[ου] ἐπικεχειρηκότος ἀποσπάσαι
10 εἰς δουλαγωγία[ν] τὸν ἀφήλικά μου υἱὸν Ἀπίωνα,
καθὰ π[α]ρῆλθὸν ἐπὶ τοῦ γενομένου τοῦ νομοῦ
στρατηγοῦ Πασίωνος ὑφ' οὗ καὶ ἀποκατεστάθη μοι
ὁ υἱὸς Ἀπίων ἀκολούθως τοῖς ὑπό σοῦ τοῦ εὐερ-
γέτου προστεταγμένοις καὶ τοῖς γεγονόσι ὑπὸ τοῦ
15 Πασίωνος ὑπομνηματισμοῖς. τοῦ δὲ Σύρου
μὴ βουλομένου ἐνμεῖναι τοῖς κεκριμένοις
ἀλλὰ καὶ καταργοῦντός με χειρότεχνον ὄντα,
ἐπὶ σὲ ṭọξụγω τὸν σωτῆρα τῶν δικαίων τυ-
χεῖν· εὐτύχ(ει).

6. st. *ἀνῄρηται.*

Tryphon schreibt also an den Präfekten Gnejus Vergilius Capito:

„Syros [griechische Form für Pesuris, was wörtlich „Sohn des Suris" bedeutet] der Sohn des Syros gab meiner Frau Saraeus, Tochter des Apion [Näheres über den Ehevertrag und das Zusammenleben dieser beiden Leute siehe oben in dem Abschnitt über die ehelichen Verhältnisse in Ägypten S. 126f.] im 7. Jahre der Regierung

des Claudius unter meiner Bürgschaft ein männliches Findelkind vom Misthaufen in Pflege mit Namen Heraklas, um es aufzuziehen. Das Kind starb aber und Syros versuchte nun meinen älteren Sohn Apion in die Sklaverei zu führen. Ich klagte beim Strategen Pasion, der mir meinen Sohn wieder zuerkannte in Übereinstimmung mit dem, was Du angeordnet hattest aus der Entscheidung des Pasion. Syros aber will sich mit dem Entscheid nicht zufrieden geben und stört mich in meinem Handwerksbetrieb. Darum flüchte ich zu Dir, meinem Erretter, um mein Recht zu finden. Lebe wohl!"

Die Entscheidung wird wohl ebenso ausgefallen sein, wie das erste Mal, aber wir sehen hier ausdrücklich, wie die Ziehmutter ihr eigenes Kind absetzen und das Pflegekind ausbedungenermaßen an ihrer Brust großziehen muß.

Wir sehen aber auch ferner, wie man zu Sklaven kam. Man ließ ein ausgesetztes Kind, das man auf dem Mist oder sonstwo lebend fand und das einem wegen seines Geschlechtes oder wegen seines gesunden Körperbaues oder aus beiden Gründen verwendbar schien, groß ziehen, wendete also das Ziehgeld an, um es entweder drei- oder mehrjährig zu verkaufen oder zum Freudenmädchen oder zum Gladiator großzuziehen und dann die Einkünfte dieses „Geschäftes" einzustreichen oder das Herangewachsene im eigenen Haushalt „entsprechend" zu verwenden. Die Mehrzahl der ausgesetzten Kinder ging natürlich drauf bei dieser grausamen Prozedur, d. h. wurden von Hunden, Schweinen oder wilden Tieren gefressen. Zu so edlen Zwecken großgezogen zu werden, war nur „vom Glück Begünstigten" beschieden. Wie ruhig man über das Aussetzen von Kindern „eigener Herkunft" entschied, dafür nur ein Beispiel!

In einem Briefe eines Mannes, der um Christi Geburt auf der Reise aus Alexandria nach Oxyrhynchos an seine Schwester und Gattin und zwei andere Frauen schreibt, findet sich eine Stelle, die von der event. Aussetzung eines weiblichen Kindes spricht [Oxyrhynch. Pap. IV. S. 244 Nr. 744]:

— —

[6] ἐρωτῶ σε καὶ παρακαλῶ σε ἐπιμελή-
θ<ητ>ι τῷ παιδίῳ καὶ ἐὰν εὐθὺς ὀψώνι-
ον λάβωμεν ἀποστελῶ σε ἄνω. ἐὰν
πολλαπόλλων τέκῃς ἐὰν ῇν ἄρσε-
10 νον ἄφες, ἐὰν ῇν θήλεα ἔκβαλε.

— —

Ich bitte und ermahne Dich, sei sorgsam mit dem Kinde und wenn ich bald eine Leckerei erhalte, schicke ich sie Dir hinauf [nilaufwärts]. Wenn Du, in Gottes Namen,[1]) niederkommst, laß das Kind bei Dir, wenn es ein Junge ist, ist's aber ein Mädchen, so setze es aus.

Zum Schlusse noch eine Urkunde aus der Zeit des Augustus, welche von der Vermietung einer Sklavin Zosima als Amme auf die üblichen zwei Jahre

[1]) *πολλαπόλλων* ist wohl ein volkstümlicher Ausruf, wie unser „in Gottes Namen", entstanden aber aus *πολλὰ Ἀπόλλων ἀποτρέποι* oder einer ähnlichen Wendung (Crönert).

für ein weibliches Sklavenkind handelt, einen Säugling natürlich (*ὑποτίθιον*), mit Namen A . . mation. Doch geht das Schriftstück sehr ins Detail. So soll die Sklavin, im Falle dies Kindchen innerhalb der zwei Jahre sterben sollte, ein anderes Kindchen an dessen Stelle nehmen müssen. Auch soll sie ihre Milch nicht vertreiben dürfen, sich nicht von Männern beschlafen lassen, nicht schwanger werden dürfen in dem genannten Zeitraum, auch kein anderes Kind dazunehmen dürfen usw. Was beim Kindchen gebraucht wird, muß zurückgegeben oder ersetzt werden, nur Schwämme, Seife, Wanne, Kämme gelten als verbraucht. Doch ist manches nicht ganz sicher zu enträtseln. Die Zahlung wird in diesem Falle monatlich geleistet. Doch ich will das ganze Aktenstück hierhersetzen. Es stammt aus Abusir el-Melek und ist von Schubart im 4. Bande der Berliner Griechischen Papyri S. 86—89 unter Nr. 1058 veröffentlicht:

Πρωτάρχωι

παρὰ Σίλλιδο̣ς̣ τ̣ο̣ῦ̣ [Πτολε]μαίου Φιλομητορήο[υ] καὶ
παρὰ τῆς [τούτο]υ μητρὸς Φιλωτέρας τῆς
Θεοδώρ[ου Περ]σ[είν]ης μετὰ κυρίου τοῦ ἀν-
5 δρὸς Π[τολεμαίου τ]οῦ Σίλλιδος Φιλομητο-
ρήου π[ερὶ τῶν διεσ]ταμένων. Συνχωρεῖ
ἡ Φιλω[τέρα, παρ]ἐ̣ξ̣εσθαι τὴν ἑατῆς δού-
λην Ζω̣σ̣ί̣μη[ν] ἐπὶ χρόνον ἔτη δύο ἀπὸ Φαρ-
μοῦθι [τοῦ ἐνεσ]τῶτος ιξ L Καίσαρος τ̣ρ̣ο̣φ̣ε̣[ύ-] März — April 13 v. Chr.
10 ουσαν κ̣α̣ὶ̣ θη[ράζ]ο̣υ̣σαν παρ' αὐτῇ Φιλωτέρᾳ
ὃ ἐγδέδ̣ο̣τ̣α̣ι̣ α̣ὐ̣τῇ ὁ Σκ̣ίλλις ἀναιρ[ε]τὸν
ἑατοῦ δουλικὸν παιδίον ὑποτίθιον θῆλυον
ᾧ ὄνομα Ἀ . . . ματιον μισθοῦ τοῦ ἑσταμένου
τοῦ τε γάλακτος καὶ τῆς τροφήας κατὰ μ[ῆ-]
15 να ἕκαστον σ̣ὺ̣ν̣ φαιῶι καὶ ψωμίσματι ἀργ(υρίου) 𐅵 ιβ,
τὸ δὲ συναγόμενον τῶν δύο ἐτῶν τ̣ῶ̣ν̣ τρο-
φήων κεφάλαιον τὰς τοῦ ἀργ(υρίου) 𐅵 <πη αὐτόθεν
ἀπέσ̣χ̣η̣κ̣εν ἡ Φιλωτέρα παρὰ τοῦ Σίλλιδος
διὰ χ̣[ιρὸς] ἐ̣ξ̣ ο̣ἴ̣κ̣ο̣υ̣ καὶ ἐὰν συνβῇ τὸ δηλούμενον
20 παιδίον Ἀ . . . μ̣α̣τ̣ι̣ο̣ν̣ παθεῖν δι ἀνθρώπινον
ἐντὸς τῶν δύο ἐτῶν ἐπάναγκες τὴν Φιλω-
τέραν [ἐ]νεγκομένην ἕτερον παιδίον παρα[σ-]
χέσθαι τὴν [δο]ύλην τροφεύουσαν καὶ παραστῆ-
σαι πᾶσαν [ἐφ'] ὃ ἐὰν ἂν (sic!) ἔληται ὄντων ὅ̣λ̣ων ἐτῶ[ν]
25 δύο μηθὲ[ν τ]ὸ καθόλου λαβοῦσα διὰ τὸ ἀθά-
νατον αὐτὴν ἐπιδεδέχθαι τροφεύειν, ἀπὸ
δὲ τοῦ νῦν παρασχέσθαι τὴν δούλην ποιου-

μένην τήν τε ἑατῆς καὶ τοῦ παιδίου προσ-
ήκουσαν ἐπιμέληαν μὴ φθίρουσαν τὸ γάλα
30 μηδ᾽ ἀνδροκοιτοῦσαν μηδὲ ἐπικυοῦσαν
μηδ᾽ ἕτερον παραθηράζουσαν παιδίον, ἅ τε
ἐ̣ὰν λάβη ἢ πιστευθῇ τῶν τούτου ὀξων π̣ᾶ̣ν̣
τ̣ηλ . . . ειν καὶ ἀποδώσιν ὅταν ἀπαιτῆ-
ται ἢ ἐκτ̣ί̣σ̣ι̣ν̣ τὴν ἑκάστου ἀξίαν πλὴν σομ-
35 φαὶ δ̣ύ̣ο̣ σ̣απων . . . . ν . σκάφ̣ι̣ο̣ν̣ ερα [κ]τενί̣α̣
θεῖσ̣α̣ τ̣ὰ̣ κ̣ο̣ι̣ν̣ὰ̣ λελύσθαι, καὶ μὴ ἐγλ[ι]β̣ῖ̣ν τὴν
τροφήαν ἐντὸς τοῦ χρόνου, ἐὰν δέ τι τού-
των παραβαίνη ἐκτίνιν αὐτὴν ὃ εἴληφεν
τῶν τροφήων κεφάλαιον σὺν ἡμιολία̣
40 κ̣α̣ὶ τὰ βλάβη καὶ δαπανήματα καὶ ἄλλο
ἐπίτιμον ἀργυ(ρίου) 𐅵 φ καὶ τὸ ὡρισμένον πρόσ-
τιμον τῆς πράξεως γενομένης τῷ Σίλ-
λιδι ἔκ τε αὐτῆς Φιλωτέρας καὶ ἐ̣κ̣ τῶν
ὑπαρχόντων αὐτῇ πάντων καθάπερ ἐγ-
45 δίκης ἀ̣κύρων οὐσῶν καὶ ὧν ἐὰν ἐ-
πενέγκη πίστεων πασῶν σκέπ̣η̣ς̣ πά-
σης, μένειν δὲ κυρίαν καὶ βεβαίαν
ἣν ἀνενήνοχεν ἡ Φιλωτέρα τῷ Σίλ-
λιδι συ̣γχώρησιν π̣ε̣ρ̣ὶ̣ δουλικοῦ παιδίου
50 σ̣υ̣ν̣τ̣[ρ]όφου.
Ⲓϛ Καίσαρος Φαρμοῦθι δ̄ 30. März 13 v. Chr.

7. st. *ἑαυτῆς*. 11. *Σκιλλις*, *Σιλιλλις* oder *Σινλλις* kann gelesen werden. 12. st. *ἑαυτοῦ*. — st. *ὑποτίτθιον*. 15. *φαγῶι* = „Mitspeise und Zukost"; der Herausgeber Schubart ist mit dieser von Crönert vorgeschlagenen Änderung einverstanden; er las früher *φαιωι*. 20. st *τι*. 32. statt *ὀξων πᾶν τηλ . . . ειν* liest Crönert [*σκευ*]*ῶν πᾶν τηλήσειν* = (*τηρήσειν*). Der Satz besagt: Die ihr anvertrauten Gebrauchsgegenstände solle sie zurückgeben oder ihren Wert ersetzen außer . . . . 34. *σομφαὶ* (von *σομφός* = schwammig) bezeichnet vielleicht Schwämme. Das Folgende sehr unsicher, aber *σάπων* = Seife, *σκάφιον* = Wännchen (s. oben!) *κτενία* = Kämme scheinen mit aufgezählt zu sein. Diese brauchen nicht erstattet zu werden, sondern gelten als „verbraucht" (*λελύσθαι*). 36. st. *ἐκλιπεῖν*. 50. *συντρόφου* sehr unsicher.

X.

Geburtsanzeigen.

Daß Sterbeurkunden aufgenommen wurden, hat uns die Gerichtsverhandlung des Tryphon und seiner Frau gegen Pesuris kennen gelehrt; wir kommen darauf zurück. Es kommen aber auch Geburtsurkunden vor.

Es handelt sich bis auf eine Urkunde immer um Knaben unter 14 Jahren. Und Wilcken betrachtet sie infolgedessen, wie er folgerichtig im I. Bande seiner „Ostraka" S. 451—454 ausführt, mit größter Wahrscheinlichkeit als Anmeldungen der meist schon eine Reihe von Jahren alten Knaben zu militärischen Zwecken, und zwar auf eine behördliche Aufforderung hin (was allerdings Grenfell und Hunt bestreiten [Fayûm Towns Papyri I S. 137]). Die Urkunde heißt gewöhnlich das *ὑπόμνημα τῆς ἐπιγεννήσεως*, also des Hinzugeborenseins, der Hausstandsvermehrung.

Eine solche Geburtsanzeige aus Harît vom Jahre 150 n. Chr. in den Fayûm Towns Pap. I Nr. 28 S. 137 f. lautet:

Σωκράτῃ καὶ Διδύμῳ τῷ καὶ Τυράννῳ
　　γραμματεῦσι μητροπόλεως
παρὰ Ἰσχυρᾶτος τοῦ Πρωτᾶ τοῦ Μύσθου
[μ]ητρὸς Τασουχαρίου τῆς Διδᾶ ἀπ[ὸ ἀ]μ-
5 φόδου Ἑρμουθιακῆς καὶ τῆς τούτου γυ-
ναικὸς Θαισαρίου τῆς Ἀμμωνίου [τ]οῦ
Μύσθου μητρὸς Θαισᾶτος ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ
ἀμφόδου Ἑρμουθιακῆς. ἀπογραφόμεθα
τὸν γεννηθέντα ἡμεῖν ἐξ ἀλλήλων υἱὸν
10 Ἰσχυρᾶ[ν] καὶ ὄντα εἰς τὸ ἐνεστὸς ιδ (ἔτος) Ἀντωνείνο(υ)
Κα[ί]σαρος τοῦ κυρίου (ἔτους) α· διὸ ἐπιδίδωμ[ι] τὸ
τῆς ἐπιγεννήσεως ὑπόμνημα.
　　[Ἰσχυρ]ᾶς (ἐτῶν) μδ ἄσημος.
　　Θαισάριον (ἐτῶν) κδ ἄσημος.
15 ἔγραψ[εν] ὑπὲρ αὐτῶν Ἀμμώνιος νομογ(ράφος).

oder auf deutsch:

Dem Sokrates und dem Didymos, der auch Tyrannos heißt, Stadtschreiber der Metropolis [geht folgende Meldung zu] von Ischyras, dem Sohne des Protas (dem Sohne des Mysthes) und seiner Mutter Tasucharion, Tochter des Didas, aus dem Hermuthias-Viertel und von seiner Gattin Thaisarion, der Tochter des Ammonios (Sohnes des Mysthes) und ihrer Mutter Thaisas aus demselben Hermuthias-Viertel: Wir melden hierdurch, daß uns beiden ein Sohn geboren ist namens Ischyras, der jetzt im 14. Regierungsjahr des Antonius 1 Jahr alt ist. Dies als Familienzuwachsanmeldung.

Ischyras, 44 Jahre alt, ohne Kennzeichen.
Thaisarion, 24 Jahre alt, ohne Kennzeichen.

Geschrieben an ihrer Stelle vom Nomographen Ammonios.

Hier ist die Angabe der Ascendenz bei Vater und Mutter besonders umständlich. Gelegentlich begnügt man sich mit etwas weniger.

Fast gleichlautend ist eine Geburtsanmeldung aus dem Faijûm, die im 2. Faszikel der Papyrus de Genève Nr. 33 Bl. 44 mitgeteilt ist und aus dem Jahre 156 n. Chr. stammt:

Ἀγαθῷ Δαίμονι καὶ Ἡρακλείδῃ,
τῷ καὶ Δημητρίῳ γρ(αμματεῦσι) μητρο(πόλεως)
Παρὰ Κεφαλᾶτος τοῦ Ἥρωνος
τοῦ Θέωνος, καὶ τῆς το[ύτ]ου γυναι-
5 κὸς οὔσης καὶ ὁμοπα[τρίου] καὶ ὁμομη(τρίου)
ἀδελφῆς Διδύμης. ἀμφ[οτ]έρων
ἀπὸ τῆς μητροπόλεως. ἀναγρ(αφομένων)
ἐπ' ἀμφόδου Ἴσιος Δρόμου. τῆς δὲ
Διδύμης μετὰ κυρί[ου α]ὐτοῦ
10 Κεφαλᾶ· ἀπογραφόμ[εθα] τὸν γεγονό-
τα ἡμῖν υἱὸν Δίδυ[μο]ν γεννη-
θέντα [τ]ῷ Lς Ἀντω[νίνου] Καίσαρος τοῦ 153—154 n. Chr.
κυρίου καὶ ὄντα εἰς τὸ [ἐν]εστὸς
Lϑ ἐτῶν τεσσάρω[ν καὶ] ἐπιδίδομεν 156—157 n. Chr.
15 τὸ τῆς ἐπιγεννήσε[ως] ὑπόμνη(μα).

Δημήτρ(ιος) γραμμ(ατεὺς) μητροπ(όλεως) [πε]ρὶ ἐπιγεννή-
σε[ως] Διδύμου
Lϑ' Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου Θὼθ ἑνδεκάτῃ.
156, 8. Sept.

Hier ist der Knabe also 4 Jahre alt am Termin seiner Anmeldung.

Eine Berliner Urkunde aus dem Faijûm (Bd. I Nr. 110) vom Jahre 138/139 n. Chr. meldet einen zweijährigen Knaben an, eine weitere aus der nämlichen Gegend und demselben Jahre (Nr. 111) gar zwei Knaben, einen von 4 und einen von 2 Jahren:

— — —
ἀναγρ(αφομένων) [ἐπ'] ἀμφ[όδ(ου)] Βιθ(υνῶν) Ἰ[έρ]ωνος.
ἀπογραφόμεθα [τ]οὺς γεννηθ(έντας) ἡμεῖν
131/132 n. Chr. με[τ]ὰ τὴν τοῦ ις/ Θεοῦ Ἀδ[ρι]ανοῦ
κατ' οἰκ(ίαν) [ἀπο]γραφὴν ἐξ ἀλλήλ(ων) υἱοὺς
135/136 n. Chr. 5 τῷ μὲν κL Θεοῦ Ἀδριανοῦ Ἀμμώ[νι-]
138/139 n. Chr. [ον,] ὅς ἐστιν εἰς τὸ βL Ἀντωνίνου
[Κ]αίσαρος τοῦ κυρίου ἐτῶν τεσσάρω[ν]
137/138 n. Chr. καὶ τῷ αL ὁμοίως ἕτερον υἱὸν
Σωτήριχον, ὅς ἐστιν εἰς τὸ βL
20 ἐτῶν δύο. διὸ ἐπιδίδομεν τὸ τῆς
ἐπιγεννήσεως ὑ[π]όμνημα.

Weitere Geburtsanmeldungen von Knaben sind Rainer Nr. 134 vom Jahre 155 und Nr. 137 vom Jahre 184 der Kaiserzeit, auf welche Wessely, „Karanis und Soknopaiu Nesos" (Wiener Denkschr. 1902) S. 20 hinweist, und Tebtynis Papyri II, Nr. 299 vom Jahre 50 n. Chr.

Es ist aber auch eine Urkunde auf uns gekommen, welche von einer Tochter spricht, die einem Ehepaar geboren ist. Und trotz aller Wahrscheinlichkeiten, die Wilcken vorbringt, für die ich nicht unempfindlich bin, kann ich mich doch nicht der Gewalttätigkeit verschließen, welche darin liegt, in dem *θυγατέρα* dieser Geburtsanzeige ein Schreibversehen für *υἱόν* anzunehmen.

Diese Geburtsurkunde über eine Tochter stammt gleichfalls aus dem Faijûm und dem Jahre 183 n. Chr. und lautet (Berl. Griech. Urk. I, Nr. 28 S. 42):

Διογένῃ Κωμογρ(αμματεῖ)
παρὰ Πακῦσις [sic!] Σαταβοῦτος
καὶ Πανεφρέμις μητρὸς
Στοτόητις, ἱερεὺς ε
5 φυλῆς Σοκνοπαίου θεοῦ
μεγάλου μεγάλου ἀπὸ
Κώμης Σοκνοπαίου
Νήσου καὶ τῆς τούτου
γυναικὸς Ταβοῦτος τῆς
10 Στοτοήτεως, ἱερίας

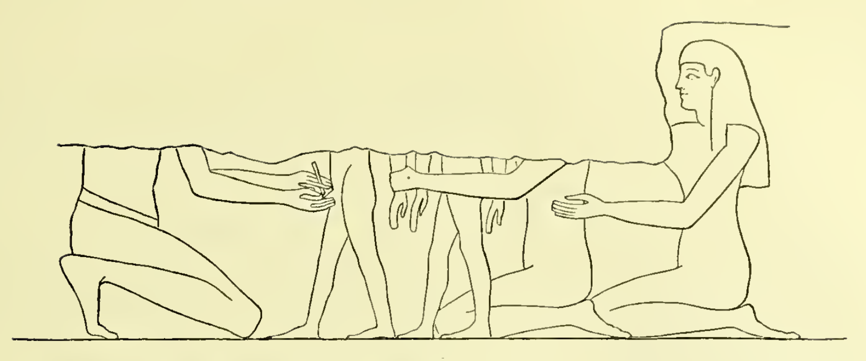
α̅ φυλῆς τοῦ αὐτοῦ θεοῦ
Σοκνοπαίου μετὰ κυρίου
τοῦ προγεγραμ(μένου) ἀνδ[ρ]ός
14 Πακῦσις [sic!] Ἀπογεγ[ω]νότα
15 ἡμῖν ἐξ ἀλλ(ήλων) θυγα[τέρ]α . . .? —
16 σητος γενη[sic!]θέντα τῷ
διεληλ[υθότι] ιη L καὶ ὄντα — 177/178 n. Chr.
εἰς τὸ ἐνεστὸς κδ[L] — 183/184 n. Chr.
Lζ. Διὸ ἐπιδίδω [sic!]
20 μεν.
2. H. Διογένης Κωμογρ(αμματεὺς) ἔσχον τοῦ . . .?
1. H. Lκδ Μάρκου Αὐρηλίου — 11. Okt.
Κομόδου Ἀντωνείνου — 183.
Σεβαστοῦ. Φαῶφι [2. H.] ιγ.

17, 18, 19 u. 22. L übl. Formen von *ἔτος*. 14. st. *ἀπογεγονότα*. *ε* korr. aus *ει*.

Es handelt sich hier um ein Töchterlein aus einer Priesterehe, und wir werden im nächsten Abschnitte sehen, wie große Wichtigkeit einer solchen priesterlichen Herkunft auch in der Kaiserzeit noch beigelegt wurde. Sollte nicht auch darum dies Mädchen aus priesterlichen Stamme angemeldet worden sein, damit man bei etwaiger späterer Verwendung zu priesterlichen Funktionen diesen Abstammungsnachweis aus der amtlich geführten Liste erheben konnte. Vielleicht ebnet diese Vermutung den Weg des Verständnisses zur ausnahmsweisen Eintragung einer Tochter.

Medizinisches Interesse besitzen alle diese Geburtsanmeldungen übrigens nur in geringem Grade. Daher zu Wichtigerem! [1])

[1]) Vgl. auch die hübsche Bonner Dissertation von Wilhelm Levison vom Jahre 1898 (82 S, Lex. 8⁰) „Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum" S. 68 ff.



Aus dem Tempel des Chunsu in Karnak, publ. 1861 von F. Chabas in der Rev. Archéologique. Nouv. Série, III. Vol., 1861, S. 298.

XI.

Beschneidung.

Vor mehr als einem Jahrzehnt veröffentlichte Fritz Krebs im Philologus Bd. 53 S. 577, anknüpfend an zwei Papyrusurkunden, welche nicht lange vorher in den Berliner Griech. Urk. (Bd. I Nr. 82 und 347) erschienen waren, eine Abhandlung, die er „Aus dem Tagebuche des römischen Oberpriesters von Ägypten" betitelte. Es handelt sich um Auszüge von Tagebuchseintragungen, betreffend Genehmigungen zur Beschneidung von Priestersöhnen „*ἐξ ὑπομνηματισμῶν ἀρχιερέως*", zwei vom 14. Januar 171 n. Chr. und eine vom 18. September 185 n. Chr. Sie wurden erneut in das lebhafteste Interesse weiterer Kreise gerückt durch Publikation einer dritten einschlägigen Urkunde aus den Straßburger Papyri (Gr. 60), welche einen Brief des Strategen an den Oberpriester vom Mai 159 n. Chr. reproduziert, der in der urkundlich fixierten Rechtshandlung vor dem Oberpriester zur Verlesung kam. Diese neue Publikation erfolgte im Sommer 1901 durch R. Reitzenstein in seinen „Zwei religionsgeschichtlichen Fragen nach ungedruckten griechischen Texten der Straßburger Bibliothek". Mit 2 Tafeln in Lichtdruck, Straßburg, Trübner, S. 1—46. Eine neue Bearbeitung sämtlicher genannter Texte samt eindringendem formalem und sachlichem Kommentar brachte U. Wilcken im 2. Bande seines Archivs für Papyrusforschung S. 4—13, dem sich eine Abhandlung von H. Gunkel „Über die Beschneidung im Alten Testament" und von Paul Wendland über „Die hellenistischen Zeugnisse über die ägyptische Beschneidung" auf S. 13—21 bzw. 22—31 direkt anfügten. Verweisen wir noch auf A. Wiedemanns „Beschneidung im alten Ägypten" in der Orientalistischen Literatur-Zeitung VI vom 15. März 1903, Sp. 97—99 und auf Ernst Samter „Die Bedeutung des Beschneidungsritus und Verwandtes" im Philologus Bd. 62 (1903), S. 91—94, endlich auf Walter Otto „Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten", I. Bd., Leipzig und Berlin 1905, S. 213ff., auf Wesselys Ausführungen und Texte in „Karanis und Soknopaiu Nesos" (1902) S. 64 und

Herm. Jos. Heyes, „Bibel und Ägypten“, Münster i. W. 1904, S. 38—52, so wäre das wichtigste neue Literaturmaterial zur ägyptischen Beschneidungsfrage in der Kaiserzeit kurz genannt, soweit es bis zum Jahre 1907 publiziert war. Doch brachte der zweite Band der Tebtynispapyri, der uns erst in die Hand gelangte, als der Druck vorliegenden Heftes schon begonnen hatte, in einer ganzen Reihe von Dokumenten der Priesterschaft von Tebtynis noch weitere hochwichtige Ergänzungen dieses ganzen Aktenmaterials, darunter namentlich zwei Urkunden (Nr. 292 u. 293) von den Jahren 187 und 189, die wir zum Schlusse noch benutzen.

Wir teilen alle diese Urkunden in der chronologischen Reihenfolge hier mit, beginnen also mit der des Straßburger Papyrus Graecus 60, die Reitzenstein publiziert hat, in der Wilckenschen Emendation. Sie besteht aus drei Kolumnen; leider ist der Anfang aller Kolumnen in Verlust geraten, also aus den später mitzuteilenden Urkunden zu ergänzen. Die Verhandlung findet im 2. und 3. Falle $^3/_4$—$^5/_4$ Jahr nach der Ausstellung der brieflichen Bescheinigung des Strategen statt; wir haben also auch im ersten Falle wohl eine ebensoviel spätere Zeit anzunehmen, mithin wohl den Anfang des Jahres 160 n. Chr. für den folgenden Vorgang:

Col. I.

(Der obere Teil fehlt.)

[. . . . . ἀπὸ Σοκνοπαίου Νή]-
σου τοῦ [᾿Α]ρσι[νοΐτου νόμου . . . .]
αποσυστα . . . τ . . κ[α]ὶ . πο . . [. . . . . δύο]
μὲν ὑπὲρ υἱοῦ, ἑνὸς δὲ ὑπὲρ ἀ[δελ]φῶ[ν δ]ιὰ τ[ὸ τὰς ἑ[αυτῶν [ἀποδεί]-
5 ξις παρατεθεῖσθαι τῷ στρατ[ηγ]ῷ ἀκολ[ούθως τοῖ]ς [κ]ελευσθεῖσ[ι, κα]ὶ ἀν[α]-
γνωσθείσης ἐπιστολῆς Ἡρακλείδου στρατηγοῦ ᾿Αρσινοείτου Ἡρακλείδου
μερίδος κατὰ λέξιν [ο]ὕτως· „Ἡρακλείδης στρατηγὸ[ς] ᾿Αρσινοΐτου Ἡρα-
κλείδου μερίδος Φλαυ[ί]ῳ [Μ]έλ[α]ν[ι τῷ κ]ρατί[στῳ] ἀρχιερεῖ [χ]αίρει[ν].
Οἱ ὑπογεγραμμένοι ἱερεῖς τῆς πενταφυλ[ίας θ]εοῦ μεγίστου Σ[οκνο]παί-
10 ου καὶ τῶν συννάων θεῶν ἱεροῦ λογίμου κώ[μ]ης Σοκνοπαίου Ν[ή]-
σου ἐπέδωκάν μοι βιβλείδιον βουλόμενοι ἱερατικῶς περιτεμεῖν
οἱ μὲν υἱοὺς ἑαυ[τ]ῶν οἱ δὲ συγγενεῖς ἐκ μητέρων τῶν ὑπογεγραμ-
[μέ]νων καὶ πα[ρ]έθεντο ἀντί[γ]ρ[α]φ[α κα]τ᾿ ο[ἰ]κίαν ἀπογρ[α]φ[ῶ]ν τοῦ ις/
θεοῦ Ἁδριανοῦ ἐπεσκεμμένα ἐκ τῆς ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκης,
15 δι᾿ ἧς δηλοῦται ἀπογεγράφθαι τοὺς γονεῖς αὐτῶν ὡς ὄντας ἱερατικοῦ
γένους καὶ ὁμοίως ἀντίγραφα κατ᾿ οἰκίαν ἀπογραφῶν τοῦ θ/ ᾿Αντωνίνου
Καίσαρος τοῦ κυρίου, δι᾿ ὧν δηλοῦται ἀπογεγράφθαι τοὺς γονεῖς τῶν

— — —

Col. II.
(Der obere Teil fehlt.)

[. . . . .] εφ[. . . . .]
[. . . . .]. . . . ν . .[. . . . .]ν
[. . . . . .]ων ἐκ [μητ]έρων τῶν ἑξῆς [δηλο]υμέν[ων τ]ῶν
καὶ α[ὐτ]ῶν ἱερε[ι]ῶν το[ῦ αὐ]τοῦ ἱερειῶ[ν τ]οῦ αὐτοῦ ἱε[ροῦ κα]ὶ
5 ἀ[πογ]εγράφ[θ]αι τοὺ[ς γον]εῖς αὐτῶν τ[ῇ τ]οῦ ις/ θεοῦ Ἁδριανοῦ
κ[ατ'] ο[ἰκ]ίαν ἀπ[ογρ]αφῇ καὶ τῇ το[ῦ] θ [/ Ἀν]των[ί]νο[υ Κα]ίσαρος
τοῦ κυρίου σὺν τοῖς πα[ισί], καὶ Πετε[σ]οῦ[χ]ος δ[ὲ ὁ] καὶ Πτολε-
μαῖος Ὀννώφρεως στολισ[τ]ὴς καὶ [δ]ιάδοχος προφετείας
τῶν ἐν τῇ μητροπό[λει] θεῶν κ[αὶ] Πακύσει καὶ Π[α]νε[φρ]έμ-
10 μεως τοῦ Ὥρου καὶ Πενγεὺς Στοτοήτιος τοῦ Στοτοήτ[ιος] καὶ
Στοτοή[τι]ο[ς Σ]τοτο[ή]τιος τοῦ Στοτήτιο[ς κ]αὶ Στοτοῆτις Στο-
τοήτιος τοῦ Πανεφρέμμιος καὶ Στοτοῆτ[ι]ς Ὀννώφριος
τοῦ Σαταβοῦτος οἱ ε̄ πρεσβύτεροι ἱερέων τοῦ προκειμέ-
νου ἱεροῦ Σοκνοπαίου καὶ Τεσενο[ῦ]φις στολιστὴς ἐδήλωσαν
15 εἶναι τοὺς ὑπογεγραμμένους υ[ἱ]οὺς τῶν ἑξῆς δη-

2/3 ist vielleicht zu ergänzen τῶ]ν [συγγεν]ῶν oder τῶ]ν [ἀδελφ]ῶν nach Wilcken. 4 das zweite ἱερειῶν τοῦ αὐτοῦ soll durch die übergesetzten Punkte als ungültig, weil versehentlich, bezeichnet werden.

Col. III.
(Der obere Teil fehlt.)

[∟κ]β αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἁδριανοῦ Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ]
[Ε]ὐσεβ[οῦς Παχ]ώ[ν . . Εἰσὶν δέ. Ὁ δεῖνα τοῦ δεῖνος τοῦ]
Πετεφ[. . . .]εως μητρὸς [. . . . . τῆς . . . . . . ἀποσυνιστὰς? υἱὸν]
Στοτο[ῆτι]ν ἐκ μητρὸς Θα[. . . . . . τῆς . . . . ἱερείας τῶν αὐτῶν]
5 θεῶν. Στοτοῆτις Τεσεν[ούφεως τοῦ . . . . . . μητρὸς . . . . . . τῆς Στο]-
τοήτιος υἱὸν Πακῦ[σιν ἐκ μητ]ρὸς Τ[α]νεφ[ρέμμιος τῆς . . . . . .]
ἱερείας τῶν αὐ[τ]ῶ[ν] θε[ῶν. Τεσε]νοῦφι[ς] Ὥρου τ[οῦ . . . . . μητρὸς]
Ταπώμιος τῆς [Τ]εσεν[ού]φεως τοὺς ὁ[μ]οπατ[ρίους καὶ ὁμομητρίους]
ἀδελφοὺς Σατ[αβ]οῦν [καὶ Στ]οτοῆτιν δ[ι]ὰ τὸ τὸ[ν πατέρα αὐτῶν τετε-
λευτη]-
10 κέναι". Φλ[άου]ιος Μέλας ὁ ἀρχιε[ρ]εὺς καὶ [ἐπὶ τῶν ἱερῶν· „Κατὰ
τὸ ἔθος(?)]
περιτ[εμνέσθω]σαν."

Auf deutsch besagt dies etwa:

Aus Soknopaiu Nesos seien Priester erschienen bei dem Oberpriester von Ägypten[1]) mit dem Antrag der Gestattung der Beschneidung, zwei für ihre Söhne,

[1]) Eine römische Verwaltungsstelle neben dem Statthalter von Ägypten (Praefectus), die früh mit der des „Idiologen", des leitenden Finanzbeamten, vereinigt wurde, vgl. Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten, 1. Band, 1905, S. 58 ff.

einer für zwei Brüder, gestützt auf deren priesterliche Abstammung, die sie dem Strategen, gehorsam den Verordnungen, vorgelegt haben, wie sich aus einer Bescheinigung des Strategen Herakleides von Herakleides-Bezirke des Arsinoitischen Gaues ergibt, die zur Verlesung kommt und folgendermaßen lautet: „Herakleides Stratege des Herakleides-Bezirkes im Arsinoitischen Gau sendet dem Flavius Melas, mächtigen Oberpriester seinen Gruß. Die unterzeichneten Priester aus dem Fünfphylen-Verbande des großen Gottes Soknopaios und seiner tempelvereinten Mitgötter (seiner göttlichen Tempelgenossen) heiliger Achtung[1]) in dem Dorfe Soknopaiu Nesos wiesen mir eine Eingabe vor, daß sie priesterlich [nach priesterlichem Ritus] beschneiden möchten die einen ihre Söhne, die anderen ihre Verwandten abstammend von den unterzeichneten Müttern und legten Abschriften der Zensuseingaben aus dem 16. Jahre des Kaisers Hadrianus (132/133 n. Chr.), beglaubigt aus dem Archive des Ortes, aus welchen ersichtlich war, daß ihr Geschlecht als Priestergeschlecht eingetragen war und zugleich Abschriften von Zensuseingaben aus dem 9. Jahre des Antoninus, des Kaiserlichen Herrn (145/146 n. Chr.), aus welchem ersichtlich war, daß ihr Geschlecht eingetragen war ...... abstammend von den unten aufgeführten Müttern, die auch selbst Priesterinnen an dem nämlichen Tempel, daß ihr Geschlecht in der Zensusliste aus dem 16. Jahre des Kaisers Hadrianus und dem 9. Jahre des Kaisers und Herrn Antoninus als priesterliches eingetragen war mit samt ihren Kindern, und es bezeugten Petesuchos, der auch Ptolemaios heißt, der Sohn des Onnōphris, Stolist und Nachfolger in der Prophetie der Götter in der Metropolis, und Pakysis, der Sohn des Panephremmis Sohnes des Horus, und Pengeus, der Sohn des Stotoetis Sohnes des Stotoetis, und Stotoetis, Sohn des Stotoetis des Sohnes des Stotoetis, und Stotoetis, der Sohn des Stotoetis des Sohnes des Panephremmis, und Stotoetis, der Sohn des Onnōphris Sohnes des Satabus die 5 Ältesten der Priester des in redestehenden heiligen Soknopaios und Tesenuphis, der Stolist, daß die untengenannten Söhne der der Reihe nach kundgegebenen . . . . Im 22. Jahre des selbstherrschenden Kaisers Titus Aelius Hadrianus Antoninus, des Göttlichen Frommen, im Monat Pachon. Es sind ’s aber . . . Stotoetis der Sohn des Tesenuphis . . . seinen Sohn Pakysis von der Mutter Tanephremmis . . ., Priesterin derselben Götter. Tesenuphis der Sohn des Horus . . . von der Mutter Tapomis der Tochter des Tesenuphis seine Brüder, vom selben Vater und derselben Mutter, Satabus und Stotoetis, da ihr Vater gestorben ist.“ Flavius Melas Oberpriester und Oberster des Opferwesens erklärt: „Sie sollen beschnitten werden, wie es Brauch ist.“

In mancher Hinsicht dienen die folgenden Urkunden aus der Berliner Papyrussammlung dem Straßburger Aktenstück zur Erläuterung und Ergänzung. Es sind, wie oben schon angedeutet, Tagebuchauszüge aus der Geschäftsregistratur des römischen Oberpriesters von Ägypten, kurze Protokollauszüge über Amtshandlungen, die den Veranlassern der Amtshandlung als Ausfertigung mit in die Heimat gegeben wurden. Das erste Verhandlungsprotokoll, Berliner Griechische Urkunden Bd. I, Nr. 347 S. 337, lautet also:

I.

Ἐξ ὑπομνηματισμ[ῶν] Οὐλπίου [Σε]ρη[ν]ιανοῦ τοῦ κρα-
τίστου ἀρχιερέως L ι[α] Αὐρηλίου Ἀντωνείνου 14. Jan. 171 n. Chr.
Καίσαρος τοῦ κυρίου Τῦβ[ι] κη̅ ἐν Μέμφει. Ἠσπάσατο

[1]) Zu *ἱεροῦ λογίμου* vgl. Walter Otto a. a. O. S. 18.

τὸν λαμπρότατον ἡ[γεμό]να καὶ μετὰ τ[αῦτ]α πρὸς τῷ
5 Ἀπείῳ Πανεφρέμμ⟦εως⟧ [Σ]τοτοήτιος [νεω?]τ[έρ]ου Σατα-
βοῦτος π[ρεσ]βυτέρο[υ . . . .]ς πρ[ο]σαγαγόντ[ος] υἱὸν
[ἑαυτ]οῦ Πανεφρέμμ[ι]ν κα[ὶ ἀξι]ώσαντος ἐπιτρα-
πῆναι περιτεμνεῖν αὐτὸν ἀ[ν]αδόντ[ο]ς [τ]ε τὴν περὶ αὐ-
τ[ο]ῦ γραφεῖσαν ἐπι[στο]λὴν ὑ[πὸ Σα]ραπί[ωνο]ς στρατηγοῦ
10 Ἀρσ[ι]νοείτου Ἡρακ[λεί]δο[υ μερί]δος δ[ι]ὰ Ἀλεξάνδρου
γυμνασιαρχή[σαντο]ς, [κ]εχ[ρ]ονι[σ]μένην [ε]ἰς τὸ διε-
ληλυθὸς ιL Φαῶφι ς̄, Σερηνια[νὸς] ἐπύθετο 3. Okt. 169 n. Chr.
τῶν παρόν[τ]ων κορυφα[ί]ων καὶ ὑ[ποκορυ]φαίων καὶ
ἱερογραμματέων, εἰ [σ]ημ[εῖο]ν ἔχοι ὁ [παῖ]ς. Εἰπόντων
15 ἄσημον αὐτὸν εἶναι, [Οὔλπιος] Σερην[ι]α[νὸ]ς ἀρχιερεὺς
καὶ ἐπὶ τῶν ἱερῶν [σημειωσά]μενος τὴν ἐπιστ[ο]λὴν
ἐκέλευσεν τὸν παῖ[δα περιτ]μηθῆναι [κατὰ] τὸ ἔθος. Ἀνέγνω(ν).

Zeile 5: *Πανεφρέμμεως* ist ganz zu tilgen als Schreibversehen; es ist der Name des Knaben, der beschnitten werden soll.

Aus dem Amtsjournal des Ulpius Serenianus des mächtigen Oberpriesters im 11. Jahre des Kaisers Aurelius Antoninus, unsers Herrn, Memphis den 28. Tybi [14. Januar 171 n. Chr.]. Er begrüßte den Herrn Präfekten und danach erteilte er beim Apeion [dem Apis-Tempel] Audienz: Stotoetis, der jüngere Sohn des Satabus des älteren Sohnes [des Hiereus?], brachte seinen Sohn Panephremmis mit der Bitte, daß es gestattet werde, ihn zu beschneiden unter Vorlegung eines Briefes [Attestes] ausgefertigt im Auftrage des Sarapion, Strategen des Herakleides-Bezirkes im Arsinoitischen Gaue [auf dem Strategenamt des Bezirkes] durch den Gymnasiarchen Alexandros datiert vom 6. Phaophi im vergangenen 10. Jahre. Serenianus frug die anwesenden Koryphäen, Unterkoryphäen und Tempelschreiber, ob der Knabe ein Mal habe. Sie erklärten, daß er makellos sei. Darauf gegenzeichnete Ulpius Serenianus der Oberpriester und Aufseher des Opferwesens das Attest und hieß den Knaben beschneiden, wie es Brauch ist. Gesehen [Vidi, der Archiereus].

Es folgt im Berliner Papyrus auf einer weiteren Kolumne ein zweites Verhandlungsprotokoll:

Col. II.

Ἄλλου ὑπομνημ(ατισμῶν). Ἁρπαγάθο[υ] Πα[κύ]σιος
Lιᾱ Τῦβι κη̄. Ἐν Μέμφει ἠσπάσα[το τὸ]ν λαμπρότατ[ον] 14. Jan. 171 n. Chr.
ἡγεμόνα καὶ μετὰ ταῦτα πρὸς τῷ Ἀπ[είῳ] Ἁρπαγάθου
Πακύσιος προσαγαγόντος υἱὸν ἑα[υτο]ῦ Πακῦσιν κα[ὶ]
5 ἀξιώσαντος ἐπιτραπῆναι περιτεμ[ε]ῖν αὐτὸν ἀνα-
δόντος τε [τ]ὴν γραφεῖσαν [ἐ]πιστολ[ὴν] ὑπὸ Σα[ρ]απίω-
νος στρατη[γ]οῦ Ἀρσι(νοΐτου) Ἡρακ(λείδου) μερίδος δ[ι]ὰ Ἀλεξάνδρου
γυμνασιάρχου διαδεχομένου τ[ὴ]ν στρατ[η]γί[α]ν,

κεχρονισμένην εἰς τὸ διεληλυθὸ[ς ι]∟ Φαρμοῦθι ιϛ 11. April 170 n. Chr.
10 Σερηνιανὸς ἐπύθετο τῶν παρόν[τω]ν κορυφαίων
καὶ ὑπο[κορ]υφαίων καὶ ἱερογραμ[μα]τέων, [εἴ] σημ[εῖ]-
όν τι ἔχοι ὁ παῖς. Εἰπόντων ἄση[μο]ν αὐτὸν εἶν[αι]
Σερηνιαν[ὸ]ς ἀρχιερεὺς καὶ ἐπὶ τῶ[ν ἱ]ερῶν σημιω-
σάμενος τὴν ἐπιστολὴν ἐκέλευ[σ]εν τὸν [παῖ]δα
15 περιτμηθῆναι κατὰ τὸ ἔθος. [Ἀν]έγνω(ν).

Dieser zweite Auszug, aus dem nämlichen Amtsjournal des römischen Oberpriesters von Ägypten an einer anderen Stelle entnommen, stammt vom selben Tage, der offenbar einen amtlichen Termin für die Anbringung und Erledigung solcher Gesuche bildete, der vielleicht jährlich nur einmal stattfand. Ich sehe von einer Übersetzung dieses zweiten Verhandlungsprotokolles ab, da es nach völlig übereinstimmendem Schema von dem nämlichen Schreiber geschrieben ist, wie das vorhergehende.

Wir wenden uns direkt zu einem dritten Aktenstück, das erst durch unsere eben kennen gelernten beiden Protokolle verständlich wird, aber auch wieder für unsere eben besprochenen Protokolle Beachtenswertes zum Verständnis und weiterer Klärung herbeibringt.

Auch dies schon früher im selben Bande der Berliner Papyri (I Nr. 82 S. 97) veröffentlichte Aktenstück stammt aus dem Faijûm, ist einige Jahre später geschrieben und stellt gleichfalls einen Auszug aus dem Amtsjournal des Oberpriesters von Ägypten dar, zum nämlichen Zwecke abgefaßt, nur noch unverständlicher vom Sekretär stilisiert als die eben gesehenen beiden Auszüge im Genetivus absolutus. Dieses dritte Aktenstück lautet:

Ἔ[τους] κϛ Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου Καίσ[αρος τ]οῦ κυρίου
[Θὼ]θ κα. 18. Sept. 185 n. Chr.
Πα[κῦσ]ις Στοτοήτις νεωτέρου τοῦ Στοτο[ή]τεω[ς] ἱερεὺς προσ-
αγαγὼν τὸν υἱὸν ἑαυτοῦ Ὧρον ἐκ μητρὸς Φα[ν]ῆτος ἀπὸ
5 τῆς [Ἡρ]ακλείδου μερίδος τοῦ Ἀρσινοείτου, ἀ[ξι]ῶν ἐπιτρα-
πῆν[αι] αὐτῷ περιτμηθῆναι τὸν υἱὸν αὐτοῦ δ[ι]ὰ τὸ παρα-
τεθ[εῖ]σθαι τὰς τοῦ γένους ἀποδείξι[ς] τῷ τοῦ νομοῦ βασιλικῷ
διαδ[ε]χομένῳ τὴν στρατηγιὰν καὶ ⟨ἀναδοὺς⟩ [τ]ὴν περὶ αὐτοῦ γραφῖσαν
ἐπιστ[ολ]ήν, Ἰουλιανὸς ἐπύθετο τῶν ἱ[ερ]ογραμμ[ατ]έων, εἴ τι σημῖ-
10 ον ἔχ[οι] ὁ παῖς. Εἰπόντων ἄσημον αὐτὸν εἶναι, Σάλουιος Ἰου-
λιαν[ὸ]ς ἀρχιερεὺς καὶ ἐπὶ τῶν ἱερῶν παρασημιωσάμενος τὴν
ἐπιστο[λὴ]ν ἐκέλευσεν τὸν παῖδα περιτμηθῆναι κατὰ τὸ ἔθος.

7. st. *ἀποδείξεις*. — *βασιλικῷ* ergänze *γραμματεῖ*. 8. st. *γραφεῖσαν*. 9. st. *σημεῖον*. 11. st *παρασημειωσάμενος*.

Oder auf deutsch etwa:

„Im 26. Jahre des Kaiserlichen Herrn Aurelius Commodus Antoninus am 21. des Monats Thot [18. September 185 n. Chr.]. Es bringt herbei [präsentiert] Pakysis der Sohn des Stotoetis des jungen, Sohnes des Stotoetis, seinen Sohn Horos von der Mutter Phanes aus dem Herakleidesbezirk des Arsinoitischen Gaues, mit der Bitte, daß es gestattet werde, diesen seinen Sohn zu beschneiden, nachdem er dem königlichen Bezirksschreiber in Vertretung die Abstammungsnachweise des Strategen vorgelegt habe und die darüber ausgestellte Bescheinigung vorgewiesen hatte. Julianos fragte darauf die Tempelschreiber, ob der Knabe irgend ein Mal habe. Da sie sagten, er sei makellos, gegenzeichnete Salvius Julianus die Bescheinigung und hieß den Knaben beschneiden der Sitte gemäß." — —

Der Zeit nach schließen sich die Urkunden aus Tebtynis direkt hier an; sie sind aber Belegstücke aus dem frühesten Stadium der Beschneidungsangelegenheit. Sie stammen, wie schon gesagt, aus den Jahren 187 und 189 oder 190 n. Chr. Inhaltlich bringen sie etwas Neues — das letzte Glied in der Kette der Dokumente, das noch gefehlt hatte. Sie stellen gleichsam die Eröffnung des ganzen Verfahrens dar, die Vorverhandlungen bei der Heimatbehörde, die erste Inanspruchnahme der kaiserlichen Verwaltung mit der wichtigen priesterlichen Kasten-Angelegenheit; ein Gesuch wird eingereicht beim Strategos, der dann weitere informatorische und probatorische Maßregeln ergreift.

Die erste Eingabe geht offenbar von einer Priesterin in hoher Stellung am Tempel des Soknebtynis in Tebtynis aus, deren Gatte gleichfalls Priester am nämlichen Tempel war, sich aber zu der [für solche Eingaben vorgeschriebenen?] Zeit in Alexandria aufhielt. Die Priesterin Isidora beantragt also für den eigenen Sohn und für einen anderen priesterlichen Knaben aus ihrer Verwandtschaft beim Strategos des Arsinoitischen Gaues die Beschneidung der Kinder. Die Eingabe lautet [Tebtynis Papyri II, S. 59 Nr. 292]:

[. . . . . . .]στρα(τηγῷ) Ἀρσι(νοΐτου) Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων
[παρὰ Ἰσιδώρ]ας Πακήβκεως τοῦ Μαρσισούχου
[μη(τρὸς) . . . .]εως τ[ῆς] Μαρσισούχου ἱερείας καὶ
5 [. . . . . ἱ]εροῦ λογίμου τοῦ ὄντος ⟨ἐν⟩ κώ(μῃ) Τεπτύ(νει)
[διὰ . . . .]ς Κρονίωνος ἱερέως ἀπολυσίμου καὶ
[σ]ṭọḷ[ιστοῦ τοῦ] αὐτοῦ ἱεροῦ. βουλομένη περιτεμεῖν
υἱόν μου Πακῆβ[κ]ιν ἐκ πατρὸς Κρονί[ωνο]ς Πακήβ-
κεως τοῦ Ἁρπ[ο]κρατίωνος ἱερέως ἀπολυ[σ]ίμου καὶ δια-
10 δόχου προφητείας τοῦ αὐτοῦ ἱεροῦ καὶ τὸν τοῦ πρὸς
μητρός μου θείου μετηλλαχότος Μαρεψήμεως Μαρ-
σισούχου ụ[ἱὸ]ν Πανῆσιν μη(τρὸς) Θενπακήβκεως
τῆ[ς Πανήσεω]ς ὁμοίως ἱερέων τοῦ αὐτοῦ ἱεροῦ
παῖ[δας ὄντας . . . .]. . . ἀναπ̣[. . . . . .] ḳạὶ
15 τοῦ ịẹṛ[οῦ . . . .]. ạι καὶ [. . . . .

ἱερέων δι' ἧς αὐτῇ .[. . . . .
ἀξιῶ κατὰ τὸ ἔθος ἐπι[στολὴν . . . .
γραφῆναι ὑπὸ σοῦ τ[ῷ κρατίστῳ ἀρχιερεῖ ἵνα
συνχωρήσαντος αὐτοῦ δυν[ηθῶσιν οἱ παῖδες
20 περιτμηθῆναι καὶ τὰς ἐπιβαλλο[ύσας ἱερουρ-
γίας ἐπιτελεῖν . εἰσὶ δὲ οἱ παῖδες Πακῆβκις
Κρονίωνος τοῦ Πακήβκεως μη(τρὸς) Ἰσιδώρα[ς] τῆς Πακήβ-
κεως πρὸς τὸ λ (ἔτος) (ἐτῶν) ζ, Πανῆσις Μαρεψήμεως
τοῦ Μαρσισούχου μη(τρὸς) Θ[εν]πακήβκεως τῆς Πανή-
25 σεως ὁμοίως πρὸς τὸ λ (ἔτος) (ἐτῶν) ια, οὕσπερ ὁ προδεδηλ(ωμένος) μου
ἀνὴρ Κρονίων Πακήβκεως νυνεὶ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ
τυγχάνων προσάξι τῷ κρα(τίστῳ) ἀρχιερεῖ.

Auf deutsch also:

„An den Strategos der Bezirke von Themistes und Polemon im Arsinoitischen Gau, von Isidora, der Tochter des Pakebkis des Sohnes des Marsisuchos, ihre Mutter ist . . . is, Tochter des Marsisuchos, Priesterin und . . . . am berühmten Tempel des Dorfes Tebtynis . . . . Sohn des Kronion freien Priesters und Stolisten des genannten Tempels. Da ich meinen Sohn Pakebkis von dem Kronion dem Sohne des Pakebkis, Sohnes des Harpokration, freien Priesters und stellvertretenden Propheten des genannten Tempels, und den Panesis beschnitten haben möchte, den Sohn meines verstorbenen Onkels von Mutterseite her, Marepsemis des Sohnes des Marsisuchos und von der Mutter Thenpakebkis der Tochter des Panesis gleichfalls Priester des genannten Tempels . . . . Da sie Knaben sind . . . . beantrage ich, daß dem Brauche gemäß von Dir ein Brief geschrieben werde an seine Hoheit den Hohenpriester in dem Sinne, daß mit seiner Erlaubnis, die Knaben zur Beschneidung geeignet erklärt werden und die dabei nötigen feierlichen Handlungen vollzogen werden. Die Knaben sind Pakebkis der Sohn des Kronion, des Sohnes des Pakebkis, dessen Mutter Isidora die Tochter des Pakebkis, 7 Jahr alt in dem 30. Jahre, und Panesis, Sohn der Marepsemis, des Sohnes des Marsisuchos, von der Mutter Thenpakebkis, Tochter der Pakebkis, 11 Jahre alt im nämlichen 30. Jahre. Mein vorgenannter Gatte Kronion der Sohn des Pakebkis, der sich gerade in Alexandrien aufhält, wird die Knaben vor seine Hoheit den Oberpriester [von Ägypten] bringen."

Leistete der Strategos dem Ersuchen Folge, so hatte er nun zu prüfen, ob die Knaben, deren priesterliche Beschneidung beantragt wurde, wirklich von priesterlicher Abstammung waren, wie vorgeschrieben war. Neben den Beurkundungen der Steuerlisten dienten zur Feststellung dieser Tatsache eidliche Erklärungen der Priesterschaft des betreffenden Tempels. Eine solche Erklärung unter Eid hat sich nun zufällig auch in Tebtynis erhalten und zwar betrifft sie, trotzdem sie schon 2 Jahre früher, im Jahre 187 ausgestellt ist, einen der beiden Knaben, von welchen die eben mitgeteilte Eingabe der Priesterin Isidora handelt, ihren kleinen Vetter Panesis, dessen Vater Marepsemis bei der Niederschrift dieser eidlichen Erklärung noch am Leben war. Offenbar hatte sich die Beschneidungsangelegenheit dieses Priesterknäbleins durch

irgendwelche Umstände etwas verzögert, vermutlich durch langandauernde Erkrankung und Tod des Vaters. Die Urkunde vom Jahre 187 n. Chr. besagt Folgendes:

Tebtynis Papyri II, S. 62 Nr. 293.

Παρὰ Κρονίωνος Πακήβκεως τοῦ Ἁρπο-
κρατίωνος διαδόχου προφετείας καὶ
Μάρωνος Κρονίωνος τοῦ Ἁρποκρατίωνο[ς
καὶ Μάρωνος Μάρωνος τοῦ Μαρεψήμεως
5 καὶ Πακήβκεως Κρονίωνος τοῦ Ψόφεως
τῶν γ ἱερέων τῶν δ ἱεροῦ λογίμ[ο]υ ἀπο-
λυσίμου κώμης Τεπτύνεως. πρὸς τὸ
ἐπιδοθέν σοι βιβλείδιον ὑπὸ Μαρεψήμε-
ως Μαρσισούχου τοῦ Ἁρποκρατίωνος
10 ἱερέως τοῦ αὐτοῦ ἱεροῦ ἀξιοῦντος τὸν
υἱὸν αὐτοῦ Πανῆ[σ]ιν μητρὸς Θενπα-
[κήβ]κεως τῆς Πανή[σ]εως περιτμηθῆ-
[ναι, ἐ]πιζητοῦντί σοι εἰ ἔστιν γ ἱ[ερα]τικοῦ
[γέ]νους καὶ ὀφείλει{ν} περιτμη[θῆνα]ι προσ-
15 φων[ο]ῦ[με]ν ὀμνύοντες τὴν Μάρκου
Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ
[τ]ύχην ἀληθῆ εἶναι αὐτὸν ἱερατικοῦ
[γέ]νους καὶ τὰς παρατεθείσας ὑπὸ αὐτο[ῦ]
[ἀσ]φα[λ]είας εἶναι καὶ δεῖν αὐτὸν περι-
20 [τμη]θῆναι διὰ [τ]ὸ μὴ δύνασθαι τὰς ἱε-
[ρου]ργίας ἐκτελεῖν εἰ μὴ τοῦτ[ο γενήσε-
[τα]ι ἢ ἔνοχοι εἴημ[εν] τῷ ὅρκῳ· Κρονί-
ων Πακήβκεω[ς] ὤμοσα τὸν προκεί-
μενον ὅρκον κ[α]θὼς πρόκειται· [2. Hand:] Μά-
25 [ρ]ων Μάρωνος συνομόμεχα ὡς
[π]ρόκιται. [3. Hand:] Μάρων Κρονίωνος συν-
ομόμεχα ὡ[ς] πρώκιται.

5. lies *Ψοίφεως*. 25. u. 26. = *συνομώμοκα*. 26. u. 27. = *πρόκειται*.

Auf deutsch:

Von Kronion, dem Sohne des Pakebkis, des Sohnes des Harpokration, stellvertretenden Propheten, und von Maron dem Sohne des Kronion, des Sohnes des Harpokration und von Maron dem Sohne des Maron, des Sohnes des Marepsemis und von Pakebkis dem Sohne des Kronion, des Sohnes des Psoiphis, Priester alle drei Letztgenannten, alle vier vom berühmten freien Tempel des Dorfes Tebtynis. Im Hinblick auf das Dir eingereichte Gesuch von Marepsemis, dem Sohne des

Marsisuchos, des Sohnes des Harpokration, Priester des genannten Tempels, in welchem der Antrag auf Gestattung der Beschneidung seines Sohnes Panesis von der Thenpakebkis der Tochter des Panesis gestellt ist, erklären wir unter Eid bei dem Heile des Kaisers Marcus Aurelius Commodus Antoninus Augustus, daß der Knabe in Wahrheit von priesterlicher Familie stammt und daß die beigebrachten Belege stimmen [es fehlt wohl *ἀληθεῖς*] und daß er beschnitten werden muß, weil er sonst die heiligen Handlungen nicht verrichten kann, wenn dies nicht [an ihm] vorgenommen ist. Wir sind haftbar für die Folgen dieses Eides [falls sich das nicht so verhalten sollte]. Ich Kronion, Sohn des Pakebkis, habe obigen Eid geschworen wie vorliegt. Ich Maron, Sohn des Maron, habe gleichfalls geschworen, wie vorliegt. Ich Maron, Sohn des Kronion habe das gleiche geschworen, wie vorsteht. .

Auch von den „Belegen", welche zum Beweis der Priesterabstammung beigebracht zu werden pflegten, bringen die Tebtynis Papyri aus derselben Priesterschaft uns Spezimina verschiedener Art; ich gebe zwei kleine Beispiele. Zunächst einen Auszug aus einer Steuerliste:

[Tebt. Pap. II, Nr. 291 S. 57.]

— — ὁμο[ί]ως Θεμβα[κ]ῆβκις Ψ[ο]ίφεως μη-
[τρὸς Θ]εν[πακήβ]κιος τῇ [πρ]ὸς τὸ θ (ἔτος) κ[ατ'] οἰκίαν ἀπ[ο]γραφῇ σὺν
30 [τῷ . . . .]ῳ [ἱέ]ρεια (ἐτῶν) λη, ις (ἔτους) θεοῦ Ἁδριανοῦ (ἐτῶν) [κδ,] β (ἔτους) θεοῦ
[Ἁδριαν]οῦ σὺ[ν] τῷ πατρὶ ἀ[ν]αγεγραμμένη ἐν τάξι ἱερέων αὐ-
[. . .] (ἐτῶν) ι. |ταῦ]τ' ἐστὶν τὰ π[ερ]ὶ τοῦ γένους παρατεθέντα, ὡς δὲ
[συν]εχ[ω]ρή[θη] περιτμηθ[ῆ]ναι παρέθετο ἀντίγραφον ὑπο-
[μ]νηματισμ[ο]ῦ Φλαυίου Μέλανος γενομένου ἀρχιερέως
35 [ἐπ]ὶ τ[οῦ] ιγ (ἔτους) Φαρμοῦθι κε. — —

Also:

„Desgleichen ward Thenpakebkis die Tochter des Psoiphis und der Thenpakebkis in die Hausliste eingetragen mit . . . im 9. Jahre als Priesterin im Alter von 38 Jahren, im 16. Jahre des seligen Hadrianus als 24jährig und im 2. Jahre des göttlichen Hadrianus zusammen mit ihrem Vater als Glied der Priesterkaste mit 10 Jahren [die Haussteuerliste wurde aber alle 14 Jahre aufgenommen].[1] Das sind die vorgelegten Beweisstücke betreffend die Abkunft; und als Beleg, daß die Beschneidungs-Erlaubnis gegeben wurde, brachte sie die Abschrift eines Erlasses des Flavius Melas bei, weiland Oberpriesters, datiert vom 25. Pharmuthi des 13. Jahres."

Auch die behördliche Anerkennung fehlt diesem Schriftstücke nicht; denn es folgt der Vermerk:

— — μετὰ τὴν ἀνάγνωσιν Σερηνια-
[νὸ]ς εἶπεν· [ἀ]πέδ[ι]ξας σεαυτὸν [ὄ]ντα ἱερατικοῦ.

Nach Kenntnisnahme dieses erklärte Serenianos: „Du hast bewiesen, daß Du von Priesterabstammung bist."

Eine andere Art von Beweis der Zugehörigkeit zur Priesterkaste wird (an gleicher Stelle überliefert) in folgender Verhandlung angetreten:

40 Μ[αρσι]σοῦχ[ο]ς Μαρ[. . . .]ς μητρὸς Θ[εν]κή[β]κιος
[ἀπ]όδειξιν δοὺς τοῦ ἐπίστασθαι [ἱε]ρατικὰ
[καὶ] Αἰγύπτια γράμ[ματ]α ἐξ ἧς οἱ ἱερογραμματεῖς
προήνεγκαν βίβλου ἱερατικῆς [ἀκο]λούθως
τῷ γενομένῳ ὑπομνήματι τῇ ιβ τοῦ
45 Τῦβι μηνὸς τοῦ [ἐ]νεστῶτος β (ἔτους) καὶ Πακῆβκις
ὁ καὶ Ζώσιμος Πακήβκιος μητρὸς Θαισᾶτος
ἐξ ὧν παρέθεντο τοῦ γένους ἀσφαλειῶν
ἐφάνησαν εἶναι γένους ἱερατικ[ο]ῦ
ἐρρῶσθ(αι) ὑμᾶς εὔχομ(αι).
50 (ἔτους) β αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου
Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ καὶ αὐτοκράτορος Καίσαρος
Λουκίου Αὐρηλίου Οὐήρου Σεβαστοῦ
Μεχεὶρ ιβ.

Also etwa:

Marsisuchos, der Sohn des Mar . . . . und der Thenkebkis hat Proben seiner Kenntnis hieratischer und ägyptischer Schriftzüge an einem hieratischen Buche gegeben, das die Priesterschreiber [ihm] vorlegten, wie es der Erlaß vom 12. Tybi des gegenwärtigen 2. Jahres vorschreibt, und Pakebkis auch Zosimos genannt, der Sohn des Pakebkis und der Thaisas, hat Belegstücke über seine Herkunft vorgelegt, wodurch beide bewiesen haben, daß sie aus Priesterfamilien stammen . . . . Im 2. Jahre der Regierung des Kaisers Marcus Aurelius Antoninus Augustus und des Kaisers Lucius Aurelius Verus Augustus.

Also unter Umständen wurde auch die Probe aufs Exempel, die bewiesene Kenntnis der priesterlichen Geheimschrift, als vollgültiger Beweis priesterlicher Abstammung genommen.

Das wäre nun also das urkundliche Aktenmaterial.

Das Befremdlichste bei dieser ganzen komplizierten Beschneidungslizenzerteilung ist jedenfalls, daß sich ein hoher römischer Beamter, der höchste neben dem kaiserlichen Präfekten von Ägypten, überhaupt mit diesem Internum der ägyptischen Priesterschaft abgab, mit einer in den Augen des Römers im Grunde verächtlichen Angelegenheit. Es zeigt uns aber auch ganz besonders die Straffheit des kaiserlichen Regiments, das ja manchmal mit festem Griff in dies Stahl- und Stachelnetz der ägyptischen Priesterhierarchie hineingegriffen hat und offenbar gerade einen so wichtigen Vorgang wie die Ergänzung der ausschlaggebenden Priesterkaste nicht ohne sein gewichtiges Zutun geschehen lassen wollte.

Denn die Beschneidung mag früher einen Umfang gehabt haben, wie sie will, wir wollen darauf hier und heute nicht näher eingehen, in der Kaiserzeit wurden allem vorliegendem Urkundenmaterial nach nur noch die Priesterkinder beschnitten, die dieses Reinheitszeichens[1]) nicht entbehren durften und an denen dieses Weihezeichen (*ἱερατικῶς περιτεμεῖν* nennt es denn auch die Straßburger Urkunde Col. I, 11) nicht vollzogen werden durfte, wenn sie nicht ein weiteres Reinheitszeichen aufwiesen, d. h. wenn sie nicht ohne jedes Muttermal oder angeborenen Bildungsfehler waren.[2]) Das erinnert, wie Reitzenstein mit Recht betont, durchaus an die peinliche Reinheit und Makellosigkeit, wie man sie von den Opfertieren in Ägypten erwartete und verlangte (vgl. oben S. 6ff.).

In umständlicher Weise mußte außerdem eine Art Ahnenprobe vorgenommen werden, d. h. der aktenmäßige Nachweis erbracht werden, daß der Knabe priesterlicher Abstammung war von väterlicher und mütterlicher Seite.[3]) Dieser Nachweis war zuerst vor dem Regierungspräsidenten des betreffenden Bezirks, dem Strategen oder seinem Beauftragten zu führen, der darüber ein Attest, eine Erklärung erließ. Daß er sich dabei meist mit einem Steuerauszug begnügte, beweist, wie sorgfältig alle 14 Jahre diese Aufstellungen gemacht worden sein müssen, daß in dieser Steuerliste Mann und Frau nur dann den Zusatz „priesterlichen Geschlechts" erhielten, wenn das in voller Evidenz durch zwei männliche und weibliche Generationen dargewiesen war.[4]) Diese Bescheinigung des Strategenamts wurde dann bei dem amtlichen Jahrestermin in Gegenwart der Eltern oder nächsten Anverwandten und der Vertreter der Priesterschaft der Heimatsprovinz verlesen, der Knabe auf seine Makellosigkeit von der Priesterschaft untersucht und begutachtet, das Schriftstück des Strategenamtes durch den Oberpriester durch Gegenzeichnung vollzogen und damit rechtskräftig gemacht und die Erlaubnis zur Beschneidung erteilt, die dann in der Heimat des Knaben feierlich zur Ausführung kam.

Daß unter besonderen Umständen von der persönlichen Anwesenheit des Knaben bei den Verhandlungen vor dem „Oberpriester von Ägypten" Abstand genommen wurde bei der Erlaubniserteilung zur Beschneidung, ergibt ein Brief aus Tebtynis aus dem 2. Jahrhundert:

---

[1]) *τά τε αἰδοῖα περιτάμνονται καθαρειότητος εἵνεκεν*, sagt Herodot II, 37.

[2]) Welcher Art diese den Eintritt in den Priesterstand ausschließenden „Male" gewesen sind, läßt sich nicht genauer feststellen heute. Die *κηλῖδα ἐπὶ τοῦ σώματος* des Heliodor (Aeth. III, 14) sind eben auch nur „Mäler". Daß es nicht einfache Narben gewesen sein können, widerlegt sich durch die Personalbeschreibungen von Priestern bei Gerichtsverhandlungen, bei welchen sich solche genannt finden (z. B. Berliner Griech. Urkunden I, 86, *οὐλῇ δακτύλῳ δευτέρῳ χιρὸς δεξιᾶς*, 155 n. Chr. und 87 *οὐλῇ ἀντίχιρι ἀριστερῷ*, 144 n. Chr.). Offenbar sind gröbere Gebrechen gemeint.

[3]) Vgl. Otto a. a. O. S. 219f., der darauf hinweist, daß die bescheinigte Priesterinqualität der Mutter in unseren Urkunden nicht beweist, daß diese unbedingt erforderlich war, sondern daß sie, wenn sie vorhanden war, jeden weiteren Nachweis, daß die Mutter des Priesteranwärters von einwandfreier Herkunft war, überflüssig machte. Eine einwandfreie Herkunft im Sinne der uns unbekannten Bestimmungen war aber jedenfalls erforderlich.

[4]) Vgl. auch S. 164.

[Tebtynis Pap. II, Nr. 314 S. 113 f.]

Χαιρέας Μα[. . . . τῷ] τιμιω-
τάτῳ πλεῖστα χ[α]ίριν.
πιστεύω σε μὴ ἀγνοεῖν
ὅσον κάμ[α]τον ἤνεγκα
5 ἕως τὴν [π]ερι[το]μὴν
ἐκπλέξω ἐπιζητοῦν-
τος τοῦ [ἀ]ρχιερέως
τὸν παῖδα ε[ἰ]δῖν, τῆς
δὲ τῶν φίλων σπου-
10 δῆς τυχόντος ἐπε-
τύχαμεν. ἔρρωσό μοι
ἀδελφέ. — — —

Chaireas sendet seinem sehr verehrten Ma . . . . viele Grüße. Ich glaube, Du hast [schon] erfahren, wie viel Umstände ich hatte, die Beschneidung [meines Sohnes?] durchzusetzen. Der Oberpriester wollte nämlich den Knaben sehen, doch gelangten wir durch den Eifer unserer Freunde glücklich [ohne das] zum Ziele. Gehab Dich wohl, mein Bruder — —

Für gewöhnlich waren aber folgende Bedingungen der Reihe nach zu erfüllen, ehe man die Beschneidungszeremonie vornehmen konnte:

1. Eine Eingabe war an den heimischen Regierungspräsidenten zu richten durch nächste Verwandte usw. [Tebt. Pap. II, Nr. 292].
2. Vom Präfekten erging eine Anfrage an die Priesterschaft der Heimat über die Eignung des in Aussicht genommenen Knaben [Tebt. II, 293].
3. Die Priesterschaft erstattet ihr Gutachten unter Eid [Tebt. II, 293].
4. Der Präsident selbst prüft die Zensuslisten und andere Unterlagen für die Beurteilung der Priesterqualität der Eltern und stellt eine schriftliche Erklärung in Form eines Briefes an den Oberpriester von Ägypten aus [der Straßburger Papyrus 60].
5. Vor dem Oberpriester findet die Schlußverhandlung statt, in welcher der präsentierte Knabe von den mitanwesenden Heimatpriestern untersucht, das Schreiben des Präfekten verlesen und die priesterliche Herkunft des Knaben anerkannt wird, worauf endlich der Erlaß ergeht, welcher die Beschneidung gestattet [der Straßburger Papyrus 60, die Berliner Papyri B. G. U. 82 u. 347 und Tebt. II, 291].

Ob eine Beschneidung außerhalb der Priesterkaste in Kaiserzeit überhaupt noch vorkam, ist durch die Urkunden allein freilich nicht endgültig entschieden, und wir stimmen Reitzenstein durchaus bei, wenn er zur definitiven Klärung dieser Frage, die wir oben vorläufig mit „Nein" beantwortet haben, dringend

ein Weiteres verlangt, eine methodische Untersuchung der Monumente und vor allem der Mumien (a. a. O. S. 43 f.), trotzdem ihm Herr Dr. Fouquet in Kairo, der heute wohl die größte Zahl von Mumien untersucht haben dürfte, schon bestätigt hat, daß er bisher keine beschnittene Mumie eines Nichtpriesters angetroffen habe und daß die von ihm untersuchten Priestermumien alle beschnitten gewesen seien.[1])

Bekanntlich berichtet Strabo XVII, 824 ausdrücklich, daß alle Kinder bei den Ägyptern beschnitten wurden, Knaben und Mädchen:

> Καὶ τοῦτο δὲ τῶν μάλιστα ζηλουμένων παρ' αὐτοῖς τὸ πάντα τρέφειν τὰ γεννώμενα παιδία καὶ τὸ περιτέμνειν καὶ τὰ θήλεα ἐκτέμνειν.

Ich weise noch besonders auf die sachgemäße Verschiedenheit des Ausdruckes in dem *περιτέμνειν* der Knaben und dem *ἐκτέμνειν* der Mädchen hin, besonders auch deshalb, weil Reitzenstein die erste bekannte zeichnerisch-plastische Darstellung der Beschneidung, die wir in Nachbildung der 1861 von Chabas in der Revue archéologique (Nouv. Série, deux. année, trois. Vol. S. 298) mitgeteilten Zeichnung[2]) diesem Abschnitt als Kopfleiste vorgesetzt haben, derart deutet, daß zwei Mütter bei der Operation assistierten, daß es aber unentschieden bleiben müsse, ob zwei Knaben oder ein Knabe und ein Mädchen hier beschnitten würden (a. a. O. S. 17 Anm. 2). Freilich ist das Genital des zweiten Kindes durch den Arm der ersten Mutter verdeckt; offenbar wurde jedoch die Operation bei den Kindern in gleicher Weise direkt nacheinander mit einer gewissen Raschheit vorgenommen, dafür spricht die ganze Situation. Aber bei Mädchen wurde die Operation sicher nicht in solch aufrechter Stellung ausgeführt, sondern in einer Art Steinschnittlage, die das *ἐκτέμνειν* der Klitorisspitze und etwa des Randes der kleinen Schamlippen bei ad maximum auseinandergezogenen Schenkeln und geöffneten großen Schamlippen in den meisten Fällen zu einem raschen *ἀποτέμνειν* werden lassen mochte, wenn man das zu Entfernende (etwa mit einer Hakenpinzette) vorzog und ein wenig anspannte.[3])

---

[1]) Otto a. a. O. S. 214 ist der Ansicht, daß im 1. Jahrtausend vor Christo die Beschneidung in Ägypten allgemein war und daß erst das Hadrianische Beschneidungsverbot die völlige Beschränkung auf die Priesterschaft herbeiführte. Möglich, der strenge Beweis fehlt aber. Hier müssen die Mumien zum Reden gebracht werden. (Vgl. auch das S. 190 genannte Buch von G. E. Smith.)

[2]) Der Verbleib des Originals ist mir bis heute verborgen geblieben, sonst hätte ich versucht, eine Originalaufnahme zu erlangen, und sie in Lichtdruck reproduziert.

[3]) Ganz entsprechend der Anweisung, die Paulos Aiginetes im 6. Buche seines *σύντομον* Kap. 70 zur Beseitigung der Klitorishypertrophie (*ὑπερμεγέθης νύμφης*) wegen *ἀπρέπεια αἰσχύνης*, gibt, man solle die Frau zur Operation die Rückenlage einnehmen lassen: *Διόπερ ὑπτίας ἐσχηματισμένης τῆς γυναικός, μυδίῳ κατασχόντες τὸ περιττὸν τῆς νύμφης ἐκτέμνομεν σμίλῃ.* Ausführlicher und genauer hatte schon Aëtios von Amida das nämliche im 16 Buche seiner ‚*βιβλία ἰατρικά*' Kap. 106 angegeben und dabei auch ausdrücklich die ägyptische Sitte erwähnt: ‚*μεγεθύνεται δέ τισιν ἐπὶ πλέον τῶν γυναικῶν αὔξησιν λαμβάνον, καὶ εἰς ἀπρέπειαν καὶ αἰσχύνην γίνεται. ἀλλὰ καὶ παρατριβόμενον συνεχῶς ὑπὸ τῶν ἱματίων ἐρεθίζει, καὶ τὴν πρὸς συνουσίαν ὁρμὴν ἐπεγείρει, διόπερ πρὸ τῆς μεγεθοποιήσεως ἔδοξε τοῖς Αἰγυπτίοις ἀφαιρεῖν αὐτὸ τότε μάλιστα, ὁπότε πρὸς*

Das Lebensalter für die Vornahme der Beschneidung wird durch unsere Papyrusurkunden schon insofern als kein allzufrühes erwiesen, als die Knaben doch die Reise nach Memphis mitmachen mußten. Czermak hat in seiner schönen Arbeit über ägyptische Mumien (Wiener Sitzungsberichte, Mathem. naturw. Klasse 1852 S. 432 ff.) einen 15 Jahre alten Knaben schon beschnitten gefunden. Das weist, wie auch das Bild bei T. Chabas (s. oben) und das von Wilh. Max Müller zuerst publizierte und von mir hier nach einer Originalphotographie, die ich Herrn Regierungsrat Prof. Dr. L. Borchardt verdanke, wiedergegebene (Tafel IV), darauf hin, daß die Beschneidung um das 12. bis 14. Jahr bei den Knaben vollzogen wurde. Ambrosius sagte ja auch „Denique Aegyptii quarto decimo anno [also „mit 13 Jahren“] circumcidunt mares, et feminae apud eos eodem anno circumcidi feruntur, quod ab eo videlicet anno incipiat flagrare passio virilis et feminarum menstrua sumant exordia“ (de Patr. Abrahamo L. II Cap. 11, 78; ed. Caillou, Paris 1842. S. 610). Heute werden die Knaben in Ägypten erheblich vor dem Eintritt der Geschlechtsreife beschnitten, zwischen dem 5. und 10. Jahre. Auffallend ist es, nebenbei bemerkt, daß im Oxyrhynchos Papyrus Nr. 487, Bd. III S. 183 vom Jahre 156 n. Chr. noch 25 Jahre alte junge Männer *ἀφήλικες* genannt werden, also „minorenn“.

Wie es in hellenistischer Zeit mit der „Ausschneidung“ der Mädchen[1]) stand, darüber sind wir nicht allzugenau unterrichtet. Die Vermutung liegt nahe, daß die Gattin eines Priesters, die ja auch aus Priestergeschlecht sein mußte, wenn sie priesterliche Funktionen mit erfüllen sollte, in diesem Falle der gottesdienstlichen Beschäftigung auch die Beschneidung an ihrem Leibe hatte vollziehen lassen müssen. Beweise dafür haben wir einstweilen nicht.[2])

Nur eine kulturgeschichtlich sehr interessante Urkunde spricht von der Beschneidung eines Mädchens. Kenyon hat sie 1893 im 1. Bande der Greek Papyri in dem Brit. Museum S. 32 unter Nr. XXIV veröffentlicht. Sie ist rund 300 Jahre älter als die eben besprochenen Urkunden aus Kaiserzeit und stammt aus dem Jahre 163 v. Chr. Ich gehe auf die Betrugsgeschichte, die sich daran knüpft, nicht ein. Die Mutter Nephoris eines Mädchens Tathemis hatte sich Geld verschafft mit der Angabe, die damals also völlig glaubhaft erschienen sein muß:

— —

— προενεγκαμέ[ν]ης τὴν Ταθῆμιν ὥραν
ἔχειν ὡς ἔθος ἐστὶν τοῖς Αἰγυπτίοις περι-

γάμον ἄγεσθαι μέλλοιεν αἱ παρθένοι. ἐπιτελεῖται δὲ ἡ χειρουργία τὸν τρόπον τοῦτον. Ἑδραζέτω μὲν ἡ παρθένος ἐπὶ δίφρου, παρεστὼς δὲ ὄπισθεν νεανίσκος εὔτονος ὑποβάλλων τοὺς ἰδίους πήχεις ταῖς ἐκείνης ἰγνύαις, διακρατείτω τὰ σκέλη καὶ τὸ ὅλον σῶμα· ἑστὼς δὲ ἐναντίον ὁ ἐνεργῶν καὶ μυδίῳ πλατυστόμῳ συλλαβὼν τὴν νύμφην διὰ τῆς εὐωνύμου χειρὸς ἀποτεινέτω, τῇ δὲ δεξιᾷ ἀποτεμνέτω παρὰ τοὺς ὀδόντας τοῦ μυδίου . . .‘

[1]) *καὶ αἱ περιτομαὶ καὶ αἱ ἐκτομαί* heißt es einmal bei Strabo XVI, 761 nach Poseidonios.

[2]) Ob die Mumien hierüber sichere Ergebnisse bringen werden, scheint nach den Untersuchungen von G. E. Smith (vgl. den Titel S. 190, Anm.) S. 29 f. zweifelhaft.

τέμνεσθαι ἀξιωσά[σ]ης τ' ἐμὲ δοῦναι αὐτῆι
τὰς ᾱτ̄ ἐφ' ὧι τοῦτ[ο] ἐπιτελέσασα ἱματιεῖ αὐτὴν
15 και . . . ε . . . ωται αὐτὴν ἀνδρὶ φερ[ν]ιεῖν — —

ᾱτ̄ = 1,300 Drachme.

Sie erklärt also, ihre Tochter sei mannbar geworden und müsse nach Landesbrauch beschnitten werden (‚*ὁπότε πρὸς γάμον ἄγεσθαι μέλλοιεν αἱ παρθένοι*', Aëtios), zu dieser Festlichkeit und nach derselben bessere Kleidung haben und Mitgift, damit sie verheiratet werden könne.

Die schlaue, geldgierige Mutter scheint ja allerdings im Tempeldienst gestanden zu haben und es kann sich ja auch für die Tochter um deren eventuelle spätere Verwendung im Tempeldienst gehandelt haben. Doch ist das durchaus nicht sicher.

XII.

Anmeldungen von Sterbefällen.

Anmeldungen von Sterbefällen durch die Hinterbliebenen sind unter den Papyrusurkunden ziemlich häufig zu finden. Mir sind einige zwanzig durch die Hand gegangen, die älteste aus dem Jahre 3 unserer Zeitrechnung, die jüngste aus dem dritten Jahrhundert nach Christo. Alle dienen allein dem Zweck, die Steuerbehörde zu benachrichtigen, damit der oder die Gestorbene in den Steuerlisten gelöscht wird. Der Wortlaut bietet wenig Abwechselung, ich begnüge mich mit ein paar Beispielen. Die Anmeldung geschieht nicht lange nach dem Tode,[1]) oft noch in dem Sterbemonat.

So meldet der Sohn den Tod seines Vaters (153 n. Chr.; Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus des Erzherzog Rainer Bd. 5, Wien 1892, 4⁰, S. 12/13):

1 Διοφάν[τωι βασιλικῷ γραμματεῖ Ἀρσινοΐτου]
2 Ἡρα[κλείδου μερί]δος
3 παρὰ Πασήμιος Φαήσεως τοῦ Φαή-
4 σεως ἀπὸ κώμης Καρανίδος .[ὁ
5 πατήρ μου Φαῆσις Φαήσε[ως τοῦ
6 Φαήσεως μητρὸς Σοήρεω[ς ἀπ]ὸ — S. 13.
7 τῆς αὐτῆς κώμης λαογραφό[με
8 νος ἐτελεύτησεν τῷ Ἀθὺρ [μηνὶ]
9 τοῦ ἐνεστῶτος ιζ L Ἀντω[νίνου]
10 Καίσαρος τοῦ κυρίου, διὸ ἀξιῶ [καταλε]
11 γῆναι αὐτὸ[ν] ἐν τῇ τῶν τετε[λευ]
12 τηκότων τάξει.

„An Diophantos, den Finanzdirektor des Herakleides-Bezirks des Arsinoïtischen Gaues, von Pasemis, dem Sohne des Phaësis, Enkel des Phaësis, gebürtig aus der Ortschaft Karanis. Mein Vater Phaësis, Sohn des Phaësis und der Soëris, seiner Mutter, Enkel des Phaësis, gebürtig aus derselben Ortschaft und dort konskribiert, ist im laufenden Monate Athyr des XVII. Jahres unseres Kaisers und Herrn Antoninus gestorben. Ich bitte Dich daher um seine Eintragung in die Liste der Verstorbenen.“

---

[1]) Bis zu 6 Wochen nachher etwa.

Oder der Vater meldet das Abscheiden des Sohnes, 173 n. Chr. [Fayûm Towns and their Papyri, London 1900, Nr. XXX, S. 139/140):

Κρονίῳ τῷ καὶ Ἡρα[κ(λείδῃ)
καὶ Ἀλεξάνδρῳ γρ(αμματεῦσι) μητροπ(όλεως)
παρὰ Παντωνύμου
Ἀφροδισίου τῶν ἀπὸ
5 τῆς μητροπ(όλεως) ἀναγρ(αφομένου) ἐ-
π' ἀμφόδου Λυσανίου
Τόπων. ὁ υἱός μου
Ἀφ[ρ]οδίσιος μητ(ρὸς) Σαρα-
πιάδος ἀναγρ(αφόμενος) ἐπὶ τοῦ
10 προκ(ειμένου) ἀμφόδ(ου) Λυσ(ανίου) Τόπ(ων)
ἐτελ(εύτησε) τῷ Παῦνι μη-
νὶ τοῦ ἐνεστῶτος
ια (ἔτους)· διὸ ἀξιῶ ταγῆναι
αὐτοῦ τὸ ὄνομ(α) ἐν τῇ τῶν
15 τετελ(ευτηκότων) τάξι
2. Hand: κατεχω(ρίσθη) γρ(αμματεῦσι) μητροπ(όλεως)
περὶ τελ(ευτῆς) [Ἀ]φροδισίου.
(ἔτους) ια Αὐρη[λ]ίου Ἀντωνίνου
Καίσαρος τοῦ κυρί[ο]υ, Ἐπεὶφ ι.

Dem Kronios, auch Herakleides genannt, und dem Alexandros, Stadtschreiber der Metropolis [geht die Meldung zu] von Pantonymos, dem Sohne des Aphrodisios aus der Metropolis angeschrieben im Distrikt des Lysanias: Mein Sohn Aphrodisias von der Sarapias, angeschrieben im Distrikt des Lysanias, ist gestorben im Monat Payni des gegenwärtigen 11. Jahres. Ich bitte daher seinen Namen in die Liste der Verstorbenen zu setzen.

[Registraturvermerk von anderer Hand:]

Die Schreiber der Metropolis sind vom Tode des Aphrodisios benachrichtigt; im 11. Jahre des Kaisers Aurelius Antoninus, am 10. Epeiph.

Auch die Gattin oder eine andere weibliche Verwandte macht wohl einmal die Anzeige, muß sich aber dann durch einen männlichen Verwandten als ihren rechtlichen Repräsentanten (*κύριος*) vertreten lassen.

Daß auch der Tod von Sklaven angemeldet wurde, wenn sie ein Handwerk trieben, das steuerpflichtig war, kann nicht Wunder nehmen. So wenn in einer Urkunde aus Oxyrhynchos (II, S. 232 Nr. 272) vom Jahre 61 n. Chr. Sarapion dem Pächter der Webersteuer den Tod seines Sklaven Apollophanes meldet, der ein Weber war:

Φιλίσκωι ἐγλή(μπτορι) γερδ(ιακοῦ)
παρὰ Σαραπίωνος τοῦ Σαρα(πίωνος.)
Ὁ δοῦλός μου Ἀπολλοφάνης
γέρδιος ἀναγραφόμενος
5 ἐπ' ἀμφόδου Τεγμούθεως
ἐτελε(ύτησεν) ἐν τῆι ξένηι
τῶι ἐνεστῶτι ζ (ἔτει) Νέρωνος
Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανι[κ(οῦ)
Αὐτοκράτορος. διὸ ἀξιῶ
10 ἀναγραφῆναι τοῦτον
ἐν τῆι τῶν τετελε(υτηκότων)
τάξει, καὶ ὀμνύωι
Νέρωνα Κλαύδιον Καίσαρ[α
Σεβαστὸν Γερμανικὸν αὐτοκρά(τορα)
15 ἀληθῆι εἶναι.

ἔτους ζ Νέρωνος Κλαυδίου
Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ αὐτοκρά(τορος)
Μεχ(εὶρ) κζ Σεβα(στῇ).
Φιλίσκος σε σημ(είωμαι)
20 (ἔτους) ζ Νέρωνος Κλαυδίου
[Κα]ίσαρος Σεβαστοῦ
[Γερ]μανικοῦ
[αὐτο]κράτορος
[Με]χ(εὶρ) κζ [Σεβα(στῇ).

Die Meldung wird sogar eidlich erhärtet und es fehlt auch nicht die Unterschrift des Steuerpächters Philiskos, daß er die Meldung empfangen hat.

Aber auch der Tod anderer Sklaven scheint gemeldet worden zu sein resp. meldepflichtig gewesen zu sein, wie folgende Urkunde über den Tod eines Sklaven aus dem Faijûm dartut, die zwischen die Regierung des Vespasian und Hadrian fällt [Berliner Griech. Urk. III. Band, Nr. 773 S. 75]:

Ἀμμων[ί]ωι βασιλικῶι γραμματῖ
Ἀρσι(νοΐτου) Ἡρακ(λείδου) με[ρ](ίδος)
παρὰ Πανεφρέμμις τοῦ Συνήτιος
τῶν ἀπ[ὸ] κώμης Σοκ[νοπαίου Νήσ]ου τῆς
5 Ἡρακλείδου μερίδ[ο]ς. [Ὁ] πατρι[κό]ς μου

δοῦλος Πανομέως ἐτελεύτησεν
τῶ[ι] Φαῶφι μηνεὶ το[ῦ] ἐνεστῶτος
τετ[ά]ρτ[ου] ἔτους [α]ὐτοκράτορος Καίσαρος
[. . .]. . .[. . . . .]. . . . . . ου Γε[ρ]μανικοῦ
10 .[. . . . .].[. . . . .]ντ[. . . . .]
τετελευ[τ]ηκ .[. . . . . ? . . . . . .]

1. st. *γραμματεῖ*. 3. st. *Πανεφρέμμεως*. 6. st. *Πανομιεὺς* oder *Πανομγεύς*.

wenn sie auch am Ende verstümmelt ist.

Doch nicht nur in selbständigen Aktenstücken treffen wir Todesanzeigen, wie wir gesehen haben, sondern Sterbemeldungen begegnen auch in anderen amtlichen Schriftstücken. So berichtet im Jahre 238 v. Chr. Artemidorus an verschiedene Dienststellen über den Tod von Kavalleristen, deren Dienstland nun wieder für andere Verleihung frei sei, z. B. (Hibeh Papyri I, 81, 11—13, S. 238):

Ἀρτεμίδωρ[ο]ς Ἀσκληπιάδει χαίρειν. οἱ ὑπογεγραμμένοι
ἱππεῖς τετελευτήκασιν, ἀνάλαβε οὖν αὐτῶν
τοὺς κλήρους εἰς τὸ βασιλικόν.
[folgen die Namen.]

Ein irgendwie gearteter Nebenzweck meist steuerlicher Natur ist also auch mit solchen Meldungen ständig verbunden.

Gelegentlich sieht sich die Meldung fast wie statistisch an, z. B. in verschiedenen anderen militärischen Schriftstücken; auch wirkliche Sterbelisten sind ja erhalten, wie Wilcken (Ostraka I, S. 455) nachweist.

Was soll aber wohl *ἀναστaμάτων* in Petrie Papyri Vol. III, Nr. CXIV S. 291 u. 292 in militärischen Papieren? Man möchte wohl an Genesene denken im Gegensatze zu dem in einem Atem damit genannten *τεθνηκότων*; doch ist *τὸ ἀνάσταμα*, das Aufgerichtete, nicht persönlich gemeint. Der Anfang des Schriftstückes lautet:

Ἐπικρατῆς Στρατονίκου δὲ τῶν ἐγ[. .
τοῦ κεL ἀναστaμάτων [. . . . .
ισ
καὶ ἀναστaμάτων μ, το μ[. . . . . .
λ
τεθνηκότων ἐν τῆι κ[. . . . .
[η]
5 καὶ τῶν ἀπὸ τῆς θ τ[ῶν ἐλεφάντων
Διονυσοκλῆς Δράκοντος τ[ῶν Πυθαγ-

γελοῦ καὶ Πτολεμαίου τοῦ .[. . . . . .

— — —

τῶν Πυθαγγέλου καὶ Πτολεμαίου

— — —

ισ
ἐτεῶν ἕως τοῦ κεL ⌐ μ[. . . . . .

λ
τεθνηκότων ἐν τῆι κ

η
καὶ τῶν ἀπὸ τῆς θ τῶν ἐλεφάντων

υ
.[. .]υ τροφῆς ἀντὶ π ⌐ ζς´κδ´ [. . . .

/ρπβ= χαλιθ .[. . .

τεθνηκότες kommt auch in einer Abrechnung über Werkleute bei Erdarbeiten eines Papyrus des Louvre (Nr. 66), die Mahaffy im Appendix der Petrie-Papyri Vol. III, S. 339 wesentlich verbessert veröffentlicht, Zeile 35:

τεθνηκότες ζ

Doch das geht ja alles schon zu sehr in das technische Detail der Standesbuchführung oder der Stammrollen hinein. Zur weiteren Information verweise ich auf die eben angeführte Stelle in Wilckens Ostraka und auf die bei den Geburtsanzeigen schon herangezogene Dissertation von Wilhelm Levison: Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum, Bonn 1898, S. 73 ff.

XIII.

Bestattungskosten, Mumientransport und Mumienetiketten.

Diese eben besprochenen Sterbemeldungen waren aber bei den eingesessenen Ägyptern nicht, wie heute die Todesanzeige, die erste Sorge der Hinterbliebenen, sondern die Maßnahmen zur Konservierung, „Mumifizierung“, und Beisetzung des Körpers des Entschlafenen, letzteres oft in großer Entfernung vom Sterbeorte, in der Nekropole. Der Transport und die Beisetzung mußte vielfach in andere Hände gegeben werden, wie auch die erste Toilette bzw. Präparation und Einsargung des Leichnams.

Eine Reihe von Rechnungen und Briefen geben uns hierüber nähere Auskunft. So bringen die Fayûm Towns Papyri I, S. 250 unter Nr. 103 folgendes kleine Stück einer Rechnung aus dem 3. Jahrhundert nach Christo:

Λ[όγος] ἀναλώματος τοῦ νεκροῦ.
βλάβη ἣν πρὸς τὴν ταφὴν α . . . . τωρια
ἀνὰ (δραχμὰς) μη, [μ]ισθὸς τοῖς ἠρκάσι αὐτὸν
ε . . . (δραχμαὶ?) ις (ὀβολοὶ) κ, στ[ε]φανίων (ὀβολοὶ) ιβ, οἴνου
5 . . . . [.]ον (δραχμαὶ) [.]δ, (ὀβολοὶ) κ.

Rechnung über Ausgaben für die Leiche.
Kosten für die Bestattung [für den Sarg, die Mumie] . . . 48 Drachmen, Trägerlohn . . . 16 Drachmen 20 Obolen, Kränze . . . 12 Obolen, Wein [ ] 4 Drachmen 20 Obolen.

Zweihundert Jahre älter ist folgende Leichenkostenrechnung aus dem Faijûm aus der 2. Hälfte des 1. Jahrhunderts nach Christo, welche Grenfell und Hunt im zweiten Teil der Amherst-Papyri 1901 S. 150 unter Nr. 125 veröffentlicht haben. Sie geht etwas mehr ins Detail und ist also für uns von besonderem Interesse, leider ist sie nur ein Fragment, bringt aber doch eine ziemliche Anzahl interessanter Einzelheiten. Sie lautet folgendermaßen:

Λόγο(ς) δαπάνης ταφῆς.
ὧν ἐγὼ ἐδαπάνη(σα)·
κεδρέας [(δραχμαὶ)] δ,
ἐλαίνου γ κο(τυλῶν) [(ὀβολοὶ)] κ,
5 κύθρα (ὀβολὸς) α,

εἰς πρώσοπο(ν) καὶ · ιμα( ) (δραχμαὶ) κδ,
τῶι ταριχευτῇ (δραχμαὶ) ια,
στηθὶν μνα(είων) δ (ὀβολοὶ?) ωι
καὶ ὧν Θερμο(ῦθις) ἐδαπάνη(σε) σὺν Ἁρπαγά(θῃ) [
10 ὀθονίου κα[ὶ] χιτο(νος) Ἁρπαγά(θου) [(δραχμαὶ)
ἄλλου χιτο(νος) υἱοῦ Θερμο(ύθιος) [(δραχμαὶ)
ἐλαίου [(δραχμαὶ)
[τῶι] ταρ[ιχευτῇ?

6. st. *πρόσωπον.* 10. u. 11. st. *χιτῶνος.*

Rechnung über die Mumifizierungskosten.

Meine Auslagen:

Zedernöl 4 Drachmen.
2 Kotylen Olivenöl 20 Obolen.
Ein irdener Topf 1 Obol.
Eine Mumiengesichtsmaske und Mumienhülle [? ? = Kasten?] 24 Drachmen.
Dem Taricheuten 11 Drachmen.
Eine Brustkette mit Tafel [? ?] im Gewicht von 4 Minen 810 Obolen.
Auslagen für [die Klageweiber? ?] Thermouthis und Harpagathe . . . leinenes Gewand und Kleid der Harpagathe, ein anderes Gewand für den Sohn der Thermouthis . . . Öl . . . Drachmen . . .
Für den Taricheuten.

Die Stoffe die der Taricheut zu seinem Einbalsamierungswerk brauchte, kann man in der Rechnung kaum verzeichnet zu finden hoffen, die hat er, außer dem Zedernöl, zweifellos selbst gestellt für die Gebühren, die er bekam, welche ja den wesentlichsten Bestandteil der ganzen Kosten ausmachten.

Noch später als die erste Kostenrechnung ist eine längere briefliche Aufstellung anzusetzen, die wohl schon in den Anfang des 4. Jahrhunderts nach Christo gehört. Sie stammt aus der großen Oase, dem Wohnsitz der Nekropolenhüter, die uns in anderen Urkunden schon begegnet sind und offenbar vielfach durch ihr Gewerbe zu Reichtum gelangten.[1] Der Brief ist 1897 von Grenfell und Hunt in der II. Serie der Greek Papyri zu Oxford unter Nr. 77 S. 121—123 veröffentlicht und besagt folgendes:

[Μέλας . . . . .] Σαραπίωνι καὶ Σιλβανῷ
[. . . . . . χ]αίρειν. ἀπέστιλα ὑμῖν
[διὰ τοῦ ν]εκροτάφου τὸ σῶμα τοῦ
[ἀδελφοῦ] Φιβίωνος, καὶ ἐπλήρωσα
5 [αὐ]τὸν [το]ὺς μισθοὺς τῆς παρακομι-

[1]) Vgl. z. B. die „Kysis Papyri" Nr. 68, 70 u. 71 des II. Bandes der Oxforder „Greek Papyri" Grenfells und Hunts, ca. 244—248 n. Chr. und die beiden Bände der von Amedeo Peyron herausgegebene Turiner Papyri von 1826 u. 1827.

δῆς τοῦ σώματος ὄντας ἐν δραχμαῖς
τριακοσίαις τεσσαράκοντα παλαιοῦ
νομίσματος, καὶ θαυμάζω πάνυ
[ὅτι] ἀλόγως ἀπέστητε μὴ ἄραντες
10 [τὸ σ]ῶμα τοῦ ἀδελφοῦ ὑμῶν, ἀλλὰ
σ[υ]νλέξαντες ὅσα εἶχεν καὶ οὕτως
ἀπέστητε. καὶ ἐκ τούτου ἔμαθον
ὅτι οὐ χάριν τοῦ νεκροῦ ἀνήλθατε
ἀλλὰ χάριν τῶν σκευῶν αὐτοῦ.
15 φροντίσατε σῦν τὰ ἀναλωθέντα ἑτοι-
μάσαι. ἔστι δὲ τὰ ἀναλώματα
τιμ(ὴ) φαρμάκου παλ(αιαὶ) (δραχμαὶ) ξ
τιμ(ὴ) οἴνου τῇ πρώτῃ
ἡμέρᾳ χό(ες) β παλ(αιαὶ) (δραχμαὶ) λβ
20 [ὑπ(ὲρ)] δαπάνης ἐν ψω-
μίοις καὶ προσφαγίοις (δραχμαὶ) ις,
[τ]ῷ νεκροτάφῳ εἰς τὸ ὄρος
με[τ]ὰ τὸν γεγραμμένον
μισθόν, χο(ῦν) ἕνα (δραχμαὶ) κ
25 ἐλαίου χό(ες) β (δραχμαὶ) ιβ,
κρ[ι]θῆς (ἀρτάβη) α (δραχμαὶ) κ,
τιμ(ὴ) σινδόνος (δραχμαὶ) κ,
καὶ μισθοῦ ὡς πρόκ(ειται) (δραχμαὶ) τμ,
/ἐπὶ τοῦ λ̣[όγο]υ τῆς
30 ὅλης δα[πά]νης παλαιοῦ
νομίσματος δραχμαὶ
πεντακόσιαι εἴκοσι,
γί(νεται) ς φκ.
[π]ᾶν οὖν ποιήσετε ὑπηρετῆσαι τὸν
35 μέλλοντα ἐνεγκ[εῖ]ν τὸ σῶμα
ἐν ψωμίοις καὶ [οἰ]ν̣αρίῳ καὶ ἐλαίῳ
καὶ ὅσα δυνατὸν ὑ[μῖ]ν ἐστὶν ἵνα μαρ-
τυρήσῃ μοι. μη[δ]ὲν δὲ δωλῆτε.

(In rechtem Winkel hinzugeschrieben, steht an der linken Ecke des Papyrus noch Folgendes:)

]ων . .[. . . . .]μένων ἐν ἀργυρί[ῳ] διὰ τὸ ἐμὲ μ̣ . .[. . . .]ε̣ν̣ .[
40]εδ . [. . . . . .] π̣ .[. . .] και [. . .]τα . [. . . . . .]. . . Π̣αχῶ̣ν̣ κ̣η
[π̣ι̣ . . . . ὑμᾶς ε[. . . . . .] ἐρρῶσθ[αι ὑμᾶς εὔχομαι

[Auf der Rückseite:]

Σαρ]α̣π̣ί̣[ωνι] καὶ   X   Μέλ̣α̣ς χ̣ι(   ).
Σι]λβανῷ ἀδελφοῖς
Φιβίωνος

24. st. *χο(ῦς) εἷς.* 37. *οσα* korr. 38 st. *δηλῶτε.*

Melas grüßt den Sarapion und den Silvanus.

Ich schickte euch durch den Totenbestatter die Mumie eures Bruders Phibion und zahlte ihm die Gebühren des Transportes 340 Drachmen alter Währung und wundere mich sehr, daß ihr so unvernünftig euch aus dem Staub gemacht habt, ohne den Leichnam eures Bruders mit fortzunehmen, sondern nur seine Habe zusammengesucht habt und dann gegangen seid. Ich sah daraus, daß ihr nicht des Verstorbenen halber gekommen seid, sondern wegen seiner Habseligkeiten. Seht nun wie ihr das Verbrauchte aufbringt.

Der Kostenaufwand beträgt:

Preis der Arznei 60 alte Drachmen.
Preis des Weins am ersten Tage 2 Chous 32 alte Drachmen.
Kosten von Bröckchen und Leckereien 16 Drachmen.
Dem Totenbestatter bis zum Gebirge außer den schon berechneten Gebühren eine Chus [Wein] 20 Drachmen.
Öl zwei Chus 12 Drachmen.
Gerste eine Artabe 20 Drachmen.
Preis des Sindonstoffes 20 Drachmen.
Und die genannten Gebühren 340 Drachmen.
Ausgerechnet die ganze Auslage in alter Währung 520 Drachmen.

Tut nun alles was sich gehört für den Überbringer [Transporteur] der Mumie an Leckereien, Wein und Öl und was euch sonst möglich ist, damit er es mir meldet. Betrügt ihn aber um nichts.

Der ziemlich unleserliche Schluß ist senkrecht längs des Papyrus herunter geschrieben.

Man sieht, das Sterben war auch zu hellenistischer Zeit in Ägypten schon eine kostspielige Sache und auch zu jenen Zeiten mußte neben allen reellen Kosten den Leichenversorgern noch möglichst gut aufgewartet werden!

Daß diese Leichenversorger auch wieder staatliche Abgaben leisten mußten, ist selbstverständlich im steuerbelasteten Ägypten. Ob aber das *τέταρτον τοῦ ταριχεύματος* in den Flinders Petrie-Papyri von 1891 S. 76 Nr. XXVIII, ob diese 25 % Abgabe auf Einbalsamierung oder auf Fleisch- oder Fischeinpökeln geht, wird sich an dem fragmentarischen Texte kaum enträtseln lassen.

Zu der durch neuere Arbeiten wieder aufgerollten Frage der Leichenbehandlung und Leichenherrichtung bei der sog. Einbalsamierung bringen die ja sonst nicht schweigsamen Papyri, soweit ich sehe, keinen wesentlichen Beitrag bis heute, da sie nur die Kosten des Taricheuten registrieren, der ja seine Berufsgeheimnisse für sich behielt, und nur bei der ferneren Ausstattung des Körpers des Entschlafenen verweilen, die ja der Willkür und dem Verehrungsbedürfnis aus den Mitteln der Hinterbliebenen mehr Spielraum ließ.

Gelegentlich wird ja wohl das Zedernöl genannt, wie wir schon gesehen haben, aber es ist das nicht gerade häufig der Fall. Zedernöl wurde zwar auch zu Räucherungen im Tempel verwendet (vgl. z. B. Tebt. I. 88, S. 395), aber wenn im 3. Bande der Londoner Greek Papyri S. 178 (Nr. 1171, aus dem Jahre 8 v. Chr.) Zeile 11 f. in einer Rechnung

Πίσσης ὑγρᾶς < λβ
νίτρου καὶ κεδρίας < ιδ

beisammen sich findet, wie oben S. 71 schon erwähnt, so ist man doch sehr geneigt, dabei an Einbalsamierungszwecke zu denken, deren notwendigste drei Ingredienzien für die damalige Zeit hier ja genannt wären. Nun hat allerdings G. Elliot Smith in seiner überaus gründlichen und interessanten Abhandlung über ägyptische Mumien namentlich aus der Zeit der 21. Dynastie,[1]) in welcher wir nur eine Untersuchung und Identifizierung der zur Verwendung gekommenen Harze vermissen, die alte und auf guter Überlieferung beruhende Angabe schwer erschüttert, daß die Leichen nach der Entfernung der Eingeweide in einer Natronlösung mehrere Wochen lang gelegen hätten (vgl. oben S. 68). Alle von ihm untersuchten Mumien zeigten eine leicht saure Reaktion, von den Fettsäuren herrührend, welche sich bei der Auflösung der Körpersubstanzen gebildet hatten, aber sicher durch einen auch nur geringen Zusatz von kohlensaurem Natron (Soda) neutralisiert worden wären. Smith nimmt also an, daß die Körper nur in einer Kochsalzlösung 40 (70) Tage lang eingepökelt worden seien, da Chlornatrium noch in allen Geweben sich nachweisen ließ. Dagegen fand er bei den Königsmumien der 19. Dynastie eine äußere Einpackung der Haut in rohe Soda und in der Mundhöhle seiner Mumien aus der 21. Dynastie eine Mischung von Soda und Butter.

Eine Verwechselung des „Nitrum" des Herodot mit Kochsalz scheint mir trotzdem wenig wahrscheinlich,[2]) zumal die altägyptische Überlieferung der Inschriften und der hieratischen Papyri doch auch auf Soda und ihre ägyptischen Fundstätten hinzuweisen scheint. Doch gebe ich gern zu, daß eine erneute Prüfung der Texte seitens der modernen Ägyptologie auf diese Frage hin geboten erscheint. Daß das Salz- oder Natronbad sicher das Nächste nach der Entfernung der Eingeweide war, und daß ihm auch die herausgenommenen Eingeweide ausgesetzt wurden, daß also Herodot die Reihenfolge der Einbalsamierungsmaßnahmen verwechselt, wenn er die Füllung des Körpers mit aromatischen Substanzen und seine nachherige Wiederschließung der Einpökelung vorhergehen läßt, scheint auch mir zweifellos.

Sehr interessant ist die Beobachtung von G. Elliot Smith, daß die

[1]) A Contribution to the study of mummification in Egypt with special reference to the measures adopted during the time of the 21st dynasty for moulding the form of the body. Mémoires présentés à l'Institut Égyptien et publiés sous les auspices de S. A. Abbas II Khédive d'Égypte. Tome V, Fascicule 1. Le Caire 1906. S. 1—53 mit XIX Tafeln, 4°.

[2]) Begegnet doch auch die Salzsteuer (ἁλικῆ) neben der Natronsteuer (νιτρικῆ), s. oben S. 67. Man vergleiche auch S. 251/252; das Urteil des Eudaimon spricht auch nicht recht für einfaches Salzwasser als Einbalsamierungslauge.

Mumien in Ptolemäer- und Kaiserzeit vielfach eine Pechfüllung des Schädels aufwiesen, und daß die ganze kunstvolle Konservierungsart früherer Zeiten durch eine Asphaltbehandlung der Leichen verdrängt worden sei. Für die letztere Anschauung bieten allerdings die griechischen Papyrusurkunden keine Stütze, in denen die Erwähnung des Asphaltes fast völlig fehlt, wie ich im 3. Abschnitt mitgeteilt habe.

Der nun so mit erheblichen Kosten der Sitte gemäß hergerichtete Leichnam des Entschlafenen, die Mumie, mußte endlich, wie wir schon so nebenbei erfahren haben, die Reise nach der dauernden Ruhestätte antreten. Neben *παραδοὺς εἰς κηδείαν* (Oxyrh. Pap. III, 575, 7), dem Hingeben zur Bestattung, dem *κηδεύειν* (Lond. Greek Pap. III, S. 149, 10) oder der *κηδεία νεκροταφική*, wie es noch genauer gelegentlich heißt (Oxf. Greek Papyri II, 68, 6, II, 70, 9 und II, 71 (1), 15), wird auch die *περιστολή* und *ἐκφορά* erwähnt, z. B.:

> — — ποιήσεται τὴν τῆς μητρὸς κηδίαν καὶ περιστολὴν ὡς καθήκει — —
> (Tebt. Pap. II, 381, 17; vgl. auch die Urkunde am Schluß des folgenden Abschnittes.]

und

> — — ἐκφορᾶς καὶ κηδε[ία]ς τοῦ προτελευτήσαντος — — — —
> (Oxyrh. Pap. III, 493, 5.)

Um nun an die richtige Stelle zu gelangen, wurde sie mit einem Erkennungs- und Instradierungsvermerk versehen und auf den Transport gegeben. Solche Begleitadressen für Mumien haben sich in reichlicher Zahl erhalten.

Im Jahre 1889 hat K. Wessely eine kleine Arbeit über Mumienetiketten veröffentlicht,[1]) kleine Täfelchen aus Platanen-, Sykomoren-, Akazien-, Zedern-, Fichten- oder Tannenholz, im allgemeinen von rechteckiger Gestalt oft mit Einkerbungen, flügelartigen Ansätzen und Durchbohrungen versehen, um dieselben als Erkennungszeichen an die meist ziemlich gleichförmig gestalteten Mumien für den Transport oder die endgültige Aufstellung in der Nekropole mit Bindfaden befestigen zu können. Solcher Mumientäfelchen sind in Paris, Florenz, Turin, Leyden, London, Berlin, Kairo, Wien eine ganze Reihe in den Museen und, wie wir noch sehen werden, schon früher von Le Blant in großer Zahl beschrieben und abgebildet worden.[2])

---

[1]) Mitteilungen aus der Sammlung der Papprus Erzherzog Rainer, 5. Band, 1892, S. 11 ff.

[2]) Auch Goodspeed hat in den „Mélanges Nicole‘ 1907 ff., S. 178 einige solche Etiketten aus New-York veröffentlicht; vgl. auch in den Notices et Extraits des Manuscrits de la Biblioth. imperiale 1865, XVIII, 2 S. 634 ff.; W. Spiegelberg, Ägyptische u. griechische Eigennamen aus Mumienetiketten der römischen Kaiserzeit, Leipzig 1901 (Demotische Studien I; 117 Täfelchen) und N. Reich, Demotische und griechische Texte auf Mumientäfelchen in der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer, Leipzig 1908 (Wesselys Studien zur Palaeographie und Papyruskunde VII; 41 Täfelchen).

Die Leiche mußte oft eine längere Wasserfahrt machen, ehe sie ihre „letzte Ruhestätte“ fand und auf dem Transport noch den damit gewerbsmäßig Beschäftigten ihre Gebühren an Fuhrlohn und Zehrgeld einbringen, ehe sie in die Hände des Totenpflegers gelangte, für den sie eine dauernde Einnahmequelle bildete, da er sie unverletzt zu bewahren hatte für die pietätsvollen Angehörigen, die Jahr für Jahr für den Toten Gebete verrichteten und Totenopfer spenden ließen. Von all diesen umständlichen Etappen der Übergabe, des Transportes, der Empfangnahme und Verwahrung und Buchführung darüber sind uns Urkunden zugekommen, ja wir haben Akten von Prozessen darüber, wem das Recht zustand, die Mumien zu pflegen und die Zahlung zu leisten und zu empfangen und Beschwerdeschriftstücke darüber; wir finden Mumien in Kaufkontrakten und Teilungsverträgen erwähnt.

Ich teile zunächst einige der Aufschriften solcher Mumienetiketten mit:

ταφὴ Ἑρμίας
ἀπὸ κώμης Φι-
λαδελφίας τοῦ
○ Ἀρσενοίτου
ἐν ὅρμῳ Κέρκῃ
τοῦ Μεμφείτου. [Wien.]

„Mumie des Hermias, aus der Ortschaft Philadelphia im arsinoitischen Gau [gebürtig], im Hafen Kerke des memphitischen Gaues [einzustellen].“

Ein anderes:

ταφὴ Ἀμμω-
νοῦς ἀπὸ κώμης
○ Τρικατάνις
τοῦ Κοπτίτου
νομοῦ. [Paris.]

ein drittes:

ταφὴ Ταυρίνου
ἀπὸ κώμης
○ Τρικατάνις
τοῦ Κοπτίτου
νομοῦ. [Paris.]

ein weiteres:

ταφὴ Ἀστραδίωνος
ἀπὸ Φιλαδελφίας
○ τοῦ Ἀρσινοίτο○υ
νομοῦ. [Wien.]

Eine direkte Transportanweisung enthält ein fünftes:

○
ταφὴ
Ἑρμινοῦ·
ἀπόδος
Σα[ρα]πίωνι
σιτολόγῳ
ἀπὸ Φιλα-
δελφίας [Wien.]

„Mumie des Herminos; übergieb sie dem Getreidesteuereinnehmer Sarapion aus Philadelphia."

Gelegentlich finden wir Eltern und Kinder in einer Mumie vereinigt, wie folgende Täfelchen dartun:

Πουπλιανὸς
Φιλαδελφίτης·
○ εἰς ὅρμον Κέρκη ○
τοῦ Μεμφείτου σὺν
τῷ υἱῷ [Wien.]

„Publianus [gebürtig], aus Philadelphia. In den Hafen Kerke des memphitischen Gaues, samt seinem Sohne."

oder:

Lκβ' Ἐπεὶφ ταφῆς Σενεπωνυχὸς θυγάτηρ Φθαμόντη Παφένιος καὶ ἡ θυγάτηρ αὐτῆς ἐνδόν ἐστιν. [Paris.]

„Anno XXIII, im Monat Epiphi. Mumie der Seneponychos, Tochter des Phthamonthes Paphenis; auch ihre Tochter ist drinnen."

Umständlich ausführlich ist das folgende Täfelchen:

○
Σαραπίωνα ἐπικαλού-
μενον Οὐαλεριὸς χρυσοχοῦς
— βάλι αὐτὸν εἰς Ἀκάνθω-
να ὥστε εἰς Φιλαδελφίαν
○ ○
τοῦ Ἀρσινοείτου δώσις αὐ-
τὸν Κελεήσιτι ἐνταφιασ-
τῇ εἰς Ἀκάνθωνα.

„Den Sarapion, mit dem Beinamen Valerios, den Goldschmied, spediere ihn nach Akanthon, nämlich nach Philadelphia im Arsinoitischen Gaue, gib ihn dem Totenbestatter Keleēsis. [Also] Nach Akanthon."

Die Leiche sollte also zuerst nach Akanthon gebracht werden (120 Stadien von Memphis, vgl. Diodorus Sic. I, 97) und dort dem Totenbestatter Keleēsis übergeben werden, der für den Weitertransport nach Philadelphia zu sorgen hatte.

Das ganze Verfahren illustriert ein Papyrusbrief, der folgendermaßen lautet (Notices et Extraits des manuscripts de la Bibliothèque impériale, Paris 1865, Tome XVIII, 2 S. 234, Pap. XVIII bis, Pl. 22):

Σενπαμώνθης Παμώνθῃ
τῷ ἀδελφῷ χαίρειν.
ἔπεμψά σοι τὸ σῶμα Σενύριος
τῆς μητρός μου κεκηδευ-
5 μένος ἔχων τάβλαν κατὰ
τοῦ τραχήλου διὰ Ταλῆτος
πατρὸς Ἱέρακος ἐν πλοίῳ
ἰδίῳ τοῦ ναύλου δοθέντος
ὑπ' ἐμοῦ πλήρης. Ἔστιν δὲ
10 σημεῖον τῆς ταφῆς· σιν-
δών ἐστιν ἐκτὸς ἔχων χρῆ-
μα ῥόδινον ἐπιγεγραμμέ-
νον ἐπὶ τῆς κοιλίας τὸ ὄ-
νομα αὐτῆς. Ἐρρῶσθαί σε
15 ἀδελφέ, εὔχομαι L γ
Θωθ ια

5. st. *μένον ἔχον*. 9. *πλήρης* indeklinable Vulgärform für *πλήρους*. 11. *χρῖμα* „mit Rosensalbe eingelassen".

„Senpamonthes entbietet ihrem Bruder Pamonthes ihren Gruß. Ich übersende Dir den Leichnam unserer Mutter Senyris mit einem Täfelchen am Halse durch Tales, den Sohn der Hierax auf eigenem Schiffe; das Fährgeld ist an ihn ganz von mir bezahlt worden. Erkennungszeichen der Mumie ist rosenfarbener Sindon[1]) außen, auf dem an der Bauchgegend der Name geschrieben steht. Leb wohl, Bruder. Im 3. Jahre am 11. des Monats Thoth."

Solcher Mumienetiketten sind mir auch da und dort in kleineren deutschen Museen[2]) begegnet, ohne daß sich ihre Aufzählung hier lohnt. Interessanter für den Mediziner scheinen mir die folgenden beiden, die ich in den Berliner

[1]) *σινδών* bezeichnet jedes glatte, feinere oder gröbere Gewebe. *βύσσος*, in welchen die Mumien gewickelt waren, ist Leinwand gewesen, die auch zu Verbänden gebraucht wurde.

[2]) Z. B. im Histor. Museum der Stadt Frankfurt a. M.

Sammlungen habe photographieren lassen und in Abbildung diesem Hefte beigebe (vgl. Tafel V, 1 u. 2).

Die eine war die Begleitadresse für die letzte Fahrt der Gattin eines Arztes; sie lautet:

Σ
ΜΑΤΡΩΝΑ
ΓΥΝΗ ΑΠΟΛ
ΛΩΝΙΟΥ ΙΑΤΡ/
ΕΒΙΩΣΕΝ L Λ

Ματρώνα γυνὴ Ἀπολλωνίου ἰατρ(οῦ) ἐβίωσεν (ἔτη) λ. Matrona, die Gattin des Arztes Apollonios; sie lebte 30 Jahre.

Ein zweites Berliner Täfelchen ist interessant, weil es über die traurige Art berichtet, wie das Kind durch einen Skorpionstich ums Leben kam:

Ἀπολλώνιος Εὐ-
σεβοῦς μητ(ρὸς) Τάμιτος
ἐτελεύτησεν ὑπὸ σκορπίου
ἐν τῇ νήσῳ Ἀπολ⟨λ⟩ιναριάδος

Edmond Le Blant hat in der Revue archéologique Nouvelle Série, XXVIII. Vol., Paris 1874, S. 244—252 und 307—314, XXIX. Vol., Paris 1875, S. 179—182, 231—243 und 304—312, im ganzen 95 solcher Mumienetiketten veröffentlicht, „Tablai égyptiennes à inscriptions grecques", wie er sie nennt, und deren 69 auf im ganzen 18 Tafeln abgebildet, in allen möglichen Formen, bald längs, bald quer beschrieben, bald nur mit Löchern oder Kerben am Rande zum Befestigen der Bindfäden, bald mit einem oder zwei flügelartigen Zapfen oder Fortsätzen, auf der Rückseite manchmal ein sitzender Hund als Symbol des Gottes Anubis, des Psychopompen. Die Mehrzahl dieser Täfelchen hat wohl einfach zur Bezeichnung der Mumie gedient, am Orte ihrer Aufstellung in den Grabkammern, wie uns denn auch Mumienlisten erhalten sind, in welchen eben diese Aufschriften kopiert waren.

Doch teilt Le Blant unter Nr. 63—66 auch einige solcher Täfelchen mit (die schon anderwärts veröffentlicht waren), auf welchen sich ähnlich, wie bei den zuerst von uns angeführten Mumienetiketten ein Vermerk über den Transport, bezahlte Kosten und Aufstellungsort finden, also richtige Begleitadressen für die Fahrt zur ewigen Ruhestätte.

Manchmal bricht auch auf diesen toten Brettchen der Jammer der Hinterbliebenen, der Eltern oder der verlassenen Kinder, die bald ein „Weh!" (*φεῦ*) vorausschicken, bald mit Trauerworten schließen, „Das schrieb die Hand des trostlosen Sohnes", *Ἅδε γραφὰ παλάμας υἱέος ἀχνυμένου* (Nr. 62), bald den abgeschiedenen Mut und Trost auf die lange Reise und für das Totengericht

einflößen wollen, „Sei guten Mutes“ (*ευψυχι*), bald philosophischen Betrachtungen Ausdruck geben: „Trauere nicht, keiner ist unsterblich in dieser Welt“, *Μὴ λυπῆς οὐδεὶς ἀθάνατος ἐν τῷ κόσμῳ.*

Auch eine ganze Reihe demotischer Mumienetiketten sind schon veröffentlicht, auch griechisch-demotische Doppelinschriften auf solche Täfelchen.[1]) Alles Nähere ist aus Wilckens jüngster Literaturzusammenstellung im vierten Bande des Archivs für Papyrusforschung S. 250—255 zu ersehen, wo sich auch der Hinweis auf Spiegelbergs glänzende Konjektur und deren Bestätigung findet, daß diese Holz-Anhängetäfelchen ursprünglich ein billiger Ersatz für steinerne Totenstelen waren.

Über Recht oder Pflicht der Mumienbetrauerung (vgl. oben S. 192) gibt schon ein Hauskaufkontrakt Auskunft, der 1843 in den Leidener Papyri veröffentlicht wurde (S. 60, Kol. 2a des Papyrus M):

— —
καὶ τὴν προστασίαν τῶν
ἐπιβαλλόντων αὐτῷ σωμάτων,
τῶν μεταγομένων εἰς τοὺς τάφους
καὶ τῶν τούτων λογειῶν καὶ κερδῶν,
5 ὧν τὸ κατάνδρα διὰ τῆς συγγραφῆς δεδήλωται — —

et curam competentium ipsi cadaverum quae transferuntur ad sepulcra et horum collectorum et lucrorum, quorum index in contractu indicatus est.

Dies „Ius sacra certa in funeribus obeundi et quaestus ex mumiis ad sepulcra transferendis percipiendi“ wird öfters kontraktlich übertragen oder verkauft; auch Papyrus P dieser Frühpublikation gehört hierher (S. 82), ist aber stark verstümmelt. Für unseren Zweck mag dieser Hinweis genügen.

[1]) Vgl. S. 191 Anm. 2 Ende.

XIV.

Testamente.

Testamente sind griechischer Import nach Ägypten. Die alten Ägypter vergaben ihr Vermögen für den Todesfall im Heiratskontrakt, wie ich oben schon angedeutet habe; das Nähere über diese Heiratsvertragstestamente, *συγγραφοδιαθῆκαι*, vgl. bei Joh. Nietzold, Die Ehe in Ägypten, Leipzig 1903, S. 73 f. Sie bestanden noch lange in die Kaiserzeit hinein. Doch auch der altgriechische Brauch, dem später römische Rechtsgebräuche sich beimengten, spielt in den Papyri eine große Rolle. Uns gehen hier nur die Bestimmungen an, bzw. die Feststellungen, welche sich in den Testamenten über die geistige Gesundheit des Testierenden finden und einiges Weitere.

Im 3. Bande der Petrie-Papyri treffen wir zu Anfang unter Nr. I—XIX eine ganze Reihe von Testamenten. Nr. 1, Kol. 1 ist zu stark beschädigt gerade an den uns interessierenden Stellen, in Kol. 2 der Nr. I, dem Testamente des Menon dagegen, im 10. Jahr des Ptolemaios III., heißt es beispielsweise:

— — [τάδε διέθετο
νο]ῶν καὶ φρονῶν Μένων Εὐφράνορος Λίβυς —
— — — — — [εἴη
μ]έν μοι ὑγιαίνοντα ἐμὲ — — — ἐὰν δέ[τι
πάθω] ἀνθρώπινον — —

Ebenso heißt es in Nr. II aus dem nämlichen Jahr:

— — τάδε διέθετο νοῶν καὶ φρονῶν Δίων Ἡρακλεώ-
της — — — — — εἴ-
η μέν μοι ὑ]γιαίνοντα αὐτὸν τὰ αὑτοῦ διοικεῖν ἐὰν δέ τι ἀ[νθρ]ώπι-
νον πάθω] τὰ μὲν ὑπάρχοντα — —

Desgleichen in Nr. V:

. — — τάδε διέθετο νοῶν καὶ φρον[ῶν . . . . . .
— — — εἴη μέμ μοι ὑγιαίνοντι αὐτὸν τ[ὰ /ο
ἐμαυτοῦ διοικεῖν ἐὰν δέ τι ἀνθρώπινον πάσχω, [κατα-
λείπω τ]ὰ ὑπάρχοντά μοι πάντα . . .

Die nämlichen Wendungen finden sich auch in Nr. VIa und b, VII, VIII, X, mehr oder weniger verstümmelt. Ziemlich vollständig [ohne Ergänzungen] heißt es in Nr. XI aus dem 12. Jahre desselben Königs:

— — — τάδε διέθετο νοῶν καὶ φρονῶν
— — — εἴ]η μέν μοι ὑγιαίνοντι αὐτὸν τὰ
ἐμαυ]τοῦ διοικεῖν ἐὰν δ[έ τ]ι ἀνθρώπινον, καταλείπω — —

Desgleichen in Nr. XII desselben Jahres usw. In Nr. XIX aus dem 22. Jahre Ptolemaios des Dritten (235 v. Chr.) findet sich ein kleiner Zusatz, indem es heißt:

— — τάδε διέθετο νοῶν [καὶ φρονῶν . . . .]
15 — — — εἴη μέ[μ μοι ὑγιαίνοντα αὐτὸν τ]ὰ ἐμαυτοῦ διοικεῖ[ν ἐὰν δέ τι πάθω
ἀνθρώπινον καὶ τελευτ[ῶ . . . . καταλείπω] τὰ ὑπάρχοντά [μοι πάντα
— — —

In den Greek Papyri Grenfells von 1896 (Oxford) heißt es in Nr. XII, S. 30 in einem Testament aus dem Ende der Regierung Philometors:

τάδ]ε διέθετο ὑ[γιαίνων ν]οῶν καὶ φρον[ῶν
15 [Δρύτων Παμφίλου] Φιλωτέρειο[ς . . . . . πρ]ώτου ἱππε[. . . . .]με μελίχρ [τετα
[. . . . .]ὐ παρ' ὀφρὺν [δεξιάν. εἴη] μέμ με ὑγ[ιαίνοντα τ]ῶν ἐμαυτ[οῦ
[κύριον εἶναι καὶ διοικ]εῖν τρόπωι ὧ[ι . . . .] ἐὰν δέ τι ἀ[νθρώπινο]ν πάθω κα[ταλείπω καὶ δίδωμι ἀπὸ τ]ῶν ὑπαρχόν[των μοι π]άντων ἐγγαί[ων] καὶ ἐπίπλ]ων . . . .

Das dritte Testament des Dryton vom Jahre 126 v. Chr. wird am selben Orte von Grenfell S. 45 (Nr. XXI) mitgeteilt und hat zu Anfang folgenden Wortlaut:

[Zeile 1] — — — τάδε διέθετο ὑγιαίνων νοῶν φρονῶν Δρύτων Παμφίλου Κρὴς τῶν διαδόχων καὶ
[τοῦ ἐπιτάγματος ἵππαρχο]ς ἐπ' ἀνδρῶν. ε[ἴ]ηι μέμ μοι ὑγιαίνοντι τῶν ἐμαυτοῦ κύριον εἶναι, ἐὰν δέ τι ἀνθρώπινον πάθω, καταλείπω καὶ
[δίδωμι τὰ ὑπαρχοντά μοι ἔγγαι]α τε καὶ ἔπιπλα καὶ κτήνη καὶ ὅσα ἂν προσεπικτήσωμαι — — —

Und an gleicher Stelle, Nr. XXIV, S. 51, in einem Testamentbruchstück aus der Zeit des Euergetes II., 146—147 v. Chr.:

— — —

[Zeile 8] τάδε διέθετο ὑγιαίνων [νοῶν καὶ φρονῶν . . .
εἶναί με κύριον τῶν ἐμαυτ[οῦ . . .

In der Kaiserzeit hat sich hierin nichts geändert, wie die folgenden Ausschnitte zeigen mögen. Zunächst Nr. 489 aus den Oxyrhynchos Papyri Bd. III, S. 187 vom Jahre 117 n. Chr.:

Dionysios, Sohn des Harpokration, Sohn des Sarapion:

3 [τάδε διέθετο νοῶν] καὶ φρο[νῶν — — —
5 μετὰ δὲ τελευτήν μου — —

Oxyr. Pap. III, Nr. 490. Tastraton, Tochter des Penosiris, 124 n. Chr.:

2 τάδε διέθετο ν⟨ο⟩οῦσα καὶ φρονοῦσα — —
4 — — — ἐὰν δὲ ἐπὶ ταύτῃ τελευτήσω — —

Oxyr. Pap. III, Nr. 491. Eudaimon, Sohn des Thonasuchis, Sohn des Thonis, 126 n. Chr.:

2 τάδε διέθετο νοῶν καὶ φρονῶν — —
4 — — ἐὰν δ' ἐπὶ τῇδε τῇ διαθήκῃ τελευτήσω — — —

Oxyr. Pap. III, Nr. 495. Petosorapis, Sohn des Petosorapis, 181—189 n. Chr.:

— — —

2 [τάδε διέθετο νο]ῶν καὶ φρονῶν — —
3 — — ἐὰν δὲ ἐπὶ ταύτῃ τῇ διαθήκῃ τελευτήσω — —

In einem Testamente endlich der Londoner Papyri (Bd. I, Nr. 77, S. 231 ff. der Greek Papyri of the British Museum Kenions, 1893) aus dem 8. Jahrhundert lauten die uns hauptsächlich interessierenden Abschnitte so:

10 — — — — ζῶν νοῶν
11 φρονῶν ἐρρωμένην ἔχων τὴν διάνοιαν — — —
15 — — ἐπὰν δὲ ὅπερ ἀπεύχομαι ἀνθρώπινόν τι
πάθω καὶ τὸν βίον τοῦτον καταλύσω, βούλομαι — — —

Hier zuletzt ist ja allerdings einiges, der Zeit entsprechend ein wenig anders gefaßt. Im übrigen sind aber die Wendungen durch über ein halbes Jahrtausend fast wörtlich stets die gleichen geblieben. Der Testierende ist bei guter Vernunft und Herr seiner gesunden Sinne und bestimmt, wenn er

unterdes nicht anderen Sinnes werden sollte und ohne ein anderes Testament gemacht zu haben — von einem gewissen Dryton sind uns, wie wir gesehen haben, gleich drei Testamente erhalten[1]) — sterben sollte, so habe folgendes zu geschehen, wenn ihm etwas Menschliches begegnet. Auch Frauen machen noch in Kaiserzeiten ihr Testament, dafür noch ein Beispiel!

Oxyr. Pap. III, Nr. 492. Thatros, Tochter des Ammonios, Sohnes des Sarapion, 130 n. Chr.:

— —

2 [τ]άδε διέθε[τ́ο νοοῦ]σα καὶ φρονοῦσα
5 ἐὰν δὲ ἐπὶ ταύ[τῃ] τῇ διαθήκῃ τελευτήσω

— —

An gleicher Stelle (Oxyr. Pap. III, Nr. 493) ist uns auch ein Gegenseitigkeitsvermächtnis zweier Eheleute aus dem Anfang des 2. Jahrhunderts nach Christo erhalten, in welchem für uns noch interessant ist, daß das überlebende Glied berechtigt sein soll, einen oder mehrere Sklaven zu verkaufen, um die Beerdigungskosten des Verstorbenen zu decken:

3 ἐάν τε βούληται πωλεῖν
τά[τε ἴδια κ]αὶ τ[ὰ] τοῦ προτελευ⟨τή⟩σαντος δοῦλα σώματα ἤτο[ι] τὰ
ὅλα ἢ καί τινα αὐτῶν καὶ τῇ τούτων τιμῇι[. . . .]σα[σ-
5 θαι [ἃς . . . . .]εται δαπάνας ἐκφ[ο]ρᾶς καὶ κηδε[ία]ς τοῦ προτελευ⟨τή⟩-
σ[α]ντος σωματείου καὶ χρεῶν ἀποδώσις — —

Auch Vermächtnisse an die Amme der Kinder kommen vor (Oxyr. Pap. III, Nr. 646). Doch werden testamentarisch auch Lasten auferlegt. So in einem stark verstümmelten Testament der Berliner Sammlungen (Nr. 7442), veröffentlicht im 3. Band der Berliner Griechischen Urkunden Nr. 896, S. 219f. aus dem Faijûm, Zeit des Marius und Varus, in welchem die unmündige Tochter als Universalerbin eingesetzt wird,

— — ἄχρις ἂν τέλεια γένηται — —

bis sie erwachsen ist; sie muß aber für die Kosten der Einbalsamierung und des Transportes der Mumie aufkommen:

— — πάντα τὰ ἐμὰ ἀνακάμψει εἰς τὴν προγεγραμμ[ένην θυγατέρα . . .
ἥτις τὴν κηδείαν μου καὶ περιστολὴν τοῦ σώμ[ατος . . .
μου τῇ διαθήκῃ ἐκτίννειν εἰς τὸ δημόσιον . . .
— —

[1]) Auch Korrespondenz über Rückgabe früher gemachter Testamente aus den öffentlichen Archiven findet sich, z. B. Nr. 601 in Band III der Oxyrhynchos Papyri ein Schriftstück, betreffend Auslieferung eines vor 4 Jahren gemachten. Dort sind noch zahlreiche solcher Dokumente verzeichnet, z. B. Nr. 647—652.

XV.

Krankheitszustände, erwähnt in Urkunden und Briefen.

Von Krankheitszuständen, die am Erscheinen vor Gericht oder anderwärts hindern, ist in den Papyrusurkunden nicht selten die Rede. Wenn es in Papyrus Nr. 261 vom Jahre 55 n. Chr. im Bd. II der Oxyrhynchos Papyri S. 231 von einer Frau Demetria heißt:

[12] — — οὐ δυ-
ναμένῃ προσκαρτερῆσαι τῷ κριτηρίῳ διὰ γυναι-
κείαν ἀσθένειαν — —

so dürfte unter dieser „weiblichen Schwachheit", wohl das „Unwohlsein" der Frauen, die Menses zu verstehen sein, das die Frau am Verbleiben in der Gerichtssitzung hindert; doch kann auch Schwangerschaft, Wochenbett[1]) oder ein pathologischer Zustand damit gemeint sein.

Ein ander Mal ist ein Mann durch Krankheit an der Fahrt zur Gerichtsstelle verhindert im 4. Bande der Oxyrhynchos Papyri S. 209 unter Nr. 726, die aus dem Jahre 135 n. Chr. stammt. Dort ermächtigt ein gewisser Apollonios einen anderen, ihn in gerichtlicher Handlung zu vertreten,

— —
10 οὐ δυνάμενος δι' ἀ[σ]θένειαν
πλεῦσαι ἐπὶ [τ]ὸν τοῦ νομοῦ
διαλογισμ[ό]ν — —

da er wegen Krankheit nicht imstande ist, die Fahrt zu unternehmen. Das Attest eines öffentlichen Arztes (s. unten) wurde in einem solchen Falle also wohl nicht verlangt.

---

[1]) Vgl. Ἡρακεὶσ Ἀττι-
νέου κβ εἰκάδι καὶ δευμηνη
τέτοκεν θῆλυ, πρὸς σήμερον
κατάκιται καὶ οὐ δύναμε
20 ἐλθεῖν πρὸς Ἀματίαν.
[Im 2. Bande der Tebtynis Papyri S. 299 Nr. 427.]

Derartiges kommt natürlich nicht selten vor. So bedauert Antigonus, daß er in der Verfolgung seines Rechtes oder des ihm anvertrauten Rechtes eines anderen durch eigene Erkrankung behindert sei, in einem Schreiben

(Hibeh Papyri I, Nr. 73, S. 226, Zeile 15):

εἰ οὖν μὴ ἠρρωστήσαμεν επ[. . . . .
⟦ον⟧ εἰλήφειν ἂν παρ' αὐτοῦ διά [τινος μαχαιροφό-
ρου.

Auch dieser Fall mag nicht gerade ernsterer Natur gewesen sein, was in einem vierten Falle ausdrücklich betont wurde, aber damit freilich noch nicht bewiesen zu sein braucht.

Dies Aktenstück findet sich im I. Bande der Tebtynis Papyri S. 161 unter Nr. 52 und stammt aus dem Jahre 114 v. Chr. In einem Klagebrief über gewalttätiges Eindringen in ihr Haus zu Kerkeosiris und Wegnahme von Aktenstücken schreibt in genanntem Jahr eine Frau, namens Tapentōs, Tochter des Horos,

10 — — ἐγὼ οὖν δι⟨ὰ τὸ⟩ με ἐν
βαρυ[τέ]ρα ἀρρωστία κ̣ῖ̣σ̣[θαι
ἐνδεὴς οὖσα τῶν ἀναγ[καίων
καὶ τοῖς περὶ τὸ σῶμ[α . . . .
ζομ̣ιοις βουλομένη [. . . . .

sie sei ernstlich krank und habe daher gesteigerte Bedürfnisse zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und der nötigen Pflege.

Wenn es in einer Berliner Urkunde aus dem Faijûm über einen Rechtshandel aus dem Jahre 138 n. Chr. heißt (Nr. 5, Col. II):

— — Οἱ ἀντίδικοι ο[ὐ κατή]ντησαν,
ἀλλὰ διέπεμψα(ν) ἀναφόριο(ν), καὶ ἑαυτὸν (= αὐτόν) δὲ
ἐν νόσωι γενόμ[ενον ἀν]απεπόμ-
20 φθαι ἀναφόριον τῷ δικαιοδότῃ — —

so mag es sich auch in diesem Falle um ein ernsteres Kranksein gehandelt haben. Sicher ist auch das freilich nicht.

Auch Verletzungen begegnen uns als Entschuldigung des Nichterscheinens, z. B. in einem Brief aus der Ptolemäerzeit (erste Hälfte des 2. Jahrhunderts vor Christo), der stark beschädigt ist, in den Amherst Papyri (II, S. 46, Nr. 37):

— — ⟦καλ⟧ ἐγὼ δὲ εἰ μὴ
5]μην τὸν πόδα παρεγενόμην
— —

er [oder sie] wäre gekommen, wenn er [sie] sich nicht am Fuße verletzt hätte.

Öfters kommt in Lehrlingsverträgen die Bestimmung vor, daß Krankheitszeiten in dieser Lehrperiode wie andere Arbeitsversäumnisse am Ende der Lehrzeit noch nachzuholen sind, daß dieselbe also um so viel länger dauern soll, z. B. Oxyr. Pap. IV, Nr. 725, S. 207, 183 n. Chr.:

— — — ἐὰν δὲ πλείονας τού-
40 των ἀργήσῃ [ἢ ἀσ]θενήσῃ ἢ ἀτακτήσῃ ἢ
δι' ἄλλην τιν[ὰ αἰ]τίαν ἡμέρας, ἐπὶ τὰς
[ἴσ]ας ἐπάναγκε[ς] παρέξει αὐτὸν ὁ Ἰσχυρί-
ων τῷ διδασκά[λ]ῳ ἡμέρας παραμένον-
τα καὶ ποιοῦντ[α] πάντα καθὼς πρόκειται
45 χωρὶς μισθοῦ — —

— in unseren Augen eine große Härte!

Es macht fast den Eindruck, als wären die Anschauungen auf dem Gebiete des Lohnvertrages oder wenigstens der Brauch milder geworden, wenn man in einer koptischen Urkunde der Papyrussammlung Erzherzog Rainer (Nr. CLIII, S. 133 aus dem 7. Jahrhundert), die aus Schmûn stammt, auf die vertragliche Bestimmung in einer Lohnurkunde trifft, daß der Arbeitnehmer sich verpflichtet, auch nicht einen Tag ausbleiben zu wollen, „es sei denn, daß er durch Krankheit verhindert sei". Wenigstens ist mir dergleichen in keiner griechischen Papyrusurkunde begegnet.

Das Gesuch eines Sekretärs, um Enthebung von seinem Posten wegen Krankheit, wird in einem Oxyrhynchitischen Papyrus gleichfalls des 6. oder 7. Jahrhunderts nach Christo (Bd. I, S. 199, Nr. CXXVIII) mit folgender Eingabe an eine höhere Stelle weitergegeben:

+ Ὁ εὐδοκιμώτατος κύριος Παμούθιος ὁ χαρτουλάριος ἀσθένειαν σώματος προβαλόμενος
ἐβουλήθη ἐπαναχωρῆσαι τῶν πραγμάτων καὶ ἡσυχάσαι, καὶ τοῦτο γνόντες, συνέβη γὰρ καὶ
ἐμὲ Ἰωάννην εἶναι τότε κατὰ τὴν Ὀξυρυγχιτῶν, ἐγενόμεθα ἐν τῷ οἴκῳ αὐτοῦ πρὸς αὐτόν, καὶ
πολλὰ αὐτὸν ἐδυσωπήσαμεν μηδὲν τοιοῦτο πρᾶξαι ἢ διανοηθῆναι δίχα γνώμης καὶ
5 ἐπιτροπῆς τῆς ὑμετέρας ἐνδοξό(τητος). καὶ ἄλλως πως οὐκ ἐδυνήθημεν πεῖσαι αὐτὸν τὰς
αἰτήσεις ἡμῶν δέξασθαι, εἰ μὴ ἐπεσχόμεθα ἐνωμότως αὐτῷ τὰ περὶ τούτου διὰ γραμμάτων
προσανενεγκεῖν τῇ ὑμετέρᾳ ἐνδοξότητι. ἐπιμένει γὰρ λέγων μὴ δύνασθαι ἐπὶ

τοσοῦτον κοπωθῆναι, ἀλλ' αἰτεῖ ἐπιτραπῆναι ἀνελθεῖν εἰς τοὺς πόδας τῆς ὑμετέρας
ἐνδοξότητος, ἵνα τὸ παριστάμενον ἐπ' αὐτῷ δοκιμάσῃ. τὸ οὖν δοκοῦν καταξιώσῃ
10 ἡ ὑμετέρα ἐνδοξότης ἀντιγράψαι, καὶ ἢ πεῖσ[αι περὶ τού]των τὴν αὐτοῦ αἰδεσ[ι]μ(ότητα)
ἐπιμεῖναι ἐν τοῖς πράγμασιν καὶ τὰ συνήθη διαπρ[άξ]ασθαι, ἢ ἐπιτρέψαι αὐτῷ
ἀνελθεῖν εἰς τοὺς ἐνδόξους αὐτῆς πόδας. ἡγείσθω τῆς ἐπιστ[ο]λῆς
ἡ ἐποφειλομένη κατὰ χρέος προσκύνησις τῇ ὑμετέρᾳ ἐνδοξότητι. +

Auf der anderen Seite:

+ δεσπ(ότῃ) ἡμῶν τ(ῷ) πάντ(ων) ἐνδοξ(οτάτῳ) π(αν)ευφ[ήμῳ
15 κρείττ(ονι) κομιτοτριβ(ούνῳ) + Ἰωάννης,
Θεόδωρος, Θεόδ[ω]ρος, σχολ(αστικοί).

2. st. *γνόντες*. 6. ? st. *ὑπεσχόμεθα*.

Der wohlachtbare Herr Pamuthios, der Sekretarius, eine Krankheit als Grund angebend, möchte sich von seinem Amte zurückziehen und sich zur Ruhe setzen. Da ich, Johannes, davon erfuhr und mich gerade in Oxyrhynchos befand, gingen [wir drei] in sein Haus und redeten ihm sehr zu, dies doch nicht zu tun, und nichts zu beschließen ohne Zustimmung und Erlaubnis Euer Gnaden. Doch konnten wir ihn anders nicht überreden, unseren Vorstellungen Folge zu geben, als, indem wir ihm eidlich zusagten, selber seine Rechte bei Euer Gnaden brieflich vorzutragen. Er besteht darauf, daß er nicht mächtig sei, weiter bis zur Erschöpfung im Amte auszuhalten, sondern fleht, daß ihm gestattet werde, zu den Füßen von Euer Gnaden zu kommen, damit Ihr über seinen Zustand urteilet. Möge nun Euer Gnaden nach Gutdünken entscheiden und schreiben lassen, daß wir entweder den wohlachtbaren Herrn überreden im Amt zu bleiben und seinen gewohnten Dienst zu tun oder ihm anbefehlen zu Euer Gnaden Füßen zu kommen. Voraus gehe diesem Schreiben die ergebenste Reverenz vor Euer Gnaden wie gebührlich.

An unsern vor Allen gnädigsten und hochzupreisenden Herrn Comitotribunen.
Die Magister Johannes, Theodoros, Theodoros.

Die Unterbreiter des Gesuches fühlten also keinerlei Beruf, sich selbst über den Grad der Dienstunfähigkeit oder die Schwere des Krankheitszustandes auszusprechen. Vielleicht war auch der Bittsteller ein Neurastheniker, so daß die gelehrten Laien für eine Beurteilung der Dienstfähigkeit des Pamuthios keinerlei Anzeichen oder Anhaltspunkte zu finden vermochten.

Auffallend ist es, daß die unzähligen uns erhaltenen Steininschriften aus dem Nillande kein Wort über große Volksseuchen berichten, soviel bis heute bekannt geworden ist. Die Leiden des Volkes waren wohl nicht von genügender Wichtigkeit; aber die „großen Sterben“ drangen doch auch in Palast und Tempel.

Trotzdem sind auch in den Tintenfluten der Papyri darüber kaum Nachrichten zu finden. Nur in einem Briefe eines Sohnes an seinen Vater, den Wessely in seiner wirtschaftsgeschichtlichen Fundgrube, der Abhandlung über „Karanis und Soknopaiu Nesos" (Wiener Denkschriften 1902, S. 80), auszüglich aus den Erzherzog Rainer Papyri Nr. 143 (aus Mittelägypten, vermutlich aus dem 2. Jahrhundert nach Christo) mitteilt, findet sich ein Hinweis dieser Art:

Λυκαρίων Ψονθούωσι τῷ πατρί.
10 γείνωσκε δὲ
πάτερ, ὅτι πολλὴ θνῆσις
γέγονεν ἐνθάδε ἐφ' ἔ-
τοος καὶ πλείονες
τῶν παρ' ἡμῶν ἀνεχώρη-
σαν — — —

Die Flucht vor den Epidemien war auch damals schon das Ende aller Weisheit; berichtet doch auch schon Thukydides klar, daß ein Mensch dem andern zur Ansteckungsquelle wurde, trotzdem man sich über die Frage der „Ansteckung" in ärztlichen Kreisen nicht klar war, wie heute mit einer gewissen Einseitigkeit betont wird.

Aus dem Londoner Papyrus 261 rechnet Wessely a. a. O. S. 21 fünf Tote in einem Dorfe auf 385 Einwohner von 14—16 Jahren in einem halben Jahre, was eine Jahresmortalität von 2,6 $^0/_0$ ergeben würde. Doch ist mit einer so kurzfristigen Statistik natürlich nichts anzufangen.

Auf die Personalbeschreibungen, die Signalements in den Urkunden, die ich für ein höchst beachtenswertes medizin-geschichtliches Quellenmaterial halte, das für die anatomische Nomenklatur und die chirurgische Verletzungsstatistik reichen Ertrag verspricht, gehe ich diesmal nicht ein.[1] Gelegentlich kommen auch Krankheitsbeschreibungen darin vor, z. B. wenn es in einem Kaufakt der Leidener Papyri vom Jahre 1843, S. 59 in Papyrus M bei einem 60jährigen Horos, Sohn des Horos heißt:

μέσος, μελίχρως, τετανός, μακροπρόσωπος, εὐθύρριν, ὦτα μεγάλα καὶ ἀφεστηκότα, ἀσθενῶν τοῖς ὄμμασιν,

so wird man über die Art dieser Schwachsichtigkeit zwar verschiedener Ansicht sein können, aber die Genauigkeit der Personalbeschreibung dieses mittelgroßen, honiggelben, schlanken, langgesichtigen, geradnäsigen Alten mit den großen abstehenden Ohren bewundern (vgl. auch denselben Papyrus in Notices et extraits 1865, Bd. XVIII, 2, S. 131).

[1]) Vgl. J. Fürst, Die literarische Porträtmanier. Leipzig, Dieterich, 1903. (Philologus LXI. N. F. XV, S. 376 ff. und 597 ff.)

In den Berliner Urkunden Bd. II, Nr. 367, S. 26 begegnet uns in arabischer Zeit ein linkseitig Gelähmter:

[Zeile 8] Ἀπαὸλ ἀριστερόπηρος υἱὸς Πούσι.

An Buckeligen ist natürlich erst recht kein Mangel. Doch von dem Allem vielleicht ein andermal. — —

Unter den Fayûm Towns Papyri findet sich ein Brief von Gemellos an Epagathos aus der Zeit um 100 n. Chr., den die Herausgeber nur katalogisieren unter Nr. CCXLVIII auf S. 305, ohne weiteres aus seinem Wortlaut mitzuteilen, als daß sich der Briefschreiber erkundigt, ob Epagathos wieder genesen sei vom Fieber — *πυρεσσός* (Vulgärform für *πυρετός*) —, an dem er gelitten.

Ähnlich wird in vielen anderen der aufgefundenen Papyrusbriefe vom Kranksein des Empfängers oder des Schreibers und seiner Umgebung berichtet, meist ohne näher darauf einzugehen.

So erwähnt Soëris in einem Schreiben an den Strategen aus dem 2. Jahrhundert nach Christo, in dem sie sich über die Entwendung von Kamelen beklagt, die ihr von ihrem Bruder durch Erbschaft zugefallen waren, daß sie zufällig gerade krank gewesen sei (Berl. Griech. Urk. II, S. 123, Nr. 467):

Zeile 11 — — αὐτὴ ἐν ἀσθενίᾳ
τυγ[χ]άνουσα — —

Im Briefwechsel des Apollonios mit dem Gymnasiarchen Chairemon aus den 70er Jahren des ersten nachchristlichen Jahrhunderts ist bald Apollonios selber krank (Berl. Griech. Urk. II, S. 238, Nr. 594):

[Zeile 6] — — ἄρτι γὰρ ἀσθενῶι . . — —

bald ist sein Sohn von heftiger Krankheit befallen (ib. S. 239, Nr. 595):

ὅτι ὁ υἱός μου ἀσθενῖ δινῶς, τούτου
15 εἵνεκα ἀνηρχόμην. — —

14. statt *ἀσθενεῖ δεινῶς*.

Zois schreibt am Schlusse eines Briefes an ihren Bruder vor den obligaten Grüßen ohne Zusammenhang mit dem Übrigen und ohne daß man es aus dem Vorhergehenden vermuten sollte, also ganz unvermittelt (ib. III, S. 142, Nr. 827):

[Zeile 24] — — . Ἀσθενῶ. — —

Die ungeübte Schreiberin macht also nur so en passant die Bemerkung: „ich bin gerade nicht wohl".

In zwei Briefen des 3. Jahrhunderts nach Chr. im 2. Bande der Tebtynispapyri wird von der Krankheit der Schwester des Adressaten berichtet

— — ἡ ἀδελφή σ[ου νω]θρεύεται — —
[Nr. 422, S. 299, Zeile 5].

Ja in dem einen Falle [Nr. 421, S. 298] scheint die Sache sogar bedenklich zu sein, denn der Schreiber wünscht, daß der Bruder eiligst kommt, sofort nach Empfang des Briefes:

Ἀπίων Διδύμῳ χαίρειν. πάντα
ὑπερθέμενος ἐξαυτῆς ἅμα τὸ
λαβεῖν σε ταῦτά μου τὰ γράμματα
γενοῦ πρὸς ἐμὲ ἐπεὶ ἡ ἀδελφή σου
5 νωθρεύεται — —

Kurz wird auch in einem Berliner Briefe aus dem 2. bis 3. Jahrhundert nach Chr. die Sorge um die Krankheit eines Bruders angedeutet, an den der Brief gerichtet ist (B. G. U. II, 449, S. 108).

— — Ἀκούσας ὅτι νωθρευῇ ἀγωνιοῦ-
5 μεν [sic!]. Πολλάκις σοι ἔγραψα περὶ τῆς
σωτηρίας σου[. .] . . οτες ἄνθρωπος
καὶ συνείλημμαι αὐτὸν ὡς σοῦ παρόν-
[τος?] — — —

Doch kommen auch Briefe vor, in denen ausführlicher oder wenigstens ausdrücklicher vom Kranksein des Schreibenden die Rede ist. So in dem Briefe des Herodes an Apollonios, in einem Berliner Papyrus aus dem Faijûm, der im übrigen leicht verständlich ist (ib. III. S. 168, Nr. 844):

Ἡρώιδης Ἀπολλωνίωι
τῶ[ι] φιλτάτ[ωι] χαίρειν.
[Γ]εννώσκειν σε θέλω, ὅτει
[ε]ὐθέω[ς] ἀναβ[ὰς] ἐχειμάσ-
5 [θ]ην πο[λ]λὰ υ . . .[. .] ερσος
[.]ν . . [. . . . Ἀρ]σινόηι
[.]. θενια ἀφ' ὧ[ν] μοι παρέχι
[κ]α[λ]ῶς οὖ[ν] π[οιή]σις πέμ-
ψας μοι ὃ ἐὰν [ἔχηι]ς ἐν χερ-
10 σὶν[. .]α αὐ[τ . .]α κό-
πους γάρ μο[ι] παρέχει —
ἀσθενοῦντει [sic!]. Μὴ οὖν
ἄλλως ποιήσῃς, πέμ-
ψις δέ μοι τὸ ἐρείκεινον
15 ξυλάρειν, ἐ[π]ιδὴ χρίαν

αὐτοῦ ἔχω[ι]. Καλῶς δὲ
ποιήσεις παρασχὼν
Διοσκόρῳ. ανασι εἰς —
ἐμὴν τειμήν. Μὴ οὖν
20 ἄλλως ποιήσῃς ὑπὲρ ὧν,
σοι γράφωι [2. Hand] Ἔρρωσο.
γ Αὐτοκράτ[ο]ρος Καίσαρος Δομιτιαν(οῦ)
Σεβαστοῦ Θὼθ κβ̄.
[1. Hand] Ἀπολλωνίωι Verso: παρὰ Ἡρώδου.
19. Sept. 83 n. Chr.

3. statt *ὅτι*. 5. erg. *χέρσος*? 7. statt *παρέχει*. 14. statt *ἐρείκινον ξυλάριον*.

nur was der Briefschreiber mit dem *ἐρείκινον ξυλάριον* (so ist natürlich zu lesen, wie Krebs anmerkt) in Zeile 14/15 meint, das er nötig habe, ist mir nicht ganz klar geworden. Will er damit bei seiner Krankheit irgendeinen Heileffekt bewirken? Schwerlich! Erikaholz begegnet uns auch sonst gelegentlich, z. B. als Material eines Backtroges.[1])

Aus einem anderen in sehr schlechtem Griechisch abgefaßten Briefe aus dem Faijûm, der dem 3. Jahrhundert nach Christo entstammen dürfte, leuchtet trotzdem die Besorgnis der Mutter um ihren Sohn hervor, der sich einen Dorn in den Fuß getreten hat (ib. II. Band, S. 40, Nr. 380):

Ἡ μήτη[ρ]ελόχῳ τῷ υἱῶι
χαίρειν.
Ὀψείας τῆς ὥρας ἀπελ-
τοῦσα πρὸς Σεραπίωνα
5 τὸν βατρανὸν ἐξέτασε
περὶ τῆς σωτηρίας σου
καὶ τῆς πεδίων σου καὶ εἶ-
πέ μοι ὅτι τὸν πόδαν πο-
νεῖς ἀπὸ σκολάπου; καὶ
10 ἐτολότην, ὥς σου περισσό-
τερον νωχελευομένου,
καὶ αἰμοῦ λαιγούσας τῷ
Σεραπίωνι, ὅτι συνε⟨ρ⟩ξέρ-
χομέ σου, ἔλεγαί μοι. Οὐδὲν
15 περισσότε[ρ]ον ἔχι σε. Εἰ δὲ οἶ-

[1]) *μαγὶς ἐρικίνη* in Nr. 40 der Berliner Urkunden, Band I, S. 55, Zeile 8; *ξυλάριον ἐρίκινον* kommt auch in der Nr. 824, Zeile 13 und *ξύλα ἐρίκινα πάμπολλα* in Nr. 731, Zeile 8 im 3. Bande derselben Berliner Urkundensammlung vor, wo berichtet wird, daß in einer Kammer Erikaholz lag im Werte vom 3000 Drachmen. Vgl. auch Papyri Lond. Band III, S. 152.

δες σατῷ, ὅτι ἔχεις ἔτι,
γράψον μοι, καὶ χαταβένω
περπατῶ μετὰ οὗ ἐὰν εὕ-
ρω. Μὴ οὖν ἀμελήσῃς, τέ-
20 χνον, γράψε μοι περὶ τῆς
σωτηρίας [σ]ου, ὡσθ^ε ἰδὼς [sic!] πό-
βον τέκνου. Ἀσπάζετέ σε
τὰ τέχνα σου. Αὐρήλιος Πτο-
λεμινο τῷ πατρεὶ χαίρειν πε-
25 σον Διονύσιον .α[.].ν τεχ.

4. st. *θοῦσα*. 5. st. *πατρῶνον* od. *οὐετρανόν*. — st. *ἐξήτασα*. 7. st. *παιδίων*. 8. st. *πόδα*. 9. st. *σκόλοπος*. 10. st. *ἐδολώθην* u. *ἐνοχλευομένου*. 12. st. *λεγούσης*. 13. st. *συνεξέρχομαί σοι*. 14. st. *ἔλεγε*. 16. st. *σεαυτῷ*. 17. st. *καταβαίνω*. 18. st. *περιπατῶ*. 20. st. *κνον*, *γράψαι*. 21. st. *ὡς εἰδὼς φόβον*. 22. st. *ἀσπάζεται*. 24. st. *πέμψον*.

In einem anderen Privatbriefe aus dem 4. oder 5. Jahrhundert in ungelenker Volkssprache, an der Spitze dreimal mit dem bekannten christlichen Symbol *χμγ* geziert, klagt die alte Mutter, daß sie nun schon 13 Monate krank sei und kein Lebenszeichen von dem Sohn erhalte, trotzdem sie es ihn schon habe wissen lassen, wie es mit ihr stehe. Rührend ist es, wie die alte Mutter trotz alledem noch um den Sohn besorgt ist und noch Kleidung für ihn richten will, ungeachtet ihres schwachen Zustandes. (Der Brief stammt aus Herakleopolis Magna, das Original ist seinerzeit im Hamburger Hafen verbrannt; Berl. Griech. Urk. III, S. 274/275, Nr. 948):

χμγ χμγ χμγ
Τῷ υἱοῦ μου Θεοδούλου παρὰ τῆς μητρός σου Κοφαή-
νας καὶ Ζήνωνος χαίριν. Πρὸ μὲν πάντων εὔχο-
με τὸν παντοκράτοραν θεὸν τὰ πε[ρὶ τ]ῆς ὑγίας σου
καὶ ὁλοκληρίας σου χαίριν. Γινώσκιν ἐ[θ]έλω ὅτι εἶπέν
5 σοι ὁ πραγματευτ[ὴς ὅ]τι ἡ μητρ [sic!] ἡ μήτηρ σου Κοφαήνα
ἀσθενῖ, εἰδοῦ, δέκα τρῖς μῆνες καὶ κἂν ἐπιστολὴν
οὐκ ἐτόρμηκας ἐμοὶ γράψεν ὅτι οἶδας κὲ σεαυτοῦ
ὅτι καλιοότερεν τῶν .[. .]ιων ν[. . .]ιων . . υ ἐποίησα
μετὰ σοῦ καὶ οὐκ ἐτόρμησάς σοι ἀκούσας ὅτι
10 νοσῶ οὐκ ἐτόρμησας πέμψεν μοι κἂν ἐξ ὀλί-
γου τί ποτε. Θέλησον οὖν πέμψεν μοι δέκα λί-
τρας λινάρων καὶ ποιῶ σοι εἱμάτια πρὸς τὸ δύνο-
με, ὅτι οὐδὲν ἔχω τί ποιήσω σοι. Θέλησον οὖν
ποιήσεν μοι μεκὴν (= μικρὴν — μικρὰν) σιταρχίαν καὶ ἐγὼ ἀπεστελῶ
15 σοι μεκ[. . . . κ]αι· μα[φόρτιον]. Προσαγορεύει σε

ἄμμασ[ου] καὶ ἐγὼ Κοφῆνα καὶ ὁ υείός σου
Ζήνω[ν καὶ ἡ ἀ]δελφή σου Κυρίλλα καὶ τὰ πεδία
αὐτῆς. Θέλησον [ο]ὖν υἱέ μου Θεόδουλε ἀγοράσιν
μοι ς̅ λί(τρας) ἐριδίου μέλα[νο]ς, ἵνα ποιήσω ματη μαφό-
20 ρων καὶ ἀποστελῶ [σο]ι πὸ κέρμα ὅσου αὐτὰ ἀγορά.
Ἐρρῶσθέ [σε ε]ὔχομε πολλοῖς
χρόνοις.

19. *ματη* soll wohl *ματην* heißen = *ἱμάτιον* (Wilcken).

Sehr besorgt um seinen Vater zeigt sich dagegen ein Sohn in einem Briefe aus der Mitte des 3. Jahrhunderts, den Mahaffy im 2. Bande der Flinders Petrie Papyri (1893) unter Nr. XIII (19) S. [45] mitteilt. Keine höhere Pflicht kennt er, als die Wartung des Vaters für dessen Lebensrest, und wenn ihm etwas zustoßen sollte, wolle er ihm beistehen, ob er nun auf Erden noch bleibe oder zu den Göttern die Reise antrete:

— — οὐθὲν ἐμοὶ
. . . με]ῖζον ἢ σου προστατῆσα[ι τόν σου] λοιπὸν βίον ἀξίως
μὲν σοῦ ἀξίως δὲ μοῦ καὶ ἐάν τι τῶν κατ' ἄνθρωπον γίνηται
τυχεῖν σε πάντων τῶν καλῶν ὃ ἐμοὶ [μ]έγιστον ἔσται καλῶς σου
προστατῆσαι καὶ ζῶντός σου καὶ εἰς θεοὺς ἀπέλθοντος — —

Nicht ganz durchsichtig ist folgendes Brieffragment aus den Flinders Petrie Papyri, Vol. I (1891), Nr. XXI (1), S. [79] [1]):

Φιλωνίδης τῶι πατρὶ χαίρειν, καλῶς ποιεῖς εἰ ὑγιαίνεις ὑγι[αίνω . .
καὶ] αὐτὸς ἐγράψαμέν σοι καὶ ἐν ταῖς ἔμπροσθεν ἐπιστολαῖς ὅ[τι . .
. . .]ῳ ἔχομεν οὐδὲ τὰ ὀθόνια· ὡς ἂν ⟨οὖν⟩ λάβωμεν π[όησον?, οἶσθα γὰρ τὸν
. . .]. τὸν ὄν[τ]α ἐν Μέμφει ἀρρωστοῦντα καὶ τ[. . . . . .
ἐν τ]ῶι Ἀσκληπιείωι
ἔρρωσο
Φαρμοῦθι[·

Nach den gewöhnlichen Begrüßungs- und Wunschworten weist der briefschreibende Sohn darauf hin, daß er keine *ὀθόνια* habe, daß sein Reisegenosse in Memphis krank liege und daß er ihn dem Asklepieion übergeben wolle oder übergeben habe. In diesem stark ärztlichen Zusammenhange, der freilich auch ein wenig anders gelautet haben mag, dürften die *ὀθόνια*, die wohl auch als Segeltuch oder Gewandstoffe genommen werden könnten, doch eher als Verbandstoffe (Leinenstücke usw.) aufzufassen sein, was ja vielseitig belegt ist, oder einfach als Leibwäsche, Hemden.

[1]) Vgl. auch Epistulae privatae Graecae ed. St. Witkowski, Bibl. Teubn. 1906, Nr. 1.

In den Reinach-Papyri aus römischer Epoche ist in einem Briefe des 1. Jahrhunderts nach Christo (Nr. 41, S. 135) von der Krankheit eines Sohnes Eudaimon andeutungsweise die Rede, der nun wieder bei Kräften ist:

— — ὁ κύριός μου Εὐδαίμων ἐρρωμ[ένός ἐστι καὶ ὑμᾶς ἀσπάζεται

Doch auch ein Kondolenzbrief bei einem Todesfalle ist uns erhalten, den ich hier anschließe. Er findet sich im I. Bande der Oxyrhynchos Papyri S. 181 unter Nr. CXV und stammt aus dem 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung:

Εἰρήνη Ταοννώφρει καὶ Φίλωνι εὐψυχεῖν.
οὕτως ἐλυπήθην καὶ ἔκλαυσα ἐπὶ
τῶι Εὐμοίρωι ὡς ἐπὶ Διδυμᾶτος
5 ἔκλαυσα, καὶ πάντα ὅσα ἦν κα-
θήκοντα ἐποίησα καὶ πάντες
οἱ ἐμοί, Ἐπαφρόδειτος καὶ Θερμού-
θιον καὶ Φίλιον καὶ Ἀπολλώνιος
καὶ Πλαντᾶς. ἀλλ᾽ ὅμως οὐδὲν
10 δύναταί τις πρὸς τὰ τοιαῦτα.
παρηγορεῖτε οὖν ἑαυτούς.
εὖ πράττετε. Ἀθὺρ ᾱ.

Adresse auf der Rückseite:

Ταοννώφρει καὶ Φίλωνι.

Also etwa:

Eirene wünscht Taonnophris und Philo Trost und Fassung.

So trauerte ich auch und vergoß Tränen um Euren Eumoiros, wie ich um meinen Didymas geweint habe, und tat alles wie sichs schickte und die Meinen alle, Epaphrodeitos und Thermuthion und Philion und Apollonios und Plantas. Aber so ist's ja nun einmal — niemand vermag etwas bei solchen Dingen. Also faßt Euch und tröstet Euch. Gehabt Euch wohl! Am 1. Athyr.

Besorgnis und Hilfsbereitschaft für eine Schwangere, die ihrer schweren Stunde entgegen geht, spricht aus dem folgenden Schriftstück unter den Berliner Papyri, dessen erste Kolumne leider fast völlig zerstört ist (Bd. II, S. 331 und 332, Nr. 665). Es stammt aus dem Faijûm und ist im 1. Jahrhundert nach Christo geschrieben. Wir schließen damit unsere Auslese der Stellen über Krankheits- und Schwächezustände in den Papyri:

Col. II.

[. .]της μετὰ τῶν ἰδίων περὶ αὐτῆς λέ[γ]ων ὅ[τι]
[. .]ου ἐπληροφόρησα αὐτὸν καὶ ἦρκε αὐτὴν ἄνω
[ἐ]τηγανίζετο ἀναβῆναι, ὅπως σε παρακαλέσῃ
[ε]ὐλαβεῖν αὐτήν, εὐκαι[ρί]αν δὲ οὐκ ἔχει ἀπέσχη-
5 [κε] γὰρ ἡ ἀραβαρχία καὶ μέλλει ἐκπλέκειν [τ]ὰ
[κα]ταλειφθέντα αὐτῷ ἐπὶ τοσοῦτον ἐμέ. ε
[. .]. πειν εὔπλουν τὸν ἀδελφὸν α(ὐ)τοῦ, ἵνα [σ]ε
[πα]ρακαλ[έ]σῃ ἐπὶ αὐτὸς ἀσχολεῖτα. Εἶπον δὲ αὐτῷ
Ἐ[γ]ὼ τῷ πατρί μου γράφω τὸ μὲν πρῶτον πε-
10 ρὶ τοῦ τοκετοῦ αὐτῆς τὸ ἀνανκαιότερον, εἶτα καὶ
περὶ τῆς διαλλαγῆς. Διὸ παρακαλῶ σε, πάτερ, τὸ
μὲμ πρῶτον ἐμβῆναι σὺν αὐτῇ τὰ περὶ ἔσ-
χατα τοῦ Μεχεὶρ ἢ τὰ μέσα τοῦ Φαμενώθ, ἵνα
ὧδε καταφθάσῃ τεκεῖν τι ἀνανκαῖον καὶ
15 διὰ τὸ σὸν ὀψώνι[ο]ν, ἐνετείλατο γὰρ Θέων π[.]α-
[.]ετων ὅτι πρώτι[σ]τα λαμβάνει, καὶ ἀνάγκη ἐστὶν
[α]ὐτὸν παρεῖναι. Ἡτοιμάσθη αὐτῇ πάντα [π]ρὸς
[τ]ὴν λοχ[ε]ίαν αὐτάρκως, ἐρωτῶσι δ[ὲ] καί, κύριε.
ἡ μήτηρ [α]ὐτοῦ, ὅπως ἀποκυή[σ]ῃ ω .[.] καὶ ε . . . .
20 . σε παρακαλῶ, πάτερ, ὅπως ἐξ α[ὐτ]ῆς αὐ[τ]ὴν ε[. .]. .
[.]μειχρὸ[ς] παρ . γω . ιῶ καὶ ἡ πρεσβυτέρα ἡ τοῦ

5. *μελλει* korr. aus *μελλοι*. 8. st. *ἐπεὶ* und *ἀσχολεῖται*. 12. l. *περὶ τὰ* statt *τὰ περὶ*. 19. *ω* . . ist durchstrichen.

Col. III.

Ἡρακ[λ . . .]. .[. . . . .]. .[. . .]
καὶ οὐκ[. . .]φθ[. . .]ηκουσ[. . .]
καὶ πο . . . . αι . . . . ηται[. . .]
τησε . . .[.] καὶ ἔρχεται. Ἄσ[πα]-
5 σαι Κορν[η]λίαν κα[ὶ] Σευῆρ[ου].
καὶ Εἰσίωνα καὶ [Σω]τῆρι[χον]
καὶ Διόσκ[ο]ρον. Ἐρρῶσθ[αί]
[σε] εὔχ(ομαι) ὦ πάτερ
(ἔτους) ιγ Τῦβι κ̄ 15. Jan.

XVI.

Sarapieien, Isieien, Asklepieien und Nosokomeien (Klosterspitäler).

Ein Briefchen aus den Petrie Papyri hat uns (S. 210) den Hinweis gebracht, daß man kranke oder verletzte Reisegefährten in Sarapieien gelegentlich unterbrachte.

In die Seelenverfassung, welche die Besucher dieser Tempel wohl erfüllte, führt uns eine Reihe von Papyrusschnitzeln ein, welche Paul Viereck und Grenfell und Hunt veröffentlicht haben: Das eine ist in der innersten Zelle des Tempels zu Bakchias in Mittelägypten gefunden, stammt aus dem 1. Jahrhundert nach Christo und lautet:

[Fayûm Towns Papyri S. 292, Nr. 137.]

Σοκωννωκοννῖ θεῶι με[γά]λο μεγά-
λωι. χρημάτισόν μοι ἦ μείνωι
ἐν Βακχιάδι; ἦ μέλ⟨λ⟩ω ἐντυνχ-
άνιν; τουτωι ἐμοὶ χρημάτισον

1. st. *Σοκανοβκονεῖ θεῷ μεγάλῳ.* 4. st. *τοῦτο.*

„An Sokanobkoneos [Namensform des Krokodilgottes Sebek[1])] den großen Gott den großen. Antworte mir! Soll ich bleiben in Bakchias? Oder soll ich ihn aufsuchen. Das antworte mir.“

Zwei Berliner Blättchen schließen sich direkt hieran an und erbitten Genesung von Krankheiten. Sie stammen aus dem 2. und 3. Jahrhundert nach Christo und sind gleichfalls im Faijûm gefunden worden:

[Berl. Griech. Urk. I, Nr. 229, S. 228.]

Σοκνοπαίωι καὶ Σοκονπιεῖος θεοὶ μεγάλοι μεγάλο(ι)
παρὰ Στοτοῆτις τοῦ Ἀπύνχεος τοῦ Τενεσοῦφις
ημεν σοθήσωι ταύτης ἧς ἐν ἐμὸι ἀσθενια,
τοῦτόν μοι ἐξένικον.

1. st. *Σοκνοπιείῳ θεοῖς μεγάλοις μεγάλοις.* 2. st. *Στοτοήτιος* und *Τεσενούφιος.* 3 ff. st. *ἐὰν μὲν σωθῶ ταύτης τῆς ἐν ἐμοὶ ἀσθενείας, τοῦτό μοι ἐξένεγκον.*

---

[1]) Er war der Gaugott des Faijûm (vgl. Fayûm Towns Papyri S. 22), der sonst Soknopaios (griechisch) genannt wird. Der Fundort Bakchias befand sich unweit des Inselortes Soknopaiu Nesos, der in dem Moerissee lag.

[Berl. Griech. Urk. I, Nr. 230, S. 229, von der nämlichen Hand.]

Σοκνοπαίωι καὶ Σοκονπιεῖος θεοὶ μεγάλοι μεγάλοι
παρὰ Στοτοῆτις τοῦ Ἀπύνχεχεος (sic!) τοῦ Τεσενοῦφι[ς]
ημεν σοθησωι ταυτης ης εν εμοι ασθενια,
τουτον μ[ο]ι εξενικον.

2. st. Ἀπύγχεος.

An Soknopaios [wie oben], die gewaltigen Gottheiten, die Gewaltigen von Stotoetis dem Sohne des Apynchis, des Sohnes des Tesenūphis. Werde ich genesen von dieser Krankheit in mir? Dies laß mich wissen!

Ins gesunde Leben wendet sich und griechische Göttervorstellungen verwendet naiv im Tempel des Sebek folgendes Zettelchen, das ebenfalls in der innersten Tempelzelle zu Bakchias gefunden wurde und vielleicht ein wenig später geschrieben und deponiert worden war:

[Fayûm Towns Papyri S. 293, Nr. 138.]

Κύριοι Διόσκουροι, ἦ κρείνεται
αὐτὸν ἀπελθεῖν ἰς πόλειν;
τοῦτο ἐκξένειγκον καὶ
συμφονησάτο πρὸς
5 τὸν ἀδελφόν σου.

3. st. ἐξένεγκον. 4 st. συμφωνησάτω.

O Dioskuren, ihr Brüder, ist es (vom Schicksal) beschlossen, daß er in die Stadt gehen muß? Dies verkünde einer von Euch Brüdern (vermutlich Polydeukes, nach dem ein Dorf im Faijûm *Πολυδεύκεια* hieß).

Einen wilden Tempeltraum hat uns Leemans im Papyrus C der Leidener Papyri (1843, S. 118/119) überliefert, den ich hier anfüge, obgleich ich ihn vielleicht besser bis zur Zusammenstellung der Magischen Texte aufgespart hätte:

Lκγ′ Παχὼν δ′. Ὤμην
ἐν τῷ ὕπνῳ ἐπεικαλεῖν με τ[ὸ]ν
μέγιστον Ἄμμωνα ἔρχεσθαι ἀ[πὸ]
25 βορρᾶ μου, τρίτος ὢν ἦως παρα[γίγν]ηται·
ὤμην με βοῦν ἐν τῷ τόπῳ εἶναι κ[αὶ]
οὐδείνουσα, ἐπειλαμβάνετ[ο τῆς]
βοὼς καὶ καταστροννύει αὐτὴ[ν],
ἐμβάλλει οὐτοῦ τὴν χεῖρα εἰς
30 τὸ οἰδὴν καὶ ἐκ[στᾷ] ταῦρο[ν].
Ἃ εἶδον ἐν τῷ [ὕπν]ῳ ἔτο[ιμο]ι
Παχὼν . . . γενεσι . . κ′.

„Im Traume meinte ich, den gewaltigsten Ammon anzurufen, daß er von Norden mir erscheine, dreimal, bis er erscheine. Ich meinte als Kuh an dem Orte zu sein, die gebäre, und er ergriff die Kuh [mich die Kuh] und warf sie [mich] nieder und fuhr mit seiner Hand in die Scham [mir] und zog einen [jungen Apis-] Stier heraus. Und das sah ich im Traume wahrhaftig. Am 20. Pachon . . . .“

Eine Frau, die so lebhafte Träume der Gottesgebärerin, *θεοτόκος* [in ihrer Schwangerschaft? *θεοκύμων*?] hatte, war auch für Tempelschlaf und Tempeltraum trefflich disponiert. An ihr ließen sich wohl Operationen vollziehen, wie sie in den *ἰάματα* aus Epidauros oder den Heiligen-Mirakeln des Kosmas und Damianos aus Konstantinopel oder des Kyros und Johannes aus Menuthis überliefert sind.

In den Papyri ist mir derartiges sonst nicht begegnet, wohl aber werden die Sarapieien, neben und zusammen mit den Isieien, die hauptsächlichsten Heiltempel des hellenistischen Ägyptens, häufig genannt, mit ihnen vereint gelegentlich auch die Asklepieien, die oft sogar im nämliehen Tempelbezirk lagen, wie wir gleich sehen werden.

Das Memphitische Asklepieion kommt z. B. in einem Kaufvertrag der Leidener Papyri vor [Pap. L, S. 55]:

[Zeile 6:] — — βοῤῥᾶ Ἀσκληπ[ι]οῦ
θεοῦ τέμενος, ἀνὰ μέσον οὔ[σ]ης ὁδοῦ,
— —

„. . Angrenzend im Norden das Heiligtum des Gottes Asklepios, durch einen dazwischen liegenden Weg geschieden . .“

In derselben Sammlung, S. 77, Pap. O, wird einer der Einbalsamierer aus dem gleichen Tempel genannt:

[Zeile 8:] — — Κόνουφις Πετήσιος, τῶν ἐκ τοῦ πρὸς Μέμφιν
μεγάλου Ἀσκληπιεί[ου] ταριχευτῶν — —

Zu Oxyrhynchos lag das Sarapieion im Myrobalanenviertel, wie wir schon gesehen haben (oben S. 59); doch sind uns darüber keine Kultnachrichten bis heute bekannt geworden.

Aus einem Fund im Sarapieion bei Memphis stammt aber eine lange Reihe von Aktenstücken aus dem 2. Jahrhundert vor Christo, die, über mehrere Papyrussammlungen zerstreut, von zwei, in Georg Ebers Roman „Die Schwestern“ verewigten, Zwillingsmädchen berichten, die ihr Recht suchen und dann wieder beschuldigt werden, ihre Pflichten als Tempeldienerinnen nicht voll erfüllt zu haben. Sie waren Waisenkinder, Tempelinsassen des genannten Sarapieion zu Memphis, das außerhalb der Stadt lag und mit seinen Mauern eine Reihe anderer Gebäude für andere Gottheiten umschloß, darunter auch einen Tempel der Isis (Astarte, Venus) und des Asklepios. Die Mädchen Thaues (Thaïs) und

Thaus hatten dem Sarapis und seiner Tempelgenossin Isis (*σύνναος*) und dem Asklepios Libationen darzubringen.

Ich kann natürlich nicht auf diese (gelegentlich in der Zwillingsschwesternschaft der Mädchen bezweifelte) Geschichte der beiden Tempelmädchen hier eingehen, da ihr medizinisch interessanter Gehalt zu mager ist. Ich lasse also die Leidener, Pariser, Vatikanischen und Dresdener Papyri über die beiden Mädchen beiseite und greife nur einen der zahlreichen Londoner Papyri heraus, denen Kenyon die 43 ersten Großquartseiten des ersten Bandes seiner Greek Papyri in the British Museum widmet (London 1893). Ich nehme Nr. 41 vom Jahre 161 v. Chr. S. 27/28:

τὸ γιν[ό]μεν[ο]ν ταῖς διδύμαις ἐκ τοῦ Ἀσκληπιείου
ἄρτους πεπτοὺς καθ' ἡμέραν γ. ἀπὸ τοῦ πένθος [1])
ἕως τῆς σήμερον ἡμείρας οὐκ ἰλήφασιν. λάβε
τὴν κ[ρί]σιν ἣν ἐπόησαν ταῖς προτέραις διδύμαις.
5 ὁ Ἀσκληπιὸς ἔχει λίθεινα σπόνδηα ἄνω ἐν τῶι
Σαραπιείωι ἔθος ἐστὶ σπένδειν τῶι Ἀσκληπιῶι
καθ' ἡμέραν καὶ ὁ βουκόλος τοῦ Ὀσόραπι τοὺς αὐτοὺς
ἄρτους λαμβάνει. γίνεται αὐταῖς μὴ λειτουργεῖν
μηδὲ σπένδειν τῶι Ἀσκληπιῶι ὁ δὲ βουκόλος
10 ἐλθὼν κ[α]τηγόρησεν αὐτάς, λέγων ἐπὶ οὖν
ο[ὐ] λιτούργουσιν οὐδὲ σπένδουσιν τῶι Ἀσκληπιῶι,
ἐγὼ δὲ περὶ αὐτῶν σπένδω. ἀξιῶ οὖν ὑμᾶς
ἀφέλιν α[ὐ]τῶν τοὺς ἄρτους καί μοι δοῦναι ὅτι ἐγωὶ
περὶ αὐτῶν λιτούργωι. ἐγένετο ἡ κρίσις οὕτω.
15 ἀφίλεσαν τοὺς αὐτῶν διδύμων ἄρτους καὶ τῶι
βουκόλωι ἐδώθη. ἐπὶ οὖ αὐταὶ νοὺν λειτούργουσιν
περὶ αὐτῶν καὶ τοῦ βουκόλου, ὁ δὲ βουκόλος ἀφεὶς
τὴν αὐτοῦ λειτουργίαν ἀπέληλθε εὐγνώμων·
[οὖν] ἐστὶ ἀφελεῖν [ἀπὸ το]ῦ βουκόλου καὶ δοῦναι ταῖς
20 διδ[ύ]μα[ι]ς. ἐὰν δὲ ἀντιλέγων περὶ τοῦ τῶν
ἀνακαλέσαι τοὺς γράμματις τοῦ Ἀσκληπιοῦ
καὶ χειρογρα[φ]ησάτωσαν τὸν βασιλεῖα. εὐτύχει.

Der Apiswärter hatte offenbar die Brodeinkünfte der Tempelmädchen für sich beansprucht, weil die Mädchen ihren Pflichten gegen ihren Asklepios anfangs nicht erfüllt hätten, so daß er an ihrer Stelle die Opferlibationen habe vornehmen müssen. Tatsächlich scheint ihm diese Brodlieferung zugesprochen worden zu sein, wogegen die Mädchen nun wieder den Gegeneinwand erhoben, daß sie an seiner Stelle gleichfalls Kulthandlungen im Sarapieion hätten vornehmen müssen usw. usw.

[1]) Trauerzeit um den Tod eines Apisstieres.

Uns interessiert ja zunächst nur, daß in dem Asklepieion und dem Sarapieion, die im selben Bezirk lagen — vielleicht hatte man nur in einer Nebenzelle des kultverwandten Sarapis ein Asklepiosstandbild aufgestellt —, daß in beiden Tempeln täglich Libationen dargebracht wurden (*σπένδειν τῷ Ἀσκληπιῷ καθ' ἡμέραν*).

Die Opfer waren ja im wesentlichen dreifache. Die blutigen haben wir schon im ersten Abschnitt bei der Moschosphragistik kennen gelernt (S. 7 ff.), die Stieropfer, ebenso die dritte Form, das Rauchopfer bei den Aromata (S. 60 ff.). Die mittlere Form, die flüssige, ist eben die Libation, von deren Detailbedarf wir gelegentlich in den Papyri gleichfalls Nachricht finden. So erfahren wir, daß zur Besprengung des Allerheiligsten des Gottes Soknopaios im Jahre 36 Krüge Wein verbraucht werden, 3 im Monat[1]). Für zwei besondere Feste wurde als Extraordinarium je ein Krug verwendet, ebensoviel für die 3 Tage des Stolismos-Festes, der Schmuckbekleidung des Gottesstandbildes, wie heute noch der Madonnenstatuen usw.

Nur ein paar Worte über den Kult des Sarapis und die Heilungen in den Sarapieien! Die strittigen Fragen der Herkunft des „Osiris-Apis" usw. zu berühren, vermeide ich natürlich, weil nicht meines Amtes.

Bekanntlich ist der griechische Asklepios des öfteren mit dem Sarapis identifiziert worden, da manche Attribute beiden gemeinsam sind. Auch der gemeinsame Kult der Zwillingsmädchen in den Heiligtümern der beiden Götter ließe sich ja in diesem Sinne verwerten. Doch haben sich die beiden Kulte ganz selbständig herausgebildet, soweit es in dem Nebeneinander- und Durcheinanderwohnen der Völker des Mittelmeerbeckens eben „Selbständigkeit" gibt. Später wurde das vielleicht schon in der Wurzel Verwandte, getrennt Aufgewachsene im „Synkretismus" neu verflochten und endlich gingen Asklepieien, Sarapieien und Isieien, wenn auch nicht einträchtiglich, so doch unweigerlich in den Heiltempeln der christlichen Märtyrer auf und unter.

Artemidoros berichtet uns im 2. Buche der '*Ὀνειροκριτικά* (scil. *βιβλία*), der Traumdeutungen, im 44. Kapitel, daß Geminos von Tyros, Demetrios und Artemon aus Milet[2]) neben anderen Träumen namentlich solche aus den Sarapis-Tempeln aufgeschrieben hätten, die als Anweisungen und Heilungen des Sarapis galten ‚*πολλοὺς ὀνείρους ἀναγραφομένων καὶ μάλιστα συνταγὰς καὶ θεραπείας τὰς ὑπὸ Σαράπιδος δοθείσας*' [3]). Vielleicht bringt uns der Boden Ägyptens noch Bruchstücke dieser „klassischen" Heiltraumsammelbücher. Bis heute sind sie als verloren zu betrachten. Verwandtes aus kleinerem Kreise werden wir aber gleich noch kennen lernen; auch der oben (S. 214) besprochene Traumfetzen gehört vielleicht in diese Sphäre.

Vorerst wollen wir hieraus nur die eine Lehre uns festhalten, daß die

---

[1]) J. Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos, Wiener Denkschriften 1902, S. 76.

[2]) Vgl. Wellmann's Nachweis, daß Aelian in seiner Tiergeschichte das 22bändige Traumbuch dieses Artemon benutzt hat, in „Xenokrates aus Aphrodisias", Hermes Bd. XLII, 1907, S. 616 f.

[3]) Artemidoros ed. Hercher 1864, S. 148, 25.

Heilanweisungen im allgemeinen so dunkler Natur waren, daß sie einer (priesterlichen) Auslegung benötigten. Heilende Eingriffe im Schlafe, wie wir sie z. B. aus Asklepiostempeln kennen, sind in diesem Zusammenhange unter *θεραπεῖαι* hier nicht zu verstehen[1]).

Doch nun zu den Papyri selbst!

Das memphitische Sarapieion hat uns in den Akten der obengenannten Zwillingsmädchen einen Einblick in ganz besonderer Richtung gewährt, der vielseitiges Interesse geweckt und zu lebhaften Diskussionen die Anregung gegeben hat.

Die Bittgesuche der Schwestern sind nämlich von einem gewissen Ptolemaios geschrieben, der sich im Tempel aufhielt, ohne daß sein Verhältnis zu diesem Tempel ein ganz durchsichtiges wäre. Offenbar war er kein Priester und doch hielt er sich schon 15 Jahre in dem großen Sarapistempel auf, ohne ihn verlassen zu dürfen, nicht einmal um wichtiger Gerichtsverhandlungen willen oder um dem Könige ein Gesuch zu überreichen, was nur durch ein Tempelfenster geschehen durfte. Offenbar war er auch nicht in der Lage, sein Verhältnis zum Tempel eigenmächtig zu lösen.

Man hat den Ptolemaios im memphitischen Sarapieion samt gleich noch zu erwähnenden Genossen für Büßer gehalten, die im Tempel eine bestimmte oder unbestimmte Zeit weilen mußten, deren Grenzen festzusetzen jedenfalls nicht einseitig ihr Recht war. Man hat in diesen sogenannten „Sarapisbüßern" das Prototyp der christlichen Mönche finden wollen. Wir können die Frage nicht des Näheren erörtern oder gar irgend endgültig lösen wollen, aber es ist unverkennbar, daß sie auch auf das medizinische Gebiet energisch herübergreift.

Der vielgeschäftige, gern sich wichtigmachende Grieche Ptolemaios bezeichnet sich selbst des öfteren als einen

'τῶν ὄντων ἐν κατοχῇ ἐν τῷ μεγάλῳ
Σαραπιείῳ'

oder kurz *τῶν ἐν κατοχῇ* oder spricht von dem *ἱερῷ*, dem Heiligtum, dem Tempel, *ἐν ᾧ κατέχομαι*; ebenso sagt in einer anderen Urkunde (Nr. IV der Louvre Papyri, der Ausgabe von 1865, S. 306) ein gewisser Apollonios von sich:

— — —

5 παρὰ Ἀπολλωνίου
τοῦ Γλαυκίου Μακε-

[1]) Über die *συνταγαί* spricht sich Artemidoros im IV. Buche, Kap. 22 (213, 25 ff.) ja sehr scharf aus. Die Dunkelheit der Anweisungen erklärt er geradezu für ein Kriterium ihrer Unechtheit. Doch bietet er wieder Belege für deren Erklärungsmöglichkeit, sogar wenn sie sehr dunkel erscheinen. So träumt eine Frau (p. 215, 5 f.), die an Mastitis litt, daß ein Schaf ihr die Brust leer tränke; sie legte „Arnoglosson", Schafszungen(Plantago-)blätter auf und ward geheilt. — Siehe auch Wellmann an eben angeführtem Orte S. 616.

δόνος, ὄντος ἐν κα-
τοχῇ ἐν τῷ πρὸς
Μέμφιν μεγάλῳ
10 Σαραπιείῳ
Ἀσταρδιδηνον [sic!], οὗ
⟨ἐν⟩ κατοχῇ εἰμι μετὰ
τοῦ πρεσβυτέρου
ἀδελφοῦ . ἰδίου
15 Πτολεμαίου ἔτη
ιε — — —

Auch Dritte sprechen in denselben Wendungen von solchen Tempelinsassen, z. B. die Zwillingsmädchen im Louvre Papyrus 22 von demselben Ptolemaios:

— — τίνα τῶν ἐν κατοχῇ ὄντων ἐν τῷ μεγάλῳ
Σαραπιείῳ — —

Die Lage des Ptolemaios ist eine so komplizierte, daß ich nicht weiter auf sie eingehen kann; wir werden später noch sehen, daß er sich auch, wie ex professo, mit den Tempelträumen beschäftigte. Zunächst einen einfacheren Fall eines in der *κατοχή* befindlichen, von dem zwei Briefe handeln, die seine Gattin und sein Bruder an ihn in das Sarapieion in Memphis senden, der erstere befindet sich im Britischen Museum, der andere in Rom, der erstere lautet[1]):

Ἰσιὰς Ἡφαιστίωνι τῷ ἀδελφῷ χαί(ρειν)
εἰ ἐρρωμένῳ τἄλλα κατὰ λόγον
ἀπαντᾷ, εἴη ἂν ὡς τοῖς θεοῖς εὐχο-
μένη διατελῶ καὶ αὐτὴ δ' ὑγίαινον
5 καὶ τὸ παιδίον καὶ οἱ ἐν οἴκῳ πάντες
⟨σου διὰ παντὸς μνείαν ποιούμενοι⟩.
κομισαμένη τὴν παρὰ σοῦ ἐπιστολὴν
παρ' Ὥρου, ἐν ᾗ διεσάφεις εἶναι
ἐν κατοχῇ ἐν τῷ Σαραπιείῳ τῷ
10 ἐν Μέμφει, ἐπὶ μὲν τῷ ἐρρῶσθα[ί] σε
εὐθέως τοῖς θεοῖς εὐχαρίστουν,
ἐπὶ δὲ τῷ μὴ παραγίγνεσθαί σε [πάντω]ν
τῶν ἐκεῖ ἀπειλημμένων παραγεγο[νό]των
ἀηδίζομαι ἕ[νε]κα τοῦ ἐκ τοῦ το[ιού]του

[1]) Ich gebe den Text nach St. Witkowski, Epistulae privatae graecae, Lipsiae, Teubner, 1906, Nr. 26, S. 38—40, der nach dem Vorgange Wilckens den Text Kenyons in den Greek Papyri I Nr. 30 sehr verbessert hat.

15 καιροῦ ἐμαυτή[ν] τε καὶ τὸ παιδί[ον σ]ου
διακεκυβερνηκυῖα καὶ εἰς πᾶν τι·
ἐληλυθυῖα διὰ τὴν τοῦ σίτου τιμὴν
καὶ δο[κο]ῦσα ν[ῦ]γ [γ]ε σοῦ παραγενομένου
τεύξεσθαί τινος ἀναψυχῆς, σὲ δὲ
20 μηδ᾽ ἐντεθυμῆσθαι τοῦ παραγενέσθαι
μηδ᾽ ἐνβεβλοφέναι εἰς τὴν ἡμετέραν περί-
⟨στασιν⟩. ὡς ἔτ[ι] σοῦ παρ[όν]τος πάντων ἐπεδεόμην,
μὴ ὅτι γε τοσούτου χρόνου ἐπιγεγονότος
καὶ τοιούτων καιρῶν ⟨καὶ⟩ μηθὲν σοῦ ἀπεσταλκότος.
25 ἔτι δὲ καὶ Ὥρου τοῦ τὴν ἐπιστολὴν παρακεκο-
μικό[το]ς ἀπηγγελκότος ὑπὲρ τοῦ ἀπολελύσθαι σε
ἐκ τῆς κατοχῆς παντελῶς ἀηδίζομαι.
οὐ μήν, ἀλλ᾽ ἐπεὶ καὶ ἡ μήτηρ σου τυγχάνει
βαρέως ἔχουσα, κα[λῶ]ς ποιήσεις καὶ διὰ ταύτην
30 καὶ δι᾽ ἡμᾶς παραγ[εν]όμενος εἰς τὴν πόλιν, εἴπερ μὴ
ἀναγκαιοτερόν σ[ε] περισπᾷ. χαριεῖ δὲ καὶ τοῦ
σώματος ἐπιμε[λό]μενος, ἵν᾽ ὑγιαίνῃς.
ἔρρωσο. L(ἔτους) β Ἐπεὶφ λ̄.

Auf der Rückseite die Adresse:

Ἡφαιστίωνι.

Erwin Preuschen übersetzt das folgendermaßen (S. 13/14):

„Isias [grüßt] Hephästion, ihren Gemahl.

Wenn Du gesund bist und es Dir im übrigen nach Wunsch geht, so ist das alles, was ich beständig von den Göttern erbitte. Ich selbst bin gesund, auch das Kind, und alle im Hause denken fortwährend an Dich. Deinen Brief habe ich von Horus erhalten, in dem Du mitteilst, daß Du Dich im Sarapieion in Memphis in *κατοχή* befindest. Dafür, daß es Dir wohl geht, habe ich gleich den Göttern gedankt. Damit aber, daß Du nicht kommst, nachdem sich alle Verheißungen dort erfüllt haben (?), bin ich nicht zufrieden, weil ich mich und das Kind aus diesen Zeiten durchgesteuert habe und wegen der Getreidepreise in die schlimmste Lage gekommen bin und geglaubt habe, ich würde durch Deine Rückkehr etwas aufatmen können. Du aber denkst nicht daran, zurückzukehren, und siehst nicht auf unsere Lage, obschon wir bereits bei Deiner Anwesenheit an allem Mangel litten, geschweige denn, nachdem schon so lange Zeit vergangen ist und wir solche Zeiten haben durchmachen müssen und Du doch nichts hast. Und doch berichtet Horus, der den Brief gebracht hat, daß Du von der *κατοχή* gelöst seiest. Ich bin unzufrieden, und da auch Deine Mutter schwer daran trägt, wirst Du gut daran tun, ihret- und unsertwegen in die Stadt zurückzukehren, wenn Dich nicht etwas Notwendiges zurückhält. Du wirst uns einen Gefallen erweisen, wenn Du für Deinen Körper sorgst, damit Du gesund wirst. Leb' wohl." Datum: „Im 9. Jahre, am 30. Epiphi." Adresse: „An Hephästion."

Vielfach wörtlich übereinstimmend ist der Brief des Bruders an den in der κατοχή befindlichen Hephästion, den Mai 1833 aus Römischen Papyri (Classici autores V, S. 601 ff.) veröffentlicht und Witkowski a. a. O. Nr. 27, S. 40—42 neu ediert hat; ich gebe ihn nur in Preuschens Übersetzung mit einigen notwendigen Änderungen (S. 12/13):

„Dionysius grüßt seinen Bruder Hephästion.

Wenn Du gesund bist und alles andere Dir nach Wunsch geht, so wäre das alles, was ich wünsche. Ich bin auch gesund und vergnügt, auch die Kinder und Isias und Dein Kind und alle im Hause. Ich habe Deinen Brief erhalten, in dem Du mitteilst, daß Du aus großen Gefahren errettet seist und daß Du Dich in κατοχή befindest, und danke den Göttern dafür, daß Du gesund bist. Ich wünsche aber, daß Du wieder in die Stadt kommst, wie auch Konon und die übrigen Eingeschlossenen alle, damit auch Isias, nachdem sie Dein Kind, als es mit ihm zum Äußersten gekommen war, mit allen Mitteln durchgebracht hat und nach solch schlimmen Zeiten endlich Dich wiedersehe und dadurch einigen Trost empfangen könnte. Denn Du darfst bei Deiner bedrängten Lage durchaus nicht warten, bis Du etwas verdient hast und mitbringen kannst. Vielmehr sucht jeder, wenn er Gefahren entgangen ist, schnell nach Hause zu kommen, um seine Frau, Kinder und Freunde zu begrüßen. Du wirst also gut tun, wenn Dich nichts Dringendes hindert, kurzerhand zu versuchen, herzukommen, und für Deinen Körper sorgen, damit Du ganz gesund wirst. Leb' wohl." Datum: „Im ersten (9.?) Jahre, am 1. Epiphi." Die Rückseite trägt die Adresse: „An Hephästion."

(Offenbar sind beide Briefe auch nicht einmal 30 Tage von einander geschrieben, wie es nach der Datierung den Anschein haben könnte.)

Aus einer großen Gefahr glücklich errettet, befindet sich Hephaistion im Sarapistempel, und da beide Briefschreiber ausdrücklich den Wunsch aussprechen, der Tempelinsasse möge für seinen Körper besorgt sein, daß er wieder völlig gesund werde, hat Hephaistion wohl an einer schweren Krankheit gelitten. Hat er in dieser Krankheit, um dieser Krankheit und seiner Genesung willen, nun das Gelöbnis eines vorübergehenden Tempelaufenthaltes getan? Wenn er nur zu seiner Genesung in den Heiltempel gegangen wäre, so brauchte man ihn nun nicht zu bitten, nachdem er in die Rekonvaleszenz eingetreten sei, den Tempel wieder zu verlassen, da die Seinen seine Anwesenheit, also wohl auch seinen Verdienst nötig hätten; daß der Geheilte den heilenden Ort wieder verließ, war dann doch wohl selbstverständlich. Wenn nun Hephaistion aber dennoch im Tempel blieb und von seinen Angehörigen ermahnt werden mußte, das Heiligtum jetzt wieder zu verlassen, so war er entweder seines Gelübdes nicht entbunden oder seine Seelen- oder Geistesverfassung war noch nicht derart, daß er den Tempel gern verlassen hätte. Freilich hatte nur ein anderer, vielleicht ungenau Unterrichteter oder Böswilliger die Nachricht gebracht, Hephaistion sei nicht mehr in κατοχή! Ganz dunkel ist einstweilen, was denn der Genesende wohl im Tempel sollte für eine Erwerbsgelegenheit gefunden haben, da man annahm, er könne deswegen seinen Tempelaufenthalt verlängern, und gar auf seinen im Tempel gemachten Verdienst zu Hause rechnete! Gewiß hier ist noch manches Rätsel!

Auch das Kind des Hephaistion scheint während des Tempelaufenthaltes

des Vaters schwer krank gewesen und nur mit Mühe von seiner Mutter am Leben erhalten worden zu sein. Warum brachte man das kranke Kind nicht zu dem kranken Vater in den Heiltempel?

Die *κάτοχοι* sind immer Erwachsene und immer Männer, wie es scheint. Sie wohnten beisammen an einer bestimmten Tempelstelle, anscheinend im Priesterbau, dem *παστοφόριον*, nahe dem Astarte- oder Isistempel im großen Tempelbezirke; das geht mit großer Bestimmtheit aus den Urkunden hervor, die von den Tempelunruhen des Jahres 163 handeln, bei welchen die *κάτοχοι* überfallen wurden, und zwar von Polizeibeamten, und ihrer Habe beraubt wurden, die nicht ganz gering gewesen zu sein scheint; wenigstens ist von einem *σταμνός* eines Katochos die Rede, von einem Geldkruge, *ἐν ᾧ ἐνῆσαν χαλκοῖ* (Louvre Papyri Nr. 35, Zeile 20); freilich soll die ganze Habe erbettelt gewesen sein. Das Betteln mag denn auch eine der Haupterwerbsquellen dieser *κάτοχοι* gebildet haben. Selbstbeköstigung scheint die Regel gewesen zu sein, zu welcher sich diese freiwilligen, wenn auch vom Winke eines Gottes bis zu gewissem Grade abhängigen Tempelinsassen wohl zusammen taten, nicht selten durch Gemeindeabgaben aus der Heimat unterstützt, trotzdem sie ein andermal wieder Geld nach Hause senden konnten. Im weiteren Tempelbezirke hatten diese *κάτοχοι* eine gewisse Bewegungsfreiheit, um einzukaufen usw., wobei es denn zu allerlei Konflikten zwischen Griechen und Ägyptern kam, die oft zu Tätlichkeiten ausarteten, wie die vorhandenen Beschwerdeschriften dartun.

Was war nun diese *κατοχή*? Sonst versteht man darunter, wie unter dem Verbum *κατέχομαι*, das „Besessensein", das Erfaßtsein von einem Gotte, die Inspiration, und auch hier kann es nur bedeuten, daß die Betreffenden sich vom Gotte ergriffen fühlten und aus dieser Ergriffenheit heraus Verpflichtung in sich fühlten, sich eine bestimmte oder unbestimmte Zeit im Heiligtum aufzuhalten, gelegentlich auch andere Gelübde zu erfüllen. Besonders klar kommt dies in der Wendung des 44. der Greek Papyri Kenyons (S. 34) Zeile 18 zum Ausdruck:

τὶς τῶν παρακατεχομένων ὑπὸ τοῦ Σαράπιος θεραπευτῶν.

Vom Gotte ergriffen sein, das ist die *κατοχή*, und auf dieses Ergriffenheitsgefühl hin begibt sich der *κάτοχος* in dem Tempel, um seiner Krankheit oder seines anderen Leides frei zu werden; er schläft im Tempel und wird entweder von dem Krankheitsdämon direkt befreit oder empfängt im Tempelschlafe die Weisung, was er vorzunehmen habe, um Heilung zu gewinnen. Daß im Sarapistempel auch direkte Eingriffe seitens der Priester vorkamen, um Heilung zu bewirken, darüber enthalten die Papyri keinen Aufschluß bis heute; man wird aber doch wohl kaum fehlgreifen, wenn man auch solches annimmt.

Wie verbreitet der Heilkult des Sarapis schon im 4. Jahrhundert vor Christo gewesen sein muß, ergibt sich daraus, daß bei der Sterbenskrankheit

des großen Alexander in Babylon seine Freunde im Sarapistempel schliefen (ἐγκοίμησις, incubatio), um einen Traumorakel von dem Gotte zu erlangen[1]. Wäre das Orakel günstig ausgefallen, würde man den großen König in den Tempel gebracht haben, um Genesung zu finden.

Aus dem Sarapieion in Memphis ist uns eine inschriftliche Nachricht zugekommen, daß schon zur gleichen Zeit Griechen dort Heilung suchten. Dorther entnommen befindet sich nämlich heute im Louvre zu Paris eine verstümmelte griechische Inschrift aus dem Anfang der Herrschaft der Ptolemäer in Ägypten, für welche sich in der Revue archéologique Nouv. Série I. Paris. 1860, S. 111—125 zwei Rekonstruktionen geboten finden, die ich hier untereinandersetze:

Ἀρίστυ]λλος τὸ λυχνάπτιον ἀνέ[θηκα, ὑπολαβὼν ὑ]πὸ τοῦ θεοῦ κακῶς διακεῖ[σθαι, ἐπεὶ καὶ ἰατ]ρείαις χρώμενος τοῖς πε[ρὶ ναὸν ὀνείροις, ο]ὐκ ἠδυνάμην ὑγιείας [τυχεῖν παρ' αὐτο]ῦ.

oder

Ἀρίστυ]λλος τὸ λυχνάπτιον ἀνέ[θηκα ἐξυγιασθεὶς ὑ]πὸ τοῦ θεοῦ· κακῶς διακεί[μενος γὰρ καὶ πάσαις λα]τρείαις χρώμενος τοῖς πρ[όσθεν ἀναθήμασιν ο]ὐκ ἠδυνάμην ὑγιείας [τυχεῖν παρ' ἄλλου θεο]ῦ.

Diese Inschrift stand auf den Sockelsteinen eines Kandelabers. Doch ist nur der mittlere Steinblock erhalten; die beiden anschließenden äußeren Steine sind verloren gegangen.

Auch Strabo[2]) berichtet von Tempelschlaf im Heiligtum des Sarapis in Kanobos, und zahlreiche Weih- und Schenkungsinschriften melden anderwärts von glücklichen Heilkuren in den Sarapieien, ebenso der heilwunderfrohe Aelius Aristides in seiner Rede auf Sarapis. Inwieweit der aus dem Osten,

[1]) Nach Flavii Arriani, Alexandri Anabasis VII, 26, 2); (ed. A. G. Roos, 1907, S. 385; vgl. Wilcken im Philologus 1896 Bd. 53, S. 118 ff.): „*αἱ βασίλειοι ἐν τοῦ Σαράπιδος τῷ ἱερῷ Πειθωνά τε ἐγκοιμηθέντα .... ἐπερωτᾶν τὸν θεὸν εἰ λῷον καὶ ἄμεινον Ἀλεξάνδρῳ εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ θεοῦ κομισθέντα καὶ ἱκετεύσαντα θεραπεύεσθαι πρὸς τοῦ θεοῦ· καὶ γενέσθαι φήμην τινὰ ἐκ τοῦ θεοῦ μὴ κομίζεσθαι εἰς τὸ ἱερόν, ἀλλά αὐτοῦ μένοντι ἔσεσθαι ἄμεινον.*

[2]) XVII, 17 (C. 801): — — *ἔχουσα τὸ τοῦ Σαράπιδος ἱερὸν πολλῇ ἁγιστείᾳ τιμώμενον καὶ θεραπείας ἐκφέρον, ὥστε καὶ τοὺς ἐλλογιμωτάτους ἄνδρας πιστεύειν καὶ ἐγκοιμᾶσθαι αὐτοὺς ὑπὲρ ἑαυτῶν ἢ ἑτέρους. συγγράφουσι δέ τινες καὶ τὰς θεραπείας, ἄλλοι δὲ ἀρετὰς τῶν ἐνταῦθα λογίων.* (In der Stadt Kanobos liegt ein Tempel des Sarapis hoch und heilig gehalten, in welchem auch Heilungen stattfinden, so daß auch die angesehensten Männer daran glauben und dort Tempelschlaf halten oder andere für sich darin schlafen lassen. Einige schreiben auch die Heilwunder dort auf, andere die Wirkungen der dortigen Orakelträume. Vgl. aber über „Aretalogie" Reitzenstein, Hellenistische Wundererzählungen S. 10).

aus Babylonien stammende Sarapiskult den griechischen Asklepioskult etwa gar beeinflußt hat, bedarf noch weiterer Untersuchung (s. o. S. 217); jedenfalls war auch in dem babylonischen Heilgötterkult die Inkubation heimisch.

Mit dem Heilkult mag dann auch das lange Verweilen mancher *κάτοχοι*, wie des oben genannten Ptolemaios, des Anwaltes der Zwillingsschwestern, zusammenhängen. Sie bildeten die gottverliehene Fähigkeit des Tempelschlafes zur Virtuosität aus, schliefen für andere, hatten orakelspendende Heilträume für andere und wurden so unvermerkt auch zu Traumdeutern für die Menge, von ihren eigenen Wahnvorstellungen ebensosehr beherrscht und sich selbst suggerierend, wie sie anderen die Suggestion ihrer Gottbesessenheit wieder zu eigenem Vorteil einflößten.

Auch in der Art scheinen Ptolemaios und andere sich aus dem Ergriffensein vom Heilgotte ein Geschäft gemacht zu haben, daß sie sich eine Art Traumbücher anlegten und so ihre Traumvorstellungen verwendbar fixierten. Das Einzelne ist dabei noch dunkel, aber die Tatsache dieser Traumfixierung scheint doch unbestreitbar, da uns in den Memphitischen Sarapieionakten solche Traumlisten tatsächlich erhalten sind; ein paar solcher Traumnotierungen mögen hier eine Stelle finden. (Bei allem über den Sarapisdienst der *κάτοχοι* Gesagten hat mir Erwin Preuschens „Mönchtum und Sarapiskult. Eine religionsgeschichtliche Abhandlung“, 2. Auflage, Gießen, Töpelmann, 1903 als Leitstern und Quelle gedient, wie hier ausdrücklich hervorgehoben sei. Die Papyrusquellen waren mir freilich fast alle schon bekannt, ehe ich Preuschens Buch in die Hand bekam, das mir der Wahrheit heute am nächsten zu kommen scheint; was ich sonst noch in dieser Frage zu Rate zog, außer Wilckens[1]) Arbeiten, habe ich darum nicht angedeutet, um nicht unnötige Verwirrung bei den Medizinhistorikern hervorzurufen):

— — εἶδον Πτολεμαῖον ἔχοντα μάχαιραν ἐν τῇ χείρι πορευόμενον διὰ τῆς ῥύμης, κρού[οντα] θύραν καὶ ἀνύγετε ἔφαιρ' εἰς χεῖρας βουλόμενος πατάξαι αὐτόν. Λέγω· Μηθαμῶς ἐργῇς ἢ ἀπολέσῃ σου τὸν παῖδα. Κύριος οὐκ ἀπολύει τὸν αὐτοῦ παῖδα.

(Louvre-Papyrus 50.)

ἔφαιϱ' = ἔφεϱ' = ἔφεϱε.

„Ich sah den Ptolemaios, wie er ein Schwert in der Hand durch die Gasse rannte und an die Türe pochte, und sie öffnete sich. Er wurde handgemein und wollte ihn schlagen. Ich sagte, das darfst Du durchaus nicht tun, sonst wirst Du Dein Kind verlieren. Gott der Herr wird Dein Kind sonst nicht erlösen.“

Es handelt sich also um den Traum für ein krankes Kind, um den des Kindes Vater ersucht hatte: Inkubation des professionellen *κάτοχος* für andere Kranke.

---

[1]) Sein Traum des Königs Nektonabos in den Mélanges Nicole 1905, S. 579 ff. handelt zwar gleichfalls vom Tempelschlaf, bringt aber medizinisch nichts Erhebliches.

Eine andere Inkubation mag im Auftrage einer um ihren Liebling besorgten Mutter stattgefunden haben:

10 Γυνὴ καθημένη ἐπὶ ψιάθου, παιδίον ἔχουσα ἐπὶ τῆς ψιάθου
καὶ ἄλλην κατέναντι αὐτῆς ἐπ' ἄλλην ψίαθον. Λέγω αὐτῇ.
Ὅτι ἡ ψιαθός σου φύσι [!] λαχάνων καὶ κράμβης, καθημένην
καὶ οὐ κινοῦ σα. (Ebenda.)

Es läßt sich freilich wenig daraus entnehmen, daß ein Weib auf einer Matte sitzt und ihr Kind mit auf der Matte hat und eine andere auf einer anderen Matte ihr gegenüber sitzt und der Träumende im Tempelschlaf ihr sagt, ihre Matte werde wachsen lassen Salat und Kohl. Daß sie still sitzen bleibt und sich nicht bewegt, mag ja bei der Traumdeutung von großer Bedeutung sein; ein medizinischer Sinn ist aber wohl nicht dahinter.

Ein weiterer Traum sieht wieder etwas medizinischer aus, handelt aber von der *κατοχή* der Zwillinge und des Träumenden:

Φαρμοῦθι κδ̄ τὸ ἐνύπνιον ὃ εἶδεν Νεκ-
θομβῆς περὶ τῆς κατοχῆς τῶν Διδύμων καὶ ἐμαυτοῦ, ὅτι ἀτυχῶ
15 καὶ τῆς οἰκίας. Οἴετο ἄνθρωπον λέγειν μοι· Φέρε τὸ δέρμα τοῦ ποδός σου καὶ
ἐγὼ δώσω σοι τὸ δέρμα τοῦ ποδός μου. Λέγω· οὐ θέλω.
(Ebenda.)

Was soll es denn aber für einen Bezug auf diese *κατοχή*-Frage haben, daß der Träumende aufgefordert wird, mit einem anderen die Haut des Fußes zu tauschen?

Doch dafür machten ja eben die *κάτοχοι* aus der Traumdeutung ein Geschäft!

Andere Träume handeln vom Abreißen eines Hauses und schönerem Wiederaufbau — medizinisch für Verjüngungs- und Verschönerungsanliegen einer Alternden oder Verschmähten sehr passend; oder wenn eine Taube, die man besessen, entflieht, und man sie nicht lassen will und wieder hascht — überaus tröstlich für eifersüchtige Verliebte!

Auch direkt erotische Träume kommen vor:

21 ὤμην δύω γυναῖκας καθημένας μετὰ ἀνδρός· Προσπαίζουσι αὐτῷ καὶ ὀμνύοντες οὕτως τὴν Εἶσιν τὴν ἁγίαν. (Ebenda.)

Zwei Frauen sieht der Inkubant bei einem Manne sitzen und mit ihm schäkern und so bei der heiligen Isis schwören.

Und so weiter! Auch der zu Anfang (S. 214) gegebene Traum der Gottes-

gebärerin stammt aus derselben Quelle, ist aber meines Erachtens der Traum einer um ihrer selbst willen den Tempelschlaf Übenden, die freilich auch „des Gottes voll“ gewesen sein mag. — — —

Wie es gelegentlich in solchen heiligen Tempelräumen recht unheilig herging (und zwar nicht nur unter den Tempelinsassen des Sarapieion, wie wir das oben schon sahen), zeigt uns eine Rechtsurkunde aus Tebtunis, die Leopold Wenger im Archiv für Papyrusforschung II, S. 509f. bespricht. Eine Realinjurie wurde einem Manne, namens Haryotes, zugefügt, während er in frommer Andacht im Tempel der Isis zu Kerkeorisis Genesung von einer Krankheit sucht. Die erlittenen Schläge bedrohten in ihren Folgen sein Leben, er sieht sich also genötigt, Klage einzureichen. Dies Schriftstück ist veröffentlicht in dem I. Bande der Tebtynis Papyri S. 149/150 unter Nr. 44, und nennt das Jahr 141 v. Chr.:

Μεγχεῖ κωμογραμματεῖ
Κερκεοσίρεως
παρὰ Ἁρυώτου τοῦ Φαήσιος
βασιλικοῦ γεωργοῦ
5 τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς.
ὄντος μου ἐπὶ θεραπείαι
ἐν τῶι αὐτόθι μεγάλωι
Ἰσιείωι χάριν τῆς περι-
εχούσης με ἀρρωστίας,
10 τῆι δὲ κγ τοῦ Παχὼν
τοῦ γ (ἔτους) Ὧρος Ἁρυώτου
τῶν κατοικούντων
ἐν [τ]ῶι δεδηλωμένωι
Ἰσ[ιεί]ωι συστησάμενός
15 [μοι μά]χην καὶ ἕω[ς]
[μέν τ]ινος ἐλοιδ[όρη-
[σέν με] καὶ ἀσχημο[νεῖ
ὕστερον δὲ ἐπιπηδήσας
ἔδωκεν πληγὰς πλείους
20 ἧι [ε]ἶχεν ῥάβδωι. ἐπε[ὶ] οὖν
ὑ[πὸ τ]ῶν πληγῶν κινδυ-
ν[εύω]ι τῶι ζῆν δι[ὸ]
π[ρο]σαγγέλλω σοι ὅπως
ὑποτάξῃς οἷς καθήκει
25 ἵν᾽ ὑπάρχῃ μοι ἐν

χρηματισμῶι μήποτε
ἐξ ὑστέρου παθόντος τί μου
ἀθῶιος διαφύγηι.

— —

εὐτύχει

Auf der Rückseite die Adresse:

κ(ωμογραμματεῖ.)

21. *π* in *πληγῶν* aus *κ* gebessert.

„An Menches, den Komogrammateus [Dorfschreiber] von Kerkeosiris von Haryotes, dem Sohne des Phaësis, Pächter von Kronland und Bewohner des genannten Dorfes. Da ich mich zur Behandlung im dortigen großen Isistempel aufhielt um der Krankheit willen, unter der ich leide, fing am 23. des Monats Pachon im 3. Jahre Horos, der Sohn des Haryotes, der in dem genannten Tempel der Isis wohnt, einen Zank mit mir an, schmähte mich anfangs und benahm sich unziemlich gegen mich und stürzte sich nachher auf mich und versetzte mir viele Schläge mit dem Stocke, den er trug. Da ich nun infolge der Schläge in Lebensgefahr geraten bin, mache ich Dir diese Anzeige, damit Du es dem zuständigen Beamten übermittelst, damit es mit zu Protokoll genommen wird, auf daß er nicht künftig, wenn ich daran sterben sollte[1]), ungestraft davonkomme. Lebe wohl.

[Adresse:] An den Komogrammateus [Dorfschreiber].

Wir könnten mit dieser etwas gewalttätigen Heiltempelidylle, die mit der oben besprochene *κατοχή* in den Sarapieien wohl nichts zu tun hat, unsere Akten über die heidnischen Heilgöttertempel schließen, zumal unser letztes Aktenstück zwar nicht für den Tempelschlaf zu Heilzwecken, wohl aber vom Heilbetrieb selbst in den Isistempeln, den Isieien, der ja sonst dem in den Sarapieien völlig parallel ging[2]), noch ein hübsches Beispiel uns gebracht hat, wir müssen aber noch auf einen weiteren Tempeldienst medizinischer Art an der Hand eines Papyrus einen kurzen Blick werfen.

---

[1]) Vgl. oben S. 197ff. das „*ἐὰν δὲ ἀνθρώπινόν τι πάθω*“ der Testamente.

[2]) Vgl. Artemidori Daldiani, Onirocriticon libri V ed. Rudolph Hercher Lips. 1864 S. 145 8 u. S. 148 (II, Cap. 39 u. 44) und Diodori, Bibl. histor. I, 25 *φασὶ δ' Αἰγύπτιοι τὴν Ἶσιν φαρμάκων τε πολλῶν πρὸς ὑγίειαν εὑρέτιν γεγονέναι καὶ τῆς ἰατρικῆς ἐπιστήμης μεγάλην ἔχειν ἐμπειρίαν · διὸ καὶ — — ἐπὶ ταῖς θεραπείαις τῶν ἀνθρώπων μάλιστα χαίρειν — — κατὰ γὰρ τοὺς ὕπνους ἐφισταμένην διδόναι τοῖς κάμνουσι βοηθήματα πρὸς τὰς νόσους, καὶ τοὺς ὑπακούσαντας αὐτῇ παραδόξως ὑγιάζεσθαι · καὶ πολλοὺς μὲν ὑπὸ τῶν ἰατρῶν διὰ τὴν δυσκολίαν τοῦ νοσήματος ἀπελπισθέντας ὑπὸ ταύτης σώζεσθαι, συχνοὺς δὲ παντελῶς πηρωθέντας τὰς ὁράσεις ἤ τινα τῶν ἄλλων μερῶν τοῦ σώματος, ὅταν πρὸς ταύτην τὴν θεὸν καταφύγωσιν, εἰς τὴν προϋπάρξασαν ἀποκαθίστασθαι τάξιν* und die Analyse dieser Diodorstelle bei Kurt Sprengel, Gesch. I³, S. 66/67. Ich verweise nur noch auf den Heiltempel der Isis in Menuthis (dicht am Meeresstrande, nahe bei Kanobos), die inschriftlich sogar aus Italien bezeugt ist ‚*Εἶσιν τὴν ἐν Μενουθι*‘ (C. I. G. III. N. 4683b), deren berühmter Heilkult, in den der Märtyrer Kyros und Johannes durch Kyrillos übergeleitet wurde. Vgl. Ernst Lucius, Die Anfänge des Heiligenkults, Tübingen 1904, S. 264f. und Sophronius, Narratio miraculorum SS. Cyri et Joannis (Migne. gr. 87. 3424ff.).

Ein Ostrakon aus den Fayûm Towns bringt nämlich eine Quittung über abgelieferte Gerste als Landzins, die einem Priester der „Eileithyia“ im Monat Epeiph des Jahres 298 n. Chr. von zweien Dekaprōtoi ausgestellt wird. Die Scherbe stammt aus Harît. Bekanntlich hatte die ägyptische Göttin Necheb oder Nekhbet[1]) einen berühmten Tempel zu el Kab oberhalb Theben, in dessen Nähe das zum Einbalsamieren nötige Natron gewonnen wurde. Die Griechen identifizierten diese Göttin mit ihrer Entbindungsgöttin Eileithyia[2]) und nannten die Stadt: *Εἰλειθυιάς*. So heißt es in den *ἐθνικά* des Stephanos von Byzanz (ed. Westermann, Lipsiae 1839, S. 116): *Εἰλειθυιάς, πόλις Αἰγυπτιακή. τὸ ἐθνικὸν Εἰλειθυιοπολίτης.* Auch Klaudios Ptolemaios erwähnt sie: *εἶτα Εἰλειθυιὰς πόλις ξβ' ιβ'' κδ'* L''δ'', also unter 62° 5', im *Θηβῶν νόμος* in seiner *γεωγραφικὴ ὑφήγησις* Buch 4, Kap. 5 (ed. Carol. Müller, Paris 1901, S. 725), ebenso Strabo XVIII, 1, Kap. 47 (817); Diodoros I, 12, 6. Plinius nennt sie V, 9. 60, Leucotheae [Oppidum], Brugsch „die Stadt der Göttin Hab“, heute wie gesagt el Kab. Über den Kult der Necheb-Eileithyia bringen die Papyri meines Wissens nichts von Belang, es seien denn die 24 Ichneumons, darunter ein toter, deren Lieferung in einer Londoner Urkunde (Greek Papyri III, Nr. 904, S. 125) vom Jahre 104 n. Chr. berichtet wird. Der Ichneumon galt zwar im herakleopolitischen Gau der Eileithyia als heilig[3]); hier handelt es sich aber kaum um die Geburtsgöttin. Das Ostrakon über den Eileithyia-Priester wollen wir aber doch hierhersetzen; es findet sich im Anhang zu den Fayûm Towns Papyri, S. 326 unter Nr. 23 und lautet:

[(Ἔτους) ιδ κ]αὶ ιγ (ἔτους) καὶ δ (ἔτους), Ἐπεὶφ
ις, ἐμέτρη(σε) Πανεῦς
ἱερεὺς Εἰολυονθείας
δι(ὰ) Τυπώσεως κατ(οίκων)
5 Θρασὼ κρι(θῆς) (ἀρτάβας) καθαρὰς
δύο ἥμισυ, γ(ίνονται) (ἀρτάβαι) β (ἥμισυ)
Αὐρήλιος Χαι-
ραίας γυ(μνασίαρχος) καὶ
υἱὸς Ε . . .( )
10 δεκάπ(ρωτοι)
. ἀρ(τάβας)
β (ἥμισυ?).

Es dürfte nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß *Εἰλειθυίας* statt *Εἰολυονθείας* in Zeile 3 zu lesen ist.

---

[1]) Vgl. Stern, Ztschr. f. ägypt. Sprache usw. 1875, S. 65—73.

[2]) Die Akten über diese Geburtsgöttin sind bekanntlich noch nicht geschlossen; vgl. Paul Baurs Arbeit im Ergänzungsband VIII des Philologus 1901, S. 453—512 (Mitt. z. Gesch. d. Med. I, 219f.) und G. Parthey zu Plutarchs Isis u. Osiris S. 271 ff.

[3]) Vgl. Aelian, De natura animal. X, 47 (ed. Frid. Jacobs, Jenae 1832, Vol. I, S. 239).

Von den griechischen Heiltempeln zu den Hospitälern der christlichen Zeit ist nur ein Schritt; ich füge also eine Reihe von Urkunden an, welche sich auf solche beziehen.

In einem Pariser Papyrus (6470), den Wessely 1889 in den Wiener Denkschriften, philos.-historische Klasse, 37. Band 1889, S. 125 unter Nr. XXXIII veröffentlichte, wird ein Krankenhaus in Arsinoë erwähnt:

— —

τω ευαγει νοσοκομειω ταυτης της ἀρσινοιτων πολεως δια κολλουθου του θεοφιλεστατου διακο/

5 και νοσοκομου αυρηλιοι φιβ υιος πεκοσιου κ.τ.λ.

und in zwei anderen Fragmenten aus byzantinischer Zeit gleicher Provenienz (Musées nationaux 6693 und 6616) und Veröffentlichungsstelle (S. 238) erhalten wir Einblick in die Verwaltung eines Spitals in Arsinoë, in welchem eine ganze Anzahl von Krankenwärtern alle zu einer Zunft vereinigt beschäftigt waren. Es heißt dort:

1 . . . ν]οσοκομιον [της Αρσινοιτων πολεως
2 επι λαυρας ψανπαλλιο[υ δια . . . .
3 Φισατου διακονου

und:

1 πεπλασωμενων τ
. . . υπερ] της εγκαυσεως κ[ουφων
λογω] του αυτου νοσοκομιου
εγρα μ͡ φαωφι κ ι[ινδικτιωνος
5 το π]ιτιακι ιως πρ/ ✝✝ μ [nom. propr.]

Auch ein Altleuthaus oder Altmännerheim bestand in Arsinoë, das *γηρο-κομῖον*, wie Wessely nach dem Pariser Papyrus 6920 ebenda mitteilt.

Ein Londoner Papyrus 1324 aus dem 7. Jahrhundert (Bd. III, S. 276) bringt eine Bescheinigung eines Klosters (Überschrift: + (*ὑπὲρ*) *τοῦ νοσοκομ⟨ε⟩ίου*) über den Empfang von Weizen (*σίτου ἀρτάβας τέσσερας*) und Gerste, zur Herstellung von Gerstenwasser oder Gerstenptisane (*καὶ εἰς πτυσάνν'* [= *πτισάνην*] *κριθῆς ἀρτάβ' μίαν ἥμισυ*), vermutlich als Landrente oder als Liebesgabe. Wo das Krankenhaus liegt, ist nicht ersichtlich.

In einem Testament aus byzantinischer Zeit, vermutlich aus Hermopolis in Grenfells „Alexandrian erotic fragment" 1896, S. 102/103 Nr. LXII, das leider recht verstümmelt ist, kommt immer wieder ein Hospital vor:

— — —

6 διαθήκης. . . . . κα]τακειμένων νοσω-
κομίων . . . .]ωνος [ὑ]πὲρ τοῦ αὐτοῦ
10 . . . .]ησεσ[θ]αι κατὰ τοῦ αὐτοῦ
νοσοκομίου βούλομαι αὐτὴν ἀποστερεῖσθαι τῶν ἀφωρισ-
μένων αὐτῇ παρ' ἐμοῦ ἐν ταύτῃ τῇ διαθήκῃ πραγμάτων
τῆς θείας καὶ νεαρᾶς διατάξεως τοῦτο αὐτὸ συγχωρούσης
γενέσθαι διὰ τὸ τὴν αὐτὴν θείαν καὶ νεαρὰν διάταξιν
15 ἄδειαν δεδωκέναι τοῖς διαθεμένοις μήτε τὰ ἐκ τοῦ
ληγάτου νόμου φυλάξαι τοῖς ἐναντιουμένοις τῆς αὐτῶν
[. . . . . . .] βούλομαι τοίνυν τὴν αὐτὴν Χριστοδώραν
εἰ, ὅπερ ἂν εἴη, τολμήσῃ τοιοῦτο[
αὐτοῦ νοσοκομίου ἢ κατὰ τῶν αὐτῶν[
20 πανταπᾶσιν ἔχειν ἐκ τῆς ἐμῆς κλ[ηρονομίας
καὶ τούτων ἐκπεσεῖν τῶν διὰ τα[
ἐν ταύτῃ τῇ διαθήκῃ διδο [— — —

— — —

32 πραγμάτων προ[
νοσοκομίῳ κ[
διατυπῶσαι ἐν ταύταις μ[

Soviel ist zweifellos aus dem Fragment ersichtlich, daß der Erblasser aus dem 6. oder 7. christlichen Jahrhundert einem Hospital ein Legat zuweisen wollte.

Der Abt Leontios eines Hospitals kommt in zwei Papyri der Sammlung des Erzherzog Rainer vor, die Wessely unter Nr. 47 und 314 seiner „Griechischen Papyrusurkunden kleineren Formates" im 3. Hefte der Studien zur Palaeographie und Papyrusurkunde 1904, S. 14/15 und S. 82 veröffentlicht. Sie stammen beide aus dem 6. Jahrhundert und handeln von Zahlungen, die das Kloster in Erbpachtfällen zu leisten hatte. Sie sind in Hermopolis Magna gefunden worden und stammen wohl aus dem Klosterhospitalarchiv:

Nr. 47.

Rückseite.

ἀπόδειξ(ις) Ὥρου τ [ἁγ]ι/ νοσοκ/ (ομι . .) Ἀββα Λε[οντίου]

Text:

1 ✝ παρὰ τοῦ νοσοκ/(ομίου) τοῦ ἁγί(ου) Ἀββ^α Λεο[ντ]ί[ου] δ/(ι') ἐμοῦ
Ὥρου Ωχιος

2 κ[αὶ αὐτ]^οῦ [νοσο]κομου . .[. . .]οῦ^χ ἐδεξ[άμ]ην / ἐπλ/^θ(ηρώθην) παρὰ σοῦ

3 ℘[ ]^ου/τ ἐμφ/(υτευ . . .)[ ] ἀπὸ[δωδεκάτης]

4 ἰνδ/(ικτιῶνος) ἕως παχ̄ς(ων) τρεισκαιδεκατ/(ης) ἰνδ/(ικτιῶνος χρυσοῦ κεράτια
5 ἓξ γη/(l. γίνεται) χρ/κερ/ς / (καὶ) πρὸς σὴν ἀσφάλ[ειαν] πεποίημαι
6 τὴν πληρ/(ωτικὴν) ἀπόδειξ/(ιν) ὡς πρόκ/(ειται) + δ/(ι') ἐμοῦ
7 + Ὥρου Ὦχις προνοητ(οῦ) στοιχ(εῖ) +

Z. 2., 5. / = *καί*.

Nr. 314.

1 + π/(αρὰ) το [l. τοῦ] νοσοκ/(ομίου) τοῦ Ἁγίου Ἀμβ[α Λ]εοντίου δ'(ιὰ) ἐμοῦ Ἱλαρίων[ο]ς
2 πρ/(ὸς?) Κολλοῦθον ἀρχισυμμαχω(l. ον) /[l. καὶ] ἐμφυτευτη(l. ὴν) ἐδεξάμην / ἐπληρ/(ώθην)
3 παρὰ σοῦ ὑ(l. ὑπὲρ) ἐμφ/(υτεύσεως τς(l. τῆς) ὁλοκλ[η]ρ(ου) οἰκεί[α]ς ἀπὸ π[α]χ[ων]α ιδ ἰνδ/(ικτιῶνος)
4 ἕως Παχὼν πεντεκαιδεκάτης ἰνδ/(ικτιῶνος) χρυσοῦ κεράτι/(α) ἓξ
5 γί//(νεται) χρ/ κ/ς μ/(να) καὶ πρὸς σὴν ἀσφάλ/(ειαν) πεποίημαί σοι τὴν
6 παροῦσαν ἀπόδειξ/(ιν) ὡς πρόκ/(ειται) + Ἱλαρίων πρ/(   ) στοιχεῖ μοι ἡ ἀπό[δειξ(ις)]

Z. 2 *πρ/(ος)* vgl. Z. 6 *πρ/(-νοητής?)*.

Noch tiefer in die Hospital-Ökonomie führt uns ein Brief der Amherst Papyri, der vielleicht schon aus dem 7. Jahrhundert nach Christo stammt.

Ein Beauftragter eines Krankenhauses beruft sich auf eine Art Kontributionsfreiheit seiner geheiligten Anstalt und auf ein Verbot des Betretens der Klosterfarmen. Da nun aber jemand von der Farm Piaboth komme und berichte, daß ihm die Lieferung eines Esels und eines Quantums Gerste und Streu auferlegt sei, wie es scheint mit gültiger Vollmacht, so bittet der Klosterbevollmächtige um Bestätigung des alten Vorrechts. Nur so aufgefaßt, vermag ich hinter dem folgenden Aktenstück einen passenden Sinn zu finden, wenn auch *διανομή* sonst im Sinne von Spendenverteilungen gebraucht wird. Offenbar wehrt sich doch der Hospitalverwalter oder -vertreter nicht gegen Spenden, die seiner frommen Anstalt zufallen möchten, sondern gegen öffentliche Zuwendungen an andere (selbst etwa charitativer Natur) auf Kosten des Hospitals. Das Aktenstück lautet (Amherst Papyri II, Pap. CLIV S. 188):

+ Οἶδεν ἡ περ[ί]βλεπτος ὑμῶν γνησία φιλία ὡς δέδοκται ἀφορισθῆναι τὴν μο[ῖρ]αν τοῦ εὐαγοῦς
νοσοκομίου εἰς τὰς [διανομ]ὰς καὶ μὴ παρελθεῖν τινα διὰ τῶν ἐποικείων αὐτοῦ. ἐπειδὴ τοῦ παρόντος
ἦλθαν ἐνταῦθα οἱ ἀπὸ Πιαβοθ τοῦ ἐποικείου λέγοντες ὡς ἐτάγησαν ὄνο καὶ κ[ρ]ιθὴν καὶ χόρτον καὶ

{καὶ} ἐφάνη μοι πιστὸν τὸ πρᾶγμα, ἀλλὰ παρακαλῶ τοὺς περιβλέπτους ὑμᾶς παραγγεῖλ[αι μὴ πα]ρ[ελθε]ῖ[ν] τινα

5 δι' αὐτῶν. εἰ δὲ ἀπὸ τοῦ δεσπότου μου καὶ ἀδελφοῦ τοῦ μεγαλοπρε(πεστάτου) χαρτουλαρίου ἐτάγησαν ἢ ἀπὸ τοῦ κοι[ν]οῦ δεσπότου

τοῦ ἐνδοξοτάτου ἰλλ(ουστρίου) κελεύσῃ πάλιν γρ[α]φῆναί μ[οι ἡ πε]ρίβλεπτος ὑμῶν φιλ[ί]α ἵνα παρακ[α]λήσω αὐτούς,

ἐπειδὴ ἀπροόπτως πρᾶγμα οὐ θέλω ἀναγαγεῖν αὐτοῖς, ἐὰν μὴ ἀκριβεύσωμαι ἀφ' ὑμῶν περὶ

ἑκάστου πράγματος· ἔδοξεν γὰρ ὡς εἴρηται ἀφορ[ισ]θῆναι τὴν μοῖραν τοῦ εὐαγοῦς νοσοκομίου

εἰς ἑκάστην διανομὴν γενησομένην, καὶ ἐπικλαύσω ἐγὼ αὐτὴν τοῖς δυναμέ(νοις) ἐποικείοις

10 ἕκαστον πρᾶγμα ζητούμενον παρασχεῖν. ✝

Auf der Rückseite (eine Linie ausradiert, darunter):

✝ τῷ δεσπό(τῃ) μ(ο)υ ἀδελφῷ τ(ῷ) α[.]. ( ) περιβλ(έπτῳ) πα(ν)τιμ(αξίῳ) πρ(οσ)κ(υνήτῳ) ἀξιω(τάτῳ) γνη(σίῳ) κυρίῳ. Σεν[. .]ιτῳ α . τ( )
✝ Κομιτ . . . . . . ✝

Anhangsweise möchte ich hier mit ein paar Worten auf das wertvolle Material wenigstens hinweisen, das zur Geschichte der altchristlichen Krankenpflege auf ägyptischem Boden in Johannes Leipoldts „Schenute von Atripe und die Entstehung des nationalägyptischen Christentums" in den Texten und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, herausgegeben von Oskar von Gebhardt und Adolf Harnack, N. F., 10. Band (der ganzen Reihe 25. Band), Heft 1, Leipzig 1903, zum erstenmal uns zugänglich gemacht worden ist.

Hochbetagt im Jahre 451 n. Chr. als „Vater" vieler Tausende von Mönchen und Nonnen gestorben, hatte Schenute im „Weißen Kloster" am Wüstenrande Oberägyptens ein strenges Regiment geführt und namentlich auch in der Regelung der Nahrung seiner Mönche eine große Härte walten lassen. Neben möglichster Einschränkung der Mahlzeiten auf eine am Abend war auch größte Eintönigkeit der Ernährung erstrebt worden. Man lebte im Weißen Kloster fast ausschließlich von Brot; einmal in der Woche gab es gekochtes Gemüse. Das Essen durfte nicht als Vergnügen gelten. Manche Dinge, die offenbar den armen Kopten als ganz besondere Leckerbissen galten, Fleisch, gesalzene Fischbrühe, Eier, Käse, Wein kamen nie auf den Klostertisch (S. 116 ff.).

Um so milder und entgegenkommender war man zu den Kranken. Sie erhalten von allem, was vorhanden ist, sogar Wein, den Greuel der Mönche, aber auch Öl, Honig, Granatäpfel, Fischbrühe, Pökelfleisch, Eier, Milch, Butter,

Käse. Auch vom sonst so strengen Fastenzwang sind sie völlig befreit. Sie wurden in den Krankenhäusern des Klosters verpflegt, die unter der Leitung eines „Alten“ standen. Zur ärztlichen Behandlung wurden nur ausnahmsweise Ärzte aus der Nähe herbeigeholt, da sich unter den Mönchen immer solche befanden, die Ärzte gewesen waren, ehe sie ins Kloster eintraten. Jede Untersuchung eines Kranken von Laien- oder Klosterärzten durfte nur in Gegenwart von 10 bis 30 Zeugen geschehen, damit der Kranke nicht an seiner Seele schaden leide. Vielleicht ist das schon im Hinblick auf das als Kur so beliebte Salben und Baden gesagt, offenbar ein in Oberägypten zu damaliger Zeit sehr gebräuchliches Heilverfahren des Volkes. Jedenfalls durfte dies Salben und Baden nur mit Erlaubnis des Vorgesetzten geschehen. Einiges Nähere hierüber, das mehr psychologisches als ärztliches Interesse besitzt, möge man bei Leipoldt S. 122/123 nachsehen. Es mag ja auch ein gewisses asketisches Bestreben bei der sorgfältigen Überwachung des Bade- und Salbwesens mitgewirkt haben; doch will ich sexuelle, speziell (mutuell) onanistische (homosexuelle) Bedenken nicht völlig ablehnen. Geschlechtliche Sonderung der Mönche und Nonnen war ja streng durchgeführt.

Daß die Milde, namentlich in den Speisevorschriften, der Simulation von Krankheiten Vorschub leistete, ist nicht zu verwundern; doch eifert Schenute zwar gegen solche Verstellung, ist aber nicht geneigt, Strenge walten zu lassen in solchen Fällen, weil man sich doch leicht täuschen und schwere Schuld auf sich laden könne.

Die Heilmittel der Klosterärzte sollen ähnlich denen gewesen sein, die man im alten Ägypten anwendete, sagt Leipoldt und beruft sich dabei auf Nr. 626—630 der Zoëga-Handschriften im Museo nazionale in Neapel (Catalog. cod. Copt. 1810).

Geradezu staunenerregend sind die Riesenleistungen, denen Schenutes Kloster in Kriegszeiten bei den so häufigen Einfällen der Äthiopen sich unterzog. So fanden einmal 20000 Flüchtlinge, Männer, Frauen und Kinder für 3 Monate Unterkunft im „Weißen Kloster“, zu deren Pflege alle Brüder außer den Schwachen und Kranken unter Einstellung aller religiösen Übungen aufgeboten wurden. Sieben Ärzte wurden angeworben „zur Pflege der Kranken und Verwundeten“ mit 500000 Kupferdrachmen Gehalt (der Geldwert war im 3. Jahrhundert in Ägypten horrend gesunken). Während dieser Zeit wurden 94 Menschen begraben und 52 Kinder im Kloster geboren; deren Pflege und die Wartung der Wöchnerinnen erforderte wöchentlich 25000 bis 30000 Kupferdrachmen allein für gekochtes Gemüse. Für Schafe, Brot, Getreide, Wein, Essig, Eier, Käse, Tauben, Mehl, Weintrauben, Rosinen, Obst waren gewaltige Summen verwendet worden. Auch unter Schenutes Nachfolger Bēsa wurde einmal an mehr als 6000 Menschen gleiche Gastfreundschaft geübt und Kranke gewartet, denen man Mehlbrei (ἀθήρα), frische oder eingesalzene Tauben, Eier, Käse in Fülle bot, samt Bädern und Ärzten für die Verwundeten (a. a. O. 171 ff.).

XVII.

Kriminelles. Gerichtsärztliches. Atteste.

Die Kriminalität der Ägypter und der Griechen im hellenistischen Nilrevier war nicht gering.

Zunächst wird man erwarten, in dem Hauptumschlagszentrum für den Arzneimittel- also auch Gifthandel, auch von Giftmischereien viel zu hören in den Papyri, die über Gerichtssitzungen berichten. Man wird sich vielleicht sogar wundern, vernehmen zu müssen, daß sie dort fast nur gestreift werden.

In Nr. 43 der Tebtynis Papyri Bd. I, S. 147 aus dem Jahre 118 v. Chr. wird über eine Verhaftung geklagt, auf Anzeige einer angeblichen Vergiftung bei Tische in einer Dorfschenke:

[18] — — ὡς . . . συνδεδειπνη[κό]των αὐτῶν ἔν τινι καπηλήωι ἐν τῆι κώμηι
καὶ ἐπανείρηται αὐτὸν φαρμάκωι — —

Der Kläger war aber nicht erschienen und die Angeklagten als unschuldig in Freiheit gesetzt worden; sie wollen sich nun gegen weitere solche Belästigungen schützen.

Von einem andern angeblichen Giftmord ist in den Oxyrhynchos Papyri Vol. III, Nr. 472, S. 152 ff. die Rede:

— — καὶ γὰρ ἀπὸ τῆς ἐκείνου οἰκίας ἐξεληλύθει πεφαρμακεῦσθαι
λέ[γω]ν καὶ ἀπ[ὸ] μὲν τῆς Ἑρμιόνης οἰκίας ἐξιὼν οὔτ᾽ ἔφη
πρός τινα αἰσθέσθαι οὐδενὸς οὐδ᾽ ὅλως ὑπόνοιαν οὐδεμίαν ἔσχεν,
ἀπὸ δὲ τῆς ἑαυτοῦ τε καὶ τοῦ κληρονομεῖν μέλλοντος υἱοῦ
5 προῆλθε πεφαρμακεῦσθαι λέγων. εἶχεν μὲν οὖν αἰτίας τοῦ καὶ
αὐτὸς ἑ[αυ]τῷ προσενενκεῖν φάρμακον ἃς καὶ ἄλλοι πολλοὶ τὸν
θάνατον τοῦ ζῆν προκρείναντες, καὶ γὰρ ὑπὸ δανειστῶν ὤλλυ-
το καὶ ἠπόρει. εἰ δ᾽ ἄρα τις καὶ ἐπεβούλευσεν αὐτῷ ὁ υἱὸς ἐπιτηδει-
ότατος. — — —

Es ist eine Advokatenrede, ein Plaidoyer für ein Weib Hermione, der Sarapion jetzt vorwarf, sie habe ihn vergiftet, weil sie seiner grenzenlosen Verliebtheit nicht völlig zu Willen war. Der Verteidiger setzt nun auseinander, der eifersüchtige Kläger sei von seinem eigenen Hause gekommen, als er klagte, vergiftet worden zu sein. Als er aus Hermiones Haus kam, habe er nichts dergleichen zu irgend jemand gesagt, auch keinerlei Verdacht geäußert; wohl aber klagte er, wie schon gesagt, als er aus seinem und seines Sohnes und künftigen Erben Haus kam, ihm sei Gift gegeben. Auch hatte er sogar allen Grund, selbst Gift zu nehmen, wie manche anderen, die den Tod dem Weiterleben vorziehen, denn er war von seinen Gläubigern ruiniert und völlig am Ende. Und wenn je jemand von ihm etwas gewollt habe, so sei der Sohn der Verdächtigste.

Auf denselben Rechtsfall geht auch das Aktenstück 486 im nämlichen Bande, worin es S. 181 Zeile 20 f heißt:

— —

Σαραπίων τις Μνησιθέου — — —
— — — τῇ μητρί μου Ἑρμιόνῃ φαρμα-
κείας ἐνκαλῶν — — —

„Er warf meiner Mutter Vergiftungen vor.“

Es scheint in Ägypten — wie überhaupt im ganzen Altertum (aus Athen sind viele Fälle bekannt) — so ziemlich an der Tagesordnung gewesen zu sein, so etwas einander vorzuwerfen. Auch das Verbrechen selbst war wohl keine allzugroße Seltenheit.

Den breitesten Raum in den Gerichtsakten des ägyptischen Hellenismus nehmen die Prügeleien ein und ihre Folgen, die Verletzungen, die Anzeigen bei der Gerichtsbehörde und als Unterlage eines eventuellen Rechtsstreites oder einer polizeilichen Entscheidung, die ärztlichen Atteste.

Eine solche Eingabe an den Hekatontarchen bringt z. B. die Nr. 36 (eine andere Abschrift Nr. 436) des I. Bandes der Berliner Griechischen Urkunden S. 51/52 aus dem Faijûm, in welcher sich Stotoëtis, der Sohn des Apynchis, Priester aus dem Dorfe Soknopaiu Nesos, über einen Namensvetter und dessen Brüder beklagt, die seine Schuldner waren, aber an Zahlung gar nicht dachten und ihm noch obendrein Gewalt antaten, ihn durchprügelten, sein Gewand zerrissen und gar sein Leben bedrohten, weshalb er verlangt, daß sie zur Rechenschaft gezogen werden:

Μεσαίῳ Αὔδακι ἑκατοντ[άρ]χ[ῃ]
παρὰ Στοτοήτιος τοῦ Ἀπύ[γ]χεως
ἱερέως ἀπὸ κώμης Σοκνοπαίου
Νήσου Στοτοῆτις ὁ καὶ Φανῆσις Στο-

5 τοήτιος καὶ οἱ ἀδελφοὶ Ἁρπαγάθης
καὶ Ὧρος ὀφείλοντές μοι κατ' οὐδὲν
ἐπιστρέφονται ἀποδῶναί μοι διαπλα-
νῶντες καὶ ὑπερτιθέμενοι, ἀλλ' ἔτι
καὶ ἐπήλθοσάν μοι καὶ ὕβριν οὔτην
10 τυχοῦσαν συνετελέσαντο καὶ πληγὰς
ἐπή[νε]γκαν καταρήξ[α]ντες καὶ
ὃν εἶχον κιτ[ῶν]α, ἐπαγγελλόμενοι
κ]αὶ τοῦ ζῆν με[τ]α[σ]τῆσαι· [Ὅ]θ[εν ο]ὐ δυ-
νάμενος καθησυχάζειν ἀ[ξ]ιῶ ἀχθῆ-
15 ναι αὐτοὺς ἐπί σε πρὸς τὴν δέουσαν
ἐπέξοδον.

Noch schlimmer scheint es dem Sohne eines anderen Einwohners, Erieus, aus demselben Dorfe, namens Pekysis, gegangen zu sein nach einer an gleicher Stelle unter Nr. 45 veröffentlichten Eingabe (S. 59/60) aus dem Faijûm. Der Übeltäter hieß auch diesmal Stotoetis und brachte seinen Sohn und einen blöden Menschen mit, die den Jüngling dermaßen mißhandelten, daß er bettlägerig war und an seinem Aufkommen gezweifelt wurde.

Ἀγαθῷ Δαίμονι στ(ρατηγῷ) Ἀρσι(νοίτου) Ἡρ(ακλείδου) μερίδ(ος)
πα[ρὰ Ἐ]ριεῦτος Πακύσειος ὑπὸ κώ-
μη[ς Σο]κνοπαίου Νήσου ἐκ θὲς ἥτις
ἦ[ν μ̄ τ]οῦ ὄντος μηνὸς Φαῶφι τοῦ
5 υἱ[οῦ μου] Πεκύσεως ἐργαζομέ-
ν[ου] τὸ ὑπάρχον μοι σιτικὸν
ἔδα[φος] ὃν περὶ τὴν αὐτὴν κώ-
μην Στοτόητις, ἐπικαλούμενος Κα-
λάβελις, ἀπὸ κώμης Ἡρακλίας,
10 ἀνὴρ βίαιος ὑπάρχων μὴ λειτουρ-
γῶν, τῇ βίᾳ αὐτοῦ ἐπῆλθεν αὐτῷ ἐπαγαγὼν
σὺν α[ὐ]τῷ τὸν ἑαυτοῦ υἱὸν καὶ Μῶ-
ρ[ό]ν τινα, πληγαῖς πλείσταις αὐτὸν
ἤκισαν καὶ ἐκ τούτου κλεινήρη
15 γεγονέναι. Ὅθεν ἐπιδίδωμι καὶ ἀξιῶ
τούτου τὸ ἴσον ἐν καταχωρισμῷ γε-
νέσθαι πρὸς τὸ μένιν μοι τὸν λόγον
πρὸς αὐτούς, μὴ ἄρα ἀνθρώπινόν τι
τῷ [υἱῷ] μου συμβῇ ἢ ἐπήρεά τις

20 τοῖς προτέροις γένηται καὶ περὶ τῶν
βεβατ[ευ]μένων ὑπ' αὐτῶν Ξοιδίου
ὑπε . . μαι Διευτύχει.

15. st. κλινήρη. 17. st. μένειν. 19. st. ἐπήρεια.

Auch das schöne Geschlecht in Ägypten war nicht allzu verträglich, wie wir das in dem Abschnitt über das Badewesen schon gesehen haben (S. 87 ff.), und wurde mit Prügeln gelegentlich keineswegs verschont. So finden wir in den Amherst Papyri eine Eingabe aus dem Jahre 350, die sogar in duplo erhalten ist, also in zwei Ausfertigungen wohl einzureichen war, im zweiten Bande unter Nr. CXLI, S. 172/173, in welcher sich eine Witwe Aurelia, Tochter des Thaesis, über ihren leiblichen Bruder, mit dem sie lange einträchtiglich zusammenwohnte, bitter beschwert, weil er samt seiner Frau Rhia sie schwer mißhandelt habe:

— — μετὰ τῆς [συ]μβίου αὐτοῦ Ῥιάς, καὶ
[κατε]νεγκόντες εἰς τὸ ἔδαφος πληγαῖς
10 ἱκαναῖς με κατέκτι[να]ν γρόνθοις τε καὶ λακτί-
[σ]μασιν καθ' ὅλων τῶν σωμάτων ὡς καὶ
ἐπὶ τῶν ὄψεών μου τὰ οἰδήματα φαίνεται,
ἡμιθανῆ καστήσαντες, οὐδὲν ἧττον
[κα]ὶ τὴν περὶ ἐμὲ ἐσθῆτα περιέσχεισαν.
— — —

Die Spuren ihrer Bearbeitung mit Fäusten und Fußtritten seien noch in ihrem Antlitze als Schwellungen (*οἰδήματα*) zu sehen. Trotz (oder wegen?) dieser offensichtigen Folgen verlangt die *γυνὴ ἀσθενὴς καὶ χήρα* keine ärztliche Besichtigung, bringt auch kein Attest bei, sondern will die Richtigkeit nur bezeugen.

Eine Reihe von Klagebriefen wegen Verletzungen bei gewaltätigen und räuberischen Überfällen bringt auch der 2. Band der Tebtynis Papyri, die ich kurz hier einfüge. So klagt im Jahre 131 n. Chr. Akūs, der Sohn des Herakleus [Nr. 331 S. 144]:

10 — — ἐ]πήνεγκά[ν μο]ι πληγὰς εἰς
πᾶν μέλ[ο]ς το[ῦ σ]ώματος — —

und im Jahre 167/168 n. Chr. berichtet der Priester Pakebkis, Sohn des Onnophris, über eine schwere Mißhandlung seines Bruders mit Stöcken [Nr. 304 S. 94]:

10 — — μετὰ ξύλων ἰσπηδῆσαι καὶ τὸν
ἀδελφόν μου Ὀννῶφρις συλ⟨λ⟩αβόν-

τες τραυματιαιων ἐποίησαν
ὡς ἐκ τούτου τῷ ζῆν κινδυνεύ-
ειν. — — —

Ein andermal fordert ein Weib, Taarmiusis, die Tochter des Petesuchos, Bestrafung für gefährliche Verletzung ihrer Mutter durch Schläge [Nr. 283 S. 42, vom Jahre 93 oder 60 v. Chr.]:

— — — ὀψίτερον
τῆς ὥρας Πατῦνιν ὁ ἐπικα-
λούμενον κωφὸν τῶν ἐκ
τῆς αὐτῆς κώμης ἐξε-
10 λήλυθεν ἐπὶ τὴν ⟦. . .⟧
μητέρα μου Ταρσῦθιν,
δέδωκα αὐτῆι πληγὰς
πλήους εἰς τὸ {ἐξ}τυχὸν
μέρος τοῦ σώματος καὶ
κινδύνωι τῶι ζῆν.
— —

7. statt *Πατῦνις ὁ ἐπικαλούμενος κωφός.*

Noch schlimmere Gewalttätigkeiten wurde in einer Klageschrift vom Jahre 362 n. Chr. aus Ashmunên berichtet, welche sich in duplo im Museum zu Kairo befindet und in den Goodspeed Papyri 1904 unter Nr. XV, S. 20—23 veröffentlicht ist. Eine Ehefrau, Aurelia, deren Gatten die nämlichen Frevler in die Fremde getrieben haben, erhebt Klage, daß ihr Nachbar Isakis, seine Schwester Tapionis und zwei Megären, namens Helene, sie hätten umbringen wollen, um sich ihres Stückchen Landes zu bemächtigen. Das wäre ihnen auch gelungen, wenn ihr nicht zwei Schwestern, Taesis und Sophia, zu Hilfe gekommen wären, die freilich dafür um so übeler zugerichtet wurden, derart, daß Thaesis, die schwanger war, eine Fehlgeburt erlitt, und Sophia ihres *ὀνυχίδιν* [des onyxfarbigen Gewandes] verlustig ging:

15 — — τὴν μὲν Τάησιν βαρέαν οὖσαν ἐκ τῶν πληγῶν αὐτῶν ἐξέτρωσεν τὸ βρέφος, τὴν δὲ Σοφίαν τὸ ὄνυδιν (so; lies ὀνύχιν = ὀνύχιον oder ὀνύχινον) αὐτῆς ἀφήρπασαν, καὶ ν[ῦ]ν π[αρ'] αὐτοῖς ἐστιν· — —

Auch solche folgenschwere Gewalttätigkeiten gehen ohne Anrufung beamteter Ärzte oder Gerichtsärzte ab, wie es scheint. Dagegen ist uns beispielsweise auf einem Ostrakon aus Theben, das früher in Wiedemanns Besitz war und jetzt in der Berliner Sammlung (als P. 3983)[1]) sich befindet, ein Eid erhalten,

[1]) Ich gebe dies Ostrakon auf Tafel III, 3 in photographischer Nachbildung.

den im Jahre 134 v. Chr. zwei Brüder schwören mußten, daß sie einem Dritten die Wunde nicht beigebracht hätten, die er habe, wozu sogar noch zwei weitere Brüder als Eideshelfer mit herangezogen werden [zuerst publiziert von Revillout et Wilcken in den Tessères bilingues im 6. Bande der Revue Égyptologique, Paris 1891, S. 11/12, Nr. 15, später in Wilckens Ostraka Bd. II unter Nr. 1150, S. 301/302]:

Ὅρκος ὃν δεῖ ὀμόσαι Ἡρακλείδην
Ἑρμοκλέους καὶ Νεχούτην τὸν ἀδελφὸ[ν]
ἔτους λς Χοίαχ ιε Πορεγέβθει
Ψενχώνσιος ἐπὶ τοῦ Ἡρακλέου (sic!).
5 τὸ τραῦμα ὃ ἔχεις οὐ πεποίκαμέν (sic!)
σοι οὐδ' οἴδαμεν τὸν πεποηκότα σοι
καὶ Ἀμμώνιος καὶ Ἑρμοκλῆς οἱ ἀ-
δελφοὶ συνομνυέτωσαν ἀληθῆ
τὸν ὅρκον εἶναι. Εἰ ὁ θη///. .
10 τ . τ . . συ . . . υ . // ὤμοσεν τ . . δ . α
αὐτῶν ἀπολύεσθαι αὐτούς, εἰ δὲ [μή],
ἔρχεσθαι ἐπὶ τὸν ἐπιστάτην.

4. statt *Ἡρακλείου*. 5. statt *πεποιήκαμεν*. 8. *συνομνυέτωσαν* korrig. 9. und 10. z. T. verwischt.

In der Kaiserzeit finden wir, daß neben der eingereichten Anzeige (mit dem Klage- bzw. dem Bestrafungsantrag), also neben diesem in duplo eingereichten *βιβλίδιον*, die Besichtigung (und Vernehmung) durch einen polizeilichen Funktionär in Begleitung eines beamteten Arztes erbeten wird.

Eine solche Eingabe mit dem Antrage auf ärztliche Untersuchung bringt ein stark beschädigter Florentiner Papyrus, den Girolamo Vitelli im 2. Faszikel der Papiri Greco-Egizii 1906 unter Nr. 59 veröffentlicht und U. Wilcken im Archiv für Papyrusforschung Bd. III, S. 536 richtig aufgefaßt und emendiert hat. Im Beginn des Fragmentes werden die erlittenen Mißhandlungen berichtet, die fast bis zum tödlichen Ausgang (*διαφωνῆσαι*) geführt hätten oder noch dazu führen könnten. Der höhere Beamte (Stratege), dem diese Eingabe eingereicht wird, möge, wenn es ihm genehm sei, einen seiner Unterbeamten senden in Begleitung eines Polizeiarztes, um seinen Zustand sachverständig begutachten zu lassen usw. Das Schriftstück stammt aus dem Herbst (September oder Oktober) des Jahres 225 oder 241 n. Chr. und lautet folgendermaßen:

]μητρ . . . . . [
[πληγ]αῖς ἡ[κί]σατο σὺν αὐτοῖς α . .[
[. . . .]υ καὶ δ[. . . .]. ι κατὰ τῶ πλευ[ρῶν,
ὥστε πληγ[ή]ναι μέν με ἔσθεσθ[αι κινδυνεύον]
5 τός μου κα[ὶ] παρ' αὐτοῦ διαφωνῆ[σαι

δύσας με ἣν ἴχον ἐνδεδυμέν[ην
σᾶς μὲν ἐβάστασεν ὅθεν κατὰ τ[οῦτο ἀναγκαίως ἐπιδί]
δωμί σοι τόδε τὸ βιβλείδιον ἀξιῶ[ν
[ἐὰν δόξῃ ἀποτάξαι ἕνα]
τ[ῶν] περὶ σὲ ὑπηρετῶν ἅμα [δημοσίῳ
10 ἰατρῷ τ]ὴν περὶ ἐμὲ δίαθεσιν κ[οινῶς
πρὸς] τὸ δύνασθαι μαι (= με) τῆς προ[σφωνήσεως
. . .]ειν ἀσφαλίζομενον ἀπε[—
. . . .]ἵνα μὴ ἀμάρτυρον ᾖ ἀλλ[ὰ
. . . .]. . νον ἐκδικηθῆναι μ[
15 . . . .] ἔχω πρὸς αὐτὸν
(Ἔτους) ε´ αὐτοκράτορος Καίσαρος Μά[ρκου — εὐσε-]
βοῦς εὐτυχοῦς σεβαστοῦ Φαῶφι
. .]. . . . . Σαραπί[ω]ν . . . .[

Protokolle über solche Dienstgänge eines Polizeibeamten mit einem oder mehreren Amtsärzten, oder wenn man so will, ärztliche Atteste sind uns nun eine ganze Reihe erhalten.

Das älteste bisher aufgefundene amtsärztliche Protokoll stammt vom Jahre 130 n. Chr., wird in Berlin verwahrt (Berl. Griech. Urk., II. Bd., S. 312/313, Nr. 647) und ist im Faijûm gefunden worden. Die trefflich erhaltene Urkunde lautet:

Ἀντίγραφον προσφωνήσεως.

Πρωτάρχῳ στρατη[γ]ῷ Ἀρσι(νοΐτου) Ἡρακλείδου μερίδος
Γάιος Μενήκιος Οὐαλεριανὸς ἔχων ἰατρεῖον ἐπὶ κώμην
Καρανίδι καὶ Φαῆσις Ζηνᾶ καὶ Σύρος Κάστορος οἱ δύο
5 πρεσβύτεροι κώμης. Παρηνγέλη ἡμεῖν ὑπὸ Ἡρακλείδου
τοῦ ὑπηρέτου ἐφιδεῖν τὴν ὑπὸ Μυσθαρίωνα Καμείους διά-
θεσιν ἐπὶ παρόντι καὶ τῶν τού[τ]ου ἀδελφῷ Πετεσούχῳ καὶ
ἐντυχόντι σοι προςεφώσε οὕτως ὀμνύτες τὴν Αὐτοκρά-
τορος Καίσαρος Τραιανοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ τύχην ὁ μὲν
10 Γάιος Μενίκιος Οὐαλεριανὸς τῇ πεμπτίᾳ ἡμέρᾳ τοῦ
πεπλῆχθ(αι) τὸν Μυσθαρίωνα τραυμαραπευκέναι ὑπὲρ τὸν
ἀριστερὸν κρόταφον τῆς κεφαλῆς τραῦμα κατέαγμα
ἐπὶ βάθους, ἐν ᾧ εὗρον μι[κρ]ὰ κατεάγματα λ[ί]θ[ο]υ, ὁ δὲ
Φαῆσις καὶ Ἐσοῦρις σὺν τῷ Μηνίῳ ἐπιτεθεωρηκέ-
15 ναι [τ]ὸ προκείμενον τραῦμα, εἰ ἔνοχοι εἴημεν τῷ
ὅρκῳ. Ἐγρ(άφη) διὰ Ἀφροδισίου νομογρ(άφου) Καρανίδος ἐπακολου-

θοῦντος Ἡρακλείδου ὑπηρέτου.
α. ι. κ. . ι.[1])
Φαῆσις ὡ(ς) ∟π ο(ὐ)λὴ ἀντικνημίῳ ἀριστερῷ
20 Ἐ[σ]οῦρις ὡ(ς) ∟με οὐλὴ καρα.
Γάιος Μ[ε]νήκιος Οὐαλεριανὸς ἔχων τὸ ἰατρεῖον ἐν κώμῃ. Καρανίδι διομνύοντα τὸν προκίμενον ὅρκον τῇ πεμπταίᾳ
ἡμέρᾳ [τ]οῦ πεπλῆχθ(αι) τὸν Μυσθαρίωνα τραυμαραπευκένα[ι]
ἠπὲρ τὸν ἀριστερὸν κρόταφον τῆς κεφαλῆς τραῦμα
25 κατέαγμα ἐ[πὶ] βάθους, ἐν ᾧ εὗρον μικρὰ κατέαγματα λίθων ἢ ἔνοχος εἶναι τῷ ὅρκῳ.
∟ιδ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ Ἁδριανοῦ Σεβαστοῦ
Μεσ[ορ]ὴ [ἐ]νάτῃ καὶ εἰκάδι. Ἡρακ(λείδης) Ἡρακλ(λείδου) ὑπηρέτ(ης) ἐπικολοῦθ(ηκα).

3. l. Minicius. Ebenso 10,21. Ebenda l. *ἐν κώμῃ*. 4. l. *Ἐσοῦρις* statt *Σύρος*. 6. st. *ἐπιδεῖν*. Ebenda *ὑπὸ* korrig. 7. l. *τῷ* statt *τῶν*. 8. st. *ἐντυχόντες*, *προςεφωνήσαμεν*, *ὀμνύντες*. 10. st. *πεμπταίᾳ*. 11. st. etwa *τετραυματοθεραπευκέναι*. 14. l. *Μηνικίῳ*. 15. l. *ἤ*. 21. st. *διομνύων*. 23. wie in 11. 28. st. *ἐπηκολούθηκα*.

Protokollabschrift.

An Protarchos, den Strategen des Herakleides-Bezirkes im Arsionoïtischen Gaue [melden] Gajus Minicius Valerianus, Inhaber des Iatreion im Dorfe Karanis und Phaesis, der Sohn des Zenas und Syros, der Sohn des Kastor, die beiden Ältesten des Dorfes [folgendes:] Wir wurden beauftragt, von dem Polizeibeamten Herakleides zu besichtigen den Zustand des Mystarion, des Sohnes des Kameios, in Gegenwart auch seines Bruders Petesuchos. Wir haben ihn angetroffen und bekunden unter Eid bei der Tyche des Kaisers Trajanus Hadrianus Sebastos: Ich Gajus Minicius Valerianus, daß ich den Mystharion am 5. Tage, nachdem er geschlagen worden war, in Behandlung genommen habe, an einer tiefen Quetschwunde über der linken Schläfe, in welcher ich kleine Steinstückchen antraf,
wir, Phaesis und Esouris, daß wir mit dem Minicius die in Frage stehende Wunde besichtigt haben, was wir auf unsern Eid nehmen.
Geschrieben vom Nomographen Aphrodisias zu Karanis in Gegenwart des Polizeidieners Herakleides.
(Ist einregistriert.)
Phaesis, 30 Jahre alt, eine Narbe am linken Schienbein.
Esouris, 45 Jahre alt, eine Narbe am Kopfe.
Gajus Minicius, Inhaber des Iatreion im Dorfe Karanis, beeidigend, daß ich am 5. Tage der Verletzung den Mystharion in Behandlung nahm mit einer Wunde auf der linken Schläfe, gequetscht und in die Tiefe gehend, in der ich kleine Steinstückchen fand, und will haftbar sein für diesen Eid. Im 14. Jahre des Kaisers Trajanus Hadrianus des Gesegneten am 29. Mesore [22. August 130 n. Chr.]. Ich, Herakleides, der Polizeidiener, war zugegen.

Es handelt sich hier also um eine immerhin erhebliche Verletzung mit stumpfer Gewalt, die namentlich in vorantiseptischer Zeit nicht ganz unbedenklich war. Der Sachverständige des Dorfes Karanis, **Gajus Minicius Valerianus,**

[1]) *ἐντέτα*]*κ*[*τα*]*ι*, „ist eingeordnet", ein Registraturvermerk.

nennt sich nicht *ἰατρός*, sondern zweimal *ἔχων ἰατρεῖον* oder *τὸ ἰατρεῖον* im Dorfe, also Inhaber der vom Dorfe erhaltenen Heilstube, die für gewöhnlich wohl in einem Hause sich befand, das die Gemeinde ihren angestellten Ärzten als Wohnhaus zur Verfügung stellte.[1]) Freie Wohnung war also wohl eine der gangbaren Leistungen der Gemeinde, ein Teil der ärztlichen Honorierung.

Ich bin auch heute noch[2]) geneigt, in dem genannten Minicius einen etwas niederen Grad von ärztlichem Funktionär zu sehen, der sich nicht geradezu *ἰατρός* zu nennen getraut; er war doch wohl kein eigentlicher angestellter öffentlicher Arzt, kein *δημόσιος ἰατρός*, wie wir ihn in allen weiteren Fällen finden werden, darum vielleicht auch der schwerfällige Apparat des Mitschleppens der beiden Dorfältesten, der sonst nicht bezeugt ist, außer bei dem letzten Atteste (S. 247), das bestimmt von keinem Arzte herstammt. Dort werden sogar vier Zeugen mitgenommen.

Auch das zweite Gutachten ist im Faijûm gefunden worden und war auf dem Wege nach Berlin, als es im Hafen von Hamburg in Flammen aufging. Wilckens vorsichtiger Weise vorher genommene vorläufige Abschrift und Ergänzung lautet folgendermaßen [Berl. Griech. Urk. III S. 260 Nr. 928]:

[. . . .] Οὐαλερίῳ Πλουτίωνι λογιστῇ [Ἡρακλεο]
[πολίτου] ἐπακολουθοῦντος Ἀμμωνίου . .[. . .
[παρὰ] Αὐρηλίου Ἀγαθοῦ Κολλούθου δημοσίο[υ ἰατροῦ ἀπὸ τῆς
[Ἡρακλέ]ους πόλεως. Παρ⟨ηγγέ⟩λη μ⟨οι⟩ . . . .
5]υτα καὶ ετου (?) ἐκ βιβλιδίων ἐπιδ[οθέντων]
[σοι ὑπὸ] Αὐρηλίου Ἡρᾶ Σιλβανοῦ ἄρξ(αντος) τῆς αὐτῆς π[όλεως]
]μένου τῶν διαιτων βιβλιδίων α . . [
]ωντα αὐτὸ καὶ ἔληγες. ἐκισαμενον? [
]. αὐτῷ τὰ βιβλία ἐφιδῖν τε αὐτῶν κ[αὶ ἐγγράφως]
10 [προσ]φωνῆσαι, προσφ[ων]ῶ ἐπετεθεωρ[ηκέναι
]αὐτοῦ συ . ηρη . . υ . . . ? ἐπιδιχθεν[. . .
]χωνται ἐπὶ μὲν τοῦ δεξιοῦ βραχίον[ος
ἐπὶ] τοῦ αὐτοῦ ἀκρωμίου πελίωμα ω[. . .
]ατου ερευθουμεν δηματος καὶ[
15]. ιου οἴδημα μετὰ πελιώματος [
]. φερωμασων? πελιωμ . . . ε . ψ . [
]δεξιᾶς οἴδημα καὶ κάτο θ τουδ . [
]χας καὶ ἐπὶ τοῦ μηροῦ τοῦ δεξιοῦ πελίω[μα
]προσφωνῶ ἐπιτεταιωρηκέναι τῶ ἐπιδ[ιχθὲν

[1]) Vgl. Galenos ed. Kühn XVIII, 2 S. 629 ff.

[2]) Vgl. das Nähere in meiner Arbeit „Ein neues ärztliches Gutachten aus Papyrusurkunden", Mitth. zur Gesch. d. Med. und Naturw. V. Jahrg. 1906. S. 8.

20]ισικων τριβό⟨νι⟩ων ἐσχ⟨ισ⟩μέν[ο]ν[
]αν δώδεκα καὶ σδιχάριων ἐρεοῦν
ε]σχισμένων ἀνὰ μέ⟨σον⟩. .
[Διὸ προσ]φωνοῦμεν ἵν' ἰδῇς.
[Ὑπατίας τ]οῦ δεσπότου ἡμ(ῶ)ν Μαξιμι⟨α⟩νοῦ ⟨τὸ β⟩
25 [καὶ Ἰανουρ]ί⟨νου⟩. Αὐρήλιος Ἀγαθὸς δημόσιος ἰατρὸς.

So viel ist aus dem Torso eines Gutachtens zu erkennen, daß der Verletzte, den **Aurelios Agathos**, der Sohn des Kolluthos, beamteter Arzt in Herakleopolis, mit dem Polizeifunktionär Ammonios gemeinschaftlich unter Vorzeigung ihres Untersuchungsbefehles besucht hatte, an vielen Stellen des Körpers, namentlich am rechten Arm und Bein und an der rechten Schulter Rötungen, Schwellungen und Verfärbungen aufwies und daß ihm Mantel und Unterkleid zerrissen waren. Die Untersuchung und Begutachtung dieses anscheinend nicht schwerer Beschädigten fand im Jahre 288 n. Chr. statt. Der Verprügelte scheint diesmal ein Ratsherr der Stadt Herakleopolis gewesen zu sein.

Die dritte Begutachtung betraf nicht eine Schlägereiverletzung, sondern einen Unfall. Ein kleines Mädchen war bei dem Zusammenbruch der väterlichen [Miets]wohnung zu Schaden gekommen und eine ärztliche Besichtigung war von seiten der Polizei angeordnet worden, weil der Vater vermutlich Klage gegen den Hauseigentümer angestrengt hatte. Das Untersuchungsprotokoll, diesmal von mehreren Ärzten ausgestellt, stammt aus Oxyrhynchos und ist im Jahre 325 n. Chr. ausgefertigt; es lautet (Oxyr. Pap. I, S. 109/110, Nr. 52):

Ὑπ[ατ]είας Παυλίνου καὶ Ἰουλ[ιανοῦ]
τῶν λαμπροτάτ[ων . . . .
Φλαου[ί]ῳ Λευκαδί[ῳ λ]ογιστ[ῇ Ὀξυρυγχίτου]
παρὰ Αὐρηλίων [
5 καὶ Διδύμου καὶ Σιλβανοῦ ἀπ[ὸ τῆς λαμ(πρᾶς)
καὶ λαμ(προτάτης Ὀξυρυγχιτῶν πόλεω[ς δημοσίων
ἰ[[ατρ]ῶν. ἐπισταλ[έ]ντες ὑπὸ τῆς σῆ[ς ἐμμε-
λί[α]ς ἐκ βιβλιδίων ἐπιδοθέντων σοι
[ὑπὸ] Αὐρηλίου Διοσκόρου Δωροθέου ἀπὸ
10 τῆς αὐτῆς πόλεως, ὥστε τὴν περὶ θυ-
γα[τ]έρα αὐτοῦ καθὰ ἐτιάσατο ἐκ τοῦ συμ-
βάντος πτώματος τῆς οἰκίας αὐτοῦ
ὅθεν
διέθεσιν ἔγγραφον προσφωνῆσε, πα-
ραγενόμενοι ἐπὶ τὴν τούτου οἰκίαν ε[ἴ-
15 δαμεν τὴν παῖδα ἔχουσαν κατὰ τῶν εἰσ-

16*

χίων ἀμυχὰς μετὰ περιωμάτων κα[ὶ
[τ]οῦ δεξιοῦ γονατίου τραύματος· [διὸ
προσφονοῦμεν.
[προσφ(ωνοῦμεν) ὡ]ς πρόκ(ειται). Με[

Unter dem Konsulate des Paulinus und Julianus der glänzendsten an Flavius Leucadius, Logistes des Oxyrhynchitischen Gaues, von den Aureliern Didymus und Silvanus, der überaus glänzenden Stadt Oxyrhynchos öffentlichen Ärzten. Gesendet von Euer Gnaden in Verfolg einer Eingabe, eingereicht bei Euer Gnaden durch Aurelius Dioskoros, Sohn des Dorotheos, aus der nämlichen Stadt, man möge über seine Tochter, die beim Zusammensturze seines Hauses zu Schaden gekommen sei, einen schriftlichen Befund ihres Zustandes aufnehmen, begaben wir uns zu ihrem Hause und sahen das Mädchen. Sie hatte Rißwunden an den Hüften mit Hautverfärbung und eine Wunde am rechten Knie. Wir geben also zu Protokoll, wie vorsteht.

Das Mägdlein ist also noch glimpflich davon gekommen. Die *περιώματα* dieses Gutachtens der Ärzte **Aurelius Didymus** und **Aurelius Silvanus** sind mit den *πελιώματα*, bläulichen oder bleifarbigen Hautverfärbungen, identisch, die uns im vorigen Gutachten begegnet sind.

Aus dem Ende des 3. oder dem Anfang des 4. Jahrhunderts stammt ein Bericht des Amtsarztes **Aurelius Ammonius** an den Sallustius Olympiodorus im Kairener Museum, vermutlich in Aschmum gefunden, den Grenfell und Hunt im Katalog der Kairener Papyri (Oxford 1903) S. 86 unter Nr. 10706 anführen. Trotzdem die Zeilenenden und der Schluß als fehlend vermerkt waren, habe ich doch versucht, mir eine photographische Kopie zu verschaffen, was mir endlich durch die Zuvorkommenheit unseres deutschen Papyrusdelegierten, Herrn Dr. Fritz Zucker in Kairo, gelang, der gleich eine vorläufige Lesung des Fragmentes beifügte. Für beides sei ihm auch an dieser Stelle herzlich Dank gesagt. Das Gutachten lautet demnach:

Σαλλουστίῳ Ὀλυμπι[ο]δώρ[ῳ
] ἐκδίκῳ πολ[. . .]και ε[
παρὰ Αὐρ(ηλίου) Ἀμμωνίου τοῦ [. . . . . . δημο-
σίου ἰατροῦ τῶν ἐν τῷ σ[
5 τῶν δοκίμων τῆς αὐ[τῆς πόλεως παρὰ
Πινουτίωνο[ς] Τυράνν[ου
σης τάξεως. Ἐπισταλ[είσης τῆς σῆς
ἐπιμελείας ἐξ ἐπιδόσε[ωι . . . . . .
νου Ἁρποκράτους ἀπὸ κ[ώμης . . . .
10 τος ἔφοδον πεπονθ[οτος Αὐρ(ηλίου) Διογέ-
νους Ἀντινοέως κα[
κώμη καὶ τῶν τοῦ προκ[
Σιλβανοῦ καὶ ἀξίουντα [τραύ-
ματα αὐτοῦ διαθεν[[1])

[1]) Vgl. die Reproduktion auf Tafel V, 3.

Es handelt sich hier also wieder um irgendwelche Verletzungen. Näheres hierüber auszusagen verbietet der Erhaltungszustand der Urkunde. Der Arzt nimmt die Untersuchung offenbar im behördlichen Auftrage vor. Beachtenswert ist seine nähere Charakterisierung als *δημόσιος ἰατρὸς τῶν ἐν τῷ σ[. . . . . .] τῶν δοκίμων τῆς αὐτῆς πόλεως*, worauf ich im nächsten Abschnitte S. 263 noch einmal zurückkomme.

Ein fünftes amtsärztliches Protokoll findet sich unter dem Leipziger Papyri und ist von Mitteis im I. Bande der Griechischen Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig S. 143—146 unter Nr. 42 veröffentlicht und von mir nach dem Aushängebogen zu Anfang des 5. Bandes der „Mitteilungen" bekannt gegeben.[1]) Es stammt aus dem Ende des 4. Jahrhunderts und ist in Hermupolis gefunden worden:

[Ὑπα̣τ]ε[ίας] Φλαυ[ίωυ . . .]ι̣[. . . .]υ̣ τ̣ο̣ῦ̣ λ̣α̣μ̣π̣ρ̣ο̣τ̣[άτου ἐπάρχου τοῦ]
[ἱεροῦ πραι]τ̣ωρί[ου καὶ . . . .] τ̣ο̣ῦ̣ λ̣α̣μ̣π̣ρ[οτά]τ̣ο̣[υ ἀπὸ ἐπάρχ]ω̣[ν.]
[Αὐρηλ]ί̣ω̣ Κ̣ύ̣[ρῳ] Φ̣[ιλάμμω]νος ἐνάρχ[ῳ νυκτοστρατήγῳ]
[Ἑ]ρ[μο]ῦ πόλεως [τῆς λαμπ]ροτάτης
5 [. . . . . (10—12)]. . Α̣ὐ̣[ρηλίου] Ἑ̣ρμοδώρου Κ̣υ̣[.].[.].[. . . . .].[.]. ωση [. . .
[. . . . . (5—6) ω] . [. . . .] ἐν τῷ ὡρισ[μέ]ν̣ῳ̣ ἀριθμῷ [. . . . . . .].[Α]ὐ̣ρηλ̣ί̣-
[ου Παπνου]θ̣ί̣ο̣υ̣ Ἑ̣[ρμίνου ὑπ]ηρέτου ἀμ̣φ[οτέ]ρ̣ω̣ν̣ ἀ̣π̣ὸ̣ τ̣ῆ̣[ς]
[. . τη . . . . . (10—12) ως] ἐ̣[κ] λ̣[ιβ]έλλων ἐπιδ[ο]θέν̣τ̣ω[ν τῇ] σ̣ῇ
[ἐ]πιεικίᾳ̣ ὑ[πὸ Πι]νου[τί]ω{ω}νος Διοσυ̣[. . .] ἄ̣[ρ]ξ(αντος) βο[υ]λευτ(ο)ῦ
10 τῆ[ς] αὐτῆ[ς πόλεως δ]ηλοῦντες (sic!) .[. ελ]ε . φη̣ . ε . . .
θεναι καὶ ἀξιο[ῦντος πρ]οσφωνηθῆναι τὴν [κ]υ̣ρίαν
διάθεσιν̣ [αὐτοῦ. Δ]ι̣[ὰ] τοῦτο ἐγὼ ὁ ἰατρὸς συμ-
παραλαβὼν τὸν αὐ[τὸν] ὑπηρέτην πρὸς αὐτὸν . [. π]α̣[ρα-]
γ̣ε̣ν̣όμενοι προσφωνοῦμεν ἐγὼ μὲν [ὁ] ἰ̣[α]τ̣ρ̣ὸ̣[ς̣]
15 ἐπιτεθεωρηκέ[ν]αι ἐπὶ μὲν τ̣ῃ ε̣ὐ̣ων̣ύ̣[μ]ῳ
ὀφρ[ο]ίος οἴδη̣μ̣α̣ μ̣[ε]τὰ πηλιώματος καὶ ἐπὶ [το]ῦ
εὐωνύμου μήλου οἴδη[μα] μετὰ πηλιώματο[ς]
καὶ ἐπὶ τῆς ῥι[νὸ]ς [το]ῦ̣ ε̣ὐ̣[ων]ύ̣μου μέρος (sic!) [ψ̣έ̣αγμα]
καὶ ἐπὶ [τῶ]ν [ὄρ]χ̣εων ἤτοι κρεμαστήρων [οἴδημα]
20 ἐ[γ]ὼ δὲ ὁ ὑ[πηρέτ]ης ἐπηκολουθηκέναι καὶ [ἑωρα]-

[1]) Ich gebe es auf Tafel VI in Originalgröße in Lichtdruck.

κ̣έναι τὰ[ς]πληγ[ά]ς. [. . . .]. . . οὖν ἐπιδιδ[ώκαμ]εν (sic!)
[τ]ῇ σῇ ἐπ[ιεικίᾳ] τῆς[δε τῆς προς]φ[ωνήσεως τὰ] βιβ[λία],
εἰν̈' ἰδ {ι} ῆ⟨ς⟩ κ̣[αὶ ἐπ[ερ(ωτηθέντες) ὡμ[ο]λ(ογήσαμεν) Φαρμοῦ]θι[.]
(2. Hand.) Αὐρ(ήλιος) Πλού[σιος] δημόσ[ι]ος ἰατρ[ὸ]ς π[ροσ]φωνῶ ὡς
πρ[όκ(ειται).]
25 (3. Hand.) Α[ὐ]ρήλιος Π[απν]οῦθις Ἑρμ[ίνο]ụ ὁ προκ(είμενος) ἐπ[ηκο]λού-
θησα ὡς πρόκ(ειται).
Αὐρήλιος Φιβίων Φίβι[ο]ς ἀπὸ Ἑρμο(ῦ) πόλ[εως] ἀξιωθεὶς ἔγραψα
[ὑπὲρ αὐτοῦ παρόντος γρ]άμματα μὴ ε[ἰδότος.]

Das Schriftstück ist in doppelter Ausfertigung unterschrieben gefunden worden. Beide Exemplare sind beschädigt und ergänzen sich gegenseitig; was in dem zweiten Exemplar lesbar ist, ist im Druck durch Unterstreichen kenntlich gemacht. Zu beachten ist, daß der Amtsarzt selbst unterschreibt, der Polizeiunterbeamte aber des Schreibens nicht kundig ist. Den Sinn des Schriftstückes mag folgende Übersetzung verdeutlichen:

Unter dem Konsulate des Flavius . . . des erhabenen Eparchen des kaiserlichen Prätoriums und . . . des erhabenen Eparchen.

An Aurelios Kyros, den Sohn des Philammon, den derzeitigen Nyktostrategen der glänzenden Hermupolis.

. . . . . . Des Aurelios Hermodoros, Sohnes des Ky. . . . . in der obligaten Anzahl . . . . . des Aurelios Papnuthi, Sohnes des Herminos, des Polizeigehilfen, ... aus den Akten, die Euer Wohlgeneigtheit von Pinution, dem Sohne des Dioskoros (?) . . . gewesenen Ratsherrn derselben Stadt, der angibt . . . und verlangt, auf seinen (?) tatsächlichen Zustand begutachtet zu werden.

Infolgedessen nahm ich, der Arzt, den Polizeigehilfen zu ihm mit hin und dort angelangt beurkunden wir: Ich, der Arzt, habe festgestellt, auf der linken Augenbraue Schwellung mit Blutunterlaufung und auf der linken Wange Schwellung mit Blutunterlaufung und auf der linken Seite der Nase eine Hautabschürfung desgleichen am Hoden Schwellung, beziehungsweise am Hodensack; ich aber, der Polizeigehilfe, bekunde, daß ich (ihn) dahin begleitet und die Verletzungen gesehen habe . . . . Demzufolge überreichen wir Eurer Wohlgeneigtheit die Begutachtungsschriftstücke zur Einsichtnahme und erkennen sie auf Befragen an. Im Monat Pharmuthi [April].

Ich, **Aurelios Plusios,** öffentlicher Arzt, beurkunde, wie vorliegt.
[Eigenhändige Unterschrift]

Ich, Aurelios Papnuthis, Sohn des Herminos, der Vorerwähnte, habe ihn begleitet, wie vorstehend angegeben.

Ich, Aurelios Phibion, Sohn des Phibis aus Hermopolis, habe, dazu aufgefordert, für ihn in seiner Gegenwart unterschrieben, da er des Schreibens unkundig ist.

Es handelt sich also um eine Reihe kleiner Körperbeschädigungen, die dem gewichtigen Herrn des Rates von Hermupolis Veranlassung gegeben haben, eine gerichtsärztliche Untersuchung herbeizuführen, deren Ergebnis in duplo uns vorliegt; das war eben für solche Gutachten der *ἀριθμὸς ὡρισμένος*, die vorschriftsgemäß einzureichende Zahl der Ausfertigungen.

Das letzte uns bis heute bekannt gewordene Attest über stattgehabte Verletzungen hat Seymour de Ricci 1901 in C. Wesselys Studien zur Paläographie und Papyruskunde Heft I, S. 8 veröffentlicht. Doch ist dies Protokoll über die Besichtigung einer Verletzten offenbar nicht von einem Arzte ausgestellt, sondern von einem nichtärztlichen Beamten, dessen Titel *ἀντισκρίβας* lautete. Das Datum des Protokolls ist der 19. Mecheir des Jahres 456 n. Chr. Der Aussteller der Bescheinigung war noch von vier weiteren Männern als Zeugen oder Eideshelfern begleitet. Das untersiegelte Schriftstück lautet:

[+ μετὰ τὴν] ὑπατείαν [Φ]λ(αουίου) Ἀετίου καὶ Στουδίου τῶν
[λαμπροτάτων Μεχεὶρ ιθ (ὀγδόης) ἰνδικτι/(ονος)
Αὐρήλιος, [Ὑπάτιο]ς [ἀντ]ισκ[ρ]ίβαις (l. -ας) Ἀπόλλωνος πόλεως
d. i. ἀντί + scriba
Αὐρηλίᾳ [τῇ δεῖνι ἀπὸ] τῆς Ἀντινοέω (l. -έων scilicet πόλεως) κατὰ τὴν
5 [σήμερον] ἡμέραν ἥτις ἐστὶν Μεχεὶρ ἐννεα-
[κ]αιδεκα(τ)η ὀγδόης ἰνδικτίονος διέβην τὴν
σὴν ἑστίν (l. -ίαν) ἅμα Ἀμμωνίῳ Βρεκον καει (l. καὶ)
Βησᾷ καὶ Κολλούθῳ καὶ Ἀπόλλωνι καὶ εἶδόν σε
[κλινήρη]ν (l. -η) τυγχάνουσα (l. -αν) καὶ μὴ δυναμένη (l. -ην) τό
10 [που σου] προελθε[ῖ]ν ἀπὸ τῆς κακώσεως(.)
[καὶ πρὸς τὴν σ]ὴν ἀσφάλειαν ἐξέδωκά σοι το[ῦτο]
[τὸ ἐκσφρ]άγισμα ὡς πρόκ/(ειται) Ὑπάτιος [2. Hand] Αὐρ/(ήλιος)
[ἀντισκρεί]βας Ἀπόλλωνος Μικρᾶς πόλεως
[ἐξέδωκα τοῦτο] τὸ ἐκσφράγισμα ὡς προκ″(ειται)

Aurelia . . . . . war also derart mißhandelt worden, daß sie das Bett hüten mußte und sich überhaupt nicht von der Stelle bewegen konnte.

Doch die Tätigkeit der Polizeiärzte beschränkte sich nicht auf das Ausstellen von Schlägereiattesten; auch bei ernsthafteren Fällen wurden sie ausgesendet. So war im Jahre 173 n. Chr. dem Strategos Claudianus berichtet worden, daß sich ein Mann namens Hierax in der Breitenstraße zu Oxyrhynchos erhängt haben solle. Er schickte infolgedessen den Polizeidiener Herakleides zum Amtsarzt von Oxyrhynchos, **Dionysios**, dem Sohne des Apollodoros, Sohnes des Dionysios mit dem Auftrage, dieser möge den Tatbestand aufnehmen. Der Herr Amtsarzt gab folgenden Bericht über das Ergebnis seines Dienstganges [Oxyr. Pap. Vol. I, S. 108/109, Nr. LI):

Κ[λαυ]δ[ια]νῶι στρατηγῶι
π(αρὰ) Διονύσο(υ) Ἀπολλοδώρου
Διονυσ[ί]ου ἀπ' Ὀξυρύγχων
πόλεως δημοσίου ἰατροῦ.
5 τῇ ἐνεστώσῃ ἡμέρᾳ ἐπε-

τράπην ὑπὸ σοῦ διὰ Ἡρακλείδου
ὑπηρέτου ἐφιδεῖν σῶμα
νεκρὸν ἀπηρτημένον
Ἱέρακος καὶ προσφωνῆσαί σοι
10 ἣν ἐὰν καταλάβωμαι περὶ
αὐτὸ διάθεσιν. ἐπιδὼν οὖν
τοῦτο ἐπὶ παρόντι τῷ αὐτῷ
ὑπηρέτῃ ἐν οἰκίᾳ Ἐπαγαθοῦ
[. . . . .]υμερου Σαραπίωνος
15 [ἐ]π' ἀμφόδου Πλατείας εὗρον
αὐτὸ ἀπηρτημένον βρό-
χῳ· διὸ προσφωνῶ· // (ἔτους) ιδ
Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου
[Α]ὐρηλ[ίο]υ Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ
Ἀρ[μενιακο]ῦ
20 [Μηδικοῦ] Παρθικοῦ Γερμανικοῦ
[Μεγίσ]του, Θὼθ γ̄. [andere Hand:] διὸ
[προσφ]ω(νῶ.)

Er sei mit dem Polizeidiener Herakleides in das Haus des Epagathus im genannten Quartier gegangen und habe den Leichnam angetroffen, aufgehängt in einer Schlinge, was er hiermit beurkunde. Noch eine zweite Hand setzt ihr „Ich beurkunde das" darunter; Unterschriften sind aber nicht vorhanden.

Daß es im 2. Jahrhundert nach Christo Usus war, gewaltsam zu Tode Gekommene polizeiärztlich besichtigen zu lassen, beweist auch folgendes Aktenstück, das die der amtsärztlichen Besichtigung vorausgehenden Stadien dieser Amtshandlungen uns vorführt.

Am 7. Athyr [November] 182 n. Chr. lief auf dem Strategenamt zu Oxyrhynchos morgens folgendes Schreiben ein [Oxyr. Pap. Vol. III, S. 159/160, Nr. 475]:

Ἱέρακι στρα(τηγῷ)
παρὰ Λεωνίδου τοῦ καὶ [Σερήνου χ]ρη-
15 ματίζοντος μητρὸς Ταύριο[ς] ἀπὸ Σε-
νεπτά. ὀψ[ί]ας τῆς διελθούσ[ης] ἕκ⟨τ⟩ης
ἑορτῆς οὔσης ἐν τῇ Σενεπτὰ καὶ κρο-
ταλιστρίδων λειτουργου[σῶν κατὰ τὸ
ἔθος πρὸς οἰκίᾳ Πλουτιώνος τοῦ [γαμ-
20 βροῦ μου . . .[.]. . . [Κρι]τοδήμου
Ἐπαφρόδειτος δοῦλος αὐτοῦ ὡς

(ἐτῶν) η βουληθεὶς ἀπὸ τοῦ δώματος
τῆς αὐτῆς οἰκίας παρακύψαι καὶ
θεάσασθαι τὰς [κρο]ταλιστρίδας
25 ἔπεσεν καὶ ἐτελε[ύ]τησεν. οὗ χά-
ριν ἐπιδιδοὺς τὸ βιβλείδιον [ἀξ]ιῶ
ἐὰν δόξῃ σοι ἀποτάξαι ἕνα τῶν περὶ
σὲ ὑπηρετῶν εἰς τὴν Σενεπτὰ
ὅπως τὸ τοῦ Ἐπαφροδείτου σῶμα
30 τύχῃ τῆς δεούσης περιστολ[ῆς] καὶ
καταθέσεως. [ἔτους] κγ Αὐτοκράτορος
Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου
Σεβαστοῦ Ἀρμενιακοῦ Μηδικοῦ Παρθικοῦ
Σαρματικοῦ Γερμανικοῦ Μεγίστου Ἀθὺρ ζ.

---

35 Λεωνίδης ὁ καὶ Σερῆνος ἐπι[δ]έδωκα.

Also:

Leonides, der auch Serenos heißt, benannt nach seiner Mutter Tauris, von Senepta schreibt an den Strategen Hierax, am Abend des verflossenen 6. (Athyr), während einer Festlichkeit zu Senepta, als die Kastagnetten-Tänzerinnen dem Brauche gemäß am Hause seines Schwiegersohnes Plution spielten [ihre Vorstellung gaben], sei dessen 8 Jahre alter Sklavenknabe Epaphrodeitos, als er sich [zu weit] aus dem Obergeschoß des nämlichen Hauses herausbeugen wollte, um die Kastagnetten-Tänzerinnen zu sehen, heruntergestürzt und tot geblieben. Darüber schicke er diese Meldung und bitte, der Stratege möge einen seiner [Polizei]diener nach Senepta beordern, damit der Leichnam eingekleidet und beigesetzt werden könne.

Der Stratege ließ noch am selben Tage folgenden Befehl für den Polizeibeamten Claudius Serenus ausfertigen:

Ἱέραξ στρατηγὸς Ὀξυρυγχείτου Κλαυ-
δίῳ Σερήνῳ ὑπηρέτῃ. τῶν δοθέν-
των μοι βιβλιδί[ω]ν ὑ[π]ὸ Λεωνίδου
το[ῦ] κ[αὶ] Σερήνου τὸ ἴσον ἐπεστέλλεταί σοι,
5 ὅπως παραλαβὼν δημόσιον ἰατρὸν
ἐπ[ι]θεωρήσῃς τὸ δηλούμενον νε-
κρὸν σῶμα καὶ παραδοὺς εἰς κηδεί-
αν ἐνγράφως ἀποφάσεις προσφω-
νήσητε [andere Hand] σεσ[η]μ(είωμαι).
[erste Hand] 10 (ἔτους) κγ [Μ]άρκου Αὐρηλίου Κομμόδου
Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου
Ἀθὺρ ζ. [November]

welcher diesem, unter Beischluß einer Abschrift der Meldung des Leonides, genannt Serenus, den Auftrag erteilt, einen beamteten Arzt mit sich zu nehmen (deren es also auch damals in Oxyrhynchos mehrere gab, vgl. S. 243 f.) und mit ihm die in Frage stehende Leiche zu besichtigen und nach Freigabe der Leiche zur Bestattung mit dem Arzte gemeinsam einen schriftlichen Bericht über den Tatbestand zu erstatten. Dieser amtliche Befehl ist vom Strategen selbst unterfertigt.

Eine dritte Urkunde zur amtlichen Leichenschau ist leider gerade in ihrem „fachmännischen" Teile in Verlust geraten. Der „Befund" ist weggebrochen, damit gleichzeitig die Veranlassung zur amtlichen Besichtigung der fraglichen Leiche; denn jeder Gestorbene wurde gewiß nicht besichtigt: es mußten ganz besondere Momente vorliegen, gewaltsamer Tod vermutlich oder verdächtige Umstände. Etwas Sicheres zur Abgrenzung der Eventualitäten muß von der Zukunft erwartet werden. Das von Jahr zu Jahr wachsende Aktenmaterial mag auch hierüber noch weitere Klarheit bringen.

Doch das in Rede stehende Aktenstück ist auch heute schon recht interessant, trotz seiner nur teilweisen Erhaltung, weil es uns erkennen läßt, daß auch das niedere Personal des Leichenwesens mit amtlichen Funktionen der Leichenbesichtigung betraut wurde.

In einem ebenfalls oxyrhynchitischen Aktenstücke [Oxyr. Pap. Vol. III, Nr. 476, S. 160/161], gleichfalls aus dem 2. Jahrhundert nach Christo, berichten nämlich zwei Leichenbestatter (Mumienmacher) aus Oxyrhynchos an den Strategen, daß sie durch dessen Amtsdiener Herakleios den Auftrag erhalten hätten, eine Leichenschau bei dem verstorbenen Apis, Sohn des Pausis, vorzunehmen und über den dabei gefundenen Tatbestand Bericht zu erstatten. Das Schriftstück lautet:

Φωκίωνι στρ(ατηγῷ)
παρὰ Θώνιος Φλώρου
μητρὸς Πτολέμας
ὡς (ἐτῶν) λε οὐ(λὴ) καρπ(ῷ) ἀρ[ιστε-
5 ρῷ] καὶ Θώ-
νιος Πεταῦτος μητρὸς
Ταουῆτος ὡς (ἐτῶν) ξβ ἀσήμ(ου)
ἀμφοτέρων ἀπ' Ὀξυρύγ-
χων πόλεως ἐνταφι-
10 αστῶν. τῇ ἐνεστώσῃ
ἡμέρᾳ ἐπετράπημεν
ὑπὸ σοῦ διὰ Ἡρακλείου
ὑπηρέτου ἐπιδεῖν σῶ-
μα νεκρὸν Ἄπιος Παύ-
15 σιος ἀπὸ τῆς αὐτῆς πό-

λ[ε]ως καὶ προσφωνῆσαι
[σοι τὴν περὶ αὐ]τὸ διάθεσιν.
[ἐπιδόντες οὖν] τὸ αὐτὸ σῶ-
[μα ἐν τῇ οἰκίᾳ] αὐτοῦ ἐπ[ι — —

Man sieht, das Protokoll selbst fehlt; aber es müssen besondere Umstände eine Leichenschau wünschenswert haben erscheinen lassen, die naturgemäß auch hier in Gegenwart des Polizeibeamten erfolgte. Zu beachten ist die doppelte Anzahl der beurkundenden Mumienmacher, während bei ärztlicher Leichenschau ein *δημόσιος ἰατρός* genügte. Ich bin wenigstens nicht geneigt, dies für Zufall zu halten, was dann auch wieder auf die niedere Qualität des Gaius Minicius Valerianus im ersten Attest vom Jahre 130, des Inhabers des Iatreion, wenn ich mich nicht täusche, ein charakteristisches Licht wirft, des Minicius, den die zwei Dorfältesten begleiten müssen.

Denn wenn es auch keine eigentlichen ärztlichen Patente, Diplome oder Approbationen gab, soviel wir wissen, so bestand doch eine gewisse behördliche Kontrolle darüber, wer die Vorrechte des Arztes und die ärztlichen Funktionen, namentlich die amtsärztlichen, ausüben durfte; denn der auch schon von Bloch[1]) angeführte, allerdings etwas anders gedeutete, schon vor 10 Jahren publizierte gerichtliche Entscheid des Präfekten Valerius Eudaimon unter Hadrian, betreffend einen gewissen **Psasnis**, der ärztliche Steuerfreiheit in Anspruch nahm, läßt sich doch nur in diesem Sinne verwerten. Er schließt sich auch gut hier an, weil er zeigt, daß auch die Ärzte in Einbalsamierungsfragen als Sachverständige galten, also zwischen ärztlichen und nichtärztlichen Leichenbalsamierern eine gewisse Verbindung des Metiers bestand.

Auch dieser Urteilsauszug stammt aus Oxyrhynchos und steht im I. Bande der Oxyrhynchos Papyri S. 83—84 unter Nr. XL. Er besagt:

Ἀντίγραφον ὑπομνηματισμοῦ Οὐα[λερίου (?) Εὐδαί-
μονος τοῦ ἡγεμονεύσαντος (ἔτους) [
[Κα]ίσαρος τοῦ κυρίου Φαμενὼθ ι[. ἐπε]ρχο-
μένου Ψάσνιος. προσελθ[ό]ντ[ος Ψάσνι]ος
5 καὶ εἰπόντος, „ἰατρὸς ὑπάρχων τὴ[ν τέ]χνην
τούτους αὐτοὺς οἵτινές με εἰς λειτο[υ]ρ[γ]ίαν
δεδώκασι ἐθεράπευσα", Εὐδαίμων εἶπεν, „τά-
χα κακῶς αὐτοὺς ἐθεράπευσας. δίδαξον τ[ὸ κατα-
τῆκον, εἰ ἰατρὸς εἶ δημοσ[ιεύ]ων ἐπὶ ταρι[χείᾳ,
10 καὶ ἕξεις τὴν ἀλειτουργησίαν".

[1]) Über einen griechischen Papyrus forensisch-medizinischen Inhalts. Allg. Med. Central-Zeitung 1899, Nr. 46 und 47 (Sonderdruck 8 S.) am Ende. Vgl. auch G. A. von der Pfordten, Beiträge zur Geschichte der gerichtlichen Medizin aus den Justinianeischen Rechtssammlungen, Würzburg 1838, S. 15 f. und oben S. 245, ferner weiter unten S. 263.

Auf deutsch also etwa:

Abschrift einer Beurkundung des Präfekten Valerios(?) Eudaimon.... (die Zeitbestimmung ist nicht zu enträtseln außer dem 10. Phamenoth = März).

Auftreten des Psasnis (als Kläger).

Es erscheint Psasnis und erklärt:

> Ich bin Arzt von Profession und habe gerade diese Leute ärztlich behandelt, welche mir öffentliche Lasten auferlegen.

Eudaimon erwidert:

> Vielleicht hast du sie schlecht behandelt. Doch wenn du ein Arzt bist, also berufsmäßig die Einbalsamierung übst, so nenne mir die dazu nötige Lauge und du sollst die gewünschte Immunität haben.

Die Abschrift dieses Urteils scheint um 200 angefertigt, das Urteil aber schon 80 Jahre früher gefällt zu sein. Es hätte danach also wohl gar eine gewisse generelle Bedeutung als Präzedenzfall erlangt, da man es noch so lange nach der Urteilsprechung wieder abschreiben ließ, zumal eine Reihe ähnlicher Beurkundungen gleichzeitig gefunden worden zu sein scheinen, deren Erhaltungszustand aber viel zu wünschen übrig läßt, wie Grenfell und Hunt angeben. Vielleicht ist dieser Spur aber doch an Ort und Stelle (in London) einmal nachzugehen. Denn die von Augustus anno 10 inaugurierte, von Vespasian bestätigte und von Hadrian im einzelnen festgelegte und interpretierte Steuer- und Ehrendienstfreiheit der Ärzte hat wohl gerade direkt nach ihrer Kodifizierung zu einer Reihe von gerichtlichen Reklamationen und Feststellungen geführt, von denen einstweilen nur dies Salomonische Urteil des Präfekten Valerios Eudaimon und mit ihm gefundene Papyrustrümmer Zeugnis geben, wie ich dies schon in Band V der „Mitteilungen" S. 13 dargelegt habe.

Zum Schluß eine „Epikrisis-Urkunde" über einen Militärdienstpflichtigen, der wegen Körperfehlers nicht tauglich befunden wird. Das Aktenstück wird im Museum von Kairo verwahrt und ist im I. Bande des Oxyrhynchos Papyri S. 83 unter Nr. 39 publiziert. Es stammt aus dem 12. Regierungsjahre des Tiberius vom 29. Pharmuthi, also vom 24. April des Jahres 52 n. Chr. und ist von dem Präfekten beider Ägypten (von Ober- und Unterägypten) Gnejus Vergilius Capito persönlich signiert. Militärfrei erklärt wird damit der Weber aus der Metropolis Oxyrhynchos, Tryphon, Sohn des Dionysios, da er wegen *ὑπόχυσις* (Staar) schwachsichtig war. Die Untersuchung und Entscheidung hatte in Alexandria selber stattgefunden. Das interessante Schriftstück lautet im Original folgendermaßen:

Ἀντίγραφον ἀπολύσεως
ἔτους ιβ Τιβερίου Κλαυδίου
Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
Αὐτοκράτορος, Φαρμοῦθ(ι) $\overline{\kappa\vartheta}$, σεσημ(ειωμένης).
5 ἀπελύθηι [ὑ]πὸ Γναίου Οὐεργιλίου

Καπίτων[ο]ς τοῦ ἡγεμόνος
ἀμφοτέρων
Τρύφων Διονυσίου γέρδιος,
ὑπο⟨κε⟩χυμένος ὀλίγον βλέπων
10 τῶν ἀπ' Ὀξυρύγχων τῆς μητροπόλ(εως).
ἐπεκρίθ(η) ἐν Ἀλεξανδ(ρείᾳ).
ἐπεκρίθ(η) ἐν Ἀλεξανδ(ρείᾳ).
ἐπικέκριται
ἐν' Ἀλεξανδρείᾳ

5. st. *ἀπελύθη*.

Ob hier ein Amtsarzt der Präfektur mitgewirkt hat, ist in keiner Weise zu ersehen; alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß es nicht geschehen ist. Den Schwachsichtigen selbst haben wir in Abschnitt VII S. 126 f. und öfter schon in den Urkunden getroffen.

XVIII.

Von den Ärzten selber.

ΟΥ
Κ ΕΣΤΙΝ ΔΕΚΤΟΣ ΠΡΟ
ΦΗΤΗΣ ΕΝ ΤΗ ΠΡΙΔΙ ΑΥ
Τ[Ο]Υ ΟΥΔΕ ΙΑΤΡΟΣ ΠΟΙΕΙ
ΘΕΡΑΠΕΙΑΣ ΕΙΣ ΤΟΥΣ
ΓΕΙΝΩΣΚΟΝΤΑΣ ΑΥΤΟ. [1])

Wunderlich, daß diese Weiterausführung des alten Wortes vom Propheten im Vaterlande, die sich wohl jeder Arzt schon einmal mit einem kleinen Seufzer selbst gesagt hat, erst in den *ΛΟΓΙΑ ΙΗΣΟΥ* der Papyri uns zugetragen werden mußte; aber es ist ja nicht das Einzige in den Papyri, was uns wie mit Augen von heute ansieht! — —

In einer ganzen Reihe von Urkunden begegnen uns Ärzte, ohne daß damit irgendeine Beziehung zu ihrem Berufe ersichtlich wäre, sie treten einfach als Steuerpflichtige, Vertragschließende oder sonstwie sozial sich betätigende Privatpersonen, als Gläubiger usw. auf.

So zählt eine Eintragung auf der Rückseite eines der Amherst Papyri vom Jahre 128 n. Chr. eine Liste von Gläubigern auf, unter welchen der Schuldner auch einen Arzt anführt, den Sohn des **Hermaios** [Amherst Papyri II, Nr. CXXVIII, S. 158]:

λόγος ὧν ὀφείλ(ω) ἀργυρικ(ῶν) ὑπ(ὲρ) ἐκφο(ρίου)
115 καὶ χλωρῶν.
Ἀπο(λλωνίῳ?) Ὄφεω(ς) τιμῆ(ς) χλω(ρῶν) (δραχμαὶ) η,
τῷ (αὐτῷ) ὑπ(ὲρ) (ἀρουρῶν) γ (δραχμαὶ) κη,
Ἐξακῶντι Ἀχιλλίω(νος) (δραχμαὶ) Σν,
Ἑρμαίῳ Ἀχιλλίω(νος) (δραχμαὶ) μ,
120 υἱῷ Ἑρμαίο(υ) ἰατρῷ (δραχμαὶ) ξη,
Ἀμφίονι Κιλμίνο(υ) (δραχμαὶ) π,
Ἀπολλωνίῳ ῥήτορι (δραχμαὶ) π,
⟨υ⟩ἱοῖς Διδύμο(υ) (δραχμαὶ) Σ,
Τυράννῳ (δραχμαὶ)

[1]) Oxyrhynchos Papyri I S. 3 Sp. 2 Zeile 9 ff.

Doch scheint dieses Verzeichnis über schuldige Abgaben und Futterlieferungen nicht abgeschlossen zu sein.

Ebenso werden in einer Kamelsteuer- oder Hüterliste der Berliner griechischen Urkunden (Bd. III, Nr. 921) aus dem 2. Jahrhundert nach Christo auch die Kamele des Arztes **Petronius** aufgeführt:

. . ἀπὸ πε[. .]‾λόγου /ια — ε
ἀπὸ λόγου [.]. ι . χνους /μ
[. . . . .]‾/πδ —
[μετὰ . . . .]. εὐθέως γεροῦ κάμ(ηλοι) ε/ϑ =
5 [μετ]ὰ Βα[. . .]άντου κάμηλ(οι) δ/η
[μετ]ὰ Παν[εσν]έως κάμηλ(οι) δ[/]ϑ
ὁ(μοίως) μετὰ Ἀ[. . .]μφεως κάμηλ(οι) δ[/]ι
ὁ(μοίως) μετὰ Νεπωτιανοῦ κάμ[ηλ(οι) .] /η
[με]τὰ Πετρωνίου ἰατροῦ κάμ(ηλοι) ς/η
10 [με]τὰ Μω . . . ου οὐετ(ρανοῦ) κάμ(ηλοι) [. ς] ε =
μετὰ Συρίωνος κάμηλ(οι) [. ς] ε
ι[. .]λα . ἑτέρας εἰς τὴν κ]./. .] κάμ(λοι) ι/μ
— καὶ τούτων . ργ‾ [. . .
ἐπὶ τ[. . .].[. . . .]ρπα[. . .
15 [__]δ ἀπ[. . . . .]. . . .[. . . .
καὶ τιμὴ [. . .] αλιδος Μεσο[ρή.]
ὀψωνίου Π[ατ]ερμοῦθ(ις) Υ Φαρμ[οῦθι.]
⋮
30 ὁ(μοίως) μετὰ Συρίωνος κάμηλ(οι) [.] /ε — ε.

In einer langen Namenliste derselben Sammlung (Bd. II, Nr. 630), um 200 niedergeschrieben, begegnet uns ein *Π[α]νοῦφις ἰαδρός* (sic!), ein Arzt **Panuphis**, neben allerhand Gewerbetreibenden und Gewerblosen.

In dem großen Kaufkontrakt Casati aus Theben, der sich in Paris befindet und die Mumien eines Grabes aufzählt, das einen der Kaufgegenstände bildet (Notices et Extraits des Manuscripts de la bibliothèque imperiale, Tome XVIII, 2, 1865, Pap. Nr. 5), findet sich auf S. 151, Kolumne 48, Zeile 6 auch ein Arzt **Negaō** und seine Gattin und Söhne aufgeführt, deren Mumiensärge in dem Grabe aufgestellt waren:

— — —

Πτολεμαῖος καὶ Νεγαῶ ἰατρὸς
καὶ ἡ γυ[νὴ] καὶ υ[ἱοί.]

Daß sich auch an allerlei Unfug Kollegen beteiligten, mag ein Papyrus des Vatikan aus dem Sarapieion in Memphis dartun, den schon A. Mai im IV. Bande der Classici autores publiziert hatte, der aber auch in die „Notices et Extraits" Bd. XVIII, S. 295 f. als Papyrus Nr. 36 wieder Aufnahme fand. Dort wird Zeile 7/8 auch ein Arzt **Archebis** unter denen genannt, die dem Ptolemaios, der sich im Sarapieion *ἐν κατοχῇ* befand, Gewalt antaten:

Ἀρχήβιος
ἰατροῦ, καὶ Μυὸς ἱμασιοπώλου καὶ τῶν ἄλλων ὧν τὰ
ὀνόματα ἀγνοῶ.

In einer stark verstümmelten Rechnung aus dem Florentiner Papyri aus dem Anfang des 3. nachchristlichen Jahrhunderts [Papiri Greco-Egizii Fasc. II, Nr. 100, S. 190] kommt ein Arzt **Pikontios** [?] vor:

— — —
40 / ἰατρω Πικο[
τιω γυ υπ[
— — —

In einer Leipziger Rechnung über den Kanon aus Hermupolis, die vielleicht schon ins 5. Jahrhundert zu setzen ist, kann man nicht zweifelhaft sein, daß es sich um einen Roßarzt **Asklepiodoros** handelt [Sammlung Mitteis, I. Bd., S. 299 Nr. 101, Kol. II, Zeile 24]:

Εὐδαιμονὶς Ἰσιδώρου ἀπὸ Ἀντινόου πόλ(εως) δι(ὰ) Ἀντινόου Φιλαντινόου
[ἀν]δρὸς ἱπποιατροῦ ἰδιω(τικῆς) ἐ[σπ(αρμένης)] ƀβ
25 Ὑγῖα ἡ καὶ Ἀσκληπιοδώρα ἰδιω(τικῆς) ἐσπ(αρμένης) ƀβ

Auch folgender kleiner Geschäftsbrief auf einem Münchener Ostrakon lehrt uns den Schreiber ärztlich nicht weiter kennen; der Brief stammt etwa aus dem 3. Jahrhundert nach Christo und ist in Wilckens Ostraka II unter Nr. 1151 veröffentlicht:

Αὐρ(ήλιος) Παπ . ////ς ἰατρὸς
Αὐρ(ηλίῳ) Φθ . . α . . . . τ . .
Γράφω σοι τὴν στάσι(ν)
περὶ τοῦ κλήρ(ου) Παταχ' (?)
5 τὸ μέρος μου δοῦναί
σοι χωρὶς πάσης ἀν-
τιλογίας καὶ
δοῦναί μοι τὴν ἀ[πὸ .]
καλάμου ƀ⁻d κ[. .]
10 μισθυ (sic!) ὑδρ[. . . .]

Wahrscheinlich stammt dies Briefchen des **Aurelius Papnuthis** [?] aus Elephantine. Im nahen Theben gefunden ist eine Abrechnung aus römischer Zeit über nicht näher festzustellende Dinge, welche sich auf einem Ostrakon der Berliner Sammlung findet und einen Arzt **Ammonios** nennt [Wilcken, Ostraka Nr. 1188][1]):

Ὡρίων γεωμέτ(ρης([. .
῞Υρος (sic!) Πικῶτος [. .
Μαντινόη μητρὶ (sic!) [. .
Ἀμμώνιος ἰ̈ατρὸς [. .
5 Δολοῦς [. .
Ῥ̣ῠ̣ρος μολυβουργὸς (sic!) β[
Ἀρτεμίδωρος διδάσκ(αλος) γ[
Δωρίων βοηθὸς ϛ[
Ἡγούμενο(ς) στρατηγοῦ ϛ[

Eine Quittung auf einem Herakleopolitaner Papyrus des 8. Jahrhunderts nach Christo aus der Sammlung Erzherzog Rainer, welche C. Wessely in seinen „griechischen Papyrusurkunden kleineren Formates" 1904 veröffentlicht hat, wird einem Arzte **Menas**, aus dem Dorfe Leukogios des Herakleopolitanischen Gaues, vom Schreiber Abraham ausgestellt und mit allerlei notariellen Kontraktfloskeln (wie *χαίρειν* und *ἐδεξάμην*) überflüssigerweise ausgestattet (Stud. zur Paläogr. u. Papyruskunde, Heft III, S. 22, Nr. 68]:

1 ⳨ ἔσχαμεν ἡμεῖς Ὀννοφριου (sic!) υἱὸς Μηνᾶ Πμουει καὶ Πανισκου (sic!) υἱὸς Πεκυσίου
2 ἀμφότεροι ἀπὸ κώμης Ὀννη τοῦ Ἡρακλεοπολείτου νομο[ῦ] παρὰ σο[ῦ] Μηνᾶ υἱοῦ ειατροῦ (st. ἰατροῦ)
3 ἀπὸ κώμης Λευκογιο[υ] τοῦ αὐτοῦ νομο[ῦ] χαίρ/(ειν) ὑπὲρ δημοσιουν (l. -ων) τοῦ ἐμοῦ κλήρο[υ] ἀρ/(ουρῶν) δύ[ο] ἐδεξά(μην)
4 παρὰ σο[ῦ] & καρπ[ο]ς (ῶν) τῆς πεντη(sic!)και[δεκάτης ἰνδ(ικτιῶνος) [20 litt.] ἔχω(.) ἐγράφ/(η) μη(νὶ)
5 παυνι ιζ τῆς αὐτης ιδ//ἰνδ//(ικτιῶνος) (δ . /(ι) [ἐ]μ[οῦ] Ἀβρααμ/γρ/(αμματέως).

In einem langen Verzeichnis von Landzuweisungen aus Hermupolis Magna, welches dem 4. Jahrhundert entstammt, stoßen wir auf einen ehemaligen Militärarzt, den Veteranen **Turbo**, der also auch in dortiger Gegend Ägyptens angesiedelt wurde. Das Stück findet sich unter den Florentiner Papyri, die Girolamo Vitelli 1906 in den Papiri Greco-Egizii veröffentlicht hat unter Nr. 7, S. 152, Zeile 783:

[1]) Vgl. die Wiedergabe auf Tafel III, 2.

[783] || Τούρβων οὐετρανὸς ἰατρὸς ι′ πάγου ιδ𐅵β

Der Arzt-Veteran erhält nur 2 Aruren, ein Betrag, der so klein nur selten in der Liste vorkommt. Hat er noch ärztliche Nebeneinnahmen?

Ein unendlich glänzenderes Ärzte-Los zeigt uns ein Turiner Papyrus aus dem Ende der Regierung des Ptolemaios III., Euergetes (247—221 v. Chr.), der in einem privaten Rechtsstreit eines gewissen Hermias um sein von Kolchyten widerrechtlich in Besitz genommenes Wohnhaus den Königlichen Leibarzt **Tatas** aufführt, wie er der Vermittler der Willensmeinung des Königs ist, nicht nur sein Berater in ärztlichen Dingen, also eine Art von Staatminister-Funktionen ausübt. Die Stelle findet sich im ersten der beiden Turiner Papyrus, die A. Peyron 1826 veröffentlicht hat, Seite 2, Zeile 23ff. und lautet (Seite 26 und 28 des Druckes) folgendermaßen:

— —

καιπερ Αινεου του στρτηγησαντος γραψαντος Πτολεμαιωι τωι
τοτε επιστατουντι το εθνος μεταγαγειν εἰς τα Μεμνονεια
25 καθοτι και προτερον, εξ ων προσανηνεγκεν αυτωι Τατας
ὁ βασιλικος ιατρος προστεταχεναι τον βασιλεα, — —

. . Und dies trotzdem der Stratege Aineas dem damaligen Präfekten Ptolemaios geschrieben hatte, er solle dies Volk zu dem Memnonium transferieren, sowie auch früher, wie ihn das der königliche Leibarzt Tatas als Anordnung des Königs auseinandergesetzt hatte . . .

In weniger hervorragender aber immerhin beachtenswerter Vertrauensstellung begegnet uns ein beamteter Arzt **Aurelios Athenodoros** als Klagebevollmächtigter eines volljährigen Mädchens Sarapiaine (die von ihren Schwestern den vollen ihr testamentarisch zustehenden Erbschaftsteil auf dem Klagewege zu erlangen sucht) in Hermopolitaner Prozeßakten aus dem Jahre 368 n. Chr. in den Griechischen Urkunden der Leipziger Papyrussammlung im I. Bande, den L. Mitteis 1906 herausgegeben hat, unter Nr. 33, Kol. II (S. 99):

lin. 2. — — —
Αὐρήλι[ος Ἀθη]ν[όδωρος δημ]όσιος ἰατρ[ός ἀπὸ Ἑρμοῦ πόλεως τῆς λαμπροτάτης τὸν λόγον [ποιούμε]νος ὑπὲρ Σαραπιαίν[η]ς Παξᾶ[. .] . . . . β . ης
καὶ μητρὸ[ς Δ]ιδύ[μης κατ' ἐντολὴν τὴν] καὶ ἀναλημφ[θ]εῖσα[ν] τοῖς ἡγεμονικοῖς ὑπομνήμασι . . . . . . ἀντιδί[κο]ις χαίρει[ν].
— — —

„Aurelios Athenodoros, öffentlicher Arzt von Hermupolis, der glänzenden (Stadt), als Wortführer für Sarapiaine, Tochter des Paxas . . . und der Mutter Didyme (gemäß seinem) auch in die Akten des Statthalters aufgenommenen (Mandat?) . . . den Prozeßgegnern Gruß . . . .“

Endlich findet sich unter den Florentiner Papyri eine Bittschrift vom Jahre 215 n. Chr. aus dem Arsinoitischen Gau, deren Inhalt wegen ihrer starken Verstümmelung so wenig mehr zu erraten ist, daß man nicht einmal sagen kann, ob der in dem Fragmente genannte Arzt **Aurelios** . . . . aus Arsinoe der Bittsteller beim Präfekten ist oder in anderem Sinne hier genannt ist (Vitelli, Papiri Greco-Egizii Fasc. I, Nr. 88, S. 173):

— — —

[11] παρα Αυρηλιου [
ιατρου της Αρσιν[οιτων πολεως
ουκηουχομη. [?
αιμ . . . . [
15 τον βιον τον α[
ασφαλειαν και π[
υπαρχει ουδεν[
προσηει και το[
κρατιστη βουλη [— επη —]
20 ρεαζοντες π[οι?
τα με και τω[
ουτε επιψη[
την ονομασια[ν
και εμαρτυραμ[ην
25 μενας θειας δ[ιαταξεις
σου δικαιοκρι [σιας τυχειν?
αγωγας αυτο[
αυτου δια τρε . [
. . . . και [

Zeile 13 = *ου̅ κηουχο̅ (= γεουχῶ) μη[τρικοῦ κλήρου* (Crönert).

Daß sich im Papyrus 1032 der Londoner Sammlung (Band III, S. 283) aus dem 7. Jahrhundert nach Christo ein entlaufener Landarbeiter im Hause eines Archiater **Menas** aufhält,

— — ὁ κατεχόμενος γεωργὸς ἡμῶν ἐστιν καταμένων ἐν τῷ ἐποικείῳ τοῦ κυρίου

Μηνα τοῦ ἀρχιϊατροῦ — —

zeigt uns doch wohl nur die angesehene Stellung, die der beamtete Arzt einnahm. Weiteres daraus zu schließen geht nicht an. Eine Ortsbezeichnung irgendwelcher Art trägt der Brief leider nicht. Auf die Frage der „Archiatrie“ hier einzugehen, besteht nach dem bis heute zu ihr vorliegenden Papyrusmaterial, das mit diesem Briefe fast erschöpft ist, kein zulänglicher Grund.

Die Liste der ab und zu genannten Ärzte ließe sich noch wesentlich vervollständigen; doch sie wird von anderer berufenerer Seite, zugleich mit der inschriftlich bezeugter Ärzte, schon seit Jahren geführt und dereinst veröffentlicht werden.

Jedenfalls sehen wir aus allen diesen Nennungen von Ärzten in verschiedenstem Zusammenhang, daß der Ärztestand im hellenistischen Ägypten eine beträchtliche Rolle spielte. Wir haben also in diesen Jahrhunderten vielleicht eine schüchterne Bestätigung der herodotischen Behauptung gefunden (II, 84) *πάντα δ' ἰητρῶν ἐστι πλέα*, gewiß aber keine Spur zur Bewahrheitung der weiteren Schilderung des üppig wuchernden Spezialistentums:

οἱ μὲν γὰρ ὀφθαλμῶν ἰητροὶ κατεστᾶσι, οἱ δὲ
κεφαλῆς, οἱ δὲ ὀδόντων, οἱ δὲ τῶν κατὰ νηδύν,
οἱ δὲ τῶν ἀφανέων νούσων.

Oder sollte uns der folgende Privatbrief aus dem 2. Jahrhundert vor Christo, den Kenyon in den Greek Papyri des British Museums 1893 wieder publiziert hat, nachdem er schon 1839 von Forshall unter Nr. XIX mitgeteilt worden war, einen ägyptischen „Spezialarzt“ vorführen? (Kenyon, Greek Papyri in the Museum I., 1893, S. 48, Nr. XLIII, neu ediert von Witkowski in seinen Epistulae privatae graecae, Lipsiae 1906, Nr. 50, S. 85):

πυνθανομένη μανθά-
νειν σε Αἰγύπτια
γράμματα συνεχάρην σοι
καὶ ἐμαυτῆι, ὅτι
5 νῦν γε παραγενόμενος
εἰς τὴν πόλιν διδάξεις
παρὰ Φαλου . . ῆτι ἰατροκλύστηι τὰ
παιδάρια καὶ ἕξεις
ἐφόδιον εἰς τὸ γῆρας.

Eine Mutter beglückwünscht ihren Sohn, daß er nun Ägyptisch lerne und dann als Lehrer ägyptischer Kinder seinen Unterhalt finden könne im Hause des **Phalu**[..]**es**, dessen Stand als der eines *ἰατροκλύστης* bezeichnet wird.

Kenyon hatte das Wort *ἰατροκλήτης* gelesen und damit nichts anzufangen gewußt. Ulrich Wilcken wollte in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1894, 2. Band, S. 725 das Wort *ἰατροκαύστης* lesen und bemerkte dazu, „dies meines Wissens noch unbelegte Wort bezeichnet den Spezialisten, der durch Brennen heilt“, an sich eine von medizinischer Seite recht annehmbare Erklärung. Doch liest er jetzt nach brieflicher Mitteilung an Witkowski (l. c. Anmerkung) *ἰατροκλύστης*, den Schriftzügen zweifellos mehr entsprechend. Wir hätten also

hier den Arzt vor uns, der sich mit Klistiersetzen — vom Verbum κλύζειν, abwaschen, reinigen, spülen — spezialistisch beschäftigt, auf den ersten Blick jedenfalls weniger einleuchtend als der ἰατροκαύστης, der Spezialist des Brenneisens.

Der ἰατροκλύστης wäre also wohl einer τῶν κατὰ νηδὺν des Herodot in einer ganz besonderen praktischen Sparte, die auf der Höhe der Klistierschätzung der Neuzeit ja dem Apotheker zustand. Doch die Sache hat eine nicht geringe Bedeutung, wie mir scheint.

Wir sind ja sonst oft in Verlegenheit, in den Papyrusquellen zu entscheiden, ob es sich im einzelnen Falle um Griechisches oder Ägyptisches handelt; im vorliegenden Briefe aber ist der Infragestehende zweifellos ein Stockägypter; denn der Sohn der Briefschreiberin muß vorher Ägyptisch lernen, ehe er bei seinen Kindern Unterricht geben kann. Der griechisch unbekannte Titel eines Klistierarztes ist offenbar also eine Übersetzung einer ägyptischen Spezialterminologie für einen solchen ärztlichen Funktionär.

Nun trifft es sich recht auffallend, daß im Papyros Ebers die einzige mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisbare ärztliche Spezialität die eines Arztes ist, der sich mit Klistiersetzen abgibt, wie Freiherr von Oefele schon vor Jahren wahrscheinlich gemacht hat.[1]) Auf Spalte 102 dieses Papyros findet sich folgende Stelle:

> „Wenn das Herz matt und der Magen flau ist, so ist es der Mundhauch und die Hand des ḥeb-cher, der dies behandelt. Er dringt ein durch den Anus mit dem Arzneimittel. Die Symptome an Herz und Magen gehen während dieser Behandlung vorüber.“

Es handelt sich hierbei offenbar um Klistiersetzen, das der Gott Thot-Hermes obendrein selbst erfunden hat, und wir haben im ḥeb-cher den (priesterlichen) Spezialisten des Klistiersetzens, der durchaus nicht gerade eine niedere Charge der priesterlichen Ärztehierarchie gewesen zu sein braucht. Und ein solcher ḥeb-cher war vielleicht auch Phalu[. .]ēs, der ἰατροκλύστης unseres Papyrusbriefes.

[1]) Wiener klinische Wochenschrift 1895 Nr. 36. Daß Heinrich Brugsch im Papyrus Rhind (Zwei bilinge Papyri, hieratisch und demotisch, Leipzig 1865, S. 47) unter χer-ḫeb einen bei der Einbalsamierung und der Leichenbestattung beschäftigten Priester niederer Klasse versteht und das Wort (z. B. Tafel III, 5 u. XXVI, 4) mit „Kolchyt“ wiedergibt, ist mir wohl bekannt; aber zur Stelle des Papyrus Ebers will das nicht passen.

In das Erwerbsleben des praktischen Arztes, auf das wir zum Schlusse noch einen Blick werfen wollen, mag uns folgendes Schriftstück einführen. Es ist die Bittschrift eines praktischen Arztes, namens **Markus Valerius Gemellus**, an den Präfekten von Ägypten Gajus Avidius Heliodorus, etwa aus dem Jahre 140 n. Chr., gefunden in Ûmm el 'Atl. Vorangeschickt sind ein paar Zeilen, welche anscheinend einen schon entschiedenen Fall ähnlicher Art als Parallele anführen, mit der stillschweigenden Erwartung, der Präfekt möge im vorliegenden Falle ebenso entscheiden, wie er selbst es in einen früher von ihm selbst verbeschiedenen getan habe. Diese fragmentarischen Zeilen besagen:

— — — [ὑπομνη-]
μ[α]τισμ[ὸν] Σεπ[. . . . .]. . .[. .
στρατηγοῦ κεχρον[ι]σμένον [εἰς . . (ἔτος)
Ἀντωνίν[ο]υ τοῦ κυρίου Φαρμοῦ[θι . .,
Ἡλιόδωρος εἶπεν· „κέκρικε[ν . . . .
5 ἀπολύσας." —

Die Petition selbst lautet wie folgt [Fayûm towns Pap. I, S. 257/258, Nr. 106]:

Γαίωι Ἀουιδίωι Ἡλιοδώρωι ἐ[πάρχ(ῳ) Αἰγ(ύπτου)
παρὰ Μάρ(κου) Οὐαλερ[ί]ου Γεμέλλου [δημοσίου ἰατροῦ?
παρὰ τὰ ἀπηγορευμένα ἀχθ[εὶς εἰς ἐπι-
τήρησιν γε[ν]ημα[τ]ογραφουμ[ένων
10 ὑπαρχόντ[ων πε]ρὶ κώμα[ς Βακχ(ιάδα)
καὶ Ἡφαιστιάδα τῆς Ἡρακλ[είδου
μερίδος τοῦ Ἀρσινοΐτου τ[ετραε-
τεῖ ἤδη χρόνωι ἐν τῇ χρ[είαι
πονούμενος ἐξησθένησα
15 κύριε, ὅθεν ἀξιῶ σαὶ τὸν σω[τῆρα
ἐλεῆσαί με καὶ κελεῦσαι ἤ[δη με
ἀπολυθῆναι τῆς χρείας ὅπ[ως δυ-
νηθῶ ἐμαυτὸν ἀνακτήσα[σθαι ἀ-
πὸ τῶν καμάτων οὐδενὸ[ς δεῖ λό-
20 γον καὶ ὁμοίωμ[ατα] ὑπὸ τάξα[ι ἐπεὶ

τέλεον ἀπολύονται τῶν [λειτουρ-
γιῶν οἱ τὴν ἰατρικὴν ἐπιστή[μην
μεταχειριζόμενοι, μάλ[ι]στα [δὲ οἱ δε-
δοκιμασμένοι ὥσπερ κἀγ[ώ, ἵν'
25 ὦ εὐεργετημένος. διευτύ[χει.

„An den Präfekten von Ägypten, Gajus Avidius Heliodorus, von Marcus Valerius Gemellus [beamtetem Arzte]. Entgegen dem Verbote wurde ich zum Inspektor eingezogener Grundstücke im Bezirke der Dörfer Bakchias und Hephaistias des Herakleideskreises des Arsinoïtischen Gaues, und nachdem ich schon eine Zeit von vier Jahren diesen Posten versehen hatte, o Herr, wurde ich schwach und leidend, darum bitte ich Dich, meinen Erretter, Dich meiner zu erbarmen und mich von dieser meiner Verpflichtung zu entbinden, damit ich in den Stand gesetzt werde, mich von den Beschwerden meiner Verpflichtungen zu erholen. Es ist aber nicht nötig, eine Rechenschaftsschrift und ähnliche (frühere) Fälle (?) vorzulegen, da vollständig befreit sind von den liturgischen Verpflichtungen die der Heilkunst beflissenen, namentlich die erprobten (*δόκιμοι*), wie ich selbst, damit ich Deiner Gnade teilhaftig werde. Leb wohl!"

Offenbar waren die oben schon kurz erwähnten kaiserlich verliehenen Ärzte-Vorrechte noch durchaus nicht in allseitiger Anwendung im ganzen Reiche, und öffentliche Ämter beschwerten noch vielfach die Praxisüberlasteten, was namentlich dann sehr ins Gewicht fiel, wenn der in der Praxis stehende Arzt auch noch leidenden Körpers war, wie im vorliegenden Falle Kollege **Gemellus**.

Was soll aber das *οἱ δεδοκιμασμένοι ὥσπερ κἀγώ* besagen. Jedenfalls ist diese Stelle neben das Kairener Gutachten zu halten, das ich S. 244 und Tafel V, 3, zum ersten Male publiziert habe. Dort bezeichnet sich ja der betreffende Arzt Ammonius selbst als einen der Gruppe (Körperschaft, *σώματι* [? ?], *κοινῷ, θιάσῳ*) der *δόκιμοι τῆς αὐτῆς πόλεως* Angehörenden, also der irgendwie Eximierten der betreffenden Stadt, vermutlich also eben der Schar der öffentlichen Ärzte, wie ja auch Rudolf Pohl (De Graecorum medicis publicis, Berlin 1905 S. 51) diese Bittschriftstelle aus dem Faijûm auffaßt. An „approbierte" Ärzte zu denken, liegt ja nahe, erscheint aber bis heute archäologisch nicht recht begründbar.[1])

Daß ein *Μέλας ἰατρός* in einem noch nicht veröffentlichten Papyrus der Sammlung Erzherzog Rainer (Nr. 101) neben seiner ärztlichen Tätigkeit auch Weinbau trieb[2]), braucht man noch nicht dahin aufzufassen, daß diesem **Melas** sein Gewerbe nicht genügend Unterhalt verschaffte.

---

[1]) Vgl. auch Seite 251 und Theod. Meyer, Geschichte des römischen Ärztestandes, Jenaer Habilitationsschrift 1907 S. 29 ff., der allerdings die Einführung einer ärztlichen Approbation in Rom unter Septimius Severus annimmt, was andere (auch Pohl) energisch bestreiten. Th. Meyer stützt sich auf eine Reihe von Stellen der Digesten, auf die auch schon G. A. von der Pfordten a. a. O. hingewiesen hatte.

[2]) Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos, S. 26 u. 54.

Ab und zu treffen wir in Rechnungsaufstellungen und Ausgabennotierungen auch verrechnete Auslagen, welche durch Hinzuziehung eines Arztes für das Gesinde oder Angehörige entstanden zu sein scheinen.

Zwar, wenn es in der Rechnungsablage des Gutsverwalters Didymos vom Jahre 78—79 n. Chr. (verwahrt in Brit. Mus. und publiziert in Kenyons Greek Papyri 1893, Nr. CXXXI, S. 166—195) unter den Einnahmen (*λῆμμα*) des Monates Phaophi heißt unterm 21.:

— — —

κ̅α̅ Ἀπολλόδωρ^{o} ἰατροῦ τιμ^{η} λαχ^{L} —○— ε εκ < κα
ἀργ̅ < ρε

180 κ̅γ̅ Ἐπίμαχ^{o} ὁμοίως εἰς δαπάνη < δ

—○— = Artabe (*ἀρτάβη*); < = Drachme.

so ist der Arzt **Apollodoros** hier als Kunde des Gutsverwalters aufzufassen, der vom Pachtgute des Didymos sein Gemüse (*λάχανον*) bezog, ebenso der Besitzer Epimachos, bei dem es dann wohl wieder verrechnet wurde, was bei dem Arzte Apollodoros nicht der Fall gewesen zu sein scheint; denn als der Verwalter erkrankt und der Herr dann selbst seine Farm versieht, wird dies wohl in der Liste der Anschreibungen vermerkt:

— —

358 τὸ δι' αὐτοῦ Ἐπιμάχου ἐμοῦ Διδύμου ἀσθενοῦντ^{o}

— —

363 — — — τοῦ μηνὸς Χοίαχ ἐμοῦ
ἀσθενοῦντος

— — δαπάναι ἐγένοντο δι^{L} Ἐπιμάχου

370 ἐμοῦ ἀσθενοῦντος

— —

es kommt aber keinerlei Eintragung vor über etwa an den Arzt für Kurkosten geleistete Zahlungen gelegentlich dieser Erkrankung. Und doch finden sich Rechnungseintragungen dieser Art an anderen Stellen. Z. B. bringt einer der aus Mitteln der Mrs. Phoebe A. Hearst für die Kalifornische Universität 1899/1900 zu Ûmm el Baragât, dem alten Tebtynis, ausgegrabenen Papyri (The Tebtunis Papyri I, S. 472 ff., Nr. 112) Aufzeichnungen von Ausgaben aller Art in einem großen Haushalt aus dem Jahre 112 v. Chr., aus denen wir nur einige herausheben:

Col. I.

Ἔτους ε Μεχεὶρ ς. λόγος τοῦ ἀνη(λώματος) ἐπὶ τῆς καταφυ( )
ἐπὶ τοῦ τριστόμου θυσία ι
ἐλαίου νε, ὕδατος ε, χόρτου ξ,
ξύ(λου) ι — — —

— — —

ζ. κράμβη(ς) ι, ξύ(λου) ι, ἐλ(αίου) νε,
10 ἀπω( ) ἐνοχια[. ι], ὄψου λ, βα(λανεῖ) ι,
ὕδα(τος) ε, θρίδα(κος) ε, /ρλε, /χϙε.
η. — — —
κυμίνου ε ἐλ(αίου) νε, βα(λανεῖ) ι ὄψου κ,
ἰατρῶν ι, θρίδα(κος) [ι]ε, κηροῦ λευ(κοῦ) ν, /Σε.
15 — — —
θ. ἄρτων β ν, ἐλ(αίου) μ, βα(λανεῖ) ε, ἰατρῷ κ,
τυρῶν ι, ῥαφάνω(ν) ε, Ὥρωι κ.
— — — —
— — —

Col. II.

ψιάθου χόρτου ρκ,
ἰατρῶι κ, /υκ
25 κάτεργον χαρτῶν ι — — —
35 ἄρτ{ω}⟦ν⟧ου ν, [μ]ύρου ι,
[ο]ἴνου ή ιε, ⟦.⟧ ἐλ(αίου) νε, θρίδα(κος) ε,
μέλανος ι, — —

Col. IV.

[72] ι[δ. ν]αύλου πορεί(ων) ω[. . .]ϛ,
ἰατρῶι ν, — —
75 ἐλ(αίου) ο, βα(λανεῖ ε, — —

Wir finden hier also Ausgaben, die zu einer ganzen Reihe früherer Abschnitte Ergänzungen liefern. Badegeld, Öle, Gemüse, wohlriechende Salben ziehen an uns vorüber, denen sich aus anderen Kolumnen, die von den Herausgebern nur auszugsweise bekannt gegeben werden, noch

οἴν(ου) τῆι κθ καὶ τῇ λ εἰς θεραπεί(αν) ε

hinzufügen ließe. Doch das Wichtigste für uns ist das mehrfach, Zeile 14, 24, 72 vorkommende *ἰατρῶν ι, ἰατρῶι κ, ἰατρῶι ν,* also Auslagen für Ärzte.

In einem Bittbriefe aus dem 4. Jahrhundert nach Christo in London (Greek Papyri III, Nr. 982 S. 242 f.) scheint der Briefschreiber zu klagen, daß eine von anderer Seite ihm zugekommene Teilsumme auf Arztkosten daraufgegangen sei:

— — — διεφθάρημεν τὸ γὰρ
[μέρος] μου ἀνήλωσα εἰς τὸν ἰατρὸν ἕως ἂν
] ουσημεν τῇ νόσῳ καὶ εὐ[χ]αρίστω
10 [τῇ θείᾳ] προνοίᾳ — — —

Es scheinen also doch Einzelhonorierungen vorgekommen zu sein oder Rechnungen bzw. Bezahlungen für länger dauernde ärztliche Leistungen etwa während der Dauer einer ganzen Krankheit. Die Regel mag dies allerdings nicht gewesen sein, sondern der Arzt war für gewöhnlich angestellter Beamter des Königs, des Staates oder der Gemeinde. Wie unbedingt der angestellte Arzt, der *δημόσιος ἰατρός*, dem Polizeibeamten zur Verfügung stand, haben wir in all den Gutachten oben S. 240ff. gesehen. Der „Stratege" schickte einfach den [Polizei-]Diener hin, der den Arzt zu dem dienstlichen Gang mitnahm. Wie der berühmte Arzt Demokedes mit immer steigendem Jahresgehalt zuerst in Aigina, dann in Athen, endlich bei Polykrates angestellt war, ist ja lange bekannt. Herodotos berichtet über dessen Anstellung im 3. Buche 131, 7: ‚*καί μιν δευτέρῳ ἔτεϊ ταλάντου Αἰγινῆται δημοσίῃ μισθοῦνται, τρίτῳ δὲ ἔτεϊ Ἀθηναῖοι ἑκατὸν μνέων* [1 2/3 Talente] *τετάρτῳ δὲ ἔτεϊ Πολυκράτης δυῶν ταλάντων*'. Herodot erwähnt aber auch ausdrücklich, daß in dem kleinen Aigina noch mehr Ärzte neben ihm waren, die er in einem Jahre völlig überstrahlte; diese Ärzte waren also offenbar nicht alle als *δημόσιοι ἰατροί* angestellt, sondern praktizierten jedenfalls zum Teil auf eigene Faust, und zwar sicher nicht umsonst.

Denn daß auch in Griechenland Zahlung der Einzelleistung beim Arzte nichts Unerhörtes war, dürften schon die *ἴατρα* beweisen, welche als Kurkosten-, als Behandlungs- und Heilungshonorar im Tempel des Asklepios zu Epidauros zu bezahlen waren.[1]) Bekannt ist auch, wie sehr der Heilgott darauf hielt, daß dies Pflichtgeld auch regelrecht entrichtet wurde, ja wie er in grausamster Weise das geschwundene Leiden wieder auftreten ließ, bis der schuldige klingende Dank erstattet war!

Die Regel war aber Honorierung des Arztes aus dem Gemeindesäckel, wenn auch in Naturalien. Dafür haben wir ein klassisches Zeugnis:

Diod. I, 82.

Κατὰ δὲ τὰς στρατείας καὶ τὰς ἐπὶ τῆς χώρας ἐκδημίας θεραπεύονται πάντες οὐδένα μισθὸν ἰδίᾳ διδόντες· οἱ γὰρ ἰατροὶ τὰς μὲν τροφὰς ἐκ τοῦ κοινοῦ λαμβάνουσι.

Der Arzt war auch in Ägypten öffentlicher Beamter und von diesem Standpunkte aus gesehen werden vielleicht auch die bekannten Beschränkungen seiner therapeutischen Freiheit in gewisser Hinsicht etwas gemildert (Diodor a. a. O.):

[1]) cf. z. B. Herrlich, Epidauros S. 10.

Τὰς δὲ θεραπείας προσάγουσι κατὰ νόμον ἔγγραφον, ὑπὸ πολλῶν καὶ δεδοξασμένων ἰατρῶν ἀρχαίων συγγεγραμμένον . . .

und bei Aristoteles (Politik III, 15, 1286a, 12; ed. Susemihl S. 220):

καί πως ἐν Αἰγύπτῳ μετὰ τὴν τριήμερον κινεῖν ἔξεστι τοῖς ἰατροῖς, ἐὰν δὲ πρότερον, ἐπὶ τῷ αὑτοῦ κινδύνῳ.

Doch das führt uns hier zu weit ab!

Daß Diodor von *τροφαί* spricht, läßt auf Naturalleistungen schließen und wir werden gleich sehen, daß die zur Bestreitung des Jahresgehaltes der Ärzte im Umlageverfahren erhobenen Abgaben der Eingesessenen in Naturalien geleistet wurden. Es liegt aber klar in den Worten Diodors, daß die behördlich angestellten Ärzte weder von den Gemeinde-Eingesessenen noch von dem durchreisenden Publikum, am allerwenigsten von den Soldaten irgendeine Honorierung erheben durften.[1]) Man bezahlte zu Hause (*ἰδίᾳ*), in der eigenen Gemeinde, ja auch schon für den Gemeindearzt seinen Pflichtbetrag. Wie es sich damit verhielt, darüber geben uns die Papyri namentlich aus Ptolemäerzeit einige erwünschte Auskunft.

Nicht selten begegnet uns in ihnen das *ἰατρικόν*, das wir uns kurz etwas näher ansehen. Es war dies *ἰατρικόν* eine regelmäßige Steuer, aus deren Erträgnissen die Besoldung der öffentlichen Ärzte bestritten wurde. In zwei Steuerlisten für militärische Ansiedler (Kolonisten) aus dem 3. Jahrhundert vor Christo im 3. Band der Flinders Petrie Papyri Nr. 110/111 S. 275, 276 und 279:

[σιτου β^L ιατρι]κον β

und

ι]ατρικον β

und

σιτου φυλακι γ ιατρι β

sind jedesmal 2 Artaben Weizen zu entrichten. In zwei Hibeh-Papyri beträgt die Steuer 5 und 10 Artaben Spelt. Einer dieser beiden letztgenannten Papyri ist besonders dadurch interessant, daß ein Kolonist angewiesen wird, direkt an einen Arzt zu zahlen und diesem nun eine Mitteilung macht, wann er diese Zahlung leisten werde.

---

[1]) Geschenke von reichen Patienten anzunehmen war vermutlich gestattet. Kleine Orte hatten oft nur einen Arzt, der war eben der angestellte, der *δημόσιος*. Große Städte hatten mehrere Revierärzte. Daneben gab es natürlich auch Privatärzte in größeren Städten; man nimmt aber wohl mit Recht an, daß die tüchtigsten Ärzte meist die *δημόσιοι* waren. Allerdings wird das öffentliche Wahlverfahren damals wie heute nicht ausgeschlossen haben, daß die Wahl auch einmal auf den weniger Tüchtigen fiel. Vgl. über dies alles die treffliche Arbeit von R. Pohl, De Graecorum medicis publicis, Berlin 1905 (Mayer & Müller).

Diese Ankündigung einer Zahlung der Ärztesteuer in duplo findet sich unter den Hibeh-Papyri I Nr. 102 gleichfalls aus dem 3. Jahrhundert vor Christo S. 276/277 und lautet:

[. . . . Κυρη]ν[α]ῖος τῶν Ζωΐλου ἰδιώτης Εὐκάρ[π]ωι ἰατρῶι χαίρειν.
[τέτακται (?) σ]οὶ ἀποδώσειν ὀλυρ(ῶν) (ἀρτάβας) ι ἢ δραχμὰς τέσσαρας τὸ ἰατρι-
[κὸν τοῦ λη (ἔτους)] ταύτας δέ σοι ἀ⟨ποδώσω⟩ ἐμ μηνὶ Δαισίωι· ἐὰν δέ σ[ο]ι μὴ ἀ-
[ποδῶ ἀποτείσω] σ[ο]ι τιμὴν τῆς ἀρτάβης ἑκάστης (δραχμὰς) β. ἔρρωσο.
5 [(ἔτους λ]ζ Παῦνι ς.

im Duplikat:

[. . . . Κυρηναῖο]ς τῶν Ζωΐλου ἰδιώτης Εὐκάρπωι ἰατρῶι
[χαίρειν. τέτα]κται σοὶ ἀποδώσειν ὀλυρῶν ἀρτάβας δέκα ἢ δρα-
[χμὰς τέσσαρα]ς τὸ ἰατρικὸν τοῦ λη (ἔτους), ταύτας δέ σοι ἀπο-
[δώσω ἐμ μηνὶ Δ]αισίωι· ἐὰν δέ σοι μὴ ἀποδῶ ἀποτείσω σ[ο]ι
10 [τιμὴν τῆς ἀρτά]βης ἑκάσ(της) (δραχμὰς) β. ἔρρωσο. (ἔτους) λζ Παῦνι ς

Auf der Rückseite:

ἐχρήσατο παρὰ . ἀπαυτος.

Kyrenaios aus Zoilos Truppe Privatmann erbietet dem Arzte Eukarpos seinen Gruß!

Es ist angeordnet worden, daß ich Dir 10 Artaben Spelt (?) oder 4 Drachmen als Arzttaxe für das 38. Jahr [des Ptolemaios Philadelphos [247 v. Chr.] zahlen soll. Ich werde Dir das im Monat Daisios entrichten; falls ich aber nicht zahle, will ich Dir als Buße die Artabe mit zwei Drachmen zu verrechnen verpflichtet sein. Am 6. Pauni im 37. Jahre [248 v. Chr.].

Wir erfahren hiermit also gleichzeitig den Namen eines Arztes **Eukarpos**, der öffentlicher Arzt gewesen ist, *δημόσιος ἰατρός*. Der Daisios ist ein mazedonischer Monat (Mitte Mai bis Mitte Juni).

Direkte Zahlung an den beamteten Arzt ist aber die Ausnahme, gewöhnlich wird das *ἰατρικόν* mit anderen Steuerarten gleichzeitig an der öffentlichen Hebestelle oder an den Steuerpächter bezahlt. So bringt ein weiterer Hibeh-Papyrus, 17 Jahre später datiert, eine Steuerquittung über entrichtete 5 Artaben Spelt als Arztsteuer und 9 Artaben von dem nämlichen Getreide als Polizeisteuer [Bd. I, Nr. 103]:

(Ἔτους) ιζ Φαῶφι β, ὀλ(υρῶν) ιδ.
Ἀπολλοφάνης Θε-
οφίλωι χαίρειν. με-

μετρήμεθα παρὰ
5 Στρατίου ὑπὲρ
Διοδώρου Κεφάλλω-
νος δε(κανικοῦ τῶν Ζωίλου
διὰ κωμο(γραμματέως) Εὐπόλεως
(ἔτους) ιζ ἰατρικὸν ὀλ(υρῶν) ε,
10 φυ(λακιτικὸν) ὀλυρῶν ἐννέα, /ὀλ(υρῶν) ιδ.
ἔρρωσο. (ἔτους) ιζ
Φ[α]ῶφι β.

„2. Phaophi im 17. Jahr [des Ptol. Euergetes, 231/230 v. Chr.] 14 Artaben Spelt (?) Apollophanes dem Theopilos seinen Gruß!

Wir haben gemessen von Stratios für Diodoros, Sohn des Kephallon, Decurio bei der Truppe des Zoilos, durch den Dorfschreiber Eupolis für das 17. Jahr 5 Artaben Spelt als Arzttaxe und 9 Artaben als Polizeitaxe, zusammen 14 Artaben Spelt. Leb wohl! Am 2. Phaophi des 17. Jahres."

Gleichfalls auf Arztsteuer und Polizeisteuer scheint eine dritte Urkunde aus den Hibeh-Papyri sich zu beziehen, welche die Herausgeber nur anführen (S. 330 Nr. 165) vom 11. Phaophi 232/231, eine Quittung des Apollonides an Eupolemos über $11^1/_6$ Artaben Weizen, auch von Stratios für Diodoros durch den Dorfschreiber Eupolis entrichtet, also genau wie bei der vorhergehenden Quittung: nur ist hier der Zweck der Zahlung nicht angegeben.

Eine ganze Anzahl von Eintragungen über gezahlte Arztsteuer findet sich in einer Liste der Petrie Papyri über Waisensteuer aller Art, bei welchem der Herausgeber Mahaffy daran erinnert, daß die kleinen griechischen Gemeinwesen von Witwen und Waisen allerhand Abgaben erhoben[1]) an Stelle der Kriegsdienstleistungen der Männer; doch paßt das nicht für Ägypten. Unter *φυλακίτικον* ist die Gendarmerie-Steuer zu verstehen, die nur von denen bezahlt wurde, die Bewachenswertes besaßen, *λειτουργικόν* Steuer als Ablösung an Stelle von Frohnarbeiten, *τριηράρχημα* eine Wehrsteuer für Flottenkosten, *βύρσης* Fellsteuer, *χωματικόν* Deichsteuer usw. usw. [a. a. O. II S. [129] Nr. XXXIX(e)]:

(1) /Ξαίβ L μετρει L β
φυλακιτικον γ
λειτουργικον ιγ
ιατρικον β/ιη
5 ∩ ω?"
(Eine demotische Notiz.)

[1]) Doch handelt es sich eigentlich wohl gar nicht um solche sondern um Militärkolonisten.

(2)

τέ? πυθαγορας αθηναιος —
οχιδι? ορφανος υ
β τριηραρχημα ε
διαχωμα δγ
10 βυρσης η/ιε
οικον β χωματι χ λε/
/αργ[υρ]ιου ιζγ χλε/
(Eine demotische Notiz.)

(3)

σιτου β ιατρικον β
φυλακτικον γ
15 ανιππιας λγ < δή
λειτουργικον μ/οη < ρή
αL στεφανου ια < ή
αλλουπαρουσιας? ιβ
ιατρικον β
20 λειτουργικον μ/ξε ή
/ρμδ

(4)

εις την μετρει? β
ι]ατρικον β φυλακιτικον γ
λειτουργικον η/ι γ
25 ∩ ρλα

(5)

διαχωμα
φορον ιππων
βυρσης
οικονο β χωματι[κον
5 /αργυρου ιθς

(6)

σιτου β ιατρικον [β
φυλακτικον γ[
λειτουργικον λ[
ανιππιας ιι < ή/ν[α . .
10 εις τους μετρει .[
ιατρικον β φυλα[κιτικον
∩ μσαδ

(7) αδυμος μακεδ[ων
L
β τριηραρχημ[α
15 διαχωμα
βυρσης
οικονο β χωματι[κον
/αργυριου ιζ — [

L
(8) σιτου β ιατρικον
20 φυλακιτικον
λειτουργικον
ανιππιας .[
αL στεφανου
αλλουπαρουσιας?
25 ιατρικον
/νβγ'

Eine Reihe ähnlicher Steuern zahlt nach folgender Aufstellung aus dem nämlichen Bande der Petrie-Papyri S. 36 (a) ein Soldat, ein Achaier aus der Zeit Ptolemaios III:

τ]ων Ανδρισκου
Φ]ιλοθηρος Σωπατρου Αχαιος
χωματικον ιC⁻ ϛαλικ Α̊γ. λημ.? [
φυλακιτικον λειας προβατων κ[
/κ ⊢γ = /⊢κγγ'
σιτου φυλακ γ ιατρι β αποφαν? ε^d /ι^d
και προς τα επανω ⌒πυρων ε^d
/κ . . .? πυρων ισγ'
(⊢ = Drachme.)

Den Schluß dieser Zusammenstellung über die Arztsteuer möge ein Thebanisches Ostrakon bilden aus römischer Zeit, das im British Museum verwahrt wird und auch wegen der in diesem Brieflein genannten und verlangten Medikamente und wegen des darin gebrauchten pharmazeutischen Maßes mt' *μᾶτα, μάτιον* unser Interesse weckte und schon von uns weiter oben (S. 51 u. 59f.) erwähnt wurde. Es ist dieser Brief von U. Wilcken im II. Bande seiner Ostraka unter Nr. 1218 publiziert:

Σαλουτάριος Πανω . .
Παρακληθεὶς ἔνεγκόν μοι
συνθέσις βατελλίων δ̄,

κόκκου μάτας δ̄, μέλη
5 ἰα⟨τρ⟩ικὰ ἀνθρώπι⟨να⟩ πο-
τηροπλύτην ᾱ. Ἔδωκα
δὲ Παῆσι ἐπιστολὴν περὶ
τούτων, ἵνα σοι πέμψῃ.

Doch darf man hier wohl nicht an die Arztsteuer denken; *ἰατρικά* heißt hier einfach ärztlich. Manches bleibt dabei freilich noch unklar. Die *σύνθεσις βατελλίων* kann sowohl eine zusammengesetzte Arznei aus brombeer- oder himbeerartigen Früchten (*βάτος, βάτιον*) oder ein Satz flacher Teller (*πατάνη, βατάνη, πατέλλα*) sein. Auch *κόκκον* ist mehrdeutig. Einfach an Pillen zu denken, geht doch nicht wohl an. Welche Körnerdroge wird denn aber dann in 4 Matien, gleich einer halben Artabe, verlangt? Doch nicht Granatapfelbeeren? Dioskurides spricht von zwei Körnerdrogen, die er *κόκκοι* nennt; 1. der *κόκκος βαφική* (IV, 48), der Farbenkokkos, der in Kleinasien gesammelt wurde, die Schildlaus der Kermeseiche, wegen ihrer angeblichen astrigierenden Wirkung in der Medizin und wegen ihrer kostbaren roten Farbe in der Färberei Verwendung findend; 2. dem *κνίδιος κόκκος* (IV, 172), der Körnerfrucht einer Seidelbastart (Daphne Gnidium L.), die von weit heftiger Wirkung ist und als Semina Coccognidii noch bis vor wenigen Jahrzehnten offizinell war. Eine von diesen beiden *κόκκος*-Arten kann ja hier auch in Frage kommen. Was aber sind „ärztliche menschliche Glieder"? oder soll man dem Becherwäscher zu liebe auch bei *μέλη* an eine Art Becher denken? Einen Sinn gibt das alles nicht; aus *μέλη* etwa *μῆλα* zu machen, geht aber erst recht nicht an.

Neben den *ἰατρικά*, der Arztsteuer, kommen auch *ἱππιατρικά*, die Roßarztsteuer vor, daher noch ein paar Worte über Tierärztliches in den Papyri.

Unter den Handwerkern, deren Lohn oder sonstige Gerechtsame festgesetzt werden, findet sich im „Edictum Diocletiani" (VII, 20 u. 21) auch der Mulomedicus, *ἱππιατρός*, der Tierarzt, dem als Entgelt zusteht:

Mulomedico tonsurae et aptaturae pedum in capite uno	✻ sex
Depleturae et purgaturae capitis per singula capita	✻ biginti.
κάρθρων καὶ ὀν[υχ]ισμοῦ κατὰ κτῆνος ᾱ	✻ ⟨ϛ′⟩
[ἀπο]πληρώσεως καὶ καθά[ρσ]εως · καθ᾽ ἓν ἕκαστον κτῆνος	✻ κ′;

also für tonsura, *κάρθρα*, das Scheren,
für aptatura pedum, *ὀνυχισμός*, das Herrichten der Hufe,
für depletura, *ἀποπλήρωσις*, den Aderlaß und
für purgatura capitis, *κάθαρσις*, Säubern des Kopfes,

je für ein Viehhaupt, in capite uno, *κατὰ κτῆνος*, durfte nicht mehr als 6 bzw. 20 Denare gefordert werden. *ἀποπλήρωσις* statt *φλεβοτομία* ist ungebräuchlich, vielleicht nur eine sklavische Übersetzung eines Sachunkundigen von depletura. Ein Lohnansatz für Behandlung von Viehkrankheiten findet sich nicht, da ja Dauer und Art der Krankheit die Entlohnung sehr verschieden hoch ausfallen lassen mußten. Der Aderlaß gehörte zu den regelmäßigen Maßnahmen auch bei gesunden Tieren, also noch zur Pferdepflege nicht zur eigentlichen Pferdearznei, der Behandlung kranker Tiere im engeren Sinne.

Natürlich wurden in größeren Ställen diese Maßnahmen vielfach auch von den erfahrenen Pferdewärtern ausgeführt, denen dann auch bei kranken Pferden die Pflege zunächst zufiel, denen dann aber auch bei diesem wichtigen Dienst, der Wartung eines so wertvollen Besitzes, der Besitzer der Pferde gern eine besondere Gratifikation für geleistete Mehrarbeit zukommen ließ, meist wohl in natura, wie das in Ägypten Brauch war. So finden wir denn auch in den Petrie Papyri II S. [72]—[74] ein Aktenstück unter Nr. XXV, in welchem der *ἡνίοχος*, der „Oberkutscher", seinem Herrn dem Oikonomos Asklepiades in Ptolemais Rechnung ablegt. Die wichtigsten Stellen sind die folgenden:

— — και εις ιππον ενοχλουμενον εγλοηθεντα
ελαιου
εις χρισιν κ̀γ οινου κ̀γ και εις παρακαυσιν
εις λυχνους κικιος κ̀β.

„. . Und für ein krankes Pferd, das Umschläge (Bäder) erhalten mußte für die Einreibung 3 Kotylen Öl, 3 Kotylen Wein und zum Brennen in die Lampen 2 Kotylen Rizinusöl."

und weiter:

και εις ιππον ενοχλουμενον
εγλοηθεντα και φλεβοτομηθεντα απο κ̄ϛ̄ του τυβι
εως λ̄ την ημεραν οινου κ̀α < ελαιου κ̀α <
15 ημερων δε ε̄ ελαιου κ̀ζ < οινου κ̀ζ < και ει[ς
παρακαυσιν την ημεραν κικιος κ̀ < κ̀β <
ενοχληθεντι απο ᾱ του μεχιρ εως γ̄ την
ημεραν ελαιου κ̀α/κ̀γ οινου κ̀α/κ̀γ
και εις τους παραγενομενους μετα Αρτεμωνος
20 ηνιοχους ϛ εκατωι αρτων σεμιδαλι [των
]/κ̀δ < και εις ιππους

„Für ein krankes Pferd das gebadet und zur Ader gelassen werden mußte vom 26. des Monats Tybi bis zum 30. täglich $1^1/_2$ Kotyle Wein, $1^1/_2$ Kotyle [Speise-]Öl für 5 Tage, macht $7^1/_2$ Kotyle Wein und $7^1/_2$ Kotyle [Speise-]Öl und zum Brennen pro Tag $^1/_2$ Kotyle Rizinusöl, macht $2^1/_2$ Kotylen. Für das kranke [Pferd] vom 1. bis zum 3. des Monats Mechir täglich 1 Kotyle Wein macht 3 Kotylen. Und für die 6 Kutscher, die mit Artemon kamen, jedem an feinem Brot . . und für die Pferde . ."

Man darf nämlich nicht etwa denken, daß Öl und Wein für die äußere Behandlung der Pferde bestimmt gewesen wären, zur Weinbehandlung oder zu Einreibungen. Es ist das „Extradouceur“ für die Mehrarbeit mit den kranken Tieren. Auch die *παράκαυσις* ist nicht etwa Brennöl für Moxen oder andere äußerliche Kauterisation, es ist Lampenöl, vielleicht weil man nachts Licht haben mußte bei den kranken Tieren, wahrscheinlicher aber auch nur an Zahlungsstatt. Die *παράκαυσις* kommt auch ohne Erwähnung kranker Pferde direkt nachher vor, wörtlich gleichlautend wie oben. Freilich nannte man auch das therapeutische „Brennen“ wohl ebenso. (Auch die Pferdefutterfrage läßt sich aus dieser Rechnungsaufstellung des Stallaufsehers oder Oberkutschers beleuchten; 8 Bündel Futter, *χόρτου δέσμας*, werden pro Tag und Pferd in Ansatz gebracht. Die Ration für das Stallpersonal ist genau nach Rang und Würde abgestuft. Die Kutscher (*ἡνίοχοι*) erhalten ihr bestimmtes Quantum feinen Weizenbrotes, Olivenöl (oder Sesamöl) und Wein, die Pferdeknechte (*ἱπποκόμοι*) geringeres Brot, die halbe Portion Olivenöl und gar keinen Wein.)

Andere Verhältnisse finden wir, wo es sich um fremdes Personal handelt, nicht um das eigene Stallpersonal. So ist uns im Gegensatz zu dieser Abrechnung aus der Zeit des 3. Ptolemaios eine Quittung an einen Bankier aus der Mitte des 6. Jahrhunderts nach Christo erhalten (sie befindet sich im Kairener Museum und ist in den Oxyrhynchos Papyri Bd. I, S. 230, Nr. 145 veröffentlicht), in der es heißt:

+ Ἐδόθ(η) δι(ὰ) τοῦ λαμπρ(οτάτου) Ἀναστασίου τραπεζ(ίτου) ὑπὲρ τιμ(ῆς) μαλάγμ(ατος) ἀγορασθ(έντος) εἰς χρεί(αν) τῶν ἵππ(ων) τοῦ δημοσί(ου) κίρκου μέρ(ους) Πρασίνων ἐπὶ τῆς πεντεκαιδεκάτης ἰνδ(ικτίονος) στρατηγί(ου) ᾱ νομισμάτων ἓν παρὰ κεράτια τέσσερα καὶ ὑπὲρ ἀναλ(ώματων) νομισματίου τρίτον παρὰ κεράτων ἓν ἥμισυ, — — —

Der Betrag wird ausbezahlt als Kosten für erweichende Umschläge, die bei den Pferden der Partei der „Grünen“ im öffentlichen Zirkus nötig geworden waren. Auf der Rückseite der Quittung steht dann nochmals der „Betreff“:

+ πιτ[τάκιον] τιμ[ῆς] μαλάγμ(ατος) ἀ(γορασθέντος) καὶ ἀναλ(ωμάτων) νο(μισματίου) αγ' παρὰ ε (ἥμισυ).

Der ganze Betrag waren $^1/_3$ Solidus weniger $1^1/_2$ Karat.

Doch waren solche Einzelzahlungen auch bei den Tierärzten die Ausnahme, wenigstens scheint es, als ob auch die Roßärzte öffentlich angestellt gewesen seien und eine Tierarztsteuer von den Pferdebesitzern erhoben worden ist.

Diese Tierarztsteuer (neben der bekannten oben besprochenen Arztsteuer) scheint mit großer Bestimmtheit in einem amtlichen Briefe aus dem

Jahre 257 v. Chr. (Getreidesteuer betreffend) der Hibeh Papyri (I, Nr. 45 S. 188) angeführt zu sein:

ἱππιατρικόν,

wenn auch die 3 ersten Buchstaben nicht mit vollster Deutlichkeit zu lesen sind. Etwas Weiteres ergibt der Brief, der an einen Subalternbediensteten gerichtet ist, nicht, als daß ihm eingeschärft wird, Tierarztsteuer und noch eine andere nicht zu entziffernde Steuerart nicht einzuziehen, wohl aber die Deichsteuer:

— — καὶ ὅπως
μὴ λογεύσετε παρευρέσ[ε]ι
20 μηδεμιᾶι τὸ αρ .[. ι]κὸν
καὶ ἱππιατρικόν, [ἀ]λλ' εἴ
τι λελογεύκατε κατα-
χωρίσατε εἰς τὸ χωμα-
τικόν. — —

Die Tierärzte selbst kommen nicht häufig in den Papyri vor. Bis heute ist mir außer dem zu Anfang dieses Abschnittes S. 256 genannten Asklepiodoros nur ein Roßarzt begegnet, der einen Genossenschaftsvertrag einer größeren Anzahl von Bauern des Dorfes Philadelphia mitunterschreibt (Pap. de Genève I. Vol. Nr. 42 S. 54/55):

Διόσκ[ορ]ος νομογράφος ἔγραψα τὸ σῶμα
καὶ ὑπὲρ [αὐ]τῶν γράμματα μὴ εἰδότων.
Παβετ[ᾶς Ἡ]ρα[κ]λέου ὑπογονατίας καὶ
35 [Αὐ]ρήλ[ιος . . . .]παψις ἱπιατρὸς συνεθέ[μ]εθ[α]
ὡς πρόκιται. Αὐρήλιος Ἀμμώνιος συνεθέ-
μην ὡς πρόκιται. Ἁρποκρατίων Διοσ-
κώρου συνεθέμην ὡς πρόκιται.

Das Schriftstück stammt aus dem Jahre 224 n. Chr. vom 25. Juli; im Kontext desselben wird der Roßarzt nicht genannt, wohl aber der *ὑπογονατίας*, Pabetas der Sohn des Herakles, der Bandagist, wohl ein Sattler, der Bandagen für Pferde macht, gewiß kein gewöhnlicher Sandalenschuster. Daß aber dieser Pferdebandagenverfertiger und der Roßarzt etwa mit den Herren Bauern, wie man vermuten könnte, irgend einen Leistungsvertrag abgeschlossen hätte, dafür bietet der Kopfsteuervertrag keinerlei Anhalt.

Bibliographie.[1])

Papyri Graeci Regii Taurinensis Musei Aegyptii editi atque illustrati ab Amedeo Peyron.
Pars Prima. Excerpta ex volum. XXXI. Actorum R. Academiae, quibus titulus Memorie della Reale Accademia di Torino. Taurini ex typographia Regia 1826. 4⁰. 180 S. + 1 Tafel. [2 Papyri.]

Papyri Graeci Regii Taurinensis Musei Aegyptii editi atque illustrati ab Amedeo Peyron. Pars altera Excerpta ex volumine XXXIII. Actorum R. Academiae, quibus titulus Memorie della Reale Accademia di Torino Taurini ex typographia Regia 1827. 80 S. 4⁰ + 6 Foliotafeln. [Papyrus III—XIV.]

Papiri Greco-Egizi di Zoide dell' imperiale R. Museo di Vienna illustrati da **Amedeo Peyron.** Lezione inserita nel Volume XXXIII delle Memorie della R. Accademia delle Scienze di Torino. Torino 1828. Dalla stamperia reale 43 S. 4⁰ + 3 Tafeln (vgl. Wessely 1885). [2 Papyri.]

Papyri Graeci Musei antiquarii publici **Lugduni-Batavi** . . edidit, interpretationem latinam, annotationem, indicem et tabulas addidit C. Leemans . . Tomus I. Lugduni Batavorum, in Museo antiquario et apud H. W. Hazenberg & Socios, bibliopolas. CIƆIƆCCCXXXIII. [1833.] (Impressa sunt 150 exemplaria, quorum 115 tantum prostant.) VIII + 143 S. 4⁰ + 6 Faksimiletafeln in Fol.⁰ [21 Papyri.]

Description of the Greek Papyri in the British Museum. Part. I. By order of the trustees. London: M.DCCC.XXXIX. Folio, 84 S. + 6 Tafeln. Die Vorrede an den Leser von J. Forshall ist datiert: „British Museum July 30. 1839. [XLIV Papyri.]

Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibliothèque impériale et autres bibliothèques. Publiées par l'institut impérial de France. Tome dix-huitième. Paris. Imprimerie impériale. MDCCCLXV. Seconde partie. **Notices et textes des papyrus grecs du Musée du Louvre et de la bibliothèque imperiale,** publication préparée par feu M. Letronne. 506 S. 4⁰. [71 Papyrus, 13 Ostraka, 8 Täfelchen.]

---

[1]) Um einen Überblick zu geben, wie sich die Beschäftigung mit den Papyrusurkunden entwickelt hat, habe ich auch einige ältere Publikationen in das Verzeichnis mit aufgenommen, die ich durchgesehen habe, trotzdem sie heute durch bessere Publikationen ersetzt sind und nicht mehr zur Benutzung kommen.

Papyri Graeci Musei antiquarii publici **Lugduni-Batavi.** Regis Augustissimi jussu edidit, interpretationem latinam, annotationem, indices et tabulas addidit C. Leemans (s. oben).

Tomus II. Lugduni Batavorum, in Museo antiquario, et apud E. J. Brill CIƆIƆCCCLXXXV. [1885.] (Impressa sunt 150 exemplaria.) VIII + 310 S. 4° + 4 Tafeln in Lithographie von 4° bis Doppel-Foliogröße. [5 Papyri.]

Wessely, K., Die griechischen Papyri der Kaiserlichen Sammlungen Wiens. Elfter Jahresbericht über das k. k. Franz-Joseph-Gymnasium in Wien. 1885. Gr. 8° S. 3—28. (6 Papyri und 4 Fragmente, unter den ersteren [S. 14—21] die beiden **Papyri der Zois** aus Memphis, 138 und 136 v. Chr. Vgl. oben Nr. 3.)

Wessely, K., Die Griechischen Papyri Sachsens. Berichte über die Verhandlungen der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-Historische Klasse. XXXVII. Band. 1885. S. 237 bis 284. [35 Leipziger, 1 Dresdener Papyrus.]

Wessely, C., Die Pariser Papyri des Fundes von El-Faijûm. Wiener Denkschriften, Philosophisch-Historische Klasse. 37. Band. Wien 1889. S. 97 bis 256. [76 Papyri.]

Einige Urkunden des Berliner kgl. ägyptischen Museums, besprochen von Dr. C. Wessely. Zweiundzwanzigster Jahresbericht des K. K. Staatsgymnasiums im III. Bezirke in Wien für das Schuljahr 1890/91. Wien 1891. 8°. S. 1—16.

The Flinders Petrie Papyri with Transcriptions, Commentaries and Index. By John P. Mahaffy. Autotypes I. to XXX. Dublin, published at the Academy House . . . sold also by Hodges, Figgis & Co. London-Edinburgh 1891. 68 S. + [96] S. + XXX Tafeln 4°.

— — — **Part. II.** . . . Autotypes I. to XVIII. Dublin . . . 1893. 44 S. + [207] S. + XVIII Tafeln.

The Flinders Petrie Papyri. Appendix by John P. Mahaffy. Autotypes I. to III. Dublin 1894. 10 S. + III Tafeln 4°.

[**Royal Irish Academy. „Cunningham Memoirs.“** Nr. VIII, Nr. IX und Nr. IX Appendix.] [Zusammen 51 Papyri.]

The Flinders Petrie Papyri with transcriptions, commentaries and index by John P. Mahaffy and J. Gilbart Smyly. Autotypes *I.* to *VII.*, Dublin 1905. Royal Irish Academy. „Cunningham Memoirs“ Nr. XI. (June 1905.) XX + 389 S. + 7 Tafeln 4°. [146 Papyri.]

[Daß dies der dritte Band der Petrie-Papyri ist, hätte wohl auch noch anderwärts als im Register der Nr. 11 der „Cunningham Memoirs“ auf dem hinteren Umschlagblatte gesagt werden können.]

Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer. Fünfter Band. Mit 2 Lichtdrucktafeln und 8 Textbildern. Wien, Verlag der K. K. Hof- und Staatsdruckerei 1892. 134 S. gr. 4⁰.

S. 1—20: Holztäfelchen der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer von K. Wessely. Hierzu die Lichtdrucktafel I.

S. 21—58: Koptische Briefe von J. Krall. Mit zwei Textbildern in Lichtdruck.

S. 115—122: Koptische Amulette von J. Krall.

S. 133—134: Hermes Trismegistos von K. Wessely.

[Lond.] Greek Papyri in the **British Museum.** Catalogue with Texts Edited by F. G. Kenyon.

Printed by order of the Trustees sold at the British Museum and by Longmans and Co. . . . . . . London 1893. XIX + 296 S. gr. 4⁰. [162 Papyri.]

— — — Vol. II. . . . . . London 1898. xlii + 408 S. gr. 4⁰. [403 Papyri.]

— — — Vol. III, Edited by F. G. Kenyon and H. I. **Bell** . . . London 1907. lxxiv + 388 S. gr. 4⁰. [Pap. 485—1331.]

Mélanges sur la métrologie, l'économie politique et l'histoire de l'ancienne Égypte avec de nombreux textes démotiques, hiéroglyphiques, hiératiques ou grecs inédits ou antérieurement mal publiés par Eugène Revillout. Paris, J. Maisonneuve. 1895. 522 S. 4⁰.

Corpus Papyrorum Raineri. Vol. I. Griechische Texte, herausgegeben von Carl Wessely. I. Band: Rechtsurkunden, unter Mitwirkung von Ludwig Mitteis. Wien 1895. Hof- u. Staatsdruckerei. 298 S. gr. 4⁰. [247 Papyri.]

Ägyptische Urkunden aus dem Königlichen Museum zu Berlin, herausgegeben von der Generalverwaltung. **Griechische Urkunden. Erster Band:** Mit zwei Lichtdruck-Tafeln, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1895. 399 S. + 2 Bll. + 2 Tafeln gr. 4⁰. [Papyrus Nr. 1—361.]

— — — **Zweiter Band:** Mit zwei Lichtdruck-Tafeln, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1898. 399 S. + 2 Tafeln gr. 4⁰. [Papyrus Nr. 362—696.]

— — — **Dritter Band:** Mit zwei Lichtdruck-Tafeln, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1903. 352 Bll. + 44 S. + 2 Tafeln gr. 4⁰. [Papyrus Nr. 697—1012.]

— — — **Vierter Band,** Heft 1—5. 1904—1908. 160 Bll. gr. 4⁰. [Papyrus Nr. 1013—1097.]

Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus edited from a greek papyrus in the Bodleian Library, with a translation, commentary, and appendices by B. P. Grenfell, . . . and an introduction by the Rev. J. P. Mahaffy, . . . With thirteen Plates. Oxford at the Clarendon Press 1896. lv + 253 S. 4⁰ + Atlas von 13 Tafeln Fol.⁰

An Alexandrian erotic fragment and other Greek Papyri chiefly Ptolemaic edited by Bernard P. Grenfell . . . With one plate. Oxford at the Clarendon Press 1896. XI + 129 S. 4°. [70 Papyri.]

Greek Papyri, Series II.

New Classical Fragments and other Greek and **Latin Papyri** edited by Bernard P. Grenfell and Arthur S. Hunt. With five plates. Oxford at the Clarendon Press 1897. 4°. [113 Papyri.]

Les Papyrus de Genève transcrits et publiés par Jules Nicole. Premier Volume. **Papyrus Grecs, Actes et Lettres.** Premier Fascicule. Genève Georg & Cie. Libraires de l'Institut. 1896. gr. 4°.

Les Papyrus de Genève transcrits et publiés par Jules Nicole. Premier Volume. **Papyrus Grecs, Actes et Lettres.** Deuxième fascicule. Genève Henry Kündig, Editur, Libraire de l'Institut national. 1900. gr. 4°. [Zusammen 81 Papyri.]

(Diese beiden Hefte bilden mit „**Le livre du Préfet** ou l'édit de l'impereur Léon le Sage sur les corporations de Constantinople" den XVIII. Band der „Mémoires de l'Institut national Genevois 1893—1900".)

The Oxyrhynchos Papyri. Part I: Edited with translations and notes by Bernard P. Grenfell and Arthur S. Hunt. With eight Plates. London sold at The offices of the Egypt exploration Fund . . . and by Kegan Paul, Trench, Trübner & Co. . . . . . . 1898. XV + 284 S. + 8 Tafeln 4°. [Papyrus Nr. 1—207.]

— — — **Part II**: With eight plates. London . . . . 1899. XII + 358 S. + 8 Tafeln 4°. [Papyrus Nr. 208—400.]

— — — **Part. III**: With six plates. London . . . . 1903. XII + 338 S. + 6 Tafeln 4°. [Papyrus Nr. 401—653.]

— — — **Part. IV**: With eight plates. London . . . . 1904. XII + 306 S. + 8 Tafeln 4°. [Papyrus Nr. 654—839.]

— — — **Part. V**: With seven plates London . . . . 1908. VIII + 342 S. + 7 Tafeln 4°. [Papyrus Nr. 840—844.]

Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien. Ein Beitrag zur antiken Wirtschaftsgeschichte von Ulrich Wilcken. (Erstes Buch, Kommentar XVI + 860 S.). Zweites Buch, Texte, 497 S. Leipzig und Berlin. Verlag von Giesecke & Devrient 1899.

[1624 Ostraka; 3 Tafeln mit 6 Ostraka aus Wilckens Privatbesitz in Farbendruck.]

[G. Botti:] Papyrus Ptolémaïques du musée d'Alexandrie.

Bulletin de la Société Archéologique d'Alexandrie Rédigé par le Dr. G. Botti. Nr. 2. Alexandrie, L. Carrière. 1899. S. 65—81. [10 Papyri.]

G. Botti, Le papyrus judiciaire "Cattaoui".
— — — — Nr. 4. Alexandrie, A. Mourès & Cie. 1902. S. 108—118.

Fayûm Towns and their Papyri by Bernard Grenfell, Arthur S. Hunt and David G. Hogarth with a chapter by J. Grafton Milne, Maps, illustrations, and four collotype plates. London 1900. 4⁰.

[139 Papyri veröffentlicht, 227 weitere kurz beschrieben; 50 Ostraka veröffentlicht.]

The Amherst Papyri being **an account of the Greek Papyri in the Collection** of . . . **Lord Amherst of Hackney.** F. S. A. at Didlington Hall, Norfolk by Bernhard P. Grenfell and Arthur S. Hunt.

Part. I: **The Ascension of Isaiah, and other theological Fragments,** With nine plates. London, Henry Frowde . . . 1900. 48 S. Fol.⁰ mit 9 Tafeln.

Part. II: **Classical fragments and Documents** of the Ptolemais, Roman and Byzantine Periods . . . twenty-five plates. London, Henry Frowde, 1901. XII + 243 S. + 27 Tafeln Fol.⁰ [Zusammen 201 Papyri.]

C. Wessely, Studien zur Paläographie und Papyruskunde. Leipzig, E. Avenarius. I, 1901; II, 1902; III, 1904; IV, 1905; V und VI, 1906; VII, 1908. [Zusammen 730 Papyri.]

Ptolemaic Papyri in the Gizeh-Museum, hrsg. von Grenfell und Hunt. I: Archiv für Papyrusforschung, 1. Band, S. 57—65; II: ebenda, 2. Band, S. 79—84.

The Tebtunis Papyri. Part. I: Edited by Bernard P. Grenfell, Arthur S. Hunt and J. Gilbart Smyly. With nine plates. London, Henry Frowde. New York. 1902. [University of California Publications Graeco-Roman Archaeology, Vol. I.] XIX + 674 S. 4⁰. [124 [264] Papyri.]

— — **Part. II:** Edited by B. G. Grenfell, A. S. Hunt and E. J. Goodspeed. With map and two collotype Plates. London, Henry Froudi, 1907. [Pap. Nr. 265—424 [689] + 1 Papyrus [Brit. Mus.]; 18 [20] Ostraka.]

Catalogue général des Antiquités Égyptiennes du Musée du Caire. Nr. 10001 bis 10869. — **Greek Papyri** by B. P. Grenfell and A. S. Hunt. Oxford printed at the University Press by Horace Hart 1903. VIII + 116 S. 4⁰. [869 Papyri.]

Papyrus Cattaoui. Text von B. P. Grenfell und A. S. Hunt, Kommentar von Paul M. Meyer. Archiv für Papyrusforschung Bd. III, S. 55—105. [1903.]

[Frühere Publikationen desselben: G. Botti, Rivista Egiziana VI Nr. 23 S. 529 ff.; Revillouts Mélanges S. 534 ff.; G. Botti, Bulletin de la société archéologique d'Alexandrie Nr. 4, 1902, S. 108—118 (s. oben).]

Papyrus de Magdôla, 1. Serie und 2. Serie (par Pierre Jouguet et Gustave Lefebure). (École français d'Athènes.) Bulletin de Correspondance Hellénique. XXVI. année (1902), Paris, Fontemoing, 1903 S. 95 ff., und XXVII. année (1903), Paris, Fontemoing, 1904 (d'Athènes) S. 174—205. [Papyrus I—XLI.]

Greek Papyri from the Cairo Museum, together with Papyri of Roman Egypt from American Collection by Edgar Johnson **Goodspeed.**
The Decennial Publications of the University of Chicago. First Series, vol. V., Chicago, The University of Chicago Press 1904. 264 S. 4⁰ + 13 Tafeln 4⁰. S. 1—78. [30 Papyri.]

Papyrus Th. Reinach. Papyrus grecs et démotiques recueillis en Égypte et publiés par Théodore Reinach avec le concours de M. M. W. Spiegelberg et S. de Ricci. Paris. E. Leroux 1905. 243 S. Lex. 8⁰ u. XVII Tafeln. [58 griechische u. 7 demotische Papyri.]

Corpus Papyrorum Hermopolitanorum, I. Teil von C. Wessely. Studien zur Paläographie und Papyruskunde. V. (s. oben.) Leipzig, E. Avenarius, 1905, Fol.⁰

Papiri Greco-Egizii pubblicati dalla R. Accademia dei Lincei, **Volume Primo Papiri Fiorentini.** Documenti publici e privati dell' età romana e bizantina per cura di **Girolamo Vitelli.**

Fasc.⁰ 1: Nⁱ. 1—35 con 6 favole in fototipia. Ulrico Hoepli. Milano 1905. 64 S. Fol.⁰ [35 Papyri.]

Fasc.⁰ 2: Nⁱ. 36—105 con indici e 9 Tavole in fototypia. Ulrico Hoepli. Milano 1906. S. 65—257. Fol.⁰ [70 Papyri.]

Mitteis, Ludwig. Griechische Urkunden der **Papyrussammlung zu Leipzig.** Erster Band. Mit Beiträgen von Ulrich Wilcken. Mit 2 Tafeln in Lichtdruck. Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, 1906. XII + 380 S. gr. 4⁰. [123 Papyri.]

The Hibeh Papyri. Part. I: Edited with translations and notes by Bernard P. Grenfell and Arthur S. Hunt. With ten plates. London 1906. XIV + 410 S. 4⁰. [121 bzw. 171 Papyri.]

Griechische Papyrus der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg im Elsaß, herausgegeben und erläutert von Dr. Friedrich Preisigke. Band I, Heft 1. Urkunden Nr. 1—23. Straßburg im Elsaß, Verlag von Schlesier & Schweickhardt, 1906. 96 S. 4⁰ u. 5 Lichtdrucktafeln.

Griechische Papyrus der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg im Elsaß, herausgegeben und erläutert von Dr. Friedrich Preisigke. Band I, Heft 2. Urkunden Nr. 24—54. Straßburg 1907. S. 97—186 mit 6 Lichtdrucktafeln. [54 Papyri.]

Wilcken, Ulrich. **Aus der Straßburger Sammlung.** Archiv für Papyrusforschung. Bd. IV (1. u. 2. Heft). S. 115—147.

Elephantine-Papyri, bearbeitet von O. Rubensohn. Mit Beiträgen von W. Schubart und W. Spiegelberg. Mit 3 Lichtdrucktafeln. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1907. 92 S. Lex. 8⁰. [32 Papyri.]

(**Ägyptische Urkunden aus dem Kgl. Museum in Berlin. Griechische Urkunden.** (S. oben.) **Sonderheft.**)

Namenregister.

(Die Herausgeber der Papyri sind hier nicht besonders genannt, wenn die betreffenden Papyruseditionen schon im Verzeichnis der Papyri aufgeführt sind.)

Die Namen von Ärzten in Papyrusurkunden.

Sachregister.

Griechisches Wortregister.

Verzeichnis der besprochenen Griechischen Papyri.

Berichtigungen und Zusätze.

Zu S. 4 Zeile 13 ff. ist auf Walther Otto, Tempel und Priester im Hellenistischen Ägypten Bd. II (1908) S. 16 zu verweisen, wo auch ein inschriftlich bezeugtes 'συμπόσιον τοῦ κυρίου Σεράπιδος' herangezogen wird.

S. 8 Anm. 2. Man vergleiche auch Gustav Partheys Bemerkungen zur Moschosphragistik in seiner Ausgabe von Plutarchs Isis und Osiris mit Übersetzung und Erläuterungen, Berlin 1850, S. 221/222.
Statt ἄϑρωπον lies ἄνϑρωπον.

S. 11 Zeile 23 statt καϑρὸς lies καϑαρὸς. Die angeführte Reinheit von Unkraut bzw. Unkrautsamen usw. bezieht sich auf das Feld und nicht auf den „Drusch", das gedroschene Getreide.

S. 23 letzte Zeile lies Frieboes statt Fieboes.

S. 35 Anm. Man vergleiche auch die Hinweise in Nix und Schmidts Heron-Ausgabe, Leipzig, Teubner 1900. Bd. II. Fasc. I S. 387 Anm. über Ölpressen.

S. 46. In Bezug auf Myrrhe ist auch die Stelle in Partheys Kommentar zu Plutarchs Isis und Osiris S. 277 immerhin noch beachtenswert.

S. 58 Zeile 22 ist das Zitat ausgefallen und Tebtynis Papyri Bd. II Nr. 419 S. 295 f. beizufügen.

S. 82 Zeile 17 lies λουτρῶν statt λούτρων.

S. 137 Zeile 16 lies Ἀρσινοεῖτου.

S. 139 Zeile 20 lies seinen statt seiner.

S. 164 Zeile 16 ff. Während der Korrektur sehe ich, daß Walther Otto (a. a. O. I S. 204 Anm.) schon vor mir zu dem gleichen Resultate in Betreff der Geburtsanzeige einer Tochter gekommen ist, was ich mit Befriedigung begrüße.

S. 183 Zeile 15 lies ἀληϑῆι.

Zu S. 223. In einem Amherst Papyrus aus dem Jahre 132 v. Chr. wird ein hoher griechischer Beamter, der Stratege Apollonios, seitens der Priesterschaft des Soknopaios in Soknopaiu Nesos in einem Bittgesuch beschworen 'ἐπεὶ οὖν σέσωσαι ἐν τῆι ἀρρωστίαι ὑπὸ τοῦ Σοκνοπαῖτος ϑεοῦ μεγάλου καὶ Ἴσιος Νεφορσῆτος — —'. Da durchaus nicht ersichtlich ist, in welcher Weise die genannten Götter während der fraglichen Krankheit um ihre Hilfe angegangen worden waren, habe ich diese Stelle bei der Frage der Krankenheilungen in den Tempeln nicht mit herangezogen. Es erscheint mir nachträglich aber ratsam, dennoch auf diese Stelle kurz zu verweisen. (Amherst Papyri II S. 43 Nr. XXXV Zeile 32.) Auch darauf kann hier verwiesen werden, daß Ptolemaios Philadelphos in einer gefährlichen Krankheit an den Heilgott Chons in Theben sich gewendet zu haben scheint. (C. Sethe, Hieroglyphische Urkunden der griechisch-römischen Zeit, Heft II S. 108 Nr. 22. Urk. des ägypt. Altert., hrsg. v. Steindorff, Bd. II.)

S. 224. Zu den Traumdeutungen in den Sarapieien ist der Hinweis auf die Arbeit O. Rubensohns in der Festschrift für Vahlen S. 3—15 am Platze, in welcher das Aushängeschild eines Traumdeuters, eines Thrakers, (samt Abbildung) publiziert wird, beim Pastophorion im Sarapieion zu Memphis gefunden. Den Inkubanten waren ja solche professionelle Traumausleger sicher willkommen, wenn auch die Priester mit ihrer Weisheit nicht zurückhielten und die κάτοχοι gleichfalls dieses Nebenverdienst sich, scheint es, nicht haben entgehen lassen.

Zu S. 247. Im VI. Band der Oxyrhynchos Papyri, der eben erscheint, wie die Register die letzte Revision passieren, wird unter Nr. 896 S. 218 ein neues ärztliches Protokoll publiziert, das den bei einem Fieberkranken aufgenommenen Befund mitteilt, also eine neue Nuance der Begutachtung bringt, auf die ich anderwärts demnächst etwas näher eingehen werde. Es sind in diesem Falle aus dem Jahre 316 n. Chr. zwei Ärzte zur Begutachtung herangezogen, ebenso in einem S. 321 Nr. 983 nur katalogisierten Protokoll des nämlichen Jahres, das von einer Verletzung handelt.

S. 251. Zu den ἐνταφιασταί als Leichenbeschauer, vgl. Walther Otto a. a. O. S. 195, wo namentlich auch darüber gesprochen wird, ob diese „Einbalsamierer" niedere Priester waren oder nicht, und die generelle Frage angeschnitten wird, ob überhaupt sämtliche ägyptischen Ärzte dem Priesterstande angehört haben, was auch für die frühere Zeit sehr zweifelhaft sei, für die hellenistische Zeit aber bestimmt keine Geltung habe. Alles was uns in griech. Papyrusurkunden von beamteten und privaten Ärzten begegne, sei bestimmt nicht priesterlichen Standes. Übrigens scheint Giac. Lumbroso (Arch. f. Papyrusk. III S. 163/164) geneigt, anzunehmen, daß die ἐνταφιασταί in Oxyr. III, 476 einfach als ägyptisierende Ausdrucksweise für ἰατροί aufzufassen wären.

Erklärung der Abbildungen.

Kopfleiste S. 165.

Beschneidung zweier Knaben, Relief aus dem Tempel des Chunsu in Karnak, nach einem Holzschnitt in der Rev. Archéologique, Nouv. Série III, Vol. 1861 S. 298, veröffentlicht von F. Chabas. Gegenwärtiger Verbleib des Reliefs unbekannt.

Tafel I. Fig. 1, 3, 5 (vgl. S. 96).

Toiletten-Necessaires bestehend aus einer Kombination von Epilations-Zängelchen, „Ohrlöffel", Schminkstift (?) usw. an einem gemeinsamen Halter (Ring, Charnierstift) befestigt. Aus gallorömischer Zeit. Nach einer Originalphotographie aus dem Museum zu Saint-Germain-en-Laye (Originalgröße).

Fig. 2 u. 5: Epilationszänglein mit Ohrlöffel am anderen Ende, ebendaher. (Originalgröße.)

Fig. 6, 6a u. 7 (vgl. S. 139): Sitzbadewannen aus Terrakotta, aus hellenistischer Zeit, nach Photographien aus dem Nationalmuseum in Athen durch gütige Vermittelung des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Institutes. Die Badewanne Fig. 6 (Seitenansicht) bzw. Fig. 6a (Innenansicht) wurde offenbar in die Erde etwas eingegraben.

Tafel II (vgl. S. 139).

Fig. 1: Fußwaschung des Odysseus (Eurykleia erkennt die Narbe an seinem Knie), weißes Marmorrelief aus dem 5 Jahrhundert gefunden von O. Kern 1899 in Mussaki in Thessalien in einem Keller, einst Anathem in einem Heiligtum des alten Gomphoi, heute im Nationalmuseum zu Athen. Nach Originalphotographie, die ich der gütigen Vermittelung des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts in Athen verdanke. Vgl. den Aufsatz Karl Roberts in den Mitteilungen des K. Arch. Inst., Athenische Abt. Bd. XXV 1908 S. 325—338 und Tafel XIV.

Fig. 2, 2a u. 2b: Dame beim Fußbad, Cypriotische Frühterrakotte im Besitz der R. Accad. di Medicina in Turin (von der Expedition Cesnola), von 3 Seiten aufgenommen. Nach Originalphotographie, die ich der gütigen Vermittelung meines Freundes Piero Giacosa, Prof. der Pharmakologie an der Universität Turin, verdanke. (Originalgröße.)

Tafel III (vgl. S. 151).

Fig. 1: Kindersaugflasche in Terrakotta; griechisch, gefunden in Bentra, dem alten Attribis, vermutlich noch aus der Zeit vor Christi Geburt; Originallänge 12 cm. Sammlung des Herrn M. Fouquet in Kairo. Nach einer Originalaufnahme im Besitze des Herrn Dr. Félix Regnault, Sèvres bei Paris. Vgl. dessen Publikation „La Gynécologie dans l'iconographie antique" in der Revue de Gynécologie et de Chirurgie abdominale. Nr. 1 Février 1907, Paris, S. 34.

Fig. 2 (vgl. S. 257): Ostrakon (beschriebene Tonscherbe: $^2/_3$ der Originalgröße) aus der ägyptischen Sammlung des Königlichen Museums zu Berlin (P. 4303). Rechnungsaufstellung aus Theben, die auch einen Arzt Ammonios nennt.

Fig. 3 (vgl. S. 238/239): Ostrakon ebendaher (P. 3983) aus dem Jahre 134 v. Chr. Reinigungseid der Brüder Herakleides und Nechutes, daß sie an der Verletzung eines Dritten keine Schuld tragen, auch nicht wissen, wer sie ihm beigebracht hat.

Tafel IV (vgl. S. 179).

Relief, eine Beschneidungsszene darstellend, vom Eingangstore zum Grabe eines hohen Bediensteten des Königs Atoty aus der 6. Dynastie (ca. 2500 v. Chr.) in der Nekropole in Saqqârah. Nach einer Originalphotographie, die ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Regierungsrats Prof. Dr. L. Borchardt in Kairo verdanke. Vgl. W. Max Müller, The earliest representations of surgical operations. Egyptological researches, results of a Journey in 1904. Washington D. C. published by the Carnegie Institution June 1906. S. 60—62 Tafel 105 und Jean Capart, Une rue de tombeaux à Saqqârah. Bruxelles 1907, S. 51 f. und Tafel LXVI. (Mitteilungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften Bd. VI S. 161 ff.; VII S. 294 f.)

Tafel V.

Fig. 1 (vgl. S. 195): Mumienetikette, Holztäfelchen von der Mumie der mit 30 Jahren verstorbenen Gattin Matrona des Arztes Apollonios. Nach Originalphotographie aus der Ägyptischen Abteilung des Königlichen Museums in Berlin. (Originalgröße.)

Fig. 2 (vgl. S. 195): Desgleichen von der Mumie des an einem Skorpionstich auf der Insel Apollinarias verstorbenen Knaben Apollonios. Ebendaher (Originalgröße).

Fig. 3 (S. 244): Papyrus 10706 im Kairener Museum, Befundprotokoll des öffentlichen Arztes Aurelios Ammonios aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. (gefunden in Aschmum). Nach einer Originalphotographie, die ich der Güte des deutschen Papyrusdelegierten, Herrn Dr. Fritz Zucker in Kairo verdanke. (Originalgröße.)

Tafel VI (vgl. S. 245 f.).

Papyrus aus der Leipziger Papyrussammlung (Inv. Nr. 6): Gutachten des Amtsarztes Aurelios Plusios in Hermupolis über eine Schlägereiverletzung aus dem Ende des 4. Jahrhunderts nach Christo. Vgl. Mitteis, Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig Bd. I 1906, Nr. 42 S. 143—146 und Sudhoff, Ein neues ärztliches Gutachten aus Papyrusfunden. Mitteilungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften Bd. V (1906) S. 1—5 (Originalgröße; das stark beschädigte unterste unbeschriebene Stück des Papyrusblattes ist in $3\frac{1}{2}$ cm Breite weggelassen, um das beschriebene Stück in Originalgröße reproduzieren zu können.)

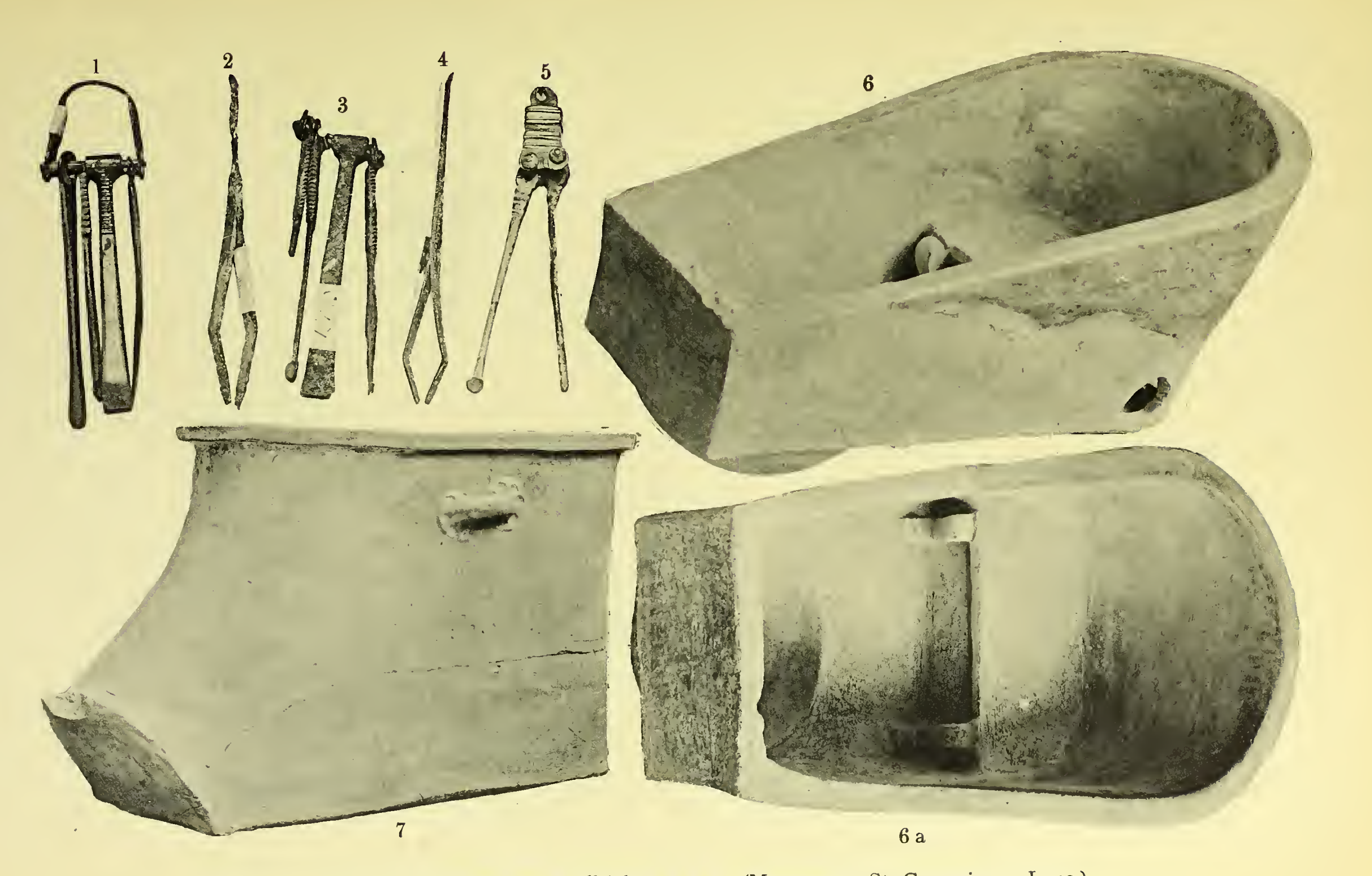


Fig. 1—5. Toilette-Zängchen und -Löffelchen u. s w. (Museum zu St. Germain en Laye.)
Fig. 6, 6 a und 7. Terrakotta-Badewannen. (National-Museum in Athen.)

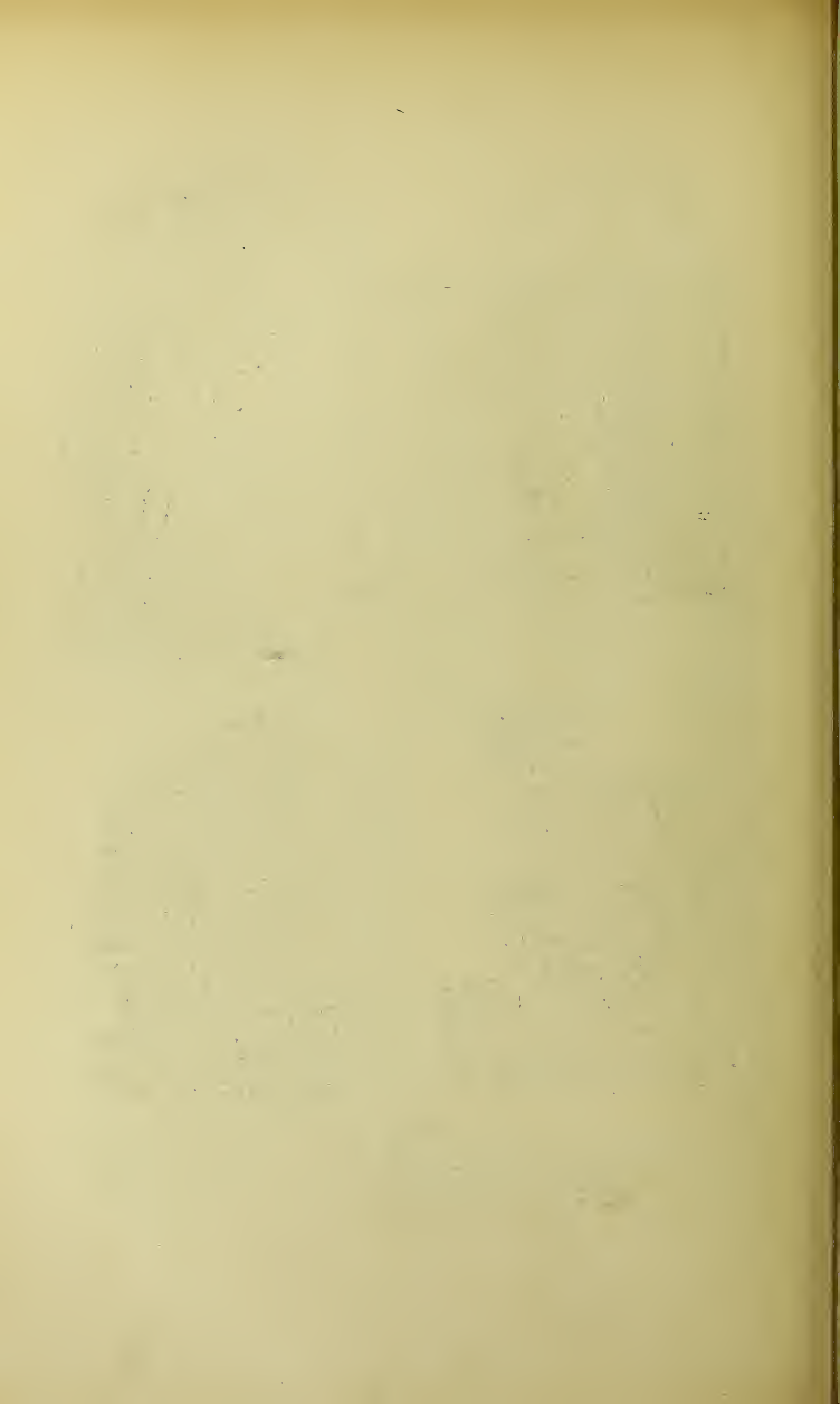
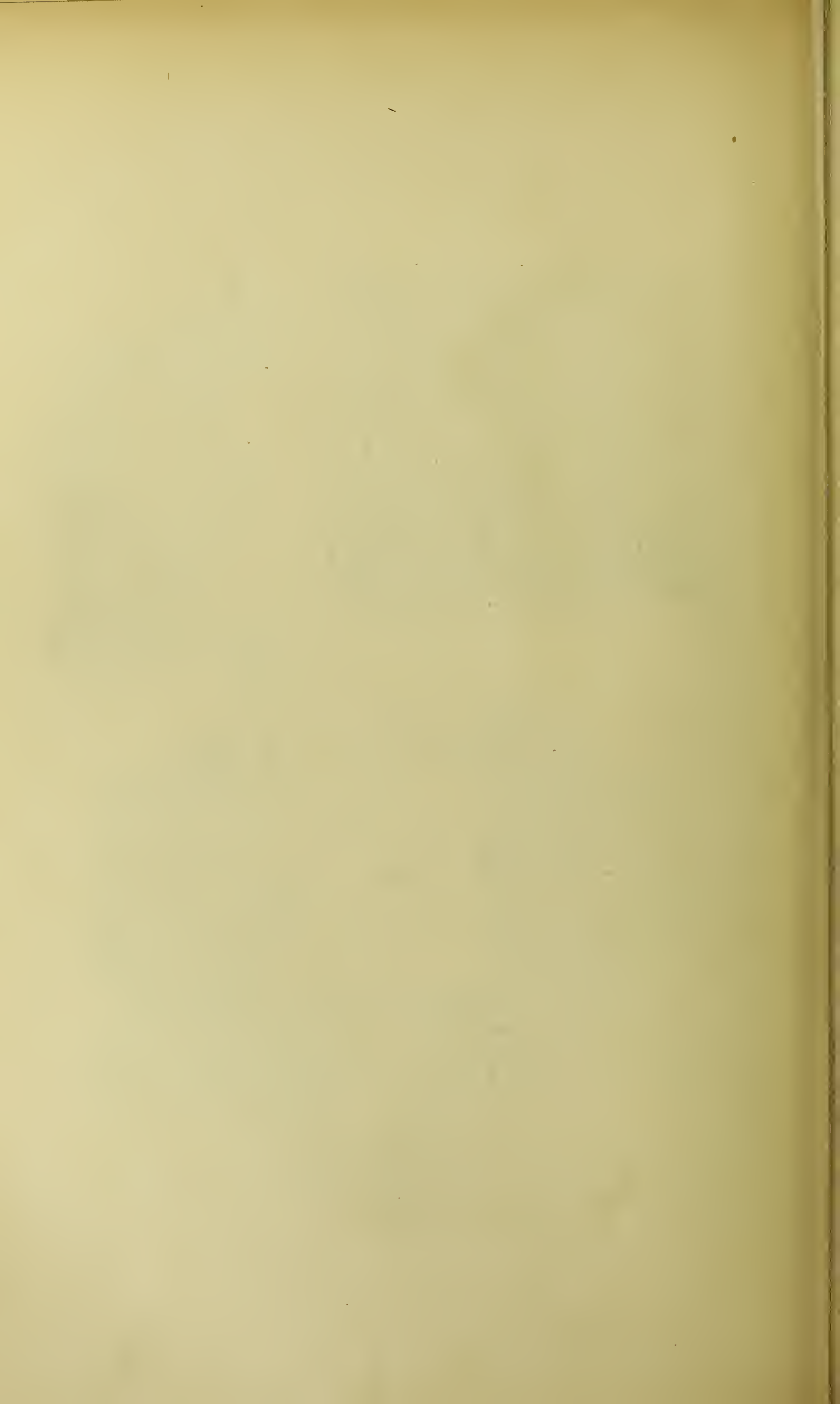




Fig 1. Fusswaschung des Odysseus, Marmor-Relief aus Gomphoi (Thessalien).
Fig 2. Dame beim Fussbad, Terrakotta aus Cypern. (R. Accad. di Medicina, Turin.)



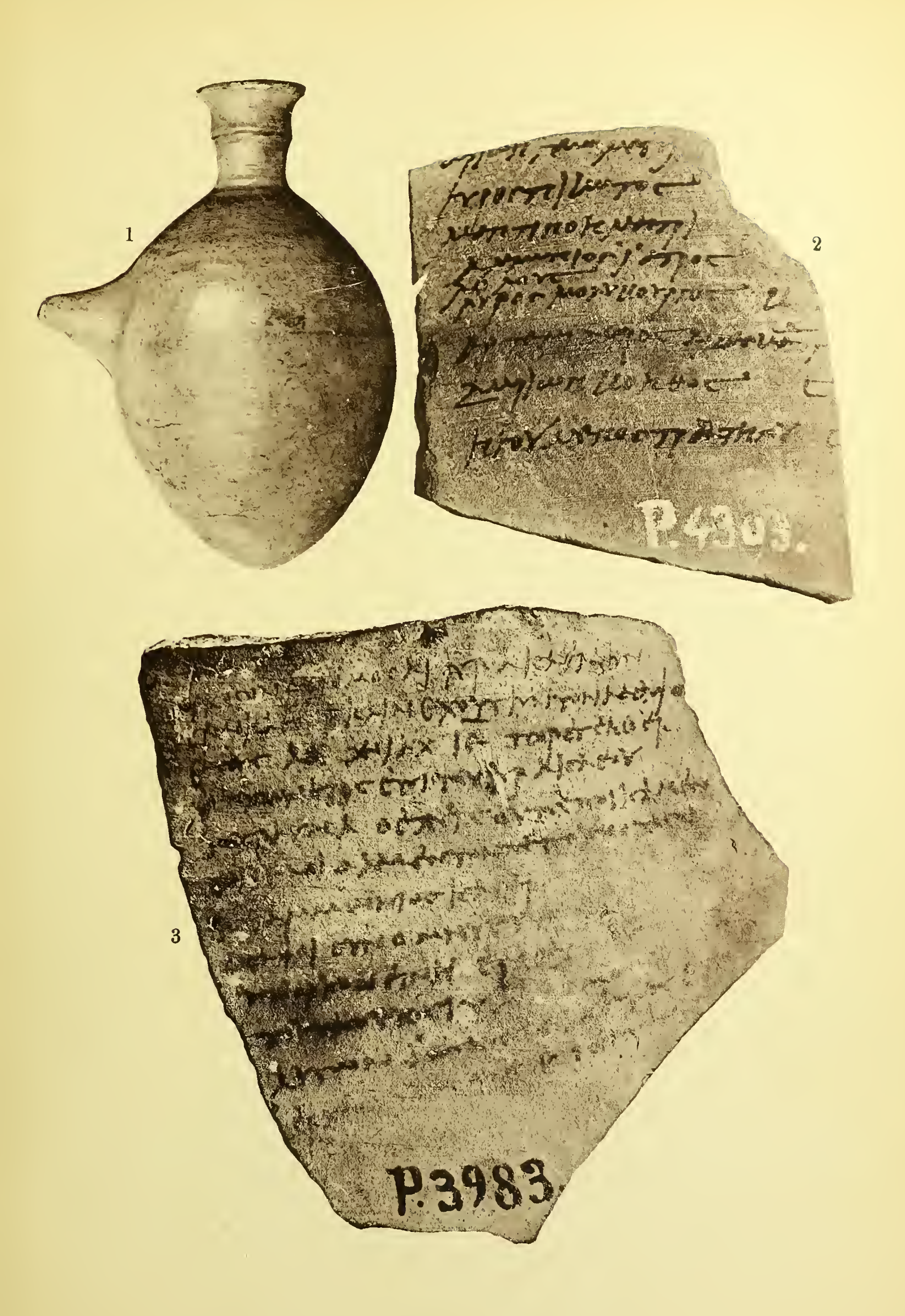
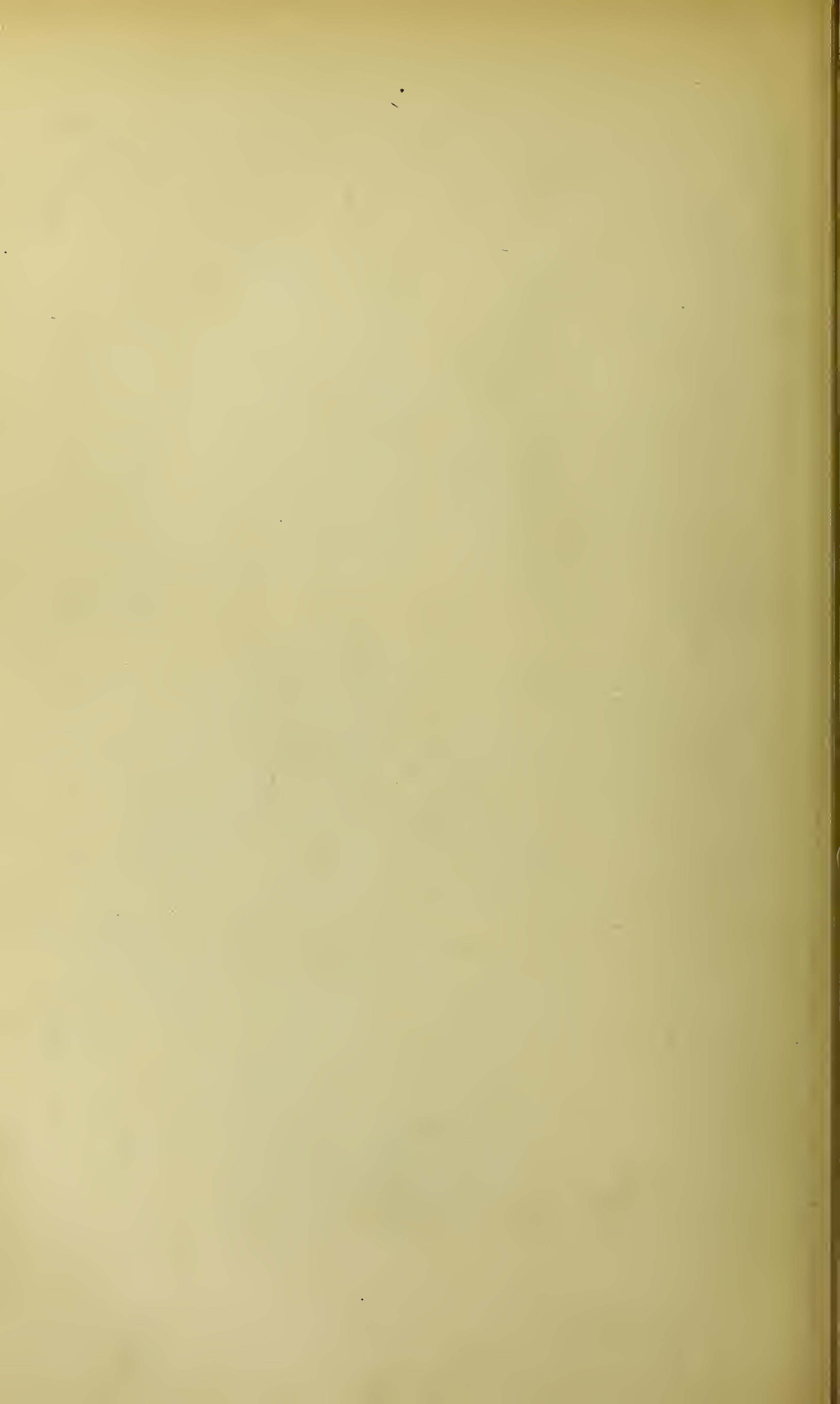
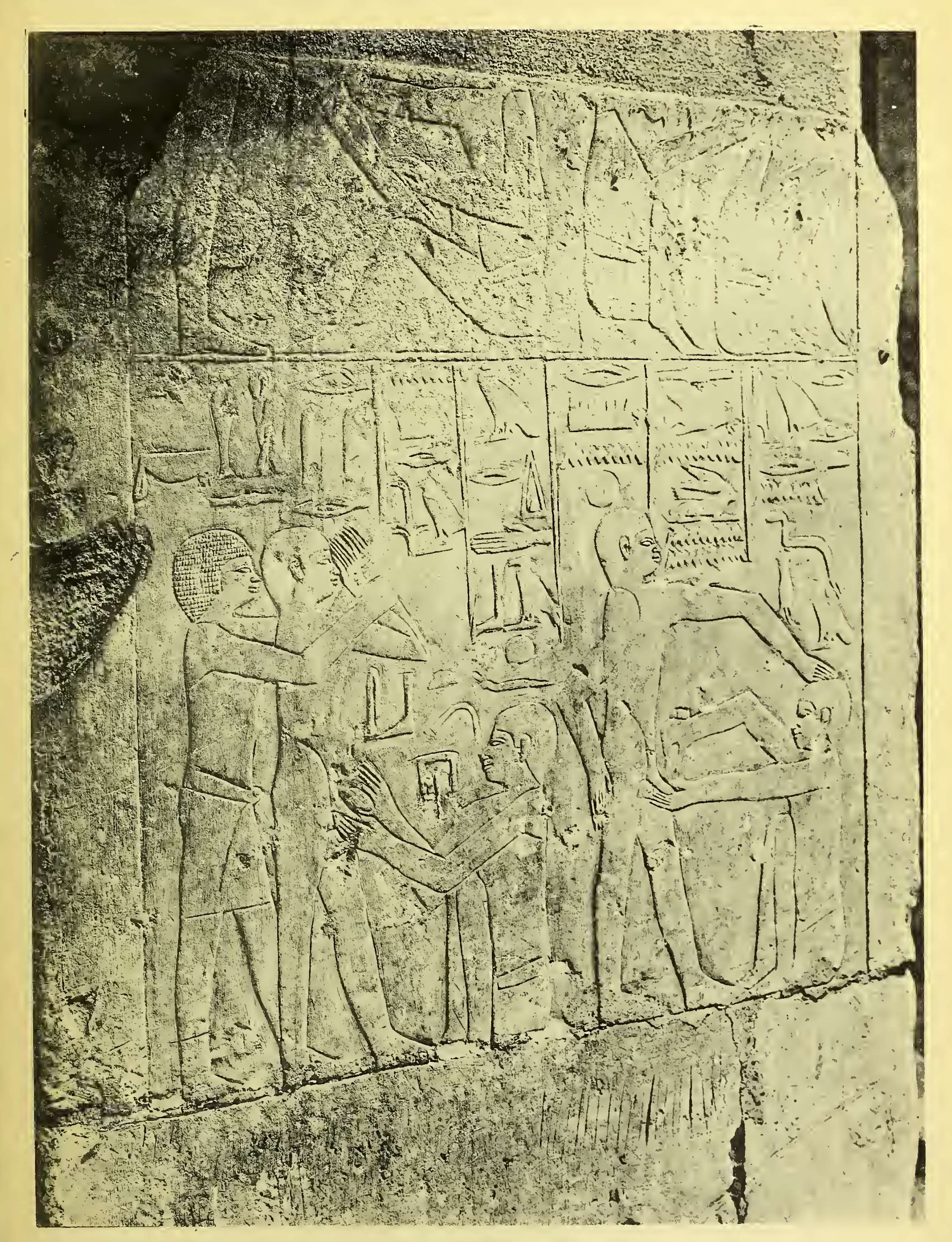
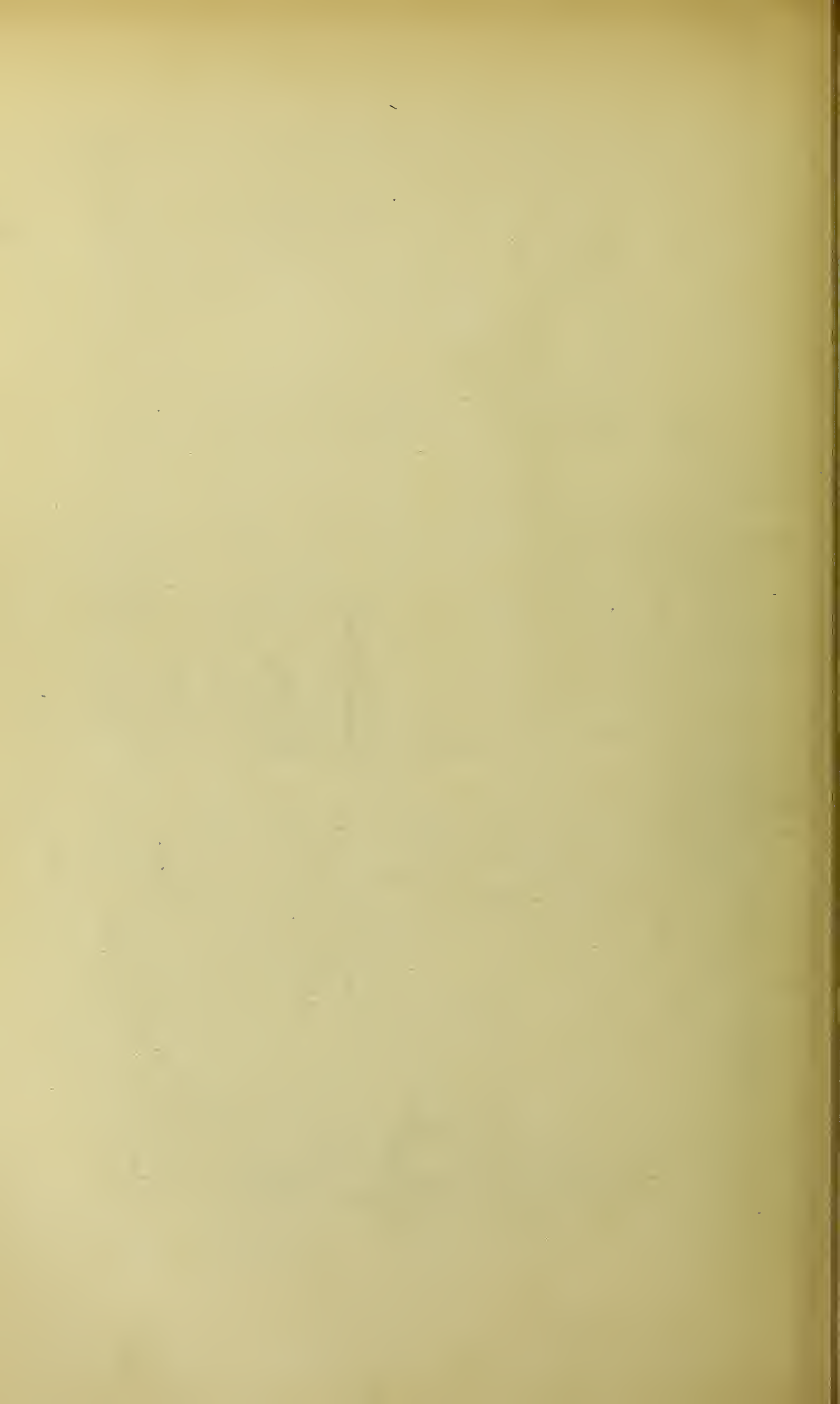


Fig. 1. Kindersaugflasche in Terrakotta. (Museum in Kairo.)
Fig. 2 und 3 Ostraka, Brief- und Reinigungs-Eid. (Museum in Berlin.)





Beschneidungs-Szene,
Relief in der Nekropole von Saqqarah, aus der Zeit der 6. Dynastie
(ca. 2500 vor Chr.)



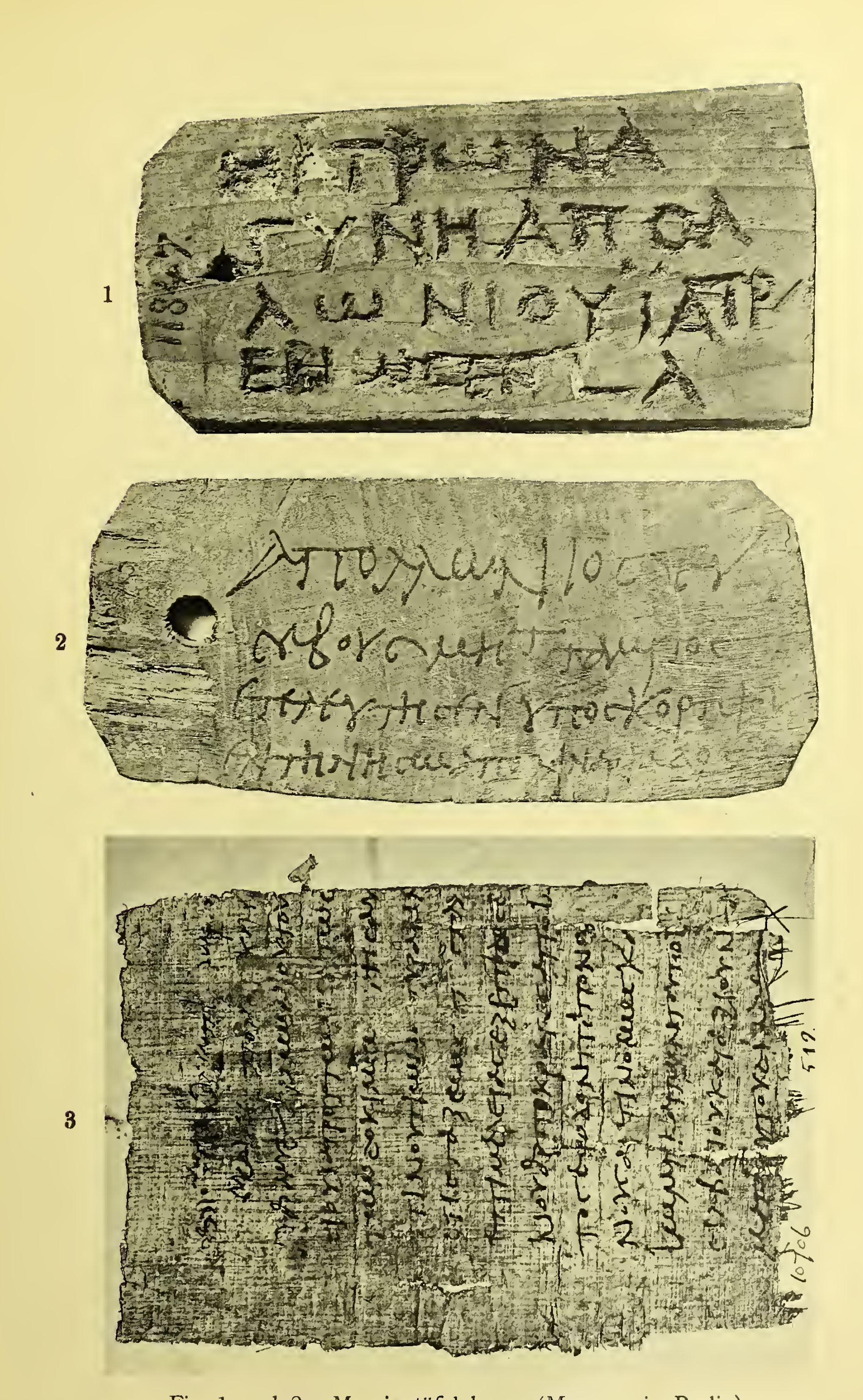
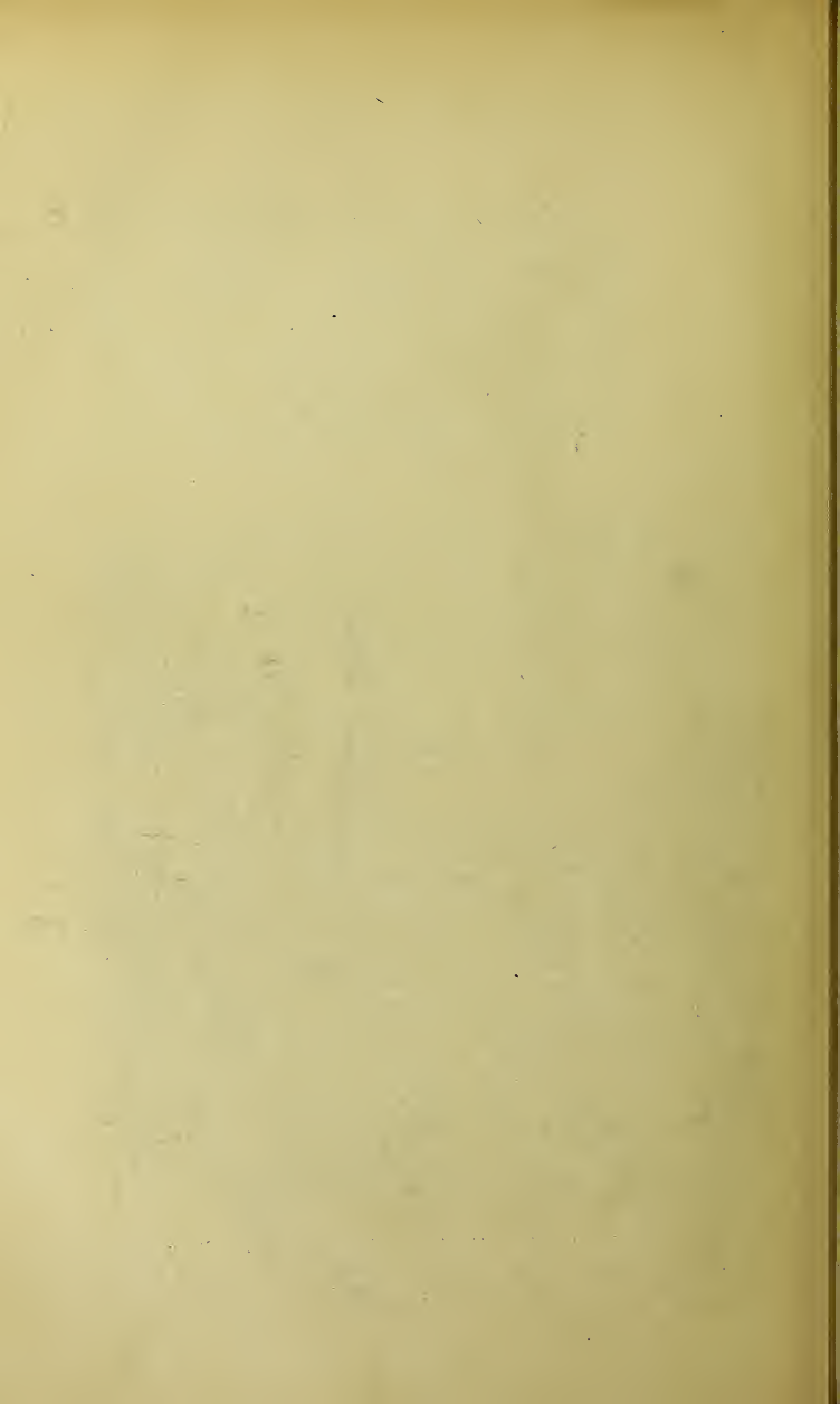
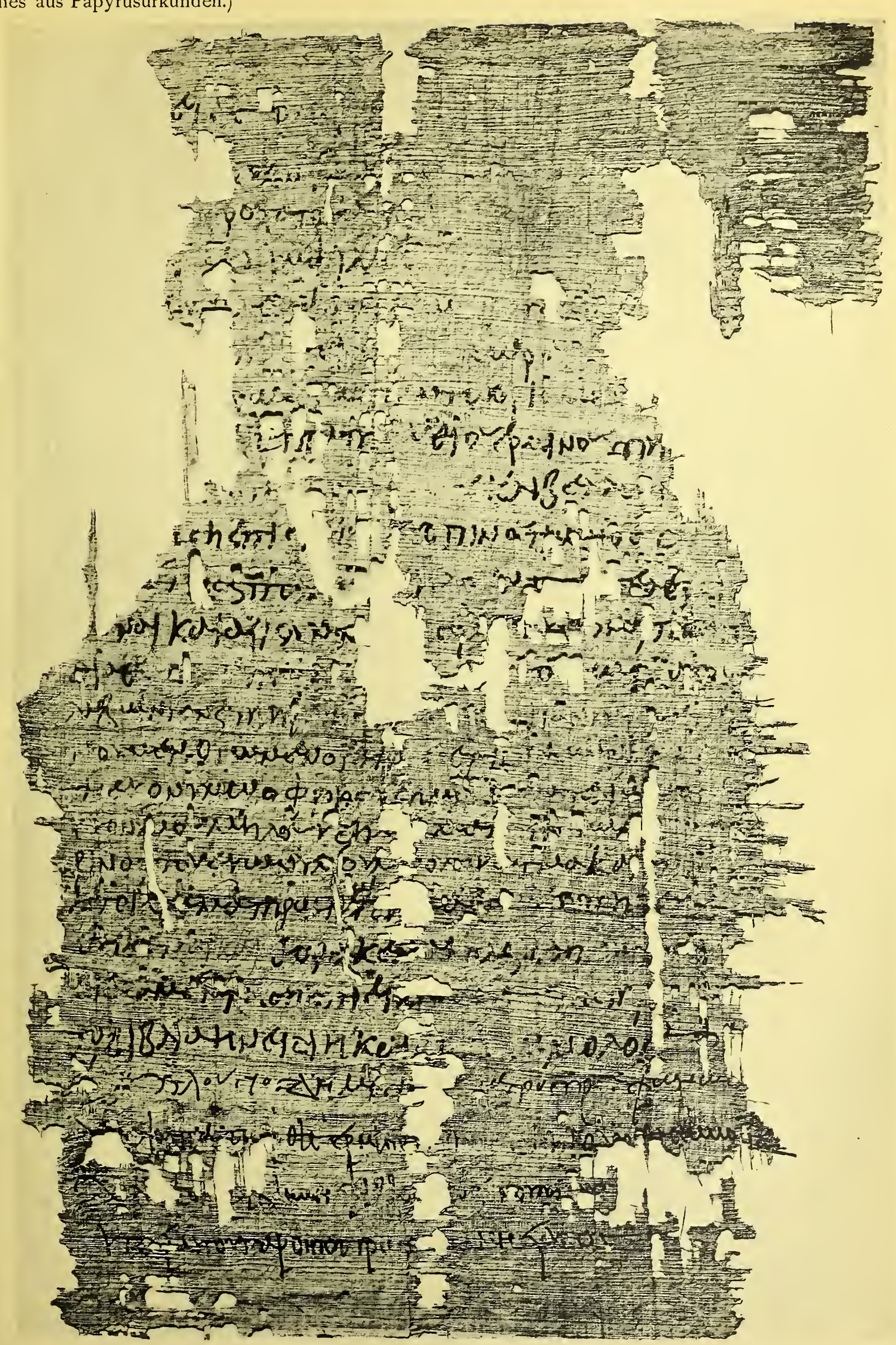


Fig. 1 und 2. Mumientäfelchen. (Museum in Berlin).
Fig. 3. Papyrus, Attest des Amtsarztes Aurelius Ammonius, ca. 300 n. Chr. (Museum in Kairo.)





Papyrus, Attest des öffentlichen Arztes in Hermupolis, Aurelios Plusios, aus dem Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr. (Leipziger Papyrus-Sammlung.)







